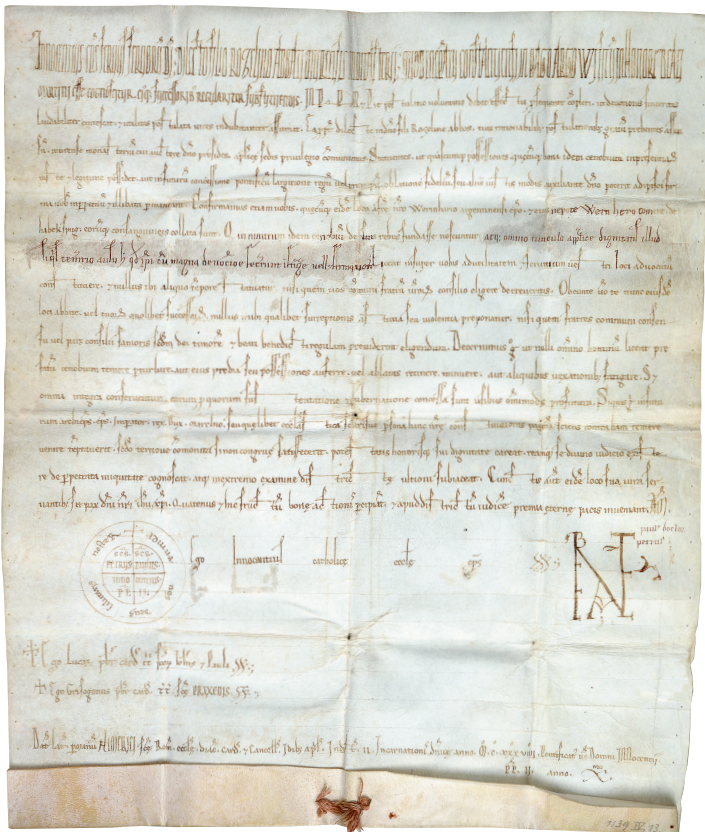


MATTHIAS MEIER

Gründung und Reform erinnern

Die Geschichte des Klosters Muri
aus der Perspektive hochmittelalterlicher Quellen



THORBECKE

Matthias Meier

GRÜNDUNG UND REFORM ERINNERN
DIE GESCHICHTE DES KLOSTERS MURI AUS DER PERSPEKTIVE
HOCHMITTELALTERLICHER QUELLEN

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 61



JAN THORBECKE VERLAG

Matthias Meier

Gründung und Reform erinnern

Die Geschichte des Klosters Muri
aus der Perspektive hochmittelalterlicher Quellen



JAN THORBECKE VERLAG

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2019 auf Antrag der Promotionskommission, Prof. Dr. Claudia Zey (hauptverantwortliche Betreuungsperson) und Prof. Dr. Jürgen Dendorfer, als Dissertation angenommen.

Gedruckt mit Mitteln der Universität Zürich.



**Universität
Zürich** ^{UZH}



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlagabbildung: Papst Innozenz II. bestätigt dem Kloster Muri auf Bitten von Abt Rozelin seine nicht namentlich aufgezählten Besitzungen sowie das Recht der freien Vogtwahl und der freien Abtwahl, 13.4.1139 (StAAG, Aarau, U.24/0003. Der Abdruck wurde freundlicherweise genehmigt vom Staatsarchiv Aargau, Aarau).

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6771-8

Inhalt

Vorwort	9
I. Einleitung	11
1. Geopolitischer Untersuchungsraum	13
1.1. Überlagerung von Herrschaftsräumen	13
1.2. Königreich Burgund	16
1.3. Herzogtum Schwaben	17
1.4. Der Südwesten der Diözese Konstanz	21
2. Untersuchungszeitraum	22
3. Theoretische Einordnung	23
4. Fragestellungen, Vorgehen und Zielsetzungen	29
II. Quellengrundlage	33
1. Der hochmittelalterliche Quellenbestand des Klosters Muri	35
1.1. <i>Acta Murensia</i>	35
1.2. Kardinalsurkunde (1086)	40
1.3. Urkunde Heinrichs V. (1114)	41
1.4. ›Testament‹ des Bischofs Werner I. von Straßburg	43
1.5. Papsturkunden	44
1.6. Bischöfliche Privilegierungen	47
1.7. Privaturkunden des Grafen Albrecht III. von Habsburg	50
2. Weitere Quellen	51
2.1. Klosterannalistik	51
2.2. Historiographische Quellen	53
2.3. Urkundliche Quellen	56
2.4. Nekrologische Quellen	58

III. Die Gründung des Klosters Muri in der Geschichtsüberlieferung	63
1. Muri als Gründung Werners I. von Straßburg im ›Testament‹ des Bischofs	64
1.1. Gründungsüberlieferung des ›Testaments‹	64
1.2. Karriere des Bischofs Werner I. von Straßburg	69
1.3. Bischof Werner I. als Klostergründer	81
2. Genealogische Fragen zu den frühen Habsburgern	86
3. Muri als Gründung Itas von Lothringen in den <i>Acta Murensia</i>	92
3.1. Gründungsüberlieferung der <i>Acta Murensia</i>	92
3.2. <i>Traditio Romana</i> ?	97
3.3. Erste Ausstattung	103
3.4. Institutionelle Beziehungen des Klosters Muri bis 1065	108
3.5. Eine habsburgische Familiengrablege in Muri?	114
3.6. Abschluss der Klostergründungsgeschichte	117
4. Die Gründungsgeschichte Muris aus erinnerungskultureller Perspektive ..	122
IV. Der Reformprozess von Muri	127
1. Klosterreform – Begriffsdefinitionen und epistemologische Problemstellung	128
2. Grundlagen	138
3. Erste Errungenschaften	142
3.1. Wahl Ulrichs von Disentis zum Kloostervorsteher	142
3.2. Resignation Ulrichs und Aufbau neuer Beziehungen	145
4. Weitere Erfolge der Reform	152
4.1. <i>Carta libertatis</i>	152
4.2. Reformtag	154
4.3. Überlegungen zur Reformdarstellung in den <i>Acta Murensia</i>	156
4.4. Innerklösterliche Homogenisierung	160
5. Die Konsolidierung der Reform I (1082–1086)	165
5.1. Freie Vogtwahl	167
5.2. Der zweite Abt	169
5.3. Vogteiregelung (1086)	171
5.4. Kardinalsurkunde (1086) und <i>traditio Romana</i>	174
5.5. Rechtsbestimmungen der Kardinalsurkunde	186

6. Die Konsolidierung der Reform II (1086–1114)	189
6.1. Amtszeit von Abt Lütfried	189
6.2. Lütfrieds Nachfolger im Abtsamt	191
6.3. Graf Werners I. Nachfolger als Kloostervögte	193
6.4. <i>Firmatum est in carta libertatis</i> – Der Abschluss der Reform	196
7. Der Reformprozess von Muri aus erinnerungskultureller Perspektive	206
V. Muri als Zentrums- und Erinnerungsort (1120–1140)	209
1. Ausstrahlung nach Engelberg	210
1.1. Freiherren von Sellenbüren	210
1.2. Besiedlung und Einrichtung Engelbergs	214
2. Ausstrahlung nach Fahr	219
2.1. Regensberger und nachrangiger Adel	219
2.2. Einrichtung von Fahr	222
3. Aufstieg der Habsburger	225
3.1. Nähe zum Königtum – Das Elsass und das Erlangen von Ämtern	225
3.2. Murbach und Saint-Michel de Honcourt – Monastische Konkurrenz für Muri?	228
3.3. Profiteur Muri? Erneute Anbindung des Klosters an die Habsburger	231
4. Erinnerungswandel in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts	237
VI. Die Abtei Muri und die Habsburger (1140–1189)	243
1. Politische und verwandtschaftliche Beziehungen der Habsburger (1140–1167)	244
2. Zwei Abtswechsel und viele Besitzerweiterungen	249
3. Habsburgische Politik (1167–1189)	256
3.1. Zäsur (1167)	256
3.2. Akkumulation von Gütern und Rechten	257
4. Klösterliche Politik – Ökonomie und Konflikte	261
5. Ein feierliches Privileg Papst Clemens' III. als erinnerungskulturelles Zeugnis	273
6. Erinnerung Beziehungen – Muri und die Habsburger im späteren 12. Jahr- hundert	278

VII. Schlussbetrachtungen	281
VIII. Summary	291
Bibliografie	299
1. Abkürzungsverzeichnis	300
2. Quellenverzeichnis	303
2.1. Ungedruckte Quellen	303
2.2. Gedruckte Quellen	303
2.3. Online-Quellen	307
3. Literaturverzeichnis	308
Anhang	337
Paralleldruck MGH D H IV, Nr. †280 und D H V, Nr. 123	338
Paralleldruck MGH D H V, Nr. 123, ›Testament‹ von Bf. Werner, Urkunden Innozenz' II. und Clemens' III.	346
Orts- und Personenregister	349

Vorwort

Das vorliegende Buch wurde im Herbstsemester 2019 als Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich angenommen und für die Drucklegung leicht überarbeitet.

Mein großer Dank gilt Prof. Dr. Claudia Zey (Zürich), die als Hauptreferentin das Projekt und die Dissertation begleitete, stets ein offenes Ohr hatte und mir mit exzellentem fachlichem Rat zur Seite stand. Sie entfachte während meines Studiums das Feuer für die hochmittelalterliche Geschichte in mir und machte mich mit deren Besonderheiten vertraut, während sie mich gleichermaßen herausforderte und unterstützte.

Ebenso danke ich Prof. Dr. Jürgen Dendorfer (Freiburg i. Brsg.), der sich bereit erklärte, die Doktorarbeit als Co-Referent zu begleiten. Mit seinem Fachwissen sowie seinen produktiven und kritischen Anregungen ermutigte er mich fortwährend und war somit maßgeblich für das Gelingen der Arbeit mitverantwortlich. Darüber hinaus regten seine Publikationen mein Nachdenken über hochmittelalterliche Klöster und Adelsgeschlechter grundlegend an.

Einen ganz speziellen Dank will ich meiner Familie aussprechen. Meine Eltern, Doris und Jürg Meier, unterstützen mich in jeder Lebenslage, bekräftigten meine Entscheidung für das Geschichtsstudium und waren immer, besonders aber während meiner Zeit als Doktorand, ein konstanter und verlässlicher Ruhepol. Meine Schwester, RA Dr. iur. Regina Meier war treibende Kraft hinter der Idee, eine Dissertation zu verfassen, indem sie diesen Weg einige Jahre vor mir ging.

Mein tiefes Gefühl der Dankbarkeit sei meinen zwei äußerst geduligen Lektor*innen MA Janna Kraus und MSc Matthias Kobi für das akkurate und detaillierte Korrekturlesen sowie die hilfreichen Kommentare und Anregungen ausgedrückt. Ein besonderer Dank gebührt Dr. phil. Christian Utzinger (Zürich), der mich zu Beginn des Studiums die Freude am Latein entdecken ließ, und Prof. Dr. Sebastian Scholz (Zürich) für die große Unterstützung beim Übersetzen der lateinischen Urkunden. Prof. em. Dr. Thomas Zotz (Freiburg i. Brsg.) für seine immer entgegenkommende und freundliche Auskunft zu Detailfragen rund um die frühen Habsburger und Prof. Dr. Martina Stercken (Zürich) für fachkundigen Rat spreche ich meinen Dank ebenso aus wie Prof. Dr. Lotte Kéry (Bonn) für sachdienliche Hinweise und Prof. Dr. Martina Hartmann (München), die mir Einsicht

in die Editions Vorbereitungen zu den Urkunden Heinrichs V. gewährte und die Erlaubnis erteilte, die dortigen Angaben als Nachlass von Matthias Thiel zu zitieren.

Sodann drücke ich meinen Büro- und Arbeitskolleg*innen am Historischen Seminar der Universität Zürich für etliche spannende und ertragreiche Fachgespräche, Lektorate und persönliche Gespräche während der gesamten Projektdauer große Dankbarkeit aus. Besonders genannt seien Dr. phil. Bettina Schöller, MA Johannes Luther, MA Linda Eichenberger, lic. phil. Simona Cigna-Meo und MA Linda Büchler.

Für die immerwährende persönliche Unterstützung vor und während meines Doktrats und darüber hinaus möchte ich meinen Freund*innen meine Verbundenheit ausdrücken, wobei Dr. sc. ETH Luca Zimmermann, BSc Florian Oesch, MSc Michael Meier, BA Yannick und BA Julia Arnold, BLaw Delilah von Streng, RA lic. iur. Michael Häfeli und lic. oec. publ. Stefan Renold namentlich erwähnt seien.

Des Weiteren spreche ich meiner Hauptreferentin Prof. Dr. Claudia Zey (Zürich) und Prof. Dr. Martina Stercken (Zürich) meinen Dank aus, die beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) die Projektfinanzierung eingeworben haben. Für die Unterstützung bei der Publikation danke ich ebenfalls Prof. Dr. Claudia Zey und der Universität Zürich sowie dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, der die Arbeit in die Reihe der VuF Sonderbände aufgenommen hat. Herrn Jürgen Weis vom Thorbecke-Verlag bekunde ich meinen Dank für die geduldigen Anweisungen bei der Publikation in gleicher Weise wie Frau Eva Bietenholz für die englische Übersetzung der Zusammenfassung. Besten Dank spreche ich Herrn Marco Zanoli aus, der die abgedruckten Karten gemäß meinen Wünschen individuell erstellte und mir freundlicherweise die Erlaubnis zur Publikation derselben erteilte. Schliesslich, weil er gewissermaßen am Ursprung meiner wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Geschichte stand, sei Dr. phil. Sebastian Bott, meinem Geschichtslehrer am Gymnasium gedankt. Sein immer interessanter und spannender Geschichtsunterricht und seine fördernde Art bilden einen Teil des Fundaments, auf dem die vorliegende Arbeit steht.

Zürich, im Frühjahr 2020

Matthias Meier

I. Einleitung

Im Jahr 2027 wird das Kloster Muri sein 1000-jähriges Jubiläum feiern. Zu diesem Anlass wurde ein Forschungsprojekt initiiert, das in umfassender Weise die Geschichte des Aargauer Benediktinerklosters, dessen Konvent noch heute existiert und mittlerweile im Bozener Stadtteil Gries im Südtirol angesiedelt ist, neu aufarbeiten soll. Die vorliegende Dissertation erforscht in diesem Rahmen die Geschichte des Klosters Muri im Hochmittelalter und will die frühesten Entwicklungen des Konvents nachzeichnen. Das Hauptanliegen der Untersuchung ist, das Kloster als Institution in den Mittelpunkt zu stellen und im reformklösterlichen und kirchenpolitischen Kontext zu verorten. Dabei spielen die Beziehungen des Konvents zum Papsttum sowie zu verschiedenen weltlichen Herrschaftsträgern, insbesondere jedoch diejenigen zur Gründerfamilie Muris, den Habsburgern, eine zentrale Rolle. Zugleich werden die Verhältnisse zu anderen geistlichen Institutionen berücksichtigt, wobei dieser Aspekt nebst den Bischofssitzen vor allem Klöster betrifft, die sich im gleichen politischen, religiösen und sozialen Raum wie Muri befanden.

Die Aufarbeitung der Klostergeschichte basiert auf einer langen und vielfältigen Forschungstradition, die sich einerseits mit dem Kloster Muri im Speziellen, andererseits mit der hochmittelalterlichen Sakrallandschaft im südwestdeutschen Raum im Allgemeinen beschäftigt. Um über bisherige Ergebnisse hinauszukommen, nimmt diese Abhandlung eine Perspektive ein, die vom theoretischen Konzept der Erinnerungskulturen ausgeht. Dadurch können die bereits vielfach rezipierten Quellen mit neuen Fragestellungen konfrontiert werden. Die daraus hervorgehenden aktualisierten Resultate älterer Untersuchungen und neue Erkenntnisse werden im Anschluss mit den Ergebnissen der umfangreichen Forschung zur kirchenpolitischen Geschichte des deutschen Hochmittelalters in einen Zusammenhang gebracht. In der Einleitung und der daran anschließenden Übersicht zu den Quellen soll es zunächst darum gehen, die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den analytischen Teil der Arbeit zu klären. Die Einleitung ist dazu in vier Abschnitte unterteilt, die den Untersuchungsraum, den Untersuchungszeitraum, die theoretische Einordnung und zuletzt die Fragestellungen, das Vorgehen und die Zielsetzungen erläutern. Die Ausführungen zur Quellengrundlage sind danach in zwei Unterkapitel aufgeteilt. Das Erste stellt die Quellen vor, die im Umfeld des Klosters Muri entstanden, und das Zweite legt die zusätzlich zu diesem Quellenkorpus herangezogenen Quellen aus.

1. Geopolitischer Untersuchungsraum

1.1. Überlagerung von Herrschaftsräumen

Nach der Krönung des römisch-deutschen Kaisers Konrad II. zum König von Burgund im Jahre 1033 und dem damit einhergehenden Anschluss Burgunds an das salische Reich, war dieses die größte politische Einheit, zu der Muri gehörte. Deshalb unterzeichnete am 4. März 1114 der Urenkel Konrads II., Kaiser Heinrich V. in Basel eine Urkunde und ließ festhalten, *quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, in provincia scilicet Burgundia, in episcopatu Constanciensi, in pago Argowe dicto in comitatu Rore, quod Mure nuncupatum est [...]*¹⁾. Anhand dieses Diktums werden die Herrschaftsräume (vgl. Abb. 1) deutlich, in die das Kloster Muri eingebunden war.

Die für sie im kaiserlichen Diplom verwendeten Bezeichnungen sind in erster Linie solche, die auf politisch-hierarchische Strukturen abzielen und zu erkennen geben, mit welchen Herrschaftsträgern und Institutionen in den entsprechenden Räumen zu rechnen ist²⁾. Da es sich bei der Provinz Burgund, dem *pagus* Aargau und der Grafschaft Rohr um weltlich politische Gefüge unterschiedlicher Größe handelt, wobei der *pagus* und der *comitatus* Entitäten sind, die sich innerhalb der Provinz befanden, und die Diözese Konstanz eine kirchenpolitische Einheit ist, die sich partiell über alle diese Räume erstreckte, wird ersichtlich, dass Muri innerhalb von mehreren, sich überlagernden geopolitischen Räumen zu verorten ist³⁾. Überdies umfassten diese räumlichen Einheiten bestimmte geographische Gebiete, die unter anderem durch topographische und natürliche Grenzen wie beispielsweise der Aare voneinander getrennt waren. Deshalb werden nun diese verschiedenen räumlichen Gebilde genauer betrachtet.

1) Acta Murensia, S. 34. Zur Zitierweise der Quellen sei angemerkt, dass die Kurzbelege in der Regel ohne Angabe der EditorInnen gemacht werden, außer wenn zwei gleichlautende Editionen voneinander unterschieden werden müssen. Bei den *Acta Murensia* wird die vereinzelt zitierte Edition von Kiem als Acta Murensia, ed. KIEM ausgewiesen, während sich die Belege, die Acta Murensia lauten, immer auf die Edition von Bretscher-Gisiger und Sieber beziehen. Betrifft eine Anm. den der Edition und Übersetzung folgenden Sachkommentar von Bretscher-Gisiger und Sieber, so werden die Editoren im Kurzbeleg als Verfasser ausgewiesen und mitgenannt.

2) Vgl. SCHNEIDER, Begriffe, S. 345: »In der Vergangenheit hat eine Reihe von Begriffen Ansätze für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Raum als Ausdruck sozialen und politischen Handelns der Menschen geliefert, die zugleich Gegenstand aktueller Forschungen sind. Gemeint sind zeitgenössische Einheiten der politischen oder administrativen Gliederung wie *comitatus*, *diocesis*, *ducatus*, *pagus* oder *regnum*. Es sei daran erinnert, dass die meisten dieser Begriffe eine räumliche oder eben auch eine institutionelle Information bieten können (Polysemie), nämlich hinsichtlich des Amtes oder der ausgeübten Autorität«.

3) Der Begriff »geopolitisch« wird hier und im Folgenden im Sinne von »durch die geografische Lage bedingt politisch« respektive »raumgebunden politisch« und nicht im Sinne von »die Geopolitik betreffend« verstanden.

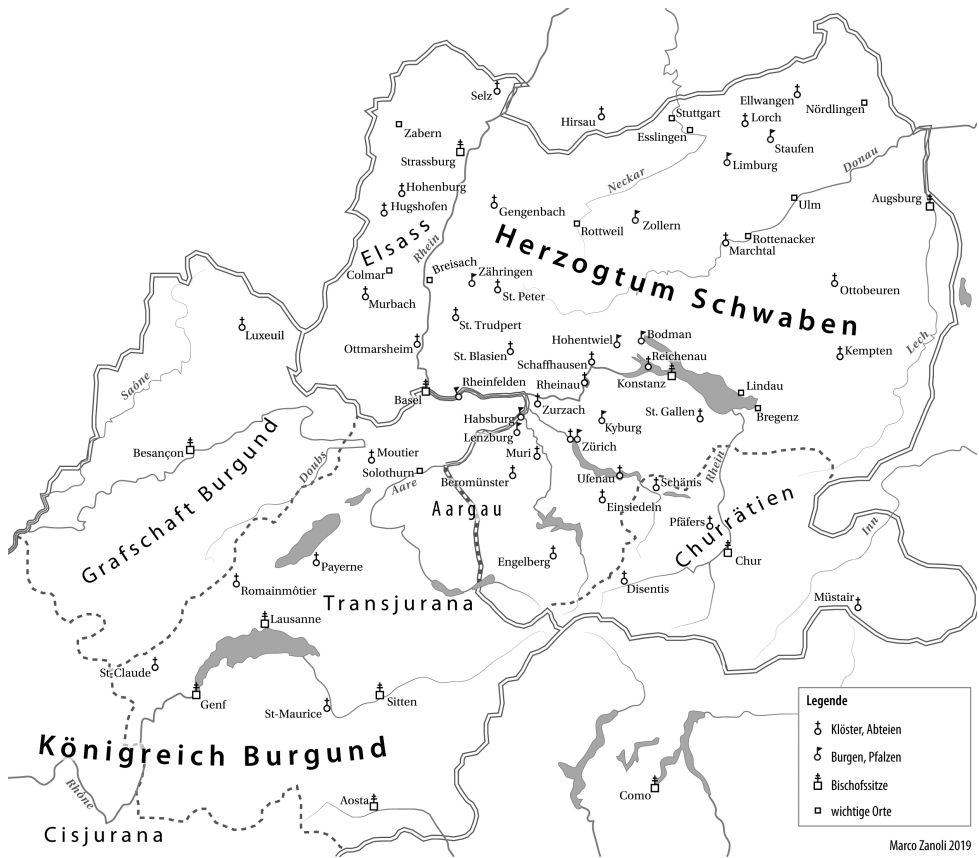


Abb. 1: Das Herzogtum Schwaben und das Königreich Burgund im 11. und 12. Jahrhundert.

Die hier genannten, aber auch in anderen Quellen noch zu eruiende Räume sind zudem die Gebiete, in denen andere Klöster lagen, deren institutionelle Geschichten Berührungspunkte mit der des Klosters Muri aufweisen und die daher punktuell in die Untersuchung miteinfließen. Der Untersuchungsraum ist dementsprechend ein relevantes Kriterium für die Selektion der in die Arbeit miteinbezogenen Klöster. Die Überlagerung verschiedener machtpolitischer Gebilde und die damit einhergehende mehrfache Durchdringung des geopolitischen Raumes um Muri sind maßgebliche Voraussetzungen für die Klostersgeschichte Muri. Ob und inwiefern dies auf die Entwicklung des Klosters hemmenden oder fördernden Einfluss hatte, wird an spezifischen Stellen der Arbeit im Detail zu beurteilen sein.

Während das Kaiserdiplom die Herrschaftsräume deutlich macht, in denen Muri gleichzeitig verortet wurde, nennen die *Acta Murenensia*, die Chronik des Klosters, andere

geographische und politische Raumbezeichnungen oder geben Hinweise darauf, auf welche Gebiete sich die Episoden der Klostergeschichte beziehen. Zunächst werden mit Konrad II. und Heinrich II. zwei deutsche Könige genannt, womit der Bericht der *Acta Murensia* in den ihnen zugeschriebenen Machtbereich eingeordnet wird⁴⁾. Unmittelbar darauf folgt die Erklärung, wie Lanzelin von Altenburg in den Besitz der Ländereien in Muri kam. Mit der Beschreibung von Lanzelins Herkunft sowie der Behauptung, er sei der Sohn Guntrams des Reichen gewesen, rückt die Region am Oberrhein in den Blick⁵⁾. Weil Guntram Ländereien im Elsass und Breisgau besaß und sein Sohn Lanzelin vielleicht im Klettgau, eher aber im Aargau begütert war⁶⁾, wird ersichtlich, dass der Raum zwischen Schaffhausen und Straßburg für die vorliegende Untersuchung Beachtung verdient.

Die *Acta Murensia* legen immer wieder nahe, das Elsass in den Untersuchungsraum zu integrieren, indem sie hinsichtlich eines Rechtsstreits zwischen Lanzelins Söhnen Radbot und Rudolf deutlich machen, dass Rudolf im Elsass Ländereien besaß, weil er dort die Zelle Ottmarsheim gründete⁷⁾. Zudem kaufte das Kloster Muri später zwei Glocken in Straßburg, wo der möglicherweise mit den Habsburgern verwandte Werner I. zwischen 1001 und 1028 das Bischofsamt bekleidete⁸⁾.

Doch die *Acta Murensia* beschränken sich nicht nur auf den elsässischen Raum und die oberrheinischen Gebiete, sondern erwähnen auch die Region Zürich und damit ein Kerngebiet des Herzogtums Schwaben. Über Radbot wird erzählt, dass er an einer Versammlung teilgenommen hätte, die »bei der Brücke des Flusses namens Glatt stattfand«⁹⁾ und den Einsiedler Abt gebeten hätte, das Kloster Muri einzurichten und mit Mönchen zu besiedeln. Außerdem wird gesagt, dass einer der ersten Mönche Muris, Reginbold, aus Solothurn kam, womit auf den burgundischen Herrschaftsraum verwiesen wird¹⁰⁾.

4) Vgl. *Acta Murensia*, S. 4.

5) Vgl. ebd.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 147 f., Anm. 86 und 87.

6) Lanzelin, der in den *Acta Murensia* als *comes de Altenburg* bezeichnet wird, dürfte wohl nach der Ortschaft Altenburg in der Nähe der Habsburg und nicht nach dem gleichnamigen Ort im Klettgau benannt sein, wie Maurer aufgrund der Ergebnisse besitzgeschichtlicher Abhandlungen darlegt, vgl. MAURER, *Land*, S. 109, mit Anm. 10; so auch BORNERT/EICHENLAUB, *Ottmarsheim*, S. 488; MEIER, *Kloster*, S. 16.

7) Vgl. *Acta Murensia*, S. 6; MGH DD H IV, Nr. 99 und 126, die die Angaben der *Acta Murensia* bestätigen; BORNERT, *L'église*, S. 7–11; BORNERT/EICHENLAUB, *Ottmarsheim*, S. 488–490; NUSS, *Habsbourg*, S. 152 f.

8) Vgl. zu Bischof Werner I. von Straßburg DOLLINGER, *Straßburg*, S. 154; LAMKE, *Cluniacenser*, S. 15; SCHERER, *Bischöfe*, S. 20. Zum Kauf der Glocken vgl. *Acta Murensia*, S. 14. Zum Verwandtschaftsverhältnis vgl. unten, Kapitel III.2.

9) *Acta Murensia*, S. 10: *Sub eodem tempore, cum maximum placitum fieret iuxta pontem fluvii qui dicitur Glat, venit illuc comes Radeboto et acersivit de cella sancti Meginradi abbatem venerabilem nomine Einbricium et eum rogavit, ut pro dei amore ipse faceret hic monasterium construi et cetera, que fuissent necessaria habitacula monachis, et suos fratres ad hoc implendum destinaret.* Übersetzung nach ebd., S. 11.

10) Vgl. ebd., S. 10. Zudem wird ebd., S. 82, ein Hoftag Heinrichs III. in Solothurn erwähnt.

1.2. Königreich Burgund

Zur Zeit der Abfassung des kaiserlichen Diploms im Jahr 1114 am östlichen Rand der Provinz Burgund und in der Nähe des Herzogtums Schwaben gelegen, befand sich Muri in einer Grenzregion, um deren Zuständigkeit verschiedene Herrschaftsträger immer wieder konkurrierten¹¹⁾. So gewannen im Königreich Burgund die Grafen und Bischöfe, denen von königlicher Seite gräfliche Rechte zugestanden wurden, während der Regierungszeit von König Rudolf III. (993–1032) an Einfluss¹²⁾. Auf ähnliche Art und Weise, wie die ottonischen Herrscher ihre Macht mit Hilfe des Episkopats abstützten, versuchten die burgundischen Könige sich durch die Unterstützung loyaler Bischöfe abzusi- chern¹³⁾. Allerdings funktionierte diese Strategie lediglich in den Gebieten, die vom König beherrscht wurden und einem durch den König eingesetzten Bischof untertänig waren. Für die östliche Grenzregion des Königreichs Burgund war diese doppelte Machtgrund- lage nicht gegeben, da das Gebiet der Diözese Konstanz und infolgedessen dem Erzbis- tum Mainz angehörte, deren Prälaten durch die ottonischen und salischen Herrscher eingesetzt wurden. Weil aber König Rudolf III. den hochburgundischen Raum insgesamt noch fest in seiner Hand hielt, war die aus burgundischer Perspektive fehlende kirchen- politische Durchdringung des Aargaus relativ unproblematisch.

Gleichwohl musste Rudolf III. wegen des absehbaren Endes seiner Dynastie die Übergabe seines Königreiches zuerst an die Ottonen und später an die Salier vorbereiten. Bereits im Jahre 1016 schloß der Burgunderkönig einen Erbfolgevertrag mit Kaiser Heinrich II. ab, regelte nach dessen Tod die Nachfolge über seine Herrschaft mit Kon- rad II. und erkannte den 1027 zum Kaiser gekrönten Salier als Oberlehnherrn an¹⁴⁾. Die damals schon für längere Zeit kontinuierlich fortschreitende Schwächung des burgundi- schen Königshauses eröffnete anderen politischen Akteuren Möglichkeiten der Herr- schaftsausübung. Auch deshalb veranlasste das beabsichtigte Abtreten Burgunds andere Herrschaftsträger dazu, die Eingliederung in das römisch-deutsche Reich nicht wider- standlos zu akzeptieren und ihrerseits die Herrschaftsnachfolge im Königreich Burgund anzustreben¹⁵⁾.

11) Vgl. zur Frage nach der Verortung der burgundischen Ostgrenze im 11. und frühen 12. Jahrhundert HEINEMANN, Untersuchungen, S. 59–61, bes. S. 59, wonach jedoch die »Grafen von Habsburg sich nicht Burgund zugehörig verstanden und von niemandem Burgund zugerechnet wurden«. Ein Verweis auf das Kaiserdiplom für Muri findet sich ebd., S. 60. Demgegenüber schreibt HEIMANN, Habsburger, S. 20, vom »burgundischen Kloster Muri«.

12) Vgl. KAMP, Burgund, S. 38.

13) Vgl. TÜRCK, Raum, S. 61.

14) Vgl. zur Problematik der burgundischen Nachfolgeregelung KAHL, Angliederung, hier bes. S. 54.

15) Namentlich zu nennen sind Graf Otto-Wilhelm von Burgund, der sich bereits 1018 gegen die ver- traglich geregelte Nachfolge Heinrichs II. zur Wehr setzte, und Graf Odo II. von Blois-Champagne, der 1027 gegenüber den lebensrechtlichen Ansprüchen Konrads II. letztlich erfolglose erbrechtliche Forde- rungen geltend machte.

Schließlich setzte sich Kaiser Konrad II. in der Nachfolgeregelung durch, wodurch sich die Salier den Zugriff auf das Gebiet westlich und südlich von Muri sicherten¹⁶. Nach dem Tod des Burgunderkönigs Rudolf III. im September 1032, der Krönung Konrads II. zum König von Burgund am 2. Februar 1033 und der damit verbundenen Eingliederung des Königreichs Burgund in das römisch-deutsche Reich, wurde das Gebiet zwischen den Flüssen Aare und Reuss in den folgenden vier Jahrzehnten zu einer vom salischen Königtum immer stärker beherrschten Zone¹⁷.

1.3. Herzogtum Schwaben

Die politischen Entwicklungen im Herzogtum Schwaben hatten ebenfalls maßgeblichen Anteil am Aufbau salischer Herrschaft im Aargau. Die Schwabenherzöge waren seit Beginn des 10. Jahrhunderts ein wesentlicher Machtfaktor in Alemannien. Sie vergrößerten ihren Einflussbereich deutlich und drängten durch die Einnahme des ehemals karolingischen Pfalzortes Zürich das burgundische Königreich in Richtung Westen zurück¹⁸. Der ottonische König Heinrich I. trat allerdings im Tausch gegen die heilige Lanze schwäbisches Gebiet an das Königreich Burgund ab, wobei die davon betroffenen Gebiete im Osten nicht weiter als bis in den Oberaargau und folglich nicht bis nach Muri reichten¹⁹.

Insgesamt festigten die schwäbischen Herzöge ihre Machtstellung im Verlauf des 10. Jahrhunderts, was sich beispielsweise in der Eingliederung Rätiens in die herzogliche Einflussphäre ausdrückt und in der nach 997 erfolgten Ernennung des Schwabenherzogs Hermann II. zum Herzog des Elsass ihren Höhepunkt fand. Erst als der schwäbische Herzog die deutsche Königswürde des 1002 gestorbenen Otto III. übernehmen wollte, aber gegenüber Heinrich II. das Nachsehen hatte, schwächte dies die Stellung des Herzogs von Schwaben nachhaltig und das Elsass wurde wieder aus seinem politischen Machtbereich ausgeschieden²⁰. Die versuchte Annexion des Elsass durch den Schwaben-

16) Vgl. TÜRCK, Raum, S. 61 f.; ERKENS, Konrad II., S. 158–164.

17) Vgl. VOLLRATH, Empire, S. 45, die den realpolitischen Charakter der Eingliederung des burgundischen Königreichs in den Herrschaftsbereich der Salier allerdings relativiert: »Although the Burgundian feudal lords prevented his Burgundian kingship from amounting to more than an honour, a *dignitas*, Burgundy was nevertheless henceforth considered as part of the imperium, the lands of the *imperator*«. Vgl. auch TÜRCK, Raum, S. 63: »Konrad II. sicherte zwar das burgundische Königtum für seine eigene Dynastie, unternahm ansonsten aber keine weiteren Anstrengungen, Burgund herrschaftlich zu durchdringen«. Dass sich dies unter Heinrich III. änderte, wird ebd., S. 63 f., deutlich. Vgl. zur Krönung Konrads II. zuletzt EHLERS, Hoffnung, S. 15.

18) Vgl. zum Herzogtum Schwaben MAURER, Herzog, S. 47–49; ZOTZ, Herzogtum, passim.

19) Vgl. MAURER, Herzog, S. 197.

20) Vgl. ebd., S. 199–202. Maurer merkt an, dass das Elsass im Gegensatz etwa zu Rätien trotz seiner Integration in das ottonische Reich ein eigenständiges Herzogtum blieb.

herzog verdeutlicht zudem, dass zwischen dem Herrschaftsraum des schwäbischen Herzogs und der geographischen Einheit ›Herzogtum Schwaben‹ differenziert werden muss.

Die nachfolgenden Schwabenherzöge, allen voran Herzog Ernst II., befanden sich nach der Erhebung Konrads II. zum deutschen König in einer stärker werdenden Abhängigkeit vom Königtum, was Spannungen mit sich brachte, die sich teilweise in militärischen Konflikten entluden. Der König entzog in der Folge Ernst II. die Herzogswürde und übergab sie Bischof Warmann von Konstanz, welcher das Herzogsamt zumindest bis kurz vor seinem Tod 1034 für Ernsts II. minderjährigen Sohn Hermann IV. ausübte²¹⁾. Schließlich übernahm Konrads II. Sohn Heinrich III. 1038 – bevor er kurz darauf auch die Königswürde von Burgund empfing – die Führung des Herzogtums²²⁾. Somit regierte Heinrich III., nachdem er 1039 seinem Vater als römisch-deutscher König nachgefolgt war, das Reich und das Herzogtum in Personalunion, bis er im April 1045 den schwäbischen Dukat dem Pfalzgrafen Otto von Lothringen übertrug. Dieser verstarb allerdings bereits zwei Jahre später, worauf ihn, wiederum durch königliche Verleihung des Amtes, Otto von Schweinfurt Anfang 1048 als Herzog ablöste²³⁾. Obwohl Heinrich III. das Herzogtum demzufolge nicht mehr selbst verwaltete, gelang es ihm in einer Phase innenpolitischer Stärke, die unter anderem durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Papsttum bedingt war²⁴⁾, den schwäbischen Dukat zu einer Nahzone seiner Herrschaft zu machen²⁵⁾.

Um 1050, in einer Periode von zunehmend autonom ausgeübter Adelherrschaft, rückten die süddeutschen Herzogtümer, die eine entscheidende Machtgrundlage der salischen Herrschaft konstituierten, allmählich von der autokratisch regierenden Zentralgewalt ab²⁶⁾. Die seit dem Tode Heinrichs III. im Jahr 1056 regierende Kaiserin Agnes konnte gleichwohl die schwäbische Herzogsherrschaft noch einmal eng an das salische Haus binden, indem sie 1057 Rudolf von Rheinfelden das Herzogtum verlieh, die Verwaltung Burgunds übertrug und ihn mit ihrer Tochter Mathilde verlobte, die allerdings jung verstarb²⁷⁾. Trotz Mathildes frühem Tod wurde eine verwandtschaftliche Verbindung

21) Vgl. ebd., S. 155; MAURER, Bistum, S. 175 f.; ZETTLER, Geschichte, S. 166–171; ZOTZ, Herzogtum, S. 29; vgl. außerdem REC 1, Nr. 443. Dort wird als Datum des Rücktritts Warmanns von der Vormundschaft »vor aug. 9« veranschlagt.

22) Vgl. EHLERS, Hoffnung, S. 25; GROTH, Weg, S. 56.

23) Vgl. BOSHOF, Salier, S. 96 f.

24) Vgl. WOLLASCH, Einfluss, S. 41, der das Zusammenwirken von Papsttum und deutschem Königtum in diesen Jahren auf dem Höhepunkt sieht.

25) Vgl. MAURER, Herzog, S. 91; BOSHOF, Reich, S. 280; BOSHOF, Salier, S. 95.

26) Vgl. zur verminderten Königsnähe der süddeutschen Dukate BOSHOF, Salier, S. 146 f. Zur Autonomiebewegung des Adels im Südwesten des Reiches vgl. STRUVE, Heinrich IV., S. 56 f.; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 419.

27) Vgl. ZEY, Frauen, S. 66; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 421; BOSHOF, Salier, S. 168; HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 210 und 215; ZEY, Investiturstreit, S. 41, interpretiert diese Vorgänge als »deutliches Signal für die Ausgleichsbemühungen der Kaiserin mit den wichtigen Großen im Reich«.

realisiert, indem Rudolf von Rheinfelden mit Adelheid von Turin, der Schwägerin Heinrichs IV. vermählt wurde²⁸⁾. Das gute Verhältnis zwischen Rudolf von Rheinfelden und dem salischen Herrscherhaus blieb einige Zeit bestehen, wurde aber spätestens ab 1069 aus diversen Gründen merklich getrübt.

Erstens verschlechterte sich die Beziehung zwischen Heinrich IV. und den Fürsten grundsätzlich, da der König die weltlichen Großen aus deren Perspektive zu wenig in die politischen Entscheidungen miteinbezog²⁹⁾ – eine Entwicklung, die allerdings bereits während der Regentschaft Agnes' ihren Lauf genommen hatte³⁰⁾. Zweitens bestanden Differenzen zwischen dem König und den Großen hinsichtlich kirchenpolitischen Reformfragen³¹⁾. Drittens war das konfliktbehaftete Verhältnis Heinrichs IV. zum Papsttum seiner Beziehung zu den Fürsten abträglich. Papst Alexander II. verhinderte 1069 die vom König angestrebte Scheidung von Bertha von Turin, wobei der Papst nicht davor zurückschreckte, durch seinen Legaten Drohungen gegenüber Heinrich IV. auszusprechen³²⁾. Der ohnehin in die Defensive gedrängte König verschärfte die Situation in den Jahren 1070/71 zusätzlich, als er in den Streit um die Besetzung des Mailänder Erzbistums eingriff und seinen Kandidaten Gottfried investierte³³⁾. Unter diesen Vorzeichen erreichte das Verhältnis Rudolfs von Rheinfelden zu Heinrich IV. einen ersten Tiefpunkt³⁴⁾, weshalb der schwäbische Herzog seit Ende 1071 nicht mehr an den Königshof reiste³⁵⁾, was ihm wiederum den Vorwurf der Verschwörung gegen den Regenten eintrug³⁶⁾. Im Juli 1072 wurden trotz allem auf einem Hoftag in Worms die Differenzen zwischen König und Fürsten, wiederum unter aktiver Beteiligung von Agnes, vorläufig beigelegt³⁷⁾.

Nach dem erneuten Aufflammen des Konflikts zwischen Rudolf von Rheinfelden, der in diesem Zusammenhang im Jahr 1077 von den anderen gegen das Königtum opponierenden Fürsten zum Gegenkönig gewählt wurde³⁸⁾, und Heinrich IV. setzte der König 1079 den Staufer Friedrich I. als neuen Herzog ein. Diese Allianz wurde durch die Verlobung von Heinrichs IV. Tochter Agnes mit Friedrich I. bekräftigt³⁹⁾. Allerdings bean-

28) Vgl. ZEY, Frauen, S. 68.

29) Vgl. SUCHAN, Opposition, S. 151 und 153.

30) Vgl. SCHLICK, König, S. 13; GROTH, Weg, S. 59 f., der den Anfang dieser Entwicklung bereits in der Regierungszeit Heinrichs III. sieht.

31) Vgl. SCHLICK, König, S. 28 f., bes. Anm. 108; VOGEL, Rudolf, S. 17–19; JAKOBS, Rudolf, S. 110 f.

32) Vgl. ZEY, Investiturstreit, S. 46 f.

33) Vgl. ebd., S. 48 f.

34) Vgl. HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 217 und 219.

35) Vgl. STRUVE, Salierzeit, S. 85; KELLER, Herzöge, S. 147 f.

36) Vgl. STRUVE, Salierzeit, S. 84; ZOTZ, Adel, S. 344 f.; JAKOBS, Rudolf, S. 110 f.

37) Vgl. SCHLICK, König, S. 28 f., welche die guten Beziehungen zwischen Rudolf von Rheinfelden und Agnes betont; STRUVE, Romreise, S. 27; VOGEL, Rudolf, S. 24 f.

38) Vgl. ZEY, Investiturstreit, S. 64.

39) Vgl. ZEY, Frauen, S. 75 f.; MAURER, Herzog, S. 91 f.; VOLLRATH, Empire, S. 61; BÜTTNER, Staufer und Zähringer, S. 438 f.

spruchte Rudolf von Rheinfelden das Herzogtum weiterhin für sich, genauso wie nach seinem Tod seine Nachfolger Bertold I. von Rheinfelden (1080) und Bertold II. von Zähringen (1092)⁴⁰. Die damit einhergehenden, langanhaltenden Wirren im schwäbischen Dukat wurden durch die Parteinahme der Welfen zugunsten der antisalischen Fürstenopposition und die Erhebung Hermanns von Salm zum Gegenkönig 1081 noch verstärkt. Erst mit dem staufisch-zähringischen Ausgleich von 1098 wurde die Teilung des Herzogtums, wie sie faktisch schon seit 1079 bestanden hatte, rechtlich sanktioniert und sorgte für politisch stabilere Verhältnisse in der Region⁴¹.

Fortan wurde die östlich gelegene Hälfte unter der Führung des Staufers als das Herzogtum Schwaben verstanden, während das westliche Gebiet unter dem Zähringerherzog als Teil der Provinz Burgund galt⁴². Die politischen Veränderungen hatten eine Verschiebung geographischer Landschaftsbezeichnungen zur Folge und »dieser Verlagerung des Landschaftsbegriffes Schwaben nach Norden und Osten entspricht es durchaus, dass [...] der Landschaftsbegriff Burgund von Südwesten über die Aare hinweg nach Nordosten bis an den Hochrhein vordringt«⁴³. Somit wird klar, weshalb im eingangs zitierten Diplom Heinrichs V. die Provinz Burgund und nicht das Herzogtum Schwaben als politisch-räumliche Ordnungseinheit genannt wird.

Innerhalb des Herzogtums Schwaben waren der *pagus Argowe* und der *comitatus Rore* die nächstkleineren Raumbezeichnungen, deren Verhältnis zueinander sich allerdings nicht vollständig klären lässt, wobei im frühen 12. Jahrhundert die Nennung des *pagus*, des Gaus, wohl als unpräzise örtliche Angabe und diejenige des *comitatus*, der Grafschaft, als geopolitische und institutionell gebundene Raumbezeichnungen taxiert werden müssen⁴⁴. Die Aufzählung beider Begriffe im Kaiserdiplom lässt darauf schließen, dass sie nicht miteinander deckungsgleich waren und sich eine Grafschaft über mehrere Gawe erstrecken konnte und umgekehrt. Das Kaiserdiplom bietet dementsprechend eine sehr präzise Lagebeschreibung des Klosters, da die Überlagerung des *pagus Argowe* mit dem *comitatus Rore* wahrscheinlich ein relativ kleines Gebiet betraf.

40) Vgl. MAURER, Herzog, S. 219 f.; HARTMANN, Schwaben, S. 39.

41) Vgl. SCHMID, Zürich, passim.

42) Vgl. detailliert dazu ZOTZ, Zähringer und Staufer, S. 435–443; ferner SCHWARZMAIER, Pater, S. 314 f. und 327; HEINEMANN, Untersuchungen, S. 148–170, der darauf hinweist, dass die Zähringer seit 1127 den Titel *rector Burgundiae* führten.

43) MAURER, Herzog, S. 282 f.

44) Vgl. zur Problematik der Definition von *pagus* respektive *comitatus* SCHNEIDER, Begriffe, S. 347–351; SCHMID, Comes, S. 191–194; zum *comitatus Rore* vgl. auch WEIS, Grafen (1959), S. 100; UB Bero-Münster 1, Nr. 1, die *in publico mallo Rore* ausgestellt wurde, wonach der *comitatus* nach der Gerichtsstätte benannt wurde.

1.4. Der Südwesten der Diözese Konstanz

Die Aare war eine natürliche Grenze im von den burgundischen Königen, schwäbischen Herzögen und deutschen Königen beanspruchten südwestlichen Teil des Herzogtums Schwaben. Gleichzeitig bildete sie die Diözesangrenze zwischen den Bistümern Konstanz, Basel und Lausanne⁴⁵⁾. Die Situation im Aargau war vor der Übernahme Burgunds durch die römisch-deutschen Könige außergewöhnlich: Weil das Gebiet Teil des Königreichs Burgund war, gleichzeitig aber kirchenpolitisch zum Bistum Konstanz gehörte, hatte der Bischof von Konstanz, der vom römisch-deutschen König eingesetzt wurde, die kirchliche Oberhoheit über burgundisches Gebiet. Für die Jahre 1030–1034 war zudem die bemerkenswerte Situation gegeben, dass Bischof Warmann von Konstanz zusätzlich zu seiner kirchlichen Amtswürde herzogliche Aufgaben übernahm⁴⁶⁾. In den *Acta Murensia* wird Warmann allerdings nur in seiner Funktion als Bischof und nicht als herzoglicher Würdenträger erwähnt, als er seine Zustimmung zur Übertragung der Taufkirche in Muri und des Zehnten an die neue Klostergründung gab⁴⁷⁾. Dies kann zwei mögliche Gründe haben: Der Frühhabsburger Radbot und Reginbold, der erste Kloostervorsteher Muris, hatten den Konstanzer Bischof vor 1030, also bevor dieser die herzoglichen Aufgaben übernahm, um Hilfe bei der Ausstattung des Klosters ersucht. Als Alternative ist denkbar, dass für den Verfasser der *Acta Murensia* lediglich die kirchliche Funktion Warmanns von Bedeutung war oder er nur von dieser wusste.

Wie auch immer die Herrschaftsverhältnisse in Schwaben und in der Konstanzer Diözese geregelt waren: Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass die Zugehörigkeit Muris zur Diözese Konstanz im Hochmittelalter ein wichtiger Faktor für die Klostergeschichte war, welche daher immer wieder in Bezug zu den politischen Entwicklungen im Bistum gesetzt werden muss. Besonders weil die Diözese von 1075 bis 1122 ein Brennpunkt des Konflikts zwischen Papsttum und Königtum war⁴⁸⁾.

45) Vgl. MAURER, *Circumscriptio*, S. 48–50.

46) Vgl. MAURER, *Bistum*, S. 176. Auf die ohnehin enge Verflechtung von Diözese und Dukat macht MAURER, *Bischofskirche*, S. 158, aufmerksam: »[D]ieser Sprengel deckte sich weitgehend mit dem Bereich des Herzogtums Schwaben, mit dem Wirkungsbereich der schwäbischen Herzöge. Das hatte die Folge, dass all das, was um und mit der schwäbischen Herzogsgewalt geschah, auch das Bistum berühren musste«.

47) Vgl. *Acta Murensia*, S. 10.

48) Vgl. WOLLASCH, *Markgraf*, passim. Grundlegend zur Wechselwirkung von Königtum, Adel und Episkopat, vgl. ZIELINSKI, *Reichsepiskopat*, passim.

2. Untersuchungszeitraum

Die Geschichte des Klosters Muri beginnt um die Jahrtausendwende. Die *Acta Murensia* berichten, dass der Ort Muri lange vor der Zeit König Konrads II. eine Taufkirche besaß⁴⁹⁾. Die Regierungszeit Konrads II. ist daher ein naheliegender Ausgangspunkt für die Untersuchung, zumal das bis anhin angenommene Gründungsdatum des Klosters Muri, das Jahr 1027, in Konrads II. Amtszeit fällt. Zugleich verweist die Quelle aber erneut darauf, dass die Geschichte des Ortes weiter zurückreicht, indem sie Konrads II. Vorgänger Heinrich II. nennt und über Personen berichtet, welche zur Zeit der ottonischen Herrscher lebten, weshalb die Zeit vor der Klostergründung entsprechend miteinbezogen wird. Folglich bildet die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts den ersten chronologischen Schwerpunkt und die Gründungsgeschichte des Klosters Muri soll eine Neubewertung erfahren, die die Quellenaussagen in einem größeren Kontext verortet.

Die Jahre von 1065 bis 1114 bilden den zweiten zeitlichen Akzent der Untersuchung, weil in dieser Periode besonders aktive Persönlichkeiten im und um den Konvent von Muri für bedeutende Veränderungen verantwortlich waren. In dieser Zeit, die einerseits in die Jahre des Investiturstreits und andererseits in die Hochphase der südwestdeutschen Klosterreform fällt, ereigneten sich für die Geschichte des Klosters entscheidende Vorgänge. So sind diesbezüglich zunächst ganz generell die politischen Wirren im Herzogtum Schwaben und die rechtlichen Entwicklungen anzumerken, die zur Zeit der Klosterreform für Muri und die mit Muri interagierenden Adelsgeschlechter Veränderungen mit sich brachten. Außerdem fanden im salischen Reich markante soziale und religiöse Umbrüche statt, welche ihrerseits auf die Geschichte südwestdeutscher Klöster einwirkten⁵⁰⁾.

Drittens wird die Geschichte des Benediktinerklosters Muri im 12. Jahrhundert akzentuiert. In diese Zeitspanne fallen die königliche Bestätigung des klösterlichen Rechtszustandes, die Einflussnahme des Konvents auf neue Klostergründungen, die Abfassung der *Acta Murensia* und das Empfangen mehrerer päpstlicher und bischöflicher Privilegien. Das 12. Jahrhundert war deshalb in der Geschichte Muris ebenso prägend wie die Zeit vor und während der Klosterreform. Dies zeigt sich in der veränderten Wirkung des Konvents für die Zeit nach der Ausstellung des Kaiserprivilegs: Sind für das 11. Jahrhundert vor allem externe Einflüsse auf den Konvent nachzuvollziehen, so wird die Wirkung des Klosters auf seine Umgebung ab dem 12. Jahrhundert stärker fassbar.

49) Vgl. *Acta Murensia*, S. 4: *Locus iste qui inde, quod inter agrum nostrum et agros rusticorum hic iuxta superiorem vicum subterranei muri antiquitus constructi inveniuntur quod vocatur Muirlon, nominatur Mura, dum scilicet longe ante tempora Chūnradi regis, qui post Heinricum qui Pabenberg construxit, regnavit, habuit baptismalem ecclesiam cum ceteris appendiciis.* Zum Erwerb der Taufkirche durch den Konvent von Muri vgl. JULIUS, Landkirchen, S. 55 f., dort bes. Anm. 222.

50) Vgl. SCHREINER, Mönchtum; WOLLASCH, Mönchtum; JARNUT/WEMHOFF (Hg.), Umbruch; ANGENENDT, Geschichte.

3. Theoretische Einordnung

Der epistemologische Zugriff auf die im nächsten Kapitel formulierten Fragestellungen basiert auf dem theoretischen Konzept der Erinnerungskulturen⁵¹⁾. Die Theorie baut partiell auf der mediävistischen Memoriaforschung auf⁵²⁾, behält folglich die von Otto Gerhard Oexle vertretene These, Memoria als »totales soziales Phänomen«⁵³⁾ zu begreifen, im Hintergrund bei. Ein zentraler Aspekt dieses Ansatzes ist die Vorstellung, dass menschliche Handlungen durch die sozialen Vorgaben des Totengedächtnisses geprägt werden. Folglich ist Memoria nicht nur Gedächtnis, sondern auch Handlung und die in diesem Zusammenhang untersuchten Quellen sind als Zeugnisse und Produkte dieser Handlungen zu begreifen.

Die Theorie der Erinnerungskulturen geht deutlich darüber hinaus, indem sie es ermöglicht, Quellen in den Blick zu nehmen, die innerhalb der Memoriaforschung nur wenig Platz gefunden haben, und die spezifischen Memorialquellen in einem neuen Licht erscheinen lässt. Memorialquellen wie Verbrüderungsbücher oder Nekrologe werden somit nicht nur hinsichtlich ihrer Funktion im Rahmen monastischen Totengedenkens und den damit verbundenen Handlungsweisen untersucht, sondern auch bezüglich ihrer Produktion, ihren Veränderungen im Laufe der Zeit sowie der damit verbundenen Aktivierung und Gestaltung von Erinnerung⁵⁴⁾.

Andere Quellengattungen wie Urkunden, Traditionsbücher und -notizen, Annalen und Chroniken sind Produkte der klösterlichen Erinnerungskultur und bildeten zusammen mit den Memorialquellen einen Teil der materiellen Dimension der Erinnerungskultur, da sie die Inhalte des kollektiven Gedächtnisses den Akteuren und deren sozialen Bezugsgruppen disponibel machten, indem sie das Wissen über die Vergangenheit kodierten und festhielten⁵⁵⁾. Das dementsprechend vielfältigere Quellenmaterial zeigt, dass die Erinnerungskultur im Kloster sich keineswegs auf das Totengedenken für die Kon-

51) Vgl. dazu ASSMANN, Erinnerungsräume; ASSMANN, Unbehagen; ASSMANN, Gedächtnis; OEXLE, Memoria; ERL, Gedächtnis; GEARY, Phantoms; COLEMAN, Memories.

52) Vgl. zuletzt TEBRUCK, Propaganda, S. 160–163, bes. Anm. 1, mit einer Übersicht der namhaften Beiträge der deutschsprachigen Memoriaforschung.

53) OEXLE, Memoria, S. 18; vgl. dazu LIEVEN, Adel, S. 11 f.

54) Vgl. ASSMANN, Gedächtnis, S. 60–63, der darauf hinweist, dass das Totengedenken »die Urform kultureller Erinnerung« (S. 61) ist; HUGENER, Buch, S. 205–209, 223 und bes. S. 216–218, zur Veränderung von Erinnerung im Zusammenhang mit dem Totengedenken; SCHWEDLER, Ende, S. 15–22, zum Forschungsbegriff *damnatio in memoria* und diversen Möglichkeiten der Erinnerungsgestaltung. Dabei wird unter anderem deutlich, dass das aktive und passive Vergessen ebenfalls Facetten von Erinnerungskulturen sind.

55) Vgl. ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 15; ERL, Gedächtnis, S. 99 f.; vgl. zum Begriff des »kollektiven Gedächtnisses« ebd., S. 5; ASSMANN, Gedächtnis, S. 36.

ventsmitglieder und die dem Kloster nahestehenden Schenker und Gönner beschränkte⁵⁶⁾. Vielmehr umfasste die institutionelle Erinnerungskultur die gesamte Geschichte des Klosters und seiner Umwelt, indem in der Gegenwart Erinnerungen reproduziert wurden, welche die Vergangenheit festhielten, zugleich aber auch die Option zukünftiger Rezeption und Mutation offen ließen. Erinnerung erweist sich demnach, ganz im Sinne der von Augustinus geprägten Zeitlichkeitskonzeption, als ein an die Gegenwart gebundenes Phänomen⁵⁷⁾. Die Gegenwartsgebundenheit der Erinnerung ermöglicht es, die Quellen als Schöpfungen parallel oder konträr verlaufender, individueller Erinnerungsstränge zu verstehen, welche in ergänzender oder rivalisierender Form zueinander stehen und sich letztlich um die gegenwärtige Erinnerungs- und Deutungshoheit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft konkurrieren⁵⁸⁾. Ferner stellen diese individuellen Erinnerungen, die zugleich in einen »größeren kulturellen Rahmen kollektiven Erinnerns eingebunden«⁵⁹⁾ sind, die Verbindung zwischen den drei Zeitebenen her.

Die kollektive Erinnerung kennt wiederum, gemäß den Forschungsergebnissen von Jan und Aleida Assmann, zwei Formen, die sie als »kommunikatives und kulturelles Gedächtnis«⁶⁰⁾ identifizieren. Für das kommunikative Gedächtnis ist charakteristisch, dass es sich auf die jüngere Vergangenheit bezieht, durch Interaktionen im Alltag entsteht, an Menschen gebunden ist und somit eine Flexibilität aufweist. Daher verändert es sich stetig und, da seine Beständigkeit auf drei bis vier miteinander interagierende Generationen beschränkt bleibt, verschiebt es sich fortlaufend⁶¹⁾. Demgegenüber steht das statischere kulturelle Gedächtnis, welches das für eine Gesellschaft oder Gruppe grundlegende identitätsstiftende Wissen an Medien bindet, einen konstanten Fundus »an Inhalten und Sinnstiftungen [tradiert]«⁶²⁾ und sich auf »Fixpunkte in der Vergangenheit«⁶³⁾ bezieht, die weiter zurückliegen, als die mentalen Bezugspunkte des kommunikativen Gedächtnisses.

56) Vgl. GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 297 f., der das Verhältnis von Memoria und Erinnerung in der klösterlichen Schriftproduktion mit explizitem Hinweis auf den »engen, codicologischen Zusammenhang« von Memorialaufzeichnungen und historiographischen Texten erläutert.

57) Vgl. ASSMANN, *Erinnerungsräume*, S. 29; LIEVEN, *Adel*, S. 11; OEXLE, *Memoria*, S. 16 f. Augustinus schrieb jeder Zeitlichkeit eine präsentische Komponente zu. Vergangenheit ist bei ihm folglich als die Gegenwart des Vergangenen, die Gegenwart als die Gegenwart des Präsentischen und die Zukunft als die Gegenwart des Zukünftigen definiert.

58) Vgl. grundlegend SANDL, *Historizität*, passim und bes. S. 106 f.; ASSMANN, *Erinnerungsräume*, S. 138; SCHÖLLER, *Erinnerungsbildung*, S. 159, spezifisch zur Anwendbarkeit der Theorie im Fall Muris.

59) ASSMANN, *Unbehagen*, S. 29. Vgl. ferner ASSMANN, *Gedächtnis*, S. 35 f., zum Zusammenhang zwischen individuellem Gedächtnis und dessen sozialen Bezugsrahmen im Sinne der Forschungen von Maurice Halbwachs.

60) ASSMANN, *Gedächtnis*, S. 48.

61) Vgl. die Begriffsdefinition ebd., S. 50 f.; vgl. auch ERLI, *Gedächtnis*, S. 25 und 109.

62) ERLI, *Gedächtnis*, S. 109.

63) ASSMANN, *Gedächtnis*, S. 52.

Dabei ist besonders wichtig, dass »nicht faktische, sondern nur erinnerte Geschichte«⁶⁴⁾ Bedeutung hat, woraus sich ergibt, dass das kulturelle Gedächtnis »die gesellschaftliche Konstruktion normativer und formativer Vergangenheitsversionen«⁶⁵⁾ darstellt.

Zugunsten der terminologischen Präzision müssen ferner die Begriffe ›Gedächtnis‹ und ›Erinnerung‹ unterschieden werden. Dazu sei zuerst die doppelte Deutung des Begriffs ›Gedächtnis‹ von Oexle zitiert: »Gedächtnis ist zunächst einmal zu definieren als die Fähigkeit sich zu erinnern; Gedächtnis ist im mehrfachen Sinn das ›Organ‹ der Erinnerung, die Voraussetzung für Erinnerung. [...] Gedächtnis ist aber auch das gegenständliche Instrument der Erinnerung [...]«⁶⁶⁾. Dieser Definition stellt Oexle die ›Erinnerung‹ als »Akt des individuellen oder gemeinschaftlichen Sich-Erinnerns«⁶⁷⁾ gegenüber und hebt demzufolge den Prozess, den Vorgang hervor. Aleida Assmann differenziert den Gedächtnisbegriff weiter aus und nutzt dazu zwei Herangehensweisen. Die Erste versteht ›Gedächtnis‹ als Kunst (*ars*), der ein speicherndes Verfahren zugrunde liegt, das eine Kongruenz der eingelagerten und zurückgeholt Informationen intendiert⁶⁸⁾. Das Speicherverfahren kann dabei sowohl von materiellen Trägern Gebrauch machen als auch »eine Sonderfunktion des menschlichen Gedächtnisses«⁶⁹⁾ sein. Die zweite Herangehensweise, die ›Gedächtnis‹ als Kraft (*vis*) betrachtet, stellt den Prozess des Erinnerns in den Vordergrund, wobei »die Zeitdimension, die beim Speichern stillgestellt und überwunden ist, [...] zu einer grundsätzlichen Verschiebung zwischen Einlagerung und Rückholung«⁷⁰⁾ der Informationen führt⁷¹⁾. Deshalb hat der gegenwartsgebundene, rekonstruktive Erinnerungsprozess eine »Verschiebung, Verformung, Entstellung, Umwertung, Erneuerung des Erinnerten zum Zeitpunkt seiner Rückrufung«⁷²⁾ zur Folge.

In analoger Weise zeigt Assmann dann die durch Nietzsche, Halbwachs und Nora vorgenommene Differenzierung der Begriffe ›Gedächtnis‹ und ›Geschichte‹ auf⁷³⁾, konstatiert aber, dass sie sich nicht strikte trennen lassen, weshalb sie ›Gedächtnis‹ und ›Geschichte‹ (im Sinne historischer Wissenschaft) als zwei sich ergänzende »Modi der Erin-

64) Ebd.; vgl. dazu die tabellarische Gegenüberstellung des kommunikativen und des kulturellen Gedächtnisses ebd., S. 56.

65) ERLI, Gedächtnis, S. 110.

66) OEXLE, Memoria, S. 11.

67) Ebd., S. 12.

68) Vgl. ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 27–32.

69) Ebd., S. 29.

70) Ebd.

71) Vgl. dazu ERLI, Gedächtnis, S. 27 f., die für das Gedächtnis als Kraft festhält, dass dabei »Prozesshaftigkeit und Rekonstruktivität der Erinnerung ins Zentrum des Interesses [rücken]«.

72) ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 29; vgl. dazu GEARY, Phantoms, S. 20.

73) Vgl. ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 130–133. Vgl. dazu die bereits von Jan ASSMANN, Gedächtnis, S. 42, erläuterte, auf Halbwachs zurückgehende Unterscheidung von Geschichte und kollektivem Gedächtnis. Gemäß Halbwachs »schaut dieses [das kollektive Gedächtnis] nur auf die Ähnlichkeiten und Kontinuitäten, so nimmt jene [die Geschichte] nur Differenzen und Diskontinuitäten wahr«.

nerung«⁷⁴⁾ auffasst und für diese die Begriffe ›Funktionsgedächtnis‹ (Gedächtnis) und ›Speichergedächtnis‹ (Geschichte) vorschlägt⁷⁵⁾. Dabei ist zentral, dass das Speichergedächtnis sich durch ungebundene, bedeutungsneutrale Elemente konstituiert und nicht gegenwartsgebunden ist, während das Funktionsgedächtnis immer auf die Gegenwart bezogen ist und die Merkmale »Gruppenbezug, Selektivität, Wertbindung und Zukunftsorientierung«⁷⁶⁾ aufweist⁷⁷⁾. Für die vorliegende Untersuchung ist besonders das Verständnis von ›Erinnerung‹ im Modus des ›Funktionsgedächtnisses‹ und ihre damit einhergehende dynamische, transformierende Funktion relevant, wodurch nach der Divergenz aufbewahrter und zurückgerufener Informationen gefragt werden kann.

Die klösterliche Erinnerungskultur, die die Geschichte des Klosters vergegenwärtigt und miteinbezieht, wird demnach als in Abhängigkeit von gegenwartsgebundenen und zugleich flexiblen, dynamischen, in Analogien und Differenzen denkenden Betrachtungsweisen aufgefasst. Sie ist somit das Resultat eines Aushandlungsprozesses, bei dem Personen und Institution ihre jeweiligen Erinnerungen, die unter Berücksichtigung gegenwärtiger Interessen und Erfordernisse selektioniert und rekonstruiert werden⁷⁸⁾, und deren Objektivierungen miteinander verbinden und in Einklang bringen oder gegeneinander ins Feld führen, um eine Variante der Erinnerung durchzusetzen. Folglich geraten auch gefälschte Quellen in den Untersuchungshorizont, weil Fälschungen hinsichtlich der Manipulation von Erinnerung äußerst interessant und aussagekräftig sind⁷⁹⁾. Analog dazu sind lückenhafte Überlieferungssituationen nicht als Mangel aufzufassen. Vielmehr ermöglicht das Fehlen von Quellen, nach den Gründen ausbleibender Erinnerung oder des Vergessens zu suchen.

Damit einhergehend ist nach den Akteuren einer Erinnerungskultur zu fragen, die im Rahmen dieser Arbeit in klösterlichen oder adelsgeschlechtlichen Kontexten zu verorten sind. Die Akteure machten sich mit Hilfe ihrer jeweiligen Strategien Erinnerung nutzbar, beispielsweise über die Konstruktion kollektiver Erinnerung und der damit verbundenen Aufrechterhaltung institutioneller oder familiengeschichtlicher Kontinuität. Dementsprechend ist relevant, wer diese Akteure waren, die Erinnerungen konstruierten und demnach das für eine Gruppe signifikante Wissen selektionierten⁸⁰⁾. Dazu nutzten die

74) ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 134; vgl. dazu ERLI, Gedächtnis, S. 28.

75) Vgl. ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 133 f.

76) Ebd., S. 134.

77) Vgl. ebd., S. 134 f.; ERLI, Gedächtnis, S. 28.

78) Vgl. ASSMANN, Unbehagen, S. 205 f.; GEARY, Phantoms, S. 9 f.

79) Vgl. ASSMANN, Gedächtnis, S. 38–42, der betont, dass Erinnerung die Eigenschaft der Rekonstruktivität hat. Der Prozess der Rekonstruktion von Erinnerung ermöglicht es, die Differenz zwischen der Vergangenheit und der Erinnerung daran zu beeinflussen.

80) Vgl. ERLI, Gedächtnis, S. 99. Besonders die Schreiber der mittelalterlichen Quellen sind hier zu erwähnen, die sozusagen als ›Experten‹ oder ›Spezialisten‹ die Aufgabe übernahmen, das kulturelle Gedächtnis einer Gruppe zu sichern, vgl. ebd., S. 109; ASSMANN, Gedächtnis, S. 54; OEXLE, Memoria, S. 11; GEARY, Phantoms, S. 10, der diesbezüglich Reformmönche als Gruppe von Spezialisten ausmacht.

Akteure und ihre Bezugsgruppen das kulturelle Gedächtnis, dessen Inhalte ihnen identitätsstiftende »Antworten auf Fragen nach Herkunft und nach einer Abgrenzung zwischen dem Eigenen und dem Fremden«⁸¹⁾ aufzeigen konnte, was im spezifischen Fall der hochmittelalterlichen Adelsgesellschaft wesentlich war. Denn hochmittelalterliche Adelsgeschlechter haben sich unter anderem mit Hilfe von Erinnerungsstrategien als solche überhaupt erst formiert, Erinnerung aber vor allem dazu instrumentalisiert, um die Bedeutung der eigenen Vergangenheit zu erhöhen und ihre herrschaftliche Position auf einer gedanklichen, symbolischen und psychologischen Ebene zu festigen. Dies kam realiter fundamental dem Herrschaftsaufbau und dem räumlichen wie ideellen Ausbau der adelsgeschlechtlichen Machtposition zugute⁸²⁾.

Parallel dazu betrieben die Klöster zum einen das liturgische Totengedächtnis und versuchten zum anderen, sich als Institution mittels Geschichtsschreibung und Erinnerungspraxis zu stärken und zu Erinnerungsorten zu werden, indem die eigene Bedeutung ebenfalls überhöht und eine möglichst wirkmächtige Kontinuität festgehalten wurde⁸³⁾. Die Erinnerung schrieb historischen Ereignissen Sinn zu, welche für die Konventsmitglieder signifikant waren, und brachte sie in einen gleichfalls sinnstiftenden Zusammenhang mit der Gegenwart⁸⁴⁾. Letztlich ging es sowohl adligen Familien als auch klösterlichen Konventen darum, ihre Existenz abzusichern und sich in eine vorteilhafte Position

81) ERLI, Gedächtnis, S. 112. Vgl. dazu mit dem Schlagwort ›Gruppenbezug‹ auch ASSMANN, Gedächtnis, S. 39 f.

82) Vgl. SCHMID, Adel und Reform, S. 343–345; GEARY, Phantoms, S. 26; LIEVEN, Adel, S. 12 f.; ASSMANN, Gedächtnis, S. 71, der festhält: »Ohne Zweifel: Herrschaft braucht Herkunft. Wir wollen dies die *retrospektive* Seite des Phänomens nennen. Die *Allianz zwischen Herrschaft und Erinnerung* hat auch eine *prospektive* Seite. Die Herrscher usurpieren nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Zukunft, sie wollen erinnert werden [...]. Herrschaft ›legitimiert sich retrospektiv und verewigt sich prospektiv‹ [Hervorhebungen im Original]«. Vgl. dazu auch ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 138; SCHNEIDER, Begriffe, S. 353 und 356, zum räumlichen Aspekt in diesem Zusammenhang.

83) Das Kloster als Institution und die Akteure als Personen sind die »Trägerschaft des Gedächtnisses« und gehören daher zur »sozialen Dimension der Erinnerungskultur«, vgl. ERLI, Gedächtnis, S. 99 f.; vgl. zum Begriff ›Erinnerungsort‹ ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 298 f. Für den spezifischen Fall, dass ein Ort durch eine »feste und langfristige Verbindung mit Familiengeschichten« mit »einer besonderen Gedächtniskraft« ausgestattet und so zum kontinuierlichen *locus* von Geburt und Begräbnis der Familienmitglieder wird, wie man es am Beispiel der Murenser Überlieferung nachverfolgen kann, prägte ASSMANN, ebd., S. 301, den Begriff ›Generationenort‹. Vgl. grundsätzlich zum Raum- und Zeitbezug der Erinnerung ASSMANN, Gedächtnis, S. 38 f.

84) Vgl. ASSMANN, Geschichte, S. 10; RÖSENER, Aspekte, S. 408; zur Auswahl der bedeutsamen Fakten, also der Attribuierung von Ereignissen als »erinnerungswürdig« und ihrer Funktion zur Herstellung eines intendierten, sinnvollen »Ereigniszusammenhangs« GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 414. Die Sinnzuschreibung erfolgt unter Berücksichtigung des Gruppenbezugs von Erinnerung, der auf eine »Eigenart« abzielt, vgl. dazu ASSMANN, Gedächtnis, S. 40.

zu bringen, der außerdem eine über den Tod einzelner Individuen hinausgehende Dauerhaftigkeit innewohnte⁸⁵⁾.

Das Zusammenspiel zwischen Adelsgeschlechtern und den von ihnen gegründeten oder unterstützten Klöstern ist schon vielfach untersucht worden⁸⁶⁾. Gleichfalls ist die Gruppenbildung von Klöstern in verbandsähnlichen Gebilden und von Adligen spezifisch im Umfeld bedeutsamer Klöster eine im Rahmen der Forschung seit längerer Zeit belegte Tatsache, die sich beispielhaft anhand der daraus zwischen Konventen abgeschlossenen Verbrüderungsverträge und der damit verbundenen Verpflichtung zum gegenseitigen Gebetsgedenken sowie dem personellen Austausch zwischen den Konventen zeigen lässt⁸⁷⁾. Die Relationen adliger Familien und das Phänomen adliger Gruppenbildung im Allgemeinen sind bereits unter dem Aspekt von Verwandtschaft, Freundschaft und Gefolgschaft ausführlich erforscht worden⁸⁸⁾. Interessant ist nun zu untersuchen, ob sich diese adelsgeschlechtlichen und klösterlichen Zirkel in ihrem jeweiligen Kontext überlagerten oder gar über die Kreise von Konvent und Familie hinaus Verbindungen bestanden haben. Die Veränderungen solcher Beziehungsgeflechte können historisiert und nach ihrer Flexibilität und Fluktuation befragt werden. Somit ergeben sich durch das erneute Betrachten eines heterogenen Quellenmaterials vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze der Erinnerungskulturen und unter Berücksichtigung der gerade vorgestellten Forschungsansätze viele Fragestellungen.

85) Vgl. zum Aspekt der Dauer ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 299 f.; ASSMANN, Gedächtnis, S. 40.

86) Von zahlreichen Beiträgen sind hier einige grundlegende Arbeiten zu südwestdeutschen Klöstern anzumerken: JAKOBS, Hirsauer; JAKOBS, Adel; HILS, Grafen; KELLER, Einsiedeln.

87) Vgl. GEUENICH, Verbrüderungsverträge; NEISKE, Ordnung; WOLLASCH, Verbrüderung; WOLLASCH, Lebensform; WOLLASCH, Spuren; MOLITOR, Adelsforschung, bes. S. 4. Kritisch gegen die Belastbarkeit der Memorialquellen in Bezug zur Erforschung von Gruppenbildung äußerte sich HOFFMANN, Anmerkungen, bes. S. 436 und 441. Die Replik von WOLLASCH/ALTHOFF, Libri memoriales, nahm die Kritik Hoffmanns auf, begegnete ihr aber in den wesentlichen Punkten entschieden.

88) Vgl. DENDORFER, Verwandte; ALTHOFF, Verwandte; BOUCHARD, Structure; HECHBERGER, Adel; LAMKE, Cluniacenser; SCHMID, Problematik; SCHMID, Gemeinschaftsbewusstsein; SCHMID, Geblüt; STREICH, Adel.

4. Fragestellungen, Vorgehen und Zielsetzungen

Das Ziel der Arbeit ist, die Geschichte des Klosters Muri in einen überregionalen Bezugsrahmen einzubetten und mit ›größeren‹ kirchen- und reichspolitischen Entwicklungen der Zeit in Zusammenhang zu bringen. Dazu wird die Geschichte des Klosters Muri in vier grobe Phasen eingeteilt. In einem ersten Schritt wird das Kloster Muri als eine adlige Gründung verstanden, die sich in den Kontext der ottonisch-frühsalischen Reichskirchenlandschaft integrierte. In einer zweiten Phase wurde der Konvent Teil der benediktinischen Mönchs- und der gregorianischen, vom Adel mitgetragenen Kirchenreformbewegung. Der dritte Abschnitt der Klostersgeschichte kann als Periode gewisser klösterlicher Eigenständigkeit nach der Reform gelten, die zudem die Grundlage für die Beziehungen zu anderen, teilweise im 12. Jahrhundert neugegründeten Konventen bildete, wobei die Kontakte Muris und der Habsburger zu nachrangigen Adelsgeschlechtern eine wesentliche Rolle spielten. Die vierte und letzte Phase der hochmittelalterlichen Klostersgeschichte Muris betrifft in erster Linie das Verhältnis des Klosters zu diesen regionalen, nachrangigen Adligen, aber auch zu überregional agierenden und höherrangigen Adelsgeschlechtern im Allgemeinen beziehungsweise den Habsburgern im Speziellen und zeigt, dass diese Beziehungen neu austariert wurden. Außerdem intensivierte sich zu dieser Zeit die Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof und der römischen Kurie, weshalb nach den Ursachen für diese Entwicklungen zu fragen ist.

Im ersten analytischen Teil der Arbeit (Kapitel III) steht demnach die Gründung des Klosters Muri in der Geschichtsüberlieferung im Zentrum. Dabei ist wichtig, dass es mit dem ›Testament‹ des Bischofs Werner I. von Straßburg eine urkundliche und mit den *Acta Murensia* eine chronikalische Überlieferung gibt, die einander insbesondere hinsichtlich der von ihnen als Klostergründer dargestellten Personen widersprechen. Die beiden Quellen sind Erinnerungszeugnisse des 12. Jahrhunderts, welche die Gründungszeit des 11. Jahrhunderts wiedergeben und der Klosterfundation eine historisch erinnerungswürdige Signifikanz zuschreiben, die besonders in der Gegenwart des 12. Jahrhunderts von Aktualität war. Die Urkunde und die Chronik beanspruchten für ihre Geschichtsdarstellung ein hohes Maß an Gültigkeit und so gilt es, beide Quellen kritisch zu prüfen.

Bei der urkundlichen Quelle, dem ›Testament‹ Bischof Werners I. von Straßburg, stehen die Fragen im Zentrum, ob diese Version der Gründungsgeschichte aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive überhaupt plausibel ist und wenn ja, warum dieser Bischof als Gründerfigur des Klosters dargestellt wurde. Dazu wird die Laufbahn Bischof Werners I. im Detail untersucht, womit wiederum genealogische Fragen zu den frühen Habsburgern einhergehen. Letztere sind in der Forschung zwar schon viel diskutiert worden, aber werden erneut aufgeworfen mit der Absicht, die Zuschreibung der Gründung in der im Namen des Bischofs gemachten Urkunde besser zu verstehen.

Diese historisch-verwandtschaftlichen Fragestellungen sind ebenfalls wichtig für die alternative Gründungsgeschichte, welche die *Acta Murensia* überliefern, denn die Chro-

nik gibt eine Erzählung wieder, die eine andere Person aus den Reihen der frühen Habsburger, Ita von Lothringen, ins Zentrum stellt. Relevanter als die damit einhergehenden genealogischen Implikationen ist, inwiefern diese Erzählung dem ›Testament‹ widerspricht, wie sie funktioniert und wie einleuchtend sie ist. Dabei soll erfragt werden, wie stark die überlieferte Klostergeschichte von der Gattung der jeweiligen Quelle abhängig ist, in der sie transportiert wird. Des Weiteren liefert die Gründungsgeschichte in den *Acta Murensia* Hinweise auf erste institutionelle Kontakte des Klosters, den Rechtsstatus der Neugründung und auf die enge Beziehung zwischen den Habsburgern und Muri, die beispielsweise anhand der angeblichen Grablegetradition der Habsburger veranschaulicht wird. In allen Punkten muss jedoch der historische Gehalt dieser Quellenaussagen kritisch hinterfragt werden. Ganz allgemein gilt es zu berücksichtigen, dass die Quellen in Bezug zur Gründungsgeschichte retrospektive Erinnerungsdarstellungen der klösterlichen Vergangenheit sind und daher immer an die Gegenwart und Zukunft gebundene Intentionen und Funktionen in sich tragen.

Im zweiten Teil (Kapitel IV) steht die im letzten Drittel des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts erfolgte Klosterreform in Muri im Mittelpunkt, wozu zunächst eine epistemologische Einführung zum Phänomen Klosterreform gemacht wird. Dabei werden grundsätzliche Fragen diskutiert: Was bedeutet das Wort Reform im Allgemeinen und der theoretische, geschichtswissenschaftliche Forschungsbegriff im Speziellen? In welchem Verhältnis steht der Forschungsterminus zur Terminologie in den Quellen? Wie ist eine Klosterreform aus mediävistischer Perspektive zu verstehen und auf welchen Ebenen zeigt die Reform Wirkung? Wie und weshalb können Klosterreformen als Prozesse begriffen werden?

Anschließend werden die theoretischen Überlegungen am Fallbeispiel Muri veranschaulicht, wozu zuerst auf die Grundlagen der Reform verwiesen wird, um danach erste Bemühungen und Reformenerfolge nachzuvollziehen. Dann wird nach der Neuaushandlung von personellen und institutionellen Beziehungen gefragt und die Reform von Muri in den größeren Kontext der Kirchen- und Klosterreform des 11. Jahrhunderts eingeordnet. Dabei wird die Rolle der Habsburger bei der Reform ihrer Klostergründung und ihre Position im sogenannten Reformadel beleuchtet. Außerdem kann anhand des Beispiels der Reform von Muri erfragt werden, was als erfolgreiche Klosterreform gelten kann und auf welchen Ebenen ein Erfolg Veränderungen mit sich brachte. Zugleich wird die Frage aufgeworfen, ob die Darstellung der Reform in den *Acta Murensia* in erster Linie zeigt, wie man sich im 12. Jahrhundert eine Reform in der Rückschau auf das vorangehende Säkulum vorstellte oder wünschte.

Zuletzt wird untersucht, wie der Reformprozess abgeschlossen und die Veränderungen verstetigt wurden. Schwerpunkte bilden dabei der Aushandlungsprozess um die habsburgische Klostervogtei und das Erlangen rechtssetzender und -beglaubigender Dokumente. In diesem Zusammenhang werden Fragen hinsichtlich der Echtheit, Intention und Funktion dieser Dokumente akut, die allerdings nicht nur im Hinblick auf die Reform

bedeutsam sind, sondern auch die Neuverhandlung der Beziehungen des Klosters zum Königtum und Papsttum aufzeigen. Damit einhergehend lassen sich Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Chronisten ziehen, die letztendlich Hinweise zur klösterlichen Erinnerungskultur zur Zeit der Abfassung der *Acta Murensia* liefern.

Der dritte Teil (Kapitel V) geht von der Hypothese aus, dass das Kloster Muri nach dem Abschluss der Reform noch im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts von einer beeinflussten zu einer beeinflussenden Institution wurde. Um diesen Wandel nachzuzeichnen, werden zum einen das Aufbauen von neuen Beziehungen zum nachrangigen Adel der Region, der als bedeutsame Schenkergruppe auftritt, und zum anderen die Einflussnahme Muris auf Klostergründungen dieser Adligen untersucht. Parallel zu diesen Entwicklungen des Klosters verlief zudem die Neupositionierung der Habsburger im soziopolitischen Kontext der Grenzregion zwischen Schwaben und Burgund, die sich allerdings vor allem anhand neu erworbener Ämter und der Ausdehnung des habsburgischen Einflussbereiches bis ins Elsass offenbarte. Inwiefern dieser ›Aufstieg‹ der Habsburger auf die Geschichte ihrer Klostergründung zurückwirkte, ist eine Frage, die hinsichtlich eines allfälligen Konkurrenzverhältnisses Muris als religiöses Zentrum der Habsburger zu anderen Institutionen von hoher Relevanz ist. Zuletzt lassen sich an diesen Entwicklungen Abhängigkeitsverhältnisse von Quellen untersuchen, anhand derer die Etablierung beziehungsweise der Wandel einer Murensen Erinnerungskultur erfragt werden können, die sich in der Produktion schriftlicher Quellen, insbesondere der Anlage des klösterlichen Nekrologs und der Niederschrift der habsburgischen Genealogie, zeigte.

Im letzten Abschnitt (Kapitel VI), der chronologisch gesehen etwa die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts abdeckt, werden zunächst die politischen und verwandtschaftlichen Beziehungen der Habsburger zu dieser Zeit und deren Konsequenzen für die Klostergeschichte analysiert. Ein ganz wesentlicher Punkt ist dabei die Vergrößerung des Klosterbesitzes, die maßgeblich von den weltlichen Beziehungen des Gründergeschlechts abhängig war. Weil die *Acta Murensia* aufgrund ihres Entstehungszeitpunktes um 1150 für den entsprechenden Zeitraum als Quelle nur noch punktuell benutzbar sind, spielt die für diese Phase vergleichsweise solide urkundliche Quellengrundlage eine gewichtigere Rolle. Ab 1139 erhielt Muri eine Reihe päpstlicher und bischöflicher Privilegien, die einerseits Fragen nach dem Rechtsstatus des Klosters zulassen, die besonders das Verhältnis Muris zum Papsttum betreffen. Andererseits sind die Besitzlisten der päpstlichen Privilegien und die in bischöflichen Urkunden bezeugten Rechtssprüche, welche von Besitzstreitigkeiten oder Inkorporationen handelten, Zeugnisse einer ausgebauten klösterlichen Ökonomie. Dabei muss nach allfälligen Konflikten mit anderen kirchlichen Institutionen gefragt werden, die Ansprüche auf Güterbesitz und Zehntanteile erhoben, die Muri für sich beanspruchte. Zugleich sind die Papst- und Bischofsurkunden sowie weitere Privaturkunden Erinnerungszeugnisse an Schenkungen, Rechtshandlungen und Konfliktmanagement und können daher aus erinnerungskultureller Perspektive befragt und eingeordnet werden. So kann in dieser Phase der Klostergeschichte immer wieder nach Mo-

menten der Erinnerungsaktivierung gesucht werden, unabhängig davon, ob der Impuls dazu von Seiten des Konvents oder der Habsburger kam oder einer Zusammenarbeit von Adelsfamilie und Kloster entsprang.

Diese vielfältigen Fragen lassen sich in zwei große Fragekomplexe zusammenfassen: Wie gestaltete sich erstens die Geschichte des Klosters Muri im 11. und 12. Jahrhundert und wie wird diese Geschichte in den Quellen des 12. Jahrhunderts erinnert und dargestellt? Und wie präsentiert sich zweitens die Geschichte der Habsburger im Hochmittelalter und inwiefern ist sie nur im Zusammenhang mit der Geschichte Muris und *vice versa* zu schreiben?

II. Quellengrundlage

In diesem Kapitel werden zuerst die hochmittelalterlichen Quellen vorgestellt, welche die Grundlage für die Aufarbeitung der frühen Klostergeschichte Muri bilden. Dabei werden sie kritisch beleuchtet, inhaltliche Angaben vorerst aber nur dann gemacht, wenn sie der besseren Einordnung der Quelle dienen. Ansonsten werden hauptsächlich Fragen bezüglich der Datierung, der Echtheit, der Überlieferungslage und der Abhängigkeit der Quellen untereinander diskutiert. Zum Bestand von Muri gehören verschiedenste Zeugnisse: Erstens sind die *Acta Murensia* zu nennen, die in chronikalischer Form über die früheste Klostergeschichte berichten und zudem je eine inserierte, abgeschriebene Kardinals- respektive Kaiserurkunde überliefern, welche in der Folge für sich gesondert betrachtet werden. Zweitens gehört die bereits erwähnte Urkunde, die in der einschlägigen Forschung als ›Testament‹ des zwischen 1001 und 1028 amtierenden Bischofs Werner I. von Straßburg bezeichnet wird, zum Archivbestand. Drittens erhielt das Kloster Muri im 12. Jahrhundert vier päpstliche Privilegien, welche als Originale im Staatsarchiv Aargau einzusehen sind. Viertens sind fünf Muri betreffende bischöfliche Urkunden überliefert, wovon die älteste als Abschrift in den *Acta Murensia*, die anderen hingegen als Originale tradiert sind. Fünftens ist eine Privaturkunde eines Habsburger Grafen ebenfalls als Kopie in den *Acta Murensia* auf uns gekommen, wobei noch eine zweite, allerdings nicht in den Beständen des Klosters überlieferte Privaturkunde berücksichtigt wird.

Danach werden die Quellen erörtert, die nicht zum Archivbestand von Muri gehören, jedoch mehr oder weniger in direktem Zusammenhang mit dem Aargauer Kloster respektive den Habsburgern stehen. Dabei werden Annalen, historiographische Texte, urkundliche Quellen, Nekrologe und Briefe berücksichtigt, die für die Thematik verwertbare Aussagen beinhalten.

1. Der hochmittelalterliche Quellenbestand des Klosters Muri

1.1. *Acta Murensia*

Die *Acta Murensia* sind das früheste überlieferte Zeugnis der Habsburger¹⁾ und die wichtigste Dokumentation der frühen Klostersgeschichte Muris²⁾. Die neueste und in dieser Arbeit verwendete Edition von Charlotte Bretscher-Gisiger und Christian Sieber basiert auf der einzigen überlieferten Abschrift, die um 1400 entstanden ist³⁾. Deren Vorlage war das heute verlorene Autograph, das zwischen 1140 und 1159 geschrieben wurde⁴⁾. Der Verfasser und der Schreiber der Abschrift sind nicht bekannt. Zur Arbeit des Abschreibers bleibt anzumerken, dass er offenbar keine jüngeren Ereignisse zum Text des Autographs hinzufügte und keine jüngeren Quellen in seinen Text einbaute. Diese Tatsache veranlasst die Editoren dazu, den Abschreiber als Kopisten und nicht als Kompilator oder Redaktor zu betrachten⁵⁾. Über die Identität des Verfassers wurde kontrovers debattiert, doch letztlich ist nicht mehr möglich, als in ihm ein Mitglied des Klosterkonvents zu sehen⁶⁾. Der Text ist explizit an den Klosterkonvent gerichtet, wobei die Habsburger implizit ebenfalls angesprochen werden, was sich beispielsweise in Aussagen zum rechtlichen Status des Klosters oder in der Würdigung wohlthätiger adliger Akteure zeigt⁷⁾.

Der zeitliche Abstand zwischen der Abfassungszeit des Autographs und der Berichtszeit ist vor allem für die frühe Klostersgeschichte einigermaßen groß und umfasste zwischen zwei und drei Generationen. Diese Tatsache spiegelt sich im Text des Autors wider, dessen Detailwissen für die Zeit vor 1080 als eher gering, für die Zeit danach aber als sehr hoch eingestuft werden kann. Dementsprechend ist für die jüngsten erzählten Ereignisse eine Augenzeugenschaft des Schreibers sehr wahrscheinlich, während er sich

1) Vgl. WOLLASCH, Muri, S. 422.

2) Vgl. allgemein zur Überlieferung der *Acta Murensia* BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XV–XL. Vgl. zudem die differenzierte Einschätzung von SCHÖLLER, Erinnerungsbildung, S. 160.

3) Auch die ältere Edition, *Acta Murensia*, ed. KIEM, hat deshalb die Abschrift von 1400 zur Grundlage. Die Handschrift liegt mit der Signatur StAAG AA/4947 im Staatsarchiv Aargau. Zum Kontext der Entstehung der Abschrift vgl. SCHÖLLER, Zeiten, S. 70 f.

4) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XCVI f.

5) Vgl. ebd., S. XXIV.

6) Vgl. ebd., S. CIX f. Die Editoren diskutieren die Möglichkeit, dass ein Abt von Muri das Autograph schrieb, entweder Rozelin oder wahrscheinlicher Kuno. Vgl. diesbezüglich auch MEIER, Kloster, S. 13; WILHELM, Geschichtsquellen, S. 35; unten, Kapitel VI.2.

7) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. CV f., zur Adressierung der Schrift an den Klosterkonvent sowie beispielhaft die dort (nach der Übersetzung) angegebenen Textstellen in den *Acta Murensia*, S. 24 und S. 44. Vgl. außerdem ebd., S. 40. Auf diese Stelle machen die Editoren, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XCIX, in anderem Zusammenhang aufmerksam. Insgesamt werden die Grafen von Habsburg positiv geschildert, besonders der für die Klosterreform zentrale Akteur, Graf Werner I.

für die weiter zurückliegende Geschichte auf schriftliche und mündliche Überlieferung sowie seinen aktuellen Wissensstand stützte⁸⁾.

Inhaltlich lassen sich die *Acta Murensia* in der heute überlieferten Form in mehrere Teilkomplexe dividieren⁹⁾. Dem Bericht über die Klostersgeschichte ist eine Genealogie der Grafen von Habsburg vorangestellt, die wiederum in zwei Abschnitte unterteilt werden kann, wobei der erste Seitenverwandte der Habsburger miteinbezieht, während der zweite nur Nachfahren der männlichen Linie und keine Seitenverwandte mehr berücksichtigt¹⁰⁾. Der auf die Genealogie folgende, erste historische Teil der *Acta Murensia* berichtet über die Gründungsgeschichte, die *fundatio* des Klosters, die mit der Weihe der Klosterkirche im Jahre 1064 ihren Abschluss fand¹¹⁾. Dazu verwendete der Autor zahl-

8) Als Beispiele für mündliche Überlieferung, wobei der Autor einen namentlich genannten Gewährsmann angibt, vgl. *Acta Murensia*, S. 4 und 20. Vgl. dazu WILHELM, *Geschichtsquellen*, S. 40. Die Bezugnahme auf schriftliche Vorlagen wird ersichtlich in den *Acta Murensia*, S. 8, wo der Autor einerseits von einem (heute verlorenen) Schriftstück berichtet und andererseits auf das ›Testament‹ des Straßburger Bischofs Werner I. Bezug nimmt. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 150, Anm. 103 und S. 152, Anm. 107. Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Einleitung*, S. XCIX, hinsichtlich der unterschiedlichen Art und Weise, wie der Autor über weiter oder weniger weit zurückliegende Ereignisse berichtet. Auf die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen erfahrener und nicht erfahrener Vergangenheit macht SANDL, *Historizität*, S. 109, aufmerksam: »Wenngleich individuelle Erfahrungen zweifellos durch kollektive Wahrnehmungs- und Deutungsmuster überformt sind, so macht es auf der Ebene der Darstellungsform doch einen entscheidenden Unterschied, ob erfahrene Vergangenheit erinnert wird oder ob es um die Aneignung von Erinnerungsräumen jenseits der Erfahrungsschwelle geht«.

9) Vgl. zur Aufteilung des Textes BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Einleitung*, S. CVI–CIX; GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 340.

10) Vgl. *Acta Murensia*, S. 2. Zur Einordnung der Genealogie vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Einleitung*, S. LXXXIX–XCIII. Die Editoren gehen von einer Entstehung des ersten Teils der Genealogie in der Mitte des 12. Jahrhunderts aus, wobei der zweite Abschnitt der Genealogie später hinzugefügt wurde. Außerdem lässt sich kein direkter Zusammenhang zwischen den *Acta Murensia* und der Genealogie nachweisen. Weil die Texte in derselben Handschrift überliefert sind, muss man davon ausgehen, dass der Kopist um 1400 die beiden Schriften in einen Zusammenhang bringen wollte, was sich im von ihm angelegten Index widerspiegelt. Auffällig an der Genealogie ist zudem, dass für die frühe Geschichte des Klosters wichtige Personen fehlen. Vgl. hinsichtlich der Ursachen für die Selektion von Personen in Genealogien GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 173; KELLNER, *Ursprung*, S. 13 f.; zur Fortsetzung der Genealogie der Habsburger im 13. Jahrhundert vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Einleitung*, S. XXXVII–XL. Allgemein zur Funktion von Genealogien, die Klosterchroniken vorangestellt wurden, vgl. GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 284.

11) Vgl. *Acta Murensia*, S. 4–21. Die *fundatio* besitzt in den *Acta Murensia* einen hohen Stellenwert, weshalb die ältere Edition von 1883, vgl. *Acta Murensia*, ed. KIEM, den Text mit dem Titel »*Acta Murensia* oder *Acta Fundationis*« versah. Allerdings macht der Gründungsbericht allein am Umfang gemessen lediglich etwa ein Sechstel des gesamten Textes aus. Vgl. dazu aber auch die Bemerkungen unten, in Anm. 13. Auch GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 121, hebt die *fundatio* als Ausgangspunkt klösterlicher Chroniken hervor, wobei er auf die Möglichkeit der Konstruktion von Gründungsgeschichten aufmerksam macht, sofern zu wenig Quellen über die Frühzeit des Klosters vorlagen.

reiche *topoi*, die charakteristisch für klösterliche Gründungsgeschichten sind¹²⁾. Der darauffolgende Teil handelt von den Ereignissen der Klosterreform in der Zeit zwischen 1065 und 1114¹³⁾. Nach der Behandlung der Klostergeschichte folgt ein dritter Teil, der sich sehr ausführlich dem Reliquien-, Bücher- und Güterbesitz des Klosters widmet¹⁴⁾. Weil dabei Rechenschaft über den Besitz abgelegt wird, teilweise mit der Nennung von Schenkern und Wohltätern, handelt es sich um ein Besitzverzeichnis mit legitimierender Funktion¹⁵⁾. Am Schluss folgen Nachträge, die aus zwei Urkundenabschriften¹⁶⁾ und einigen ergänzenden Notizen zu den Besitzungen bestehen¹⁷⁾. Abgerundet werden die Nachträge von einem Index des Abschreibers¹⁸⁾.

12) Typische Elemente sind die Platzwahl, die Baugeschichte, der Kirchenbau, die Kirchenweihe, die Bestimmung des ersten Abtes, die Besiedlung des Konvents mit Mönchen aus einem anderen Kloster und die erste Ausstattung mit Gütern, Privilegien und Bestätigungen. Vgl. GOETZ, *Geschichtsbewußtsein*, S. 472; KASTNER, *Historiae*, S. 11–20.

13) Vgl. *Acta Murensia*, S. 22–43. Hierzu stellt sich die Frage, ob der Autor die Gründungsgeschichte erst als abgeschlossen betrachtete, nachdem das Kloster das Freiheitsprivileg Heinrichs V. im Jahre 1114 erhielt. In Bezug auf die Ausführungen in Anm. 11 bleibt festzuhalten, dass die Gründungsgeschichte in diesem Fall rund ein Drittel des Textumfangs ausmachen würde. Die hier gemachten Ausführungen zur Aufteilung des Textes orientieren sich an der Inhaltsübersicht der Edition, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Einleitung*, S. CXVII–CXXIV, welche wiederum an die ältere Edition von Kiem angelehnt ist, vgl. ebd. S. XIX und CXV.

14) Vgl. *Acta Murensia*, S. 44–117. Damit macht das Besitzverzeichnis rund zwei Drittel des Textumfangs aus. Dieser Befund veranlasst GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 122, dazu, den chronikalischen Teil der *Acta Murensia* als Vorspann einer Güterbeschreibung zu betrachten. Vgl. ferner ebd., S. 285; PATZE, *Adel*, S. 159 f., der hingegen festhält: »Die Aufzeichnungen von Muri gelten mit ungefähr gleicher Gewichtsverteilung dem Kloster und der Stifterfamilie, dem Recht und der Historiographie«. Diesem Befund ist für die ersten beiden Teile der *Acta Murensia* im Wesentlichen zuzustimmen, jedoch lässt Patze den langen dritten Teil mit Besitzaufzeichnungen dabei außer Acht. Gleichzeitig widerspricht sich Patze, weil er das Güterverzeichnis als Rechtsaufzeichnungen versteht, was die von ihm vorgeschlagene »Gewichtsverteilung« obsolet macht.

15) Rechtsstreitigkeiten um Besitz zwischen südwestdeutschen Klöstern waren zur Zeit der Abfassung der *Acta Murensia* akut. Vor allem das Kloster St. Blasien war ständig in derartige Konflikte involviert, wie zahlreiche sich darauf beziehende echte und gefälschte Privilegien deutlich machen. Möglicherweise bedingten die engen personellen Kontakte von Muri und St. Blasien die zwischen den beiden Institutionen herrschende Uneinigkeit über Ländereien, wie sie sich beispielhaft anhand folgender Textstelle belegen lässt, vgl. *Acta Murensia*, S. 80: *Quedam eciam pars mutuata est cum monachis de cella sancti Blasii et illis restituta est cum prediolo ad Sarmenstors; quia autem ipsum predium quod nobis dederunt tunc erat silva et modo in agrum factum est, cuius pene x iugera sunt, et ideo repetunt illud et dicunt se nolle tantum dampnum inferre sue ecclesie*. Zur Funktion von Chroniken bei der Abstützung von Rechten und Ansprüchen vgl. GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 161.

16) Vgl. unten, Kapitel II.1.6., die erste der erwähnten bischöflichen Urkunden und unten, Kapitel II.1.7., die erste vorgestellte Privaturkunde.

17) Vgl. *Acta Murensia*, S. 118–123.

18) Vgl. ebd., S. 124–127.

Über den Anlass des Autors, sein Werk zu verfassen, besteht keine Gewissheit. Ein didaktischer Anspruch¹⁹⁾ kann ebenso wenig außer Acht gelassen werden wie das Motiv der Besitzsicherung durch Nachweisen der Herkunft. Ein dritter möglicher Beweggrund lässt sich aufgrund der genealogischen Situation der Habsburger um 1140 anführen, deren familiäre Kontinuität zu diesem Zeitpunkt höchst unsicher war²⁰⁾. Offen bleibt jedoch die Frage, warum in diesem Fall die Genealogie unabhängig von den *Acta Murensia* geschrieben wurde und die beiden Schriftstücke nicht in einem engeren Zusammenhang zueinander stehen. Als viertes Motiv ergibt sich, gerade wenn man die Erinnerung als einen die Schriftproduktion anregenden Faktor berücksichtigt, die Möglichkeit einer klösterlichen Identitätskrise²¹⁾. Eine solche Krise und die damit verbundene Selbstvergewisserung hätten die Stabilisierung der institutionellen Identität und somit das Einbinden der Gegenwart in eine historische Kontinuität notwendig gemacht. Dieser Notwendigkeit wurde über die Aufarbeitung der Erinnerung in Form der Geschichtsschreibung Rechnung getragen²²⁾.

In den *Acta Murensia* wurden verschiedenartige Aspekte klösterlicher Identität miteinander in Einklang gebracht. Zunächst ist die Rechtssicherheit, also die Vergewisserung, dass der rechtliche Zustand des Klosters korrekt, zweckgemäß und gesichert ist, ein offenkundig zentrales Anliegen. Dazu wird die gesamte klösterliche Geschichte aufgearbeitet, von der Gründung über die Freilassung bis hin zu den Privilegierungen, welche

19) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XCIX. Vgl. auch oben, bei Anm. 7, mit den Ausführungen zur Adressierung. Außerdem verweisen die Editoren ebd. auf die Diskussion in der älteren, vor allem von der Diplomatik geprägten Forschung, welche in den *Acta Murensia* eine Streitschrift zugunsten einer reformklösterlichen Partei, die ihre Rechte gegenüber einer adligen Partei geltend machte, erkennen wollten. Insgesamt mangelt es aber an konkreten Hinweisen auf eine Konfliktsituation zwischen Adel und Kloster, sodass diese These tendenziell abgelehnt werden muss.

20) Es lässt sich von einem genealogischen Engpass sprechen, da nach dem Tod Albrechts II. von Habsburg nur ein einziger männlicher Nachkomme, sein Neffe Werner II., mit Sicherheit nachzuweisen ist. Diese Tatsache betrachten die Editoren ebd., S. XCI, jedoch lediglich als Motiv für das Verfassen der Genealogie. Analog dazu ist aber auch eine Produktion der Klostergeschichte denkbar, vgl. DENDORFER, Memoria, S. 33.

21) Vgl. GOETZ, Gegenwart, S. 81, mit der These, dass Krisen die Geschichtsschreibung in Klöstern vorantreiben. Zum Aspekt der Krise sowie zu weiteren Faktoren, die zur Entstehung von sogenannten »Stifterchroniken« führen konnten, vgl. TEBRUCK, Propaganda, S. 162–164. Zum Zusammenhang von Erinnerung und Geschichtsschreibung vgl. GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 25, 107 (in Anlehnung an Jörn Rüsen) und 297 f.

22) Vgl. SCHREINER, Mönchtum, S. 1, zur Konstruktion von Kontinuität durch das Niederschreiben der Klostergeschichte. Ebenfalls zum Aspekt der Kontinuitätsbildung vgl. REHBERG, Konstruktion, S. 3 f.; GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 283 sowie S. 208 und 416 zum Verhältnis von Wandel und Kontinuität in hochmittelalterlicher Historiographie; vgl. dazu ferner SANDL, Historizität, S. 107. Ein weiteres Motiv zeigt GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 92 f., mit dem Wunsch nach Einbindung der klösterlichen Geschichte in die christliche Heilsgeschichte auf.

teilweise gar wörtlich in die Erzählstruktur übernommen wurden²³). Die ökonomische Existenzsicherung wurde des Weiteren über das Aufzeichnen des Besitzes gewährleistet, wobei dem schriftlichen Festhalten von Besitz eine zweite Ebene innewohnte, werden die Bücher und Reliquien in den Vordergrund gerückt: Diese für den klösterlichen Alltag und die Liturgie unverzichtbaren Gegenstände sicherten durch ihre Präsenz die geistig geprägten Facetten der institutionellen Identität ab.

Diese Überlegungen zum Entstehungskontext und zu den Beweggründen des Verfassers sind eng an das historische Bewusstsein des Schreibers und seines nächsten Umfelds gekoppelt²⁴). Das Geschichtsbewusstsein spielte für die Herstellung einer Kontinuität durch Geschichtsschreibung basierend auf der Vergegenwärtigung vergangenen Geschehens eine zentrale Rolle. Eine solche Vergegenwärtigung bediente sich, um der Logik und Verständlichkeit willen, der Kategorien der Zeit, des Raumes und der Ereignisse²⁵), womit eine sinnvolle Verbindung zwischen bedeutsamen Ereignissen der Klostersgeschichte hergestellt wird. Dies wird durch die chronologische Aneinanderreihung der bereits besprochenen Teile der *Acta Murensia* sichtbar²⁶). Die Chronologie, die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ordnet, verbindet mehrere Generationen, indem sie die Erinnerung an die mittlerweile verstorbenen Akteure der Berichtszeit, also der Gründungs- und Reformzeit, mit den Lebenden der Gegenwart in einen Zusammenhang setzt²⁷). Somit wird die Darstellung der Klostersgeschichte mit der Gegenwart in einen Sinnzusammenhang gebracht und wirkt demzufolge identitäts- und kontinuierkeitsstiftend²⁸).

Auch in räumlicher Hinsicht spielt die Perspektive des Verfassers, eine stark auf das Kloster Muri konzentrierte Binnenperspektive, eine Rolle. Dies ist daran zu erkennen, dass alle Erläuterungen des Schreibers in einem direkten Zusammenhang mit der Klos-

23) Nebst der Selbstvergewisserung der Rechtssicherheit kam der wörtlichen Abschrift von Urkunden in Chroniken die Funktion zu, »[d]en Anschein von Wahrheit« zu vermitteln, vgl. GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 153.

24) Vgl. ebd., S. 396 f., beispielsweise zum Zusammenhang von institutioneller Identitätskrise und Geschichtsschreibung. Grundsätzlich zum Begriff des Geschichtsbewusstseins in hochmittelalterlichen Chroniken vgl. GOETZ, Geschichtsschreibung, passim und bes. S. 21 und 411.

25) Vgl. zu den Kategorien mittelalterlicher Geschichtsschreibung GOETZ, Geschichtsbewußtsein, S. 457 f.; GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 155 f., generell zur Bedeutung und Funktion von Zeit und Raum für die mittelalterliche Historiographie.

26) Vgl. zu den expliziten chronologischen Hinweisen des Autors BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. CXIII f.

27) Ausdrücke, welche der Autor benutzte, um zeitliche Bezüge herzustellen, werden ebd., S. CXIV nachgewiesen. Die Relevanz historischen Wissens für die Darstellung der Gegenwart in Klosterchroniken streicht GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 130, heraus.

28) Vgl. weiterführend SCHÖLLER, Zeiten, S. 132.

tergeschichte stehen²⁹⁾. Historische Ereignisse, welche aus der Sicht des Verfassers keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Konvent hatten, wurden von ihm nicht berücksichtigt³⁰⁾. Die geopolitische Randlage Muris, die etwa anhand der seltenen Beachtung der Institution in anderen Quellen erkennbar ist, könnte dazu ihren Teil beigetragen haben³¹⁾. Insgesamt erweisen sich die *Acta Murensia* aufgrund ihres Umfangs und ihrer Fülle an Informationen zur Geschichte des Klosters Muri als wichtigste Quellengrundlage der vorliegenden Arbeit.

1.2. Kardinalsurkunde (1086)

Die älteste überlieferte schriftliche Quelle zum Kloster Muri ist eine Kardinalsurkunde. Sie ist nur als Kopie in den *Acta Murensia* tradiert, wird dort jedoch als inserierte Urkunde angekündigt³²⁾. Aufgrund der Überlieferungssituation ist schwer zu entscheiden, ob eine von Kardinälen ausgestellte Urkunde überhaupt existierte und es sich dabei um eine echte Urkunde handelte oder ob der Autor der *Acta Murensia* eine »gewöhnliche« Traditionsurkunde manipulierte, die schließlich von der Forschung das Prädikat »Kardinalsurkunde« erhielt. In der Tendenz dürfte die Urkunde als Kopie einer Vorlage gelten, wobei aufgrund mannigfaltiger Probleme die Existenz einer originalen Kardinalsurkunde stark angezweifelt werden muss, obwohl einige Hinweise durchaus für ein Original sprechen³³⁾. Die Kardinalsurkunde wurde mutmasslich im Jahre 1086 und zwar nach dem 5. Februar geschrieben³⁴⁾. Allein der Umstand, dass es sich um eine Kardinalsurkunde handelt, welche die Klosterfreiheit sanktionierte, legt eine Abfassung zur Zeit der Datierung oder wenig später nahe. Im Normalfall hätte das Kloster als Beglaubigung der *libertas* allerdings eine päpstliche Urkunde erhalten³⁵⁾. Wie der anonyme Autor der *Acta*

29) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. CXI–CXIII; zur orts- und institutionengebundenen Perspektive vgl. GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 94, 125, 337 (dort insbesondere im Zusammenhang mit dem Berichtshorizont) und 339.

30) Vgl. GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 264, der gleichwohl darauf aufmerksam macht, dass die Chronisten üblicherweise Bezug auf allgemeine politische Entwicklungen nahmen, selbst wenn die eigene Institution nicht unmittelbar davon betroffen war.

31) Vgl. zur geopolitischen Lage Muris Kapitel I.1.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. CXII.

32) Vgl. *Acta Murensia*, S. 30.

33) Vgl. dazu die ausführliche Diskussion in Kapitel IV.5.4.

34) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 182 f., Anm. 287 und 292; HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 261 f.

35) Wenn das Kloster eine Urkunde gefälscht hätte, dann eher eine Papsturkunde. Zudem wäre es gemäß den Editoren »unverständlich«, eine gefälschte Urkunde genau in die Zeit der päpstlichen Sedisvakanz zu datieren, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 182 f., Anm. 292. Vgl. ebd. die Auflistung der Forschungsarbeiten, die die Kardinalsurkunde teilweise unter Vorbehalt als echt einstufen. BRACKMANN, *Papsturkunden der Schweiz*, S. 481, wertete die Urkunde als Fälschung.

Murensia berichtet, wisse er nicht, warum zum Zeitpunkt der Übertragung des Klosters an den heiligen Stuhl kein Papst in Rom zugegen war³⁶), weshalb der mit dem Einholen der Urkunde beauftragte Bote eine Kardinalsurkunde erworben habe³⁷). Tatsächlich fällt die Ausstellung der Urkunde, deren Datierung auf den 5. Februar 1086 sich allerdings nur aus der Erzählstruktur der *Acta Murensia* ergibt, denn die Urkunde selbst ist ohne Datum, in die Zeit der Sedisvakanz nach dem Tod Papst Gregors VII. im Mai 1085³⁸). Dies, sofern man den damals vom salischen Kaiser gestützten Gegenpapst Clemens III. nicht als rechtmäßiges Oberhaupt der römischen Kirche betrachtet, was der Sichtweise im reformklösterlichen Kontext durchaus entspricht. Der aus dieser Perspektive legitime Nachfolger Gregors VII., Papst Viktor III., wurde erst im Mai 1086 gewählt und im März 1087 in Rom geweiht³⁹).

1.3. Urkunde Heinrichs V. (1114)

Die zweitälteste Urkunde, ein Privileg Kaiser Heinrichs V., ist ebenfalls nur als Abschrift in den *Acta Murensia* tradiert⁴⁰). Es handelt sich um eine kaiserliche Bestätigung der rechtlichen Unterstellung unter das Papsttum, wie sie die Kardinalsurkunde festhielt. Die Urkunde Heinrichs V., welche sprachlich und inhaltlich stark vom Hirsauer Formular⁴¹) als zweiter Vorlage neben der Kardinalsurkunde beeinflusst ist⁴²), informiert aber viel detailreicher über die Freilassung des Klosters aus dem Eigenkirchenrecht der Habsburger. Außerdem wird darin die Wahl des Abtes gemäß der Regel des heiligen Benedikt festgehalten und den Mönchen zugestanden, den Abt einzusetzen. Zusätzlich ließ sich der Konvent das Recht absichern, einen schlechten, die Klostergemeinschaft bedrückenden Abt absetzen zu können. Ferner wurde die Vogtwahl geregelt: So war die Übertragung der Vogtei an den ältesten Sohn des Grafen Werner I. von Habsburg vorgesehen und die

36) Vgl. *Acta Murensia*, S. 28: *Cumque hoc firmasset commendavit idem comes locum et omnia ad eum pertinencia in manus cuiusdam nobilis viri nomine Eghardi de Chüsnaß castello quodam, quod est iuxta Turricinum lacum, ut ipse omnia super altare sancti Petri Rome traderet eo pacto, ut singulis annis circa medium xl aureus nummus, qui duos nummos et dimidium monete de Thurego appendat, persolvatur. Qui cum ad Romam venisset, nescio quid cause extiterit, quod non potuit adire papam.*

37) Vgl. ebd., S. 30: *Sed ipse omnia sicut sibi commendatum fuit implevit ac census persolvit intimavitque cuncta rite et perfecte cardinalibus, qui tunc Rome fuerunt. Cumque hoc audissent, gavisissimi valde scripseruntque cartam libertatis et miserunt huc, que ita se habet.*

38) Vgl. GRESSER, Synoden, S. 252–259; ZEY, Investiturstreit, S. 71 und 77; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 182 f., Anm. 292.

39) Vgl. SCHIEFFER, Art. Viktor III., Papst, Sp. 1665 f.

40) Vgl. *Acta Murensia*, S. 34, 36, 38 und 40; StAAG AA/4947, fol. 11v–13v; MGH DD H V, Nr. 123; STUMPE, Nr. 3106.

41) Vgl. MGH DD H IV, Nr. †280. Vgl. zudem den Paralleldruck der Urkunden im Anhang.

42) Vgl. die Vorbemerkung zur Urkunde im Nachlass THIEL, Nr. 123.

Kompetenzen und Rechte des Vogtes wurden genau festgelegt. Zusätzlich wurde die Untervogtei verboten und die königliche Vogtbannleihe auf Ersuchen des Abtes als Voraussetzung für die Erlangung der Vogtei festgesetzt⁴³⁾. Gleichwohl kann nicht von einer zwingenden habsburgischen Erbvogtei die Rede sein, denn abgesehen von diesen den Spielraum der Habsburger bereits einschränkenden Bestimmungen war es dem Konvent immer noch möglich, einen ungeeigneten Vogt abzusetzen und einen anderen zu wählen. Schließlich berichtet der Urkundentext über die Errichtung und die Widmung des Klosters. Ersteres soll zur Zeit Kaiser Konrads II. und letzteres ausdrücklich durch Bischof Werner I. von Straßburg geschehen sein.

Der aktuelle Forschungsstand geht von der Abschrift eines echten Privilegs aus⁴⁴⁾, da die Datierung auf den 4. März 1114⁴⁵⁾ und die Zeugenliste als unverfälscht angesehen werden können⁴⁶⁾. Für die Abschrift eines Originals in den *Acta Murensia* sprechen ferner das passende Itinerar⁴⁷⁾ und die Verwendung des gleichen Monogramms⁴⁸⁾ Heinrichs V.

43) Vgl. zum ausdrücklichen Verbot der Untervogtei in Muri CLAUSS, Untervogtei, S. 222; zur Bedeutung der königlichen Vogtbannleihe während der Regierung Heinrichs V. vgl. SEIBERT, Libertas, S. 560; allgemein zur Kirchenvogtei und der dazugehörigen Begrifflichkeit vgl. die kürzlich erschienenen Beiträge von ANDERMANN/BÜNZ, Kirchenvogtei; STIEDLORF, Klöster; LYON, Advocata; MARGUE, Klostervogtei.

44) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 189, Anm. 337; zur Echtheitsfrage ebd., S. 188, Anm. 318; Nachlass THIEL, Vorbemerkung zu Nr. 123: »Unter Verwendung einer Empfängervorlage verfasst von Notar Adalbert A, der aufgrund der Wiedergabe der graphischen Zeichen auch als Schreiber des verlorenen Originals zu gelten hat«.

45) Vgl. Nachlass THIEL, Vorbemerkung zu Nr. 123: »In der Datierung stimmt ab D 123 bis zum Jahresende seine Berechnung aller Jahreszahlen, indem er die seit Jahresbeginn (D 116) bis D 122 mit VII ständig um 2 Einheiten zu niedrige Zahl der Regierungsjahre (vgl. Vorbemerkung zu D 115) hier auf VIII erhöhte; diese durch sehr späte Überlieferung [...] gesicherte Zahl verdient den Vorzug gegenüber der Lesung VIII in B, weil andernfalls angenommen werden müsste, dass der Notar von der falschen VII in D 122 zu der richtigen VIII von D 124 erst durch einen von D 123 repräsentierten rechnerischen Zwischenschritt gelangt wäre«.

46) Kaiser Heinrich V. stellte im März 1114 in Basel mehrere Urkunden aus. Neben derjenigen zugunsten des Klosters Muri am 4. März erhielten die Propstei Grossmünster in Zürich am 7. März, vgl. MGH DD H V, Nr. 124; STUMPF, Nr. 3107, das Kloster Einsiedeln am 10. März, vgl. MGH DD H V, Nr. 125; STUMPF, Nr. 3108, und die bischöfliche Kirche in Basel ebenfalls am 10. März, vgl. MGH DD H V, Nr. 126; STUMPF, Nr. 3109, kaiserliche Privilegien. Vergleicht man die Zeugenlisten der Urkunden, so fällt auf, dass der als *electus* bezeichnete Bischof Ulrich I. von Konstanz im Diplom für Muri fehlt, während er die anderen drei genannten Urkunden beglaubigte. Zu Bischof Ulrich I. von Konstanz vgl. MAURER, Bistum, S. 266–288, bes. S. 268 f. In allen Privilegien sind die Bischöfe Burkhard von Münster, Wido von Chur und Rudolf von Basel genannt (wobei Rudolf in Nr. 126 nicht als Zeuge auftritt). Ebenfalls in allen Urkunden sind die weltlichen Großen Herzog Friedrich II. von Staufeu, Herzog Bertold III. von Zähringen, Pfalzgraf Gottfried II. von Calw, Markgraf Hermann I. von Baden und Graf Arnold II. von Lenzburg als Zeugen aufgeführt. Weitere weltliche und geistliche Würdenträger sind in allen Diplomen genannt, wobei die Namen von Urkunde zu Urkunde variieren. Zu den Zeugen in MGH DD H V, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106, vgl. auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 188 f., Anm. 325–336.

47) Vgl. Nachlass THIEL, Vorbemerkung zu Nr. 124: »Ausstellungsort am 7. März war wegen der Daten von DD 123 und 125/126 sicher Basel«.

wie in den original überlieferten und ebenfalls in Basel ausgestellten Urkunden für die Grossmünster-Propstei in Zürich und für das Kloster Einsiedeln⁴⁹⁾.

1.4. ›Testament‹ des Bischofs Werner I. von Straßburg

In den Jahren nach der Abfassung der kaiserlichen Bestätigung wurde ein sogenanntes ›Testament‹ im Namen Bischof Werners I. von Straßburg nach-hergestellt und auf das Jahr 1027 datiert⁵⁰⁾. Aufgrund inhaltlicher Angaben und Formulierungen wird für die Herstellung als *terminus post quem* das Jahr 1114 und als *terminus ante quem* das Jahr 1130 angenommen⁵¹⁾. Jedoch muss in Betracht gezogen werden, dass gewisse inhaltliche Aussagen auf eine ältere Vorlage zurückgehen könnten⁵²⁾. Die äußeren Merkmale des ›Testaments‹ lassen ebenfalls eine Datierung in den Zeitraum zwischen 1114 und 1130 annehmen⁵³⁾, was aber nicht ausschließt, dass ein älteres Dokument existierte. Das ›Testament‹ bezeichnet Bischof Werner I. von Straßburg als Gründer des Klosters Muri, regelt die freie Abtswahl gemäß der Benediktsregel und legt die erbliche Vogtei der Habsburger

48) In allen vier in Basel ausgestellten Urkunden wurde Monogramm 9 verwendet, vgl. MGH DD H V, Nr. 123–126; STUMPF, Nr. 3106–3109. Zur Verwendung von Monogramm 9 in den Urkunden Heinrichs V., besonders denjenigen des Jahres 1114, vgl. THIEL, Studien, S. 52, mit Anm. 63. Vgl. dazu auch die Nachzeichnung des Monogramms in der Handschrift StAAG AA/4947, fol. 13v.

49) So wurde auch MGH DD H V, Nr. 125; STUMPF, Nr. 3108, unter Verwendung einer Vorlage geschrieben. Vgl. dazu Nachlass THIEL, Vorbemerkung zu Nr. 125.

50) Vgl. StAAG U.24/0001; Acta Murensia, S. 300 und 302. Eine Übersicht über die umfangreiche Literatur zum ›Testament‹ bieten die Editoren im Anhang, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 285, Nr. 1.

51) Vgl. ebd., S. 283 f. Die Ausführungen der Editoren verweisen auf die ungewöhnliche und wohl vom Diplom Heinrichs V. übernommene Lagebeschreibung des Klosters, die sich hinsichtlich der Nennung der Grafschaft nicht wie üblich an der Person des Grafen orientierte, sondern den *comitatus* mittels geographischer Angabe definierte. Urkunden Muri, S. 109, Nr. 1, deklariert das Verhältnis der beiden Urkunden genau umgekehrt und gibt an, dass das ›Testament‹ als Vorlage für die kaiserliche Urkunde diene und daher vor 1114 geschrieben worden sei. Der Editor Kiem stützt sich dabei auf das Argument, dass der paläographische Befund auf eine Abschrift in der Zeit zwischen 1100 und 1114 verweise. Vgl. ferner den Paralleldruck der Urkunden im Anhang.

52) Vgl. Urkunden Muri, S. 109 f., Nr. 1. Dabei möchte Kiem nicht entscheiden, ob es sich um eine Kopie »oder ein selbständiges, aus vorhandenen Aufzeichnungen hervorgegangenes Original« handelt. Gleichzeitig tendiert er dazu, dass das überlieferte Aktenstück eine nachträgliche Beurkundung schriftlicher Aufzeichnungen des Straßburger Bischofs zur Vorlage hatte. Als »höchst auffallend« bezeichnet er jedoch die große zeitliche Distanz zwischen den (ungesicherten) Vorlagen und der Beurkundung. Vgl. zur Möglichkeit der Kompilation bei der Anfertigung von Schriftstücken HILDBRAND, Herrschaft, S. 89.

53) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 284 f., Nr. 1.

fest, welche auch für weibliche Nachkommen Gültigkeit haben sollte, sofern sich keine geeigneten männliche Nachkommen finden⁵⁴).

1.5. Papsturkunden

Das älteste päpstliche Privileg für Muri geht auf Papst Innozenz II. zurück und wurde am 13. April 1139, einen Tag nach Beendigung des zweiten Laterankonzils geschrieben⁵⁵. Das Diplom ist als gut erhaltenes Original überliefert und zugleich die erste zweifelsfrei tradierte Urkunde des Murensen Quellenbestandes.

Aufgrund der Lagebeschreibung Muris, die an den Wortlaut des Kaiserprivilegs von 1114 angelehnt ist, sowie des Verweises auf die Gründungspersonen des Klosters, die ähnlich wie in der Kaiserurkunde festgehalten wurden⁵⁶, wird deutlich, dass in die Innozenzurkunde Inhalte aus älteren Vorlagen eingefloßen sind. Trotz der Anlehnung an ältere Urkunden war diese Privilegierung möglicherweise die Reaktion des Klosterkon-

54) Vgl. Acta Murensia, S. 300 und 302. Besonders auf die Nennung des Straßburger Prälaten als Gründer des Klosters ist hinzuweisen: [...] *qualiter ego Wernherus Straburgensis episcopus et castri, quod dicitur Habesbur, fundator monasterium in patrimonio meo in loco, qui Mure dicitur [...] construxi, quod titulo beati Martini episcopi in perpetuum dicavi*. Dies steht im Gegensatz zum Kaiserdiplom, in dem Bischof Werner I. von Straßburg wörtlich das Kloster »widmete«, die Gründung aber keiner spezifischen Person zugeschrieben wird. Ebenfalls ist die Erbvogtei der Habsburger klar festgesetzt und gilt auch in weiblicher Linie, während das Kaiserprivileg – ohne die Erbvogtei grundsätzlich abzulehnen – in diesem Punkt mehr Handlungsspielraum zulässt.

55) Vgl. Urkunden Muri, S. 111–113, Nr. 3, bes. S. 113 zur Datierung; StAAG U.24/0003; SCHMALE, Art. Laterankonzil, II., Sp. 1740 f.

56) In der Urkunde von Papst Innozenz II. steht geschrieben: *Confirmamus etiam vobis quęcunque [sic!] eidem loco a fratre nostro Werinhario Argentinensi episcopo et eius nepote Wernhero comite de Habekspug eorumque consanguineis collata sunt, qui nimirum idem cenobium de suis rebus fundasse noscuntur atque omnino vinculo apostolice dignitatis illud, si quis temerario ausu hoc, quod ipsi cum magna devocione fecerunt, infringere vellet, firmaverunt*. Das Zitat mit den Hervorhebungen nach Urkunden Muri, S. 112, Nr. 3. In der Urkunde Heinrichs V. lautet die Textstelle: [...] *quod tempore Cūnradi imperatoris in honore sancti Martini episcopi constructum est et honorifice deo dicatum est a Wernbario Strasburgensi episcopo, parente scilicet Wernbarii comitis de Habsburg*. Das Zitat nach Acta Murensia, S. 34. Eine leichte Abweichung zum Text des ›Testaments‹ von Bischof Werner I. von Straßburg wird ersichtlich. Kiem deklarierte zudem in seiner Edition des Innozenzprivilegs, vgl. Urkunden Muri, S. 113, zwei Passagen, eine Poenformel und eine Formulierung zur Abwahl durch den Konvent, als aus dem ›Testament‹ Bischof Werners und der Kaiserurkunde Heinrichs V. entnommen. Die Poenformel steht auf Rasur und demnach ist eine nachträgliche Bearbeitung sowie das Einfließen von Textstücken aus anderen Urkunden durchaus naheliegend. Der Passus zur freien Abwahl hingegen ist mit der *pars sanioris*-Formel geschrieben, welche sich auf die Benediktsregel bezieht, was in Papsturkunden seit dem Pontifikat Urbans II. gewöhnlich war.

vents auf das ›Testament‹⁵⁷⁾, denn ein gewichtiger Unterschied ist ersichtlich: Die Mönche unter der Führung von Abt Rozelin ließen sich die freie, von den Habsburgern unabhängige, dafür an die Zustimmung der Klostersgemeinschaft gebundene Vogtwahl bestätigen. Dagegen wurde in Einklang mit dem ›Testament‹ die freie Wahl des Abtes erneut abgesichert.

Im Jahre 1159 erhielten Abt Kuno und der Konvent von Muri eine zweite Papsturkunde, die von der Kanzlei Hadrians IV. ausgestellt wurde⁵⁸⁾. Die Bestimmungen dieses Diploms sollten dem Konvent vor allem ökonomische Sicherheit gewähren, denn zum einen sind die dem Kloster gehörenden Ländereien namentlich im Diplom aufgezählt und als dem Kloster zugehörig bestätigt⁵⁹⁾, andererseits fehlen im Vergleich mit den vorhergehenden Privilegien eine Lagebeschreibung des Klosters, eine Nennung der Gründerpersonen und eine Bestätigung der Vogteiregelung. Außerdem sicherte der Papst dem Konvent von Muri das Recht zu, während des Interdikts den Gottesdienst feiern zu dürfen⁶⁰⁾. Ferner ist in der Urkunde eine Vorbehaltsklausel formuliert: *salva sedis apostolice auctoritate et dyocesani episcopi canonica iustitia sanctimus atque firmamus*⁶¹⁾. In dieser Form bezieht sich die Klausel »sowohl auf den Apostolischen Stuhl als auch auf den Diözesanbischof«⁶²⁾ und belegt die vom Papsttum garantierte Schutzstellung Muris, zeigt gleichzeitig aber, dass Muri kein exemtes Kloster war⁶³⁾. Sehr auffällig ist eine Rasur im Urkundentext⁶⁴⁾ an der Stelle, an der die Zinszahlung als Abgeltung für den vom Papsttum garantierten Rechtsschutz stehen sollte⁶⁵⁾. Die Zinsformel wurde getilgt und durch

57) Vgl. demgegenüber Urkunden Muri, S. 110, Nr. 1, wo der Editor Kiem davon ausgeht, dass das ›Testament‹ zwar als Vorlage für die päpstliche Privilegierung diene, dabei aber keinen Widerspruch der Papsturkunde gegen Inhalte des ›Testaments‹ sieht.

58) Vgl. ebd., S. 114–116, Nr. 4; UB ZH 1, Nr. 313; StAAG U.24/0004.

59) Vgl. Urkunden Muri, S. 114, Nr. 4. Die Urkunde nennt zehn Kirchen, an denen das Kloster Muri Rechte besaß.

60) Vgl. dazu FALKENSTEIN, Papauté, S. 180–182.

61) UB ZH 1, Nr. 313. In Urkunden Muri, S. 115, Nr. 4, fehlt am Schluss *atque firmamus*.

62) KÉRY, Klosterfreiheit, S. 111. Vgl. auch FALKENSTEIN, Papauté, S. 176.

63) Vgl. KÉRY, Klosterfreiheit, S. 111: »Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts stellt sich eine genauere Differenzierung in drei verschiedene Versionen ein: Während die päpstliche Kanzlei die Formel *salva sedis apostolicae auctoritate* in die Privilegien für exemte Abteien und Kirchen einfügt, enthalten die Privilegien für nicht-exemte Kirchen eine Vorbehaltsklausel zugunsten des Diözesanbischofs und schließlich solche, die den apostolischen Schutz genießen, eine Vorbehaltsklausel, die sich sowohl auf den Apostolischen Stuhl als auch auf den Diözesanbischof bezieht. Für den Fall, dass der exemten Abtei auch Kirchen und Altäre in anderen Diözesen gehörten, wurde die Vorbehaltsklausel zu der Formel *salva sedis apostolicae auctoritate et diocesanorum episcoporum canonica iustitia* abgewandelt. Der Grund für die Anwendung einer solchen Variante bestand darin, dass diese Kirchen und Altäre nicht an der Exemption dieser Abtei teilhatten«.

64) Vgl. Urkunden Muri, S. 114–116, Nr. 4, wo die Rasur nicht vermerkt ist; demgegenüber BRACKMANN, Papsturkunden der Schweiz, S. 179; BRACKMANN, Geschichte, S. 4, der darauf aufmerksam macht.

65) Vgl. FALKENSTEIN, Papauté, S. 25.

eine Poenformel überschrieben⁶⁶⁾, wie der Vergleich mit der nächsten Papsturkunde nachweist⁶⁷⁾.

Abt Anselm von Muri und seine Brüder erlangten 1179 eine dritte, von der Kanzlei Papst Alexanders III. ausgestellte Urkunde, deren Zinsformel erneut bestätigt, dass Muri zwar den päpstlichen Schutz genoß, aber keine exemte Abtei war⁶⁸⁾. So heisst es im Urkundentext: *Ad indicium [...] percepte protectionis*⁶⁹⁾ und nicht *libertatis*⁷⁰⁾. Abgesehen davon werden in diesem Privileg der stark vermehrte Klosterbesitz⁷¹⁾, die Vogteiregelung, die freie Abtwahl, das Recht des stillen Gebets während des Interdikts und erstmals der klösterliche Ordo bestätigt⁷²⁾. Analog zur Urkunde von Hadrian IV. fehlen die Angaben zur geopolitischen Lage des Klosters sowie zu den Gründerpersonen.

Die letzte der vier im 12. Jahrhundert zugunsten Muris ausgestellten Papsturkunden wurde 1189 von der Kanzlei Clemens' III. verfasst⁷³⁾. Der klösterliche Ordo, der erneut

66) Vgl. PFAFF, Liber Censuum, S. 223, Nr. 393.

67) Vgl. Urkunden Muri, S. 116–119, Nr. 5; StAAG U.24/0007. Die entsprechende Textstelle in der Urkunde Hadrians IV. lautet: [...] *et dyocesani episcopi canonica justitia sanctimus. Si quis vero hoc privilegium aliqua apostolica sede emancipatum presumptione incaserit, vinculo anathematis subjaceat. Si qua igitur in futurum [...]* [Hervorhebung von M.M.]. Vgl. Urkunden Muri, S. 115, Nr. 4, sowie die offensichtliche Rasur in StAAG U.24/0004. Im Privileg Alexanders III. sind sowohl der Satz vor dem entscheidenden Passus als auch derjenige danach praktisch identisch mit den Sätzen im Vorgängerprivileg, während die Zinsformel anstelle der Poenformel steht: [...] *et dyocesani episcopi canonica justitia. Ad indicium autem huius a sede apostolica percepte protectionis aureum unum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvatis. Si qua igitur in futurum [...]* [Hervorhebung von M.M.]. Vgl. Urkunden Muri, S. 118, Nr. 5; StAAG U.24/0007.

68) Vgl. PFAFF, Liber Censuum, S. 223, Nr. 393.

69) Urkunden Muri, S. 118, Nr. 5.

70) Vgl. KÉRY, Klosterfreiheit, S. 99: »Seit der Distinktion Alexanders III. war die Sache vergleichsweise einfach, wenn es sich um Kirchen handelte, die der römischen Kirche einen Zins zahlten: Nur wenn man in der Urkunde die Formulierung fand, dass dieser Zins *ad inditium percepte libertatis* gezahlt werden soll, handelte es sich um eine Exemtion«.

71) Wurden in der Urkunde Hadrians IV. die Rechte an zehn Kirchen festgehalten, so ließ sich das Kloster Muri von Alexander III. die Rechte an zwölf Kirchen, an den Anteilen der Zehnten von vier Kirchen, 26 Grundstücke und den Besitz der Pfarrkirche von Muri inklusive dreier Kapellen in Hermetschwil, Boswil und Wohlen bestätigen. Auffällig ist, dass die Kirchen von Boswil und Hermetschwil dabei nicht mehr zu den zwölf Kirchen gezählt, sondern zum Besitz der Pfarrkirche von Muri gerechnet werden. Vgl. dazu HIRSCH, Acta Murensia, S. 234. Zum Phänomen, dass bei der Erneuerung alter Privilegien viele Formulierungen wortgetreu in die neue Urkunde übernommen wurden, demgegenüber aber gerade Besitzlisten größeren Veränderungen unterworfen waren, vgl. PFAFF, Klosterexemtionen, S. 79.

72) Vgl. Urkunden Muri, S. 116, Nr. 5: *in primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum Dominum et beati Benedicti regulam in eodem monasterio institutus esse dinoscitur.*

73) Vgl. ebd., S. 120–123, Nr. 6; StAAG U.24/0010; ferner ist auf eine fünfte, 1247 im Namen Papst Innozenz' IV. in Lyon verfasste Papsturkunde für Muri hinzuweisen, die in der vorliegenden Untersuchung aber nur am Rande miteinbezogen wird, vgl. StAAG U.24/0015; UB ZH 2, Nr. 657; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 299, Nr. 37.

vermehrte Besitz⁷⁴⁾, die Gebetserlaubnis während des Interdikts und die freie Abtwahl wurden beglaubigt. Zudem wurde die Zinsformel analog zur Alexanderurkunde geschrieben, wogegen sich die Vorbehaltsklausel änderte und sich nun auf den Apostolischen Stuhl und mehrere Diözesanbischöfe bezog, weshalb die Frage nach einer möglichen Exemption Muris bei der detaillierten Besprechung dieses Privilegs ebenfalls diskutiert wird. Außergewöhnlich ist zudem die Vogteiregelung, bei der es sich um eine päpstliche Bestätigung der habsburgischen Erbvogtei über das Kloster handelt⁷⁵⁾. Es ist denkbar, dass das ›Testament‹ des Straßburger Bischofs Werner I. diesen Passus beeinflusste⁷⁶⁾, da in sämtlichen anderen Quellen, welche zwischen 1139 und 1179 entstanden, eine habsburgische Erbvogtei in Muri entweder nicht festgehalten oder sogar zurückgewiesen wird.

1.6. Bischöfliche Privilegierungen

Um das Jahr 1145⁷⁷⁾, am Tag der Weihe der St. Martinskapelle in Boswil, erhielt Muri vom Konstanzer Bischof Hermann I. eine Urkunde, welche den klösterlichen Anspruch an der Kapelle von Boswil regelte. Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden, doch der Wortlaut ist in den *Acta Murensia* überliefert⁷⁸⁾. Demnach sollte das Kloster Muri die ›obere‹ Kapelle von Boswil nach dem Tod des dort tätigen Leutpriesters definitiv und vollumfänglich in seinen Besitz übernehmen dürfen, womit der Wille des Schenkers, Graf Otto II. von Habsburg, befolgt würde⁷⁹⁾.

74) Vgl. Urkunden Muri, S. 120 f., Nr. 6. Zum in Anm. 71 genannten Klosterbesitz kamen bis 1189 noch 23 weitere Grundstücke hinzu.

75) Vgl. ebd., S. 121, Nr. 6: [...] *liceat vobis alium advocatum eligere natu majorem de castro Abespurg, per quem jura ipsius monasterii melius illibata a malefactorum rapinis et violentiis defendantur*; [...].

76) Vgl. *Acta Murensia*, S. 300: *Ipse autem abbas communicato fratrum consilio advocatum de mea posteritate, que prefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit, tali conditione eligat*, [...].

77) Die Datierung kann aufgrund der Lebens- und Amtsdaten des Konstanzer Bischofs Hermann I., der Amtszeiten der Äbte Rozelin (als Abt noch am 13. April 1139 bezeugt, gestorben an einem 4. Januar nach 1139) und Kuno von Muri sowie der Tatsache, dass die Kapelle von Boswil in der Urkunde Hadrians IV. unter dem Besitz des Klosters Muri aufgeführt ist, auf die Jahre zwischen 1140 und 1159 eingegrenzt werden. Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 258 f., dort die Anm. 998, 999 und 1002 sowie S. 292, Nr. 18 (jeweils mit 1138 als *terminus post quem*); MAURER, *Bistum*, S. 335 f., bes. Anm. 224, datiert die Weihe auf wohl 1145. Die Abfassung der Urkunde dürfte kurz darauf erfolgt sein. Urkunden Muri, S. 124, Nr. 7, datiert die Urkunde lediglich vor 1166.

78) Vgl. *Acta Murensia*, S. 118.

79) Otto II. von Habsburg starb bereits im Jahre 1109, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 133 f., Anm. 19. Somit dauerte es ungefähr 36 Jahre, bis die ansonsten nicht bezeugte Anordnung Ottos II. durchgesetzt wurde.

Bischof Otto II. von Konstanz⁸⁰⁾ bestätigte in den Jahren zwischen 1167 und 1174⁸¹⁾ Abt Walther von Muri mittels Urkunde die Schenkung des Habsburgers, welche ursprünglich von Bischof Hermann I. beglaubigt wurde⁸²⁾. Die Bestätigung der Rechte an der Kapelle in Boswil durch den Konstanzer Bischof passt bestens zu dessen Wirken in seiner Diözese⁸³⁾. Außer Frage steht zudem, dass dieselbe Kapelle in Boswil gemeint sein muss, da sogar auf deren alltägliche Bezeichnung als *capella suprema* Bezug genommen wird⁸⁴⁾.

Die Schenkung der Boswiler Kapelle durch Otto II. von Habsburg blieb aber offensichtlich Gegenstand von Diskussionen, sodass diese Angelegenheit sogar vor den Erzbischof von Mainz gebracht wurde. Daher bestätigte der Mainzer Dompropst Arnold, in Stellvertretung des Erzbischofs, zwischen 1171 und 1174 die Urkunde des Konstanzer Bischofs⁸⁵⁾. Damit sollte die Regelung des klösterlichen Anspruchs auf die Kapelle einen Abschluss gefunden haben.

80) Vgl. zu Bischof Otto II. von Konstanz MAURER, Bistum, S. 354–366. Ebd., S. 354 f., geht Maurer der Frage nach, ob der Bischof möglicherweise aus dem Hause Habsburg entstammte, wie das unter anderem Kiem, vgl. Urkunden Muri, S. 125, Nr. 8, als sicher annimmt. Kiems Zuschreibung dürfte aber im Sinne Maurers zurückgewiesen werden, da sich dazu keinerlei gesicherte Belege finden.

81) Vgl. dagegen Urkunden Muri, S. 124, Nr. 8, wo die Urkunde zwischen 1167 und 1168 datiert wird. Als *terminus post quem* darf aufgrund der Nennung Graf Albrechts III. von Habsburg als Vogt das Jahr 1167 gelten. Vgl. auch REC 1, Nr. 1010, wo die Urkunde ebenfalls auf die Jahre 1167/68 datiert wird. Der *terminus ante quem* 1168 ist für mich jedoch nicht ersichtlich, weshalb meines Erachtens dafür das Jahr 1174 (Ableben Bischof Ottos II. von Konstanz) respektive das nicht präzise zu eruiierende Datum der Bestätigung der Urkunde durch den Mainzer Dompropst gelten muss. So auch RH 1, Nr. 71.

82) Vgl. Urkunden Muri, S. 124 f., Nr. 8; StAAG U.24/0006. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 135, Anm. 22; MAURER, Bistum, S. 365 f.

83) Vgl. MAURER, Bistum, S. 360 f., der beobachtete, dass Bischof Otto II. vielfach Urkunden seines Vorgängers Hermann I. zugunsten von Klöstern erneut beglaubigte. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass für die Textstelle in den Acta Murensia, S. 118, eine originale Vorlage existierte.

84) Vgl. Urkunden Muri, S. 124, Nr. 8: *Nam inter cetera donaria Pozwilo capellam, que vulgari nomine suprema dicitur, cum decimis et omnibus pertinentiis suis monasterio legitime contradidit et [...] constituit.*

85) Vgl. UB Mainz 2,1, Nr. 364; Urkunden Muri, S. 125 f., Nr. 9; StAAG U.24/0005. *Terminus ante quem* für die Abfassung der Urkunde bildet auch hier das Todesdatum des Konstanzer Bischofs Otto II., vgl. oben, Anm. 81. Das Diplom wurde wahrscheinlich nach 1171 ausgestellt, da der Mainzer Erzbischof Christian I. ab Ende 1171 in Italien weilte und deshalb der seit 1169 amtierende Dompropst Arnold an Stelle des Erzbischofs urkundete, vgl. dazu UB Mainz 2,1, Nr. 364. Allerdings ist anzumerken, dass Christian I. bereits 1170 abwesend war, als er eine Gesandtschaft des Kaisers nach Byzanz anführte. Dennoch hat der Erzbischof in den Jahren 1168, nach seiner Rückkehr vom Italienfeldzug Friedrichs I. Barbarossa, bis 1171 vielfach zugunsten von Klöstern in seiner Diözese gewirkt, vgl. HÄGERMANN, Art. Christian I. (Christian v. Buch), Ebf. v. Mainz, Sp. 1911. Nicht haltbar sind die Anmerkungen von Kiem, vgl. Urkunden Muri, S. 126, Nr. 9, der behauptet, Arnold sei der Dompropst und Stellvertreter des 1161 durch den Kaiser zum Erzbischof von Mainz erhobenen und 1165 von demselben abgesetzten Konrad I. gewesen, da Arnold erst später Dompropst zu Mainz wurde. Konrad I. war danach erst ab 1183 bis 1200 wieder Erzbischof von Mainz. Zu Konrad I. von Wittelsbach vgl. GANZER, Entwicklung, S. 104–114 und 195–198, hier bes. S. 107 und 110.

Doch betraf die letzte Privilegierung Muris durch einen Konstanzer Prälaten im 12. Jahrhundert erneut die Schenkung des Habsburger Grafen und die damit verbundenen klösterlichen Rechte zu Boswil, darüber hinaus aber auch die Inkorporierung der Pfarrkirche Muri zusammen mit den Kapellen in Hermetschwil, Boswil und Wohlen. Zusätzlich erhielt Abt Anselm von Muri das Seelsorgerecht für die betreffenden Kirchen⁸⁶⁾. Die Ausstellung der Urkunde durch Bischof Hermann II. von Konstanz erfolgte in den Jahren zwischen 1183 und 1188⁸⁷⁾ und bezieht sich sowohl auf das Privileg Alexanders III. als auch auf eine nicht mehr vorhandene Urkunde, welche im Namen des Konstanzer Bischofs Berthold von Bussnang angefertigt wurde⁸⁸⁾.

Eine weitere Urkunde berichtet über das Eingreifen des 1183 wieder investierten Mainzer Erzbischofs Konrad I. in einen Streit zwischen Abt Anselm von Muri und dem Priester Diepold, bei dem es um den Anteil des Kloster Muris am Zehnten der Pfarrei Rohrdorf ging. Der Erzbischof orientierte sich bei seiner Entscheidung wohl an den Urkunden von Hadrian IV. und Alexander III., da beide päpstlichen Privilegien die Rechte an der Kirche in Rohrdorf bestätigten, diejenige Alexanders III. aber zusätzlich noch den fünften Teil des Zehnten miteinbezog⁸⁹⁾. Schließlich entschied Konrad I. den Konflikt zugunsten des Klosters Muri und stellte darüber während eines Gerichtstages die Urkunde aus⁹⁰⁾. Sie ist auf den 29. September 1188 datiert, doch muss die Jahreszahl auf 1187 korrigiert werden⁹¹⁾.

86) Vgl. Urkunden Muri, S. 129, Nr. 11; StAAG U.24/0008; MAURER, Bistum, S. 388 f.

87) Die Datierung ergibt sich aus den Amtsdaten des Bischofs Hermann II. von Friedingen, der zwischen 1183 und 1189 der Diözese Konstanz vorstand, vgl. MAURER, Bistum, S. 382. Vgl. auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 295 f., Nr. 27; Kiem, vgl. Urkunden Muri, S. 129, Nr. 11, bietet die Jahre 1182–1188 als Zeitpunkt der Ausstellung.

88) Der Urkundentext bezieht sich ausdrücklich auf eine Privilegierung durch Bischof Berthold von Konstanz, welcher das Amt zwischen 1174 und 1183 bekleidete. Aufgrund des Urkundentextes, der darauf verweist, dass der Konstanzer Bischof der Privilegierung Alexanders III., die dem Kloster Muri ebenfalls die Rechte an der Pfarrkirche von Muri mit den drei Kapellen bestätigte, zustimmte, ist eine bischöfliche Privilegierung nach 1179 zwingend, vgl. unten, Kapitel VI.4. Vgl. allgemein zur Tätigkeit Bischof Bertholds hinsichtlich der Lösung von Konflikten um Rechte an Kirchen und Kapellen MAURER, Bistum, S. 377 f., und bes. ebd., S. 378, zur Privilegierung von Muri.

89) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 234, Anm. 681.

90) Vgl. UB Mainz 2,2, Nr. 496; Urkunden Muri, S. 127 f., Nr. 10; StAAG U.24/0009. Am Gerichtstag ebenfalls anwesend waren der Bischof von Konstanz, Hermann II., sowie sein Propst Ulrich und der Mainzer Dekan Heinrich.

91) Die Urkunde kombiniert die Jahreszahl 1188 mit der Regierungszeit des am 20. Oktober 1187 verstorbenen Papstes Urban III. Aufgrund des Itinerars des Mainzer Erzbischofs von 1188 und des Aufenthaltes von Kaiser Friedrich I. Barbarossa am Bodensee im September 1187, in dessen Umgebung Konrad I. nachzuweisen ist, muss das Jahr 1187 als richtig betrachtet werden. Vgl. UB Mainz 2,2, Nr. 496. Auch MAURER, Bistum, S. 386, datiert die Urkunde ins Jahr 1187; ebenso BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 295, Nr. 26. Demgegenüber ist die Erklärung von Kiem, vgl. Urkunden Muri, S. 128, Nr. 10, als falsch einzuordnen. Ebenso geht HIRSCH, Acta Murensia, S. 235, von der falschen Jahreszahl aus.

1.7. Privaturkunden des Grafen Albrecht III. von Habsburg

Als letzte Urkunde, die im Umfeld des Klosters Muri entstanden ist, muss hier die kopia in den Nachträgen der *Acta Murensia* überlieferte Privaturkunde des Grafen Albrecht III. von Habsburg angeführt werden⁹²⁾. Das Ausstellungsdatum dieses Aktenstückes kann nur aufgrund der Lebensdaten des Grafen und seines Vaters auf die Zeit zwischen 1167 und 1199 eingegrenzt werden⁹³⁾. Es handelt sich wahrscheinlich aber um die älteste von einem Habsburger ausgestellte Urkunde⁹⁴⁾. Die Beurkundung betrifft einen Gütertausch zwischen dem Habsburger Grafen und dem Kloster Muri, wonach der Graf das erhaltene Gut im Anschluss einem Ministerialen als Lehen weitergab. Außerdem schenkte Albrecht III. den Zins, in diesem Fall den Ertrag aus zwei Tagländern in Form von Weizen, dem Kloster Muri, um das Gebetsgedenken an seinen Vater und seine weiteren Vorfahren zu sichern.

Ferner bestätigte Albrecht III. im Jahr 1187 mittels einer weiteren Privaturkunde dem Kloster Lützel umstrittenen Besitz. Die Urkunde ist deshalb von Bedeutung, da sie das älteste überlieferte Original ist, das von einem Angehörigen der Habsburger ausgestellt wurde⁹⁵⁾. Diese Urkunde ist allerdings nicht in den Archivbeständen des Klosters Muri überliefert.

92) Vgl. *Acta Murensia*, S. 122.

93) Vgl. *Urkunden Muri*, S. 130, Nr. 12, wo die Urkunde als vor 1199, also dem Todesjahr von Graf Albrecht III., entstanden gilt; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 272, Anm. 1032, gehen von einer Ausstellung kurz nach dem 19. August 1167, dem Todestag des Grafen Werner II. aus.

94) Vgl. ebd.

95) Vgl. die Edition in HIRSCH, *Urkundenfälschungen* (1911), S. 73 f.; vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 272, Anm. 1032.

2. Weitere Quellen

Im Folgenden werden die wichtigsten Quellen, die in einem Bezug zum Kloster Muri stehen, aber nicht in Muri entstanden oder überliefert sind, sowie solche, die vereinzelte Hinweise auf Personen aus dem Umfeld Muris oder auf das Kloster betreffende Ereignisse beinhalten, in aller Kürze erläutert. Diese Quellen sind hinsichtlich der Kontextualisierung der Klostergeschichte Muris von Bedeutung und stellen die Beobachtungen in dieser Arbeit auf eine breitere Quellenbasis.

2.1. Klosterannalistik

Aufgrund der engen Kontakte, die Muri im 11. Jahrhundert mit dem Kloster Einsiedeln pflegte, sind die Einsiedler Annalen an erster Stelle zu nennen. Die maßgebliche Edition umfasst die *Annales Meginradi*, die *Annales Heremi 1* und 2 und die *Annales Einsidlenses*⁹⁶. Die beiden Handschriften der *Annales Heremi* und diejenige der *Annales Meginradi* entstanden im 10. Jahrhundert, wobei der Bericht der *Annales Heremi 2* bis ins Jahre 1024 reicht und zudem mit drei Nachträgen für das 11. Jahrhundert versehen ist⁹⁷. Die *Annales Heremi* sind vor allem an der Dynastie- und Reichsgeschichte der Karolinger und Ottonen interessiert. Demgegenüber vermerken die Einträge zwischen 993 und 1024 zwar vermehrt regional- und lokalgeschichtliche, aber immer noch reichsgeschichtliche Ereignisse⁹⁸.

Die *Annales Einsidlenses* enthalten Einträge für die Jahre 746 bis 1280⁹⁹ und liefern bezüglich des Klosters Muri die konkretesten verwertbaren Nachrichten¹⁰⁰. Der zweite Teil der *Annales Einsidlenses*, das heisst, die Einträge beginnend mit dem Jahre 1051, diente außerdem partiell als Vorlage für die Annalen von St. Blasien und Engelberg und somit den Annalen von zwei mit Muri in engem Kontakt stehenden monastischen Institutionen¹⁰¹.

96) Vgl. Die Annalen des Klosters Einsiedeln.

97) Vgl. VON PLANTA, Einleitung, S. 29 f. Die neun lesbaren Einträge der *Annales Meginradi*, der ältesten erhaltenen Notizen aus Einsiedeln, umfassen den Zeitraum von 918 bis 958, vgl. ebd., S. 5 und 127. Die Einträge der *Annales Heremi 1* berichten über die Jahre 1 bis 997, vgl. ebd., S. 14.

98) Vgl. ebd., S. 44 und 47.

99) Vgl. ebd., S. 111.

100) Vgl. beispielsweise ebd., S. 99 f., wo von Planta auf den eingetragenen Abtswechsel von Verendus zu Embrich hinweist. Diese Nachricht ist hinsichtlich der Gründungsgeschichte des Klosters Muri von hoher Relevanz.

101) Vgl. ebd., S. 103, 112, 133 und 135.

Die *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses*, deren relevante kritische Edition bis dato diejenige von Pertz aus dem Jahre 1861 ist¹⁰²⁾, können in zwei Teile dividiert werden. Der Erste ist 1175 entstanden und berichtet über die Jahre 932 bis 1175 und die Einträge des Zeitraums von 1075 bis 1110 gehen wohl auf die Einsiedler Vorlage zurück¹⁰³⁾. Den zweiten Teil bilden Nachträge diverser Hände für die Jahre 1178 bis 1546. Für die Geschichte des Klosters Muri sind vor allem die Berichte bis 1175 von Bedeutung, welche auf Kontakte zwischen den betreffenden geistlichen Institutionen hinweisen.

Die *Annales Scafhusenses*¹⁰⁴⁾ betreffen das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen und sind damit eine weitere Quelle, die sich auf das klösterliche Umfeld Muris beziehen. Sie bestehen aus nur drei Einträgen zu den Jahren 1009, 1052 und 1064, die als Nachträge im Autograph der Chronik Bernolds von Konstanz überliefert sind¹⁰⁵⁾. Der Eintrag zur fälschlicherweise auf das Jahr 1052 datierten, von Papst Leo IX. am 22. November 1049 vorgenommenen Altarweihe in Schaffhausen ist auch in den *Annales Sancti Blasii*¹⁰⁶⁾ zu finden. Diese Hinweise sind wertvoll, um die chronologischen Angaben zur Weihe der Klosterkirche in Muri einzuschätzen, die im gleichen Jahr, wie die der Schaffhauser Klosterkirche erfolgte. Über eine Altarweihe in Muri sind wir jedoch nicht informiert. In engem Zusammenhang mit den Einträgen der *Annales Scafhusenses* steht zudem eine die Schaffhauser Klosterkirche betreffende Weihnotiz aus dem Jahre 1064, welche unter dem Titel *Notae S. Salvatoris Scafhusensis*¹⁰⁷⁾ von Georg Waitz herausgegeben wurde.

Neben den annalistischen Einträgen, welche auf Beziehungen zwischen Klöstern verweisen, finden sich in den *Annales Augustani*, den *Annales Marbacenses*, den Annalen Lamperts von Hersfeld und den *Annales Argentinenses* Hinweise auf Bischof Werner I. von Straßburg¹⁰⁸⁾. Zudem findet sich in »Sankt Galler Annalen der Investiturestreitzeit«¹⁰⁹⁾ ein einziger möglicher Vermerk zu Graf Werner I. von Habsburg, der – wenn der genannte Graf Werner mit dem Habsburger identifiziert würde – Konsequenzen für die Rekonstruktion der Genealogie der frühen Habsburger hätte¹¹⁰⁾. Ferner können, in An-

102) Vgl. *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses*.

103) Vgl. VON PLANTA, Einleitung, S. 135.

104) Vgl. *Annales Scafhusenses*.

105) Vgl. ROBINSON, Einleitung, S. 81 und 88; GAMPER, Studien, S. 26–28.

106) Vgl. *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses*, S. 276; GAMPER, Rechts- und Herrschaftsverhältnisse, S. 129 f., zur Korrektur des Datums aufgrund des Itinerars Leos IX.

107) Vgl. *Notae S. Salvatoris Scafhusensis*.

108) Vgl. *Annales Augustani*; *Annales Marbacenses*; *Lamperti Annales*; *Annales Argentinenses*; bei letzteren handelt es sich jedoch nachweislich um eine Fälschung des 18. Jahrhunderts.

109) HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 191.

110) Vgl. ebd., S. 191–194. Hlawitschka bezieht sich auf die Handschrift SuStB Augsburg 2° cod. 254, die im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden ist. Die betreffende Stelle beginnt auf fol. 17r, Z. 9: *Uxor Rūdolphi ducis quasi de commisso crimine adulterii cum Werinbario commite sui cognato infamata auxilio quorundam episcoporum sub specie sacri velaminis vix capitalis sententie iudicio est erepta*. Wird der hier genannte Graf Werner mit Werner I. von Habsburg identifiziert, wäre damit der Nachweis einer Ver-

betracht des Zusammenwirkens adliger Familien mit den ihnen verbundenen Klöstern, diese Einträge auf Verbindungen zwischen Klosterkonventen geprüft und dementsprechend mit der Klostersgeschichte Muris in einen Zusammenhang gebracht werden.

2.2. Historiographische Quellen

Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz¹¹¹⁾ sind reichhaltige historiographische Quellen, die nicht nur für den schwäbischen Raum im Hochmittelalter generell, sondern auch für das klösterlich-institutionelle Umfeld Muris eine Fülle von Informationen bieten. Speziell die Chronik Bernolds, des Konstanzer Klerikers und späteren Mönchs von St. Blasien und Schaffhausen, ist ein unmittelbar im Kontext der südwestdeutschen Reformklöster entstandenes Zeugnis, das über historisch bedeutsame Entwicklungen des 11. Jahrhunderts berichtet. Besonders interessant ist die Überlieferung einer Handschrift, die um 1175 in der Umgebung des berühmten Engelberger Skriptoriums entstand¹¹²⁾. Abgesehen davon, dass die Chronik dem Konvent von Muri bekannt gewesen sein dürfte, wurden im 13./14. Jahrhundert in die am Anfang der Handschrift stehende Ostertafel die *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses* eingetragen¹¹³⁾. Das Kloster Muri besaß den Codex, allerdings ist der Besitz erst für das 16. Jahrhundert mit Vorbehalt und mit Gewissheit für das 17. Jahrhundert nachweisbar¹¹⁴⁾. Ein früherer Beleg findet sich nicht, so fehlt die Chronik beispielsweise im Bücherverzeichnis der *Acta Murensia*. Darin ist jedoch der Micrologus Bernolds vermerkt, womit sich ein weiterer Hinweis auf die Kenntnis der Schriften Bernolds im Muri des 12. Jahrhunderts ergibt¹¹⁵⁾.

Obschon das Hauptthema der Bernoldchronik die Autorität des Papstes ist¹¹⁶⁾, interessierte sich der Autor für den regional bedeutsamen Adel, der mit den wichtigen geistlichen Institutionen in Schwaben verbunden war, sowie für wirkmächtige Geistliche, die sich mit Hingabe für die Gregorianische Kirchenreform einsetzten¹¹⁷⁾. So finden sich immerhin zwei explizite Hinweise auf das Kloster Muri: Bernold vermerkte für das Jahr

wandschaft der Habsburger mit den Rheinfeldenern und damit auch den Zähringern erbracht. Vgl. dazu WALTHER, Polemik, S. 28, mit Anm. 4; MAURER, Grafen, S. 197, mit Anm. 26.

111) Vgl. Bernoldi Chronicon; Bertholdi Chronicon.

112) Vgl. StiAMG, Cod. membr. 10; ROBINSON, Einleitung, S. 14 f., zur Entstehung der Handschrift in Engelberg, und S. 11, zur Datierung; BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 163.

113) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 164 f.; ROBINSON, Einleitung, S. 11.

114) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 163.

115) Vgl. Acta Murensia, S. 56; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 205, Anm. 459.

116) Vgl. ROBINSON, Einleitung, S. 115.

117) Vgl. ebd., S. 113 f.

1096 das Ableben des Abtes von Muri, Lütfried, und den Tod des Grafen Werner I. von Habsburg¹¹⁸⁾.

Der von Bernold erwähnte Graf Werner I. scheint in der Region kein Unbekannter gewesen zu sein, tritt er doch auch in den *Casus monasterii Petrishusensis*¹¹⁹⁾ hervor. Die Klosterchronik von Petershausen bei Konstanz erzählt in ihrem dritten Buch über die gescheiterte Vermählung der Tochter des Grafen Werner I. von Habsburg mit Ulrich X. von Bregenz¹²⁰⁾. Der Bregenzer Graf ehelichte stattdessen die Tochter Rudolfs von Rheinfelden, wodurch in Ansätzen ein Personennetzwerk zu erkennen ist, innerhalb dessen sich die Grafen von Habsburg bewegten.

Das *Chronicon Ebersheimense*¹²¹⁾ berichtet ebenfalls über Personen des Habsburger Adelsgeschlechts und nennt dabei den Frühhabsburger Radbot und Bischof Werner I. von Straßburg. Die um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfasste Chronik bringt aber einige Probleme mit sich¹²²⁾. Sie berichtet über weitgehend fiktive Sachverhalte und ist gerade hinsichtlich der Frühhabsburger nur unzureichend informiert. So wird im Bericht über den Straßburger Diözesanen Alawich II. nicht Werner I., sondern der später auf ihn folgende Bischof Wilhelm I. aus dem Geschlecht der Salier als Nachfolger Alawichs genannt¹²³⁾. Die ganze Verwirrung rund um die Habsburger findet ihren Höhepunkt darin, dass im Kontext des Berichtes zum Jahr 1065 Radbot zum Bruder des Straßburger Bischofs Werner II. aus dem Geschlecht der Herren von Achalm gemacht wird¹²⁴⁾. Dennoch ist diese Quelle für die Rekonstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen wertvoll, ist sie doch eine der wenigen Quellen, die unabhängig von der Überlieferung aus Muri über frühe Angehörige der Habsburger berichtet.

Darüber hinaus finden sich weitere Quellen, in denen Bischof Werner I. von Straßburg hervortritt. Als Erste ist das *Thietmari Chronicon*¹²⁵⁾ zu nennen, das im Zusammenhang mit dem Herrschaftsantritt Heinrichs II. über Kriegswirren in Straßburg berichtet und Bischof Werner I. namentlich nennt. Bei der Zweiten handelt es sich mit den *Gesta Chuonradi imperatoris*¹²⁶⁾ um das berühmte Werk Wipos. Darin spielt der Straßburger

118) Vgl. Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1096, S. 530; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 179, Anm. 274 und S. 183, Anm. 293.

119) Vgl. Die Chronik des Klosters Petershausen.

120) Es handelt sich um Ita von Habsburg, die namentlich nicht genannt wird, sondern als *filia Wernheri comitis de Habichisburc* bezeugt ist, vgl. ebd., lib. III, c. 26, S. 148, wobei *de Habichisburc* über der Zeile nachgetragen wurde. Vgl. auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 134, Anm. 20, und S. 280 f. (Stammtafel).

121) Vgl. Chronicon Ebersheimense, c. 21, S. 442.

122) Vgl. WALTHER, Raum, S. 400, zur geringen Zuverlässigkeit der Quelle, und S. 403, mit Anm. 145, zur Datierung.

123) Vgl. Chronicon Ebersheimense, c. 21, S. 442.

124) Vgl. ebd., c. 25, S. 444; GOETZ, Geschichtsbewußtsein, S. 480; WALTHER, Polemik, S. 92, Anm. 345.

125) Vgl. Thietmari Chronicon.

126) Vgl. Wiponis Gesta Chuonradi imperatoris.

Diözesan in zwei Episoden eine Rolle. Während erstere seine Königsnähe zum Ausdruck bringt und seine beratende Funktion am Hofe Konrads II. verdeutlicht¹²⁷⁾, weist zweite auf die hohe Stellung Werners I. hin: Er führte eine Legation Konrads II. nach Konstantinopel an, wo er im Oktober 1028 verstarb¹²⁸⁾. Eine weitere Quelle, die Bischof Werner I. erwähnt, wurde im 12. Jahrhundert von einem schwäbischen Autor namens Berthold verfasst und berichtet darüber, wie ein Partikel des heiligen Kreuzes ins Kloster Donauwörth gelangte¹²⁹⁾. Diese legendenhafte Erzählung, der trotz des relativ großen zeitlichen Abstands zwischen ihrer Abfassung und den berichteten Geschehnissen eine gewisse Signifikanz nicht abgesprochen werden sollte, wurde in erster Linie als Geschichte über den Grafen Manegold und dessen Reise nach Konstantinopel, von der er das Kreuzpartikel in seine Heimat mitbrachte, verfasst und teilt gar die Todesumstände Werners I. mit: Der Bischof sei an Fieber erkrankt und hätte fabuliert, bevor er der Welt entschlafen sei¹³⁰⁾.

Für die Geschichte der Grafen von Habsburg im 12. Jahrhundert, besonders für das Jahrzehnt nach 1160, bieten ferner die *Historia Welforum*¹³¹⁾ und die Chronik Ottos von St. Blasien¹³²⁾ wertvolle Hinweise. Die Habsburger treten dabei als politisch aktive Adlige auf, die sich über Konfliktbeteiligung und Heiratspolitik in den Reihen der süddeutschen Adelsgeschlechter vorteilhaft zu positionieren versuchten.

Die *Historia Hirsaugiensis Monasterii*¹³³⁾ unterrichtet über personelle Kontakte zwischen Adligen und über solche zwischen Klöstern und ihren Angehörigen. Die *Historia* ist ein heterogener Abschnitt des *Codex Hirsaugiensis*. Am Anfang stehen der Bericht der legendär anmutenden Klostergründung zur Zeit Ludwigs des Frommen und derjenige zur Wiederherstellung des Klosters Hirsau durch die Grafen von Calw im 11. Jahrhundert auf Anstoß des mit ihnen verwandten Papstes Leo IX.¹³⁴⁾ Darauf folgen Aufzeich-

127) Vgl. ebd., c. 4, S. 24. Vgl. zum *Thietmari Chronicon* und den *Wiponis Gesta Chuonradi imperatoris* HOFFMANN, Mönchskönig, S. 19–21.

128) Vgl. *Wiponis Gesta Chuonradi imperatoris*, c. 22, S. 41 f. Über diesen Sachverhalt berichten auch die *Acta Murensia*, S. 8, wobei das Todesjahr fälschlicherweise mit 1027 angegeben wird. In Anbetracht des Zusammenhangs mit dem auf 1027 datierten ›Testament‹ des Straßburger Bischofs, das dem Autor der *Acta Murensia* bekannt war, lässt sich die fehlerhafte Datierung jedoch schlüssig erklären. Zur Legation Kaiser Konrads II. nach Konstantinopel vgl. WOLFRAM, *Gesandtschaft*, sowie unten, Kapitel III.1.2.

129) Vgl. Bertholdi narratio. Außerdem findet der Straßburger Bischof Erwähnung in folgenden historiographischen Quellen: *Vita Godehardi*; *Vita Meinwerci*, ed. BERNDT; *Vita Meinwerci*, ed. TENCKHOFF; *Herimanni Augiensis chronicon*. Des Weiteren ist er Adressat eines Briefes des Reichenauer Abts Bern, vgl. *Briefe des Abtes Bern*, Nr. 14.

130) Vgl. Bertholdi narratio, S. 770; zur Relevanz und Abfassungszeit der Quelle zwischen 1135 und 1156 KESSLER, *Zur ›Narratio Bertholdi‹*, S. 1 f. und 29 f.; JÄCKEL, *Heinrich III.*, S. 193 f.

131) Vgl. *Historia Welforum*.

132) Vgl. *Otonis de Sancto Blasio Chronica*.

133) Vgl. *Historia Hirsaugiensis Monasterii*.

134) Vgl. zum Verwandtschaftsverhältnis QUARTHAL, *Art. Calw*, *Gf.en v.*, Sp. 1404 f.

nungen über die ersten Äbte, darunter über die Amtszeit des ersten aus Einsiedeln stammenden Abtes Friedrich¹³⁵⁾ und über diejenige seines berühmten Nachfolgers Wilhelm. Zusätzlich finden sich in der *Historia* Notizen zu Altarweihen und Reliquientranslationen, eine Liste mit aus Hirsau postulierten Äbten und Bischöfen sowie eine separate Gründungsnotiz. Über das Wirken des von den Kirchenreformern hochverehrten Abtes Wilhelm, der das Kloster Muri einmal besuchte¹³⁶⁾, berichtet außerdem die für ihn wohl kurz nach seinem Tode verfasste Lebensbeschreibung¹³⁷⁾, deren Entstehung in engem Zusammenhang mit dem chronikalischen Teil der *Historia Hirsaugiensis* steht.

2.3. Urkundliche Quellen

Die urkundlichen Quellen sind für die vorliegende Untersuchung relevant, da einerseits die in der Arbeit behandelten Klöster zu den durch Herrscherdiplome, Papstprivilegien und Privaturkunden begünstigten Empfängern gehörten und sich andererseits anhand der Urkunden, vielfach aufgrund der Zeugenreihen, Erkenntnisse zu den vielgestaltigen Verbindungen zwischen Adligen, aber auch zwischen Adligen und monastischen Institutionen gewinnen lassen. Des Weiteren ermöglichen die Urkundentexte, genealogischen, herrschaftlichen, politischen und rechtlichen Fragestellungen nachzugehen.

Die Arbeit stützt sich vor allem auf die Editionen der MGH-Diplomata-Reihe¹³⁸⁾. Dabei bieten die Urkunden der ottonischen Herrscher¹³⁹⁾ eine Quellengrundlage für die kurz gehaltenen Ausführungen zu den älteren Klöstern im südwestlichen Teil des ottonischen Reiches und die entsprechenden Urkunden sind hinsichtlich genealogischer Fragen rund um die Habsburger von Interesse. Ebenfalls zu diesem Fragekomplex, besonders aber in Bezug auf den Untersuchungsteil zum Leben und Wirken des Straßburger Bischofs Werner I., sind die Urkunden Heinrichs II. und des ersten Salierherrschers Konrads II. von Bedeutung¹⁴⁰⁾.

Zur Analyse der klösterlichen Rechtsstellung werden vermehrt die Diplomata der späteren Salier hinzugezogen und aufgrund des Untersuchungsgegenstandes muss unter den Diplomen Heinrichs IV. das sogenannte Hirsauer Formular speziell erwähnt wer-

135) Vgl. KELLER, Einsiedeln, S. 80.

136) Vgl. Acta Murensia, S. 24.

137) Vgl. Vita Willihelmi; ausführlicher zur Entstehungszeit der *vita* DRUMM, Geschichtsbild, S. 128 f., der den Beginn der Niederschrift der *Vita Willihelmi* nach 1100 datiert.

138) Zusätzlich wurden folgende Editionen hinzugezogen: SSRQ SH 1,1; UB Bern 1; UB Bero-Münster 1; UB Mainz 2,1; UB Mainz 2,2; UB St. Blasien; UB SG süd 1; UB ZH 1; UB ZH 2; Urkunden Allerheiligen.

139) Vgl. MGH DD O I; MGH DD O II; MGH DD O III.

140) Vgl. MGH DD H II; MGH DD K II.

den¹⁴¹⁾. Die Urkunden Heinrichs V., deren gedruckte Edition noch nicht vorliegt, weshalb für ein exaktes Nachvollziehen der Belege auf die im Internet einsehbare Publikation¹⁴²⁾, das nachgelassene Manuskript von Matthias Thiel¹⁴³⁾ und die Arbeit von Karl Friedrich Stumpf-Brentano¹⁴⁴⁾ verwiesen werden muss, sind deshalb von besonderer Relevanz, weil das Kloster Muri während des Untersuchungszeitraumes seine einzige Herrscherurkunde von Heinrich V. erhielt. Ferner lässt sich das Murensen Diplom mit anderen Urkunden des letzten Salierkaisers vergleichen, die entweder ähnliche oder identische Rechtsinhalte wiedergeben oder in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe entstanden sind. Außerdem lassen die Zeugenlisten dieser Urkunden Rückschlüsse auf personelle Beziehungen der Habsburger zu. Die Diplome Lothars III.¹⁴⁵⁾, Konrads III.¹⁴⁶⁾ und Friedrichs I.¹⁴⁷⁾ dienen ebenfalls diesem Zweck und ermöglichen darüber hinaus Überlegungen zur Präsenz der Habsburger am Hof der Herrscher. Insgesamt lässt sich also eine Verschiebung des die Auswahl der diplomatischen Quellen bedingenden Schwerpunktes festhalten: Stehen zu Beginn der Arbeit in der Tendenz Urkunden im Zentrum, die Klöster privilegierten, sind es später vornehmlich Diplome, in denen die Habsburger erwähnt werden. Diese Verschiebung steht demnach in Abhängigkeit zum chronologischen Fortschreiten und zur inhaltlichen Akzentuierung der Untersuchung.

In einer Arbeit über klösterliche Geschichte bilden päpstliche Urkunden eine weitere wichtige Quellengrundlage. Sie werden, sofern sie nicht wie im Fall von Muri nach einer separaten Edition zitiert werden können, anhand der Bände der *Germania Pontificia*¹⁴⁸⁾, der *Regesta pontificum Romanorum*¹⁴⁹⁾ und der *Patrologia Latina*¹⁵⁰⁾ ausgewiesen¹⁵¹⁾.

In ergänzender Weise stützen einschlägige, von der Forschung zusammengestellte Regestenwerke, namentlich die Regesten der Bischöfe von Straßburg¹⁵²⁾, die *regestes des comtes des Habsbourg en Alsace avant 1273*¹⁵³⁾, die *Regesta Episcoporum Constantien-*

141) Vgl. MGH DD H III; MGH DD H IV, bes. Nr. †280.

142) Vgl. <https://www.mgh.de/ddhv/index.htm> [Aufruf am 26.3.2019].

143) Vgl. Nachlass THIEL.

144) Vgl. STUMPF. Dieser Titel wird bei den Urkunden Heinrichs V. mitzitiert, damit die Belege nachvollziehbar bleiben, falls bei der gedruckten MGH-Publikation die Zählung der Urkunden von der aktuellen Nummerierung abweicht.

145) Vgl. MGH DD Lo III.

146) Vgl. MGH DD K III.

147) Vgl. MGH DD F I.

148) Vgl. *Germ. Pont.* 2,1; *Germ. Pont.* 2,2; *Germ. Pont.* 3.

149) Vgl. JL.

150) Vgl. MIGNE PL.

151) An dieser Stelle sind zudem zwei in der Arbeit verwendete Briefe aus dem Register Gregors VII. anzumerken, die sich im weiteren Sinne auf Personen und Ereignisse bezogen, die hinsichtlich der Reform von Muri relevant sind, vgl. *Reg. Greg.*, lib. V, Nr. 7 und lib. VII, Nr. 24.

152) Vgl. RBS 1,2.

153) Vgl. RCHA.

sium¹⁵⁴), die Regesta Habsburgica¹⁵⁵) und diverse Bände der Regesta Imperii¹⁵⁶) die urkundlichen Quellenbelege.

Ferner – und obwohl es sich nicht um urkundliche Quellen handelt, seien sie hier in aller Kürze angemerkt – sind für die Untersuchung der klösterlichen Gründungsgeschichte und insbesondere für die Überlegungen zur Karriere des Straßburger Diözesanbischofs Werner I. Konzils- und Synodalakten von Bedeutung, da ihre Protokolle Zeugenreihen überliefern, in denen der Bischof genannt wird¹⁵⁷). Entsprechend lassen sich anhand dieser Quellen das Itinerar und die persönlichen Beziehungen des Bischofs nachvollziehen.

2.4. Nekrologische Quellen

Personen, die dem Konvent des Klosters Muri oder der Familie der Habsburger angehörten, sind außerdem in nekrologischen Quellen dokumentiert. Die entsprechenden Einträge sollen in die Untersuchung miteinbezogen werden, um bei der Erschließung von Lebensdaten, bei Fragen rund um die habsburgischen Grablegen in Muri und bei Überlegungen zur Gründungsgeschichte möglichst verlässliche Ergebnisse zu erzielen. Das Nekrologium des Klosters Hermetschwil¹⁵⁸) wurde zwischen 1120 und 1140 angelegt¹⁵⁹). Nekrologische Aufzeichnungen aus Muri sind ansonsten nicht überliefert, die *Acta Murensia* berichten aber, dass ein Buch mit den *nomina defunctorum*¹⁶⁰) im Kloster vorhanden sei. Damit ist wohl das Nekrologium des Klosters Hermetschwil gemeint, das ursprünglich im Doppelkonvent von Muri angelegt und später bei der Ausgliederung des Frauenkonvents nach Hermetschwil mitgegeben wurde¹⁶¹).

Im Hermetschwiler Nekrolog, dessen Einträge größtenteils dem 12. und beginnenden 13. Jahrhundert zugeordnet werden¹⁶²), finden sich zahlreiche Vermerke zu Personen, die zum engeren Umfeld des Klosters Muri gehörten. Namentlich sind sieben Äbte von Muri, zwei Äbte von Engelberg¹⁶³) und einer von Schaffhausen, mehrere Konventsmit-

154) Vgl. REC 1.

155) Vgl. RH 1.

156) Vgl. RI II, 4; III, 5,2; IV, 1,1; IV, 2,2.

157) Vgl. MGH Const. 1, Nr. 29, 32, 33, 38, 40–42 und 437; MGH Conc. 8, Nr. 3, 4, 7, 9 und 10.

158) Die neueste Edition stammt von Kläui, vgl. Nekrologium Hermetschwil, S. 155–187. Vgl. auch die Handschrift StAAG AA/4530, S. 1–24.

159) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 82; Nekrologium Hermetschwil, S. 155, mit der dazugehörigen Einleitung von Kläui, ebd. S. VI und VIII.

160) Acta Murensia, S. 58.

161) Vgl. SCHÖLLER, Zeiten, S. 52; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 207, Anm. 475.

162) Vgl. Nekrologium Hermetschwil, S. 156.

163) Der als Abt eingetragene Adelhelm wird, obwohl er aus Muri stammte, hier als Abt von Engelberg gezählt, da er das Abtsamt in Muri nie innehatte, vgl. ebd., S. 165, zum 24. Februar.

glieder von Muri sowie bemerkenswerterweise der berühmte Historiograph Bernold von Konstanz im Nekrolog eingeschrieben. Außerdem ist Bischof Werner I. von Straßburg zum 28. Oktober eingetragen und mit roter Tinte hervorgehoben¹⁶⁴). Die Nähe zum Habsburger Adel wird dadurch deutlich, dass neun Angehörige der Habsburger einen Eintrag im Nekrologium erhielten. Zudem wurden vier Personen des Lenzburger Grafengeschlechts eingeschrieben, was aufgrund der verwandtschaftlichen Nähe zwischen Lenzburgern und Habsburgern nicht überrascht. Mit Herzog Konrad von Zähringen ist ferner eine Person des ranghöchsten Adels eingeschrieben, dieser Eintrag bleibt jedoch singulär¹⁶⁵).

Der Nekrolog des Klosters Ochsenhausen¹⁶⁶) bietet Einblicke in das personelle Umfeld von St. Blasien und somit im weiteren Sinne auch von Muri. Beispielhaft ist dies anhand der Herren von Sellenbüren aufzuzeigen, von denen zwei Personen im Ochsenhausener Nekrolog eingetragen sind¹⁶⁷). Heinrich von Sellenbüren schenkte an das Kloster Muri¹⁶⁸) und Konrad von Sellenbüren gründete das Kloster Engelberg, das mit Mönchen aus Muri besiedelt wurde¹⁶⁹). Doch nicht nur Adlige, sondern auch Geistliche aus dem Umfeld Muris lassen sich nachweisen: Mehrere Äbte von St. Blasien sowie je ein Abt von Muri, Engelberg, Hirsau, Fruttuaria und St-Victor in Marseille sind im Nekrolog von Ochsenhausen eingeschrieben. Die ältesten Einträge des 1494 in das neu angelegte Kapitelloffiziumsbuch¹⁷⁰) integrierten Nekrologs betreffen hochrangige geistliche und weltliche Personen, die im 11. Jahrhundert gestorben sind¹⁷¹).

Diese Einträge stehen zudem mit den *Fragmenta Necrologii Sancti Blasii*¹⁷²) in enger Verbindung, welche als Vorlage für den Ochsenhausener Nekrolog dienten. Die original überlieferten Fragmente des Sanktblasianer Nekrologs wurden im 12. Jahrhundert geschrieben. Zur Herleitung des *terminus post quem* der Handschriftenanlage dienen zwei

164) Der Straßburger Bischof ist außerdem in den Memorialaufzeichnungen des Klosters Fulda belegt, vgl. SCHMID (Hg.), *Klostergemeinschaft*, Bd. 1, S. 264 und 355. Zudem findet sich sein Name im Trienter Diptychon, vgl. ALTHOFF, *Gebetsgedenken*, S. 62. Eine Memorialstiftung Werners überliefert das Melker Seelbuch der Straßburger Kirche, vgl. WIEGAND, *Seelbuch*, S. 199.

165) Vgl. *Nekrologium Hermetschwil*, S. 161, zum 8. Januar. Herzog Konrad von Zähringen ist auch in den *Acta Murensia* als Schenker sowie in der vorangestellten Genealogie vermerkt, vgl. *Acta Murensia*, S. 3 und 108. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 132, Anm. 15, und S. 264, Anm. 942 und 943.

166) Vgl. *Nekrolog Ochsenhausen*.

167) Vgl. die Einträge *Hainricus*, ebd., S. 3, zum 9. Januar und *Conradus*, ebd., S. 35, zum 2. Mai.

168) Vgl. *Acta Murensia*, S. 90; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 234, Anm. 682.

169) Vgl. *Necrologium et Liber Anniversariorum Sanctimonialium Engelbergensium*, S. 368, zum 2. Mai. Vgl. dazu unten, Kapitel V.1.2.

170) Wie in Muri stand das Nekrologium in engem codicologischen Zusammenhang mit der Benediktsregel und dem Martyrologium.

171) Vgl. BIGOTT, *Einführung*, S. LI.

172) Vgl. *Fragmenta Necrologii et Annales Necrologici Monasterii S. Blasii in Nigra Silva*.

Einträge zu Personen, die 1102 respektive 1114 gestorben sind. Eine präzisere Datierung ist nicht möglich. Dagegen lässt sich der *terminus ante quem* exakt auf das Jahr 1126 festlegen, da eine Ende 1126 verstorbene Herzogin von einer nachtragenden Hand eingeschrieben wurde¹⁷³⁾. Außerdem verweisen die den nekrologischen Notizen folgenden Verbrüderungsverträge, unter denen sich ein Vertrag mit dem Konvent von Muri findet¹⁷⁴⁾, auf die monastischen Beziehungen des Schwarzwaldklosters.

Die wenigen im Fragment überlieferten Personennamen betreffen mehrheitlich hochrangige geistliche und weltliche Würdenträger und verweisen dadurch auf das monastische und laikale Umfeld des Klosters St. Blasien¹⁷⁵⁾. Hubert Houben zeigt außerdem auf, dass alle wichtigen Angehörigen der päpstlichen Partei des Investiturstreites im Nekrolog einen Eintrag erhielten, deren Ableben Bernold von Konstanz in seiner Chronik festhielt und die an den im Fragment überlieferten Tagen gestorben sind¹⁷⁶⁾.

Umso erstaunlicher ist es, dass Bernold in seinen eigenen nekrologischen Notizen, den *Notae Necrologicae Bernoldi*¹⁷⁷⁾, keinen genauer zu definierenden Personenkreis berücksichtigte¹⁷⁸⁾. Dennoch lässt das Kalendar-Nekrolog, welches Bernold seiner Chronik voranstellte¹⁷⁹⁾, das gregorianisch geprägte Umfeld des Autors und der südwestdeutschen Reformklöster aufscheinen. Die von Bernold eingetragenen Personen starben allesamt in den Jahren zwischen 1074 und 1096, wodurch sich die Datierung des Kalenders ergibt¹⁸⁰⁾.

In den *Notae Necrologicae et Fragmenta Libri Anniversariorum Einsidlensis*¹⁸¹⁾ finden sich weitere vereinzelte Nekrologeinträge, die zur Einordnung von Aussagen der *Acta Murensia* beitragen, insbesondere solche zu Personen, die mit dem Kloster Einsiedeln in Verbindung standen.

Die wenigen hier vorgestellten nekrologischen Quellen stammen, mit Ausnahme des Ochsenhausener Nekrologs, aus dem unmittelbaren reformklösterlichen Umfeld des

173) In der MGH-Edition von Baumann gilt 1101/02 als *terminus post quem*, während HOUBEN, Fragment, S. 275, dies zwar bis zu einem gewissen Grade unterstützt, gleichzeitig aber auch relativiert. Vgl. auch HOUBEN, Handschriften, S. 31 und 33. Baumann edierte außerdem die im 14. und 15. Jahrhundert geschriebenen *Annales Necrologici* im Anschluss an die Nekrologfragmente und die Verbrüderungsverträge.

174) Vgl. HOUBEN, Fragment, S. 275; UB St. Blasien, Nr. 28, 32, 43, 44, 46, 196 und bes. Nr. 134.

175) Vgl. zum erstaunlichen Umfang der Verbindungen HOUBEN, Fragment, S. 275 f.; HOUBEN, Handschriften, S. 164.

176) Vgl. HOUBEN, Fragment, S. 276.

177) Vgl. *Notae Necrologicae Bernoldi*. Vgl. jedoch die relevante kritische Edition in KUIZHAN/WOLLASCH, Kalender, S. 493–522.

178) Vgl. KUIZHAN/WOLLASCH, Kalender, S. 487 f.

179) Vgl. ebd., S. 478 f.; ROBINSON, Einleitung, S. 82.

180) Vgl. KUIZHAN/WOLLASCH, Kalender, S. 480–488, wobei die Autoren die Möglichkeit berücksichtigen, dass Bernold bis zu seinem Tod im Jahr 1100 am Kalender weiterarbeitete, weshalb der *terminus ante quem* für die Jahre 1096/1100 angenommen werden muss.

181) Vgl. *Notae Necrologicae et Fragmenta Libri Anniversariorum Einsidlensis*.

Klosters Muri. Die Berücksichtigung des Nekrologs des sanktblasianer Priorats Ochsenhausen ist deshalb angebracht, weil das Kloster phasenweise einen mit Muri vergleichbaren Status innehatte und die Einträge gerade hinsichtlich des laikalen Netzwerks um St. Blasien und Muri aufschlussreich sind. Das Hermetschwiler Nekrologium ist, was die darin genannten Laien betrifft, sehr deutlich regional geprägt. Im Gegensatz dazu weitete sich der Horizont bezüglich monastischer Würdenträger etwas aus, dennoch wurden hier letztlich vor allem Geistliche aus Konventen mit einem direkten Bezug zu Muri berücksichtigt. Insgesamt machen die miteinbezogenen nekrologischen Aufzeichnungen eine wesentlich stärkere Ausstrahlung der geistlichen Personen im Umfeld Muris deutlich, als sie für die mit Muri verbundenen Habsburger und Lenzburger nachzuweisen ist¹⁸²⁾.

182) Eine Ausnahme stellt der Eintrag Ottos I. von Habsburg dar, der im *Liber Anniversariorum Ecclesiae Maioris Curiensis*, S. 641, zum 14. Oktober, eingetragen wurde. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 161, Anm. 158.

III. Die Gründung des Klosters Muri in der Geschichtsüberlieferung

1. Muri als Gründung Werners I. von Straßburg im ›Testament‹ des Bischofs

1.1. Gründungsüberlieferung des ›Testaments‹

Wie bereits oben in aller Kürze dargelegt wurde, bezeichnet ein sogenanntes ›Testament‹ des Bischofs Werner I. von Straßburg diesen als Gründer des Klosters Muri, weshalb das ›Testament‹ als Gründungsurkunde des Klosters gilt¹⁾. Die quellenkritischen Ergebnisse der bisherigen Forschung wiesen die Urkunde unwidersprochen als Fälschung aus²⁾. Weniger Einigkeit herrschte dagegen in der Diskussion über den Entstehungszeitpunkt des ›Testaments‹. Jean Jacques Siegrist legte sich aufgrund des Inhalts auf eine Herstellung im Jahr 1085 fest, solange der paläographische Befund dies nicht obsolet mache³⁾. Die Datierungsversuche von Werner Rösener, Theodor Mayer, Hans Hirsch und Harold Steinacker setzen die Entstehung der Urkunde frühestens in den 1090er Jahre an, ohne sich zum *terminus post quem* präziser zu äußern⁴⁾. Einen späteren Herstellungszeitpunkt, nämlich in den Jahren zwischen 1114 und 1130, vertreten Charlotte Bretscher-Gisiger und Christian Sieber und machen eine Entstehung kurz vor 1130 plausibel⁵⁾. Ihr Argument bezüglich des *terminus post quem* stützt sich hauptsächlich auf die Annahme, dass die Lagebeschreibung des Klosters im ›Testament‹ aus dem auf das Jahr 1114 datierten

1) Vgl. StAAG U.24/0001; Acta Murensia, S. 300–303; zu Urkunden, allerdings früh- und nicht hochmittelalterlichen, die in Editionen und Forschungsliteratur als Testamente bezeichnet werden, SPRECKELMEYER, Funktion, S. 111–113.

2) Vgl. beispielsweise SIEGRIST, Acta Murensia, S. 9; BLOCH, Herkunft, S. 661; MAYER, Fürsten und Staat, S. 128 f.; MAYER, Gregor VII., S. 145 und 172 f.; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 300 f.; JAKOBS, Adel, S. 71.

3) Vgl. SIEGRIST, Acta Murensia, S. 9. Nach aktuellem Stand der Forschung verweist die Schrift auf eine Entstehung der Urkunde nach 1100, dementsprechend ist Siegrists Datierung zu früh angesetzt. Ebenfalls vertreten MEIER, Kloster, S. 13 und 18; AMSCHWAND/BRÜSCHWEILER/SIEGRIST, Muri, S. 899; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 490 und 514, diese frühe Datierung, allerdings ohne sie genauer zu begründen. In die Jahre 1082–1085 datiert STEINACKER, Geschichtsquellen, S. 398–407, die Entstehung der Urkunde, allerdings mit einer komplizierten Begründung, die nicht in jedem Punkt überzeugend ist. Im Anschluss an Steinacker gibt WILHELM, Reform, S. 169 f., die Jahre 1085/86 respektive WILHELM, Geschichtsquellen, S. 68, die Jahre 1082–1086 als Entstehungszeitpunkt des ›Testaments‹ an.

4) Vgl. HIRSCH, Acta Murensia, S. 425, wobei der Autor dort das Jahr 1090 als *terminus a quo* angibt, jedoch vorher auf S. 424 anmerkt, dass die Bischofsurkunde einer solchen aus dem 12. Jahrhundert entspreche; im Anschluss an Hirsch auch Steinacker in RH 1, Nr. 6; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 301, geht von einer Fabrikation im späten 11. oder frühen 12. Jahrhundert aus; MAYER, Fürsten und Staat, S. 128 f., macht eine Herstellung nach 1100 wahrscheinlich.

5) Vgl. auch HIRSCH, Acta Murensia, S. 433, der sich bereits auf 1130 als *terminus ante quem* festlegte; ferner JAKOBS, Adel, S. 69, der mit Vorbehalt auf den Ansatz von Hirsch verweist; zuletzt BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 284, Nr. 1, wo die Argumentation jedoch breiter abgestützt ist als bei Hirsch und Jakobs.

Privileg Heinrichs V. übernommen wurde⁶⁾. Die vorliegende Untersuchung leistet dem Befund von Bretscher-Gisiger und Sieber Folge.

Im Zuge ihrer jeweiligen Untersuchungen kamen Martin Kiem, Hans Hirsch und Adolf Waas zum Schluss, dass für die Urkunde eine Vorlage existiert habe. Während Kiem zumindest schriftliche Aufzeichnungen Bischof Werners I. als Grundlage der überlieferten Urkunde annahm⁷⁾, gingen Hirsch, Waas und Steinacker weiter: Aufgrund eines Hinweises von Aloys Schulte, der die Ausstellung eines Privilegs Papst Leos IX. zugunsten des Klosters Ottmarsheim wahrscheinlich machte⁸⁾, dessen Vogteibestimmungen an diejenigen des ›Testaments‹ gemahnen, verglich Hirsch den Wortlaut von Privilegien, welche Leo IX. zugunsten der Klöster Woffenheim, Bleurville und Deully ausstellte, mit dem Text des ›Testaments‹⁹⁾. Daraus resultierte die Annahme, dass der im Namen Bischof Werners I. hergestellten Urkunde ein Privileg Papst Leos IX. zugrunde liegt. Hirsch ließ dabei offen, ob Muri eine eigene Papsturkunde Leos IX. besaß oder eine andere Urkunde Leos IX. als Vorlage für das ›Testament‹ gedient haben könnte¹⁰⁾. Waas stimmte den Ergebnissen von Hirsch zu und versuchte seinerseits, ein Privileg Leos IX. für Muri nachzuweisen¹¹⁾. Gegen diesen Versuch sprach sich später neben anderen Karl Schmid aus, ohne eine teilweise inhaltliche Übereinstimmung zwischen den Privilegien Leos IX. und dem ›Testament‹ zu negieren¹²⁾. Da eine Vorlage der Urkunde nicht gesichert nachzuweisen ist, spielt es meines Erachtens nur eine untergeordnete Rolle, woher die einzelnen Elemente des ›Testaments‹ stammen. Viel wichtiger ist, dass überhaupt Bestandteile der Urkunde darauf hinweisen, dass einige der getroffenen Bestimmungen, beispielsweise die Vogteiregelung, aus der Zeit vor der Niederschrift der Urkunde herühren können. Mit der sich auf die Abtwahl beziehenden ›*sanior pars*-Formel‹ kommt

6) Vgl. oben, Kapitel II.1.4., wo auf die Urkundenkritik von Kiem, vgl. Urkunden Muri, S. 107–110, Nr. 1, verwiesen wird, der allerdings ebd., S. 109, das Verhältnis der beiden Urkunden zueinander umgekehrt sieht. Vgl. ferner Nuss, Habsbourg, S. 121, der im Anschluss an Kiem von einer Entstehung zwischen 1100 und 1114 ausgeht.

7) Vgl. Urkunden Muri, S. 109, Nr. 1.

8) Vgl. SCHULTE, Geschichte, S. 6; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 495 f.; BORNERT, L'église, S. 7 f.; HIRSCH, Studien, S. 480–486; das Privileg Leos IX., vgl. JL *4196, ist nicht erhalten. Es wird aber in einer Urkunde Heinrichs IV. vom 29. Januar 1063, vgl. MGH DD H IV, Nr. 99, erwähnt. Ferner bezieht sich ein Privileg Papst Eugens III. vom 21. Mai 1153 sowohl auf das Privileg Leos IX. als auch auf die Urkunde Heinrichs IV., vgl. JL 9725; MIGNE PL 180, Sp. 1597–1599. Allgemein zu den Privilegien Leos IX. vgl. FRECH, Urkunden, passim.

9) Vgl. HIRSCH, Acta Murensia, S. 426 f.

10) Vgl. HIRSCH, Kritik (1906), S. 93; HIRSCH, Acta Murensia, S. 428 f.

11) Vgl. WAAS, Leo IX., passim. Vor Waas stimmte bereits STEINACKER, Geschichtsquellen, S. 390, dem Befund von Hirsch zu, beschränkte sich aber auf die Aussage, dass dem ›Testament‹ eine Papsturkunde zugrunde liege, die frühestens zur Zeit des Pontifikats Leos IX. ausgestellt wurde. Vgl. auch WILHELM, Reform, S. 172.

12) Vgl. SCHMID, Geblüt, S. 64, bes. Anm. 189; MAYER, Fürsten und Staat, S. 120, Anm. 3; BLOCH, Klosterpolitik, S. 198, Anm. 4.

jedoch ein Passus vor¹³⁾, der erst seit dem Pontifikat Urbans II. (1088–1099) üblicher Bestandteil von Papsturkunden wurde¹⁴⁾ und zudem in original überlieferten Bischofsurkunden aus dem schwäbischen und lothringischen Raum erst noch später nachweisbar ist¹⁵⁾. Diese Tatsache zeigt, dass das ›Testament‹ Bischof Werners I. in der vorliegenden Form keine exakte Kopie ist, sondern das Ergebnis eines kombinierenden Wissenstransfers ist. Theoretisch gesprochen kann man das ›Testament‹ daher als Objektivierung des kommunikativen Gedächtnisses seines Herstellers verstehen¹⁶⁾. Im Urkundentext wird sogar explizit auf eine Erinnerungsfunktion des Schriftstücks Bezug genommen:

Damit was wir angeordnet haben, nicht durch erfindungsreichen Eigensinn ins Gegenteil verkehrt wird oder durch den Lauf der Zeiten dem Vergessen anheimfällt, übergeben wir durch das vorliegende Schriftstück dem Gedenken sowohl gegenwärtiger wie auch kommender Generationen, dass ich, Werner, Bischof von Straßburg und Gründer der Burg namens Habsburg, ein Kloster auf meinem familiären Besitz am Ort, der Muri heisst, im Aargau in der Grafschaft Rohr zu Ehren der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, der heiligen Gottesgebälerin Maria und aller Heiligen errichtet habe; ich habe es im Namen des heiligen Bischofs Martin auf ewig geweiht¹⁷⁾.

Damit der Inhalt der Urkunde im kommunikativen Gedächtnis einer sozialen Gruppe verbleiben kann, referiert der Text die relativ einfach zu erinnernden Bezugsgrößen von Raum und Zeit, um das berichtete Geschehen in diesen Kategorien zu verorten¹⁸⁾. Auf

13) Vgl. Acta Murensia, S. 300: *Statuimus etiam, ut fratres inibi sub monachica vita secundum regulam beati Benedicti degentes abbatem sibi libera electione sive de sua sive de alia congregatione prestantiant. Quod si in eligendo quandoque, quod deus abnuat, fratres discordes fuerint, pars sanioris consilii quem elegerit unanimiter omnes obtineant*; [Hervorhebung von M.M.].

14) Vgl. oben, Kapitel II.1.5.; SEIBERT, Abtserhebungen, S. 87 f. und 102; BRACKMANN, Geschichte, S. 26, der deshalb eine Entstehung des ›Testaments‹ in den Jahren zwischen 1082 und 1086 negierte.

15) Nämlich nicht vor 1125, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 284, Nr. 1.

16) Gerade wenn man von einem Zeithorizont des kommunikativen Gedächtnisses von 80 bis 100 Jahren ausgeht, vgl. dazu ERLI, Gedächtnis, S. 25, ließen sich die Datierung der Urkunde auf das Jahr 1027 und das Einfließen urkundlicher Elemente aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts respektive aus dem frühen 12. Jahrhundert miteinander in Einklang bringen. Vgl. auch ZWANZIG, Gründungsmythen, S. 20 f., der die Quellen, welche über die Klostergründungen berichten, ebenfalls als Teil der Erinnerung von sozialen Gruppen im Kloster und dessen Umfeld versteht. Wird das ›Testament‹ als das materielle Ergebnis eines Erinnerungsprozesses verstanden, so rückt die scheinbare Unvereinbarkeit der äußeren Quellenkritik mit den inhaltlichen Angaben der Urkunde in den Hintergrund. Dagegen kann auf die Intentionen und Funktionen des Urkundeninhalts fokussiert werden. Vgl. zu den diversen Untergruppen von Kopien GAULIK, Art. Kopie, Sp. 1437 f.

17) Acta Murensia, S. 300: *Ne qua ingeniorum pervicacia que ordinavimus pervertantur vel transeuntibus etatibus oblivioni tradantur, presenti testamento tam presentium quam succedentium generationum memorie commendamus, qualiter ego Wernherus Strahburgensis episcopus et castri, quod dicitur Habesbur, fundator monasterium in patrimonio meo in loco, qui Mure dicitur, in pago Argovia in comitatu Rore in honore sancte et individue trinitatis et sancte genitricis Marie omniumque sanctorum construxi, quod titulo beati Martini episcopi in perpetuum dicavi*. Übersetzung nach ebd., S. 301.

18) Vgl. ASSMANN, Gedächtnis, S. 38; OESTERLE, Einleitung, S. 11; DENDORFER, Raumwirkungen, S. 538 und 540, wo deutlich wird, dass der Kategorie ›Raum‹ nicht nur eine retrospektive, erinnerungskulturelle

welchen Raum und Ort sich die Urkunde bezieht, ist offensichtlich. Damit einhergehend ist aber von Bedeutung, dass dieser Ort als »familiärer Besitz« deklariert wird. Dadurch erhält der Raum nicht nur eine geographische Zuschreibung, sondern auch eine rechtliche Funktion¹⁹⁾. Die zeitliche Verortung wird durch die Datierungszeile der Urkunde gewährleistet: *Anno ab incarnatione domini millesimo vigesimo septimo indictione decima regnante Conrado imperatore augusto scripta sunt hec*²⁰⁾. Dass diese Datierung für den Herstellungszeitpunkt der überlieferten Version der Urkunde nicht korrekt ist, steht außer Frage. Daher erscheint die Datierung des ›Testaments‹ als Kunstgriff, der die Gründung des Klosters in das Jahr 1027 zu setzen sucht²¹⁾.

Wenn im kollektiven Gedächtnis der sozialen Gruppe, innerhalb der die Urkunde produziert wurde, Bischof Werner I. von Straßburg als Gründer des Klosters galt, musste die Urkunde zwangsläufig in die Lebenszeit des Prälaten datiert werden. Jede spätere Datierung hätte keinen Nutzen gehabt, sofern der Straßburger Diözesan als Gewährsperson und rechtssetzende Instanz propagiert werden sollte²²⁾. Anders formuliert: Entschied sich der Schreiber des ›Testaments‹, die erinnerungswürdige Klostergründung Bischof Werner I. zuzuschreiben, wurde die Datierung zu einer von der Erinnerung abhängigen Komponente, damit die Erinnerung in sich geschlossen sinnvoll erschien²³⁾. Um den Punkt zu verdeutlichen, eignet sich ein Gedankenexperiment: Hätte der Schreiber ein

Komponente, sondern auch ein sich auf die Veränderung aktueller, auf die Konstitution gegenwärtiger Räume auswirkender Bezug innewohnt.

19) Dabei ist neben dem erbrechtlichen Aspekt wichtig, dass verstorbene Personen im Mittelalter weiterhin als Rechtssubjekte wahrgenommen wurden, vgl. dazu OEXLE, Gegenwart, S. 101; ANGENENDT, Geschichte, S. 676 f. Deshalb ist die Nachherstellung der Urkunde im Namen des Straßburger Bischofs Ausdruck einer Strategie, welche rechtskräftige Ansprüche geltend machen will.

20) Acta Murensia, S. 302.

21) Vgl. dazu die Beobachtung von SCHÖLLER, Zeiten, S. 121: »In der Urkunde Werners ist die letzte Zeile, nämlich die Datierung ins Jahr 1027, in der Elongata geschrieben. Es ist klar, dass der Schreiber des 12. Jahrhunderts dem angeblichen Ausstellungsdatum so ein besonderes Gewicht verleihen wollte«.

22) Vgl. FRIED, Erinnerung, S. 576, der den Zusammenhang zwischen dem referierten, vergangenen Inhalt eines Textes und dessen gegenwärtiger Herstellung und Rezeption exemplarisch aufzeigt: »Niemand wollte in unserem Sinne wissen, wie es gewesen, vielmehr: was irgendwann einst geschehen sein musste, damit die Gegenwart sein konnte, wie sie sein sollte. Nicht das ›Faktum‹, sondern der ›Nutzen‹ wurde der Schrift anvertraut, den das frühere Geschehen der Gegenwart und der Zukunft bringen sollte [Hervorhebungen im Original]«. Gerade hinsichtlich der Form der Gründungsurkunde, die den rechtmäßigen Charakter ihres Inhaltes aufzeigen will, macht Fried, ebd., S. 578 f., eine interessante Beobachtung: »Die korrekt wirkenden offiziellen Quellen bergen die stärksten Verformungen; sie sind vom Vergessen diktiert. So hat eine erste Regel zur Kontrolle der Geschichtsschreibung im Zeitalter überwiegender Mündlichkeit zu lauten. Jene Darstellungen unterliegen in besonders starkem Masse den einheitsstiftenden Konstruktionen des erinnerungskompetenten Gedächtnisses und den sozialen Kräften, die auf dieselben einwirken. Sie spiegeln nur ungefähr, was tatsächlich geschah, und statt dessen, was zur Zeit ihrer Abfassung einstmals gewesen sein sollte [Hervorhebungen im Original]«.

23) Vgl. zum selektiven Charakter der Erinnerung ERLI, Gedächtnis, S. 174. Zur Auswahl erinnerungswürdigen Wissens, um einen logischen Sinnzusammenhang herzustellen, vgl. oben Kapitel I.3.

bestimmtes Jahr als Gründungsdatum des Klosters überliefern wollen, so wäre eine Datierung nach 1027 denkbar gewesen. Allerdings wäre es in diesem Fall unmöglich gewesen, den Straßburger Bischof als Gründer zu nennen, ohne dabei einen Glaubwürdigkeitsverlust zu erleiden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Zeitpunkt des Ablebens von Werner I. im Umfeld des Klosters eine bekannte Größe war²⁴⁾.

Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass die Datierung der Klostergründung und die Zuschreibung der Gründung an den Straßburger Prälaten in einem umgekehrt kausalen Verhältnis stehen könnten. War das Jahr der Klostergründung im kollektiven Gedächtnis die feststehende Bezugsgröße, ist eine nachträglich erfundene Wahl Werners I. als Gründer im Sinne eines logisch erscheinenden Gründungsvorgangs eine plausible Möglichkeit. Wie das kausale Verhältnis in Wirklichkeit gerichtet war, lässt sich nicht mehr entscheiden. Dennoch wird deutlich, dass sich die beiden Größen, die Person und die Datierung, gegenseitig bedingen, damit die Erinnerung an die Klostergründung in einem sinnvollen Zusammenhang überliefert werden konnte²⁵⁾.

Im Hinblick auf die Gründungsgeschichte des Klosters Muri ist der springende Punkt, dass durch das ›Testament‹ der Straßburger Bischof Werner I. als Gründer des Klosters Muri und als Erbauer der Habsburg in Erinnerung bleiben soll. Dabei erscheint es wichtig, dass diese Zuschreibung in einer formalen Rechtsquelle geltend gemacht wurde²⁶⁾. Außerdem spielten gerade Bischofsurkunden im Speziellen für die Überlieferung klösterlicher Gründungsgeschichten im 12. Jahrhundert eine zunehmend wichtigere Rolle²⁷⁾. Karl Schmid erklärt diesen Sachverhalt spezifisch für Muri durch die bewusste Anlehnung an die Hirsauer Gründungsüberlieferung:

24) Wie sich zeigen wird, dürfte diese Voraussetzung gegeben sein. Vgl. auch SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 31 und 123.

25) Welche der beiden Bezugsgrößen die unabhängige und welche die abhängige Variable war, spielt für die Beobachtungen zur Funktion des kollektiven Gedächtnisses keine Rolle. Entscheidend ist dagegen deren Sinnzusammenhang in der Erinnerung oder wie es Aleida ASSMANN, *Unbehagen*, S. 17, formuliert: »Ein kollektives Gedächtnis ermöglicht es den Mitgliedern einer Gesellschaft, über räumliche und zeitliche Entfernungen hinweg Bezugspunkte in der Vergangenheit festzuhalten und gemeinsame Orientierungsformen aufzubauen«. In die gleiche Richtung, jedoch ohne die erst später formulierten theoretischen Prämissen der Erinnerungskulturen berücksichtigen zu können, zielen die Erläuterungen von SCHMID, *Gebüt*, S. 64, zum ›Testament‹ ab: »Form und Inhalt des sogenannten Werner-Testaments geben die Orientierung zu erkennen, die man im Kloster besaß, als man es herstellte«. Dass die Herstellung der Urkunde im Kloster Muri zwar nicht gesichert ist, aber die naheliegende Variante zu sein scheint, ist aktueller Konsens der Forschung.

26) Vgl. zur Relevanz der Darstellungsform in Bezug auf die Erinnerung SANDL, *Historizität*, S. 108.

27) Vgl. ZWANZIG, *Gründungsmythen*, S. 346, der eine allgemeine »Tendenz, Gründungserinnerungen in Rechtsdokumenten zu fixieren« feststellt und dabei eine besondere Bedeutung bischöflicher Urkunden aufzeigen kann. Ebd., S. 371, macht Zwanzig auf die Neigung aufmerksam, »die Klostergründung in gefälschten oder zumindest verfälschten Urkunden festzuhalten«. Dabei seien gerade bei »benediktinisch geprägten Klostergründungen des Hochmittelalters [...] Urkundenfälschungen auf Bischöfe« häufig nachzuweisen.

Die Berufung auf einen Bischof, der die Grundlegung des Klosters vornahm, hat ihr Vorbild in der Stellung Bischof Notings, die dieser in der Hirsauer Überlieferung beim Kampf um die Freiheit des Aureliusklosters durch Abt Wilhelm erhielt. In einem Bischof als Gründer und Eigenkirchenherr sah man die geistliche Bestimmung der Mönchsgemeinschaft am besten verbürgt²⁸⁾.

Um die Funktion dieser Zuschreibung für das Kloster Muri noch besser zu verstehen, müssen das Leben und das Wirken des Straßburger Bischofs genauer betrachtet werden.

1.2. Karriere des Bischofs Werner I. von Straßburg

Bischof Werner I. von Straßburg war bereits vor seiner Amtseinsetzung Angehöriger der Hofkapelle Kaiser Ottos III.²⁹⁾ Gemäß den *Annales Argentinenses* wurde Werner I. 1001 zum Nachfolger des verstorbenen Alawich II. ernannt³⁰⁾, was angesichts des Ablebens Ottos III. Anfang 1002 und dessen Praxis, seine Hofkapelläne auf Bischofssitze zu erheben, als richtige Datierung anzunehmen ist³¹⁾. Unmittelbar nach seiner Amtseinführung wurde Bischof Werner I. ein nennenswerter Akteur in der Reichspolitik. Im Zuge des Konflikts um die Herrschaftsnachfolge des verstorbenen Kaisers stellte sich die Stadt Straßburg, welche seit der Schwerpunktverlagerung des schwäbischen Dukats in Richtung Elsass ein Herrschaftsmittelpunkt Herzog Hermanns II. war³²⁾, unter der Ägide ihres Bischofs auf die Seite des späteren Königs Heinrich II.³³⁾ Daraufhin plünderte und verwüstete Hermann II. die Stadt³⁴⁾. Nachdem die Truppen des Straßburger Bischofs mit der Unterstützung derjenigen des Bischofs von Basel in Breisach gegen das Heer des Schwabenherzogs im Juli oder August 1002 einen Sieg erringen konnten, musste sich

28) SCHMID, Geblüt, S. 64. Vgl. zur Funktionalisierung Bischof Notings in der Hirsauer Gründungserinnerung DRUMM, Geschichtsbild, S. 63–77; ZWANZIG, Gründungsmythen, S. 360, stellt für der fränkischen Raum eine verstärkte Bedeutung der »Erinnerung an bischöfliche Stifter im gesamten Untersuchungsraum« fest.

29) Vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle, Tl. 2, S. 99 f.; SCHERER, Bischöfe, S. 20 f.; WOLFRAM, Konrad II., S. 215 f.

30) Vgl. *Annales Argentinenses*, zum Jahr 1001, S. 87.

31) Vgl. zu den Bischofsernennungen Ottos III. FLECKENSTEIN, Hofkapelle, Tl. 2, S. 115; zur Datierung der Erhebung Werners I. SCHERER, Bischöfe, S. 20 f.

32) Vgl. ZOTZ, Zähringer und Staufer, S. 447; ZETTLER, Geschichte, S. 155.

33) Vgl. MAURER, Herzog, S. 88; RBS 1,2, Nr. 217; WALTHER, Raum, S. 400 f., der die Parteinahme Werners I. darin begründet sieht, dass der Bischof die Herrschaft über die Stadt mit Hermann II. teilen musste und eine Möglichkeit sah, den Konkurrenten auszuschalten; demgegenüber NUSS, Habsbourg, S. 201 f., der die Parteinahme Bischof Werners I. durch seine persönliche Verbundenheit zu Heinrich II. begründet. Vgl. dazu unten, Anm. 37.

34) Vgl. Thietmari *Chronicon*, lib. V, c. 12, S. 234; WEINFURTER, Heinrich II., S. 53; NUSS, Habsbourg, S. 201–203; RBS 1,2, Nr. 218.

Hermann II. am 1. Oktober dieses Jahres Heinrich II. in Bruchsal unterwerfen³⁵). Dabei wurde der Herzog gezwungen, sein an der Stadt begangenes Unrecht wiedergutzumachen und seine Ansprüche am Straßburger Kloster St. Stephan aufzugeben³⁶). Das Nonnenkloster wurde schließlich ihm Rahmen eines *generale colloquium* am 15. Januar 1003 als Entschädigung für die erlittenen Verluste der Straßburger Bischofskirche übertragen³⁷).

Nach dieser gut überlieferten, konfliktgeprägten Anfangsphase seines Episkopats schweigen sich die Quellen für die nächsten Jahre über Bischof Werner I. aus. Er ist erst am 25. Mai 1007 in Mainz erneut nachzuweisen³⁸), als die Vorbereitungen für ein Konzil

35) Vgl. WEINFURTER, Heinrich II., S. 247; RCHA, Nr. 11; RBS 1,2, Nr. 219; ZETTLER, Geschichte, S. 157, vermerkt die beiden Bischöfe Werner I. von Straßburg und Adalbero II. von Basel als die wichtigsten Parteigänger Heinrichs II. im deutschen Südwesten. So auch ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 400. Zum Verhältnis zwischen Heinrich II. und dem Bischof von Basel vgl. zuletzt REBETZ, Formation, S. 374.

36) Vgl. RCHA, Nr. 11a; MAURER, Herzog, S. 159.

37) Vgl. MGHDD H II, Nr. 34. Vgl. dazu RCHA, Nr. 12; RBS 1,2, Nr. 220; WALTHER, Raum, S. 399–401; HUMMER, Reorganization, S. 152 f.; allgemein zum Zusammenhang zwischen dieser Schenkung und dem Nachfolgekonflikt vgl. WOLTER, Synoden, S. 215; WEINFURTER, Heinrich II., S. 53–55. Vgl. zur Funktion des Diploms für die Regentschaft Heinrichs II. ebd., S. 76, 127 und 163–165. Zur Privilegierungspraxis Heinrichs II. zugunsten deutscher Bischofskirchen vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle, Tl. 2, S. 112 f. Vgl. ferner HLAWITSCHKA, Thronkandidaturen, S. 53; HLAWITSCHKA, Untersuchungen, S. 43 f., der sich dabei vor allem für die geblütsrechtlichen Nachfolgeansprüche Hermanns II. und Heinrichs II. bei der Königswahl interessiert. Während ZIELINSKI, Reichsepiskopat, S. 225; AUER, Geburtsjahr, S. 226; WOLFRAM, Konrad II., S. 215 f.; NUSS, Habsbourg, S. 198 f.; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 489 und 515; BLOCH, Herkunft, S. 676 f.; FAUSSNER, Kuno, S. 95; SIEGRIST, Acta Murensia, S. 10, die Stelle so verstehen, dass Bischof Werner I. von Straßburg ein Jugendfreund Heinrichs II. gewesen sei, interpretieren WEINFURTER, Heinrich II., S. 55; HIRSCH, Acta Murensia, S. 451, Anm. 3; KÖRNTGEN, Herimanni ducis assensu, S. 175 und bes. S. 182–185; zuletzt GROTH, Weg, S. 47 f., mit Anm. 56, den Text so, dass sowohl die Stelle zur jugendlichen Freundschaft als auch diejenige über das Verwandtschaftsverhältnis die Beziehung zwischen Heinrich II. und Otto III. betreffen. Da alle bisherigen Versuche scheiterten, eine Freundschaft zwischen Bischof Werner I. und Heinrich II. aufgrund früherer Kontakte nachzuweisen, stimme ich der letzteren Interpretation zu.

38) Vgl. Nuss, Habsbourg, S. 208, der Bischof Werner I. bereits früher, im Jahre 1004 nachweisen will: »Deux jours plus tard, le 25 juin 1004, toujours à Strasbourg, Wernher est cité en première position parmi les évêques dans le diplôme accordé par le roi Henri II au monastère Saint-Cyriaque de Sulzburg«. Das betreffende Diplom MGH DD H II, Nr. 78, wurde, wie Nuss korrekt wiedergibt, am 25. Juni 1004 in Straßburg ausgestellt. Beim Petenten handelt es sich allerdings um den Kleriker *Becilinus* (*petenti clerico Becilino*) und nicht um den Straßburger Bischof. Da Bischof Adalbero II. von Basel im Urkundentext als *episcopus* bezeichnet wird, erscheint es unklar, weshalb Werner I. als Kleriker und nicht als Bischof angesprochen werden sollte. Außerdem wird Werner I. in allen anderen Diplomen, in denen sein Name erscheint, jeweils als *episcopus* bezeichnet. Zudem muss auch die Spekulation von Nuss, Habsbourg, S. 208 f., dass Werner I. mit König Heinrich II. im Jahre 1006 zusammentraf, aufgrund ausbleibender Quellenbelege – was Nuss im Übrigen sogar explizit erwähnt –, zurückgewiesen werden. Nuss, ebd., S. 209, unternimmt einen weiteren Versuch, Werner I. vor der Zusammenkunft in Mainz nachzuweisen. Dazu zitiert er die

in Frankfurt getroffen wurden³⁹). Die Frankfurter Synode, welche sich mit der Gründung des Bistums Bamberg auseinandersetzte, fand am 1. November desselben Jahres statt und wiederum war Bischof Werner I. von Straßburg einer der nachweisbaren Teilnehmer⁴⁰). Danach brechen die Nachrichten zu seiner Person wieder für einige Zeit ab. Dennoch ist Werner I. während seines gesamten Episkopats immer wieder in der Nähe der Herrscher nachzuweisen und kam im römisch-deutschen Reich weit herum (vgl. Abb. 2).

Ein Aufenthalt Werners I. Ende 1013 in Augsburg, als Heinrich II. das Heer für seinen zweiten Italienzug sammelte, um sich in Rom zum Kaiser krönen zu lassen, ist nicht belegt und seine Teilnahme an der Reise nach Süden ist zu diskutieren⁴¹). Immerhin lassen zwei voneinander unabhängige Quellen seine Partizipation vermuten. So gehört der Straßburger Diözesan zu den deutschen Bischöfen, die während der Italienzüge Heinrichs II. und Konrads II. in Trient Gebetsbünde eingingen, welche im sogenannten ›Trienter Diptychon‹ überliefert sind⁴²). Für den Zeitpunkt seiner Eintragung im Sacramentarium kommen jedoch gleich vier Italienzüge in Frage⁴³). Darüber hinaus verweist eine Urkunde Heinrichs II. auf die Teilnahme Werners I. am zweiten Italienzug Heinrichs II. Das Diplom, welches die Schenkung der Abtei Schwarzach an die Straßburger Bischofskirche beglaubigt, gibt als Actumsort Pavia und als Ausstellungsdatum den 17. Januar 1014 an⁴⁴). Doch bringt diese Urkunde mehrere Probleme mit sich: Zuerst einmal ist sie uneinheitlich datiert, das Tagesdatum kann sich nur auf das Jahr 1016 beziehen⁴⁵). Außerdem erscheint ein Aufenthalt Heinrichs II. in Pavia für den 17. Januar 1014 ausgeschlossen, da der König ansonsten nicht rechtzeitig auf der Synode von Ravenna eingetroffen wäre, die vor dem 22. Januar stattgefunden hat⁴⁶). Des Weiteren wird in der Ur-

Urkunde MGH DD H II, Nr. 129, die auf den 2. April 1007 datiert ist und in der Werner I. als Anwesender vermerkt ist. Wie der Regestentext in der MGH Edition aber deutlich macht, sind Überlieferungslage, Form und Inhalt der Aufzeichnung höchst problematisch und lassen keinen sicheren Schluss zu.

39) Vgl. MGH DD H II, Nr. 143; RCHA, Nr. 16c. Dort wird das Datum aufgrund der Angabe in der *narratio* der Urkunde, dass der König und sein Gefolge das Osterfest zu Mainz feierten, festgelegt. Vgl. auch WOLTER, Synoden, S. 235 f., der aufgrund »der Teilnehmer und des Gegenstands der Beratungen« davon ausgeht, dass es sich bei der Zusammenkunft in Mainz um eine Synode handelte.

40) Vgl. MGH DD H II, Nr. 143; MGH Const. 1, Nr. 29; RCHA, Nr. 16e; RBS 1,2, Nr. 223; WOLTER, Synoden, S. 237–241, zu den Vorgängen auf der Synode; HOFFMANN, Mönchskönig, S. 85–101, zur Gründung des Bistums.

41) Vgl. zum Weg von Augsburg über den Brenner nach Süden (die alte Römerstraße Via Claudia) KAHL, Angliederung, S. 17 f. Vgl. zudem ALTHOFF, Gebetsgedenken, S. 49; WEINFURTER, Heinrich II., S. 235, die beide davon ausgehen, dass Bischof Werner I. von Straßburg am Italienzug 1013/14 teilnahm.

42) Vgl. WEINFURTER, Heinrich II., S. 155 f.; ALTHOFF, Gebetsgedenken, S. 44, 48 f., 53 und 62.

43) Die drei Italienzüge Heinrichs II. 1004, 1013/14 und 1021/22 sowie der erste von Konrad II. 1026/27.

44) Vgl. MGH DD H II, Nr. 277. Vgl. dazu RBS 1,2, Nr. 224; WALTHER, Raum, S. 401; HUMMER, Reorganization, S. 153.

45) Vgl. RI II,4, Nr. 1794; BRESSLAU, Kritik, S. 61.

46) Vgl. ebd., S. 63; WOLTER, Synoden, S. 257, der nachweist, dass die Synode von Ravenna vor dem 22. Januar 1014 abgehalten wurde.

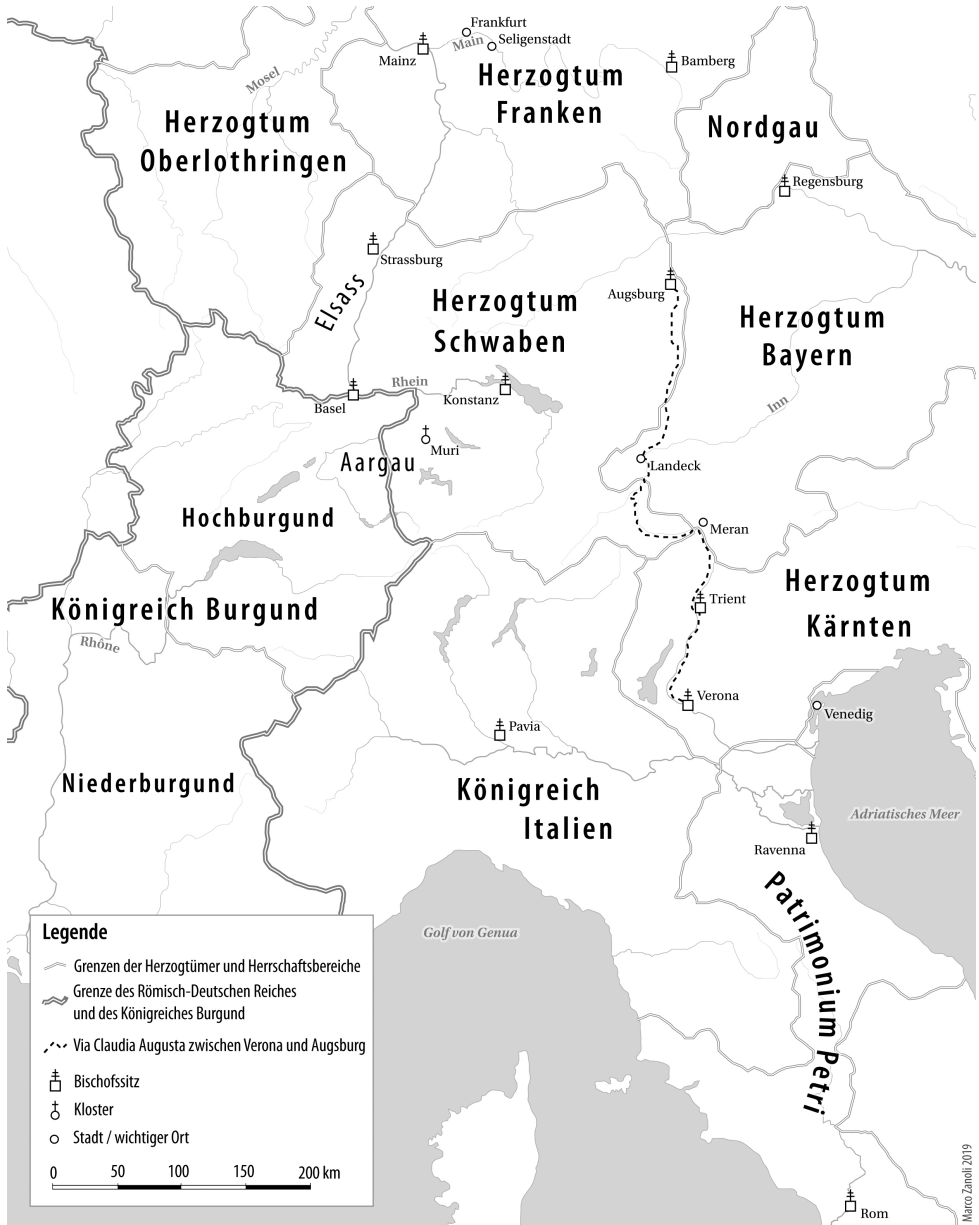


Abb. 2: Karte zum Itinerar und zu wichtigen Aufenthaltsorten des Bischofs Werner I. von Straßburg, 1001–1028.

kunde mit Erzbischof Heribert von Köln ein Intervenient genannt, der sich Anfang 1014 nachweislich nicht in Italien aufhielt⁴⁷⁾.

Dennoch scheinen für alle diese Probleme plausible Lösungsvorschläge vorzuliegen. Die zur Jahresangabe im Widerspruch stehende Tagesdatierung sowie die Intervention Heriberts von Köln lassen darauf schließen, dass der Rechtsakt erst später, etwa zwei Jahre nach der Herstellung der Urkunde am 17. Januar 1016 in Dortmund vollzogen wurde. Dabei fügte man das Tagesdatum hinzu⁴⁸⁾. Demgegenüber wären die Jahres- und Ortsangaben der Urkunde, die im Übrigen außerhalb der königlichen Kanzlei hergestellt wurde⁴⁹⁾, 1014 in Pavia geschrieben worden. Damit einhergehend lässt sich der aufgrund des königlichen Itinerars entstandene Widerspruch lösen. Heinrich II. weilte an Weihnachten 1013 in Pavia und zog von dort Anfang Januar nach Ravenna weiter⁵⁰⁾. Wenn diesbezüglich das Tagesdatum der Urkunde außer Acht gelassen werden kann, ist der Weg von Pavia nach Ravenna problemlos innerhalb der vom Itinerar vorgegebenen Reisezeit zu bewerkstelligen.

Definitiv kann die Teilnahme Bischof Werners I. am Italienzug 1013/14 nicht belegt werden, durch den vorliegenden Quellenbefund erscheint sie aber sehr wahrscheinlich⁵¹⁾. Gleichzeitig wird eine besondere Königsnähe des Straßburger Bischofs deutlich. Gerade in der problematischen Urkunde wird die Schenkung durch die Verdienste des Bischofs und die Bitten seiner Mit Bischöfe und der Königin begründet, was auf eine gute Vernetzung Werners I. am Königshof hindeutet⁵²⁾.

In der folgenden Zeit war Bischof Werner I. weiterhin ein in der Politik Heinrichs II. stark engagierter Akteur. Vor allem war er in die Konflikte involviert, die sich in den Jahren 1016–1020 hinsichtlich der burgundischen Nachfolgeregelung ereigneten⁵³⁾. Im Mai oder Juni 1016 weilte Heinrich II. in Straßburg, um einen Feldzug gegen Graf Otto-

47) Vgl. ALTHOFF, Gebetsgedenken, S. 49, bes. Anm. 51.

48) Vgl. BRESSLAU, Kritik, S. 61.

49) Vgl. ebd., S. 59.

50) Vgl. WOLTER, Synoden, S. 256, zum Aufenthalt Heinrichs II. in Pavia an Weihnachten 1013.

51) Vgl. ZIELINSKI, Reichsepiskopat, S. 223; ALTHOFF, Gebetsgedenken, S. 49; WEINFURTER, Heinrich II., S. 235.

52) Vgl. ZIELINSKI, Reichsepiskopat, S. 225, dort allerdings mit dem Argument der Jugendfreundschaft. Werner I. von Straßburg war (zusammen mit Bischof Adalbero II. von Basel) aufgrund seiner Parteinahme im Thronstreit von 1002 der »Hauptadressat königlicher Privilegierung am Oberrhein«, vgl. ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 406. Zum Ausbau der Stellung der beiden Bischöfe durch Heinrich II. und zur Rolle Werners I. am Hof vgl. KELLER, Einsiedeln, S. 119 und 121.

53) Vgl. KAHL, Angliederung, S. 49, nach dessen Einschätzung »Heinrichs burgundische Politik bis 1018 fast ein einziger Kampf um die Anerkennung seines Nachfolgerechtes« war. Weshalb Kahl die Auseinandersetzungen nach 1018 ausklammert, wird nicht ersichtlich. Zuvor, im Jahr 1015, begannen die Bauarbeiten am neuen Münster von Straßburg, vgl. Annales Argentinenses, zum Jahr 1015, S. 87; Annales Marbacenses, zum Jahr 1015, S. 28. Eine Anwesenheit Werners I. in seiner Bischofsstadt ist möglich, allerdings nicht bezeugt. Vgl. ferner NUSS, Habsbourg, S. 217, BORNERT, L'église, S. 14 f.; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 489 und 513 f.; MEYER, Les églises, S. 497 f.; HUMMER, Reorganization, S. 154.

Wilhelm von Burgund vorzubereiten, der sich gegen den geplanten Übergang des Königreichs Burgund von König Rudolf III. an Heinrich II. zur Wehr setzte⁵⁴⁾. Eine Beteiligung Bischof Werners I. am Kriegszug ist nicht gesichert nachweisbar⁵⁵⁾, denn die einzig sichere Nachricht über sein Wirken im Jahre 1016 betrifft eine Intervention in einer Urkunde zugunsten des Klosters Niedermünster am 29. September⁵⁶⁾. Berücksichtigt man aber die Herrschaftspraxis Heinrichs II., die Ressourcen der von ihm mit ehemaligen Kaplänen besetzten Bistümer für seine Zwecke einzusetzen, erscheint ein Eingreifen Werners I. in Burgund durchaus plausibel⁵⁷⁾. Allerdings war der von Straßburg ausgehende Kampagne wenig Erfolg beschieden⁵⁸⁾, weshalb sich die Auseinandersetzungen in den nächsten Jahren weiter hinzogen.

Obwohl eine Urkunde, die am 9. Mai 1017 in Frankfurt zugunsten Bischof Werners I. respektive der Diözese Straßburg ausgestellt wurde, über die Verdienste des begünstigten Prälaten berichtet⁵⁹⁾, kann nicht zwangsläufig von einem Zusammenhang mit den burgundischen Unternehmungen des Vorjahres ausgegangen werden. Trotzdem bleibt dies eine denkbare Variante. Den nächsten Burgunderfeldzug, der ebenfalls in Straßburg seinen Anfang nahm⁶⁰⁾, überliefern die Einsiedler Annalen zum Jahr 1018⁶¹⁾. Eine aktive Beteiligung Werners I. ist dabei unter analogen Voraussetzungen wie für 1016 höchstens zu vermuten⁶²⁾. Über die Geschehnisse von 1019/20 berichten die Quellen dann etwas reichhaltiger. Der Straßburger Bischof war Ende 1019 Teilnehmer an einem kaiserlichen Hoftag in seiner Bischofsstadt, wo italienische und möglicherweise auch burgundische

54) Vgl. zum Treffen zwischen Rudolf III. und Heinrich II. RI II,4, Nr. 1886a; KAHL, Angliederung, S. 36. Dass Straßburg der übliche Ausgangsort für Kriegszüge gegen Burgund war, wird ebd., S. 86, deutlich. Vgl. auch DEMOTZ, Bourgogne, S. 589.

55) Vgl. REDLICH, Rudolf, S. 7, der ohne Quellenbelege davon ausgeht, dass Bischof Werner I. sich an diesem und am darauffolgenden Feldzug von 1017 beteiligte. Jedoch ist für 1017 keine kriegerische Handlung Heinrichs II. gegen Burgund bezeugt. Redlichs Angabe könnte sich durch eine Fehlinterpretation der Einsiedler Annalen erklären, denn das Eingreifen Heinrichs II. in Burgund ist für das Jahr 1017 – allerdings mit einem Querverweis zu 1018 – eingetragen, vgl. Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 1018, S. 274, mit den Anm. h] und 742.

56) Vgl. MGH DD H II, Nr. 355. Vgl. dazu RCHA, Nr. 27; RBS 1,2, Nr. 225.

57) Vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle, Tl. 2, S. 219. Allgemein zum Burgunderfeldzug Heinrichs II., wobei die Rolle Bischof Werners I. von Straßburg nicht klar ersichtlich wird, vgl. HIRSCH/BRESSLAU, JbbDtG Heinrich II., Bd. 3, S. 34–38.

58) Vgl. KAHL, Angliederung, S. 37 und 53.

59) Vgl. MGH DD H II, Nr. 367. Vgl. auch RCHA, Nr. 28; RBS 1,2, Nr. 226; WALTHER, Raum, S. 384; HUMMER, Reorganization, S. 153.

60) Vgl. HIRSCH/BRESSLAU, JbbDtG Heinrich II., Bd. 3, S. 80.

61) Vgl. Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 1018, S. 274.

62) Vgl. DEMOTZ, Bourgogne, S. 589, mit Anm. 22, der schreibt, dass Werner I. nach 1018 die Truppen gegen die Burgunder angeführt hatte.

Angelegenheiten diskutiert wurden⁶³). In diesen Jahren ereigneten sich weitere kriegsrische Auseinandersetzungen in Burgund, wobei Bischof Werner I. erstmals in mehreren Quellen als Akteur genannt ist und ihm ausdrücklich ein Sieg attestiert wird⁶⁴). Mit diesen Nachrichten endet die Überlieferung zu Werners I. Wirken im burgundischen Nachfolgestreit. Abgesehen davon ist er im Frühling 1020 in Bamberg nachzuweisen, als Papst Benedikt VIII. bei Kaiser Heinrich II. weilte⁶⁵).

Gegen Ende der Regierungszeit Heinrichs II. erscheint der Straßburger Diözesan erneut im engsten Umfeld des Kaisers. Die Vita Bischof Meinwerks von Paderborn berichtet für das Jahr 1023 über eine Provinzialsynode zu Seligenstadt unter der Leitung des Erzbischofs Aribo von Mainz, an der sein Suffragan Werner I. teilnahm⁶⁶). Das entsprechende Synodalprotokoll weist die Teilnehmer der Zusammenkunft nach und überliefert die Beschlüsse der Synode, die Meinungsverschiedenheiten über Gottesdienste und Syno-

63) Vgl. MGH Const. 1, Nr. 32, die Datierung beschränkt sich dabei auf »1019. post Sept. 1«. Vgl. auch RCHA, Nr. 30; RBS 1,2, Nr. 228.

64) Vgl. Annales Argentinenses, zum Jahr 1019, S. 87: *Wernbarius episcopus contra Burgundiones pugnavit et vicit*. Herimanni Augiensis chronicon, zum Jahr 1020, S. 119: *Werinbarius Argentinae episcopus, auxiliantibus quibusdam Suevis, Burgundiones invasit, et conserto praelio, vicit*. Annales Augustani, zum Jahr 1020, S. 125: *Werenharius, Argentinae episcopus, cum Welf comite Burgundiones devicit*. Vgl. ZIELINSKI, Reichsepiskopat, S. 225, der nicht entscheidet, ob der Angriff 1019 oder 1020 stattgefunden hat, aber eine vorgängige Absprache zwischen Heinrich II. und Bischof Werner I. wahrscheinlich macht; RBS 1,2, Nr. 230; RCHA, Nr. 30c, wo der Kriegszug ins Jahr 1020 datiert ist und angemerkt wird, dass der Bischof bereits 1019 mit Heinrich II. zusammentraf und den Feldzug vorbereitete. Allgemein zum Kriegszug, den die Autoren für 1020 annehmen, vgl. HIRSCH/BRESSLAU, JbbDtG Heinrich II., Bd. 3, S. 85 f.; REDLICH, Rudolf, S. 7, datiert den Kriegszug, wie auch Nuss und Hirsch/Bresslau, ins Jahr 1020 und macht auf die Beteiligung von Welf und anderen »schwäbischen Großen« aufmerksam; DEMOTZ, Bourgogne, S. 598 f., ebenfalls mit Datierung ins Jahr 1020. Vgl. ferner FAUSSNER, Acta Murensia, S. 113, der auf die Stelle bei Hermann dem Lahmen verweist und die generell »unruhige Zeit« im Königreich Burgund der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts festhält.

65) Vgl. MGH DD H II, Nr. 427; MGH Const. 1, Nr. 33; RBS 1,2, Nr. 231. Zum Kontext des päpstlichen Aufenthalts beim Kaiser in Bamberg vgl. WEINFURTER, Heinrich II., S. 243–245. Vgl. ferner BORNERT, L'église, S. 20; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 515–517, die in anderem Zusammenhang darauf verweisen.

66) Vgl. Vita Meinwerki, ed. BERNDT, c. 172, S. 206. Berndt macht ebd., S. 207, Anm. 726 und 728, auf zwei Fehler des unbekanntenen Verfassers aufmerksam, der einerseits ein falsches Datum (11. Dezember 1022; richtig ist der 12. August 1023) angibt und andererseits den Straßburger Bischof *Wizelin* nennt (dieser war aber erst ab 1048 bis 1065 der dortige Bischof). In der MGH-Edition der Vita Meinwerki, ed. TENCKHOFF, werden diese Sachverhalte nicht korrigiert. Die zweite Berichtigung von Berndt ist allerdings zu relativieren, weil Werner I. von Straßburg im Synodalprotokoll von Seligenstadt (vgl. den Beleg in der folgenden Anm.) zwar als *Vuerinbario Argentino* intervenierte, jedoch in MGH Const. 1, Nr. 33, als *Wicilinus Straburgensis episcopus*, in Nr. 38 als *Wecilino Straburgense* und in Nr. 41 als *Wecil Strazburgensis* bezeichnet ist. Somit dürfte der Verfasser der Vita Meinwerki den richtigen Bischof gemeint haben. Zur Teilnahme Werners I. vgl. auch MGH Conc. 8, S. 9 f., Nr. 3; RCHA, Nr. 31b. Ausführlich zur Synode vgl. WOLTER, Synoden, S. 297–306.

dalgesetze beilegen sollten⁶⁷⁾. Gut einen Monat später, am 25. September, bestätigte Heinrich II. in Basel der Abtei Murbach auf Bitten Bischof Werners I. ein Privileg Kaiser Ottos II.⁶⁸⁾ Eine letzte Nachricht über Bischof Werner I. für die Zeit der Herrschaft Heinrichs II. findet sich erneut in der Vita Meinwerchi. Der Autor lobt das Wirken der »mit Weisheit und Wissen begabten Bischöfe«⁶⁹⁾ und zählt den Straßburger Prälaten namentlich mit auf⁷⁰⁾.

Auch unmittelbar nach dem Übergang des römisch-deutschen Königtums von Heinrich II. an Konrad II. blieb Werner I. von Straßburg am Königshof tätig und wurde laut Wipo sogleich zu einem wichtigen Berater des neuen Herrschers⁷¹⁾. Diese Vertrauensstellung sollte der Straßburger Diözese bis zu seinem Lebensende beibehalten. Seine einflussreiche Position am Hof verdeutlicht beispielhaft ein Brief des Abtes Bern von Reichenau, der den Bischof zwischen dem 8. September 1024 und dem 26. März 1027 erreichte⁷²⁾: Der Reichenauer Abt wandte sich aufgrund von Besitzstreitigkeiten mit einer Bitte um Hilfe in dieser Angelegenheit an Werner I., die er ebenso gut bei seinem Konstanzer Diözesanen oder direkt beim König hätte anbringen können⁷³⁾. Im Juni 1025 gelang es Werner I. zudem, dem erst kürzlich von Heinrich II. privilegierten Kloster Murbach eine königliche Urkunde Konrads II. ausstellen zu lassen. Dabei wurden nebst der

67) Vgl. MGH Const. 1, Nr. 437; MGH Conc. 8, S. 34 und 43, Nr. 3. RBS 1,2, Nr. 233. Die Synodalbeschlüsse sind überdies in der Vita Meinwerchi, ed. BERNDT, Appendix 1, S. 256–265, wiedergegeben. Vgl. außerdem BLUMENTHAL, Papacy, S. 30 f.

68) Vgl. MGH DD H II, Nr. 497; RCHA, Nr. 32; RBS 1,2, Nr. 234.

69) Vita Meinwerchi, ed. BERNDT, c. 189, S. 221.

70) Vgl. ebd., S. 220: *Werinhardus Argentine civitatis; Meinhardus et Bruno Wirciburgensis, et alii quam plures pontificii dignitate venerabiles, sanctitate incomparabiles*. Daneben ist anzumerken, dass – falls am 13. Mai 1024 eine Synode in Höchst zusammengetreten war – Bischof Werner I. unter die Anwesenden zu zählen ist, vgl. MGH Conc. 8, S. 51 f. und 57 f., Nr. 4.

71) Vgl. Wiponis Gesta Chuonradi imperatoris, c. 4, S. 24; RBS 1,2, Nr. 236.

72) Vgl. Briefe des Abtes Bern, Nr. 14, S. 46 f. Vgl. außerdem HOLDER, Brief, passim, jedoch mit falscher Adressierung (Warmann von Konstanz) und davon abhängig, aufgrund des Tages der Bischofsweihe Warmanns, auch falscher Datierung (20./21. September 1026–26. März 1027). Vgl. zudem SCHULTE, Urkunde, S. 351, mit Anm. 2 und 3, der Holders Missverständnis bereits korrigierte; RBS 1,2, Nr. 243.

73) Warum sich der Abt nicht an seinen eigenen Diözesanbischof (Heimo oder Warmann) wandte, bleibt offen. Schmale, vgl. Briefe des Abtes Bern, Einleitung, S. 5, meint, dass der Reichenauer Abt Bischof Werner I. als »Freund und Gönner« sah. Diese Möglichkeit besteht durchaus, könnten sich doch Bern und Werner I. auf dem zweiten Italienzug Heinrichs II. (1013/14) kennengelernt haben. Zur Teilnahme Berns an diesem Italienzug vgl. WEINFURTER, Heinrich II., S. 240. Ebenso ist denkbar, dass der Straßburger Bischof auf die Erhebung Berns zum Abt der Reichenau im Jahre 1008 Einfluss genommen hatte. Dass Bern sich mit seinem Anliegen nicht direkt an Konrad II. wandte, erklärt Schmale, vgl. Briefe des Abtes Bern, Einleitung, S. 3 und 6, mit der wenig engen Beziehung zwischen den beiden sowie der Persönlichkeit des Herrschers. Vgl. dazu auch HOFFMANN, Mönchskönig, S. 23 f. Vgl. ferner unten, Kapitel III.3.4.

erneuten Bestätigung von Sonderrechten Güter an das Kloster restituiert, welche Heinrich II. der Abtei entzogen und dem Basler Bischof Adalbero II. verliehen hatte⁷⁴⁾.

Werners I. letzte Phase politischer Aktivitäten begann mit der Synode von Seligenstadt, die am 21. September 1026 stattfand⁷⁵⁾. Der Straßburger Bischof wirkte auf der von Erzbischof Aribo von Mainz einberufenen Synode als dessen Fürsprecher, als über den Gandersheimer Streit verhandelt wurde. Auf der Gegenseite vertrat Bischof Brun von Augsburg die Sache des Hildesheimer Bischofs. Damit agierten vornehmlich die beiden »wichtigsten Ratgeber und engsten Vertrauten«⁷⁶⁾ Konrads II., weshalb der ergebnislose Abschluss der Synode ganz im Sinne des nicht anwesenden Herrschers gewesen sein könnte⁷⁷⁾. Im Anschluss daran machte sich Werner I. auf den Weg nach Rom, um seinen König zur Kaiserkrönung zu begleiten⁷⁸⁾.

Am 21. März 1027 traf Konrad II. mit seinen Begleitern in Rom ein und wurde am 26. März von Papst Johannes XIX. zum Kaiser gekrönt⁷⁹⁾. Der kaiserliche Hof hielt sich danach noch für einige Zeit in Rom auf, wo Konrad II. am 4. April eine Urkunde zugunsten des Bischofs Jacob von Fiesole ausstellte⁸⁰⁾ und zwei Tage später zusammen mit Papst Johannes XIX. eine Synode einberief, auf der über Belange der Patriarchate von Grado und Aquileia beraten wurde⁸¹⁾. Auch auf dem Rückweg nach Deutschland ist Bischof Werner I. weiterhin an der Seite des Kaisers nachzuweisen und hielt sich am 19. Mai mit dem Hofstaat in Verona auf. Eine Gerichtsverhandlung entschied dort über eine die

74) Vgl. MGH DD K II, Nr. 39; RBS 1,2, Nr. 237. Vgl. dazu REBETEZ, Formation, S. 375.

75) Über die Synode berichten uns sowohl die Vita Meinwerci, ed. BERNDT, c. 196, S. 226, als auch die Vita Godehardi, c. 30, S. 189. Vgl. zudem MGH Conc. 8, S. 74 und 77, Nr. 7; RCHA, Nr. 33d; RBS 1,2, Nr. 239; REC 1, Nr. 433. Über die widersprüchlichen Angaben zur Anzahl der Synodalteilnehmer klärt WOLTER, Synoden, S. 323, bes. Anm. 35, auf.

76) WOLFRAM, Konrad II., S. 111. Vgl. zudem WOLTER, Synoden, S. 323 f., der die Möglichkeit erläutert, dass Werner I. von Straßburg stellvertretend für seinen Erzbischof redete, da Aribo »als Vorsitzender der Synode nicht zugleich als Kläger auftreten konnte«.

77) Vgl. WOLFRAM, Konrad II., S. 111, der von einer Absprache zwischen Konrad II. und den Bischöfen Werner I. und Brun überzeugt ist.

78) Aufgrund der unten folgenden Belege für Werners I. Anwesenheit in Italien im April und Mai 1027 kann seine Teilnahme an der Kaiserkrönung angenommen werden.

79) Vgl. Wiponis Gesta Chuonradi imperatoris, c. 16, S. 36; EHLERS, Hoffnung, S. 11; ERKENS, Konrad II., S. 82–86; RCHA, Nr. 34a (dort wird eine Teilnahme Werners I. an der Kaiserkrönung vermutet, aber nicht als gesichert betrachtet); ferner WOLFRAM, Gesandtschaft, S. 162; WOLTER, Synoden, S. 327, die beide von der Anwesenheit des Straßburger Bischofs ausgehen.

80) Vgl. MGH DD K II, Nr. 78. In dieser Urkunde wird Werner I. von Straßburg namentlich nachgewiesen. Vgl. auch RBS 1,2, Nr. 240.

81) Vgl. MGH Conc. 8, S. 92, Nr. 9; MGH Const. 1, Nr. 38. Im Protokoll wird Werner I. von Straßburg an elfter Stelle der anwesenden Bischöfe genannt. Vgl. auch RBS 1,2, Nr. 241; WOLTER, Synoden, S. 328; ERKENS, Konrad II., S. 88–92.

Kirche von Aquileia betreffende Angelegenheit⁸²⁾. Am 24. Juni erreichten der Kaiser und seine Entourage schließlich Regensburg⁸³⁾ – ob Bischof Werner I. zu dem Zeitpunkt noch bei Konrad II. war, muss aber offen bleiben. Doch spätestens am 23. September 1027 findet er sich wieder unter den Synodalteilnehmern in Frankfurt, als unter anderem der Gandersheimer Fall erneut aufgerollt wurde⁸⁴⁾. Bei der für Erzbischof Aribo von Mainz ungünstigen Entscheidung über die Sache, schien Werner I. die Verhandlungen vor den zahlreich erschienenen Teilnehmern geleitet zu haben⁸⁵⁾. Kurz nach Abschluss der Synode brach der Straßburger Bischof im Auftrag von Konrad II. zu seiner letzten Reise in Richtung Konstantinopel auf⁸⁶⁾.

Über Werners I. Legation nach Byzanz berichten mehrere Quellen. Hermann von Reichenau vermerkte die Reise ohne weiteren Kommentar für das Jahr 1027⁸⁷⁾. Der Grund für die Legationsreise war, wie die *Bertholdi narratio* präzisiert, das Bestreben, in Byzanz eine Eheverbindung zwischen den Saliern und dem byzantinischen Herrscherhaus in die Wege zu leiten⁸⁸⁾. Demgegenüber behauptet die Chronik von Ebersheim, dass Kaiser Konrad II. den Straßburger Bischof nach einer Beschwerde des Ebersheimer Abtes und aufgrund bereits bestehender Differenzen beseitigen wollte und ihn deshalb nach Byzanz schickte⁸⁹⁾. Etwas ausführlicher gestaltet sich der Bericht Wipos: Die Legation,

82) Vgl. MGH DD K II, Nr. 92. In dieser Urkunde ist der Straßburger Diözesan ebenfalls mit seinem Namen genannt. Vgl. dazu ERKENS, Konrad II., S. 91; RBS 1,2, Nr. 242.

83) Vgl. Vita Meinwerchi, ed. BERNDT, c. 198, S. 228; EHLERS, Hoffnung, S. 11.

84) Die Synodalprotokolle sind ediert in MGH Const. 1, Nr. 40–42; MGH Conc. 8, S. 96–112, Nr. 10; zu Bischof Werner I. von Straßburg vgl. ebd., bes. S. 98, 102, 108 und 111; vgl. ferner ERKENS, Konrad II., S. 62 und 114; RBS 1,2, Nr. 244.

85) Eine »neutrale« Position Werners I. wird in den Ausführungen zu den Vorgängen von WOLTER, Synoden, S. 332–338, bes. S. 337, ersichtlich. Dagegen meint WOLFRAM, Gesandtschaft, S. 162, dass Werner I. »eine hervorgehobene wie unabhängige Stellung ein[nahm], die er auch gegen seinen Erzbischof gebrauchte«. Diese Meinung vertritt Wolfram auch andernorts, vgl. WOLFRAM, Konrad II., S. 215, wo er zudem annimmt, dass Werner I. die für Aribo negative Entscheidung, welche im Sinne Konrads II. gewesen sei, aufgrund seines besonderen Vertrauensverhältnisses zum Kaiser gefällt habe. Vgl. ebd., S. 112, allgemein zum Ablauf der Synode. Die unterschiedlichen Quellenangaben zur Teilnehmerzahl sind zusammengefasst bei WOLTER, Synoden, S. 332 f., mit Anm. 69. Wolter entscheidet sich dafür, dass 23 Bischöfe in Frankfurt anwesend waren.

86) Vgl. RCHA, Nr. 34d. Nuss spekuliert, ob Konrad II. Bischof Werner I. möglicherweise auf der Synode von Frankfurt den Legationsauftrag erteilte. Vgl. diese Ansicht schon bei BRESSLAU, JbbDtG Konrad II., Bd. 1, S. 234. Die Gesandtschaft brach wohl noch im Herbst 1027 auf, vgl. KESSLER, Zur »Narratio Bertholdi«, S. 3; JÄCKEL, Heinrich III., S. 190–192; BOSHOFF, Salier, S. 52 f.; ERKENS, Konrad II., S. 114.

87) Vgl. Herimanni Augiensis chronicon, zum Jahr 1027, S. 120 f. Vgl. dazu JÄCKEL, Heinrich III., S. 191; KESSLER, Zur »Narratio Bertholdi«, S. 18.

88) Vgl. Bertholdi narratio, S. 768 f. Vgl. zudem WOLFRAM, Gesandtschaft, S. 162; ZEY, Frauen, S. 54, mit Anm. 32; KESSLER, Zur »Narratio Bertholdi«, S. 22 f.; zuletzt JÄCKEL, Heinrich III., S. 183 f.

89) Vgl. Chronicon Ebersheimense, c. 25, S. 443 f. Beide von der Chronik angegeben Motive müssen aus jeweils unterschiedlichen Gründen zurückgewiesen werden: Einerseits bezieht sich die Beschwerde des Ebersheimer Abtes nicht auf Bischof Werner I. von Straßburg, sondern auf den aus dem Geschlecht der

welche ursprünglich den Landweg über Ungarn und den Balkan nach Byzanz nehmen wollte, sei als Pilgerreise getarnt worden. Der ungarische König Stephan I. habe den aus zahlreichen Grafen bestehenden Tross jedoch nicht durch sein Land ziehen lassen, weshalb die Gesandtschaft umkehrte und über die Alpen nach Venedig zog, um sich dort nach Konstantinopel einzuschiffen⁹⁰).

Am 28. Oktober 1028 verstarb Bischof Werner I. in Konstantinopel⁹¹), ohne dass der Legationsauftrag erfolgreich zu Ende gebracht wurde. Die Nachricht vom Ableben des Straßburger Prälaten ist zugleich der erste Beleg des Aufenthalts der Delegation in Byzanz⁹²). Die chronikalischen Zeugnisse berichten in unterschiedlicher Weise über die Todesumstände: Wipo berichtet nüchtern, ohne Gründe anzugeben, vom Ableben des Bischofs⁹³). Ebenso neutral sind die Ausführungen Hermanns von Reichenau⁹⁴). Laut der Chronik von Ebersheim wurde Werner I. vergiftet, wodurch der angeblich beim salischen Kaiser in Ungnade gefallene Bischof für sein schlechtes Verhalten gegenüber dem Kloster Ebersheim bestraft wurde⁹⁵). Bleibt zuletzt die *Bertholdi narratio*, gemäß der Werners I. Tod ebenfalls als Strafe zu werten ist, dieses Mal, weil er einen göttlichen Traum missachtete⁹⁶). Es fällt auf, dass der Straßburger Bischof in den Quellen des 11. Jahrhunderts

Herren von Achalm stammenden Prälaten Werner II. von Straßburg (1065–1079) und richtete sich zudem an Heinrich IV. Vgl. zur Verwechslung der beiden Bischöfe in der Ebersheimer Chronik BLOCH, Herkunft, S. 642 f.; WENTZCKE, Chronik, S. 71; GOETZ, Geschichtsbewußtsein, S. 480; WALTHER, Polemik, S. 92, Anm. 345; HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 197 f. Andererseits ergibt sich aus den bisherigen Ergebnissen und besonders der Rolle Werners I. auf der Synode von Frankfurt kein Grund zur Annahme von Differenzen zwischen dem Straßburger Diözesanen und Konrad II. Dagegen erscheint es plausibel, dass Konrad II. einen engen Vertrauten aus seinem Hofstaat mit der Führung der Delegation betraute.

90) Vgl. Wiponis *Gesta Chuonradi imperatoris*, c. 22, S. 41 f. Vgl. auch *Bertholdi narratio*, S. 769, wo Graf Manegold von Dillingen-Wörth als Mitreisender angegeben wird. Zur Quellenstelle bei Wipo vgl. JÄCKEL, Heinrich III., S. 186 f. und 195; KESSLER, Zur »Narratio Bertholdi«, S. 3–8; allgemein zum Ablauf der Legationsreise vgl. WOLFRAM, *Gesandtschaft*, S. 164 f.; WOLFRAM, *Konrad II.*, S. 215–221; BRESSLAU, *JbbDtG Konrad II.*, Bd. 1, S. 234–236; ferner RCHA, Nr. 38c; RBS 1,2, Nr. 253–255.

91) Vgl. RCHA, Nr. 41a; RBS 1,2, Nr. 258; JÄCKEL, Heinrich III., S. 189 f.

92) Vgl. WOLFRAM, *Konrad II.*, S. 218. Vgl. auch WOLFRAM, *Gesandtschaft*, S. 166, wobei der Autor von einem bereits länger andauernden Aufenthalt in Byzanz ausgeht und die Möglichkeit erörtert, dass eine Pilgerreise nach Jerusalem vorbereitet wurde.

93) Vgl. Wiponis *Gesta Chuonradi imperatoris*, c. 22, S. 42.

94) Vgl. Herimanni Augiensis *chronicon*, zum Jahr 1027 (mit dem Vermerk, dass Werner I. *insequenti anno defunctus [est]*, woraus sich 1028 als Todesjahr ergibt), S. 120 f. Vgl. ferner KRIEG, *Raumwahrnehmungen*, S. 558, der auf »nur noch wenige Nachrichten zu Straßburg [...] sowie einzelne Daten zu Straßburger Bischöfen« in der Chronik Hermanns von Reichenau aufmerksam macht.

95) Vgl. *Chronicon Ebersheimense*, c. 25, S. 444. Vgl. dazu RCHA, Nr. 35–37; RBS 1,2, Nr. 248.

96) Vgl. *Bertholdi narratio*, S. 770. Vgl. dazu WOLFRAM, *Gesandtschaft*, S. 168; JÄCKEL, Heinrich III., S. 194; KESSLER, Zur »Narratio Bertholdi«, S. 29 und 40.

neutral, in der Überlieferung des 12. Jahrhunderts allerdings, vor allem in Bezug zur Legationsreise, negativ bewertet wurde⁹⁷⁾.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die zahlreichen Einträge Werners I. in Nekrologien und Annalen berücksichtigt. So ist das Lebensende des Straßburger Diözesanen in den Annalen Lamperts von Hersfeld, den Augsburger Annalen, den Marbacher Annalen sowie den Straßburger Annalen eingeschrieben⁹⁸⁾. Ebenfalls aus der elsässischen Stadt stammt das ›Melker Seelbuch der Straßburger Kirche‹, in dem Werners I. Name mit dazugehörigen Schenkungen eingetragen ist⁹⁹⁾. Während die drei hier zuerst genannten Quellen seine überregionale Bekanntheit verdeutlichen, zeigen die Straßburger Quellen, dass dem Prälaten auch in seiner eigenen Bischofsstadt gedacht wurde. Ebenfalls sicherte ein Eintrag im zwischen 1120 und 1140 entstandenen Hermetschwiler Nekrolog Werner I. das Gebetsgedenken des Konvents von Muri. Der mit roter Tinte hervorgehobene Eintrag könnte sich durch die dem Bischof zugeschriebene Rolle bei der Gründung des Klosters Muri erklären¹⁰⁰⁾. Unabhängig davon fand der Straßburger Prälat zudem Eingang ins Gebetsgedenken der Fuldaer Klostergemeinschaft¹⁰¹⁾. Der Befund, der aus all diesen Einträgen hervorgeht, verweist im Gegensatz zur chronikalischen Bewertung des Diözesanen auf eine Würdigung der hohen Stellung Werners I. am Königshof und innerhalb des Reichsepiskopats.

97) Vgl. WOLFRAM, *Gesandtschaft*, S. 173 f.; WOLFRAM, *Konrad II.*, S. 221. Demgegenüber steht der Befund, dass in den *Acta Murensia*, S. 8, der Tod des Bischofs ohne explizite Wertung beschrieben wurde. Der Autor der *Acta Murensia* datiert den Tod außerdem in das Jahr 1027, was sich wahrscheinlich mit der Übernahme des Datums aus dem ›Testament‹ erklären lässt. Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 151, Anm. 106. Vgl. zum Phänomen posthumer diffamierender Erinnerung SCHWEDLER, *Ende*, S. 19.

98) Vgl. *Lamperti Annales*, zum Jahr 1029 (in diesem Jahr wurde Werners I. Nachfolger Wilhelm aus dem Geschlecht der Salier zum Bischof erhoben, woraus sich die Datierung ergibt), S. 52; *Annales Augustani*, zum Jahr 1028, S. 125; *Annales Marbacenses*, zum Jahr 1028, S. 28; *Annales Argentinenses*, zum Jahr 1028, S. 87.

99) Vgl. WIEGAND, *Seelbuch*, S. 199. Auf eine der Nekrologedition von Wiegand zugrundliegende Handschrift des 12. Jahrhunderts macht in anderem Zusammenhang KRÜGER, *Herkunft*, S. 525, Anm. 2, aufmerksam. Vgl. auch HLAWITSCHKA, *Herkunft*, S. 197, mit Anm. 85; RCHA, Nr. 38.

100) Vgl. den Eintrag im Nekrologium Hermetschwil, S. 183, zum 28. Oktober; StAAG AA/4530, S. 20. Zum Hermetschwiler Nekrolog und dessen Entstehung zu der Zeit als Muri ein Doppelkloster war, vgl. oben, Kapitel II.2.4. Zur Instrumentalisierung von Nekrologeinträgen zugunsten spezifischer Geschichtsbilder vgl. HUGENER, *Buch*, S. 217 f.

101) Bischof Werner I. von Straßburg ist sowohl in der Hs. Leiden UB Ms. Scal. 49, zum 28. Oktober als auch in der Hs. Cod. Vat. fol. 30r–38v eingetragen. Vgl. den Handschriftennachweis bei SCHMID (Hg.), *Klostergemeinschaft*, Bd. 1, S. 233 und 271, sowie die Editionen der Einträge ebd., S. 264 und 355. Vgl. zur Leidener Handschrift WOLLASCH, *Necrologien*, S. 940 f. Allgemein zu den Einträgen Bischof Werners I. vgl. JAKOBI, *Magnaten*, S. 815 und 885; SCHMID (Hg.), *Klostergemeinschaft*, Bd. 2, 1, S. 356, B 231.

1.3. Bischof Werner I. als Klostergründer

Es stellt sich nun die Frage, wie plausibel es ist, dass Bischof Werner I. von Straßburg die Habsburg baute und das Kloster Muri gründete, wie es das ›Testament‹ behauptet. Archäologische Grabungen bei der Habsburg ergaben, dass im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts größere Ausbauarbeiten an der Burganlage vorgenommen wurden, weshalb eine frühere, allerdings nicht nachweisbare Baustufe denkbar ist¹⁰²⁾. Diese erste Bauphase wird in das Jahrzehnt zwischen 1020 und 1030 datiert, doch sind dazu – soweit ersichtlich – lediglich die bekannten schriftlichen Quellen hinzugezogen worden¹⁰³⁾. Eine diese Datierung stützende Möglichkeit ist, dass die Habsburg im Zusammenhang mit dem burgundischen Nachfolgekonflikt errichtet wurde¹⁰⁴⁾, denn die Burg wurde im Grenzgebiet des römisch-deutschen Reiches und des burgundischen Königreiches auf habsburgischem Landbesitz im Aare-Reuss-Raum, dem sogenannten ›Eigen‹, gebaut¹⁰⁵⁾. Denkbar ist, dass die umstrittene ostburgundische Region bewusst mit einem Getreuen der ottonisch-salischen Herrscher besetzt wurde, der im betreffenden Gebiet bereits über eine gewisse Machtbasis in Form von Güterbesitz verfügte.

Im Jahr 1027 machte Konrad II. Burgund, nachdem er dort auf massiven Widerstand getroffen war, mit Unterstützung seiner Reichsbischöfe das Gebiet zu einer »Nahzone seiner Herrschaft«¹⁰⁶⁾ und erreichte endlich eine königsgleiche Stellung. Mit der Überwindung der burgundischen Krise 1027 gingen zwei Erscheinungen einher, die sich gegenseitig bedingten. Erstens verbesserte sich die Situation des mittelgroßen Adels, besonders der Grafengeschlechter, und zweitens verlor die schwäbische Herzogsherrschaft

102) Vgl. FREY, Habsburg, S. 125; demgegenüber kann gemäß MEIER, Kloster, S. 18, die »Entstehung der Habsburg [...] archäologisch tatsächlich auf die Zeit um 1020/1030 datiert werden«.

103) Vgl. FREY, Habsburg. Ferner bleibt jedoch unklar, weshalb ebd., S. 164, Radbot als Erbauer der Habsburg gilt. SIEGRIST, Muri, S. 44, betrachtet ebenfalls Radbot als Bauherr und wie der Autor ebd. in Anm. 32 ausführt: »[s]icher nicht von Bischof Wernher von Straßburg [...]«. Weshalb Siegrist zu diesem Urteil kommt, wird nicht ersichtlich. Vgl. auch GUT, Memorialorte, S. 96 und 111, Anm. 13, der allerdings Bischof Werner I. eine bedeutende Rolle beim Burgenbau zuschreibt; HEIMANN, Habsburger, S. 22, gibt Bischof Werner I. als Klostergründer und Erbauer der Habsburg an. Vgl. kritisch zur Quellengrundlage der Datierung zuletzt SCHÖLLER, Zeiten, S. 155.

104) Vgl. in diese Richtung NUSS, Habsbourg, S. 164, jedoch ohne Begründung seiner These; BRACKMANN, Geschichte, S. 23; LIEVEN, Adel, S. 47, der auf die funktionale Differenzierung zwischen den »Befestigungsanlagen [...], die sich unabhängig davon, ob Niederungs- oder Höhenburg, als ›Stammburgen‹ rheinischer Adelsgeschlechter des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts ansprechen lassen« und den Burgen hinweist, die »in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts [...] überwiegend als militärisch-strategische Stützpunkte im Konfliktfall genutzt worden waren«.

105) Vgl. REDLICH, Rudolf, S. 7 f., der außerdem den Bischof als Erbauer annimmt.

106) ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 417. Vgl. ebd., zur Hilfestellung der Bischöfe. Vgl. betreffend der verbesserten Position Konrads II. in Burgund nach 1027 KAHL, Angliederung, S. 44.

zunehmend an Macht, was in der Absetzung des Herzogs Ernst II. gipfelte¹⁰⁷⁾. Unter diesen Voraussetzungen kam es zur Akkumulation von Gütern und Herrschaftsrechten durch den Grafenadel¹⁰⁸⁾, das heisst zum Ausbau adliger Landesherrschaft, was sich in der Errichtung von Burgen und Klöstern manifestierte¹⁰⁹⁾. Burgen ermöglichten dem Adel den herrschaftlichen Zugriff im Umland¹¹⁰⁾. Klostergründungen, die zwangsläufig mit Güterübertragungen einhergehen mussten, neutralisierten demgegenüber die Ländereien, welche aus dem direkten Herrschaftsbereich des Adelsgeschlechts ausschieden, und schützten sie vor fremdem Zugriff¹¹¹⁾. Gerade bei Außenbesitzungen erscheint diese ›Neutralisationsthese‹ plausibel, allerdings muss dann im Falle von Muri darüber entschieden werden, ob die im habsburgischen ›Eigen‹ gelegenen Güter als Außenbesitz gezählt werden¹¹²⁾. Unter Berücksichtigung der für den Untersuchungsraum geltenden Voraussetzungen erscheinen der Bau der Habsburg und die Klostergründung von Muri als für diese Zeit durchaus einleuchtende Vorgänge. Bischof Werner I. von Straßburg hätte demnach seine Stellung dem Herrschaftsausbaues seines Adelsgeschlechts nutzbar gemacht¹¹³⁾.

Eine Erinnerungstradition, die Bischof Werner I. als Gründer von Muri beansprucht, muss als Zeitpunkt der Klosterfundation die Zeit vor Ende 1027 angeben. Darauf zielt das ›Testament‹ Werners I. ab, das zur Errichtung zwar keinen konkreten Zeitpunkt, mit der

107) Vgl. ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 413, zur Krise 1027 und der »zunehmende[n] Stärke des gräflichen und grafengleichen Adels in Schwaben zu ungunsten der Herzogsherrschaft im Lande«. Zur Absetzung des Herzogs vgl. ZETTLER, Geschichte, S. 163.

108) Vgl. ZETTLER, Geschichte, S. 168, wo dieser namentlich die Staufer, Zähringer, Welfen, Nellenburger und Habsburger als Profiteure der Begebenheiten aufzählt.

109) Vgl. hinsichtlich adliger Klostergründungen als »Ausdruck und Folge einer erreichten sozialen und politischen Stellung« STREICH, Adel, S. 40. Vgl. CONSTABLE, Communities, S. 360, zu den diversen Funktionen adliger Klostergründungen für das jeweilige Stiftergeschlecht; SCHMID, Entstehung, S. 30; LIEVEN, Adel, S. 47 f.; BÖHME, Burgen, S. 379, mit Fokus auf den Burgenbau.

110) Vgl. HECHBERGER, Adel, S. 64.

111) Vgl. STREICH, Adel, S. 41 f., auch in Bezug auf den Außenbesitz; DENDORFER, Memoria, S. 36; EUGSTER, Territorialpolitik, S. 10–12, zur Neutralisation ungesicherter oder abgelegener Besitzungen als Strategie adliger Territorialpolitik.

112) Vgl. FEINE, Territorialbildung, S. 179–181, der von zwei Besitzschwerpunkten der frühen Habsburger im Elsass und im Aargau ausgeht; SCHULTE, Geschichte, S. 76, der auch von zwei Machtzentren ausgeht, wobei er zuvor, ebd., S. 13, auf den Besitz des »entlegenen« Klosters Muri eingeht, den dieses im alten Machtgebiet der Habsburger im Elsass und Breisgau besaß; ebenso SCHULTE, Studien, S. 6–8; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 304 f.; ferner NUSS, Habsbourg, S. 109–113, der einen Überblick der habsburgischen Besitzungen im deutschen Südwesten bietet und den ursprünglichen Besitzschwerpunkt im Elsass sieht. Außerdem zählt Nuss, ebd., S. 112, Anm. 263, die zum sogenannten ›Eigen‹ gehörenden aargauischen Besitzungen der Habsburger auf.

113) Vgl. DENDORFER, Raumwirkungen, S. 544 und 548, zur Relevanz von Klostergründungen für die Herrschaftsbeziehungen der Gründer.

Datumszeile aber zumindest einen *terminus ante quem* angibt¹¹⁴). Zudem wurden im Urkundentext die Verben *construere* und *dicare* im Perfekt verwendet¹¹⁵), was auf abgeschlossene Handlungen hindeutet. Doch bleibt unklar, was diese Begriffe konkret beinhalteten: Ein Spektrum zwischen der bloßen Zuweisung und einer damit verbundenen Weihe des Bauplatzes bis hin zur Altar- oder Kirchweihe im fertiggestellten Gebäude ist dabei denkbar¹¹⁶). Unabhängig davon, welche Handlungen damit exakt gemeint sind, hätte Bischof Werner I. die Gründung auf jeden Fall vor seiner Abreise nach Byzanz vornehmen müssen¹¹⁷).

Geht man von einem aktiven Mitwirken des Bischofs bei der Klostergründung aus, kann noch einmal sein Itinerar konsultiert werden. Doch ohne engere Eingrenzung erscheint es ein unmögliches Unterfangen, die Klostergründung exakter zu datieren. Daher bietet es sich an, trotz gewisser inhaltlicher Differenzen und der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den einzelnen Quellen, zusätzlich zum ›Testament‹ die *Acta Murensia* und die Urkunde Heinrichs V. hinsichtlich ihrer Datierungen der Klostergründung kurz heranzuziehen. Die *Acta Murensia* nutzen die Amtszeit König Konrads II. als erste zeitliche Referenz ihres Berichtes¹¹⁸) und ihr Wortlaut impliziert zudem, dass Bischof Werner I. seine Reise nach Byzanz bald nach Abschluss der Gründungsvorbereitungen angetreten hatte¹¹⁹), während der Text im Privileg Heinrichs V. von der Gründung des Klosters zur Zeit des *Kaisers* Konrad berichtet¹²⁰). Deshalb erscheint es angebracht, mithilfe des

114) Vgl. *Acta Murensia*, S. 302, Z. 25–27: *Anno ab incarnatione domini millesimo vigesimo septimo indictione decima regnante Conrado imperatore augusto scripta sunt hec.*

115) Vgl. ebd., S. 300, Z. 13 f.

116) Dieses Spektrum bleibt zumindest dann so breit, wenn man die Urkunde als Quelle isoliert berücksichtigt. Vgl. zu dieser Problematik SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 31. Vgl. zudem die gelungene Definition des Begriffes ›Klostergründung‹ von DENDORFER, *Raumwirkungen*, S. 541: »Eine Klostergründung ist ein längerfristiger Prozess, der sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Ersterwähnung eines Klosters beschränkt. Erst nachdem der Ort der Gründung sich als angemessen erwiesen hatte, die Ausstattung eines Klosters einen gewissen Umfang erreicht hatte, die Anzahl der Mönche oder Nonnen sich stabilisiert und – nicht zuletzt – die zentralen Gebäude, vor allem die Kirche, errichtet worden waren, kann der Gründungs- und Bewidmungsprozess eines Klosters als abgeschlossen betrachtet werden. Die teilweise oder gänzliche Weihe der Kirche ist ein diskussionswürdiger möglicher Endpunkt in diesem Prozess, der sich über Jahrzehnte erstrecken kann«.

117) Vgl. REDLICH, Rudolf, S. 8, auch wenn Redlich dort vom Bericht der *Acta Murensia* ausgeht, so bleibt – sofern eine Beteiligung Werners I. an der Gründung angenommen wird – das Jahr 1027 als *terminus ante quem* bestehen.

118) Vgl. *Acta Murensia*, S. 4; oben, Kapitel I.2.

119) Ebd., S. 8: *Confirmatis autem hiis pactis Wernharius episcopus iussione Cūnradi imperatoris ad Constantinopolitam urbem abiit [...]*.

120) Vgl. ebd., S. 34: *Omnium sancte dei ecclesie fidelium presencium scilicet ac futurorum cognoscat industria, quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, [...] quod tempore Cūnradi imperatoris in honore sancti Martini episcopi constructum est et honorifice deo dicatum est a Wernhario Strassburgensi episcopo [...]*. Mit SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 119, ist aber auf Folgendes hinzuweisen: »Bemerkenswert

Itinerars lediglich die Periode zu überprüfen, in der sich die Regierungszeit des ersten Salierherrschers mit dem Episkopat Werners I. überschneidet, und sich besonders auf die Zeit zwischen der Kaiserkrönung Konrads II. und der Byzanzreise Werners I. zu fokussieren.

Es bleibt damit die Zeitspanne zwischen der Erhebung Konrads II. zum König am 8. September 1024 und der Frankfurter Synode am 23. September 1027. Doch lautet der ernüchternde Befund, dass im bischöflichen Itinerar bis zur Synode von Seligenstadt im September 1026 zu viele Lücken klaffen, um den möglichen Zeitpunkt der Klostergründung auszuschließen oder zu verifizieren. Da allerdings beide Quellen, das ›Testament‹ und die Urkunde Heinrichs V., auf die Zeit des *Kaisers* Konrad verweisen, muss vor allem die Zeit nach Konrads II. Krönung zum *imperator* am 26. März 1027 genauer betrachtet werden¹²¹). Glücklicherweise ist das bischöfliche Itinerar des Jahres 1027 weniger lückenhaft, da Werner I. bis am 19. Mai 1027 in Italien nachzuweisen ist. Der Heereszug Konrads II. wählte auf dem Rückweg von Italien wohl die Via Claudia von Verona über Meran und Augsburg nach Regensburg¹²²). Bischof Werner I., wenn er denn direkt Muri anvisiert hätte, wäre wahrscheinlich bis in die Gegend von Landeck mitgereist, um sich dort vom Hof zu trennen und in Richtung Westen weiterzuziehen. Unter Berücksichtigung der Distanz und der Reisegeschwindigkeit wäre er Anfang Juni 1027 in Muri eingetroffen¹²³). Hätte der Straßburger Bischof die Reise bis nach Regensburg mitgemacht,

erscheint, dass sich das Privileg Heinrichs V. für Muri in einigen Details vom Hirsauer Formular unterscheidet. Eine dieser Abweichungen ist gerade im Hinblick auf die Stiftung durch die Habsburger von Bedeutung. Im Formular steht nämlich, das Kloster Hirsau sei vom Adligen Erlafried und von Bischof Noting ehrenvoll erbaut und Gott geweiht worden. Im Privileg Heinrichs V. ist diese Formulierung und damit auch ihr Sinn leicht verändert: Das Kloster sei erbaut worden und von Bischof Werner von Straßburg, einem Verwandten des Grafen Werner von Habsburg, ehrenvoll Gott geweiht worden: *constructum est et honorifice deo dicatum est a Wernhario Strasburgensi episcopo*. Es tritt also nur eine einzelne Person in Erscheinung. Zugleich deutet die Wiederholung des Verbs *est* an, dass Werner von Straßburg lediglich die Weihe des Klosters Muri zugesprochen wird, nicht aber dessen Errichtung. Wäre die Gründungsgeschichte Muris nicht derart umstritten, könnte die Abweichung einfach als ein Abschreibfehler gelten. So aber muss man sich fragen, ob die Einfügung des sinnverändernden Wörtchens absichtlich geschah und wenn ja, wer der Urheber der Änderung war und in welchem Interesse er handelte«.

121) Vgl. SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 33, zwar in etwas anderem Zusammenhang, aber mit demselben Argument.

122) Vgl. MGH DD K II, Nr. 101 und 102, zu Konrads II. Aufenthalt im Südtirol. Die Reihenfolge der Aufenthaltsorte macht wahrscheinlich, dass der Heereszug nach dem Abstecher nach Brixen Richtung Süden über den Ritten und schließlich westwärts nach Meran weiterzog. Vgl. dazu ERKENS, *Konrad II.*, S. 94. Der Kaiser hielt sich am 24. Juni in Regensburg auf, womit er die Reise in etwas mehr als einem Monat zurücklegte, was auf jeden Fall gut möglich war.

123) Vgl. zu den Reisegeschwindigkeiten der deutschen Könige und Kaiser des 11. und 12. Jahrhunderts REINKE, *Reisegeschwindigkeit*. Bei der gemachten Aussage wurde die Strecke Verona-Meran-Landeck mit 305 km, diejenige von Landeck nach Muri mit 228 km veranschlagt und eine Geschwindigkeit von 24 km pro Tag bis Landeck und danach 30 km pro Tag bis Muri, entsprechend den Ergebnissen von Reinke, vgl. ebd., S. 243, angenommen. Ebd., S. 246, zeigt Reinke auf, dass die Reisegeschwindigkeit Konrads II. in

um erst im Anschluss daran nach Muri weiterzureisen, wäre er Anfang Juli im Aargau angekommen¹²⁴⁾. Spätestens in der zweiten Septemberwoche hätte Werner I. dann die Reise in Richtung Frankfurt antreten müssen, um rechtzeitig auf der Synode am 23. September anzukommen¹²⁵⁾. Es bleibt zu konstatieren, dass Bischof Werner I. im Jahre 1027 maximal drei Monate im Aargau verweilen konnte. Dementsprechend liegt eine Klostergründung im Jahre 1027 durchaus im Bereich des Möglichen¹²⁶⁾.

Es muss schlichtweg offengelassen werden, ob uns das ›Testament‹ richtig über die Gründung informiert und das Gründungsjahr durch die Datumszeile korrekt wiedergegeben ist. Dagegen steht die Funktion der im Namen des Straßburger Bischofs geschriebenen Urkunde fest: Ihr Inhalt referiert eine spezifische Gründungsgeschichte des Klosters Muri und zwar aus der Perspektive ihrer Entstehungszeit zwischen 1114 und 1130. Sie schreibt die Klosterfundation einem angesehenen und politisch überaus aktiven Kirchenmann zu, der darüber hinaus als Angehöriger der Habsburger, des für das Kloster wichtigsten Adelsgeschlechts, dargestellt wird¹²⁷⁾. Dadurch wird der Status des Klosters erhöht und das Ansehen des Adelsgeschlechts gesteigert¹²⁸⁾.

etwa dem Durchschnitt entsprach. Außerdem gelten die Monate Mai und Juni als gute Reisezeiten, weshalb keine wetterbedingten Verzögerungen angenommen werden, vgl. ebd., S. 244.

124) Dabei werden für die Route Verona-Meran-Landeck-Augsburg-Regensburg 642 km und für die Route Regensburg-Muri 461 km angenommen, was 1103 km entspricht. Für die Strecke von Verona nach Augsburg wird mit 24 km pro Tag gerechnet, für Regensburg-Muri ein Tempo von 30 km pro Tag veranschlagt, da diese Reise ohne Heer und deshalb wahrscheinlich schneller voranging. Wäre Bischof Werner I. direkt von Regensburg aus weitergereist, so hätte er Muri frühestens Anfang Juli erreicht.

125) Für die Distanz von Muri nach Frankfurt werden 409 km gerechnet, als Geschwindigkeit werden 30 km pro Tag angenommen, was eine Reisezeit von knapp 14 Tagen ergibt.

126) Vgl. HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 447, der aufgrund von Werners Itinerar argumentiert, dass dem Bischof zu wenig Zeit geblieben sei, weshalb »die Anteilnahme des Bischofes an dem Gründungswerke keine aktuelle gewesen sein« könne. Dagegen meinte SCHMID, *Adel und Reform*, S. 350, dass Werners I. »Einfluss bei der Gründung des Klosters Muri wohl außer Zweifel steht [...]«.

127) Vgl. Nuss, *Habsbourg*, S. 120, zu den genealogischen Implikationen des ›Testaments‹: »Non seulement le texte annonce l'existence d'un Lanzelin, mais encore il proclame l'appartenance de l'évêque Wernher à la lignée des Proto-Habsbourg«. Ebd., S. 121, leitet Nuss zwei Varianten daraus ab: »Ou bien le falsificateur avait connaissance de liens réels de fraternité entre Wernher et Lanzelin, et il s'empressa de souligner la consanguinité pour imprimer un cachet de vraisemblance à sa tromperie. Ou bien le rédacteur du faux ressentit, indépendamment des relations entre Wernher et Lanzelin, le besoin de placer son monastère, fondé par l'intervention de Wernher, sous la protection d'une famille influente, celle des Habsbourg, afin de mieux la soustraire à l'emprise des papes et des rois. En ce cas, il devenait nécessaire d'arrimer l'évêque de Strasbourg aux Habsbourg. Un hypothétique Lanzelin fit l'affaire pour servir de chaînon intermédiaire«. Der ersten Variante ist, ohne den Vorwurf des Betrugs (›tromperie‹) zu unterstützen, im Wesentlichen zuzustimmen, weil das Erbrecht der Habsburger im ›Testament‹ ein gewichtiger Faktor ist und der Bischof wohl keine direkten Nachkommen hatte. Die zweite Variante erscheint jedoch noch wahrscheinlicher, da die Urkunde genau die Anbindung des Klosters an das Adelsgeschlecht starkmachen will und die Gründung einer wichtigen Person zuschreibt. Fragwürdig ist aber die von Nuss vorgeschla-

2. Genealogische Fragen zu den frühen Habsburgern

Die Bezeichnung Werners I. als Habsburger in der Urkunde führte zu unzähligen Versuchen, die Verwandtschaft des Straßburger Bischofs mit den Habsburgern nachzuweisen. Weil in dieser Frage ohne zusätzliches Quellenmaterial keine neuen Ergebnisse zu erwarten sind, beschränkt sich diese Arbeit darauf, das Wesentlichste in aller Kürze wiederzugeben.

Darüber, ob die Habsburger von Guntram dem Reichen abstammen, wie dies die *Acta Murensia* suggerieren¹²⁹⁾, wurde vielfach spekuliert. Um in der Zeit noch weiter zurückgehen zu können und damit einhergehend Verwandtschaftsverhältnisse mit den Etichonen nachzuweisen, musste jedoch Guntram der Reiche mit einem Grafen Guntram gleichgesetzt werden, der 952 in einem Prozess wegen Hochverrats durch König Otto I. enteignet wurde¹³⁰⁾. Mittlerweile geht die Forschung davon aus, dass der vor Gericht verurteilte Graf Guntram mit dem *Guntramnus dives* identisch ist¹³¹⁾. Dessen Sohn war gemäß den *Acta Murensia* Lanzelin, über dessen Identität allerdings Uneinigkeit herrscht¹³²⁾. Lanzelin wiederum wird ebenda als Vater Radbots bezeichnet, während Radbots Frau Ita gewesen sei und Bischof Werner I. von Straßburg ihr Bruder¹³³⁾ – dementsprechend wären der Bischof und Lanzelin keine Blutsverwandten gewesen.

Das ›Testament‹ widerspricht damit den genealogischen Angaben der *Acta Murensia* deutlich. Die Urkunde bezeichnet Lanzelin nämlich als *frater germanus*, als leiblichen

gene, der Anbindung zugrundliegende Motivation, den Einfluss von Papsttum und Königtum reduzieren zu wollen.

128) Vgl. SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 125, die zusätzlich auf »politische und wirtschaftliche Vorteile« verweist. 129) Vgl. *Acta Murensia*, S. 4.

130) Vgl. zur Enteignung Guntrams BORGOLTE, *Geschichte*, S. 50; HLAWITSCHKA, *Herkunft*, S. 195; KRÜGER, *Herkunft*, S. 515 und 551–554; BÜTTNER, *Breisgau*, S. 78 f.; LEGL, *Studien*, S. 29 f. und 177–183; ZOTZ, *Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit*, S. 392. Von der Konfiskation des Besitzes Graf Guntrams zeugen mehrere Urkunden, vgl. MGH DD O I, Nr. 155, 166, 189, 201, 236; MGH DD O II, Nr. 51; MGH DD O III, Nr. 273; MGH DD H II, Nr. 69, 77. Vgl. zur Verwandtschaft Guntrams mit den Etichonen VOLLMER, *Etichonen*, S. 183; HLAWITSCHKA, *Herkunft*, S. 195 und 201; BÜTTNER, *Breisgau*, S. 78; SIEGRIST, *Muri*, S. 37.

131) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 147 f., Anm. 87, mit ausführlichem Kommentar und zahlreichen Literaturangaben. Vgl. zusätzlich zur dort zitierten Literatur FAUSSNER, *Kuno*, S. 89; SIEGRIST, *Acta Murensia*, S. 13.

132) Vgl. KRÜGER, *Herkunft*, S. 548 f., der Lanzelin mit einem Landalohus gleichsetzt; HLAWITSCHKA, *Herkunft*, S. 190 und 196, identifiziert Lanzelin mit einem Grafen Landolt; ebenso HLAWITSCHKA, *Ahnen*, S. 496 f., im Rahmen der Hypothese, die von den *St. Galler Annalen*, vgl. *SuStB* 2^o cod. 254, fol. 17r, ausgeht und eine Verwandtschaft der Habsburger mit den Rheinfeldener vertritt. Um diese Verwandtschaft zu erklären, nimmt Hlawitschka die Gleichsetzung vor. Zum betreffenden Landolt vgl. *Die Annalen des Klosters Einsiedeln*, zum Jahr 991, S. 194 f.: *Obiit Landold comes*. Vgl. demgegenüber BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 146 f., Anm. 85, wo Hlawitschkas Ergebnis abgelehnt wird.

133) Vgl. *Acta Murensia*, S. 4 und 8.

Bruder Bischof Werners I.¹³⁴⁾ Diesem Widerspruch versuchte die Forschung auf unterschiedliche Art und Weise beizukommen: Einige Untersuchungen ergänzten die quellengestützten genealogischen Angaben durch die Annahme eines zweiten Lanzelins, womit ein Widerspruch obsolet würde¹³⁵⁾. Andere Arbeiten gaben der einen oder der anderen Quelle den Vorzug und leiteten daraus Erkenntnisse für die Genealogie der frühen Habsburger ab¹³⁶⁾. Eduard Hlawitschka löste den Widerspruch überzeugend auf, indem er die Urkunde als Konstruktion einschätzte, welche ein unrichtiges Verwandtschaftsverhältnis zwischen Lanzelin und Bischof Werner I. wiedergibt, um den in ihr enthaltenen Rechtssetzungen zusätzliches Gewicht zu verleihen¹³⁷⁾.

Ein weiteres Problem zur Verwandtschaft der Habsburger eröffnet die Chronik von Ebersheim, in der Bischof Werner I. als Bruder Radbots genannt wird¹³⁸⁾. Die Angaben dieser Quellenstelle zu den Verwandtschaftsverhältnissen sind jedoch ebenso schwer einschätzbar, wie die Angaben des ›Testaments‹ respektive der *Acta Murensia*¹³⁹⁾. Gleich-

134) Vgl. ebd., S. 300. Die Übersetzung als ›leiblicher Bruder‹ nach ebd., S. 301.

135) Vgl. REDLICH, Rudolf, S. 6. Vgl. die Hinweise bei KLÄUI, Beitrag, S. 26–28 mit den Anm. 1, 3, 4 und 5. Kläui verweist zwar auf die Problematik eines zweiten Lanzelins, übernimmt aber dennoch selbst einen zweiten Lanzelin in seine Stammtafel, vgl. ebd., S. 33, und macht außerdem weitere genealogische Annahmen, die der Quellenkritik an sich nicht standhalten. Vgl. ebenfalls mit Kritik an den Ergebnissen von Kläui HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 200. Auch Steinacker spricht sich in RH 1, Nr. 5, gegen eine Existenz eines zweiten Lanzelins aus.

136) Vgl. BLOCH, Herkunft, S. 677, der die Angaben des ›Testaments‹ für richtig erachtet, allerdings den Beweisgang unter Berufung auf das in der Urkunde MGH D H II, Nr. 34, genannte Verhältnis zwischen Werner I. und Heinrich II. – das sich ja eben nicht auf den Bischof bezieht – antritt. Zum gleichen Ergebnis kommt HIRSCH, Acta Murensia, S. 451, allerdings unter anderen Voraussetzungen. JAKOBS, Adel, S. 166, meint, dass Bischof Werner I. »keinesfalls ein Bruder Itas war«. Dagegen plädieren RH 1, Nr. 2; STEINACKER, Geschichtsquellen, S. 390 f., dafür, dass die Angaben der *Acta Murensia* richtig seien.

137) Vgl. HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 197, der erläutert, weshalb das ›Testament‹ Lanzelin zum Bruder des Bischofs erkläre: »Das Falsum betrachtet also den Bischof als Habsburger und ordnet ihn eine Generation früher ein. Da es für den Fälscher offenbar galt, Rechtspositionen festzulegen, die den von Ita mitbestimmten zuvorkamen [...], ist es ohne weiteres verständlich, dass er Bischof Werner eine Generation früher vor Ita und Radbot ansetzte«. Vgl. ferner KELLNER, Ursprung, S. 28 f.: »[I]m Mittelalter hatte es in den praktischen Lebensvollzügen keine geringe Aussicht auf Erfolg, Verwandtschaft herzustellen oder zu rekonstruieren. So konnten verwandtschaftliche Bindungen in den adligen Führungsschichten besonders akzentuiert werden, um bestimmte politische Ziele, wie Erbansprüche oder Herrschaftsinteressen durchzusetzen [...]: Verwandtschaft erweist sich so [...] immer wieder als ›Sache‹ des politischen Kalküls«.

138) Vgl. Chronicon Ebersheimense, c. 25, S. 444. Vgl. zur widersprüchlichen Quellenlage auch BLOCH, Herkunft, S. 641. Der Bericht der Ebersheimer Chronik veranlasste HLAWITSCHKA, Ahnen, S. 496, zur Feststellung, »dass Bisch. Werner v. Straßburg nicht ein Bruder Itas, sondern ein Bruder von Itas Gemahl Gf. Radpot war«. Vgl. auch HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 197 f.; MAYER, Gregor VII., S. 148, der schon deutlich früher von diesem Sachverhalt überzeugt war.

139) Vgl. auch die Stammtafel bei BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 280 f. Dort wird Bischof Werner I. von Straßburg als möglicher Bruder Radbots oder Lanzelins aufgeführt, nicht aber als möglicher Bruder Itas, wie es der Text der *Acta Murensia* behauptet. Die beiden Stemmata bei HLAWITSCHKA, Her-

wohl lässt die Quellenstelle aufhorchen, denn sie würde die Angaben des Privilegs stützen, das Muri 1139 von Papst Innozenz II. erwirkte, worin der Habsburger Graf Werner I. als *nepos* Bischof Werners I. von Straßburg genannt wird¹⁴⁰). Zwar entsteht dadurch ein Widerspruch zu den Quellen aus Muri, aber das Verwandtschaftsverhältnis würde durch zwei unabhängig voneinander entstandene Quellen bestätigt. Doch verkompliziert sich die Sachlage durch das Fehlen Bischof Werners I. in der Genealogie der frühen Habsburger noch mehr, obwohl ihn die zeitnah zur Genealogie verfassten Quellen als Gründer überliefern. Letztlich muss konstatiert werden, dass aufgrund der komplexen und widersprüchlichen Überlieferungslage kaum jemals Gewissheit darüber bestehen wird, in welchem Verwandtschaftsverhältnis Bischof Werner I. von Straßburg zu den Habsburgern stand¹⁴¹). Gemeinhin gilt er in der Forschung als früher Habsburger und sei es lediglich als kognatisch Verwandter¹⁴²). In genau diesem Zusammenhang sind das ›Testament‹ und die Funktionalisierung der Person des Bischofs zu verstehen: Nicht nur der Status des Klosters sollte zu erhöhter Bedeutung gelangen, sondern auch derjenige des Adelsgeschlechts¹⁴³).

kunft, S. 201 f., führen Bischof Werner I. als Bruder Radbots und als Sohn Lanzelins auf, wobei Hlawitschka einerseits die Aussagen der Chronik von Ebersheim berücksichtigt und andererseits von seiner Prämisse ausgeht, dass Lanzelin mit dem Grafen Landolt identisch sei (vgl. ebd. S. 196), dementsprechend könnte der Bischof dann kein Bruder Lanzelins gewesen sein.

140) Vgl. Urkunden Muri, S. 112, Nr. 3; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 150, Anm. 99. Die Editoren weisen darauf hin, dass die Angabe des *Chronicon Ebersheimense* unter anderem »aus chronologischen Gründen mehr Berechtigung hat« als die Angaben der *Acta Murensia*.

141) Vgl. SCHMID, *Adel und Reform*, S. 350 f.; SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 130 f., die das Fehlen des Bischofs in der Genealogie plausibel erklärt, da der Autor »kinderlos gebliebene Männer generell unerwähnt [liess], weil ihn nur die direkte Stammfolge von den Anfängen des Geschlechts bis in seine Gegenwart interessierte«.

142) Vgl. ZETTLER, *Geschichte*, S. 162; DOLLINGER, *Straßburg*, S. 154, die Werner I. ohne weiteren Kommentar als Angehörigen der Habsburger bezeichnen; WENTZCKE, *Chronik*, S. 70–75, der ebenso davon ausgeht, allerdings unter Berücksichtigung der Ebersheimer Chronik; SCHULTE, *Geschichte*, S. 22, der Werner I. aufgrund seines Namens und besitzgeschichtlicher Argumente ebenfalls als Habsburger sieht. Zur Position Blochs vgl. oben, Anm. 136; MAYER, *Gregor VII.*, S. 146, schließt sich dessen Meinung an und lässt die Forschungsdiskussion des frühen 20. Jahrhunderts kurz Revue passieren. Vgl. schließlich HLAWITSCHKA, *Herkunft*, S. 197, der konstatierte, dass »Bischof Werner zu den Habsburgern gehörte (jedenfalls kein Lothringer und kein Bruder Itas war), ist denn auch inzwischen communis opinio«. Vgl. demgegenüber, sich explizit gegen eine Zugehörigkeit Werners I. zu den Habsburgern äußernd, RH 1, Nr. 2; WOLFRAM, *Gesandtschaft*, S. 162, wobei Wolfram dort in Anm. 9 als Beleg HLAWITSCHKA, *Untersuchungen*, S. 117–119, angibt, obwohl bereits neuere Ergebnisse (vgl. HLAWITSCHKA, *Herkunft*) vorlagen. Vgl. zudem WOLFRAM, *Konrad II.*, S. 287, der meint, dass Bischof Werner I. aus der oberlothringischen Herzogsfamilie von Bar stammte. Vgl. ferner AMSCHWAND, *Geschichte*, S. 6, der vielleicht deshalb schrieb, dass die Forschung nicht über die Zugehörigkeit des Bischofs zu den Habsburgern entscheiden könne; MEIER, *Kloster*, S. 15, der die Herkunft Bischof Werners I. als »völlig ungewiss« bezeichnet.

143) Vgl. dazu MELVILLE, *Technik*, S. 300: »Die Hervorbringung von Dynastie-eigenen Mitgliedern mit herausragender Bedeutung dürfte das nächstliegende und vor allem vom Konstruktiven her gesehen das

Die genealogischen Konstruktionen, welche die *Acta Murensia* überliefern, müssen nochmals in den Blick rücken. In der auf Lanzelin folgenden Generation eröffnen sich nämlich erneut einige problematische Zuschreibungen und Unklarheiten über die Herkunft der Personen. Lanzelin hatte laut den *Acta Murensia* zwei Söhne, Radbot und Rudolf¹⁴⁴⁾. Radbot ist allerdings eine schwer fassbare Figur, tritt er doch, abgesehen von den *Acta Murensia*, lediglich als Bruder Bischof Werners I. in der Chronik von Ebersheim¹⁴⁵⁾, als Graf des Klettgau in einem Diplom Heinrichs II.¹⁴⁶⁾ und als *comes* im Hermetschwiler Nekrolog¹⁴⁷⁾ auf. Über Rudolf ist noch weniger publik. Die zu ihm bekannten Informationen beschränken sich abgesehen vom in den *Acta Murensia* beschriebenen Streit mit seinem Bruder im Wesentlichen darauf, dass er das Kloster Ottmarsheim gegründet hat und in dessen Kirche bestattet wurde¹⁴⁸⁾.

Weitaus schwieriger gestaltet sich zudem die Einordnung von Radbots Ehefrau Ita, welche außerhalb der *Acta Murensia* und der Genealogie überhaupt nicht bezeugt ist¹⁴⁹⁾.

einfachste Mittel gewesen sein, um den Rang und das Ansehen eines Geschlechts zu veranschaulichen. Ob diese Mitglieder erfunden wurden oder ob sie tatsächlich belegbar waren, spielte dabei keine Rolle, solange Glaubwürdigkeit erreicht wurde«. Vgl. *mutatis mutandis* HOLZFURTNER, Gründung, S. 135 und 168.

144) Vgl. *Acta Murensia*, S. 4 und 6.

145) Vgl. *Chronicon Ebersheimense*, c. 25, S. 444. Vgl. zu dieser Quellenstelle KRÜGER, Herkunft, S. 525 und 545; HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 197. Der Bericht der *Acta Murensia* steht demnach im Widerspruch zu der Überlieferung aus Ebersheim, die außerdem nichts über Rudolf berichtet.

146) Vgl. MGH DD H II, Nr. 498. Dass der in der Urkunde genannte Graf Radbot mit dem in den *Acta Murensia* genannten Radbot identisch ist, wird gemeinhin angenommen, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 148 f., Anm. 89; RCHA, Nr. 32a; RH 1, Nr. 3; KRÜGER, Herkunft, S. 548; SCHULTE, Geschichte, S. 20; HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 199; vorsichtig SIEGRIST, Muri, S. 38.

147) Vgl. Nekrologium Hermetschwil, S. 175. Demnach wäre Radbot am 30. Juni verstorben. Als *terminus ante quem* seines Ablebens wird das Jahr 1045 angenommen, da in der Urkunde MGH DD H III, Nr. 138 vom 10. Juli 1045 ein Ulrich als Graf im Klettgau genannt wird. Vgl. dazu auch RH 1, Nr. 10; MAURER, Land, S. 109. Ob Radbot als Zeuge bei der Gründung des Stiftes Beromünster auftritt, vgl. UB Bero-Münster 1, Nr. 1, ist zumindest zweifelhaft. Vgl. ferner SIEGRIST, Muri, S. 30 und 38, der von einer Identität ausgeht; vgl. spekulativ auch SIEGRIST, *Acta Murensia*, S. 14. Vgl. schließlich HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 198 f., der die Gleichsetzung Siegrists als fragwürdig bezeichnet; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 148 f., Anm. 89, lehnen eine Identifizierung ab.

148) Vgl. zum Streit der beiden Brüder *Acta Murensia*, S. 6: *Fratre autem eius Rūdolfo, qui cellam Othmarsheim construxit, dicente, ut dividerent locum sicut et alias possessiones suas et ipso non consentiente, illo autem fortiter instante, venit huc idem Rūdolfus hec omnia incendio tradidit et predatus est. Quo facto discessit, sed tamen a fratre suo nichil obtinere valuit*. Vgl. zur Gründung Ottmarsheims MGH DD H IV, Nr. 99 und 126; JL *4196 und 9725; MIGNE PL 180, Sp. 1597–1599; Germ. Pont. 2,2, S. 269 f., Nr. *1; RCHA, Nr. 43b, 48 und 49; RH 1, Nr. 11, 14 und 15; NUSS, Habsbourg, S. 147–160; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 488–496; BORNERT, L'église, S. 7 f.; zum Bestattungsort Rudolfs DENDORFER, Memoria, S. 35 f.

149) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 130 f., Anm. 6. Abgesehen davon finden sich, wie von den Editoren der *Acta Murensia* angemerkt wird, im Nekrologium Hermetschwil, S. 169 und 177, zum 8. April respektive 23. Juli, Einträge des Namens Ita, die allerdings nicht gesichert Ita von Lothringen zugewiesen werden können.

In der den *Acta Murensia* voranstehenden Genealogie, in der außerdem Radbot nicht vorkommt, wird Ita als Schwester Herzog Dietrichs von Oberlothringen und Graf Kunos von Rheinfelden bezeichnet, doch ist die erste Verwandtschaftsverbindung wohl unrichtig und die zweite nicht gesichert nachweisbar¹⁵⁰). Folglich handelt es sich bei den Angaben der Genealogie, welche zudem auf Verbindungen zu den Grafen von Egisheim und den Herzögen von Zähringen verweist¹⁵¹), um Versuche, die frühen Habsburger in einen Kreis wirkmächtiger Adelsgeschlechter des 11. Jahrhunderts einzubinden, ihr Ansehen dadurch zu steigern und Herrschaftsansprüche geltend zu machen¹⁵²). Dass schließlich die

150) Vgl. *Acta Murensia*, S. 2: *Theodericus dux Lotharingorum et Chöno comes de Rinfelden fratres fuer[unt]. Horum soror fuit Ita comitissa de Habsburg, reperatrix huius Murensis cenobii*. Im auf die Genealogie folgenden Text, vgl. *Acta Murensia*, S. 8, wird Ita dann vermeintlich präziser als Schwester Bischof Werners und als Halbschwester Kunos bezeichnet: *Idem vero Radeboto cum sibi congruum visum est, ut uxorem duceret, accepit de partibus Lotharingorum uxorem nomine Itam, sororem Theodrici ducis ac Wernharii Argentine civitatis episcopi [...]. [...] comitem Chöno, fratrem suum de matre, patrem autem Rüdolfi regis [...]*, wobei auch diese Verwandtschaftsangaben zweifelhaft sind. Vgl. ausführlich zur Genealogie BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. LXXXIX–XCIII, sowie spezifisch zu den hier behandelten Verwandtschaften BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 129 f., Anm. 3–6. Vgl. zur Konstruktion von Kontinuität und zur Selektivität der Linien in Genealogien (mit explizitem Verweis auf die Habsburger) MELVILLE, *Technik*, S. 295–297; SCHNEIDMÜLLER, *Past*, S. 176. Vgl. zum Fehlen Radbots in der Genealogie auch SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 129 f.

151) Vgl. *Acta Murensia*, S. 2. Eine verwandtschaftliche Verbindung der Habsburger zu den Zähringern würde über die Rheinfeldener laufen, vgl. dazu SuStB 2° cod. 254, fol. 17r: *Uxor Rüdolfi ducis quasi de commisso crimine adulterii cum Werinbario commite sui cognato infamata auxilio quorundam episcoporum sub specie sacri velaminis vix capitalis sententie iudicio est erepta*. Beim angesprochenen *dux* handelt es sich um Rudolf von Rheinfelden, während der genannte Graf möglicherweise Werner I. von Habsburg war. Bei einer entsprechenden Identifizierung wäre die Verwandtschaft der drei Adelsfamilien nachgewiesen, vgl. HLAWITSCHKA, *Herkunft*, S. 191–194; vgl. zum Quellenwert dieser Überlieferung MAURER, *Grafen*, S. 197, mit Anm. 26. Mein besonderer Dank gilt Prof. em. Dr. Thomas Zotz für die zahlreichen Gespräche und Hinweise sowie seine hilfreichen Einschätzungen rund um die Fragen zur Verwandtschaft zwischen Habsburgern und Zähringern.

152) Vgl. grundlegend KELLNER, *Ursprung*, S. 28 f., 297 f. und bes. S. 303. Die Integration der oberlothringischen Herzogsfamilie könnte sich dadurch erklären, dass Dietrich von Oberlothringen ein Urenkel Heinrichs I. war, vgl. HLAWITSCHKA, *Untersuchungen*, S. 76. Eine entsprechende Verwandtschaft würde die Habsburger automatisch als königsnahe Adelsgeschlechter darstellen. Zur möglichen Verwandtschaft mit den Rheinfeldener vgl. HLAWITSCHKA, *Herkunft*, S. 177 und 193; HLAWITSCHKA, *Ahnen*, S. 496 f.; SCHMID, *Adel und Reform*, S. 357 f., der die Zuschreibungen der Genealogie im Hinblick auf die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts begründet sieht: »Itas Verwandtschaft wird ganz merkwürdig hervorgehoben und in vier parallelen Zuordnungen zur Gründerfamilie von Muri genannt: es sind die Herzöge von Lothringen, die Familie König Rudolfs von Rheinfelden, die Egisheimer und die Zähringer, Verwandtschaftskreise also, die sich in der Kirchenreformbewegung bewährt hatten und berühmt geworden sind«. Ebenso SCHMID, *Geblüt*, S. 66. Vgl. SCHMID, *Problematik*, S. 22 f., dazu, dass bei der Darstellung einer edlen Herkunft adliger Geschlechter sowohl die kognatische Verwandtschaft, als auch die agnatische von Bedeutung war; MELVILLE, *Technik*, S. 298–300, der außerdem auf die Möglichkeit der genealogischen Qualitätssteigerung aufmerksam macht. Einerseits spielte dabei hohes Alter eine wesentliche Rolle, wo-

Klosterchronik solche Verbindungen nutzbar machen will, ist wiederum im Bestreben des Autors zu sehen, die Bedeutung des eigenen Konvents durch die Anbindung an ein angesehenes Adelsgeschlecht zu erhöhen¹⁵³). Zugleich könnte sich die komplexe Situation rund um die genealogischen Angaben zu den frühen Habsburgern dadurch erklären, dass der Autor der *Acta Murensia* bestrebt war, Bischof Werner I. von Straßburg und Radbot abzuwerten und ihre Rollen bei der Klostergründung zwiespältig beziehungsweise untergeordnet darzustellen. Zugleich wollte der Autor aber nicht darauf verzichten, die verwandtschaftlichen Verbindungen der Habsburger zu den ranghohen Adelsgeschlechtern nachzuweisen, weshalb er sie an die Person Itas von Lothringen knüpfte und die genealogischen Angaben der *Acta Murensia* daher zwansläufig mit den Überlieferungen aus anderen Quellen im Widerspruch stehen. Unter diesen Vorzeichen soll nun die Gründungsgeschichte des Klosters Muri, wie sie in den *Acta Murensia* überliefert ist, genauer betrachtet werden.

durch sich möglicherweise die Bezugnahme der *Acta Murensia* auf Guntram und damit die Etichonen erklären ließe. Andererseits ergab sich die Möglichkeit, andere Geschlechter in die Genealogie zu integrieren: »Nicht nur die eigene Blutslinie diachron verlängernde Ansippung war eine technische Möglichkeit, die Bedeutung eines Geschlechts zu heben, sondern auch gleichsam das Hereinholen einer anderen Dynastie in die eigene Linie. Zumeist funktionierte dies über den Aufweis einer Gemahlin, die einem ranghohen Geschlecht entstammte«. Melville beschreibt hier eine Funktion, die sich exakt auf die Person Itas in den Quellen von Muri übertragen lässt. Vgl. ferner ANGENENDT, Geschichte, S. 296, der auf die positiv konnotierte Binnensphäre von Genealogien verweist, die sich gegenüber der tendenziell negativ interpretierten Außensphäre abhebt. Zur Genealogie als Konstrukt einer legitimierenden Herleitung der personalen Geltung, vgl. REHBERG, Konstruktion, S. 16.

153) Vgl. SCHMID, Geblüt, S. 149; HOLZFURTNER, Gründung, S. 168, der darauf aufmerksam macht, dass beim Versuch, das Ansehen der klösterlichen Institution zu steigern, der Rang und die Bedeutung des Gründergeschlechts in der Retrospektive erhöht wurden; TEBRUCK, Geschichtsschreibung, S. 164, der die Funktion genealogischer Nachrichten in klösterlichen Gründungsgeschichten als »die Tradition und die Dignität des eigenen Klosters« erhöhend einstuft.

3. Muri als Gründung Itas von Lothringen in den *Acta Murensia*3.1. Gründungsüberlieferung der *Acta Murensia*

Auf ganz ähnliche Weise, wie sich das ›Testament‹ der Kategorien von Raum und Zeit bedient, werden dieselben Referenzgrößen in den *Acta Murensia* funktionalisiert, um die Geschichte der Klostergründung¹⁵⁴⁾ der Vergegenwärtigung zugänglich zu machen¹⁵⁵⁾. Der Autor verwendet allerdings keine explizite Jahreszahl, welche die Gründung des Konvents anzeigen sollte, sondern beginnt seine Erzählung mit der Geschichte des Ortes Muri, die weiter als diejenige des Klosters zurückreicht. Indem er die Vorgeschichte der Ortschaft Muri in Bezug zur Regierungszeit Konrads II. setzt, impliziert er zweierlei¹⁵⁶⁾. Zum einen geht der Autor davon aus, dass die Rezipienten seiner Klostergeschichte wissen, zu welcher Zeit Konrad II. König war. Zum anderen verortet er die Klostergründung zu dessen Zeit, weil die Vorgeschichte damals für sein Verständnis abgeschlossen war.

Wie im ›Testament‹ erhält der Raum in der Erzählung der *Acta Murensia* eine doppelte Funktion: Abgesehen von der Beschreibung der Orte, die zur Pfarrei der Taufkirche Muri gehörten¹⁵⁷⁾, kommt sofort ein rechtlicher Aspekt zur Sprache. Für den Verfasser der *Acta Murensia* war es eine zentrale Frage, ob die Ländereien, auf denen das Kloster gegründet wurde, auf rechtmäßige Art und Weise in Besitz der Gründer gekommen waren¹⁵⁸⁾. Dabei schien sich der Verfasser nicht sicher gewesen zu sein, berichtete er doch, dass Lanzelin die Güter *tam iuste quam iniuste*¹⁵⁹⁾ erworben habe. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Gütererwerbs spielt im weiteren Verlauf der Chronik ebenso eine Rolle wie die Er-

154) Vgl. dazu die oben, in Kapitel III.1.3. zitierte Definition des Begriffes ›Klostergründung‹ von DEN-DORFER, Raumwirkungen, S. 541, die meines Erachtens vor allem auf in historiographischen Quellen überlieferte Klostergründungen anwendbar ist.

155) Vgl. oben, Kapitel III.1.1. Zur Relevanz von Raum und Zeit in der hochmittelalterlichen Geschichtsschreibung vgl. GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 155 f.

156) Vgl. *Acta Murensia*, S. 4.

157) Vgl. ebd.: *Cuius parrochia fuit iste vicus et Waliswile, Butwile, Geltwile. Nam et alia loca que intra parrochiam continentur adhuc silvosa erant.*

158) Dies könnte dadurch begründet werden, dass der Landbesitz die Grundlage des Eigenkirchenrechts war, vgl. JULIUS, Landkirchen, S. 76, womit ein wichtiger Punkt der Klostergeschichte tangiert wird; JAKOBS, Adel, S. 49.

159) *Acta Murensia*, S. 4. Obwohl der Text eine teilweise rechtmäßige Besitzergreifung verdeutlicht, wurde diese Episode in der Forschung unterschiedlich bewertet. Vgl. SIEGRIST, *Acta Murensia*, S. 7, der von einer »unrechten Erwerbung« der Ländereien schrieb; GUT, Memorialorte, S. 95 f., der angibt, dass »sich Lanzelin (Kanzelin) auf zweifelhafte Weise [der Güter] bemächtigt hatte«; JAKOBS, Adel, S. 49, der versucht, den Standpunkt des Verfassers einzunehmen und dessen Ausführungen so deutet, dass dieser auch die durch Schutzherrschaft an Lanzelin gelangten Ländereien als unrechtmäßige Besitzergreifung verstand. Vgl. ferner SCHMID, Adel und Reform, S. 351; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 313–315, die die Textstelle ohne eigene Wertung paraphrasieren.

zählung, dass Lanzelins Sohn Radbot die Länder schließlich als Erbe erhielt und seine Herrschaft vor Ort verstärkt ausübte¹⁶⁰.

Die Erbschaft der Güter ist insofern von Bedeutung, als Radbot den betreffenden Besitz mit seinem Bruder hätte aufteilen müssen. Gemäß dem Bericht der *Acta Murensia* forderte Rudolf entsprechend seinen Anteil ein, Radbot gelang es jedoch, trotz der damit einhergehenden Fehde den Besitz gänzlich zu behalten¹⁶¹. In der Folge besaßen die beiden Brüder je einen eigenen, einigermaßen geschlossenen Besitzkomplex¹⁶², wodurch ein wichtiges Kriterium für eine Klostergründung erfüllt war¹⁶³. Weil Radbot im Anschluss an die Zwistigkeiten ausgerechnet die Güter in Muri seiner Frau Ita als Morgengabe überließ, kommt dem brüderlichen Streit tatsächlich eine konstitutive Funktion für den weiteren Verlauf der Erzählung zur Klostergründung zu¹⁶⁴.

Der Verfasser berichtet im Anschluss daran, dass Ita nach einiger Zeit gemerkt habe, dass die Morgengabe aus Gütern bestand, über die Radbot nur mit zweifelhafter Rechtmäßigkeit verfügte. Daher habe sich die Gräfin entschlossen, auf den betreffenden Ländereien das Kloster Muri zu gründen, und habe sich diesbezüglich Rat bei ihrem Bruder Bischof Werner I. von Straßburg eingeholt¹⁶⁵. Der Verfasser bemüht sich erneut darum, den Besitz Radbots zumindest als nicht gänzlich unrechtmäßig einzustufen und stellt, indem er Ita wirken lässt, die Gründung als Akt der Sühneleistung dar¹⁶⁶. Damit erübrigt sich bis zu einem gewissen Grade die Frage nach der rechtmäßigen Herkunft der Ländereien, die nun einem guten Zweck dienen. Ein wichtiges Detail ist diesbezüglich die

160) Vgl. *Acta Murensia*, S. 6.

161) Vgl. ebd.: *Fratre autem eius Rüdolfo, qui cellam Othmarshein construxit, dicente, ut dividerent locum sicut et alias possessiones suas et ipso non consentiente, illo autem fortiter instante, venit huc idem Rüdolfus hec omnia incendio tradidit et predatus est. Quo facto discessit, sed tamen a fratre suo nichil obtinere valuit.*

162) Vgl. RH 1, Nr. 5, wo davon ausgegangen wird, dass im Anschluss an die Auseinandersetzung die elsässischen Güter an Rudolf fielen, während die aargauischen Besitzungen bei Radbot verblieben.

163) Vgl. ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 488, der auf die Problematik der Besitzzersplitterung beim Herrschaftsaufbau aufmerksam macht. Vgl. ebenfalls dazu sowie zum »Teilungsprinzip im frühen und hohen Mittelalter« SCHMID, Problematik, S. 37 f., der dabei die Episode der *Acta Murensia* als Beispiel anführt. Zum Zusammenhang von größeren Besitzmassen und damit verbundenen Klosterstiftungen, vgl. SCHMID, Königtum, S. 331.

164) Vgl. diesbezüglich STREICH, Adel, S. 57: »Dem Erbstreit um die Aufteilung des väterlichen Sitzes der frühen Habsburger verdankt Muri im Aargau seine Entstehung [...]«. Dieser Beobachtung ist allerdings nur unter Miteinbeziehung der anschließenden Übergabe des Besitzes an Ita zuzustimmen.

165) Vgl. *Acta Murensia*, S. 8.

166) Vgl. PATZE, Adel, S. 140; TEBRUCK, Geschichtsschreibung, S. 104, die für die Gründung des Klosters Reinhardbrunn ebenfalls das »Sühnemotiv« herausarbeiten. Spezifisch für Muri vgl. GUT, Memorialorte, S. 97; JAKOBS, Adel, S. 49, die auf den Topos der Sühne verweisen. Vgl. generell STREICH, Adel, S. 41 f., der vier gängige Motive bei Klostergründungen aufzeigt, wobei die Sühnestiftung eines davon ist. Außerdem verweist Streich ebd., S. 44, darauf, dass »[h]istoriographische Quellen, vor allem spätere Klostergründungsgeschichten, [...] häufig konkrete Verfehlungen und Gewalttaten an[führen], die gesühnt werden sollten«.

Aussage des Autors, dass der Klostergründung göttliche Eingebung zugrunde liege: *tandem inspirata ut creditur a deo, [...] cogitavit, ut sibi talem heredem acquireret cui nullus successor invideret*¹⁶⁷). Dadurch wird die ganze Klostergründungsgeschichte in den göttlichen Heilsplan integriert und dementsprechend legitimiert¹⁶⁸).

Obwohl die Gründung letztlich auf das Wirken Gottes zurückgeführt wird, benötigt das Kloster Stifterpersonen, welche den göttlichen Plan in die Tat umsetzen¹⁶⁹). Dementsprechend erklärt sich die Notwendigkeit, die an der Gründung beteiligten Personen in den schriftlichen Aufzeichnungen der Klostergründungsgeschichte zu würdigen¹⁷⁰):

Ita holte sich also Rat bei ihrem Bruder Bischof Werner, eröffnete ihm ihre Gedanken, nämlich wie passend und günstig der Ort für eine Gemeinschaft von Mönche wäre. Werner freute sich im Herrn und ermahnte sie, auf ihrer Absicht zu beharren und versprach, ihr in allem, wo er es vermochte, beizustehen. [...] Durch diese Worte wohl unterwiesen, gingen Ita und Werner bald abwechselnd, bald gemeinsam den Grafen Radbot an und konnten endlich mit Mühe sein störrisches und habgieriges Gemüt an ihrem Vorhaben geneigt machen¹⁷¹).

167) Acta Murensia, S. 8. Vgl. GOETZ, Geschichtsbewusstsein, S. 465, der sich zwar zu einer anderen Textstelle in den *Acta Murensia* äußert, dennoch hat sein Votum auch für die hier zitierte Stelle Gültigkeit: »Deutlicher lässt sich die Vorstellung von Gott als dem Lenker aller Geschichte kaum ausdrücken. Es sollte aber auch nicht übersehen werden, dass der Chronist diesen Satz einfügte, um die etwas zweifelhaften Ursprünge seines Klosters zu rechtfertigen«. Goetz bezieht sich auf die folgende Passage der Acta Murensia, S. 6, welche den Erwerb der Ländereien durch Lanzelin respektive Radbot kommentiert: *Quis scit enim, si super hunc locum talia ideo evenerunt, quia ipsi heredes pauperes fuerunt, nec ab ipsis unquam ad talem gloriam perduceretur, eciam si voluissent, sed in illorum manus datus est qui hoc perficerent, cum voluissent?* Vgl. außerdem TEBRUCK, Geschichtsschreibung, S. 122 und 147, der in Analogie dazu den Topos des göttlichen Wirkens in der Gründungsgeschichte von Reinhardsbrenn nachweist; JAKOBS, Adel, S. 49, der den Passus als Votum des Verfassers gegen die Rechtmäßigkeit der habsburgischen Eigenkirchenherrschaft interpretiert, allerdings anmerkt, dass diese »in den Acta für die Folgezeit aber fraglos anerkannt oder doch offen zugegeben wird«.

168) Vgl. GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 282 f., der darauf hinweist, dass die Gründungsgeschichten »oft das göttliche Wirken und die heilsgeschichtliche Bedeutung der Gründung« hervorheben. Vgl. ferner GOETZ, Geschichtsbewusstsein, S. 484; SCHÖLLER, Zeiten, S. 134.

169) Vgl. diesen Punkt sehr deutlich bei GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 154: »Mittelalterliche Geschichtsschreibung war ausgesprochen personenorientiert. Der *Mensch* war – unbeschadet des göttlichen Wirkens – Träger der geschichtlichen Handlung. Er interessierte allerdings nicht als Individuum, sondern in seiner Funktion [Hervorhebung im Original]«.

170) Vgl. PATZE, Adel, S. 133, zur Untrennbarkeit von Klostergeschichte und Geschichte der Stifterfamilie. Spezifisch zu den *Acta Murensia* äußerte er sich ebd., S. 160: »Man darf nicht übersehen, dass die Stifterfamilie in den Acta Murensia zwar den ihr gebührenden Raum einnimmt, doch sprengt sie nicht den Rahmen der Klostergeschichte. Das Werk wird nicht zur Hausgeschichte der Habsburger erweitert«. Im Anschluss an Patze vgl. auch GOETZ, Geschichtsbewusstsein, S. 472 f., zum »dynastiebezogenen Charakter vieler Klosterchroniken« und spezifisch zu den Nachrichten über die Habsburger in den *Acta Murensia*.

171) Acta Murensia, S. 8: *Inquisivit ergo consilium a fratre suo Wernhario episcopo aperuitque ei cogitationes suas et quam decens et oportunos esset locus ad congregacionem monachorum. Ille gavisus in domino monuit, ut in hac voluntate persisteret promisitque illi se in omnibus quibus ipse posset adiutorem existere.*

In dieser Passage wird deutlich, dass für den Chronisten die Gründung maßgeblich durch Ita und Bischof Werner I. vorangetrieben wurde. Mit der Zustimmung Radbots erweitert sich der an der Gründung beteiligte Personenkreis auf drei Personen. Es handelt sich gewissermaßen um eine gemeinschaftliche Gründung, welche zudem einen vorläufigen Endpunkt der Erbstreitigkeiten rund um die Güter in Muri darstellt¹⁷²⁾.

Es ist jedoch auffallend, dass in der retrospektiven Bewertung des Gründungsvorganges keine Einigkeit darüber herrschte, welche Figur nun als ›Gründerperson‹ gilt und die Tendenz, die Gründung einer einzelnen Person zuzuschreiben, wird deutlich. Diese Beobachtung lässt sich auf zwei Ebenen machen. Einerseits beschäftigte diese Frage die Forschung zur Klostergeschichte Muris seit jeher und tut dies noch heute¹⁷³⁾. Andererseits war diese Frage bereits im 12. Jahrhundert, als die *Acta Murensia* verfasst wurden, eine aktuelle. Aus diesem Grund kam der Autor der *Acta Murensia* nicht um eine Bezugnahme auf das ›Testament‹ herum und schrieb:

Nachdem diese Abmachungen getroffen waren, begab sich Bischof Werner auf Geheiß Kaiser Konrads nach der Stadt Konstantinopel, starb dort und wurde bestattet, im Jahr des Herrn 1027, zehnter Indiktion. Was aber ein anderes Schriftstück berichtet, nämlich, dass er allein der Gründer dieses Ortes sei, das hat seinen Grund darin, dass dies klugen Männer besser schien, weil er unter den drei Personen der Mächtigste war, so dass die Willensäußerung eindeutiger und unverrückbarer sei, als wenn gesagt würde, der Ort sei von einer Frau gegründet worden¹⁷⁴⁾.

In diesem Passus wird eine Beteiligung Bischof Werners I. zwar nicht negiert, aber die Gewichtung seiner Rolle reduziert. Ob sich der Verfasser damit gegen allfällige bischöfliche Rechtsansprüche absichern wollte, ist unklar, zumal sich die Episode auf den Straßburger Bischof bezog und so zumindest keine Forderungen seitens des für Muri grundsätzlich zuständigen Konstanzer Diözesanbischofs im Raum standen¹⁷⁵⁾. Außerdem

[...] *Huius verbis instructa nunc vicissim, nunc pariter comitem aggressi vix tandem aliquando effrenam atque avaram mentem ad hoc inclinare valuerunt.* Übersetzung nach ebd., S. 9.

172) Vgl. zur Verwendung umstrittener Besitzungen bei Klostergründungen unter Einbezug eines verwandten kirchlichen Amtsträgers STREICH, Adel, S. 54 f.

173) Einige der unzähligen Voten seien dazu an dieser Stelle exemplarisch angemerkt: Vgl. SIEGRIST, Muri, S. 36; SIEGRIST, *Acta Murensia*, S. 11, der jeweils Ita und Radbot als Hauptstifter sowie Bischof Werner I. als Mitstifter bezeichnet; MAYER, Gregor VII., S. 148 f., der Ita und Bischof Werner I. als Stifter anspricht und Radbot außen vorlässt; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 301, sieht schließlich »die entscheidende Initiative zur Gründung« Ita zugeschrieben.

174) *Acta Murensia*, S. 8: *Confirmatis autem huius pactis Wernharius episcopus iussione Cūonradi imperatoris ad Constantinopolitanam urbem abiit ibidemque defunctus ac sepultus est anno domini mxxvii^o indictione x. Quod autem alia scriptura narrat illum solum esse fundatorem huius loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in huius tribus personis potior inventus est, ut eo firmior ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse dicitur.* Übersetzung nach ebd., S. 9.

175) Vgl. dazu GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 294 f., der nachweisen kann, dass »die Beteiligung der Bischöfe an der Klostergründung – auch dort, wo sie tatsächlich nachweisbar ist – in vielen Klosterchro-

wird hier noch einmal deutlich, wie wichtig die Stellung des Straßburger Diözesanen für den Rechtsanspruch des ›Testaments‹ war. Ebenfalls hebt die Chronik die Figur Ita hervor und bekräftigt den Sühneakt dadurch nochmals. Zugleich belegen die Aussagen des Autors gewissermassen, obwohl er sich davon distanziert, dass einige seiner Rezipienten weibliche Stiftungen gegenüber bischöflichen als minderwertig hätten auffassen können, ungeachtet der Tatsache, dass Frauen vielfach eine wichtige Rolle bei der Entscheidung über fromme Stiftungen ihrer Familien spielten¹⁷⁶). Daher bleibt die Grundlage offen, auf welcher der Verfasser seine Priorisierung der an der Gründung beteiligten Personen vornahm.

Mehrere Optionen sind dabei denkbar: Eine aufgrund des Wortlauts der *Acta Murensia* naheliegende Variante ist, dass der Verfasser wusste, dass das ›Testament‹ einen unrichtigen Sachverhalt wiedergibt. Dementsprechend stilisierte er in Abgrenzung dazu Ita zur frommen Gründerin des Klosters¹⁷⁷). Meines Erachtens bleibt dabei allerdings offen, weshalb er den Straßburger Bischof nicht gänzlich aus seiner Gründungserinnerung ausgeschlossen hätte¹⁷⁸). Dieser Befund spricht dafür, dass der Verfasser der *Acta Murensia* von einer Beteiligung Werners I. an der Gründung des Klosters überzeugt war. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass Ita die Foundation nach dem Ableben Werners I. weiter unterstützte¹⁷⁹), was sich im Verlauf der Klostersgeschichte im Übrigen zeigt, und sie deshalb eine herausragende Stellung einnehmen sollte. Die dritte Variante ist, dass der Autor die soziale und politische Position der frühen Habsburger herausheben wollte und somit das Ansehen des Klosters zu steigern versuchte¹⁸⁰).

Ob eine dieser Möglichkeiten zutrifft, ist allerdings nicht abschließend zu entscheiden. Viel wichtiger erscheint denn auch, dass zwei verschiedene Gründungserinnerungen, die der Chronik und die der Urkunde, eine jeweils eigene Darstellungsform nutzen, um

niken auffällig und offensichtlich bewusst verschwiegen« wurde, um sich gegen bischöfliche Rechtsansprüche abzusichern. Goetz bezieht sich ebd. allerdings auf die Einflussnahme der zuständigen Diözesanbischöfe. Weshalb die *Acta Murensia* die Beteiligung Werners I. nicht besonders hervorheben, obwohl das Kloster Muri in der Diözese Konstanz und nicht der Diözese Straßburg lag – was allfällige Ansprüche des Diözesanbischofs hinfällig macht –, muss in dieser Hinsicht offen bleiben.

176) Vgl. BOUCHARD, *Sword*, S. 142; GEARY, *Phantoms*, S. 69. Zum literarischen Motiv weiblicher Stiftungen in hochmittelalterlichen Klosterchroniken vgl. SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 137–139, mit einer Reihe an Beispielen.

177) Vgl. HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 436.

178) Vgl. für eine mögliche Erklärung dieses Problems SCHWEDLER, *Ende*, S. 12 und 16, der zeigt, dass das Propagieren einer Erinnerungstradition nicht zwangsläufig die Tilgung einer widersprüchlichen Erinnerungsüberlieferung nach sich ziehen muss, sondern in eine historische Gegenkonstruktion münden kann, die sich von der abweichenden Erinnerung abzusetzen versucht.

179) Vgl. MAYER, *Gregor VII.*, S. 148 f., der diesen Punkt hervorhebt.

180) Vgl. STREICH, *Adel*, S. 40: »Neben der primären Sorge um das Seelenheil und das Totengedenken sind Klostergründungen zumeist Ausdruck und Folge einer erreichten sozialen und politischen Stellung einer Familie [...]«.

eine Figur ins Zentrum ihrer Fundationsgeschichte zu rücken¹⁸¹⁾. Um diese Prozesse besser einordnen zu können, muss der Erinnerung eine zentrale Rolle attestiert werden. In der Rückschau auf die Frühgeschichte des Konvents von Muri veränderte sich je nach aktueller Situation, Wissensgrundlage und Intentionen die daraus entstehende Gründungsgeschichte¹⁸²⁾.

3.2. *Traditio Romana?*

Eng mit der Gründungsgeschichte ist die Vorstellung einer ursprünglichen und erstmaligen klösterlichen Freiheit verknüpft. Die unmittelbar nach der Gründung bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse sind für die Erinnerung an die Klostersgeschichte von zentraler Bedeutung, weil das Wirken der Gründerpersonen für den Konvent zweckmäßig erscheinen musste. Aus diesem Grund verbindet der Autor der *Acta Murensia* seine Fundationsgeschichte mit dem Bericht, dass das Kloster dem heiligen Stuhl unterstellt worden sei:

Er [sc. Bischof Werner] riet Ita auch, wenn sie beide ihren Gatten für dieses Vorhaben gewinnen könnten, diesen und weiteren Besitz, welchen sie dazu geben wollte, in die Hand eines freien und mächtigen Mannes zu überantworten, der alles an den Altar des heiligen Petrus in Rom übertragen würde, um unter einem rechtskräftigen Zins die Freiheit abzusichern. Und sie wählten dazu den Grafen Kuno, ihren Bruder von der Mutterseite, den Vater von König Rudolf. [...] Dann liessen sie eine Bestätigungsurkunde schreiben, in der sie festsetzten, wie viel und wie große Güter, wie viele Dienstmannen oder Familia und anderes Vermögen sie dafür übereigneten und so übertrugen sie alles in die Hand des Grafen Kuno unter der oben genannten Bedingung. [...] Als nun Graf Radbot zusammen mit der Gräfin Kuno ermahnten, seine Verpflichtung zu erfüllen, kam er, der Trägheit nachgebend, zum Dorf Thalwil, das sich am Zürichsee befindet und zweifelsohne hierher gehört, wie unsere Schrift weiter unten weisen wird; dort hat er den Ort und alles, was ihm übertragen worden war, Gott, seiner heiligen Mutter Maria, dem heiligen Petrus und allen Heiligen Gottes übergeben und so die Abmachung, zu der er sich verpflichtet hatte, erfüllt¹⁸³⁾.

181) Vgl. ZWANZIG, Gründungsmythen, S. 250, der einen analogen Befund für die Heidenheimer Gründungserinnerungen macht.

182) Vgl. ebd., S. 15: »Angesichts des häufig großen zeitlichen Abstandes zum Gründungsvorgang und vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Verschriftlichungszusammenhänge verwundert es nicht, dass sich die Erinnerungen an die Frühzeit der Klöster im fränkischen Raum auch für ein und dieselbe Gemeinschaft aus diachroner Perspektive teilweise erheblich unterscheiden. Teils wurde der Gründungsvorgang lediglich verkürzt, teils veränderte sich seine Darstellung aber auch grundsätzlich. Einzelne Begebenheiten wurden herausgehoben, häufiger aber gerieten sie in Vergessenheit oder wurden bewusst verdrängt; der an der Gründung beteiligte Personenkreis wurde verändert dargestellt; teilweise wurde die Fundation sogar anderen Personen zugeschrieben als in früheren Quellen«.

183) *Acta Murensia*, S. 8 und 10: *Dixit eciam illi, ut si virum eius ad hoc inclinassent, locum et alia predia, que addere voluisset, in manus alicuius liberi potentisque viri commendaret, qui omnia ad altare sancti Petri Rome sub legitimo censu pro libertate firmanda contraderet, atque ad hoc comitem Chôno, fratrem suum de*

Diese Episode mutet aus mehreren Gründen zweifelhaft an. Abgesehen davon, dass die erwähnte Bestätigungsurkunde, wenn sie denn jemals existierte, im klösterlichen Quellenbestand fehlt und in den *Acta Murensia* nicht im Wortlaut abgeschrieben wurde¹⁸⁴), ist zunächst fraglich, ob und warum die Romübertragung des Klosters angeblich in Thalwil stattgefunden haben soll. Die Beauftragung eines Mittelsmannes bei der Tradition des Klosters erscheint noch plausibel¹⁸⁵), dagegen wirkt aber der Abschluss des Rechtsgeschäfts am Zürichsee sehr seltsam¹⁸⁶). Impliziert der Autor damit vielleicht, obwohl er die Verpflichtung als erfüllt bezeichnet, dass die Romübertragung eben nicht stattgefunden hatte? Außerdem sollte ausgerechnet Kuno, der im Übrigen außerhalb der *Acta Murensia* und der Genealogie nirgends bezugte Vater des späteren Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, als Gesandter die *traditio Romana* vornehmen¹⁸⁷). Versuchte der Autor der *Acta Murensia* hier schon einen Hinweis darauf zu platzieren, dass das Kloster später zu den benediktinischen Reformkonventen Schwabens gehörte, denen der Rheinfeldener Gegenkönig zugeneigt war? Ferner erscheint eine allfällige Klostertradition an den Papst für die Zeit der Gründung Muris im burgundisch-schwäbischen Grenzraum generell auffällig früh angesetzt zu sein¹⁸⁸), eine Übertragung des Klosters an den König wäre naheliegender gewesen.

matre, patrem autem Rüdolfi regis, elegerunt. [...] Tunc fecerunt scribi cartam firmitatis, in qua composuerunt quot et quanta predia et quot ministros vel familiam vel aliam substanciam huc delegassent et sic omnia in manu comitis Chöno commendaverunt eo pacto ut superius dictum est. [...] Cumque comes Radeboto cum cometissa Chönonem monerent, ut suam fidem persolverent, ille pigricia victus venit ad Talwile villam, que est iuxta Turricinum lacum et huc sine dubio pertinet sicut in posterioribus scriptura docet, et illic locum et omnia sibi commendata deo et sancte genitrici illius Marie et sancto Petro ac omnibus sanctis dei tradidit seque ita pacto, de quo adiuratus fuerat, absolvit. Übersetzung nach ebd., S. 9 und 11.

184) Vgl. SCHÖLLER, Zeiten, S. 135.

185) Vgl. JOHRENDT, Papsttum, S. 204 f., wobei aber ersichtlich wird, dass nicht jede beliebige Person zur *traditio* eines Klosters an das Papsttum befähigt war.

186) Vgl. SIEGRIST, Muri, S. 30, der meint, dass der Rechtsakt »in der Reichsvogtei Zürich« stattgefunden habe, weil im »Unteren Aar-Gau« noch keine Grafschaft bestanden habe. Die These lässt dennoch offen, wie die Romübertragung in Thalwil vor sich gegangen sein soll.

187) Vgl. jedoch HLAWITSCHKA, Ahnen, S. 496 f. Wird die in den St. Galler Annalen, vgl. SuStB 2° cod. 254, fol. 17r., genannte und von Hlawitschka in dieser Frage berücksichtigte *cognatus*-Verwandtschaft Rudolfs von Rheinfelden zum Grafen Werner auf den Habsburger Grafen Werner I. bezogen, so ließe sich, der Hypothese Hlawitschkas folgend, zumindest der Vater von Kuno von Rheinfelden mit dem Pfalzgrafen Kuno identifizieren, der wiederum mit dem burgundischen Königshaus der Rudolfinger verwandt war. Vgl. ferner HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 175–177; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 129, Anm. 4.

188) Vgl. RH 1, Nr. 7, wo die Ausführungen der *Acta Murensia* als von der später erfolgten Romübertragung »per analogiam abgeleiteter Erklärungsversuch« gewertet werden. HIRSCH, Acta Murensia, S. 437, wiederum sieht die Nachricht im Zusammenhang mit dem Versuch, Rechtsinhalte des »Testaments« zurückzuweisen. Zu den Papsturkunden für den burgundischen Raum zwischen 896 und 1046 vgl. JOHRENDT, Papsttum, S. 5 f.

Wahrscheinlich beeinflussten anders geartete Freiheitsvorstellungen den Bericht der *Acta Murensia*. Dabei kommt möglicherweise dem cluniazensisch respektive fruttuarisch geprägten Freiheitskonzept größere Bedeutung zu¹⁸⁹⁾. Unter Berücksichtigung der Abfassungszeit der *Acta Murensia* und den Beziehungen Muris zum von Fruttuaria aus reformierten St. Blasien¹⁹⁰⁾ ist es möglich, dass der Autor ihm bekannte Freiheitskonzepte in seinen Text einfließen ließ. Ebenso erscheint es hinsichtlich der geographischen Lage Muris denkbar, dass in den *Acta Murensia* die im burgundischen Raum präsente Freiheitskonzeption aufgegriffen wurde, die jeder herrschaftlichen Instanz außer dem Papsttum einen Zugriff auf das Kloster verunmöglichen sollte¹⁹¹⁾.

Die in den *Acta Murensia* erörterte Romübertragung scheint, zusammen mit der im weiteren Verlauf bis zum Abschluss der Gründungsgeschichte stillschweigend anerkannten Erbvogtei der Habsburger über das Kloster Muri, von Vorstellungen durchsetzt zu sein, welche erst seit dem Pontifikat Leos IX. und noch später Eingang in die klösterliche *libertas*-Konzeption gefunden haben¹⁹²⁾. Muri hätte demgemäß, im Sinne der Klosterpolitik Leos IX., unter dem Schutz des Apostolischen Stuhls gestanden. Die in den *Acta Murensia* erwähnte Zinszahlung demonstrierte dabei die Zugehörigkeit des Klosters zum Papsttum¹⁹³⁾, das für eine dauerhafte Rechtssicherheit garantieren sollte¹⁹⁴⁾. Jedoch entspricht die Formulierung, dass ein Zins *pro libertate firmanda*¹⁹⁵⁾ gezahlt werden solle, nicht den bis 1046 häufig verwendeten Umschreibungen des Papstschutzes¹⁹⁶⁾ und weist daher auf die Arbeits- und Denkweise des Autors. Er versuchte anhand seines Wissensstandes über die Romunmittelbarkeit oder das Schutzverhältnis benediktinischer Reformklöster des 12. Jahrhunderts im Allgemeinen respektive Muris im Besonderen, eine direkte Unterstellung seines Konvents unter das Papsttum bereits für die Mitte des 11. Jahrhunderts nachzuweisen. Dabei muss bedacht werden, dass gerade das von Radbots Bruder Rudolf gegründete, zweite habsburgische Kloster Ottmarsheim von Leo IX. geweiht, direkt dem Papsttum unterstellt und in das Recht der römischen Kirche aufge-

189) Vgl. zum cluniazensischen Freiheitskonzept ROSENWEIN, Immunities, S. 134–142; GOEZ, Cluny, S. 259; zum fruttuarischen, von Cluny maßgeblich geprägten Konzept NEISKE, Fruttuaria, S. 311 f. und 326; CONSTABLE, Reform, S. 235 und 238.

190) Vgl. SINDERHAUF, Reform, S. 126 f.

191) Vgl. SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1985), S. 94 f.

192) Vgl. dazu ausführlich unten, Kapitel IV.5.4.

193) Vgl. BLOCH, Klosterpolitik, S. 207.

194) Vgl. SEIBERT, Kommunikation, S. 17; JOHRENDT, Papsttum, S. 205: »Er [sc. der Papst] übte in den Augen der Zeitgenossen eher eine Verstetigungsfunktion aus. Durch geistliche Mittel sollte er bzw. Petrus selbst durch seinen *vicarius* für die Dauerhaftigkeit einer königlichen Bestimmung sorgen und so das durch den König gesetzte Recht perpetuieren«.

195) *Acta Murensia*, S. 8.

196) Vgl. JOHRENDT, Papsttum, S. 149 f.

nommen wurde und den päpstlichen Schutz genoß¹⁹⁷⁾. Eventuell wollte der Autor der *Acta Murensia* deshalb auch für sein eigenes Kloster eine entsprechende Schutzbeziehung zu Rom glaubhaft machen. Außerdem ist das Fehlen einer königlichen Immunitätsprivilegierung für Muri ein weiteres Indiz dafür, dass die beschriebene Klostertradition Schutzverhältnisse wiedergibt, welche erst nach dem Amtsantritt Leos IX. als ausreichend empfunden wurden¹⁹⁸⁾.

Dementsprechend erscheint der Tradition an Rom aus der klösterlichen Perspektive vornehmlich eine spirituelle Wirklichkeit immanent gewesen zu sein¹⁹⁹⁾, wodurch sich die Qualität der Klostergründung aus der Sicht der Mönche deutlich erhöhte²⁰⁰⁾. Zugleich schränkte die *traditio Romana* die Rechte der Habsburger an ihrer Klostergründung nicht ein, womit gewissermassen ein harmonischer Zustand der dynastischen Stiftung kurz nach ihrer Foundation dargestellt wird. Dadurch wird klar, weshalb sich der Bericht der *Acta Murensia* gegenüber dem ›Testament‹ hinsichtlich der Gründerpersonen, nicht aber in Bezug zur Erbvogtei relativierend äußert²⁰¹⁾. Das Kloster war auf seine Gründerfamilie als Schutzgarant angewiesen.

Der Autor der *Acta Murensia* projizierte deshalb ein *libertas*-Konzept in die vergangene Zeit der Klostergründung, dem deutliche Züge von später weiterentwickelten Freiheitsvorstellungen des benediktinischen Reformmönchtums innewohnen²⁰²⁾. Gleichwohl

197) Vgl. die verlorene Urkunde Leos IX. JL *4196; Germ. Pont. 2,2, S. 269 f., Nr. *1. Inhaltliche Angaben sind durch die königliche Bestätigung Heinrichs IV. bekannt, vgl. MGH DD H IV, Nr. 99: *Unde notum esse volumus omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter Rudolffus vir illustrius monasterium sancte Marie in Ottersheim situm, quod ipse de proprio sumptu in proprio predio edificavit et sanctimonialibus deputavit et per papam Leonem consecrari fecit iurique sancte Romane ecclesie supposuit [...]*. Vgl. dazu auch RCHA, Nr. 43b und 48; RH 1, Nr. 11 und 14. Zur durch Papst Eugen III. erfolgten Bestätigung beider Urkunden vgl. JL 9725; MIGNE PL 180, Sp. 1597–1599; Germ. Pont. 2,2, S. 270, Nr. 2; RCHA, Nr. 78; ferner BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 495 f. und 505; PFAFF, Liber Censuum, S. 233 f., Nr. 481; SCHULTE, Studien, S. 4.

198) Auffällig ist dabei, dass von einer Einschränkung der Rechte des Diözesanbischofs, wie sie bei einigen von Leo IX. privilegierten Klöstern in Deutschland und Burgund eingebracht wird, keine Rede ist. Vgl. dazu BLOCH, Klosterpolitik, S. 226.

199) Vgl. TELLENBACH, Kirche, S. 98.

200) Vgl. JOHRENDT, Papsttum, S. 35 f.

201) Vgl. oben, Kapitel III.3.1., das Zitat bei Anm. 174. An dieser Stelle muss nochmals auf die These von HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 437, eingegangen werden, der den Bericht der *Acta Murensia* als deutliche Ablehnung der vom ›Testament‹ erhobenen Rechtsansprüche sieht. Unter den gegebenen Umständen ist die Zurückweisung des Verfassers der *Acta Murensia* jedoch hauptsächlich in Bezug auf die Gründerpersonen zu verstehen.

202) Vgl. COLEMAN, *Memories*, S. 160; ferner die harsche Kritik von BRACKMANN, *Geschichte*, S. 7, zum Vorgehen des Autors: »Der Verfasser der *Acta* erzählt die Übereignung an den apostolischen Stuhl zweimal; aber die Geschichte der ersten Übereignung unmittelbar nach der Gründung ist so ungeschickt wie möglich [...]. Tatsächlich ist die ganze Erzählung ein plumper Versuch, dem Kloster schon für seine Anfänge die *libertas Romana* zu sichern, die damals als rechtlicher Begriff noch gar nicht existierte«.

wusste der Autor möglicherweise, dass eine vollumfängliche Freiheit inklusive größtmöglicher Unabhängigkeit vom Stiftergeschlecht, wie man sie sich im benediktinischen Reformmönchtum Mitte des 12. Jahrhunderts wünschte, so nicht schon immer konzeptualisiert gewesen war. Schließlich entwickelte sich diese Freiheitsvorstellung, gerade hinsichtlich der Beziehung des Klosters zum Stifter- und Vogtgeschlecht beziehungsweise der Freiheit verleihenden Instanz nach dem Pontifikat Leos IX. und während der Zeit der gregorianischen Kirchenreform stetig weiter. Es ging dem Autor wohl vornehmlich darum, eine klösterliche Freiheit, eine Romfreiheit möglichst *ab initio* darzustellen und so den spirituellen Wert des eigenen Konvents zu erhöhen.

Im Gegensatz zur Darstellung in den *Acta Murensia* wurden Klostergründungen adliger Familien im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts vielfach an den König tradiert und folglich mit königlichen Schutzprivilegien und nicht in erster Linie mit päpstlichen Privilegien bedacht. Deshalb kam allfälligen päpstlichen Schutzbriefen unter den ottonischen Herrschern nur eine ergänzende rechtliche oder bestätigende Funktion zu²⁰³⁾. Mit dem Übergang der Königsherrschaft an die Salier veränderte sich die Praxis der Klostertraditionen zumindest kurzfristig. So wurden während der Regierung Konrads II. keine adligen Klöster an den Herrscher übertragen und dementsprechend nicht mit königlichen Immunitätsprivilegien ausgestattet, bevor dann unter Konrads II. Nachfolger Heinrich III. wieder Traditionen an das Königtum erfolgten²⁰⁴⁾. Dieser Befund lässt, vorausgesetzt das Kloster Muri wurde zur Zeit Konrads II. gegründet, das Ausbleiben einer königlichen Privilegierung in Muri logisch erscheinen, kann jedoch die angebliche Tradition an Rom unter Ausschluss der königlichen Instanz noch nicht hinreichend erklären²⁰⁵⁾.

Vielleicht spielte dabei die geopolitische Lage Muris eine Rolle. Im burgundischen Cluny ging mit der außergewöhnlich frühen Unterstellung des Klosters unter das Papst-

203) Vgl. SEMMLER, *Traditio*, S. 18 f.; SCHIEFFER, *Freiheit*, S. 56. Vgl. hinsichtlich der päpstlichen Immunitätsbestätigungen JOHRENDT, *Papsttum*, S. 136, 146 f., 204 und bes. S. 210: »Unter den Saliern Konrad II. und Heinrich III. können wir bis 1046 keine einzige Immunitätsbestätigung durch den Papst fassen«.

204) Vgl. SEMMLER, *Traditio*, S. 20 f., wobei Semmler die »wenig adelsfreundliche Politik« Konrads II. als Ursache ausmachte. Vgl. zur Veränderung der Praxis SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas* (1985), S. 84.

205) Vgl. den Befund von JOHRENDT, *Papsttum*, S. 204 f., zu den päpstlichen Schutzprivilegien zwischen 896 und 1046: »Der Papstschutz lässt sich in Deutschland somit als ein durch den König initiiertes Instrument zur geistlichen Verfestigung königlicher Bestimmungen beschreiben. Papst- und Königsschutz gehörten in den Augen der deutschen Empfänger offensichtlich zusammen. Anders als in Italien, Frankreich und Katalonien konnte der Papstschutz hier nur durch den König bzw. dessen engste Vertraute erwirkt werden. Die Petenten mussten sich offenbar an den König wenden, sofern sie diese Form des Schutzes erlangen wollten [...]. Der direkte Weg nach Rom stand ihnen anscheinend nicht frei, sondern führte über den König. Dem Papst kam dabei weniger eine eigenständige Position zu als vielmehr die Funktion eines Verstärkers. Der königliche Schutz wurde durch die Wirkmächtigkeit des Stellvertreters Petri auf Erden, ja des Apostelfürsten selbst abgesichert. In den Augen der deutschen Empfänger war der Papst damit keine Alternative zum König, wenn es um den Schutz der eigenen Institution ging«.

tum und der dazugehörenden päpstlichen Privilegierung eine Befreiung von jedem anderen herrschaftlichen Zugriff einher²⁰⁶). So meinte Brigitte Szabó-Bechstein dazu:

Eine Parallele dazu gab es auf dem Boden des deutschen Reiches zunächst nicht. Der König spielte hier faktisch und ideell bis in die Mitte des elften Jahrhunderts hinein eine viel zentralere Rolle, die in Zusammenhang mit der Erscheinung der ottonisch-salischen Reichskirche gesehen werden muss, in die auch die klösterliche *libertas* eingebettet wurde²⁰⁷.

Doch lässt sich die angebliche Romübertragung Muris durch die geographische Lage und das Ausbleiben von Klostertraditionen an Konrad II. erklären? Gerade die 1045 durch Ulrich I. von Lenzburg erfolgte Übertragung des circa 20 Kilometer südwestlich von Muri und demnach ebenfalls im burgundisch-schwäbischen Grenzraum gelegenen Stiftes Beromünster an Heinrich III. lässt Zweifel aufkommen²⁰⁸). Neun Jahre zuvor, also noch während der Regierung Konrads II., sprach sich der Gründer gegen eine Tradition an den König aus²⁰⁹), änderte aber nach dem Herrschaftsantritt Heinrichs III. seine Meinung²¹⁰). Von einer Übertragung des Stiftes an das Papsttum war dabei sowohl 1036 als auch 1045 keine Rede. Die Übertragung von Beromünster, die als eine der letzten durch adlige Gründer vorgenommenen Traditionen von Klöstern unter königlichen Schutz gilt²¹¹), zeigt also auf, dass im burgundisch-schwäbischen Grenzraum auch nach der unter Konrad II. erfolgten Zäsur das Konzept reichskirchlicher *libertas* präsent war²¹²).

So war den vor der Amtszeit Papst Leos IX. zugunsten von Klöstern im Reich ausgestellten päpstlichen Privilegien eine Freiheitsvorstellung inhärent, welche sich gegen bedrückend auswirkende Herrschaft richtete, zugleich aber das Königtum als bestmöglich-

206) Vgl. ROSENWEIN, Immunities, S. 138; SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas* (1985), S. 94. Zum Begriff der *libertas Romana* und seinem Aufkommen ab Mitte des 11. Jahrhunderts sowie ihrer in Cluny bereits seit Anfang des 10. Jahrhunderts latenten Elemente, vgl. JAKOBS, Urkunde, S. 51 f.

207) SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas* (1985), S. 94. Vgl. ausführlich zur Thematik SEIBERT, *Libertas*, passim.

208) Vgl. MGH DD H III, Nr. 129. Zur geopolitischen Lage Beromünsters vgl. WEIS, Grafen (1959), S. 68 f.

209) Vgl. UB Bero-Münster 1, Nr. 1; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 346–348; JAKOBS, Stellung, S. 19; JAKOBS, Urkunde, S. 52 f.

210) Vgl. SEMMLER, *Traditio*, S. 21; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 419; WEIS, Grafen (1959), S. 10 und 73–80; JAKOBS, Rudolf, S. 101; BÜTTNER, Abt, S. 327 f.

211) Vgl. ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 510 f.; SEMMLER, *Traditio*, S. 21; SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas* (1985), S. 84; VOGTHERR, Reichsabteien, S. 25; SCHMID, Adel und Reform, S. 347 f.; zuletzt STIELDORF, Klöster, S. 63.

212) Vgl. SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas* (1985), S. 78 f., wo das Ersuchen des Lenzburger Grafen zugunsten der *libertas* seiner Klostergründung als Beispiel für das übliche Vorgehen angeführt wird. Vgl. ebd., S. 100, zum Freiheitskonzept im Rahmen der Reichskirche; MAYER, Fürsten und Staat, S. 48, der mit Nachdruck darauf verweist, dass zwischen der *libertas*-Konzeption der Cluniazenser und derjenigen, welche die Freiheit von Klöstern unter Miteinbezug königlicher Immunitätsverleihungen meint, differenziert werden sollte.

chen Garanten der klösterlichen Sicherheit miteinbezog²¹³). Die Klosterpolitik Leos IX. brachte diesbezüglich einen Wandel. In von seiner Kanzlei ausgefertigten Privilegien beginnt das Papsttum nach und nach nicht mehr als ergänzende, sondern als alternative rechtssichernde Instanz anstelle des Königtums zu wirken²¹⁴). Mit dieser Neuerung veränderten sich die Konsequenzen, welche der Wunsch monastischer Unabhängigkeit mit sich brachte, sowohl für die Klöster als auch für deren adlige Gründer. Für die geistlichen Institutionen verringerten sich vorerst die mit den Schutzprivilegien einhergehenden, vorwiegend ökonomischen Belastungen, indem der jährlich an den Apostolischen Stuhl zu zahlende Zins an die Stelle der Leistungen trat, welche das Kloster dem Königtum zu entrichten hatte²¹⁵). Zugleich scheinen die adligen Herrschaftsinteressen von päpstlichen Privilegien weniger als von deren königlichen Pendant tangiert gewesen zu sein, weil die Präsenz der übergeordneten Rechtsinstanz, welche den adligen Herrschaftszugriff auf das Kloster kontrollierte, geringer war. Beispielsweise konnte der Adel dank den Papstprivilegien vielfach die erbliche Stiftervogtei über die Klöster behalten, musste also faktisch keine Einbussen an den eigenen Rechten hinnehmen²¹⁶). Gleichzeitig wurde den Klöstern trotzdem die Freiheit durch eine höhere Stelle garantiert, weshalb der Autor der *Acta Murensia* die Romübertragung Muris bereits kurz nach der Gründung als vollzogen darstellen wollte. Unter den erwähnten veränderten Voraussetzungen, welche die Subordination des Klosters unter den heiligen Stuhl begleiteten, dürfte jedoch dem Klosterkonvent klar gewesen sein, dass der Zugriff der dann zuständigen Apellationsinstanz realiter vermindert war.

3.3. Erste Ausstattung

Nach der angeblichen *traditio Romana* war aus der Perspektive des Autors der *Acta Murensia* die notwendige Grundlage geschaffen, damit Mönche nach Muri ziehen konnten. So habe sich Radbot zu einer Versammlung im Zürichgau begeben, den Abt von Einsiedeln dorthin gerufen und ihn darum ersucht, »aus Liebe zu Gott hier ein Kloster

213) Vgl. SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas* (1985), S. 98, die deutlich macht, dass es sich dabei um keine eigenständige *libertas*-Vorstellung seitens der Päpste handelte, sondern sowohl um eine Übernahme des cluniazensischen Freiheitsgedankens als auch eine Akzeptanz gegenüber der reichskirchlichen *libertas*.

214) Vgl. ebd., S. 99, wobei klar wird, dass dieser Wechsel nicht abrupt kam: »Denn Leo IX. bestätigte in der üblichen Weise die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien der Reichsklöster. Daneben jedoch – und das ist das Neue – gestaltete der Papst eine eigene klösterliche Freiheitsvorstellung, die die traditionellen Bahnen verließ. Denn das seiner Familie gehörige elsässische Kloster Woffenheim übertrug Leo IX. [...] nicht etwa dem Kaiser, sondern der römischen Kirche«. Vgl. auch SEIBERT, *Abtserhebungen*, S. 35 f.

215) Vgl. SEMMLER, *Traditio*, S. 23.

216) Vgl. ebd., S. 23 f.; THIELE, *Klosterimmunität*, S. 43; VOGTHERR, *Reichsabteien*, S. 32; OBERSTE, *Papst*, S. 412.

sowie weitere für Mönche notwendige Wohnstätten zu errichten und dafür seine Brüder zu entsenden«²¹⁷). Damit wird Radbot zum ersten Mal eine aktive Beteiligung an der Klostergründung zugesprochen. Außerdem kann das Geschehen zeitlich eingeordnet werden, weil Embrich am 26. Februar 1026 zum Abt des Klosters Einsiedeln geweiht wurde²¹⁸), womit der früheste mögliche Zeitpunkt der Episode gegeben ist²¹⁹). In der Chronologie der *Acta Murensia* folgt diese Erzählung über das Treffen Radbots mit Embrich allerdings auf den Bericht, dass Bischof Werner I. von Straßburg nach Konstantinopel aufgebrochen ist. Daher erscheint es naheliegend, dass Radbot und Embrich nicht vor Oktober 1027 zusammengetroffen sind. Der Einsiedler Abt kam dabei der Bitte Radbots nach und nahm »den ihm vom Grafen und seiner Gattin übertragenen Ort in seine geistliche Obhut«²²⁰).

Radbot und Ita unterstellten den Ort also dem Abt von Einsiedeln, der daraufhin einen seiner Mönche als Propst nach Muri entsandte²²¹). Obschon dieser Bericht aufgrund der geographischen Nähe der beiden Klöster durchaus plausibel erscheint, muss bedacht werden, dass die Errichtung des neuen Monasteriums und die dazugehörige Besiedlung mit Angehörigen aus einem möglichst angesehenen Kloster²²²) dem üblichen Erzählmuster in klösterlichen Gründungsgeschichten entsprechen²²³). Der Übertragung Muris an

217) *Acta Murensia*, S. 10: *ut pro dei amore ipse faceret hic monasterium construi et cetera, que fuissent necessaria habitacula monachis, et suos fratres ad hoc implendum destinaret*. Übersetzung nach ebd., S. 11.

218) Vgl. Die Annalen des Klosters Einsiedeln, S. 281: *MXXVI Verendus bone memorię abbas III id. febr. obiit, cui Embricus eodem anno VIII kal. mart. successit*. Vgl. zur Datierung BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 153, Anm. 113; SALZGEBER, *Einsiedeln*, S. 552; KELLER, *Einsiedeln*, S. 51.

219) Vgl. GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 348, zur Orientierung von Klosterchroniken an Amtsträgern, um die Gründungszusammenhänge historisch einzuordnen.

220) *Acta Murensia*, S. 10: *Cui cum ipse abbas vix assensum preberet sic sibi a comite et uxore eius locum commendatum in suum magisterium suscipiens, [...]*. Übersetzung nach ebd., S. 11.

221) Vgl. ebd., S. 10.

222) Vgl. KELLER, *Einsiedeln*, S. 11, zur Vorbildfunktion Einsiedelns im deutschen Südwesten. Vgl. zur Beziehung von Muri und Einsiedeln HLAWITSCHKA, *Herkunft*, S. 195 f., der das Kloster Einsiedeln aufgrund der Kontinuität personaler Beziehungen zwischen den frühen Habsburgern und Einsiedeln als Bezugspunkt der Gründungsgeschichte Muris ausmacht. Vgl. *mutatis mutandis* VANDERPUTTEN, *Reform*, S. 9, der diesen Sachverhalt für die Klostergründung von Auchy aufzeigt.

223) In Analogie zu den Erzählungen der *Acta Murensia* gilt die Beobachtung, dass sich der gräfliche Stifter selbst um Mönche aus einem namhaften Kloster bemühte, auch für die Gründung des Klosters Reinhardsbrunn, vgl. TEBRUCK, *Geschichtsschreibung*, S. 128. Ebenfalls aus dem Kloster Einsiedeln stammten die ersten Mönche von Hirsau, vgl. *Historia Hirsaugiensis Monasterii*, S. 255. Für SIEGRIST, *Muri*, S. 54, sind die Geschehnisse, welche sich nach der Zusammenkunft von Radbot und Embrich ereigneten, lediglich »die nüchterne Epoche der eigentlichen Gründung des Klosters«. Davon ausgehend paraphrasiert er im Anschluss die dazugehörigen Passus der *Acta Murensia* gänzlich kritiklos. Vgl. ferner SALZGEBER, *Einsiedeln*, S. 522, mit einer Übersicht zu weiteren von Einsiedler Konventualen geleiteten Klöstern.

Einsiedeln kann somit eine textuelle Funktionalität zugesprochen werden, welche den Ort der Klostergründung in seiner Bedeutung stärken sollte.

Nach dem Eintreffen der Mönche in Muri unter der Führung des Propstes Reginbold, musste das Kloster, das bis anhin mit Land und den dort ansässigen Untertanen dotiert wurde²²⁴⁾, weiter ausgestattet werden. Dazu brachten die Mönche aus Einsiedeln »Bücher, von denen einige bis heute hier sind, sowie Messgewänder und weitere Gerätschaften«²²⁵⁾ nach Muri. Des Weiteren gelangten der Propst und Radbot, der auch in Namen seiner Gattin Ita vorsprach, an Bischof Warmann von Konstanz, damit dem Kloster die bereits bestehende Taufkirche von Muri inklusive Ausstattung und Zehnten übertragen wurde²²⁶⁾. Der Konstanzer Prälät kam diesem Ansinnen nach und garantierte dem Kloster die Rechte an der Taufkirche²²⁷⁾. Erneut rücken die *Acta Murensia* das fromme Wirken Itas ins Zentrum, deren Initiative dafür sorgte, dass dem Kloster überlebenswichtiges Vermögen zugesprochen wurde²²⁸⁾.

Außerdem dient diese im Anschluss an die Besiedlung des Konvents erörterte Güterübertragung erneut der zeitlichen Einordnung der Ereignisse. Warmann, der vor seiner Erhebung zum Diözesan von Konstanz im Jahre 1026 Mönch in Einsiedeln gewesen war, 1027 gemeinsam mit Bischof Werner I. in Italien weilte und zudem nach 1030 den schwäbischen Dukat innehatte, starb am 10. April 1034 im Amt²²⁹⁾. Dadurch ergibt sich ein *terminus ante quem* für die gerade behandelte Episode²³⁰⁾.

224) Vgl. *Acta Murensia*, S. 8. Vgl. zudem BOUCHARD, *Sword*, S. 174, die auf diese Art von Schenkungen adliger Laien verweist, welche üblicherweise eben nicht aus unbebautem, sondern aus kultiviertem und mit Personen bewohntem Land bestanden.

225) *Acta Murensia*, S. 10: *libros quorum quidam adhuc hic sunt, et missales vestes et alias varias suppellectiles*. Übersetzung nach ebd., S. 11.

226) Vgl. BOUCHARD, *Sword*, S. 177, zur Differenzierung zwischen der Schenkung von Kirchen und Zehnten respektive der Übertragung von Ländereien. JULIUS, *Landkirchen*, S. 55 f., dort mit der Anm. 222, geht davon aus, dass es sich bei der betreffenden Kirche um die in den *Acta Murensia*, S. 4, bereits erwähnte *ecclesia baptismalis* handelt. Da Radbot gemäß den *Acta Murensia*, S. 10, den Zehnten an dieser Kirche innehatte, sieht Julius die Kirche als Eigenkirche Radbots an. Vgl. auch SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 32.

227) Vgl. *Acta Murensia*, S. 10 und 12. Vgl. dazu CONSTABLE, *Tithes*, S. 62 f.; REC 1, Nr. 444; unten, Kapitel VI.4.

228) Vgl. JULIUS, *Landkirchen*, S. 98, zur Zusammensetzung des Kirchenvermögens aus den *res sacrae* und den *res ecclesiasticae*. Damit sind erstens die liturgische und zweitens die materielle Ausstattung gemeint.

229) Vgl. allgemein zu Warmann MAURER, *Bistum*, S. 174–179; VOGTHERR, *Reichsabteien*, S. 248 f. Zur Herkunft aus Einsiedeln vgl. auch KELLER, *Einsiedeln*, S. 80. Zur Konsekration auf der Synode von Seligenstadt vgl. *Vita Godehardi*, c. 30, S. 189; *Herimanni Augiensis chronicon*, zum Jahr 1026, S. 120; REC 1, Nr. 433. Zum Aufenthalt in Italien vgl. MGH Const. 1, Nr. 38; MGH DD K II, Nr. 92; REC 1, Nr. 434, 435 und 436. Zur Einsetzung und zum Wirken Warmanns als Vormund des Herzogs von Schwaben vgl. *Wiponis Gesta Chuonradi imperatoris*, c. 25, S. 44; REC 1, Nr. 438, 439, 440 und 443. Vgl. ferner MAURER, *Herzog*, S. 155. Zum Tode Warmanns vgl. die zahlreichen bei REC 1, Nr. 445, angegebenen Quellenstellen. Vgl. zudem den zusätzlichen Beleg bei MAURER, *Bistum*, S. 179, Anm. 38.

230) Vgl. JAKOBS, *Adel*, S. 50; MAURER, *Bistum*, S. 178.

Kurz nach der Übertragung an den Konvent ließ der Propst den *Acta Murensia* zufolge die Taufkirche jedoch abreißen und eine andere Kirche für das Volk errichten, um eine Trennung des monastischen und des laikalen Gottesdienstes zu erreichen²³¹⁾. Dem Autor der Klostergeschichte scheint es mit der Schilderung dieses Umstandes allerdings um weit mehr zu gehen, als nur um die Darstellung monastischer Weltentsagung. Er berichtet nämlich:

Für diese Kirche und ihren Altar haben damals weder die Mönche und Vogt Radbot selbst, noch der Bischof etwas gespendet oder übereignet, noch hat man je vernommen, dass von geistlicher oder weltlicher Seite eine Ausstattung erfolgte oder ein Zehnt geschenkt oder festgelegt wurde, außer demjenigen in Wallenschwil²³²⁾.

In diesem Passus akzeptiert der Autor zwar, dass Radbot die Stiftervogtei über das Kloster innehatte, beschreibt aber zugleich eine Situation, die allfällige Ansprüche sowohl des Vogtes als auch des Bischofs an der neuerrichteten Kirche negieren sollten. Zudem führt er aus, dass die Mönche die vollen Rechte über die neue, dem heiligen Goar geweihte Kirche innehaben²³³⁾. Dadurch konstruiert der Verfasser geschickt vorteilhafte Umstände für sein Kloster: Muri befindet sich, indem der Wille der Klostergründer und des Bischofs umgesetzt wurde, in einer von beiden gutgeheissenen und folglich geschützten Konstellation. Gleichzeitig wird durch die Vorgehensweise des Propstes die Kirche aus der Einflussphäre von Bischof und Vogt entfernt und damit einhergehend werden deren Ansprüche negiert.

Der Autor instrumentalisiert dieselbe Episode im Anschluss gleich noch einmal, allerdings mit anderen Absichten: »Die aber behaupten, Bischof Werner hätte diese Kirche errichtet, liegen gänzlich falsch, denn es wurde keiner gefunden, der sagte, Werner jemals dort gesehen zu haben. Aber es wird auch vieles anderes über ihn berichtet, das erwiesenermassen falsch ist«²³⁴⁾. Dieses auf Augenzeugenschaft beruhende Argument und der

231) Vgl. *Acta Murensia*, S. 12: *Reginboldus cum esset vir providus et prepositus prudens consilio habito destruxit ipsam ecclesiam et istam que 'superior' dicitur pro ea edificavit et fecit eam dedicari nonas Iulii in honore sancti Goaris confessoris ob nichil aliud, nisi ut populus illuc ad servicium dei conveniens inquietudinem fratribus non faciat.*

232) Ebd.: *Ad quam tunc ecclesiam sive altare nec monachi nec ipse advocatus Radeboto sive episcopus quid dederunt vel delegaverunt, sed nec unquam auditum est, ab ulla persona vel spirituali vel seculari dotem sive decimam datam vel constitutam, nisi solam decimam in Walaswile.* Übersetzung nach ebd., S. 13.

233) Vgl. ebd., S. 12: *Sed monachi debent eam habere in sua potestate [...].* Vgl. zudem JULIUS, Landkirchen, S. 55, Anm. 222, der die Goarskirche als »unselbständige Filiale« des Klosters einschätzt; SIEGRIST, Muri, S. 55, der die Passage so interpretiert, dass sich das Kloster den rechtlichen Sitz der Pfarrei sicherte, welcher an der abgebrochenen Kirche hing. Deshalb habe der Verfasser der Klosterchronik hervorgehoben, dass die neue Kirche »mit keinen Rechten und Gütern ausgestattet« wurde.

234) *Acta Murensia*, S. 12: *Qui autem affirmant, quod episcopus Wernbarius construxerit ecclesiam, penitus falluntur, quia nullus inventus est, qui dixerit se illum in hoc loco unquam vidisse. Sed et alia multa narrantur de eo que falsa esse comprobantur.* Übersetzung nach ebd., S. 13.

darauffolgende Satz können als erneute Zurückweisung der im ›Testament‹ gemachten Ansprüche verstanden werden. Der Autor platziert die Errichtung der neuen Kirche geschickt so in seinem Text, dass die Chronologie der Ereignisse gegen eine Beteiligung Bischof Werners I. am Kirchenbau spricht²³⁵). Die Aussage, dass niemand Werner I. *dort* gesehen habe, könnte jedoch erneut darauf anspielen, dass der Straßburger Bischof an der Gründung des Klosters beteiligt war, im Gegensatz dazu aber mit der ›oberen‹ Kirche des heiligen Goar nichts zu tun hatte²³⁶). Damit einhergehend wäre die Erwähnung der falschen Berichte über den Bischof vielleicht ein Versuch, der negativen Rezeption einer Gründerfigur des Klosters entgegenzuwirken²³⁷) respektive eine weitere, gegen Angaben des ›Testaments‹ gerichtete Aussage.

Der Verfasser wendet sich nach den Ausführungen über die Beteiligung der Personen und die damit verbundenen Ansprüche schließlich dem eigentlichen Klosterbau zu. Propst Reginbold habe das Kloster nach dem Vorbild Einsiedelns errichtet und sich um die Ausstattung mit Büchern, Reliquien und liturgischen Gewändern gekümmert, welche er auf Reisen in andere Zellen und Abteien erwarb²³⁸). Einige Stationen der Reise Reginbolds werden namentlich genannt. Aus der Stadt Straßburg brachte er Glocken, eine Stola und ein Pluviale nach Muri²³⁹), aus den Klöstern St. Gallen, Reichenau und Einsiedeln stammten diverse Bücher, unter anderem die Klosterregel²⁴⁰). Damit ist zum ersten Mal ein institutionelles Umfeld zu erkennen, in welches sich das neugegründete Muri einbetete.

235) Bischof Werner I. war gemäß den *Acta Murensia* zum Zeitpunkt der Errichtung bereits verstorben.
 236) Wird diese Stelle so interpretiert, stünde sie im Einklang mit einer Akzeptanz des Verfassers bezüglich der in Kapitel III.1.3. erarbeiteten wahrscheinlichen Beteiligung Werners I. an der Klostergründung. Dafür spricht auch, dass der Verfasser, wenn er über den Ort der Klostergründung berichtete, in der Regel das Pronomen *hic* benutzte, bezüglich der Goarskirche aber über *hoc loco* schrieb, woraus sich ergibt, dass er eine räumliche Differenzierung zwischen Klostergebäude und neu errichteter Kirche vornahm.

237) Vgl. *Chronicon Ebersheimense*; *Bertholdi narratio*. Beide im 12. Jahrhundert verfassten Texte zeigen, dass zur Zeit der Abfassung der *Acta Murensia* Traditionen existierten, in denen Bischof Werner I. negativ bewertet wurde. Dem Verfasser der *Acta Murensia* aber die Kenntnis dieser oder anderer entsprechender Texte zu unterstellen, wäre reine Spekulation. Gleichwohl bleibt die Möglichkeit bestehen, dass ihm die abwertende Rezeption Werners I. in mündlicher oder schriftlicher Überlieferung bekannt war.

238) Vgl. *Acta Murensia*, S. 14.

239) Vgl. ebd.: *Emit eciam hec duo maxima campana in Argentina civitate cum xta talentis Basilee monete; cui episcopus eiusdem civitatis dedit stolam cum argento factam et cappam, que ambo hic sunt.*

240) Vgl. ebd., S. 16: *Acquisivit eciam dominus Reginboldus de cella sancti Galli librum sapiencie et de Augia martirilogium cum libro beati Effrem. Leccionarius autem vetustus et cursarius antiquior et liber regule venerunt de cella sancti Meginradi.* Vgl. GLAUCH, St. Gallen, S. 494, zum Bücherexport des Klosters St. Gallen.

3.4. Institutionelle Beziehungen des Klosters Muri bis 1065

Der Autor erläutert bei der Berichterstattung über den klösterlichen Reliquienbesitz, der auf die chronikalische Erzählung der Klostersgeschichte folgt, welche Reliquien sich im Hauptaltar befinden: *In primari itaque altari continentur reliquie, ut credimus, sancti Martini patroni nostri, Briccii, Silvestri, Stephani pape et martiris, Udalrici, Galli, Othmari, Magni*²⁴¹⁾. Auffällig an dieser Aufzählung ist, obwohl der Autor seine Unsicherheit über die Richtigkeit der Aussage zum Ausdruck bringt, dass sie mit dem Bericht über die Reliquieneinschließung anlässlich der Klosterweihe praktisch identisch ist: *Continetur autem in isto altari reliquie eiusdem Martini, Briccii, Silvestri, Stephani pape, sancti Udalrici episcopi, Galli, Magni, Othmari*²⁴²⁾. Es scheint demnach eine klösterliche Tradition existiert zu haben, die definierte, welche Reliquien einer bestimmten Gruppe von Heiligen zu den ersten erworbenen und dementsprechend wichtigsten Heiligtümern des Klosters gehörten.

Gestützt wird diese Verehrungstradition dadurch, dass die Lebensbeschreibungen dieser Heiligen, mit Ausnahme von Magnus und Papst Stephan, im Kloster als Bücher vorhanden waren und auffallend viele dieser Viten zum ersten Bücherbestand des Klosters gehörten. So ließ bereits Propst Reginbold unter anderem die Viten von Ulrich, Silvester, Martin, Briccius, Gallus und Otmar abschreiben²⁴³⁾. Es wird evident, dass sich die früheste Heiligenverehrung in Muri an derjenigen älterer Monasterien im südwestdeutschen Raum orientierte. Das Martinspatrozinium der Murensen Kirche und die Verehrung des Briccius deuten auf fränkischen Einfluss hin, der in bedeutender Weise durch das Kloster St. Gallen Eingang in das Bodenseegebiet und von dort in die südwestlichen Gebiete des ottonisch-salischen Reiches fand²⁴⁴⁾. Ebenfalls auf sankt-gallischen Einfluss verweisen die Kulte um Gallus, Magnus, Otmar und Silvester²⁴⁵⁾. Auf Reichenauer Traditionen lässt die Veneration des Augsburgers Bischofs Ulrich schließen, dessen Verehrung

241) Acta Murensia, S. 44.

242) Ebd., S. 18.

243) Vgl. ebd., S. 14.

244) Vgl. zum Martinskult in St. Gallen TÜCHLE, Dedicaciones, S. 123 f. Die zahlreichen Martinsreliquien in Muri werden in den Acta Murensia, S. 18, 44, 46, 48, 50 und 66 aufgezählt. Die Vita des Martin wird erwähnt ebd., S. 14 und 54. Zur Briccius-Verehrung in St. Gallen vgl. TÜCHLE, Dedicaciones, S. 96. Muri besaß gemäß Acta Murensia, S. 18, 44 und 66 Reliquien des Briccius und seine Vita wird ebd., S. 14 und 54 erwähnt.

245) Vgl. zu den Kultrationen TÜCHLE, Dedicaciones, S. 108 f. (zu Gallus), 121 (zu Magnus), 129 (zu Otmar) und 137 (zu Silvester). Die entsprechenden Textstellen hinsichtlich der Reliquien finden sich in den Acta Murensia, S. 18, 44, 46, 48, 50 und 66 und bezüglich der Bücher ebd., S. 14 und 54. Dort wird außerdem ein codicologischer Zusammenhang zwischen den Lebensbeschreibungen ersichtlich, da jeweils mehrere Viten im gleichen Codex zusammengebunden wurden.

auch später noch im Kreise der Reformklöster äußerst beliebt war²⁴⁶). Ebenfalls auf eine Einwirkung des Bodenseeklosters sowie auf das mit Muri personell eng verbundene Einsiedeln deuten die Mauritius- und Meinradkulte hin²⁴⁷), welche allerdings zur Zeit der Klosterweihe noch eine untergeordnete Rolle spielten. Anhand der Patrozinien und Heiligenverehrung in Muri lässt sich eine Wirkung derselben Klöster auf den Konvent im Aargau nachvollziehen, die Reginbold im Rahmen von Reisen besucht hatte²⁴⁸).

Wenn man die *Acta Murensia* als Erinnerungszeugnis des 12. Jahrhunderts interpretiert, lassen sich hinsichtlich der Heiligenverehrung zwei Schlüsse ziehen: Einerseits versucht der Verfasser, obwohl er die Klosterchronik nach der intensiven Reformphase des ausgehenden 11. Jahrhunderts niederschrieb, keine spezielle Anbindung an liturgische Traditionen des Reformmönchtums hervorzuheben, sondern die Frühgeschichte seines Konvents in einen Kontext von Klöstern zu integrieren, der noch maßgeblich von den großen präreformatorischen Reichsabteien der Region geprägt war. Andererseits ist es aber gleichwohl plausibel, dass Muri aufgrund seiner Gründungsgeschichte, die auf die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts verweist, zwangsläufig in den Einflussbereich der damals vorrangigen Klöster Reichenau, St. Gallen und Einsiedeln geriet²⁴⁹).

Obschon die Heiligenverehrung in Muri die etwas weiter entfernt gelegenen Klöster Reichenau und St. Gallen als Bezugspunkte erscheinen lässt, war das Kloster Einsiedeln der wichtigste Faktor bei der Einbettung Muris in die südwestdeutsche Klosterlandschaft. Einsiedeln wurde im Jahre 934 im Umkreis der schwäbischen Herzogsfamilie gegründet und von diesen in den folgenden Jahren stark gefördert²⁵⁰). Durch verwandtschaftliche Beziehungen der Schwabenherzöge rückte das Kloster schon bald in die Nähe der ottonischen Herrscher²⁵¹), während der Konvent von St. Gallen als monastisches Vorbild fungierte und erstes Personal entsandte²⁵²), wodurch das Kloster zu einem geisti-

246) Vgl. TÜCHLE, *Dedicationes*, S. 140. Die Belege zur Ulrich-Verehrung in Muri finden sich in den *Acta Murensia*, S. 18, 44, 48 und 50 (zu den Reliquien), sowie S. 14 und 54 (zur Vita).

247) Vgl. TÜCHLE, *Dedicationes*, S. 124–126. Zu den Viten des Mauritius und Meinrads vgl. *Acta Murensia*, S. 14 und 54 sowie zu den Reliquien S. 46, 48, 62, 64 und 66.

248) Vgl. oben, Kapitel III.3.3.

249) Vgl. zur Bedeutung von Reliquientransfers für das Prestige und die kollektive Identität von Mönchsgemeinschaften VANDERPUTTEN, *Identité*, S. 265.

250) Vgl. die vier Einträge in *Die Annalen des Klosters Einsiedeln*, zum Jahr 934, S. 157, 185, 262 und 279. Vgl. zu den Umständen der Gründung BÖCK, *Einsiedeln*, S. 15; zur Verbindung mit der schwäbischen Herzogsfamilie KELLER, *Einsiedeln*, S. 21.

251) Vgl. GILOMEN-SCHENKEL, *Mönchtum*, S. 57 und 59; MAURER, *Bistum*, S. 150; RÖSENER, *Grundherrschaft*, S. 413. Zur Kontextualisierung der Gründung Einsiedelns in Bezug zur »Gorzer Reform« vgl. HOCHHOLZER, *Reform*, S. 46 f. und 69 f.

252) Vgl. SALZGEBER, *Einsiedeln*, S. 521, außerdem mit Verweis auf den von St. Gallen ausgehenden Reliquienkult um die Heiligen Gallus, Otmar und Magnus. Vgl. ferner BÖCK, *Einsiedeln*, S. 26 f.; VOGLER, *Skizze*, S. 16; DUFT, *Geschichte*, S. 25 f.

gen Mittelpunkt Schwabens avancierte²⁵³). Einsiedeln entwickelte sich entsprechend schnell zu einer funktionsfähigen, angesehenen und reich dotierten Kommunität, was sich zum einen durch die Kirchweihe im Jahre 948 und zum anderen durch erste königliche Privilegien respektive Schenkungen in den Jahren 947 und 949 ausdrückt²⁵⁴). Dabei ist auffällig, wie positiv und stark sich die personellen Beziehungen der Gründer von Einsiedeln auf die Entwicklung des Klosters auswirkte, so dass die Kirche bereits 14 Jahre nach der Gründung geweiht werden konnte. Im Gegensatz dazu sind die 37 Jahre, welche in Muri zwischen der angeblichen Gründung und der Kirchenweihe lagen, doch eine auffällig lange Zeitspanne.

In der Folgezeit wurde Einsiedeln von den ottonischen Herrschern reich beschenkt²⁵⁵) und der Konvent vergrößerte sich, so dass bereits 987 die bestehende Kirche erweitert werden konnte²⁵⁶). Die damit einhergehende, starke Position Einsiedelns wirkte sich nachhaltig auf die Klosterlandschaft in Schwaben aus. Einerseits nahm Einsiedeln eine verstärkte Zentrumsfunktion ein und bevölkerte verschiedene andere Klöster mit seinen Mönchen und stellte Äbte für andere monastische Gemeinschaften ab²⁵⁷). Andererseits wirkte das Kloster anziehend auf den regionalen Adel, was beispielhaft anhand der im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts erfolgten Übernahme der Vogtei durch die mit den schwäbischen Herzögen verwandten Nellenburger sichtbar wird²⁵⁸). Dennoch blieben die engen Beziehungen zu den ottonischen Herrschern die wichtigsten für Einsiedeln, wie

253) Vgl. BORST, Mönche, S. 141.

254) Vgl. MGH DD O I, Nr. 94 (Verleihung von Immunität und Wahlrecht) und 108 (Güterschenkung). Vgl. dazu BÖCK, Einsiedeln, S. 23 und 28; SALZGEBER, Einsiedeln, S. 524; BORST, Mönche, S. 143.

255) Vgl. MGH DD O I, Nr. 155, 189 und 276; MGH DD O II, Nr. 24, 121, 181 und 211. Außerdem bestätigten die Herrscher ältere Privilegien, vgl. MGH DD O I, Nr. 275 und MGH DD O II, Nr. 123, und befreiten das Kloster von Zollabgaben, vgl. MGH DD O II, Nr. 25 und MGH DD O III, Nr. 4. Dadurch wurde Einsiedeln nebst dem Kloster Quedlinburg zur am häufigsten von den Ottonen beschenkten Abtei, vgl. KELLER, Einsiedeln, S. 10; BORST, Mönche, S. 146; ebd., S. 144, zeigt Borst auf, dass Einsiedeln durch die Schenkungen in Besitz von Ländereien zwischen Elsass und Rätien kam und somit im ganzen alemannischen Gebiet begütert war. Vgl. dazu auch VOGTHERR, Reichsabteien, S. 122, der die Schenkungen so interpretiert, dass sie der Durchdringung des rätischen Raumes dienstlich waren und dadurch »die besondere Bedeutung Einsiedelns für Aufbau und Stabilisierung der Reichspräsenz im südlichen Alemannien deutlich« wird. Außerdem macht Vogtherr ebd. darauf aufmerksam, dass einige dieser Güter aus der konfisziierten Besitzmasse des verurteilten Grafen Guntram stammten. Vgl. ferner SEMMLER, Traditio, S. 16, der die Schenkungen so auffasste, dass Einsiedeln dadurch zu einem Königskloster wurde.

256) Vgl. die drei Einträge in Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 987, S. 193, 269 und 281; BORST, Mönche, S. 148.

257) Vgl. SALZGEBER, Einsiedeln, S. 522, mit einer Aufzählung der von Einsiedler Konventualen geleiteten Klöster im süddeutschen und rätischen Raum; GILOMEN-SCHENKEL, Mönchtum, S. 60; BÖCK, Einsiedeln, S. 30, die eine Einflussnahme Ottos III. bei der Besetzung anderer Reichsabteien mit Personal aus Einsiedeln vermutet.

258) Vgl. KELLER, Einsiedeln, S. 23; BÖCK, Einsiedeln, S. 32.

zahlreiche Urkunden Ottos III. und Heinrichs II. aufzeigen²⁵⁹). Dies führte dazu, dass Einsiedler Konventualen immer stärker in die regionale und überregionale Politik eingebunden wurden²⁶⁰), eine Tendenz, die unter den ersten salischen Herrschern ihren Fortgang und mit der Erhebung Warmanns zum Bischof von Konstanz sowie mit seinem späteren Mandat als Stellvertreter des schwäbischen Herzogs einen frühen Kulminationspunkt fand²⁶¹). Außerdem übte Einsiedeln unter seinen Äbten Embrich und Hermann Einfluss auf sein kirchenpolitisches Umfeld aus²⁶²), ein für die Geschichte des Klosters Muri nicht unwesentlicher Faktor²⁶³). Obschon die Bedeutung Einsiedelns gegen Mitte des 11. Jahrhunderts allmählich zurückging, kann die erste Hälfte dieses Jahrhunderts als Höhepunkt der klösterlichen Entwicklung bezeichnet werden²⁶⁴). Mit Bischof Rumold wurde 1051 noch einmal ein Einsiedler Mönch auf den Stuhl der Konstanzer Diözese erhoben²⁶⁵), gleichwohl macht sich die im Vergleich zur ottonischen Zeit verringerte Wirkmächtigkeit Einsiedelns während des salischen Königtums anhand des stark reduzierten Empfangs königlicher Privilegierungen bemerkbar²⁶⁶).

Die Überlieferung der Gründungsgeschichte Einsiedelns unterscheidet sich markant von derjenigen des Klosters Muri. Während letzteres mit den *Acta Murensia* eine chronikalische Klostergeschichte und lediglich vereinzelte urkundliche Dokumente vorweisen kann, welchen eine Gründungserinnerung inhärent ist, konstituiert sich die Quellenlage für Einsiedeln aus mehreren annalistischen Werken und Urkunden. Abgesehen davon erscheint die Erinnerung an die Gründungsgeschichte Einsiedelns innerhalb des Konvents kanonisiert. Die diversen Annalen widersprechen sich kaum, obwohl sie unabhängig voneinander entstanden sind²⁶⁷), und geben ein einheitliches Bild der die Klostergeschichte prägenden Ereignisse wieder. Diese Tatsache ist für die annalistischen Notizen des 10. Jahrhunderts wohl auf die relativ zeitnah erfolgten Eintragungen der Gescheh-

259) Vgl. MGH DD O III, Nr. 83, 187, 231 und 285; MGH DD H II, Nr. 77, 378 und 395.

260) Vgl. BÖCK, Einsiedeln, S. 30.

261) Vgl. MAURER, Bistum, S. 174–176; MISCOLL-RECKERT, Petershausen, S. 95.

262) Vgl. BÖCK, Einsiedeln, S. 30; VOGTHERR, Reichsabteien, S. 99. Spezifisch zur Verbindung zwischen Einsiedeln und dem bischöflichen Kloster Petershausen bei Konstanz vgl. MISCOLL-RECKERT, Petershausen, S. 45, 93 und 95. Zur Verbindung mit dem Kloster Reichenau, welche bei der Übertragung der Meinradsreliquien deutlich wird, vgl. BORST, Mönche, S. 141 und 174; SALZGEBER, Kloster Einsiedeln, S. 114.

263) Vgl. oben, Kapitel III.3.3. und unten, Kapitel III.3.6.

264) Vgl. KELLER, Einsiedeln, S. 68 und 130.

265) Vgl. MISCOLL-RECKERT, Petershausen, S. 95. Vgl. zudem MAURER, Bistum, S. 193, der allerdings darauf aufmerksam macht, dass das Wissen um die Herkunft Rumolds nur auf frühneuzeitlicher Überlieferung basiert.

266) Vgl. die vergleichsweise spärliche Urkundenüberlieferung der Zeit zwischen 1024 und 1065. Lediglich vier das Kloster Einsiedeln betreffende Diplome sind gesichert: MGH DD K II, Nr. 42 und 109; MGH DD H III, Nr. 36; MGH DD H IV, Nr. 125.

267) Vgl. VON PLANTA, Einleitung, S. 1, wobei der Editor diesen Befund für die *Annales Meginradi*, *Annales Heremi 1* und *Annales Heremi 2* macht. Zu den *Annales Einsidlenses* vgl. die folgende Anm.

nisse zurückzuführen²⁶⁸⁾, was die Wahrscheinlichkeit einer Verzerrung der Erinnerung zumindest reduziert. Hinsichtlich des Inhalts der Einträge werden die Bezugspunkte des Konvents deutlich. Im Mittelpunkt stehen die Aufzeichnungen zur Geschichte des eigenen Klosters, des unmittelbaren geopolitischen Umfelds, das heisst der Diözese Konstanz und des Herzogtums Schwaben, sowie Berichte über die Reichspolitik der Ottonen²⁶⁹⁾. Obwohl eine klare Fokussierung auf den eigenen Konvent unverkennbar ist, wirkt die Berichterstattung im Vergleich zur Überlieferungslage in Muri verhältnismässig weniger streng auf die eigene Institution konzentriert. Weil der Erzählhorizont klösterlicher Quellen fundamental von den personellen und institutionellen Beziehungen des betreffenden Konvents geprägt war²⁷⁰⁾, erscheint dieses Ergebnis logisch. Der Wirkungsradius von Herzogtum und Königtum war bedeutend größer als derjenige eines regionalen Adelsgeschlechts wie den Habsburgern.

Noch älter als Einsiedeln sind die beiden Abteien Reichenau und St. Gallen, deren Gründungen im Kontext der irofränkischen Mönchsbewegung erfolgten und deren Einfluss auf die Sakrallandschaft Schwabens vor allem für das 9. und 10. Jahrhundert nachweisbar ist. Die Gründung des Klosters Reichenau durch den wandernden Bischof Pirmin im 8. Jahrhundert²⁷¹⁾ war, ähnlich wie später die Foundation Einsiedelns, ein religiöser und politischer Akt im Umfeld des König- und Herzogtums²⁷²⁾. Nach der Klostergründung prägten personelle Beziehungen zum nahegelegenen Bischofssitz von Konstanz sowie der Abtei St. Gallen die Geschichte des Klosters Reichenau. In St. Gallen entwickelte sich etwa zur gleichen Zeit eine monastische Kommunität²⁷³⁾, deren Ursprünge auf das Wirken des Wandermönchs Gallus zurückgehen. Nach dem Ableben des ersten Abtes Otmar wurde St. Gallen faktisch dem Konstanzer Diözesanen unterworfen, der damit nach 760 die Leitung des Bistums und die Abtswürde der Klöster St. Gallen und Reichenau in Personalunion innehatte²⁷⁴⁾. Nach einer Periode, in der die geistlichen Zentren am Bodensee demnach aufs Engste miteinander verbunden waren, was sich auch in einer Gebetsverbrüderung niederschlug²⁷⁵⁾, ließ um die Jahrhundertwende die Intensität dieser

268) Vgl. zur Unterscheidung zwischen Annalen und Chroniken in Bezug auf die Differenz zwischen berichteten Ereignissen und Abfassungszeit VON PLANTA, Einleitung, S. 120, sowie S. 105–111 zum komplexen Sachverhalt bezüglich Genese und Entstehungszeit der *Annales Einsidlenses*.

269) Vgl. ebd., S. 44, 47 und 117.

270) Dementsprechend dürften die in großer Zahl überlieferten königlichen Urkunden ihren Teil zur Art der Einträge in den Einsiedler Annalen geleistet haben.

271) Vgl. BEGRICH, Reichenau, S. 1059.

272) Vgl. zur Gründung des Klosters Reichenau BRANDI, Gründung, passim. Zum Beziehungsnetz und Kontext der Klosterfoundation vgl. BEYERLE, Gründung, S. 57. Vgl. außerdem PRINZ, Mönchtum, S. 71–73, zur Frage, ob es sich um eine Gründung des alemannischen Herzogs oder des fränkischen Hausmeiers Karl Martell handelte.

273) Vgl. DUFT, Geschichte, S. 13; VOGLER, Skizze, S. 9; ZETTLER, St. Gallen, S. 28 f.

274) Vgl. DUFT, Geschichte, S. 14–16; PRINZ, Mönchtum, S. 52.

275) Vgl. GEUENICH, Gebetsverbrüderungen, S. 29.

Relationen merklich nach. Durch die Auflösung der Personalunion im Jahre 782 emanzipierten sich die beiden Abteien allmählich vom Einfluss des Konstanzer Bischofs und rückten im Verlauf des 9. Jahrhunderts näher an das karolingische Königtum²⁷⁶). Die Folge dieser Annäherung lässt sich anhand einer großen Anzahl königlicher Privilegien nachvollziehen, welche die Abteien Reichenau und St. Gallen seit dem 9. Jahrhundert erhielten²⁷⁷).

Mit dem Erstarren des alemannischen Dukats im 10. Jahrhundert, aber ebenso bedingt durch die Ungarn- und Sarazeneinfälle im ottonischen Reich, veränderte sich das Beziehungsnetzwerk der Klöster Reichenau und St. Gallen erneut. Der Herzog von Schwaben wurde parallel zum ottonischen Königtum der einflussreichste politische Entscheidungsträger im nächsten Umfeld der Abteien²⁷⁸). Ebenfalls wurde die einstmals enge Beziehung der Klöster wieder intensiver, was sich einerseits durch die Erneuerung des Verbrüderungsvertrages ausdrückte²⁷⁹) und andererseits durch die Hoheit des Schwabenerzogs über die beiden Königsklöster erklären lässt, wodurch die Konvente erneut aufgrund personenbedingter Verhältnisse miteinander in Beziehung traten. Die bedeutende Stellung Reichenaus als Zentrumsort des Herzogs von Schwaben zeigt sich schließlich beispielhaft daran, dass Herzog Hermann I. nicht seine eigene Stiftung Einsiedeln, sondern das Kloster Reichenau als Grablegeort auswählte²⁸⁰).

Zur Jahrtausendwende ging die Abtei Reichenau durch eine unruhige Zeit, welche erst mit der Erhebung Berns zum Abt des Reichsklosters ein Ende fand²⁸¹). Dieser Klostervorsteher sicherte für die nächste Zukunft die Stellung seines Klosters ab und agierte aktiv in der regionalen Politik²⁸²). Dies ging soweit, dass der Abt dem Konstanzer Bischof

276) Vgl. zur Beziehung der Reichenau mit dem Bistum Konstanz BEYERLE, Gründung, S. 59; ZOTZ, König, S. 722; BEGRICH, Reichenau, S. 1059. Vgl. ebd., S. 1060; BEYERLE, Gründung, S. 60 und 63, zum Verhältnis zwischen dem Kloster Reichenau und dem Kloster St. Gallen. Vgl. zur Loslösung St. Gallens vom Konstanzer Bistum ZETTLER, St. Gallen, S. 35–37; DUFT, Geschichte, S. 16 f.

277) Vgl. BEYERLE, Gründung, S. 73, zur ersten königlichen Privilegierung der Reichenau 815 respektive St. Gallens 818; hinsichtlich der für das Kloster Reichenau ausgestellten Diplome MAURER, Reichenau, S. 507; ZOTZ, König, S. 723 f.

278) Vgl. hinsichtlich der Reichenau ZOTZ, König, S. 721, 725 und 728 f.; MAURER, Reichenau, S. 512 f.; BEYERLE, Gründung, S. 112/7. Vgl. die zugunsten der Reichenau ausgestellten Diplome der ottonischen Herrscher MGH DD O I, Nr. 83, 116, 277; DD O III, Nr. 61, 279; DD H II, Nr. 354. Zur Anlehnung St. Gallens an Königtum und Herzogtum vgl. DUFT, Geschichte, S. 24. Vgl. zudem die für St. Gallen ausgestellten Urkunden der Ottonen, MGH DD O I, Nr. 90, 119; DD O II, Nr. 26, 236; DD O III, Nr. 145; DD H II, Nr. 76.

279) Vgl. BEYERLE, Gründung, S. 112/11. Außerdem bestanden in St. Gallen Gebetsverbrüderungen mit den Konventen von Disentis (seit 846) und Rheinau (seit 885), vgl. dazu GEUENICH, Gebetsverbrüderungen, S. 29.

280) Vgl. ZOTZ, König, S. 729 f. Demgegenüber trat St. Gallen in politischer Hinsicht vor allem in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts etwas weniger in Erscheinung, vgl. DUFT, Geschichte, S. 23 f.

281) Vgl. BEYERLE, Gründung, S. 112/25 f.

282) Vgl. ebd., S. 112/27 und 112/29; BEGRICH, Reichenau, S. 1076.

Warmann als bedeutendster Kirchenmann der Region Konkurrenz machte, was zu einem gespannten Verhältnis zwischen dem Diözesanen und der Reichsabtei führte²⁸³). Zugleich intensivierte Bern die schon länger bestehende Beziehung des Klosters Reichenau mit Einsiedeln²⁸⁴), eine Relation, die ihren Höhepunkt in der Übertragung der Meinradsreliquien von der Reichenau nach Einsiedeln fand²⁸⁵). Nach Berns Tod im Jahr 1048 reduzierte sich die Wirkmächtigkeit des Bodenseeklosters allmählich, dennoch sollte es später in der Zeit des Investiturstreits erneut zu einem bedeutsamen Ort Schwabens werden²⁸⁶). Ganz ähnlich präsentierte sich die Lage St. Gallens, das zwar seit Mitte des 10. Jahrhunderts wieder eine gefestigtere Position einnahm, allerdings nicht mehr dieselbe Ausstrahlung wie noch im 9. Jahrhundert hatte, in den Wirren des Investiturstreits jedoch ebenfalls wieder als politisch wirksamer Akteur in Schwaben auftrat²⁸⁷).

Es wird ersichtlich, dass Muri nach seiner Gründung unweigerlich mit den genannten, im schwäbischen Raum dominanten Klöstern in Berührung kommen musste, um erstes Personal und wertvolle liturgische Gegenstände, Bücher und Reliquien zu erhalten. Dass auch der um 1150 schreibende Autor der *Acta Murensia* darum bemüht war, diese angesehenen Klöster in seiner Chronik miteinzubeziehen, spricht dafür, dass eine Verbindung zu diesen den Wert der eigenen Klostergemeinschaft erhöhte, unabhängig davon, ob diese Verbindungen auch tatsächlich oder lediglich in der Erinnerung existierten.

3.5. Eine habsburgische Familiengrablege in Muri?

Die Basis des klösterlichen Lebens in Muri war aufgrund dieser mannigfaltigen Kontakte gewährleistet. Während der Güterbesitz sowie die Ausstattung des Klosters mit Rechten an der Pfarrkirche und die damit verbundenen Abgaben die Klosterökonomie absicher-

283) Vgl. BORST, Mönche, S. 179; BEYERLE, Gründung, S. 112/30. Die Spannungen zwischen Warmann und Bern werden zumeist anhand der auch von Borst zitierten Stelle aus dem Herimanni Augiensis chronicon, zum Jahr 1032, S. 121, belegt. Laut Hermann dem Lahmen habe Konrad II. Abt Bern verboten, die Messe in Sandalen und Dalmatica zu zelebrieren, obwohl dieser ein entsprechendes päpstliches Privileg besaß. Darüber hinaus dürften aber schon länger Meinungsverschiedenheiten bestanden haben, weshalb sich Bern von Reichenau in einem Brief, worin er über einen Besitzstreit klagt, an Bischof Werner I. von Straßburg und nicht an seinen Diözesanbischof wandte. Vgl. dazu mit Quellenbeleg oben, Kapitel III.1.2.

284) Vgl. BEYERLE, Gründung, S. 112/16; ZOTZ, König, S. 727 und 729 f.

285) Vgl. BEYERLE, Gründung, S. 115; BORST, Mönche, S. 174.

286) Vgl. BEYERLE, Gründung, S. 117.

287) Vgl. DUFT, Geschichte, S. 25–30. Bezeichnend ist der deutlich erkennbare Rückgang königlicher Privilegierungen bei beiden Abteien zur Zeit der salischen Regenten. Vgl. VOGTHERR, Reichsabteien, S. 86 f., der konstatiert, dass seit der Regentschaft Konrads II. deutlich weniger Klöster Wahlprivilegien erhielten und nur selten ältere Urkunden bestätigt wurden. Darin manifestiert sich gemäß Vogtherr eine »Schwerpunktveränderung der salischen Klosterpolitik«, da Privilegien vorwiegend an den Saliern »nahe-stehende Abteien« vergeben wurden.

ten, ermöglichten die erworbenen Bücher und liturgischen Gegenstände einen monastischen Alltag. Das Kloster wurde schrittweise zu einer funktionierenden Kommunität, deren Wohlstand weiter ausgebaut wurde und für deren Nachwuchs gesorgt war, weil adlige Familien ihre Söhne als *oblato* dem Kloster übergaben²⁸⁸.

Es verwundert daher nicht, dass der Autor dann über die ersten Grablegen des Stiftergeschlechts im Kloster Muri berichtet. Noch während der Amtszeit von Propst Reginbold verschied Radbot und sein Leib wurde in der Klosterkirche begraben²⁸⁹. Die genaue Beschreibung der Grablege Radbots und die darauf folgenden genealogischen Informationen, welche Muri als Objekt einer Erbteilung der drei Söhne des Verstorbenen darstellen, zeigen, dass die Memoria des Grafen im Kloster Muri gepflegt wurde²⁹⁰. Gleichfalls wurde in der klösterlichen Erinnerung des 12. Jahrhunderts seine Person noch immer in engem Zusammenhang mit dem Geschick des Klosters gesehen²⁹¹.

Doch berichten uns die *Acta Murensia*, dass die Verteilung des Erbes folgenlos blieb, aus der Perspektive des Klosters glücklicherweise, weil die Söhne Otto I. und Albrecht I. später kinderlos verstarben und die Güter daraufhin teilweise an das Kloster zurückfielen. So schenkte Graf Werner I. für das Seelenheil seines Bruders Otto I., der allerdings in Straßburg bestattet wurde, ein Gut an Muri²⁹². Während die Datierung von Ottos I. Ableben in den *Acta Murensia* nur unpräzise als »später« angegeben wird und deshalb unklar

288) Vgl. *Acta Murensia*, S. 16: *Construxit eciam hanc capellam sancti Michabelis et acquisiuit huc istam villam Geltwile, quamdam partem emendo, quamdam autem mutuando; nec non et pueros nobiles quam plurimos fecit hic educari et libris instrui et aggregauit argentum multum et voluit altare facere, sed morte preventus hoc implere non potuit.*

289) Vgl. ebd.: *Interea vero mortuo comite Radeboto, corpus eius translatum est huc ac sepultum ante altare sancte crucis.* Wie sich aus dem Zusammenhang mit dem vorhergehenden Zitat ergibt, starb Radbot noch zu der Zeit, als Reginbold Propst war. Reginbolds Tod kann in die Jahre zwischen 1051 und 1056 datiert werden, vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 161 f., Anm. 166. Zur Datierung von Radbots Tod vgl. ebd., S. 148, Anm. 89 und S. 159, Anm. 150, sowie oben, Kapitel III.2. Dabei herrscht Einigkeit, dass Radbot am 30. Juni verstarb, das genaue Todesjahr lässt sich dagegen nicht ermitteln.

290) Vgl. TEBRUCK, *Geschichtsschreibung*, S. 108 und 123, zum Zusammenhang zwischen der Bezeichnung der Grablege und genealogischen Nachrichten sowie der damit verknüpften Memorialpflege; GOETZ, *Geschichtsbewußtsein*, S. 463, zur Verbindung »von Gebetsgedenken und Klostergeschichtsschreibung, die beide der *memoria* dienen«; GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 133 und 297 f., zur praktischen Funktion von Klosterchroniken in Bezug auf das Gebetsgedenken; ferner MOLITOR, *Adelsforschung*, S. 7.

291) Vgl. ZWANZIG, *Gründungsmythen*, S. 73, der auf die Funktion der Grabstätte hinsichtlich einer dauerhaften Bindung des Gründers an sein Kloster verweist.

292) Vgl. *Acta Murensia*, S. 16: *Post multos autem dies occisus est Otto comes ab Erinliero quodam milite, sepultus est in Argentina civitate ante altare sancti Laurentii. Pro cuius anima dedit huc comes Wernharius frater eius predium suum, quod habuit ad Chüsnaach.* Vgl. zu dieser Textstelle auch WALTHER, *Polemik*, S. 162.

bleibt²⁹³), zeigt seine Bestattung vor dem Altar des heiligen Laurentius in Straßburg erneut eine Verbindung der Habsburger mit dem Elsass auf²⁹⁴).

Beim Tod Albrechts I. erhielt das Kloster sogar den ganzen Erbteil vom Verstorbenen zurück. Im Gegensatz zu Otto I. wurden seine sterblichen Überreste nach Muri gebracht und im Grab seines Vaters beigesetzt²⁹⁵) und die *Acta Murensia* berichten von einer mit der Bestattung verbundenen Schenkung²⁹⁶). Laut der Klosterchronik war damit eine familiäre Grablege der Habsburger in Muri begründet, die jedoch weder durch andere schriftliche Quellen noch durch archäologische Untersuchungen hinreichend bestätigt wird²⁹⁷). Dennoch wurde Muri durch die Erzählung der *Acta Murensia* in der klösterlichen Erinnerungskultur des 12. Jahrhunderts zum ›Hauskloster‹ der frühen Habsburger stilisiert²⁹⁸).

Der Bericht passt sodann exakt in das ›Hauskloster‹-Konzept, demgemäß »ein von einem Adelsgeschlecht selbst gegründetes Kloster, dessen Vogtei über Generationen in agnatischer Linie weitergegeben wurde, [...] danach als Grablege und Zentrum der Memoria eines Geschlechts [dient]«²⁹⁹). Auch wenn die Bestattungen nicht gesichert nach-

293) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 161, Anm. 158. Dort wird der Tod in die Amtszeit Propst Reginolds, also in die Jahre vor 1051/56 datiert. Ein Eintrag Ottos I. im Nekrolog von Hermetschwil fehlt. Dafür ist er im Nekrolog der Kathedrale Chur, vgl. *Liber Anniversariorum Ecclesiae Maioris Curiensis*, S. 641, am 14. Oktober eingetragen.

294) Der Altar befindet sich im Straßburger Münster. Zu einer Beteiligung von Bischof Werner I. von Straßburg am Münsterbau sowie zu seiner Schenkung an diese Kirche vgl. oben, Kapitel III.1.2.

295) Vgl. *Acta Murensia*, S. 16: *Frater quoque Adelbertus, cum moriturus esset ad Hönigin, remisit terciam partem suam quam possiderat in loco isto et sic defunctus est. Cuius corpus huc delatum positum est in sepulcrum patris sui Radebotonis*. Auch Albrechts I. Tod lässt sich nicht präziser datieren als derjenige seines Bruders Ottos I., vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 161, Anm. 162.

296) Vgl. *Acta Murensia*, S. 16: *Cum cuius corpore eciam venit candelabrum istud magnum huc et sericum pallium, quod in festiuis diebus iacet diuisum super altare sancte Marie*. BOUCHARD, *Sword*, S. 190, macht in anderem Zusammenhang genau auf die Motive bei Schenkungen aufmerksam, die in den *Acta Murensia* referiert werden. Demnach gab es vielfach Schenkungen, wenn ein Adliger mit seinem baldigen Tod rechnete oder wenn ein naher Verwandter gerade gestorben war.

297) Vgl. dazu SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 103–105, die einerseits feststellte, dass die habsburgischen Grablegen in der Forschung und der Klostertradition kaum hinterfragt wurden, und andererseits aufzeigte, dass die frühneuzeitliche Forschung die Untersuchungen zur Thematik maßgeblich prägte. So kommt sie zum Schluss, dass die Grablegen Radbots und Albrechts I. im Bereich des Möglichen liegen, allerdings nicht nachzuweisen sind. Dagegen sieht beispielsweise KLÄUI, *Beitrag*, S. 35, Anm. 12, den Bericht der *Acta Murensia* durch archäologische Untersuchungen bestätigt: »Die Öffnung der Gräber hat die Richtigkeit der Angaben über die Bestattung von Albrecht und Radbot ergeben«.

298) Vgl. TEBRUCK, *Propaganda*, passim, bes. S. 164 und 179, dort mit einer kritischen Anmerkung zum ›Hauskloster‹-Begriff; SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 137.

299) DENDORFER, *Verwandte*, S. 69 f. Dendorfer macht im Anschluss an die zitierte Textstelle aber deutlich, dass »die Memorialstiftung an ein Kloster, die Grablege der Vorfahren, meist unweit des Stammsitzes gelegen, eine Realität adeliger Memorialpraxis bildet. Allein eben nur eine Realität, der andere an die Seite

zuweisen sind, hatte ihre schriftliche Überlieferung in den *Acta Murensia* eine Funktion. Die familiäre Grablege wurde zum Symbol für die generationenübergreifende Verbundenheit des Stiftergeschlechts mit seiner Klostergründung³⁰⁰⁾ und genau an diese Verbindung sollte folglich die Klosterchronik in der Gegenwart und der Zukunft erinnern. Darüber hinaus diente das namentliche Einschreiben der Stifter in die Klostergeschichte dem Totengedenken und damit direkt der adligen Memorialpflege³⁰¹⁾. Dabei ist in diesem Zusammenhang besonders auffällig, dass die ansonsten prominente Figur Itas von Lothringen kommentarlos aus der Geschichte verschwindet. Über ihren Tod wird nichts mitgeteilt, obwohl sie bis dahin eine tragende Figur des klösterlichen Fundationsberichtes ist und ihr Name fehlt auch im klösterlichen Nekrolog³⁰²⁾.

3.6. Abschluss der Klostergründungsgeschichte

Die Klosterchronik berichtet dafür vom Ableben des ersten Propstes des Konvents. Reingobold sei gestorben, kurz bevor die Klosterkirche vollendet war und hätte geweiht werden können³⁰³⁾. Die vergleichsweise detaillierten Angaben, dass er an den Iden des Juli überraschend verstarb und in der Klosterkirche bestattet wurde, zeigen auf, wie dem äußerst positiv dargestellten ersten Klostervorsteher Muris ein angemessenes Gedenken in

zu stellen wären«. Dendorfer hinterfragte außerdem diverse Definitionen, Konzeptionen und Funktionszuschreibungen in Bezug zu den Hausklöstern kritisch, vgl. DENDORFER, *Memoria*, passim.

300) Vgl. BOUCHARD, *Sword*, S. 192, die das Begräbnis im Kloster als sicherste adlige Praxis sieht, um eine dauerhafte Verbindung mit den Mönchen zu erreichen; KELLNER, *Ursprung*, S. 301.

301) Vgl. dazu TEBRUCK, *Propaganda*, S. 162 f.; PATZE, *Adel*, S. 153.

302) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 152 f., Anm. 108 und S. 159 f., Anm. 152; SIEGRIST, *Muri*, S. 40; SIEGRIST, *Acta Murensia*, S. 14; AMSCHWAND/BRÜSCHWEILER/SIEGRIST, *Muri*, S. 898; GEARY, *Phantoms*, S. 73, mit einer Interpretation, die besonders auf die Rivalität zwischen Erinnerungstraditionen des Reformmönchtums und weiblichen Figuren als Erinnerungsträgerinnen verweist. Aufgrund dieser Rivalität seien Frauen eventuell bewusst aus der klösterlichen Geschichte ausgeschlossen worden, was einen partiellen Verlust des Vergangenheitswissens nach sich zog. Gleichwohl erscheint dieses Argument im vorliegenden Kontext kraftlos, da der Autor auf die Figur Itas auch ganz hätte verzichten können, besonders weil mit der Gründungserzählung des ›Testaments‹ ein grundsätzlich verwertbares Gründungsnarrativ existierte. Obwohl HUGENER, *Buch*, passim, vom aktiven Prozess der Tilgung von Namen aus der Gedenküberlieferung ausgeht, kann *mutatis mutandis* auch das bloße Auslassen von Itas Namen in den *Acta Murensia* als bewusste oder unbewusste Manipulation der historischen Erinnerung verstanden werden, vgl. ebd., bes. S. 216. Vgl. dazu auch SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 104 f.

303) Vgl. *Acta Murensia*, S. 18: *Igitur Reingoboldus, per cuncta laudabilis vir, cum monasterium perfecisset pene usque dum dedicari debuisset, fenestras quoque ex quadam parte apposuisset, die sue vocacionis superueniente defunctus est, vero lapidi angulari, id est Christo, in eterna structura pro suis iustis et magnis laboribus, ut credimus, perhenniter coniunctus. Amen.* Vgl. zur Würdigung von Klostervorstehern in den Klosterchroniken GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 170; BOUCHARD, *Sword*, S. 171.

den *Acta Murensia* zukommen sollte³⁰⁴). Damit bestand nun eine über den Tod hinaus andauernde Verbindung zwischen der Mönchsgemeinschaft und dem Stiftergeschlecht, indem sie einen gemeinsamen Grablegeort hatten. Der Tod Reginbolds bedeutete zudem, dass der Konvent eine neue Führung brauchte. Graf Werner I., der die Aufgaben des weltlichen Schutzherrn Muris anstelle seines verstorbenen Vaters Radbot übernommen hatte, folgte dazu dessen Vorbild und reaktivierte die Verbindung seines Konvents zum Kloster Einsiedeln. Er ging nach Einsiedeln und erbat von Abt Hermann einen neuen Propst für Muri³⁰⁵).

Der Bitte Graf Werners I. nachkommend, machte Abt Hermann den als *oblatus* ins Kloster Einsiedeln eingetretenen Burkhard zum neuen Vorsteher von Muri³⁰⁶). Offensichtlich war es dem Autor der *Acta Murensia* ein Anliegen, die enge Verbindung seines Konvents zu diesem im 11. Jahrhundert hochangesehenen Kloster festzuhalten. Obwohl das Kloster Muri später einen anderen Weg als Einsiedeln einschlug, was der Autor zur Zeit der Niederschrift wusste, war er an der Darstellung und Erinnerung einer ehrwürdigen und positiv konnotierten Frühzeit seines Klosters interessiert³⁰⁷). Dementsprechend stellte er das Wirken des neuen Propstes dar. Dieser habe sich sogleich an den Abschluss des Klosterkirchenbaus gemacht und den Bücherbestand und Güterbesitz kontinuierlich vergrößert³⁰⁸).

Graf Werner I. nahm, als er sich für die Einsetzung des neuen Kloostervorstehers verantwortlich zeigte, sein Recht als Eigenkirchenherr wahr³⁰⁹). Dazu interagierte der Habsburger mit dem Leiter einer angesehenen Abtei, die schon seit geraumer Zeit eine

304) Vgl. *Acta Murensia*, S. 18: *Transiit autem idus Iulii Heinrici tercii imperatoris temporibus. Sepultus est in monasterio ipso in summa parte anguli dextere absidis.* Zur Datierung des Todesjahrs Reginbolds, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 161, Anm. 166. Reginbold ist als *monachus nostrae congregationis* zum 15. Juli im Nekrologium Hermetschwil, S. 177 eingetragen. Vgl. auch StAAG AA/4530, S. 13. Ebenfalls findet sich ein entsprechender Eintrag zum 14. Juli in den *Notae Necrologicae et Fragmenta Libri Anniversariorum Einsidlensis*, S. 360, vgl. auch Einsiedeln, Stiftsbibliothek, Cod. 236 (491), S. 105. Vgl. zudem die Ausführungen in der folgenden Anm. Zur Darstellung Reginbolds in den *Acta Murensia* vgl. GOETZ, Bild, S. 140, 143 und 151.

305) Vgl. *Acta Murensia*, S. 18. Auf dieses Ereignis verweisen auch RH 1, Nr. 13; SIEGRIST, Muri, S. 55; JAKOBS, Adel, S. 50. Aufgrund der Tatsache, dass Graf Werner an Abt Hermann gelangte, ergibt sich als *terminus post quem* für das Ableben Reginbolds das Jahr 1051, vgl. Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 1051, S. 282: *MLI bricus abba <VI> id. feb. obiit, <c>ui Herimannus <eo>dem anno XV k. <ma>rt. successit.*

306) Vgl. *Acta Murensia*, S. 18: *obtinuit [sc. Wernharius comes] ab abbate Hermanno, ut huc alius prepositus pro eo mitteretur, id est Burkardus, valde reverendus vir, qui erat natus de Gossöwa, ad Heremitas autem a puero nutritus.*

307) Vgl. VANDERPUTTEN, Identité, S. 269, zur Wiedergabe einer Abfolge der Kloostervorsteher in den klösterlichen Aufzeichnungen und der damit verbundenen gegenwärtigen Identität des Konvents.

308) Vgl. *Acta Murensia*, S. 18.

309) Vgl. VOGTHERR, Reichsabteien, S. 76.

Art Zentrumsfunktion im deutschen Südwesten innehatte³¹⁰⁾, und zugleich mit einem Mitglied der vornehmsten Schicht des schwäbischen Adels³¹¹⁾. Gerade was die Integration und Positionierung des eigenen Klosters in der sakralen und politischen Landschaft Schwabens betraf, dürfte diese Verbindung die Identität des Konvents nachhaltig beeinflusst haben³¹²⁾. So zeigt sich, weil auch der zweite Propst von Muri aus dem Kloster Einsiedeln stammte³¹³⁾, eine institutionelle Nähe und eine Kontinuität der Beziehung zwischen den beiden Konventen.

Schließlich baten Graf Werner I. und Propst Burkhard den Konstanzer Bischof Rumold³¹⁴⁾ nach Muri, damit er die Klosterkirche am 11. Oktober 1064 weihen konnte³¹⁵⁾. Das von den *Acta Murensia* überlieferte Datum erscheint korrekt, da es in mehreren anderen, allerdings erst im 12. Jahrhundert entstandenen Handschriften bezeugt ist³¹⁶⁾. Zudem nahm Bischof Rumold wenige Wochen später die Weihe der Klosterkirche von Al-

310) Vgl. ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 509; VOGTHERR, Reichsabteien, S. 99; LORENZ, Klöster, S. 90. Dass das Ausstrahlen eines Klosters auf andere Konvente auf eine Zentrumsfunktion hindeutet, macht ZWANZIG, Gründungsmythen, S. 80, deutlich.

311) Vgl. zur Herkunft und Verwandtschaft Abt Hermanns KELLER, Einsiedeln, S. 51; SEIBERT, Abtserhebungen, S. 251 f.; VOGTHERR, Reichsabteien, S. 99. Vgl. zur Amtszeit Hermanns SALZGEBER, Einsiedeln, S. 533; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 162, Anm. 168. Vgl. zudem Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 1065, S. 283: *Herimannus abba obiit, cui Henricus succ<essit>*. Vgl. auch *Notae Necrologicae et Fragmenta Libri Anniversariorum Einsidlensis*, S. 359, zum 8. April.

312) Vgl. VANDERPUTTEN, Reform, S. VIII. Dort führt Gert Melville in seinem Geleitwort aus, Vanderputten zeige auf, »dass im 11. und 12. Jahrhundert nahezu alle Bereiche der klösterlichen Entwicklung in regionalen Einrichtungen, Netzwerken und Identitäten ihre Verankerung hatten, aber darin gleichwohl als eigene Entitäten zu handeln wussten«.

313) Vgl. KELLER, Einsiedeln, S. 80. Bestätigt werden die Aussagen der *Acta Murensia* durch die Einträge Burkhardts im Nekrologium Hermetschwil, S. 162, zum 13. Januar: *Burchardus abbas noster primus*. Vgl. StAAG AA/4530, S. 1; *Notae Necrologicae et Fragmenta Libri Anniversariorum Einsidlensis*, S. 359, zum 13. Januar: *Burchard abb. ob.*; Einsiedeln, Stiftsbibliothek, Cod. 236 (491), S. 94; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 162, Anm. 169 und S. 172, Anm. 234.

314) Vgl. zum Leben und Wirken des Bischofs MAURER, Bistum, S. 193–199; REC 1, Nr. 465–485. Falsch angegeben sind die Amtsdaten des Konstanzer Diözesanen bei SIEGRIST, Muri, S. 56, in Anm. 31.

315) Vgl. *Acta Murensia*, S. 18: *Tunc Wernharius comes et idem Burkardus prepositus congregaverunt frumentum et vinum et carnes et omnia, que necessaria erant, et advocaverunt episcopum et fecerunt dedicari hanc basilicam quinto idus Octobris, feria secunda, luna xxvi^o, a Rumoldo Constanciensi episcopo anno dominice incarnationis m^olx^o quarto, indicione secundo, anno decemnovenalis cycli primo, bisextilique anno primo, concurrentibus quatuor. Eodem anno existentibus Wernhario comite, Burkardo preposito cum aliis plurimis nobilibus viris et feminis coram astantibus dedicata est autem hec basilica in honore domini nostri Ihesu Christi, deinde in honore sanctissimi Martini Turonorum episcopi*. Vgl. dazu auch RH 1, Nr. 16; REC 1, Nr. 477.

316) Vgl. StAMG Cod. membr. 11, fol. 6v; Cod. membr. 19, fol. 5v; Cod. membr. 20, fol. 5v. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 166 f., 180–182 und 381; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 163 f., Anm. 180.

lerheiligen in Schaffhausen vor³¹⁷⁾, was einerseits zum Wirken des Bischofs im Allgemeinen und andererseits zum Itinerar des Diözesanen im Herbst 1064 im Speziellen passt³¹⁸⁾.

Dennoch ist die Verzögerung der Weihe um ungefähr zehn Jahre auffällig, da das Kloster angeblich ja bereits zur Zeit des Propstes Reginbold fast fertiggestellt gewesen sei³¹⁹⁾. Falls es Schwierigkeiten gegeben hatte, die Gründung des Klosters mit der Weihe abzuschließen, so blieben sie unbekannt, denn der Autor der *Acta Murensia* überspringt die Zeitspanne zwischen Reginbolds Tod und der Klosterweihe unkommentiert³²⁰⁾. Demgegenüber könnte das Wirken Burkhardts, der die Arbeiten am Kloster abschloß und den Klosterbesitz mehrte, folglich die Lebensgrundlage des Konvents nochmals verbesserte und damit einen eigenen Beitrag zur Gründung leistete, als möglicher Grund für den Verzug in Frage kommen³²¹⁾.

Die Chronik berichtet weiter, dass das Kloster am Weihetag von seinem Eigenkirchherrn die gekauften und geschenkten Güter übertragen erhalten habe und verweist nochmals auf die bischöflich beglaubigte Übertragung der Rechte an der Taufkirche³²²⁾, an deren Stelle die nun geweihte Klosterkirche errichtet wurde. Erinnerung der Autor zuvor an die würdevolle Abkunft seines Konvents, so legte er den Fokus mit der Aufzählung des Klosterbesitzes zusätzlich auf die Legitimation des ersten klösterlichen Grundbesitzes³²³⁾. Aus seiner Perspektive bildeten die spirituellen und materiellen Errungen-

317) Vgl. den Zusatz im Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1064, S. 392; Annales Scafhusenses, zum Jahr 1064, S. 388; Notae S. Salvatoris Scafhusensis, S. 721 f.

318) Vgl. MAURER, Bistum, S. 197; BÜTTNER, Geschichte, S. 183.

319) Vgl. Acta Murensia, S. 18; zum Phänomen der längeren Verzögerung der Weihe DENDORFER, Raumwirkungen, S. 541.

320) Vgl. die Ausführungen von HIRSCH, Acta Murensia, S. 448, dass »sich also dem ruhigen Fortgange des Gründungswerkes Hindernisse in den Weg gestellt [haben]«, die als spekulativ gewertet werden müssen.

321) Vgl. ebd., wo Hirsch die Gründung Muris der des Klosters Allerheiligen von Schaffhausen gegenüberstellt. Die Weihe von Allerheiligen erfolgte ebenfalls 1064, die Klostergründung aber deutlich später, im Jahr 1049. Auf die langsame Entwicklung Muris verweisen auch BÜTTNER, Abt, S. 333; SCHMID, Adel und Reform, S. 351.

322) Vgl. Acta Murensia, S. 20: *In ipsa autem dedicacionis die manifestata et collata ac confirmata et data sunt a Wernhario comite super altare sancti Martini omnia predia, que dominus Reginboldus huc emit aut acquisiuit sive que ex aliorum donacionibus collata sunt, cum dote et decima prioris ecclesie, quam ipse pater venerandus Reginboldus cum monachis antea destruxit, ac episcopi legitimo banno confirmata, cum ministro et servis et ancillis ac famulis, et omnia ad hec pertinentibus.* Vgl. zur Urkundenübergabe am Altar BEYER, Urkundenübergabe, S. 329–333.

323) Vgl. TEBRUCK, Geschichtsschreibung, S. 124; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 311, der darauf hinweist, dass es sich bei der anlässlich der Weihe erfolgten Aufzählung der Güter um die »älteren Strukturen der Murensen Grundherrschaft« handelt. Zum Zusammenhang zwischen dem Abschluss der »Gründungsphase eines Klosters« und der Veränderung der Besitzverhältnisse klösterlicher Güter vgl. DENDORFER, Raumwirkungen, S. 543.

schaften der Gründungszeit die Basis für den weiteren Verlauf der Klostergeschichte³²⁴⁾. Daher stellte er die Kirchenweihe als einen ersten Kulminationspunkt der klösterlichen Geschichte dar, an dem sich diese Errungenschaften herauskristallisieren und akkumulieren³²⁵⁾. Er präsentiert dem Leser eine teleologisch konstruierte Fundationsgeschichte, deren Ereignisse bereits im Hinblick auf die spätere Reform des Klosters zu deuten sind. Es wird deutlich, wie stark der Autor die gegenwärtige Identität seines Konvents in den Ursprüngen der Klostergründung verwurzelt sah³²⁶⁾. In diesem Sinne beginnt der nachfolgende Teil seiner Erzählung mit den Worten: *Nunc autem qualiter iste locus abbatem vel libertatem consecutus sit, explicandum est*³²⁷⁾.

324) Vgl. VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 9.

325) Vgl. VANDERPUTTEN, *Identité*, S. 266, der auf den Stellenwert der Erinnerung an die Weihe einer neuen Klosterkirche in den klösterlichen Aufzeichnungen hinweist; HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 215, der die Stelle so interpretiert, dass der erste Teil der Klostergeschichte »ganz naturgemäß mit der Weihe des Klosters« abschließt. Außerdem macht der Autor der *Acta Murensia* zu einem späteren Zeitpunkt in der Chronik nochmals deutlich, dass die Klosterkirche die Hauptkirche sei und alle dazugehörigen Rechte inne habe, vgl. *Acta Murensia*, S. 66.

326) Vgl. VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 14: »Medieval monastic identities were shaped, maintained, and transformed through carefully steered processes of remembrance. By selecting and arranging both individual and shared experiences of the past and preserving them in a retrievable form, monks and nuns were able to ground a contemporary understanding of their collective identity in a legitimizing past«.

327) *Acta Murensia*, S. 22.

4. Die Gründungsgeschichte Muris aus erinnerungskultureller Perspektive

Für die Rekonstruktion der hochmittelalterlichen Geschichte des Klosters Muri ist von besonderer Bedeutung, dass zwei Gründungserzählungen existieren, die einander in ihren Grundzügen widersprechen und nicht vereinbar sind. Aus chronologischen Gründen ist klar, warum das ›Testament‹ des Bischofs Werner I. von Straßburg als die ältere Quelle³²⁸⁾, die eine Gründungsgeschichte tradiert, sich nicht auf die Gegenerzählung der *Acta Murensia*, die Ita von Lothringen ins Zentrum stellt, beziehen kann, während dies umgekehrt der Fall ist. Dementsprechend wurden im ›Testament‹, einer urkundlichen Quelle, andere Strategien als in der Klosterchronik angewandt, um die eigene Gründungsdarstellung plausibel zu machen.

Wie die quellenkritische Untersuchung ergeben hat, ist das ›Testament‹ keine Kopie einer älteren Urkunde, sondern das Ergebnis eines Wissenstransfers, bei dem diverse Informationsbausteine zu einem Ganzen zusammengefügt wurden. Genau eine solche Kombination von Informationen, nämlich die zur Datierung der Gründung und zur Gründerfigur, zeigt auf, wie der Schreiber des ›Testaments‹ versuchte, gewisse Traditionslinien in seiner Urkunde als wahres Vergangenheitswissen zu etablieren. In diesem Sinne wies der Schreiber der Urkunde Bischof Werner I. von Straßburg als Habsburger aus und datierte das Schriftstück in die Lebzeiten des angesehenen und unter den Herrschern Heinrich II. und Konrad II. politisch aktiven Kirchenmannes³²⁹⁾. So gelang es, der Urkunde eine autoritative Funktion zu geben, um die ihr inhärente Gründungsdarstellung als plausibel auszuweisen.

Weitet man etwas den Horizont und nimmt auch Quellen in den Blick, die nicht in Muri entstanden oder überliefert sind, zeigt sich jedoch, dass Werner I. von Straßburg keinesfalls eine unumstrittene Persönlichkeit war. Zwar berichten die chronikalischen Quellen des 11. Jahrhunderts neutral über den Bischof, doch schien sich die im 12. Jahrhundert konstituierte Erinnerung an Werner I. zu dessen Ungunsten verschoben zu haben. In der Überlieferung des 12. Jahrhunderts wurde er generell, besonders aber hinsichtlich der 1027 erfolgten Legationsreise nach Byzanz negativ bewertet. Gleichwohl zeigen die Quellen, die über den Bischof berichten, die Position Werners I. im politischen Gefüge im römisch-deutschen Reich des frühen 11. Jahrhunderts auf, so dass die ihm durch den Text des ›Testaments‹ zugeschriebene Erbauung der Habsburg und Gründung des Klosters Muri als plausible, aber nicht zweifelsfrei nachweisbare Vorgänge einzuschätzen sind.

Ebenso sind die genealogischen Angaben der Quellen in Zweifel zu ziehen, da sich die in ihnen überlieferten und mit der Geschichte des Klosters Muri in engem Zusammenhang stehenden Erinnerungen an die verwandtschaftlichen Verhältnisse der frühen

328) Vgl. oben, Kapitel II.1.1. und II.1.4.

329) Vgl. *Acta Murensia*, S. 300 und 302.

Habsburger teilweise deutlich widersprechen. Die verwandtschaftsbezogenen Aussagen zu Bischof Werner I. in den *Acta Murensia* lassen sich im Wesentlichen darauf herunterbrechen, dass er kein Blutsverwandter von Lanzelin gewesen sein kann³³⁰). Demgegenüber behauptet das ›Testament‹ das exakte Gegenteil und bezeichnet die beiden als leibliche Brüder³³¹). Ferner lassen sich aber aus der Chronik von Ebersheim und der Papsturkunde Innozenz' II. von 1139, also aus zwei Quellen, die unabhängig voneinander entstanden und nicht in Muri geschrieben wurden, Angaben extrahieren, wonach Bischof Werner I. der Bruder Radbots gewesen sei, der wiederum gemäß *Acta Murensia* der Sohn Lanzelins war³³²). In dieser letztlich nicht zu klärenden Frage muss daher das Fazit genügen, dass der Bischof wohl als früher Habsburger gelten kann, aber das exakte Verwandtschaftsverhältnis zu anderen Mitgliedern dieser Adelsfamilie unklar bleibt.

Noch schwieriger verhält es sich bei der Einordnung Itas von Lothringen in die Genealogie der frühen Habsburger³³³), da ihre Existenz außerhalb der *Acta Murensia* und der ihnen vorangestellten Genealogie nicht bezeugt ist. In beiden Quellen werden verwandtschaftliche Verbindungen der Habsburger zu angesehenen Adelsgeschlechtern des 11. und 12. Jahrhunderts über die Person Itas konstruiert, womit auch die Klostergründung der entsprechend höher gestellten Habsburger indirekt aufgewertet wird. Gleichzeitig konnte es sich der Autor der *Acta Murensia* erlauben, die Rollen von Bischof Werner I. und Radbot im von ihm erinnerten Gründungsgeschehen abzuwerten, ohne dass er gänzlich auf die Darstellung von wirkmächtigen Verwandtschaftsverbindungen verzichten musste. Wie sich bei der Untersuchung der Gründungsüberlieferung der *Acta Murensia* zeigte, hatten diese genealogischen Angaben durchwegs eine relevante Funktion.

Die in den *Acta Murensia* transportierte Gründungserinnerung funktioniert anders als die des ›Testaments‹. So wird die eigentliche Stiftung Ita von Lothringen zugeschrieben, während Bischof Werner I. von Straßburg und Itas Ehemann Radbot lediglich eine unterstützende Rolle attestiert wird. Die Klostergründung wird ferner als Sühneleistung Itas für ein von Radbot verübtes Unrecht ausgewiesen, womit in den *Acta Murensia* ein aus anderen Klosterchroniken bestens bekannter Topos benutzt wird, um die Gründung Muris zu erläutern. Zugleich ist die früheste Geschichte des Klosters damit in die christliche Heilsgeschichte eingebunden, weil die Sühnestiftung letztlich auf die numinose Inspiration zurückgeführt wird und die Gründerfigur dem göttlichen Willen Folge leistet.

Diese im Vergleich zum ›Testament‹ deutlich ausführlichere Gründungserinnerung hat nicht die Autorität einer bischöflichen Urkunde, weshalb sich der Autor der *Acta Murensia* anderer Strategien bedienen musste, um seine Erzählung als die wahrheitsgetreue zu konstituieren. Dabei schloss er das ›Testament‹ und die Figur Werners I. aber nicht

330) Vgl. ebd., S. 4 und 8.

331) Vgl. ebd., S. 300.

332) Vgl. Chronicon Ebersheimense, c. 25, S. 444; Urkunden Muri, S. 112, Nr. 3; *Acta Murensia*, S. 4.

333) Vgl. *Acta Murensia*, S. 2.

etwa aus der Geschichte aus, sondern funktionalisierte sie vielmehr als Negativfolien, um die eigene Erzählung deutlich von dieser angeblich falschen Tradition abzuheben. Doch nutzte der Verfasser der *Acta Murensia* die Darstellungsform der Chronik für weit mehr, als sich lediglich von der Gegenerzählung zu distanzieren, indem er die Klostergründung Muris als ein von Anfang an prestigeträchtiges Unterfangen darstellte. In diesem Sinne ist erneut auf die vom Verfasser proklamierten Verwandtschaftsverbindungen Itas zu verweisen und des Weiteren auf die angeblich durch Kuno von Rheinfelden erfolgte *traditio Romana* des Klosters aufmerksam zu machen. Dass es sich bei letzterem Aspekt um einen Kunstgriff des Verfassers handelt, der erst später entwickelte Rechtsvorstellungen in die Gründungszeit Muris zurückprojizierte, ist eindeutig und zeigt auf, wie der Verfasser die frühe Geschichte Muris, die über den Horizont des kommunikativen Gedächtnisses zurückgeht, aus Erinnerungen und Wissensbeständen seiner Zeit rekonstruierte³³⁴.

Die in den *Acta Murensia* gemachten Ausführungen lassen aber auch Erkenntnisse hinsichtlich des ersten institutionellen Umfelds zu, in das sich Muri nach der Gründung eingebettet hat. So werden alte, in der Region hoch angesehene Klöster als Bezugsorte genannt, aus denen Personal oder liturgische Gegenstände nach Muri transferiert wurden. Dabei ist besonders die Verbindung zu Einsiedeln wichtig, das ganz in der Nähe von Muri liegt und ein sakrales Zentrum im burgundisch-schwäbischen Grenzgebiet bildete. In Anlehnung an die schriftlich festgehaltene enge Bindung zu wichtigen Klöstern, wollte der Autor der *Acta Murensia* auch eine solche zur Gründerfamilie der frühen Habsburger nachweisen. Aus diesem Grund beschrieb er eine Grablegetradition, die sich allerdings weder durch andere schriftliche Quellen noch durch archäologische Untersuchungen nachweisen lässt. Trotzdem haben auch diese Angaben eine relevante Funktion und zeigen, dass Muri zur Zeit der Abfassung der *Acta Murensia* der zentrale Ort der habsburgischen Erinnerung war, an dem auch die generationenübergreifende Grablege gewährleistet sein sollte. Ferner demonstrierte der Autor den engen Konnex zwischen Muri und den Habsburgern dadurch, dass auch die ersten wichtigen Personen aus dem Mönchs-konvent ihre letzte Ruhe in Muri fanden und damit am selben Ort bestattet wurden wie Angehörige der frühen Habsburger³³⁵.

Als letzter Aspekt der Gründungsüberlieferung der *Acta Murensia* bleibt die Episode rund um die Weihe der Klosterkirche zu nennen. Wenngleich die lange zeitliche Distanz zwischen der angeblichen Gründung im Jahre 1027 und der 1064 erfolgten Kirchenweihe aufhorchen lässt, so lassen einige Hinweise, wie beispielsweise die namentliche Nennung des für die Weihe zuständigen Diözesanbischofs³³⁶, dessen Itinerar und dessen Wirken in seinem Sprengel vermuten, dass wir es in Bezug auf die Weihe der Kirche mit verlässlichen Angaben zu tun haben. Gleichzeitig funktioniert diese Erzählung ebenfalls im Rahmen

334) Vgl. ASSMANN, Gedächtnis, S. 48–56; ERLI, Gedächtnis, S. 109.

335) Vgl. ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 301–303.

336) Vgl. *Acta Murensia*, S. 18.

des gesamten Narrativs der *Acta Murensia*, indem die Weihe als ein erster Kulminationspunkt in der Geschichte des Klosters Muri erinnert wird. Dieser Höhepunkt schließt die Gründungsgeschichte quasi ab und liefert die Grundlage für den weiteren Weg der klösterlichen Geschichte.

IV. Der Reformprozess von Muri

1. Klosterreform – Begriffsdefinitionen und epistemologische Problemstellung

Daran, was die hochmittelalterliche Klosterreform als historisches Phänomen beinhaltet, was Reformklöster sind oder welche Monasterien als reformklösterlich gelten, arbeitet sich die mediävistische Geschichtsforschung schon seit langer Zeit intensiv ab¹⁾. Dies ist prinzipiell der Tatsache geschuldet, dass der Begriff Reform bereits auf basaler Ebene viele zu differenzierende Bedeutungsebenen beinhaltet. Wird der Terminus etymologisch gedeutet, spricht auf das lateinische Verb *reformare* bezogen, so ist er als ›Wiederherstellung‹ und ›Umgestaltung‹ zu verstehen. Demgegenüber impliziert der Begriff im deutschen Sprachgebrauch tendenziell eine progressivere Ausrichtung. Nebst Ausdrücken, die auf Veränderungen im Sinne von ›Umgestaltung‹ abzielen, bezieht er sich seltener auf ›Wiederherstellung‹, dafür vermehrt auf solche, deren semantisches Feld sich um Begriffe wie ›Erneuerung‹ oder ›Innovation‹ bildet.

Daher stellt sich die grundlegende Frage, welches Begriffsverständnis den historischen Gegebenheiten des behandelten Zeitraumes und den überlieferten Quellen am ehesten gerecht wird. Reform im Sinne einer Rückkehr zu einem früheren Zustand ist nur eine Interpretationsmöglichkeit, wobei dieses Verständnis vor allem in der Antike und im frühen Mittelalter vorherrschend war²⁾. Eine andere Verständnismöglichkeit zeigt beispielsweise das Reallexikon für Antike und Christentum auf, in dem der Reformbegriff unter dem Artikel ›Erneuerung‹ erläutert wird. So ist ersichtlich, dass Reformen auch als Erneuerungsideen und -bewegungen aufzufassen sind³⁾. Zugleich bezieht sich Reform im vorliegenden Kontext auf ein komplexes Phänomen, das zutiefst mit dem christlichen Glauben, mit Zeitlichkeitskonzeptionen und Legitimationsstrategien zusammenhing und das Kontinuitäten und Brüchen unterworfen war⁴⁾. Weitere wichtige semantische Aspekte des Reformbegriffes sind das Intentionale, der Wunsch nach Veränderung im Sinne von Verbesserung und das Erstrecken des Reformvorganges über einen bestimmten Zeitraum⁵⁾. Entsprechend wird die Prozesshaftigkeit von Reformen evident, weshalb darauf

1) Vgl. PATZOLD, Reformen, S. 199; PATZOLD, Konflikte (2000), S. 321 f.; SELNER, Klöster, S. 19; zuletzt LORKE, Kommunikation, S. 40.

2) Vgl. MIETHKE, Art. Reform, Reformation, Sp. 543 f.

3) Vgl. LADNER, Art. Erneuerung.

4) Vgl. ebd., Sp. 240: »Die Klassifizierung der [...] behandelten E[rneuerungs]-Ideen [...] des frühen Christentums zielt darauf ab, die ungeheure Vielfalt dieser Ideen begrifflich zu gliedern u[nd] gleichzeitig auf die in der historischen Wirklichkeit vorhandenen Überschneidungen [...] hinzuweisen. Was das Christentum selbst anlangt, so braucht die Tatsache, dass es die größte aller E[rneuerungs]-Bewegungen ist, kaum speziell betont zu werden. Die [...] erörterten personalen u[nd] institutionellen E[rneuerungs]-Ideen innerhalb des Christentums enthalten keineswegs die Fülle der in Christus u[nd] der Kirche beschlossenen Elemente der E[rneuerung], sondern stellen vor allem allgemeine Denkformen des christl[ichen] E[rneuerungs]-Bewusstseins dar, die aus solchen Grundtatsachen christl[ichen] E[rneuerungs]-Glaubens wie Erlösung, Auferstehung, Bekehrung, Taufe, Busse, eschatologische Welt-E[rneuerung] gefloßen sind«.

5) Vgl. MELVILLE, Aspekte, S. 151.

mehrfach zurückzukommen ist, da ein solches Verständnis für die Analyse der Reform von Muri essentiell ist.

Einstweilen geht es darum, weil das Kompositum ›Klosterreform‹ die begriffliche Komplexität noch mehr erhöht, sich diesem aus diversen Perspektiven anzunähern und Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten verschiedener Definitionen herauszuarbeiten. Nach Steffen Patzold bezeichnen HistorikerInnen mit dem komplexen und vielschichtigen Begriff der Klosterreform

ganz verschiedene Phänomene – Eingriffe in die Besitzstruktur und die Wirtschaftsweise von Klöstern ebenso wie die Rückkehr zu einer regelgetreuen Lebensweise, die Veränderung der monastischen Observanz wie die Neugestaltung der Rechtsstellung einer Abtei im Verhältnis zu Adel, König und Papst, den Aufbau eines Klosterverbandes oder einen Wechsel in der Klosterleitung⁶⁾.

Zur von ihm skizzierten Problemstellung ergänzt Patzold, dass die Forschung in der Mitte des 20. Jahrhunderts vor allem den verfassungsgeschichtlichen, rechtlichen Aspekte akzentuierte, während neuere Arbeiten je nach Interessenlage die Hinwendung zu vorbildhaftem religiösen Leben im Kloster, die Neuverhandlung innerklösterlicher Rechtsgrundlagen oder die ökonomische Neustrukturierung und Organisation eines Konvents als Reform begriffen⁷⁾. Die entsprechenden Facetten werden deshalb in der Folge isoliert betrachtet. Gleichwohl wird der Komplexität des Begriffes am Ende Rechnung getragen.

Es sei zunächst aber festgehalten, dass bei aller Vielschichtigkeit des Phänomens das eigentliche Ziel und die damit verbundene Funktion der Klöster, das Erreichen göttlicher Gnade zugunsten der Konventsmitglieder und der mit der Institution verbundenen Laien, nicht aus den Augen gelassen werden darf. Die Klosterreform, mochte sie noch so umfassende Wirkungen auf die verschiedensten Bereiche klösterlichen Lebens und das Umfeld des Monasteriums haben, war letztlich ein Versuch, das göttliche Heil zu erlangen, indem die klösterliche Gemeinschaft umfassende Freiheiten für sich beanspruchte – ein Aspekt, der in den Quellen und der Forschungsliteratur gleichermassen immer wieder zur Sprache kommt⁸⁾. Kirchliche respektive klösterliche Freiheit wiederum suchte im Grundsatz die Unabhängigkeit von laikalen Gewalten, konnte jedoch genauso eine ganz spezifische Subordination unter eine solche nach sich ziehen, beispielsweise bei der Ver-

6) PATZOLD, Reformen, S. 199; vgl. zudem LORKE, Kommunikation, S. 42.

7) Vgl. PATZOLD, Konflikte (2000), S. 321 f.

8) Vgl. VANDERPUTTEN, Magna rei, S. 168. Dahingehend äußerte sich zudem BOUCHARD, Sword, S. 254: »They spoke of reform in the sense of returning to the early roots of monasticism, but the reform movements of the eleventh and twelfth centuries consisted not so much of restoration of old patterns as of successive attempts to find a way of setting the religious life apart from the world without losing the original goal of bringing the world salvation«. Vgl. ferner GRUNDMANN, Freiheit, S. 45; FRIED, Universalismus, S. 335 f.; grundlegend, insbesondere zum Begriffspaar der *libertas ecclesiae*, noch immer TELLENBACH, Libertas; ferner SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1985); SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1991).

leihung königlicher *libertas* an ein Kloster⁹). Somit kann der Wunsch monastischer Gemeinschaften nach Freiheit im Kontext von Klosterreformen so gedeutet werden, dass er zunächst auf möglichst umfassende Autonomie abzielte, um aktuelle Missstände zu korrigieren, sich aber *de facto* damit konfrontiert sah, dass Freiheit eine Positionierung innerhalb kirchlich und weltlich hierarchischer Strukturen bedeutete¹⁰).

Eine weitere Problemlage hinsichtlich des Reformbegriffs ergibt sich auf terminologischer Ebene, wenn man in hochmittelalterlichen Quellen nach *termini* sucht, die Reformen beschreiben, da sich eine Vielzahl lateinischer Ausdrücke auf Klosterreformen beziehen konnten: »*emendare, normam renovare, restituere, restaurare, corrigere, meliorare, deviantes... ad viam reducere, mutare* und nur daneben auch *reformare* und *in melius reformare*«¹¹). Der Terminus *reformare* wurde demnach von hochmittelalterlichen Autoren neben vielen anderen benutzt und so wird eine Diskrepanz ersichtlich, die zwischen den Quellenbegriffen und dem Forschungsterminus herrscht, der alle diese Ausdrücke unter dem Wort Reform subsumiert¹²). Gert Melville hielt ferner fest:

Das semantische Feld reicht von einem ›Zurückformen‹ über ein ›Verbessern‹ bis hin zu einem ›Erneuern‹, wobei allerdings der Gedanke nahezu immer im Vordergrund stand, Abweichungen von einem modellhaften Ursprung mit dem Ziel zu eliminieren, jenen wieder zu erreichen. Bei näherem Besehen handelt es sich dabei jedoch zu einem großen Teil um Reformrhetorik: Nichts Neues durfte man schaffen – und konnte es dennoch tun, wenn man insinuierte, daß man es gerade nicht tue¹³).

Obwohl die Forschung seit Gerd Tellenbachs Ausführungen zur Divergenz von Forschungsbegriff und Quellenterminologie und auch gegenwärtig darin übereinstimmt, dass ersterer eine semantische Engführung der mannigfaltigen Quellenbegrifflichkeit zur Folge hat, erscheint es sinnvoll, den Forschungsbegriff Reform anzuwenden, weil damit der Anschluss an die gängige wissenschaftliche Terminologie und die Forschungsarbeiten zur Thematik gewährleistet ist¹⁴).

Aus dem Versuch, über die Begrifflichkeit in den Quellen das Phänomen der Reform besser zu verstehen, ergeben sich schließlich einige grundlegende Fragestellungen. Die wohl Wichtigste dabei lautet: »Wann liegt überhaupt eine Reform vor«¹⁵? Das heisst, in

9) Vgl. SCHIEFFER, Freiheit, S. 50 und 54; GRUNDMANN, Freiheit, S. 26 f.

10) Vgl. SCHIEFFER, Freiheit, S. 51–53; die Subordination unter eine vom mittelalterlichen Zeitgenossen als schützend empfundene herrschaftliche Instanz bedeutete für diesen nicht Unfreiheit, vgl. FRIED, Universalismus, S. 320 f.

11) MERTENS, Klosterreform, S. 401; vgl. auch VANDERPUTTEN, Identité, S. 283; ROBINSON, Reform, S. 268 (zur Terminologie Wilhelms von Hirsau); die Ergebnisse der statistischen Analyse von MELVILLE, Aspekte, S. 149: »[r]eformatio, correctio, instauratio, renovatio oder emendatio werden am häufigsten gefunden [...]«.

12) Vgl. SELLNER, Klöster, S. 67 f.; MARGUE, Lotharingien, S. 32; LORKE, Kommunikation, S. 40 f.

13) MELVILLE, Aspekte, S. 149 f.

14) Vgl. TELLENBACH, Kirche, S. 133–135; zuletzt LORKE, Kommunikation, S. 40.

15) MELVILLE, Aspekte, S. 151.

welchem Zusammenhang wurden die Begriffe im Hochmittelalter überhaupt verwendet und auf welcher historischen Basis, auf welchen Tradition und Ideen fusste eine Reform, wurde sie ermöglicht und gefördert¹⁶⁾? Infolgedessen muss nach den Intentionen von Reformen gefragt werden¹⁷⁾. Hans-Joachim Schmidt warnt aber davor,

sich von den Urteilen der untersuchten Quellen, die meist Partei zugunsten von Klosterreformen ergreifen, leiten zu lassen [...]. Die bis heute anhaltende Anlehnung an Massstäbe, die die jeweiligen Reformer in der Vergangenheit anlegten, verhindert eine Reflexion über die Intentionen. Es verhindert vor allem eine kritische Überprüfung der Kriterien, die ein meist polemisch vorgetragener Reformdiskurs entwickelte, welcher sich an den Verlaufsschemata von ursprünglichen Idealen, Verfall und Erneuerung orientierte¹⁸⁾.

Daher gilt es zunächst die konkrete Vorgehensweise der Reformer und die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Gesichtspunkte klösterlichen Lebens in den Blick zu nehmen und danach zu fragen, was genau der Rückbesinnung beziehungsweise dem Fortschritt unterworfen war¹⁹⁾, während erst ein weiterer Schritt darauf fokussiert, wie kommuniziert und darüber berichtet wurde.

Bereits 1961 würdigte Joachim Wollasch in seinem Aufsatz ›Muri und St. Blasien²⁰⁾ die Verdienste der Diplomatie für die Erforschung des Reformmönchtums in Schwaben. Gleichzeitig ging Wollasch aber über den Ansatz der Diplomatie hinaus, bei dem die Klosterfreiheit, wie sie in den kaiserlichen und päpstlichen Urkunden verhandelt wurde, als maßgebliche Reformvariable verstanden wurde. Wollasch betonte, dass sich das Reformmönchtum nicht nur rechtlich neu positionieren wollte, sondern auch geistige Eigenständigkeit anstrebte. Er brachte also eine zusätzliche Variable ins Spiel und wies einen Zusammenhang zwischen geistiger und rechtlicher Erneuerung des Mönchtums nach²¹⁾. Außerdem verwies Wollasch gut ein Jahrzehnt später auf das Verhältnis von ›Reform und Adel in Burgund²²⁾ und zeigte auf, dass ›die von Cluny ausgehende religiöse Bewegung zugleich als soziale²³⁾ aufzufassen ist.

Noch mehr Variablen einer Klosterreform, nämlich politische, ökonomische, geistige und rechtliche, differenzierte Steven Vanderputten mit Blick auf die Frage, auf welchen Ebenen eine Reform greifen konnte²⁴⁾. Die von Vanderputten berücksichtigten Variablen mussten einander aber nicht ausschließen, sondern konnten sich vielmehr überlagern,

16) Vgl. VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 9.

17) Vgl. MELVILLE, *Aspekte*, S. 154.

18) SCHMIDT, *Status quo*, S. 26.

19) Vgl. MELVILLE, *Aspekte*, S. 155.

20) Vgl. WOLLASCH, *Muri*.

21) Vgl. ebd., S. 420 und 423.

22) Vgl. WOLLASCH, *Reform*.

23) Ebd., S. 284.

24) Vgl. VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 8–13.

gegenseitig bedingen und ergänzen. Zusätzlich muss unterschieden werden, ob eine Reform eigenständig durch einen Klosterkonvent und dessen Führung initiiert wurde oder ob sie eine von außen, durch das Papsttum oder den Bischof, aufgezwungene Reform war²⁵⁾. Dies macht ferner deutlich, dass die Aktionsmöglichkeiten der Reformen nicht uneingeschränkt waren, sondern immer innerhalb extern vorgegebener Rahmenbedingungen stattfanden, unabhängig davon, von wem der Impetus zur Reform ausgegangen war²⁶⁾. Ein ganz entscheidender Faktor war folglich die Reformkompetenz, also »die Frage, welche Personen und Instanzen dazu berechtigt sein sollten, Reformen durchzusetzen«²⁷⁾. Aus alledem ergibt sich die Notwendigkeit, jede Reform als einzigartig aufzufassen, was letztendlich die Einzelfallstudie legitimiert²⁸⁾, zugleich aber den historischen Vergleich verlangt, um die Ergebnisse kritisch zu prüfen.

Edeltraud Klueting bemerkte in ihrer 2005 erschienenen Arbeit ›*Monasteria semper reformanda*«²⁹⁾ den hohen Komplexitätsgrad des Reformbegriffs, definierte dabei die *reformatio* als »Veränderung des gegenwärtigen Zustands durch Rückkehr und Rückführung zu den vergangenen besseren Zeiten als Wertnorm«³⁰⁾ und stellte damit zweierlei Aspekte klösterlicher Reformen in den Vordergrund. Zum einen die Richtung der Veränderung, die auf einer als ideal erinnerten Vergangenheit basiert, also rückwärts orientiert ist. Zum anderen, davon abhängig, den geistigen Aspekt der Reform, welcher sich an den Vorbildern der Apostel und Kirchenväter orientiert. Auch das Ziel einer Rückkehr zu vergangener ökonomischer Stärke der monastischen Institution wäre im Rahmen einer Restitution von Gütern denkbar.

In politischer und rechtlicher Hinsicht ist die Vorstellung eines Rückgriffes auf frühere Zeiten nicht haltbar, denn sie impliziert zumindest eine Konservativität, wenn nicht gar eine reaktionäre Haltung und mangelnde Progressivität der Reformbewegung. Klöster wussten sich durchaus an den gegenwärtigen politischen Konstellationen zu orientieren. Und wenn es darum ging, sich in rechtlicher Hinsicht den aktuellen Bedürfnissen entsprechend zu positionieren, dann ist die rückwärts gerichtete Argumentation mittelalterlicher Reformvorstellungen als rhetorisches Mittel der Legitimierung entlarvt. Vielmehr verfolgten die Klöster eine auf ihre Zukunft ausgerichtete Strategie unter dem Vorwand der von Schmidt formulierten Trias von Ideal, Verfall und Erneuerung³¹⁾. Auch

25) Vgl. MELVILLE, Aspekte, S. 157.

26) Vgl. VANDERPUTTEN, Monastic Reform as Process, S. 10 f.

27) SCHMIDT, Status quo, S. 20.

28) Vgl. MARGUE, Lotharingen, S. 19; VANDERPUTTEN, Monastic Reform as Process, S. 11.

29) Vgl. KLUETING, Monasteria.

30) Ebd. S. 1 f. Diese Definition stammt ursprünglich von Eike WOLGAST, Reform, Reformation, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 313–360, hier S. 313.

31) Vgl. SCHMIDT, Status quo, S. 26.

Hans-Jörg Gilomen bemerkte, dass die Rückwärtsrichtung vielfach unzutreffend sei und reformerische Rhetorik unkritisch wiedergebe³²⁾.

Giles Constable differenzierte in seiner Untersuchung ›Cluniac Reform in the Eleventh Century‹³³⁾ die zeitliche Ausrichtung der cluniazensischen Reform präziser aus³⁴⁾: Als rückwärtsgewandt versteht er eine die Disziplin betreffende Reformbewegung, wobei sich die Frage stellt, ob die Erneuerung von Observanz und Gewohnheit, die auf die Lösung aktueller Fragen, Herausforderungen und Missstände zielte und die in den Quellen durch die Rückbesinnung auf alte Vorbilder legitimiert wurde, rhetorischer Topos bleibt oder sich gegenwärtige Probleme anhand bereits bekannter Strategien lösen ließen. Demgegenüber grenzte Constable aber eine vorwärts gerichtete, auf Strukturen und Institutionen bezogene Reformbewegung des cluniazensischen Mönchtums ab. Dabei betonte er zwei Schwerpunkte: Einerseits die Veränderung der liturgischen Praxis, als eine auf innerklösterliche Tagesstrukturen einwirkende Erneuerung. Andererseits die Verbandsbildung, als eine rechtlich und in der Folge auch ökonomisch neuartige Organisationsform, die über das einzelne Kloster hinaus wirksam wurde³⁵⁾. Constable kann auf jeden Fall deutlich machen, dass eine Klosterreform ein Prozess war, der mehrere Variablen in sich vereinte. Ebenfalls in diese Richtung denkt Gilomen den Reformbegriff, indem er die Reform als einen umfassenden, längere Zeit anhaltenden Prozess begreift, der sich auf die verschiedenartigen Strukturen monastischer Institutionen auswirkte, seien es innermonastische Regulierungen oder über die Mauern einzelner Klöster hinauswirkende rechtliche und politische Vorgänge³⁶⁾.

Es ist festzustellen, dass vor allem die Forschung der letzten zehn Jahre die Prozesshaftigkeit mönchischer Reformbewegungen und Steven Vanderputten insbesondere deren kumulativen Gesichtspunkt einleuchtend akzentuierte, weshalb die vorliegende Arbeit diesem Ansatz Folge leistet. Gert Melville schrieb, Reform sei »eine sich über einen gewissen Zeitraum erstreckende, planvolle Veränderung von aktuellen Zuständen mit der Absicht, diese zu verbessern«³⁷⁾. Damit werden wiederum Facetten der Reform deutlich: Erstens, dass Reformen die Folge einer Planung waren, weshalb zwischen einer institutionalisierten Reform, die durch wiederholte Eingriffe durchgesetzt wurde, und sponta-

32) Vgl. GILOMEN, *Widerstand*, S. 36 f.; MARGUE, *Lotharingien*, S. 24, der erläutert, dass die wissenschaftliche »Dekonstruktion« der Reformrhetorik wiederum auf die epistemologische Begriffsbildung zurückwirkt.

33) Vgl. CONSTABLE, *Reform*.

34) Vgl. ebd., S. 231.

35) Vgl. zum besonders seit den Forschungen von Kassius Hallinger kontrovers diskutierten Zusammenhang zwischen klösterlichen Reformen und der Bildung von Reformverbänden MARGUE, *Lotharingien*, S. 23 f.

36) Vgl. GILOMEN, *Widerstand*, S. 30.

37) MELVILLE, *Aspekte*, S. 151.

nen Veränderungen unterschieden werden muss³⁸⁾. Zweitens wiederum, dass sich Reformbewegungen über eine gewisse Zeit hinziehen und daher als Prozesse zu begreifen sind. Vanderputten benennt aber die Zeitspanne konkreter und erachtet für eine Klosterreform die Mindestdauer zweier Abbatiats als notwendig. Er vertritt den Standpunkt, dass der Nachfolgeneration des anfänglich aktiven, reformierenden Abtes zentrale Bedeutung bei der definitiven Durchsetzung und Konsolidierung der Klosterreform zukam. Zudem interpretiert er Reformen als kumulative Prozesse, welche im Verlauf der Zeit auf bisher erzielten Erfolgen reformerischer Tätigkeiten aufbauen³⁹⁾. Damit ist gemeint, dass beispielsweise ökonomische Veränderungen, welche durch Schenkungen zustande kamen, von der rechtlichen Stellung des Klosters abhängig waren. Das heisst, dass der Personenkreis, der an eine klösterliche Institution schenken konnte und wollte, sich je nach Rechtssituation der Institution veränderte und daher der Reform des Rechtsstatus eine ökonomische Komponente innewohnt. Die Rechtslage eines Klosters wiederum war durch die politischen Rahmenbedingungen definiert, welche als externe Faktoren die Durchführbarkeit einer Klosterreform mitbeeinflussten. Somit wird deutlich, dass verschiedene Aspekte klösterlicher Reformen einander bedingten und in gegenseitiger Abhängigkeit standen.

Fragen wir nochmals danach, was in der Reform eigentlich verändert wurde und welche zeitliche Ausrichtung dem Prozess innewohnte, so kann festgehalten werden, dass, ganz generell gesprochen, die bestehenden Zustände Erneuerungsbewegungen unterworfen waren⁴⁰⁾. Bei der Reform klösterlicher Institutionen wurden die sozialen Beziehungen in umfassendem Sinne neu verhandelt, sowohl innerhalb des Konvents als auch dessen Relation zur Außenwelt⁴¹⁾. Bisher geltende Normen wurden neu definiert und mussten, um wirkungsvoll gefestigt zu werden, legitimiert werden, während überkommenen Regelungen ihre Berechtigung abgesprochen wurde. Daher war einer Reform immer eine dreifache zeitliche Ausrichtung immanent. Im Reformprozess wurde meist die ungenügende Gegenwart mit einer überhöhten Vergangenheit verglichen, weil die Vergangenheit eine mögliche Vergleichsgröße für gegenwärtige Zustände war. Gleichzeitig wurde die durch die Reform erhoffte Verbesserung in die Zukunft projiziert, weil das Gegenwärtige, das als unvollkommen aufgefasst wurde, mit der Zeit durch das Bessere abgelöst werden sollte. Die Verbindung der legitimationsspendenden Vergangenheit mit der idealisierten, heilsgeschichtlich geprägten Zukunft wurde in einer als nicht optimal dargestellten Gegenwart hergestellt⁴²⁾.

38) Vgl. VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 99.

39) Vgl. ebd., S. 9 und 12.

40) Vgl. LORKE, *Kommunikation*, S. 40.

41) Vgl. MARGUE, *Lotharingen*, S. 31.

42) Vgl. SCHMIDT, *Status quo*, S. 17.

Unabhängig davon, ob die Reform vom Klosterkonvent selbst initiiert oder von außen oktroyiert wurde, war die Beeinflussung einer monastischen Institution durch eine andere eine Basis einer Klosterreform. Die Entsendung von Visitatoren war häufig ein wichtiger Schritt für die Reform, diesem konnten allerdings gewisse Gegebenheiten vorausgehen⁴³⁾, wie beispielsweise eine Einladung oder Aufforderung zur Reform eines Klosters. Es lässt sich demnach festhalten: Das persönliche Wirken von Angehörigen eines sich bereits in einem ›besseren Zustand‹ befindenden Konvents war *conditio sine qua non* für die Klosterreform. Die politische Konstellation hatte dementsprechenden Einfluss auf Klosterreformen, weil von ihr rechtliche Faktoren wie die Abtwahl innerhalb des Konvents oder die sozialen Verbindungen zwischen der reformierenden und zu reformierenden Institution abhängig waren. Patzold hielt für den Zusammenhang zwischen Kloster und Herrschaft schon vor einiger Zeit fest,

dass die Reform eines Klosters nicht allein eine innerklosterliche Angelegenheit war, sondern in enger Wechselwirkung zwischen der klösterlichen Gemeinschaft und ihrer herrschaftlichen Umwelt durchgesetzt wurde. Hatten schon ältere Studien gezeigt, dass die Klosterreformen des 10. und 11. Jahrhunderts ohne die Beteiligung und Hilfe des Laienadels nicht möglich gewesen wären, so sind seitdem mannigfaltige familiäre, personelle und inhaltlich-sachliche Zusammenhänge und Verbindungslinien zwischen Adel und Reformmönchtum aufgedeckt worden. Aus dieser Perspektive stellte die Reform eines Klosters häufig auch ein Mittel dar, mit dem adlige Klosterherren Machtpolitik betrieben⁴⁴⁾.

Außer Frage steht, dass einer Klosterreform der grundlegende Wille zur Verbesserung der aktuellen Bedingungen innewohnte. Jede denkbare Variable konnte den Impuls zu einer Reformbewegung geben, sei es eine Subsistenzkrise, der Wunsch nach spiritueller Erneuerung oder die Notwendigkeit rechtlicher Neuabsicherung im herrschaftspolitischen Umfeld des Klosters und oftmals waren diese Variablen eng miteinander verflochten⁴⁵⁾. Dementsprechend hatten hochmittelalterliche Klosterreformen Grundlagen, welche sich nicht eindeutig einer einzigen Variablen zuordnen lassen. So bemerkte Klaus Schreiner, dass sich der regionale Adel und die Reformklöster des hochmittelalterlichen Schwaben

43) Vgl. MERTENS, Klosterreform, S. 411; KLUETING, Monasteria, S. 3, hebt darüber hinaus Visitationen als »Instrument permanenter Überwachung, um die Einhaltung der Normen zu kontrollieren und die Kontinuität der Reformen zu sichern« sowie als »Möglichkeit permanenter Erneuerung und Anpassung der verbindlich festgelegten Reformziele« hervor.

44) PATZOLD, Konflikte (2000), S. 321. Vgl. KLUETING, Monasteria, S. 9, die festhielt, dass die geistlichen Autoritäten wesentlich auf die Unterstützung der weltlichen Herren angewiesen waren, um eine Klosterreform erfolgreich durchzuführen; ebenso SCHREINER, Hirsau (2013), S. 155.

45) Vgl. zum ökonomischen Aspekt GILOMEN, Widerstand, S. 42 f.: »Es ist ein häufig zu beobachtender Zug, dass der Impetus zu monastischen Reformen von wirtschaftlichen Überlegungen und Zwängen ausging. Wirtschaftliche Schwierigkeiten wurden als ursächlich auch für gravierende Störungen des normkonformen monastischen Lebens aufgrund von Armut gesehen. Wirtschaftlicher und spiritueller Niedergang erschienen eng und geradezu kausal verbunden [...]«.

im grundsätzlichen Streben nach Unabhängigkeit von herrschaftlichen Zwängen trafen⁴⁶⁾. Diese Selbstständigkeitsbestrebungen griffen in alle Bereiche über, da eine sichere wirtschaftliche Grundlage, ein gutes spirituelles Klima sowie rechtliche und politische Sicherheit allesamt Bedingungen klösterlicher Selbständigkeit waren.

Vanderputtens Auffassung der Reform betont neben der Interaktion der Reformvariablen den Versuch, das Kloster in eine gestärkte Position zu bringen. Das Reformpersonal, meist Äbte als Führungspersonen ihrer Konvente, setzte an verschiedenen Punkten an. Erstens ging es darum, über die Disziplinierung der Mönche die Einheit des Konvents unter der gesteigerten Autorität des Abtes zu festigen und somit den institutionellen Zusammenhalt zu stärken. Zweitens versuchten die Reformer, ihre Klöster in Konkurrenz zu anderen geistlichen Institutionen besser zu positionieren, das heisst an die Spitze der regionalen Klosterlandschaft zu bringen, um sie vergleichsweise attraktiv erscheinen zu lassen. Eine gute Reputation war von enormem Vorteil für ein Kloster, wenn es um die Akquisition von neuem Personal und ökonomischer sowie rechtlicher Mittel ging. Mitunter schlossen sich Klöster aus diesem Grund einer Reformbewegung an. Drittens, und dies ist in engem Zusammenhang mit den Beobachtungen Patzolds zu sehen, versuchten die Äbte mittels der Reform, die laikalen Netzwerke des Klosters neu zu organisieren und den Einfluss externer Machttäger auf den Konvent zu minimieren respektive zu optimieren⁴⁷⁾.

In der vorliegenden Arbeit wird im Anschluss an diese Beobachtungen die Klosterreform als ein fundamental vom christlichen Glauben geprägter, von Personen getragener, planvoller und kumulativer Prozess verstanden, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckte und dabei Kontinuitäten und Brüchen, letztere waren meist die Konsequenzen akuter Handlungsnotwendigkeiten, unterworfen war. Diesem Prozess wohnt eine dreifache zeitliche Ausrichtung inne, da er sich in der Gegenwart abwickelte, zugleich aber an die Vergangenheit und Zukunft gebunden war. Die immanente Rückwärtsgewandtheit diente einer rhetorischen, legitimationsstrategischen Funktion, die sich an idealisierten Vergangenheitsbildern orientierte. Der dem Prozess gleichfalls inhärente Zukunftsbezug verweist auf dessen planvolle Komponente, der Vorstellungen von verbesserten Zuständen in sich trug, die meist unter dem Begriff der Freiheit, der gleichwohl nicht totale Autonomie bedeutete, subsumiert wurden. Demnach sind klösterliche Reformprozesse als konkrete Anwendungsverfahren von Lösungsstrategien aufzufassen, die als unzulänglich wahrgenommene Zustände verbessern wollten. Innerklösterlich zielten diese Strategien auf neu definierte Normen ab, die mittels Disziplinierung der Mönche anhand

46) Vgl. SCHREINER, Hirsau (2013), S. 157.

47) Vgl. VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 184; PATZOLD, *Konflikte* (2000), S. 323, der vor allem darauf aufmerksam macht, dass nicht nur externe Machtverhältnisse das Kloster beeinflussten, sondern eine Klosterreform eben auch imstande war, die entsprechenden Machtverhältnisse neu aushandeln zu lassen.

einer strikter verfolgten Beachtung strengerer Observanzen und Gewohnheiten durchgesetzt werden sollten. Klosterextern waren diese Lösungsstrategien auf eine rechtliche, politische und ökonomische Neupositionierung der Institution ausgerichtet. Dementsprechend bedeutete eine Klosterreform auf beiden Ebenen eine Neuverhandlung sozialer Beziehungen im weiteren Sinne.

2. Grundlagen

Als am 8. April 1065, wenige Monate nach der am 11. Oktober 1064 erfolgten Weihe der Murensen Klosterkirche⁴⁸⁾, der Einsiedler Abt Hermann starb⁴⁹⁾, setzte dies in Muri einen Reformprozess in Gang, der sich über die nächsten fünf Jahrzehnte hinziehen sollte. Angelehnt an die Ziele und Vorstellungen der monastischen und kirchlichen Erneuerungsbewegungen des 11. Jahrhunderts, die von Papst Alexander II. tatkräftig gefördert wurden⁵⁰⁾, und – auch später noch aus der Perspektive des 12. Jahrhunderts – gleichbedeutend mit dem Wunsch nach größtmöglicher Selbständigkeit und umfassender Freiheit des Klosters und der Mönche⁵¹⁾, ereignete sich ein tiefgreifender Wandel, in dem eine Vielzahl von Faktoren Wirkung zeigten. Klosterinterne und -externe Entscheidungsträger, die geistlichen Strömungen und politischen Verhältnisse der Zeit sowie rechtliche und ökonomische Aspekte spielten in der Klosterreform von Muri eine Rolle.

Die Grundlage der Reform, der Zustand vor Beginn des Reformprozesses, leitet sich aus der Situation des Klosters nach Abschluss des Gründungsgeschehens mit der Weihe der Klosterkirche ab: Muri war ein Priorat Einsiedelns, hatte keinen eigenen Abt und war personell, spirituell und rechtlich vom Mutterkloster bestimmt. Muri war zudem in weltlichen Angelegenheiten von Graf Werner I. von Habsburg bestimmt und daher in ökonomischen, politischen und wiederum rechtlichen Belangen auch von seinem Eigenkirchenherrn abhängig⁵²⁾.

Durch das Ableben des Einsiedler Klostersvorstehers ergab sich für das Priorat Muri die Möglichkeit, in erhöhtem Masse selbständig zu werden, indem der Konvent einen eigenen Abt wählte⁵³⁾. Dazu wurde eine Persönlichkeit mit Führungsqualitäten benötigt, die gemäß dem Chronisten der *Acta Murensia* in der Person von Propst Burkhard zugegen war. Zudem erwies sich die Situation der Einsiedler Abbatiatsvakanz als günstig, da Burkhard bei seiner Wahl zum Abt von Muri entsprechend keinen Gehorsamseid gegenüber einem Vorgesetzten verletzte⁵⁴⁾. Einschneidend scheint der Wechsel in der Klosterleitung primär in Bezug auf den kirchenrechtlichen Status des Klosters, die Erhebung

48) Vgl. *Acta Murensia*, S. 18.

49) Vgl. Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 1065, S. 283, mit Anm. 41; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 172, Anm. 231.

50) Vgl. JAKOBS, Kirchenreform, S. 25.

51) Vgl. *Acta Murensia*, S. 22. Zum mittelalterlichen Freiheitsbegriff vgl. oben, Kapitel IV.1. und hier bes. FRIED, Universalismus, S. 319, der darauf hinweist, dass der »Freie« im Christentum zum »Knechte Gottes« wurde. Als ebensolche »Knechte Gottes« verstanden sich Mönche selbst.

52) Vgl. *Acta Murensia*, S. 20; oben, Kapitel III.3.6.

53) Vgl. SEIBERT, Abtserhebungen, S. 242; KELLER, Einsiedeln, S. 137.

54) Vgl. JAKOBS, Adel, S. 52; JAKOBS, Rudolf, S. 100.

vom Priorat zur Abtei gewesen zu sein, da die Wahl des bisherigen Priors personelle und damit einhergehend spirituelle Kontinuität gewährleistete⁵⁵⁾.

Der etatmäßige Eigenkirchenherr Graf Werner I. von Habsburg nahm sein Mitspracherecht bei der Erhebung des neuen Abtes wahr und die Promotion Burkhardts wurde einvernehmlich, allerdings auf Betreiben des Grafen, vorgenommen⁵⁶⁾. Nicht völlig geklärt ist dabei das Motiv Werners I.: Seine Befürchtung, der Konvent von Einsiedeln könne später Ansprüche erheben, zeigt aber zumindest sein Hauptanliegen, dafür zu sorgen, dass seine Familie weiterhin ihre eigenkirchenrechtlichen Ansprüche auf das Kloster erheben konnte. Dabei war unwesentlich, dass die Generation der Klostergründer gemäß der Chronik auf eigenen Wunsch noch Mönche aus Einsiedeln nach Muri übersiedeln ließen. Den Gründern war es nicht um die Absicherung eigener Rechte gegangen, sondern darum, Mönche aus einem geographisch nahe gelegenen Konvent, der überdies hohes Ansehen genoß, nach Muri zu bringen.

Doch musste der Graf einen von Einsiedeln geforderten Verzicht über die Rechte an seinem Eigenkloster, begründet durch das Verständnis des Eigenkirchenrechts der nach Gorzer Ordo lebenden Mönche, wirklich befürchten⁵⁷⁾? Die Tatsache, dass eine solche Forderung bereits während der Amtszeit des verstorbenen Einsiedler Abtes Hermann hätte gestellt werden können, beantwortet die Frage tendenziell negativ, ohne dass damit ein definitives Urteil feststünde. Dennoch scheinen gerade seit 1065 und dem Beginn der eigenständigen Regierung König Heinrichs IV. aus der Perspektive eines adligen Klosterherrn besitzsichernde Massnahmen angebracht, damit das Eigenkloster nicht in den Rechtsbereich der Reichskirche übergang. Denn kaum war der junge König regierungsfähig, begann er, unter der Leitung des Erzbischofs Adalbert von Bremen, die Reichsklöster aufgrund seiner amtlichen Verpflichtung – allerdings nur in beschränktem Masse – zu fördern, und nutzte sie zunächst vergleichsweise oft als politische Instrumente, indem er sie an weltliche und geistliche Große vergab⁵⁸⁾.

55) Vgl. Acta Murensia, S. 22: *Cumque factus fuisset abbas sicut antea facere consuevit, ita et tunc fecit, locum in omnibus orando ac confirmando et regularem vitam fratres instituendo ipsamque congregationem augendo.*

56) Vgl. ebd.: *Abbate Hermanno mortuo timens Wernharius comes quod fratres de Heremitis vellent postea aliquid vel potestatem habere in istum locum, consilio habito electus est a fratribus ipse Burkardus in abbatem.* Vgl. zudem SEIBERT, Abtserhebungen, S. 380 f., der von einer *nominatio* durch den Eigenklosterherrn ausgeht und dem Autor der *Acta Murensia* unterstellt, dass dieser das Mitspracherecht des Eigenkirchenherrn vertuschen wollte. Meines Erachtens könnte sich die Beratung der Mönche zusammen mit dem Grafen abgespielt haben und lediglich der Wahlvorgang wäre dann ohne die gräfliche Stimme vor sich gegangen. Vgl. dazu auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 172, Anm. 232.

57) Vgl. diese Interpretation bei JAKOBS, Adel, S. 52; JAKOBS, Rudolf, S. 101.

58) Vgl. differenziert zur Klosterpolitik Heinrichs IV. SEIBERT, Libertas, S. 535–558, hier bes. S. 535–538; SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1985), S. 87. Spezifisch zur Vergabe von Reichsklöstern an geistliche und weltliche Große als politisches Instrument zu Beginn der eigenständigen Regierung Heinrichs IV. vgl. SEIBERT, Geld, S. 269 f., 287 und 308–315.

Für Muri bedeutete dies, dass zum einen die Abtei Einsiedeln Nutznießerin der königlichen Klosterpolitik hätte werden können und in diesem Rahmen eine Einverleibung des Priorats Muri in die Rechte und Besitzungen des Klosters Einsiedeln durchaus denkbar gewesen wäre. Zum anderen war Bischof Rumold von Konstanz, der einige Monate zuvor noch die Weihe der Klosterkirche von Muri vornahm, Empfänger eines königlichen Gunsterweises, als ihm Heinrich IV. wohl Mitte 1065 die Abtei Rheinau übertrug⁵⁹). Unter diesen Voraussetzungen erscheint die gräfliche Entscheidung, den Zugriff auf das Kloster und dessen Besitzungen zu konsolidieren, überaus nachvollziehbar.

Insgesamt verlief diese primäre Phase des Reformprozesses reibungslos und bewahrte das Kloster und das Stiftergeschlecht vor dem Zugriff anderer weltlicher und geistlicher Herrschaftsträger. Seinen Abschluss fand dieser Abschnitt gut sieben Jahre später, als der erste Murensen Abt Burkhard am 13. Januar 1073 starb und nach ihm kein Einsiedler Konventuale mehr nach Muri postuliert wurde⁶⁰). Der Ablösungsprozess Muris von Einsiedeln, dessen Ausstrahlung auf andere Konvente sich nach dem Abbatat Hermanns ganz allgemein deutlich vermindert hatte, war damit erfolgreich beendet⁶¹). Aus Murensen Perspektive geschah dies gerade noch rechtzeitig, wenn man bedenkt, dass Heinrich IV. im Mai 1073 dem Kloster Einsiedeln ein Privileg überließ, das königliche Eingriffe in den Einsiedler Ländereien inklusive der zum Kloster gehörenden Zellen verbot⁶²). Muri hätte zwar als abhängige Zelle ebenfalls von dieser Reduktion weltlichen Einflusses profitiert, sich zugleich aber kaum mehr der dadurch gefestigten Herrschaft des Einsiedler Abtes entziehen können.

Vorerst verlief diese Verselbständigung kontinuierlich, indem ein Mönch aus den eigenen Reihen zum Vorsteher der Gemeinschaft erhoben wurde. Warum der betreffende Wenelo Administrator⁶³) und nicht Abt von Muri wurde, bleibt offen, doch sind dafür

59) Vgl. MGH DD H IV, Nr. 192 (Urkunde über die Aufhebung der Entscheidung am 8. Juni 1067). Vgl. zudem SEIBERT, *Libertas*, S. 549, mit Anm. 214; MAURER, *Bischofskirche*, S. 163; MAURER, *Bistum*, S. 194.

60) Vgl. *Acta Murensia*, S. 22: *Qui cum vii annis et aliquid plus huic loco preesset idus Ianuarii feliciter recessit a seculo sepultusque est ante monasterium istud, sicut ipse rogaverat, ut in dominicis diebus fratres cum processione sepulcrum eius circumirent*. Denselben Todestag gibt der im Hermetschwiler Nekrolog rubrizierte Eintrag, vgl. *Nekrologium Hermetschwil*, S. 162, zum 13. Januar an. Vgl. dazu auch BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, *Katalog*, S. 83. Auf eine konfliktfreie Ablösung Muris verweist außerdem eine aus Einsiedeln stammende Handschrift des 11. Jh., vgl. *Einsiedeln, Stiftsbibliothek, Cod. 236 (491)*, S. 94. Zum 13. Januar vermerkt sie ebenfalls den Tod des *Burchard abbas*. Zur Provenienz und Datierung der Handschrift vgl. *Die Annalen des Klosters Einsiedeln*, S. 283, Anm. 41.

61) Vgl. KELLER, *Ottobeuren*, S. 403. Zur reduzierten Strahlkraft Einsiedelns nach 1065 vgl. Böck, *Einsiedeln*, S. 30–32.

62) Dies unter dem Vorbehalt, dass sich der König zugunsten des Klosters gegen Räuber einsetzen sollte, vgl. MGH DD H IV, Nr. 260: *ut nullus successorum meorum de aliqua substantia eorum possessa vel possidenda, praediis datis vel dandis, cellis constructis vel construendis se intromittat, nisi forte, quod absit, aliqua in illos raptorum insania surrexerit, adversus quos rogo ut insurgat, quos trucidet et eradicet*. Vgl. dazu auch SEIBERT, *Libertas*, S. 554.

63) Vgl. AMSCHWAND/BRÜSCHWEILER/SIEGRIST, *Muri*, S. 922.

mehrere Varianten denkbar. Erstens, und damit ist die Sichtweise des Chronisten wiedergegeben, wollte der Administrator das Kloster erst vollenden, bevor er promoviert wurde. Es bleibt aber unklar, was damit genau gemeint ist⁶⁴). Denn bereits Burkhard stellte das Kloster fertig und ließ die Klosterkirche weihen⁶⁵). Zweitens könnte Wenelo gestorben sein, bevor er die Abtwürde in Empfang nehmen konnte⁶⁶). Drittens wäre es möglich, dass er als Vorsteher nicht geeignet oder innerhalb der Gemeinschaft umstritten war⁶⁷). Dafür spricht, dass die *Acta Murensia* nicht von einer Wahl Wenelos zum Administrator des Konvents berichten.

64) Vgl. *Acta Murensia*, S. 22: *Post cuius [sc. Burkardus] obitum mansit locus iste duobus annis sine abbate, quia Wenelo frater nostre congregacionis peciit hoc a comite, usque dum ipse perficeret claustrum.*

65) Vgl. ebd., S. 18; oben, Kapitel III.3.6.

66) Vgl. den Eintrag zum 17. März im Nekrologium Hermetschwil, S. 167. Zum *terminus post quem* von Wenelos Ableben vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 172, Anm. 236 und 237.

67) Vgl. KELLER, *Ottobeuren*, S. 403.

3. Erste Errungenschaften

Nach den Erläuterungen zu den Grundlagen der Reform von Muri, gilt es nun zu überprüfen, auf welchen Ebenen die Reform überhaupt angestoßen wurde beziehungsweise wie sich die ersten reformerischen Erfolge gestalteten. So rückt zunächst die Person des Kloostervorstehers von Muri in den Fokus, der die Reform seines Konvents vorantreiben sollte. Im Anschluss daran sind die Kontakte auf einer klösterlich-institutionellen Ebene, die vor allem die geistige Ausrichtung des Konvents betraf, und die laikalen, politisch und religiös bedingten Beziehungen des Habsburger Grafen Gegenstand der Analyse des Reformprozesses von Muri.

3.1. Wahl Ulrichs von Disentis zum Kloostervorsteher

Gemäß der Klosterchronik von Muri folgte auf die interimistische Klosterleitung im Jahre 1075 die Wahl Ulrichs, des damaligen Propstes von Disentis, zum Abt⁶⁸). Diese Selektion zeigt, dass Muri nach der Emanzipation von Einsiedeln neue Beziehungen knüpfte. Muri wählte nach der Loslösung von Einsiedeln mit Ulrich einen Angehörigen aus Disentis zum neuen Kloostervorsteher, und mit ihm eine Person aus einem Klosterkonvent, der nicht zum engsten institutionellen Umfeld Muris zählte.

Es wären durchaus andere Klöster in Frage gekommen, einen ihrer Mönche für die Leitung von Muri zu stellen, doch sind für alle Alternativen zu Disentis Faktoren vorhanden, die dies möglicherweise verhinderten. So nahmen die Klöster St. Gallen und Reichenau im regionalen Vergleich keine herausragende Stellung mehr ein⁶⁹). Zudem stand das Kloster Reichenau nach der Promotion Ekkehards von Nellenburg zum Abt diesem Adelsgeschlecht noch näher als zuvor⁷⁰). Dies mag dazu geführt haben, dass Graf Werner I. von Habsburg, der nach wie vor ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Klosterleitung hatte, aus strategischen Gründen auf einen Reichenauer Konventualen verzichtete, um sein Eigenkloster nicht in den Einflussbereich der Grafen von Nellenburg geraten zu lassen. Bei jüngeren Konventen wie den wiedererrichteten Klöstern Hirsau und Schaffhausen, die in Frage gekommen wären, einen ihrer Mönche nach Muri zu schicken, muss abgesehen von adelspolitischen Überlegungen deren personelle Situation berücksichtigt werden. So wurden beide Klöster Mitte der 1060er Jahre aus Einsiedeln

68) Vgl. Acta Murensia, S. 22: *Quod postquam complevit, elegerunt fratres Udalicum quendam Disertinensis monasterii monachum in abbatem, qui ibi, id est ad Disertinense claustrum, prepositus.*

69) Vgl. DUFT, Geschichte, S. 25–30; VOGTHERR, Reichsabteien, S. 86 f.

70) Vgl. Bertholdi Chronicon, zum Jahr 1073, S. 218; Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1073, S. 402. Vgl. dazu BORST, Mönche, S. 197; HEIDEGGER, Jahr, S. 115. Vgl. zudem SEIBERT, Abtserhebungen, S. 230, 251 f. und 295; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 424, die beide die Erhebung Ekkehards präzise kontextualisieren.

bevölkert – just, als sich Muri davon ablöste⁷¹⁾. Bei Petershausen könnte dessen Verbundenheit zum Bischofssitz in Konstanz, den damals mit Bischof Otto I. ein Parteigänger Heinrichs IV. innehatte⁷²⁾, ein Grund für die Nichtberücksichtigung gewesen sein. Ähnlich dürfte sich die Sachlage in Bezug auf das Kloster Rheinau präsentiert haben, dessen Zugehörigkeit zur Reichskirche respektive zu einer bischöflichen Herrschaft zwar wie bei Disentis innert kurzer Zeit mehrmals variierte, das freilich im Gegensatz zur rhätischen Abtei in der gleichen Diözese wie Muri lag⁷³⁾.

Immerhin gehörte Disentis zu den geographisch näher gelegenen Monasterien und zählte zu den älteren und dementsprechend angesehenen Konventen im südwestdeutschen Raum. Bald nach der Klostergründung im 8. Jahrhundert verbrüdereten sich die Disentiser Mönche mit den Konventen der führenden Reichsklöster St. Gallen und Reichenau⁷⁴⁾. Doch auch zu Einsiedeln bestanden seit der Zeit der Sarazenenfälle um 940 Kontakte. Wohl deshalb erhielt Disentis am Ende des 10. Jahrhunderts zwei Äbte aus Einsiedeln⁷⁵⁾. Da diese Indizien dafür sprechen, dass Disentis in derselben spirituellen Tradition stand wie die anderen Monasterien, allen voran Einsiedeln, die auf Muri in dessen Frühzeit ausstrahlten⁷⁶⁾, ohne dass die auf persönlichen Kontakten basierende Verbindung zwischen Einsiedeln und Disentis noch zu eng gewesen wäre, war die Wahl

71) Vgl. zur Besiedelung Hirsaus mit Mönchen aus Einsiedeln BÖCK, *Einsiedeln*, S. 30; BÜTTNER, *Abt*, S. 321; DRUMM, *Geschichtsbild*, S. 69; GOEZ, *Cluny*, S. 259; JAKOBS, *Hirsauer*, S. 7; KURZE, *Adalbert*, S. 258 f.; PATZOLD, *Reformen*, S. 200. Zur Besiedelung von Allerheiligen in Schaffhausen vgl. BÄNTELI, *Mönche*, S. 19; GALLMANN, *Stifterbuch*, S. 12; HILS, *Grafen*, S. 68; KELLER, *Einsiedeln*, S. 129.

72) Vgl. MAURER, *Bistum*, S. 208–217.

73) Vgl. SEIBERT, *Libertas*, S. 526 und 530, der davon ausgeht, dass Heinrich III. das Kloster zwischen 1039 und 1046 an den Konstanzer Diözesanbischof Eberhard übertrug. Dabei gibt er ebd., Anm. 103, an, dass dieser Vorgang nur aufgrund der undatierten Restitutionsurkunde, MGH DD H III, Nr. 241, bekannt ist. Vgl. auch UB ZH 1, Nr. 270; MAURER, *Bischofskirche*, S. 163, der auch auf die Übergabe des Klosters an Bischof Eberhard hinweist, aber betont, dass der Vorgang unmittelbar nach dem Tod des Bischofs rückgängig gemacht wurde. Zur Vergabe des Klosters durch Heinrich IV. an Bischof Rumold von Konstanz vgl. MGH DD H IV, Nr. 192; UB ZH 1, Nr. 238; SEIBERT, *Libertas*, S. 549; MAURER, *Bischofskirche*, S. 163.

74) Vgl. zur Gründungsgeschichte von Disentis LÜSCHER, *Disentis*, S. 8 f.; SCHÖNBÄCHLER, *Geschichte*, S. 37, der zudem auf die Ergebnisse archäologischer Grabungen hinweist, welche die Datierung der Gründung ins Jahr 765 stützen. Zu den weiteren maßgeblichen Quellen der Disentiser Frühgeschichte vgl. MÜLLER, *Klosterchronik*, S. 473. Zu den Einträgen von Disentiser Konventualen in den Verbrüderungsbüchern von Reichenau, St. Gallen und Pfäfers vgl. GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, *Disentis*, S. 476.

75) Vgl. GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, *Disentis*, S. 476; MÜLLER, *Geschichte*, S. 26, wobei Letzterer die Verbindung nach Einsiedeln durch den Aufenthalt des Disentiser Konvents in Zürich während des Sarazenenfalls im Jahr 940 begründet sieht und zudem darauf verweist, dass ein Eingreifen Ottos III. bei der Einsetzung des Disentiser Abts nicht belegt werden kann. Vgl. zudem ZOTZ, *Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit*, S. 509, der die Einsetzung von Einsiedler Konventualen in Disentis auf die »wichtige Rolle [Einsiedelns] bei der Verbreitung der lothringischen Reformidee« zurückführt.

76) Vgl. oben, Kapitel III.4.

keineswegs zufällig. Sie war vielmehr politischen und pragmatischen Umständen geschuldet und sorgte für eine Stabilität in der geistigen Ausrichtung⁷⁷⁾.

Letztlich fiel die Wahl auf Ulrich, der aus einem Kloster stammte, das abwechslungsweise reichsunmittelbar war oder der Herrschaft des Bischofs von Brixen angehörte⁷⁸⁾. Damit war Disentis außerhalb der Einflussphäre des Konstanzer Diözesanbischofs, befand sich an der Peripherie der Konfliktregion Schwaben und stand außerdem keinem Adelsgeschlecht im Umkreis der Habsburger besonders nahe. Diese Faktoren könnten zur Wahl Ulrichs zumindest beigetragen haben.

Zugleich übernahm die Figur Ulrichs im kommunikativen Gedächtnis der Klostergemeinschaft Muris für die Erinnerung an den Reformprozess eine mitentscheidende Rolle ein, da seine Amtszeit aus der Perspektive des im 12. Jahrhundert schreibenden Chronisten nicht für Kontinuität stand, sondern zu einem Bruch führte und die Reform von Muri erst ermöglichte, ja sogar notwendig machte. In klarer Abgrenzung zum vorbildlichen Reformmönchtum schreibt der Autor der *Acta Murensia* dem, wie er hervorhebt, ungeweihten Abt Ulrich zwei topische Attribute zu: *Qui cum constitutus esset non tamen benedictus ad abbatem, cepit secundum priorem conversationem suam non tam regulariter vivere, sicut decebat, sed fratres dimittere secundum suum libitum unumquemque agere*⁷⁹⁾.

77) Außerdem war es für das Narrativ der *Acta Murensia* von nicht unerheblicher Bedeutung, dass Ulrich aus einem Konvent stammte, der sich aus der Perspektive des 12. Jahrhunderts an einer veralteten Auslegung des benediktinischen Mönchtums orientierte.

78) Vgl. zu den ersten königlichen Urkunden, die Disentis aufgrund seiner strategisch wichtigen Lage am Lukmanierpass von Otto I. erhielt, MÜLLER, Geschichte, S. 21 f.; LÜSCHER, Disentis, S. 9; GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 476; ferner die Privilegien Ottos I., MGH DD O I, Nr. 208 und 285. Vgl. VOGTHERR, Reichsabteien, S. 119, der die Privilegierungen und Schenkungen Ottos I. an Disentis, aber auch an Einsiedeln und Reichenau, dahingehend interpretiert, »dass Otto I. auch Klöster an der Peripherie seines Reiches berücksichtigte«. Die Anlehnung des Klosters an das Königtum dauerte bis ins Jahr 1020 fort, vgl. MGH DD O II, Nr. 131 und MGH DD O III, Nr. 116. Damals vergab Heinrich II. die Abtei der bischöflichen Kirche von Brixen, vgl. MGH DD H II, Nr. 424. Diese Schenkung wurde von Heinrich III. Anfang 1040 bestätigt, vgl. MGH DD H III, Nr. 23, allerdings bereits um 1048 widerrufen, wobei Disentis seine alte Freiheit und Reichsunmittelbarkeit zugesprochen wurde, vgl. MGH DD H III, Nr. 225. Die zeitliche Koinzidenz dieser beiden Vorgänge mit der Amtszeit des später von Heinrich III. als Damasus II. zum Papst erhobenen Bischofs Poppo von Brixen (1039–1048) ist augenscheinlich. Heinrich IV. entschied 1057 schließlich erneut über den rechtlichen Status des Klosters und übergab es wieder dem Bistum Brixen, vgl. MGH DD H IV, Nr. 5. Entweder 1072 oder 1074 revidierte Heinrich IV. diesen Entscheid, vgl. MGH DD H IV, Nr. 256; MGH DD H V, Nr. 106; STUMPF, Nr. 3089. Die andauernde Veränderung des Rechtszustandes der Abtei Disentis führte dazu, dass in der einschlägigen Literatur und den Lexikonartikel jeweils davon die Rede ist, dass die Abtei »zum Spielball der Kaiser« wurde (hier zitiert nach SCHÖNBÄCHLER, Geschichte, S. 39).

79) *Acta Murensia*, S. 22. Vgl. JAKOBS, Adel, S. 54, der zurecht anführt, dass Ulrich Opfer einer »sogenannten reformrhetorischen Missachtung« wurde. Seine Schlussfolgerung weist ferner darauf hin, dass es Konflikte gegeben haben könnte, die über die niedergeschriebenen Vorwände hinausgingen: »Im Gegensatz zu Ulrich wird der erste Abt Burchard, der doch ebenfalls ein Vertreter des gorzischen Reichsmönchtums war, in den *Acta* sehr gerühmt: [...] Es muss bei Ulrich also schon konkrete Missshelligkeiten

Merkwürdigerweise berichten die *Acta Murensia* für einmal nichts über die Beteiligung des Eigenkirchenherrn an der Erhebung des neuen Kloostervorstehers. Von einer Mitsprache von Graf Werner I. bei der Einsetzung Ulrichs kann ausgegangen werden, gerade wenn man sich die oben besprochenen Faktoren, die sich möglicherweise auf die Wahl des Disentisers auswirkten, erneut vor Augen führt. Ob Werner I. für das Ausbleiben der Abtsweihe verantwortlich gemacht werden kann, um seine Herrschaft über das Kloster verstärkt ausüben zu können, scheint fraglich⁸⁰⁾. Ebenso muss offen bleiben, ob sich der Diözesanbischof weigerte, die Weihe vorzunehmen⁸¹⁾, oder die politische Großwetterlage in der Diözese eine Rolle spielte.

3.2. Resignation Ulrichs und Aufbau neuer Beziehungen

Um den Reformprozess voranzutreiben, musste Graf Werner I. die durch die mangelnden Führungsqualitäten Ulrichs bedingten Widerstände überwinden und sich nach einer heilsbringenden Alternative umsehen. Genau davon berichten die *Acta Murensia*:

Contigit vero interim, ut fratres de cella sancti Blasii, que antea vocabatur Alba de fluvio qui preter fluit, mutarent suam priorem consuetudinem, que ibi docta ab Heremitis erat, et se transferrent ad Fructuariensem consuetudinem; audiensque comes Wernbarius multa inde laudabilia, hinc autem, id est ab isto loco, multa que sibi displicebant⁸²⁾.

Dass sich der Blick dabei auf St. Blasien richtete, passt zu den politischen und geistigen Entwicklungen der 1070er Jahre. Das Kloster im Schwarzwald, das sich erst einige Jahre zuvor von seiner Mutterabtei Rheinau hatte emanzipieren können⁸³⁾, wurde um 1065 zu einem Brennpunkt herrschaftspolitischer Interessen. Sowohl der Bischof von Basel wie auch der Herzog von Schwaben und der König waren an einer Einflussnahme in

gegeben haben, die wir freilich nicht kennen«. Zur negativ gefärbten Darstellung vorreformerischer Zustände in den Quellen vgl. CONSTABLE, *Communities*, S. 356; CONSTABLE, *Controversy*, S. 145.

80) Vgl. SEIBERT, *Abtserhebungen*, S. 347, der in diese Richtung argumentiert, »auch wenn nähere Hinweise fehlen«.

81) Vgl. JAKOBS, *Adel*, S. 54; MAURER, *Bistum*, S. 208–217, zum während der Amtszeit Ulrichs in Konstanz residierenden Bischof Otto I.

82) *Acta Murensia*, S. 22.

83) Vgl. die 1049 von Heinrich III. ausgestellte Urkunde, MGH DD H III, Nr. 240; UB ZH 1, Nr. 236. Diese bestätigte nebst dem Königsschutz und der Immunität auch den Besitz, wobei die *cella Alba* dazugezählt wurde. Zur Frage, wie stark sich die *cella Alba*, das spätere Kloster St. Blasien zu diesem Zeitpunkt vom Zugriff des Klosters Rheinau gelöst und dementsprechend verselbständigt hatte, vgl. JAKOBS, *Adel*, S. 29 und 35; JAKOBS, *Stellung*, S. 21–23; MAURER, *Land*, S. 69; BÜTTNER, *St. Blasien*, S. 132 f. Ursprünglich wurde die *cella Alba* im Jahr 858 an Rheinau geschenkt, vgl. UB ZH 1, Nr. 87; MAURER, *Zu den Anfängen*, S. 18 und 20; JAKOBS, *Adel*, S. 10.

St. Blasien interessiert⁸⁴). Deutlich wird dies, als im Juli 1072 in Worms die Großen des Reiches an einem Hoftag zusammentrafen, um den Konflikt zwischen König Heinrich IV. und Herzog Rudolf von Rheinfelden zu entschärfen⁸⁵). Kaiserin Agnes kehrte als Vermittlerin zwischen den Konfliktparteien nach Deutschland zurück und nutzte die Umstände, um das ihr vertraute fruttuarische Reformmönchtum nördlich der Alpen mit der Zustimmung der verschiedenen Herrschaftsträger zu etablieren⁸⁶). Sie half dabei, das Anliegen des schwäbischen Herzogs durchzusetzen, der fruttuarische Mönche nach St. Blasien umsiedeln wollte⁸⁷). St. Blasien erfuhr somit die Unterstützung des ranghöchsten Adels bei der Einführung der fruttuarischen Gewohnheiten, wobei die persönlichen Beziehungen der Kaiserin Agnes und des Erzbischofs Anno II. von Köln zum Kloster Fruttuaria entscheidenden Einfluss auf diese Neuausrichtung hatten⁸⁸).

Dass sich Graf Werner I. von Habsburg für das von höchster Stelle geförderte Reformmönchtum interessierte, passt zum religiösen Aufbruch des schwäbischen Adels in

84) Mustergültiges Beispiel dafür ist die auf den 8. Juni 1065 datierte Urkunde MGH DD H IV, Nr. 154, die dem Kloster den Besitz und dessen Immunität bestätigt. Auf die Ansprüche der verschiedenen Herrschaftsträger machen summarisch SINDERHAUF, Reform, S. 127; detaillierter MUYLKENS, Reges, S. 43–45, aufmerksam. Zusätzlich sei hier auf die Ausführungen von JAKOBS, Adel, S. 27–38, bes. S. 37; VOGEL, Rudolf, S. 2; BÜTTNER, St. Blasien, S. 137, verwiesen, welche den Einfluss des Basler Bischofs herausarbeiten. OTT, Klostergrundherrschaft, S. 9, wiederum erwähnt eine enge Bindung des Klosters zum Königshof. JAKOBS, Rudolf, S. 105; SEIBERT, Libertas, S. 549, mit Anm. 213, erörtern das Nahverhältnis des schwäbischen Herzogs Rudolf von Rheinfelden zu St. Blasien. Außerdem schenkte der König 1071 erneut Güter, die ihm der Herzog zu diesem Zweck überließ, an St. Blasien, vgl. MGH DD H IV, Nr. 240.

85) Vgl. MUYLKENS, Reges, S. 47, die den Vorgang als »hochpolitischen Akt« einschätzt.

86) Vgl. BULST-THIELE, Kaiserin Agnes, S. 92 f.; BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes, S. 48, 96 f. und 305 f.; JAKOBS, Adel, S. 39 f. und 269–271. Vgl. auch STRUVE, Romreise, passim und bes. S. 10 (zur Datierung des Italienaufenthaltes von Agnes), S. 18 (zur Rolle von Agnes als Vermittlerin der Gewohnheiten) und S. 27 (zum Hoftag); STRUVE, Salierzeit, S. 67–83, ausführlich zum Aufenthalt von Agnes in Fruttuaria. Allgemein zum Einfluss Fruttuarias auf das Reformmönchtum in Deutschland vgl. NEISKE, Fruttuaria, passim, und zum Wormser Hoftag bes. S. 323. Vgl. ferner BULST, Zu den Anfängen, S. 558–561, der unter Berücksichtigung des Forschungsstandes von 1973 plausibel machte, dass die Gewohnheiten aus Fruttuaria 1068 – und nicht früher, wie einige ältere Arbeiten zum Thema angeben – ihren Eingang nach Deutschland fanden.

87) Vgl. LAUDAGE, Welf IV., S. 294, gemäß dessen Ausführungen Heinrich IV. das Bestreben Rudolfs von Rheinfelden als »Unrecht gegen König und Reich« verstand; demgegenüber ZOTZ, Adel, S. 344, der sich wie Laudage auf die Annalen Lamperts von Hersfeld stützt, hinter dem Vorwurf des Königs aber mehr als nur die Einführung der fruttuarischen Mönche in St. Blasien verborgen sieht. Zur Einflussnahme Rudolfs von Rheinfelden vgl. LORENZ, Klöster, S. 96; ausführlich JAKOBS, Adel, passim und bes. S. 1, 39 f., 241, 266 und 270 f.

88) Vgl. SINDERHAUF, Reform, S. 128. Zu Anno II. von Köln als Förderer der von Fruttuaria ausgehenden Klosterreform vgl. SEMMLER, Klosterreform, passim; JAKOBS, Adel, S. 254–259; VOGEL, Rudolf, S. 7 f.; TELLENBACH, Kirche, S. 232 f.; BULST, Zu den Anfängen, S. 561; BÜTTNER, Abt, S. 323. Die Übernahme fruttuarischer *consuetudines*, allerdings im Rheingebiet, zeigt beispielhaft NEUHEUSER, Adaption, auf.

den Jahrzehnten nach 1050⁸⁹⁾. Bereits kurz nachdem St. Blasien die *consuetudines* der piemontesischen Abtei adaptiert hatte, wurde das Kloster vor dem Hintergrund seiner engen Beziehungen zu Rudolf von Rheinfelden und dem Zerwürfnis zwischen Heinrich IV. und Papst Gregor VII. zu einem Zentrum der Kloster- und Kirchenreform in Schwaben. Wenn die *Acta Murensia* nun die Hinwendung des Habsburger Grafen nach St. Blasien in die Amtszeit des Murensen Kloostervorstehers Ulrich datieren, so betrifft dies das Zeitfenster der Jahre 1075–1081/82⁹⁰⁾. Dieses ist zumindest partiell deckungsgleich mit der Etablierung der fruttuarischen *consuetudines* in St. Blasien, die 1072 ihren Anfang nahm und spätestens 1077 Tatsache war⁹¹⁾. Außerdem deckt sich die Amtszeit des Kloostervorstehers Ulrich relativ genau mit einer außerordentlich konfliktreichen kirchen- und reichspolitischen Phase, in der sich adlige Gruppen neu formierten und politisch in Stellung brachten.

Genau in dieser Periode nahmen die mit Graf Werner I. von Habsburg verwandten⁹²⁾ und benachbarten Lenzburger den päpstlichen Legaten Bernhard von Marseille gefangen⁹³⁾ und erweiterten ihren Einflussbereich um die von den Nellenburgern übernom-

89) Vgl. ZOTZ, Markgraf, S. 156 f., mit den Anm. 8–10.

90) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 172, Anm. 238.

91) Als *terminus post quem* gilt der Amtsantritt von Abt Giselbert von St. Blasien im Jahr 1068, vgl. die Einträge zu den Jahren 1068 und 1086 in den *Fragmenta Necrologii et Annales Necrologici Monasterii S. Blasii in Nigra Silva*, S. 329; den Nekrologeintrag für Giselberts Vorgänger Werner zum 28. September im Nekrolog Ochsenhausen, S. 71; den Eintrag in den *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses*, zum Jahr 1068, S. 277. Vgl. auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 173, Anm. 243, welche die Übernahme zwischen 1068 und 1077 datieren und in Bezug zum Wortlaut der *Acta Murensia* setzen. Aufgrund der klösterlichen Überlieferung macht SINDERHAUF, *Reform*, S. 128, Agnes maßgeblich für den Reformstart in St. Blasien verantwortlich, weshalb unter Berücksichtigung des Italienaufenthalts das Jahr 1072 zum *terminus post quem* wird. Für dieses Jahr setzen auch SPÄTLING/DINTER, *Einleitung*, S. XVI und XXXII, die Reform an. Als *terminus ante quem* gilt der Todestag der Kaiserin Agnes, also der 14. Dezember 1077, vgl. UB St. Blasien, Nr. 27; Nekrolog Ochsenhausen, S. 94, zum 14. Dezember; KUITHAN/WOLLASCH, *Kalender*, S. 521, zum 14. Dezember.

92) Graf Ulrich II. von Lenzburg war der Schwager Werners I. von Habsburg, vgl. WEIS, *Grafen* (1959), S. 13; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 133, Anm. 17, sowie die Stammtafel, ebd., S. 280 f.

93) Vgl. Bertholdi *Chronicon*, zum Jahr 1077, S. 286: *Eadem tempestate abbas Massiliensis et cum eo Christianus sapientissimus monachus, dum reverti ad domnum apostolicum niterentur, a quo ob sedandas nostrorum discordias in Theutonicas partes missi sunt, a comite quodam Udalrico capti, depredati et in castellum Lenciburg incarcerationati sunt*. Vgl. auch Bernoldi *Chronicon*, zum Jahr 1077, S. 413: *Rex autem Rödolfus apud Augustam gloriosissimum pascha celebravit cum legatis apostolicae sedis. Ex quibus unus, religiosissimus scilicet abbas Bernardus, Romam dirigitur, sed ab Ödalrico comite, Heinrici complice, captus et praedatus, annum pene dimidiavit in captivitate, quem Cluniacensis abbas de manibus Heinrici vix demum eripuit*. Ebenfalls beschäftigte sich ein Brief Papst Gregors VII. an Erzbischof Udo von Trier und dessen Suffragane mit dem Vorfall, vgl. *Reg. Greg.*, lib. V, Nr. 7. Vgl. dazu WEIS, *Urkunden*, S. 30 f. Nachdem der päpstliche Legat freikam, begab er sich noch nach St. Blasien und schloß dort einen Verbrüderungsvertrag ab, vgl. WOLLASCH, *Muri*, S. 433; WEIS, *Grafen* (1959), S. 87 f.; UB St. Blasien, Nr. 32.

mene Grafschaft im Zürichgau⁹⁴). Sie positionierten sich somit dezidiert auf der königlichen Seite, die in Schwaben nach der Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig verstärkt unter Druck stand⁹⁵). Demgegenüber erscheint der Habsburger, der sich mutmasslich gegenüber den politisch erstarkten Lenzburgern absichern musste, mit der schwäbischen Adelsopposition verbunden, die sich primär aus religiösen Gründen gegen den König formierte⁹⁶). Daher verwundert sein Entschluss zur Reform von Muri nicht. Es hätte für Werner I. kein geeigneteres Kloster als das mit Rudolf von Rheinfelden, dem »prominenten Träger des Reformgedankens in Schwaben«⁹⁷) eng verbundene St. Blasien gegeben, um daran die Reform des eigenen Konvents auszurichten und sich selbst zugleich als Mitglied des gregorianisch gesinnten schwäbischen Adels zu verstehen. Daher wollte Werner I. den Leiter seines Eigenklosters dazu bringen, sich nach St. Blasien zu begeben und die neue Lebensweise nach Muri zu bringen:

Cogitare cepit, ut et hic faceret illam consuetudinem vocavitque eundem Udalricum, nomine monachum qui sub nomine abbatis, quamvis non esset benedictus, iam multis annis prefuit dixitque ei ac consiliatus est, ut et ipse illuc pergeret et duceret secum de fratribus, quos vellet, ut ibi discerent illam consuetudinem et hic custodirent. Ille nolens acquiescere tali consilio, timens illam consuetudinem dimisit abbatiam et omnem potestatem, quam hic habebat, tradiditque in manus eius ac reversus est in locum suum, unde prius huc venerat, id est Disertinense monasterium⁹⁸).

Die ohnehin negative Darstellung Ulrichs in den *Acta Murensia* findet ihren Abschluss und Höhepunkt in der Weigerung des Kloostervorstehers, sich zugunsten der Klosterreform einzusetzen, womit er den Plänen des Grafen zuwiderlief, das Kloster der Reform

Vgl. zudem die Nekrologeinträge Bernhards im Nekrolog Ochsenhausen, S. 53, zum 20. Juli; KUITHAN/WOLLASCH, Kalender, S. 510, zum 20. Juli.

94) Vgl. ZOTZ, Markgraf, S. 169. Dass die Grafschaft überhaupt übertragen werden konnte, lag daran, dass König Heinrich IV. sie den Nellenburgern aufgrund ihrer Parteinahme zugunsten der süddeutschen Fürstenopposition entzog. Vgl. dazu HILS, Grafen, S. 17; SCHMID, Zürich, S. 70; MUYLKENS, Reges, S. 168; WEIS, Grafen (1959), S. 88, 102 f. und 123; HIRSCH, Klosterimmunität, S. 50.

95) Vgl. SEIBERT, Geld, S. 272; KRIEG, Adel, S. 86; STRUVE, Salierzeit, S. 5, der allerdings anmerkt, dass des Gegenkönigs »Wirksamkeit freilich mehr oder weniger auf Sachsen beschränkt blieb«. Vgl. ferner TELLENBACH, Kirche, S. 193, der darauf hinweist, dass die Gefangennahme des päpstlichen Legaten Bernhard von Marseille mit dessen Anwesenheit bei der Krönung Rudolfs von Rheinfelden in Mainz zusammenhängen könnte.

96) Vgl. WEINFURTER, Reformidee, S. 9; SCHLICK, König, S. 28 f., die zeigt, dass es dabei aber ebenfalls um das politische Mitspracherecht der Herzöge gerade in kirchenpolitischen Fragen ging, mit einer knappen Diskussion unterschiedlicher Forschungspositionen in Anm. 108.

97) ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 424.

98) *Acta Murensia*, S. 22. Vgl. zur angeblichen Rückkehr Ulrichs nach Disentis die Ergebnisse von WIECH, Amt, S. 398; SEIBERT, Abtserhebungen, S. 230 f.: »Die abgesetzten Äbte, die sich oft widerspruchslos mit ihrem Schicksal abfanden, erhielten meist Aufnahme in ihrem jeweiligen Professkloster [...]«.

zu öffnen, und damit letztlich den Heilsweg gefährdete⁹⁹⁾. Zwar stellt der Chronist die Absetzung Ulrichs als Vorsteher von Muri als freiwillige Resignation dar, gleichwohl erscheint dessen Scheitern anhand des chronikalischen Berichts bereits zum Zeitpunkt seiner Einsetzung unausweichlich¹⁰⁰⁾. Die Verschloßenheit gegenüber dem Reformmönchtum war eine durchaus plausible Konfliktgrundlage, die zu einer Absetzung des Abtes führen konnte. Trotzdem ist der Bericht dazu so knapp gehalten, dass zu wenig Sicherheit über die tatsächliche Konfliktlage bei diesem ersten, gescheiterten Reformversuch herrscht¹⁰¹⁾. So berichten die *Acta Murensia* vorerst nichts über einen allfälligen innerklösterlichen Streit oder die grundsätzliche Haltung des Konvents gegenüber der Lebensweise unter Ulrich, dessen Amtsführung oder der Reform im Allgemeinen.

Insgesamt kann die Episode als Passage verstanden werden, die stellvertretend für das notwendige Überwinden von Schwierigkeiten steht, um die Reform des Klosters letztlich zu erreichen. Denn ohne eine reformwillige Führungspersönlichkeit war eine geistige Neuausrichtung nicht zu bewerkstelligen. Insofern erscheint der Abgang Ulrichs logisch und die Reformintervention war nun Angelegenheit des Eigenkirchenherrn, dessen Wille zur Neugestaltung ebenso zentral war, wie die innerklösterliche Unterstützung seines Vorhabens¹⁰²⁾: *Sic ipse comes pergens ad supradictam cellam Albam obtinuit ab abbate illo, qui vocabatur Giselberctus, ut mitteret huc fratres suos, quorum ista sunt nomina: Rûprecht, qui postea factus est hic abbas, Oprecht, Heinrad, Rifrid*¹⁰³⁾.

99) Vgl. dazu auch WIECH, Amt, S. 300: »Als mangelnde Regeltreue legen die *Acta foundationis* des Klosters Muri dem vom Klosterstifter [sic!], Graf Werner I. von Habsburg, eingesetzten, aber noch nicht zum Abt geweihten Dekan Ulrich seine Weigerung aus, die Gewohnheiten von Fruttuaria in Muri einzuführen«.

100) Vgl. SEIBERT, Abtserhebungen, S. 237, der Ulrichs Rückzug nach Disentis als Resignation interpretiert. Zur Problematik der Unterscheidung von freiwilliger Resignation und erzwungener Absetzung vgl. WIECH, Amt, S. 384. Dazu, dass die Absetzung Ulrichs in der Textlogik der *Acta Murensia* schon angelegt ist, vgl. GOETZ, Bild, S. 299; MÜLLER, Geschichte, S. 27 f., der die Episode als Kritik des Chronisten interpretiert: »Das Wirken des Propstes Ulrich berichten uns ein Säkulum später die *Acta Murensia*, die ganz im Sinne der siegreichen Reform des 12. Jh. den früheren Oberen aus Disentis abwerten und herabsetzen, was bei den damals sich bekämpfenden monastischen Richtungen nicht besonders auffällt. Dem traditionellen Reichsmönchtum standen die Reformer, die gerne Verfassungsfragen überbetonten, wenig verständnisvoll gegenüber«.

101) Vgl. zum Problem, dass die Quellen oftmals wenig detailliert über Konflikte im Konvent berichten, PATZOLD, Konflikte (2000), S. 61; GILOMEN, Widerstand, S. 35, allerdings in Bezug zur Problemstellung beim Cluniazenserorden: »Die Abgrenzung rein disziplinarischer Konflikte von Reformwiderstand ist aufgrund der oft lakonischen Quellen äußerst schwierig«.

102) Vgl. zur wichtigen Rolle laikaler und klösterlicher Führungspersonen VANDERPUTTEN, Reform, S. 31 f.; VANDERPUTTEN, Monastic Reform as Process, S. 9; SELLNER, Klöster, S. 521 f., der für den Untersuchungsraum Flandern vor allem die Rolle der mit den monastischen Gemeinschaften eng verbundenen Grafen betont.

103) *Acta Murensia*, S. 24.

Die Reise Werners I. nach St. Blasien, die zur Entsendung von Mönchen nach Muri führte, wird nicht nur auf den guten Ruf der Schwarzwaldabtei zurückzuführen sein, sondern war das Ergebnis der auf religiösen Grundsätzen fußenden politischen Agenda des Habsburger Grafen¹⁰⁴). Er verfolgte mit der Reform einerseits eine geistige Neuausrichtung der Klostersgemeinschaft und reagierte andererseits auf politische und soziale Anreize, konkret den möglichen Aufstieg in den Kreis der führenden Adelsgeschlechter Schwabens¹⁰⁵). Dafür spricht, dass Werner I. den Anschluss auch auf anderem Weg zu erreichen versuchte. Er verlobte seine Tochter Ita mit dem Bregenzer Grafen Ulrich X., doch kam die Ehe nicht zustande, da der Bregenzer sein Versprechen nicht hielt und stattdessen Berta, die Tochter Rudolfs von Rheinfelden ehelichte¹⁰⁶). Ita wiederum heiratete kurz darauf den in der Region Basel ansässigen Grafen Rudolf II. von Tierstein¹⁰⁷). Trotz der nicht zustande gekommenen Verbindung der Habsburger mit den Bregenzern zeigt das Geschehen auf, in welchen soziopolitischen Kreisen der Habsburger verkehrte. Zugleich wird jedoch ersichtlich, dass Ita von Habsburg einer rangniedrigeren Adelsfamilie als die Tochter des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden entstammte und entsprechend weniger soziales und ökonomisches Kapital mit sich brachte, da Ulrich X. von Bregenz ansonsten die Verlobung kaum aufgelöst hätte¹⁰⁸).

Gleichwohl war adlige Klosterpolitik, in diesem Fall der Anstoß zur Reform durch Werner I., nicht allein adelspolitischen Überlegungen geschuldet, sondern stark durch den christlichen Glauben und die persönliche Frömmigkeit des Grafen geprägt. So erreichten die übergeordneten Prozesse der Kirchenreform die Adligen auf der Ebene der Klosterreform¹⁰⁹), deren Anreize letztlich die Laien dazu bewogen, ihre Klöster zugunsten eines höheren, transzendentalen Zwecks zu reformieren: »Im Bewusstsein der eigenen

104) Vgl. SEIBERT, *Abtserhebungen*, S. 257 f.

105) Vgl. BÜTTNER, *Staufer und Zähringer*, S. 444, der die Habsburger in derselben politischen Sphäre verortet wie die Zähringer, Rheinfeldener und Nellenburger; PATZOLD, *Konflikte* (2000), S. 323, der erörtert, dass Klosterreformen »das Machtgefüge einer ganzen Region« beeinflussen konnten; VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 83, der aufzeigt, dass der Anschluss an eine spezifische Klosterreform ferner als Reaktion auf veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse und die politische Agenda eines Adligen zu verstehen ist.

106) Vgl. Die Chronik des Klosters Petershausen, lib. III, cap. 26, S. 148; WUNDER, *Beiträge*, S. 13. Vgl. zudem MUYLKENS, *Reges*, S. 32, mit Anm. 93, und S. 167 wobei unentschieden bleibt, ob die Eheverbindung Bertas noch zu Lebzeiten Rudolfs von Rheinfelden oder erst nach dessen Tod zustande kam.

107) Vgl. dazu die Angaben der Genealogie in den *Acta Murensia*, S. 2: *Wernherus genuit Ottonem et Itam de Tierstein*. [...] *Ita de Tierstein sive Homberg genuit Wernherum et Rüdolfum de Habsburg*. Letztere Benennung müsste »Homberg« heißen, vgl. den kritisch-philologischen Apparat der Edition, ebd., Anm. g. Vgl. außerdem BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 134, Anm. 20, zur Ehe von Ita und Rudolf II. Für eine Vermählung um 1082 spricht meines Erachtens die Anwesenheit Rudolfs II. von Tierstein bei der Reform von Muri, vgl. unten, Kapitel IV.4.2.

108) Vgl. zum Begriff des sozialen Kapitals BOURDIEU, *Kapital*, S. 63–70.

109) Vgl. WEINFURTER, *Reformidee*, S. 9.

Sündhaftigkeit sahen viele Adlige in der Unterstützung der Reformanstrengungen ein probates Mittel zur Rettung des eigenen Seelenheils¹¹⁰⁾.

Nach dem Anstoß zur Reform auf drei Ebenen, erstens der Absetzung der reformunwilligen Klosterführung, zweitens der innerklösterlichen Neuausrichtung durch die Kontaktaufnahme mit St. Blasien und drittens der Neustrukturierung des laikalen Beziehungsnetzes durch die politische Positionierung Graf Werners I., erfolgten die nächsten Schritte im Reformprozess.

110) ZEY, Investiturstreit, S. 23.

4. Weitere Erfolge der Reform

4.1. *Carta libertatis*

Weil in Muri kein Abt lebte, der die Reform antrieb, musste die dazu nötige Expertise extern eingeholt werden. Deshalb wurde Muri, erneut auf Wunsch des Grafen, von zwei der führenden Persönlichkeiten der Klosterreform, Abt Wilhelm von Hirsau und dessen Schüler Abt Siegfried von Schaffhausen, visitiert¹¹¹⁾. Deren Eingreifen macht nicht nur exzellente persönliche Kontakte Graf Werners I. zu namhaften Vertretern des schwäbischen Adels und des Reformmönchtums wahrscheinlich, sondern zeigt auch, dass das Kloster Muri als Institution bedeutend genug war, um von den relevanten Akteuren als reformwürdig anerkannt zu werden¹¹²⁾.

Zugleich wirkte sich dieser Kontakt auf die monastisch-institutionelle Landschaft aus, innerhalb derer sich Muri positionierte. Mit St. Blasien, Hirsau und Schaffhausen traten allesamt Klöster, die um 1050 von namhaften Adelsgeschlechtern (wieder-)errichtet wurden oder mit einem solchen in enger Verbindung standen, die vom prestigeträchtigen Einsiedeln aus besiedelt wurden, die sich in den 1070er Jahren von ihren Eigenkirchenern lösten und deren Gewohnheiten erst kurze Zeit cluniazensisch beziehungsweise fruttuarisch geprägt waren, an die Stelle der alten Reichsabteien.

Noch bevor die Mönche aus St. Blasien in Muri ankamen, besuchten die Vorsteher zweier bedeutender Reformklöster, nicht aber der Abt von St. Blasien selbst¹¹³⁾, das Kloster und erarbeiteten die Rechtsgrundlage der Reform:

Reversique ad eundem comitem monu[e]runt eum, ut pro salute anime sue dimitteret locum liberum ac rusticos et ministros suos seperaret a cella. Nam quod modo est cella, adhuc erat vicus. Quos ille benigne ac prudenter in hoc audivit dixitque eis, ut ipsi conponerent et dictarent cartam libertatis secundum quod optimum et utilimum fore scirent, ut ipse eam postea coram rege et principibus ac populo corrobor[ar]et et confirmaret¹¹⁴⁾.

Das Verfassen des Freiheitsbriefes durch die Äbte Wilhelm und Siegfried anstelle Giselberts von St. Blasien könnte sich dadurch erklären, dass St. Blasien zu dieser Zeit tatsächlich keine mit Hirsau und Schaffhausen vergleichbar günstige Rechtsstellung inne-

111) Vgl. Acta Murensia, S. 24: *Tamen antequam huc venirent ipsi fratres rogatu predicti comitis venerunt huc duo abbates, id est Willeberd Hirsaugia abbas et Sigfridus de Schafhusen, et inspexerunt locum placuitque eis satis bene locus iste.* Diese Textstelle ist im Übrigen die erste chronikalische Bezeugung von Abt Siegfried von Schaffhausen, vgl. GAMPER, Rechts- und Herrschaftsverhältnisse, S. 134.

112) Vgl. VANDERPUTTEN, Monastic Reform as Process, S. 124, der zeigt, dass das Interesse von Reformpersonal an der zu beeinflussenden Institution für einen erfolgreichen Reformprozess notwendig war.

113) Vgl. WOLLASCH, Muri, S. 438, der diese Angabe durch eine Annäherung St. Blasians an das Hirsauer Reformmönchtum erklärt.

114) Acta Murensia, S. 24.

hatte¹¹⁵). Zudem agierte mit Abt Wilhelm einer der charismatischsten Akteure der Kirchen- und Klosterreform, dessen Reputation und Wirken ihm eine besondere Reformkompetenz gab¹¹⁶). Wenn jemand zu dieser Zeit berechtigt und imstande war, eine Reform erfolgreich durchzusetzen, dann der Hirsauer Abt, der von Bernold in dessen Chronik und in der *Vita Willihelmi* für sein Wirken als Klostergründer und -erneuerer gepriesen wird¹¹⁷).

Weil jedoch die *carta libertatis* in den *Acta Murensia* mit der Begründung, dass sie vorhanden und einsehbar sei¹¹⁸), nicht abgeschrieben wurde, lässt sich über eine Bezugnahme auf Hirsauer oder Schaffhauser Privilegien nur spekulieren. Während die Papsturkunde Gregors VII. für Schaffhausen von 1080 eine denkbare Vorlage für die Freiheitsurkunde ist¹¹⁹), kommt das Hirsauer Formular nicht in Frage¹²⁰). Der Inhalt der *carta libertatis* wird sich aber an den strikten Forderungen des Reformmönchtums nach einem vollständigen Verzicht des Eigenkirchenherrn auf seine Rechte orientiert haben, weshalb das Beiziehen der beiden Äbte, die entsprechende Rechtsvorstellungen kannten, naheliegend ist¹²¹). In jedem Fall, und das ist unabhängig von jeder Vorlage, erwirkten die Re-

115) Vgl. JAKOBS, Stellung, passim.

116) Vgl. zum Begriff der Reformkompetenz SCHMIDT, Status quo, S. 20. Vgl. zudem SCHREINER, Dauer, S. 311, der in diesem Zusammenhang die Relevanz gemeinsamen Agierens reformerisch gesinnter Äbte in den Vordergrund rückt: »Reformerische Wirksamkeit kam durch persönliche Kontakte zwischen befreundeten Äbten zustande, nicht aufgrund rechtlich abgesicherter Handlungsvollmachten. Gemeinsamkeit stifteten gemeinsame geistig-religiöse Ideale, nicht Verbandszugehörigkeit, nicht die strikte Einhaltung kontrollierbarer Gewohnheiten«.

117) Vgl. Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1091, S. 485; Vita Willihelmi, c. 22, S. 218 f. Vgl. dazu DRUMM, Geschichtsbild, S. 105; HAARLÄNDER, Reformabt, S. 464 f.; WOLLASCH, Muri, S. 421.

118) Vgl. Acta Murensia, S. 24: *Que carta, quia adhuc in promptu est, non est necesse hic eam scribere: Qui velit, accipiat et legat.*

119) Vgl. SSRQ SH 1,1, Nr. 4; Reg. Greg., lib. VII, Nr. 24. Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 174, Anm. 251, die sich für eine Orientierung am Privileg Gregors VII. für Schaffhausen von 1080 aussprechen. Vgl. außerdem HILS, Grafen, S. 85 und 93, der vor allem auf die freie Vogtwahl als Abhängigkeitskriterium eingeht und deshalb auch das Hirsauer Formular als Vorlage ablehnt.

120) Vgl. dazu JAKOBS, Adel, S. 55 f.: »In der Forschung ist wiederholt erörtert worden, ob die erwähnte *carta libertatis*, die die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen als Reformberater 1082 vorgelegt hatten, wohl nach dem Hirsauer Muster abgefasst war. Zuletzt hat Th. Mayer diese Frage mit der Begründung verneint, das Hirsauer Formular könne in jenen Jahren von den Reformern überhaupt nicht angewandt worden sein, weil es Gregor VII. nicht gefallen habe. Ebenso ist aber Hirsch im Recht mit der Auffassung, dass die entscheidenden Bestimmungen jenes Formulars ohnehin gar nicht geeignet gewesen wären, die Rechtsstellung Muri zu fixieren; denn die Zelle wurde ja als Priorat behandelt, und der Empfänger der *carta* war nicht Muri, sondern St. Blasien«. Eine Neubewertung der ungelösten Fragen rund um das Hirsauer Formular findet sich bei DRUMM, Geschichtsbild, bes. S. 106, gemäß dessen Ergebnissen das Hirsauer Formular in der vorliegenden Form als Vorlage ebenfalls nicht denkbar ist.

121) Vgl. HIRSCH, Acta Murensia, S. 257 f., der den Inhalt der Urkunde aufgrund des Wortlauts der *Acta Murensia* zu rekonstruieren versucht: »Den Inhalt der Urkunde von 1082 vermögen wir aus der Darstellung des Anonymus noch ziemlich genau zu rekonstruieren [sic!]. Die Hauptsache war die Freiegebung des

former vom Eigenkirchenherrn eine öffentliche Verzichtserklärung auf seine Rechte, indem sie ihn daran erinnerten und ermahnten, dass er dies zugunsten seines Seelenheils tun sollte¹²²⁾. Während sich der Konvent seine erste juristische Errungenschaft auf dem Weg zum Reformkloster in Form des Freiheitsbriefes sicherte, verdeutlicht die Entscheidung des Habsburger Grafen zur Aufgabe seiner Ansprüche noch einmal die religiöse Komponente politischer Handlungen¹²³⁾.

4.2. Reformtag

Am 10. November 1082 kam eine Personengruppe in Muri zusammen, um die Freilassung des Klosters vorzunehmen und zu feiern¹²⁴⁾. Zum Kreis der Anwesenden gehörten Abt Gisibert von St. Blasien, die vier Mönche, die er mit sich nach Muri brachte, die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen sowie die Adligen Rudolf II. von Tierstein und Burkhard III. von Nellenburg und natürlich Graf Werner I. von Habsburg¹²⁵⁾. Neben dem Hauptakteur Werner I. waren damit monastische Reformer sowie adlige Verwandte und Bekannte am Schauplatz des Geschehens¹²⁶⁾. Die Zusam-

Klosters aus der vogtherlichen Gewalt. Sie war in der solchen Urkunden geläufigen Form einer Aufgabe des Klosters in den Schutz gewisser Heiliger, in unserem Falle der Heiligen Maria, Petrus und Martinus ausgedrückt. Selbstverständlich war die freie Vogtwahl, und jedenfalls auch eine Aufzählung der Kloster-güter enthalten. Zeugenreihe und Datierung [sic!] bildeten den Schluss der Urkunde«.

122) Die Planung einer öffentlichen *abdicatio* des Eigenkirchenherrn war für den Vorgang äußerst wichtig, vgl. ALTHOFF, Macht, S. 20 f., der auf den rituellen Charakter solcher Sprechakte verweist. Vgl. VANDERPUTTEN, Boundaries, S. 250 f., zur expliziten Aufforderung der Mönche an die Laien, zugunsten ihres Seelenheils zu stiften; HILDBRAND, Privileg, S. 12, der das öffentliche Vorlesen derartiger Dokumente als »notwendiges Element« der Rechtswirksamkeit einschätzt. Zu den verschiedenen Schritten einer Klosterreform, unter anderem dem Erscheinen der Visitatoren, der Kommunikation zwischen den Beteiligten, der Verkündigung und der schriftlichen Niederlegung des Ergebnisses, vgl. MERTENS, Klosterreform, S. 419, der sich dort aber auf Reformvisitationen des 10. bzw. 15. Jahrhunderts bezieht.

123) Vgl. SCHREINER, Mönchsein, S. 565.

124) Vgl. Acta Murensia, S. 24: *Fuitque huc eundem festum diem et post festum accessit [sc. comes Wernharius] ad primare altare et dimisit locum liberum penitus ac perfecte, ut nullus posterorum suorum vel heredum posset ullam rationem habere vel excogitare ad istum locum.*

125) Vgl. ebd.: *Quod cum perfecissent, congregatis principibus suis ac ministris venit huc in vigilia sancti Martini una cum Gisiberto abbate de cella sancti Blasii et fratribus illis, quos supra nominaveram, et hisdem abbatibus, aliis quoque principibus, id est Rudolfo de Dierstein nec non Burkardo comite de Nellenburg multisque aliis tam liberis quam servis.*

126) Vgl. zur in der Quellenstelle angedeuteten Nähe zwischen den Nellenburgern und den Habsburgern HILS, Grafen, S. 93. Vgl. zu Burkhard III. von Nellenburg BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 174, Anm. 254; BORST, Mönche, S. 209, der auf das Agieren Burkhard III. bei der Reform von Allerheiligen in Schaffhausen verweist, als dieser Wilhelm von Hirsau zur Reform des Klosters herbeiholte. Vgl. zu Rudolf II. von Tierstein, der mit Graf Werners I. Tochter Ita verheiratet war, BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 134, Anm. 20, sowie die Stammtafel, ebd., S. 280 f.

mensetzung dieser Personenkreise und der Zeitpunkt des Treffens lassen sich auf zwei Arten interpretieren: Die Anwesenheit der Äbte deutet darauf hin, dass Muri unmittelbar nach seiner Freilassung in den Kreis der angesehensten schwäbischen Reformklöster eintrat¹²⁷). Was die beiden explizit genannten Adligen betrifft, so dürfte Rudolf II. von Tierstein aufgrund seiner Verwandtschaft mit den Habsburgern und seiner Position im regionalen Machtgefüge genannt sein. Anders verhält es sich bei der namentlichen Bezeugung Burkhard III. von Nellenburg. Als Nachkomme einer bekannten und mächtigen Familie, deren Angehörige in den 1070er Jahren in beiden Konfliktparteien des Investiturstreits vertreten waren¹²⁸), öffnete er sein Kloster der Hirsauer Reform und zeigte sich als vorbildlicher christlicher Adliger, der auf sein Eigenkirchenrecht verzichtete. Seine Anwesenheit kann außerdem als politische Stellungnahme verstanden werden, hatten die Nellenburger doch erst kurz zuvor ihre gräflichen Rechte im Zürichgau an die Lenzburger verloren¹²⁹). Bezeichnenderweise waren die Grafen von Lenzburg, die auf Seiten der königlichen Partei standen, trotz ihrer Verwandtschaft mit den Habsburgern am Reformtag nicht zugegen. Demgegenüber waren die beiden letzten lebenden Nellenburger, Burkhard III. und sein Bruder Abt Ekkehard von Reichenau, ebenso deutliche Vertreter des päpstlichen Lagers in Schwaben. Insofern kann man die Teilnahme Burkhard III. von Nellenburg als die eines Adligen mit politischer und religiöser Vorbildfunktion für Graf Werner I. von Habsburg deuten¹³⁰).

Der Zeitpunkt des Reformtages ergibt Sinn, wenn man die politische Situation in Schwaben im Jahr 1082 berücksichtigt. Die Abwesenheit des Königs, der mit seinen Truppen vor Rom stand¹³¹), sowie die allerdings kurz darauf beendete Absenz des pro-königlichen Konstanzer Bischofs¹³²), spielten der Reform von Muri in die Karten, weil

127) Bestärkt wird diese Annahme dadurch, dass Muri einige Jahre später, zwischen 1086 und 1091 einen Verbrüderungsvertrag mit St. Blasien und Hirsau einging, vgl. WOLLASCH, Muri, S. 444 f.; UB St. Blasien Nr. 44.

128) Vgl. HILS, Grafen, S. 16, 77 f. und 81 f., wobei der älteste Nellenburger Sohn als Erzbischof von Trier keinem Lager fest zugerechnet werden kann. Burkhard III. und Ekkehard dagegen sind zur päpstlichen Seite dazuzuzählen. Vgl. zu den beiden in der Schlacht an der Unstrut auf der Seite Heinrichs IV. kämpfenden und gefallenen Nellenburger, Eberhard und Heinrich, den Eintrag in Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 1075, S. 283, mit Anm. 45; Lamperti Annales, zum Jahr 1075, S. 219; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 424 f.; ZOTZ, Markgraf, S. 167–169.

129) Vgl. oben, Kapitel IV.3.2.

130) Vgl. MAURER, Grafen, S. 193–196, der auf vergleichbare, allerdings insgesamt ranghöhere Gruppenkonstellationen im Umfeld des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen aufmerksam macht. Zugleich warnt Maurer vor einer zu einseitigen, der Überlieferung aus den Reformklöstern geschuldeten Interpretation der Geschehnisse, die oppositionelle Personenkreise im Zusammenhang mit Klosterreformen tendenziell stärker zur Geltung bringen als allfällig beteiligte Anhänger des Saliers.

131) Vgl. GOEZ, Kirchenreform, S. 140.

132) Vgl. MAURER, Bistum, S. 208–217, zum kaisertreuen Bischof Otto I. von Konstanz, der spätestens im Winter 1082/83 wieder nach Konstanz zurückkehrte. Vgl. ferner ebd., S. 219 f., zum von der päpstlichen Partei unterstützten Bischof Bertolf, der zwar 1080 gewählt, aber nie geweiht wurde.

somit zwei Entscheidungsträger, die sich gegen die Reform hätten stellen können, keine Interventionsmöglichkeit besaßen. Zugleich war die Opposition gegen König Heinrich IV., obwohl sie nach dem Tod Rudolfs von Rheinfelden unter Druck geriet, stark genug, um über einen eigenen Romzug nachzudenken¹³³). Der Abbruch des Feldzugs zeigt aber, dass die oppositionelle Partei in Schwaben, deren politische Ziele sich unter anderem in der Förderung und Ausstattung von Reformklöstern manifestierten¹³⁴), zu dieser Zeit zwar nach wie vor ein Machtfaktor war, die Stellung des salischen Königs aber letztlich nicht mehr gefährden konnte¹³⁵).

4.3. Überlegungen zur Reformdarstellung in den *Acta Murensia*

Gleichwohl muss die Frage gestellt werden, ob der Autor der *Acta Murensia* bei seinen Ausführungen zu den Reformvorgängen in Muri nicht ein literarisches, vom ›Funktionsgedächtnis‹ geprägtes Konstrukt präsentierte, das Muri als Tagungsort der politischen Opposition und als von den Klosterreformern begehrte Institution darstellte. Gerade was die reformklösterlichen Beziehungen Muris betrifft, ist es durchaus möglich, dass diese Textstelle eine überformte Erinnerung ist, die sich aus nachträglichem Wissen um die Verdienste der betreffenden Klöster und deren Vorsteher generierte. Um die Überlegung noch weiter zuzuspitzen: Handelt es sich hier nicht um eine Anbindung an die berühmte Stelle in der Chronik Bernolds von Konstanz, der für das Jahr 1083 ausgerechnet über Hirsau, St. Blasien und Schaffhausen als die drei blühendsten Klöster Schwabens berichtete und dabei auch die von ihnen abhängigen *cellae* erwähnte¹³⁶)?

Die Chronik Bernolds war in Muri nachweislich bekannt. Jedoch wird der Herstellungszeitpunkt der überlieferten Murensen Sammelhandschrift, welche die Jahresberichte der Bernoldschonik von 1079 bis 1091 beinhaltet, erst um 1175 und damit zu spät angesetzt, um diesen Textzeugen als Wissensgrundlage für die *Acta Murensia* gelten zu lassen¹³⁷). Dennoch sind genau die Jahresberichte der Blütezeit der Klosterreform auf uns gekommen, die mit dem Zeitraum des Aufenthalts von Bernold in St. Blasien weitgehend

133) Vgl. Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1083, S. 430. Vgl. dazu MUYLKENS, Reges, S. 212 und 235.

134) Vgl. LAMKE, Cluniacenser, S. 30.

135) Vgl. ZEY, Investiturstreit, S. 69.

136) Vgl. Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1083, S. 436: *Eo autem tempore in regno Teutonicorum tria monasteria cum suis cellulis, regularibus disciplinis instituta egregie pollebant, quippe coenobium sancti Blasii in Nigra Silva et Sancti Aurelii, quod Hirsaugia dicitur, et Sancti Salvatoris, quod Scefbusin, id est navium domus, dicitur.*

137) Vgl. zum Herstellungszeitpunkt, zur Provenienz und zum Inhalt der Handschrift StiAMG Cod. Membr. 10 den Handschriftenbeschrieb bei BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 163–166; ROBINSON, Einleitung, S. 11–20, zum Textzeugen B.

deckungsgleich sind¹³⁸). Die für Muri hergestellte Handschrift wurde in Engelberg geschrieben und ist eine Kopie eines Sanktblasianer Manuskripts, das zunächst im Schwarzwaldkloster blieb, als Bernold nach Schaffhausen umsiedelte. Durch die Provenienz der Handschrift schließt sich zugleich der Kreis zwischen den drei Klöstern Muri, St. Blasien und Engelberg, die fast über das gesamte 12. Jahrhundert miteinander in Kontakt standen¹³⁹). Es liegt folglich im Bereich des Möglichen, dass der Autor der *Acta Murensia* die Chronik Bernolds kannte.

Bernold sprach, als er von den *tria monasteria cum suis cellulis* schrieb, das Kloster Muri als ebensolche Zelle implizit als eines der hervorragenden Reformklöster an. Diese Sichtweise dürfte dem Chronisten in Muri wohl bekannt gewesen sein, weshalb er seine eigene Institution nur zu gerne in eine Reihe mit den führenden schwäbischen Reformmonasterien stellte¹⁴⁰). Dementsprechend ist es kein Zufall, dass Bernold später einen Eintrag im Nekrolog von Hermetschwil erhielt¹⁴¹). Versteht man die Darstellung des Reformtages von Muri als eine durch die geistigen Strömungen der Klosterreform beeinflusste Erinnerung, so lässt sich daraus ableiten, dass nicht nur die Neuordnung monastischer und laikaler Beziehungen als Errungenschaft der Reform gelten können, sondern die Reform ein neuartiges Selbstverständnis der Institution nach sich zog.

Diese Perspektive kann ferner erklären, weshalb der Freiheitsbrief, der möglicherweise zugleich die Unterordnung Muris als ein Priorat St. Blasiens regelte, in den *Acta Murensia* nicht aufgeschrieben wurde¹⁴²). Denn nach der Verzichtserklärung des Grafen auf seine Rechte am Kloster kam es zur Übergabe der *carta libertatis* an den Sanktblasianer Abt, doch die Details dieses Rechtsdokuments wollte der Autor nicht im Wortlaut nachweisen:

Tradiditque domino deo, sancte Marie sancto Petro, sancto Martino in conspectu principum, quos supra diximus, et in conspectu ministrorum ac servorum tam suorum, quam ecclesie istius, iussitque recitari eandem cartam libertatis. Que cum perlecta esset et populo exposita, ipse accepit eam et commendavit in potestatem Giselberti abbatis ac fratrum eius, qui huc destinati fuerant, ut ipsi servarent et custodirent et

138) Während der Wechsel Bernolds nach Schaffhausen für den Herbst 1091 angesetzt wird, vgl. ROBINSON, Einleitung, S. 97, mit Anm. 210, ist sein Eintritt in das Kloster St. Blasien nicht sicher datierbar. Als frühester Zeitpunkt kommt das Jahr 1076 in Frage, vgl. HARTMANN, Art. Bernold v. Konstanz, Sp. 2007 f.; in das Jahr 1077 datiert ROBINSON, Network, S. 21, den Abgang Bernolds aus Konstanz. Als spätmöglicher Zeitpunkt des Eintritts in St. Blasien gilt das Jahr 1085, vgl. PATZOLD, Reformen, S. 199, wobei mir dieser Zeitpunkt tendenziell zu spät erscheint. Aufgrund des Textumfanges der Handschrift StiAMG Cod. Membr. 10 erscheinen die Jahre 1079–1091 als die wahrscheinliche Aufenthaltszeit Bernolds in St. Blasien.

139) Vgl. ROBINSON, Einleitung, S. 15.

140) Ganz generell war Bernolds Rolle für die Vermittlung von kirchenreformerischem Gedankengut in der Diözese Konstanz sehr wichtig, vgl. ROBINSON, Network, S. 21.

141) Vgl. Nekrologium Hermetschwil, S. 180, zum 17. September; ferner Nekrolog Ochsenhausen, S. 69, zum 17. September; UB St. Blasien, Nr. 38, wo darauf verwiesen wird, dass das Tagesdatum korrekt sein dürfte.

142) Vgl. SEIBERT, Abtserhebungen, S. 62 f., dazu, dass Privaturkunden »Rückschlüsse auf den jeweiligen Rechtsstatus eines Klosters« ermöglichen.

*tractarent locum et omnia pertinencia ad eum taliter, qualiter voluissent domino deo in die iudicii rationem reddere. Que carta, quia adhuc in promptu est, non est necesse hic eam scribere: Qui velit, accipiat et legat*¹⁴³).

Wesentliche Punkte der Freilassung wurden vom Autor trotzdem aufgezählt. Erstens tradierte Graf Werner I., nachdem er bereits die Verzichtserklärung auf eigenkirchenrechtliche Ansprüche geleistet hatte, den Ort an die Heiligen Maria, Petrus und Martin. Zweitens werden die Zeugen nochmals pauschal erwähnt. Drittens wird die öffentliche Handlung betont, deren rechtskräftige Wirkung ewige Gültigkeit beanspruchte¹⁴⁴). Da wir den genauen Wortlaut der *carta libertatis* aber nicht kennen, ist nicht zu entscheiden, ob die Freilassung tatsächlich den radikalen Forderungen der gregorianischen Kirchen- und benediktinischen Klosterreform Folge leistete¹⁴⁵).

Aufgrund dieser Überlieferungslücke gilt es umso dringender nachzuvollziehen, warum die Urkunde nicht in den *Acta Murensia* inseriert wurde. Denn aus Überlegungen der Rechtssicherheit ist das Fehlen der Urkunde nicht sinnvoll¹⁴⁶) und der Autor verzichtete ja nicht grundsätzlich darauf, Rechtstitel in seinen Text zu integrieren¹⁴⁷). Vielmehr dürfte das Auslassen des Urkundentextes eine strategische Überlegung des Autors aufzeigen, der möglicherweise deren Rechtsinhalt geringschätzte¹⁴⁸). Trifft dies zu, wäre

143) *Acta Murensia*, S. 24.

144) Vgl. SCHMID, *Adel und Reform*, S. 349, wo ersichtlich wird, dass es sich hierbei um eine nuancierte Variante unter vielen handelt, wie der Prozess der Freilassung vor sich gehen konnte, wobei Schmid die *abdication* als Konstante festhält, die in allen »Reformmodellen« die Grundlage bildet. Zur Rolle der Öffentlichkeit bei der Übergabe von Privaturkunden vgl. BEYER, *Urkundenübergabe*, S. 325.

145) Vgl. so JAKOBS, *Adel*, S. 56, in Anlehnung an MAYER, *Fürsten und Staat*.

146) Vgl. PATZE, *Adel*, S. 125: »Vor allem die vom Adel gegründeten Reformklöster haben sich gegen den Verlust der von ihnen zahlreich empfangenen besiegelten Chartae durch Abschrift in Kopialbüchern geschützt«.

147) Daher ist der Überlegung von Patze, vgl. ebd., S. 160, dass der Autor aus stilistischen Gründen auf die Wiedergabe des Urkundentextes verzichtete, in diesem Fall nicht zuzustimmen. Dagegen ist denkbar, dass Patzes Argument für die Güterbeschreibungen in den *Acta Murensia* zutrifft und der Autor die Traditionsnotizen in den Fließtext integrierte. Vgl. zur Aufbewahrung von den Grundbesitz betreffenden Urkunden die grundsätzlichen Gedanken von ESCH, *Überlieferungs-Chance*, S. 535. Vgl. auch die Interpretation von GOETZ, *Geschichtsbewusstsein*, S. 462, der allerdings ebenfalls zu widersprechen ist, denn auch sein Argument, dass die *Acta Murensia* »auch für die lebenden Mitbrüder« verfasst wurden, kann nicht hinreichend erklären, warum die Freiheitsurkunde ausgelassen, andere Urkunden dagegen abgeschrieben wurden.

148) Vgl. den Befund von HOLZFURTNER, *Gründung*, S. 110, zur Chronik von Benediktbeuren, in der zwei ebenfalls als Freiheitsurkunden bezeichnete Diplome explizit als im Kloster vorhanden erwähnt werden. Dennoch divergiert seine Schlussfolgerung von der hier gemachten, denn gemäß Holzfurtner wurden gefälschte oder dem Rechtsinhalt nach ungenügende Urkunden gar nicht erwähnt. Dies wiederum ließe darauf schließen, dass die *carta libertatis* von Muri Gültigkeit besaß, aber ihr Inhalt das Kloster nicht als eigenständige Abtei auswies.

an dieser Stelle das Fehlen der Urkunde von größerem Vorteil als die Rechtssicherheit, welche die *carta* mit sich brachte¹⁴⁹). Denn obwohl es dem Autor der *Acta Murensia* ein Anliegen war, die Erinnerung an das Schwarzwälder Reformzentrum St. Blasien grundsätzlich in hoher Wertschätzung zu bewahren, verfasste er seine Klosterchronik genau in einer Zeit, in der Muri und St. Blasien offensichtlich Konflikte über ökonomische Belange austrugen¹⁵⁰). Insofern war das Auslassen der Freiheitsurkunde, deren Inhalt den Sanktblasianern die Möglichkeit gegeben hätte, Forderungen an Muri zu stellen, aus Sicht eines Murensen Konventualen durchaus erinnerungsstrategischen Überlegungen geschuldet.

Der Autor selektierte den Inhalt der Erinnerung an die Freilassung des Klosters, indem er das Erinnerungsunwürdige aus seiner Erzählung ausschloß¹⁵¹). Dadurch regulierte er die Zugänglichkeit der Vergangenheit und verzichtete auf die Stabilisierung einer akkuraten Erinnerung zugunsten einer vorteilhafteren Darstellung, welche im kollektiven Gedächtnis des Konvents festgehalten werden sollte¹⁵²). Ob diese Selektion eine persönliche Entscheidung des Autors war oder ob sie im Sinne des ganzen Klosterkonvents war respektive die Reaktion auf äußeren Druck war, muss offenbleiben.

Einen Hinweis darauf, dass die Urkunde tatsächlich nicht nur aus klösterlicher Perspektive Wünschenswertes beinhaltete, gibt uns der Autor gleich selbst: *Quia et postea ipse comes cum petitione fratrum in ea aliquid mutavit et ipse quoque in ipsa conscripcione fecit subtrahi de prediis, que in dedicacione huc tradidit et dimisit*¹⁵³). Im Sinne der Textlogik der *Acta Murensia* müsste sich die auf Bitten der Brüder erfolgte Veränderung auf die Vogteiregelung beziehen, die bereits wenige Jahre später auf Wunsch des Konvents neu ausgehandelt wurde¹⁵⁴). Es gilt aber festzuhalten, dass sich diese durchaus plausible

149) Vgl. ESCH, Überlieferungs-Chance, S. 540, zur Begünstigung der Kirche durch die »Chancen-ungleichheit der Überlieferung«. Im Falle der Freiheitsurkunde von Muri würde aber genau das Fehlen der kirchlichen Institution zum Vorteil gereichen.

150) Vgl. dazu die folgenden Textstellen in den *Acta Murensia*: S. 80, Z. 10–14; S. 90, Z. 30–S. 92, Z. 1; S. 92, Z. 13–15; S. 98, Z. 19–S. 100, Z. 2; S. 114, Z. 4–6.

151) Obwohl der selektive Charakter der Erinnerung grundsätzlich die Funktion unbewusster Komplexitätsreduktion des Gedächtnisses betrifft, kann die getroffene Auswahl des zu erinnernden Inhaltes durch den Autor dahingehend verstanden werden, dass die Komplexitätsreduktion von ihm in einem aktiven und bewussten Prozess vorweggenommen wurde. Vgl. dazu ERLI, Gedächtnis, S. 174 f.; ferner GEARY, Phantoms, S. 6, zum Unterdrücken spezifischer Elemente der Vergangenheit zugunsten einer wünschenswerten Darstellung in der Gegenwart.

152) Vgl. GEARY, Phantoms, S. 83 f.: »The strategies and intentions of copyists (one might better say, of authors) determined what documents would be preserved through copying or summarizing and how these copies and summaries would be made. This process of selection and emendation, which had already begun by the eight century, determined what access to the past would be available to future generations«.

153) *Acta Murensia*, S. 24 und 26.

154) Vgl. ebd., S. 28. Vgl. auch HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 257, demzufolge »sich diese vorerwähnte ›Änderung‹ nur auf die Wiederaufnahme der Vogtei beziehen« kann [Hervorhebung von M.M.]. Zugleich nutzte Graf Werner I. die Modifikation des Urkundeninhalts dazu, einen Teil der Klostergüter wieder in

Deduktion aus dem inneren Zusammenhang der *Acta Murensia* und der veränderten Terminologie des Autors ergibt. Sprach er bis dato im Zusammenhang mit der Freilassung des Klosters stets von der *carta libertatis*, nutzte er in Bezug auf die Neuregelung der Vogtei jeweils den Begriff *privilegium*¹⁵⁵). Trotzdem scheint der Autor diese Ausdrücke synonymisch verwendet zu haben, was impliziert, dass die freie Vogtwahl Bestandteil des 1082 verfassten Freiheitsbriefes war. Da die Äbte Wilhelm und Siegfried die *carta* aufsetzten, nicht aber der Sanktblasianer Abt Giselbert, spricht dies tatsächlich für die von der Stifterfamilie unabhängige Vogtwahl und damit für eine Beeinflussung der Murensen Verhältnisse durch das Gedankengut der gregorianischen Kirchenreform. Besonders deutlich wird die Absage Papst Gregors VII. an jegliche Form laikaler Klosterherrschaft ausgerechnet in der Schaffhauser Urkunde vom 3. oder 8. Mai 1080, als Gregor VII. die Leitung des Allerheiligenklosters an Abt Wilhelm von Hirsau auftrug, sich gegen jedwede weltliche Einflussnahme aussprach und ein Privileg Papst Alexanders II. kassierte, das den Nellenburgern die Erbvogtei über ihre Klostergründung bestätigt hatte¹⁵⁶).

4.4. Innerklösterliche Homogenisierung

Nachdem die Klöstergemeinschaft einen höheren Unabhängigkeitsgrad erreicht hatte, musste in einem nächsten Schritt die neue Gewohnheit innerhalb des Konvents durchgesetzt werden. Da die Öffnung des Klosters zugunsten der Reform ursprünglich ein Anliegen des Habsburger Grafen war, wirkte er an diesem Prozess maßgeblich mit: *interrogavitque fratres, qui sub anteriori consuetudine hic fuerunt, si vellent obedire fratribus, quos ipse huc adduxit*¹⁵⁷). Mit der alten Gewohnheit ist die von Einsiedeln aus eingeführte Gorzer Observanz gemeint, an deren Stelle nun die neuen, fruttuarisch-sanktblasianischen *consuetudines* zu akzeptieren waren¹⁵⁸). Muri folgte diesbezüglich den drei großen südwestdeutschen Reformklöstern, die alle nach ihrer Gründung zuerst den Einsiedler

den Besitz der Habsburger zurückzuführen, vgl. RÖSENER, Grundherrschaft, S. 306, der diesen Aspekt besonders herausstreicht: »Die Freilassung des Klosters und die Aufgabe selbst der Vogteirechte durch Werner hatten die Ausgliederung des Klosterbesitzes aus dem Gefüge der habsburgischen Grundherrschaft zur Folge«.

155) Vgl. *Acta Murensia*, S. 26 und 28.

156) Vgl. die Edition der Empfängerüberlieferung mit der Datierung auf den 3. Mai in SSRQ SH 1,1, Nr. 4. Ebenfalls auf den 3. Mai datiert SCHUDEL, Allerheiligen, S. 1491, die Bestätigung. Dagegen datiert die Überlieferung durch das Register Gregors VII. auf den 8. Mai, vgl. Reg. Greg., lib. VII, Nr. 24.

157) *Acta Murensia*, S. 26.

158) Vgl. KELLER, Einsiedeln, S. 142. Zu klösterlichen Texten, die explizit »von der Einführung eines neuen Ordos oder neuer Gewohnheiten« berichten, vgl. SELLNER, Klöster, S. 524 f. Ein analoger Befund lässt sich für Hirsau festhalten, das nach der Neuerrichtung ab dem Jahr 1065 ebenfalls die Einsiedler Gewohnheiten übernahm, bevor dann cluniazensisch geprägte *consuetudines* übernommen wurden, vgl. ELVERT/ENGELBERT, Einleitung, S. XLVII f.

Gewohnheiten gehorchten, bevor sie durch die Reform ursprünglich cluniazensisch geprägte Observanzen annahmen¹⁵⁹⁾.

In St. Blasien wies Abt Giselerbert nach dem Hoftag von Worms im Jahr 1072 zwei seiner Mönche, Uto und Rusten an, nach Fruttuaria zu reisen, dort die neue Lebensweise zu erlernen und sie schließlich ihren Brüdern im Schwarzwald zu vermitteln. Die heute *Consuetudines Fructuarienses-Sanblasianae* genannten Gewohnheiten sind in fünf Handschriften überliefert, die eine Einteilung des Inhaltes in drei übergeordnete Themengruppen zu erkennen geben. Diese sind der *ordo cottidianus*, der *ordo de festivitatis* und der *ordo de oboedientiis*¹⁶⁰⁾. Die Gliederung der Gewohnheiten St. Blasiens macht deutlich, dass die *consuetudines* integraler Bestandteil der elementaren Ordnung des klösterlichen Lebens waren, indem sie Alltag, Festtage und Gehorsam regelten. Die Gewohnheiten waren zugleich auf eine Vielzahl anderer Texte angewiesen, um den Tagesablauf im Kloster konkret auszugestalten, und ihre Ausübung maßgeblich vom vorhandenen liturgischen Schriftgut des Klosters geprägt¹⁶¹⁾. Dies führte dazu, dass die *consuetudines*, abgesehen von einer spezifischen Adaption an klosterexterne Faktoren wie beispielsweise das Klima, mit den Inhalten und den Gebrauchsmöglichkeiten der vor Ort befindlichen liturgischen Texte in Einklang stehen mussten.

Die neuen *consuetudines* betrafen die Inhalte des Klosteralltags und wirkten sich auf dessen Rhythmus aus. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass die *Consuetudines Fructuarienses-Sanblasianae* von den Mönchen eine markante Erweiterung des Offiziums verlangten. Der Anteil der Psalmengesänge und Lesungen wurde im Vergleich zu den bis anhin gültigen Gewohnheiten deutlich gesteigert¹⁶²⁾.

Den cluniazensischen Einfluss auf die innerklösterlichen Reformbestrebungen im deutschen Südwesten zeigt noch etwas deutlicher die Überlieferungsgeschichte der *Wilhelmi Abbatis Constitutiones Hirsaugienses* auf. Das Kloster Hirsau hatte, im Gegensatz zu St. Blasien, wo das adlige Umfeld des Klosters aktiv an der Veränderung der monastischen Observanz beteiligt war, die neuen Gewohnheiten vor allem auf Betreiben des ab 1069 wirkenden Abtes Wilhelm angenommen. Wilhelm, der sich erst nach dem Tode seines abgesetzten Vorgängers Friedrich 1071 zum Abt weihen ließ, nutzte dazu ein äußerst prominent besetztes und entsprechend wirkungsmächtiges Beziehungsnetz. Im Jahr 1077 reiste der päpstliche Legat, Abt Bernhard von Marseille, nachdem er aus der Gefangenschaft in Lenzburg freigekommen war und im Kloster St. Blasien einen Verbrüderungsvertrag abgeschlossen hatte¹⁶³⁾, nach Hirsau und empfahl Wilhelm die Übernahme

159) Vgl. LORENZ, Klöster, S. 93.

160) Vgl. SPÄTLING/DINTER, Einleitung, S. XVII f. und XXIII.

161) Vgl. ANGERER, Consuetudo, S. 112.

162) Vgl. SPÄTLING/DINTER, Einleitung, S. XLVI. Vgl. die detaillierte Auflistung der Zusatz- und Sonderoffizien ebd., S. XLVII–L.

163) Vgl. oben, Kapitel IV.2.2.

der cluniazensischen *consuetudines*¹⁶⁴). In der Folge trat das Kloster Hirsau mit dem burgundischen Reformzentrum Cluny in Kontakt, wobei zunächst die persönliche Bekanntschaft Wilhelms mit Udalrich von Cluny Wirkung zeigte. Der Cluniazenser weilte Ende der 1070er Jahre in Hirsau, was dazu führte, dass Wilhelm zuerst die *consuetudines* von Udalrich in schriftlicher Form erhielt. Darauf entschied sich der Abt zusätzlich drei Delegationen von jeweils zwei Mönchen nach Cluny zu entsenden, damit sie die dort üblichen Gewohnheiten lernten und in ihr Heimatkloster übermittelten¹⁶⁵).

Spätestens im Jahre 1084 machte sich Wilhelm an die Abfassung seiner *constitutiones*. Aufgrund der Überlieferung zahlreicher Handschriften und deren unterschiedlichen Ausarbeitungsstufen muss man davon ausgehen, dass der Hirsauer Abt bis zu seinem Tode 1091 am Text der Gewohnheiten arbeitete¹⁶⁶). Nicht definitiv geklärt ist die Frage, ob Wilhelm zwei oder drei Bücher aus Cluny vorlagen. In einem Begleitschreiben zu den Gewohnheiten schrieb Udalrich an Wilhelm, dass er ihm drei Bücher übermittle. Gleichzeitig kennen die *Constitutiones Hirsaugienses* aber nur zwei Bücher. Der aktuelle Forschungsstand geht davon aus, dass Wilhelm durchaus drei Bücher von Udalrich erhielt, das erste dieser Bücher aber nicht als Ganzes übernahm, sondern dessen Inhalt an anderen Stellen in seine zwei Bücher einarbeitete¹⁶⁷).

Die sich über längere Zeit erstreckende redaktionelle Arbeit des Hirsauer Abtes führte dazu, dass sich die Handschriften inhaltlich nicht in gleich geschlossener Form präsentieren, wie es bei den Gewohnheiten St. Blasians der Fall ist. Eine grobe Einteilung nach inhaltlichen Kriterien ist dennoch möglich: Buch I widmet sich vornehmlich der Ausbildung von Novizen sowie den liturgischen Abläufen und Diensten. Buch II beschreibt vor allem die Ämter im Kloster¹⁶⁸). Außerdem verarbeitete Wilhelm das Wissen aus Udalrichs Buch I in einen *Liber ordinarius*, der ergänzend zu den Gewohnheiten durch das Kir-

164) Vgl. zur Reise Bernhards nach St. Blasien und Hirsau ELVERT/ENGELBERT, Einleitung, S. XLVIII; GOEZ, Kirchenreform, S. 34; BÜTTNER, Abt, S. 331; LAMKE, Cluniacenser, S. 41, mit zusätzlichen Hinweisen zu den Umständen des Aufenthalts Bernhards in den Schwarzwaldklöstern.

165) Vgl. zum Kontakt zwischen Hirsau und Cluny JAKOBS, Rudolf, S. 97; JAKOBS, Hirsauer, passim. Vgl. zu den Delegationsreisen ELVERT/ENGELBERT, Einleitung, S. XLIX; BÜTTNER, Abt, S. 331; TUTSCH, Rezeptionsgeschichte, S. 81. Das Prinzip, erprobte Gewohnheiten sowie weitere liturgische Schriften aus anderen Institutionen zu übernehmen, erläutert anschaulich ANGERER, Consuetudo, S. 110 und 114.

166) Vgl. ELVERT/ENGELBERT, Einleitung, S. LXIX. Vgl. ebd., S. XI–XXVI zu den 19 (teilweise in Bruchstücken) erhaltenen Handschriften sowie S. XXVI–XXIX zu den verlorenen handschriftlichen Zeugen, die mit Sicherheit Klöstern hirsauischer Prägung zuzuschreiben sind. Außerdem weisen die Editoren ebd., S. LXX, darauf hin, dass eine weitere Bearbeitung des Textes nach dem Tod Wilhelms nicht ausgeschlossen werden kann.

167) Vgl. ebd., S. LIII f.

168) Vgl. ebd., S. LXXI f. Zudem weisen die Editoren ebd., S. LVI f., nach, dass auch der *Ordo Cluniacensis* des Bernhard von Cluny für die Redaktion der *Constitutiones Hirsaugienses* benutzt wurde.

chenjahr geleitete¹⁶⁹⁾. Diese im Vergleich mit St. Blasien etwas anders geartete Form des *consuetudo*-Textes ist letztlich Zeugnis des Bemühens Wilhelms, in seiner Arbeit die vorbildlichen Gewohnheiten Clunys zu übernehmen und sie zugleich an die Gegebenheiten in Hirsau anzupassen¹⁷⁰⁾.

Parallel zu den Entwicklungen in St. Blasien bestand auch in Hirsau ein enger Zusammenhang zwischen der liturgischen Gestaltung des Tagesablaufes und den Reformbestrebungen. Die bereits für St. Blasien gemachte Beobachtung, dass mit der Einführung der cluniazensisch respektive fruttuarisch geprägten Gewohnheiten eine Steigerung der Leistung in Gesang und Textlesung einherging, trifft auch auf Hirsau zu. Bei beiden Institutionen ist somit zu sehen, dass die dem kloster eigenen Kalender entsprechenden liturgischen Texte und Psalmen rezitiert wurden, während das Pensum gesteigert wurde¹⁷¹⁾.

Ebenfalls in Analogie zu St. Blasien kann für Hirsau der Zusammenhang der rechtlichen Freiheitsvorstellungen und des ritualisierten Tagesablaufs im Kloster nachgewiesen werden. Beispielhaft ist dies bei den Bestimmungen zur Abtswahl und -einsetzung zu sehen, wo das Zusammenwirken der rechtlichen, durch weltliche und kirchliche Herrscher vorgenommenen Privilegierung mit klosterinternen Bestimmungen zu erkennen ist¹⁷²⁾. Das vereinte Wirken der cluniazensisch geprägten Gewohnheiten und der damit einhergehenden reformerischen Idealvorstellungen beeinflusste aber nicht nur die beiden großen Reformabteien Hirsau und St. Blasien, sondern in der Folge die ganze südwestdeutsche Klosterlandschaft.

Aus Muri selbst sind, obwohl die *Acta Murensia* im Bücherverzeichnis *Duo libri de consuetudine monachorum*¹⁷³⁾ vermerken, allerdings keine Aufzeichnungen über die Gewohnheiten auf uns gekommen. So erweist es sich in dieser Hinsicht als Glücksfall, dass die hochmittelalterlichen *consuetudines* von St. Blasien und von Hirsau überliefert sind, weil beide Konvente zum institutionellen Umfeld des Klosters Muri gehörten und daher davon ausgegangen werden kann, dass die Annahme der neuen Gewohnheiten in Muri konkret eine inhaltliche und rhythmische Modifizierung des klösterlichen Alltags und der Festtagsaktivitäten bedeutete, die mit einer Intensivierung der zu erbringenden liturgischen Tätigkeiten einherging¹⁷⁴⁾ und die monachale Disziplin auf eine neue normative

169) Vgl. ebd., S. LV, zum *Liber ordinarius*; HEINZER, Klosterreform, S. 185–223, generell zur Textarbeit Wilhelms.

170) Vgl. HEINZER, Klosterreform, S. 173, der die Arbeit als »Ergebnis des Transferprozesses« würdigte.

171) Vgl. zur Steigerung des Pensums ebd., S. 221; ELVERT/ENGELBERT, Einleitung, S. XLVII. Heinzer zeigt die Mischung der liturgischen Traditionen Hirsaus mit der cluniazensischen Ausprägung des Gottesdienstes exemplarisch anhand der Ostermesse, vgl. HEINZER, Klosterreform, S. 174 f.

172) So sanktionierten sowohl Heinrich IV. als auch Papst Gregor VII. die Rechtsverhältnisse des Klosters. Das Wissen um diese Bestimmungen floß in der Folge – besonders bei den Bestimmungen zur Abtseinsetzung – in die *Constitutiones* ein. Vgl. ELVERT/ENGELBERT, Einleitung, S. XXXV–XXXIX.

173) *Acta Murensia*, S. 58.

174) Vgl. SPÄTLING/DINTER, Einleitung, S. XLVI–L; ELVERT/ENGELBERT, Einleitung, S. XLVII; HEINZER, Klosterreform, S. 221.

Grundlage stellte¹⁷⁵⁾. Die neu eingeführten *consuetudines* sollten dabei eine verbesserte Basis des mönchischen Strebens nach Selbstheiligung sein und zugleich der Vorstellung eines freien und autonomen Klosters gerecht werden¹⁷⁶⁾. Deshalb bestand in den Reformklöstern St. Blasien und Muri, wie in Hirsau ein enger Konnex zwischen ›weltlichen‹ Reformanstrengungen und der Neugestaltung des liturgischen Alltags.

Offensichtlich war letzterer Aspekt innerhalb der Klostergemeinschaft von Muri jedoch umstritten, so dass sich einige Mönche dagegen auflehnten: *Quorum cum quidam resisterent et contradicerent, dixit eis, ut aut obedirent eis, aut hic discederent et sinerent istos quiete vivere [...]. De prioribus ergo fratribus, qui hic fuerant, quidam discesserunt, quidam autem remanserunt*¹⁷⁷⁾. Um die Klosterreform aber erfolgreich durchzusetzen, konnte seitens der Reformen, in diesem Fall des Grafen, kein Widerspruch geduldet werden. Dementsprechend wurden diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft, die nicht nach der neuen Klosterordnung leben wollten, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und ins Exil geschickt¹⁷⁸⁾. Dieser innerklösterliche Homogenisierungs- und Disziplinierungsprozess war notwendig, um die totale Subordination des Konvents unter die neue Klosterleitung zu gewährleisten und letztlich die Reform effektiv zu konsolidieren¹⁷⁹⁾.

175) Vgl. SPÄTLING/DINTER, Einleitung, S. XVII f. und XXIII.

176) Vgl. ebd., S. LI.

177) Acta Murensia, S. 26. Vgl. dazu PATZOLD, Les révoltes, S. 80, der Reformen generell als einen der Hauptgründe für innerklösterliche Konflikte ausmacht.

178) Vgl. PATZOLD, Konflikte (2006), S. 279, dessen Befund dem Bericht der *Acta Murensia* sehr deutlich entspricht: Erstens waren externe Machttträger, in diesem Fall Graf Werner I., maßgeblich an der Konfliktregelung beteiligt und zweitens hatten die sich widersetzenden Mönche üblicherweise die Möglichkeit, das Kloster zu verlassen. Vgl. zum zweiten Punkt und dessen möglichen Konsequenzen PATZOLD, Konflikte (2000), S. 323; SELNER, Klöster, S. 523.

179) Vgl. VANDERPUTTEN, Monastic Reform as Process, S. 88 und 184. Einen anderen Schluss zieht WILHELM, Reform, S. 164, aus den Vorgängen. Für ihn »zeigt sich der Charakter Muris als Eigenkloster am schroffsten bei der Entlassung aus der Gewalt der Habsburger«, weil »der Graf [selbstherrlich] über die alten Murimönche [verfügte]«.

5. Die Konsolidierung der Reform I (1082–1086)

*Hec autem omnia facta sunt anno m^olxxxii^o dominice incarnationis indicione v^a*¹⁸⁰⁾. Am Martinstag des Jahres 1082 wurde Muri von Graf Werner I. von Habsburg in die Freiheit entlassen. Da Muri nach dem Abgang Ulrichs vorerst keinen neuen Kloostervorsteher gewählt hatte, übergab Graf Werner I. den Freiheitsbrief bei der Freilassung an Abt Giselbert von St. Blasien¹⁸¹⁾. Wenig später setzten die aus St. Blasien nach Muri gekommenen Brüder Ruprecht als Prior ein¹⁸²⁾, um unter seiner Ägide die reformerischen Erfolge zu festigen¹⁸³⁾. Da die Vorstellung des freien Klosters aber aufs Engste mit dem Wunsch nach einem eigenen Abt verknüpft war, sollte Ruprecht zum Abt geweiht werden. Doch das verweigerte ihm sein Sanktblasianer Abt Giselbert mit der Begründung, dass er selbst die Machtbefugnis über Muri habe¹⁸⁴⁾. Eine plausible Erklärung für das Verhalten Giselberts ergibt sich durch die Möglichkeit, dass er als Bedingung für die Entsendung seiner Mönche die Unterstellung des Klosters Muri als Priorat unter St. Blasien forderte¹⁸⁵⁾. Eine derartige Forderung Giselberts ließe auch die Reformverweigerung Ulrichs logisch erscheinen, der sich nicht mit der drohenden Degradierung zum Prior abfinden wollte.

Hier ist ersichtlich, dass reformerischer Eifer nicht zwangsläufig in eine vollumfängliche Freiheit und Unabhängigkeit der Kloostergemeinschaft mündete. Versuchte Werner I. einst, Muris Abhängigkeiten zu anderen Klöstern auf ein Minimum zu reduzieren oder gar gänzlich zu eliminieren, war er nun bereit, Muri um der Reform willen wieder einer anderen monastischen Gemeinschaft unterzuordnen. Während religiöse Motive und soziopolitische Anreize das Vorgehen des Habsburger Grafen zu erklären vermögen, ist zweifelhaft, ob die Zurückstufung zum Priorat im Sinne des Murensen Konvents war. Doch scheint es, als stellte Graf Werner I. die Kloostergemeinschaft letztlich vor ein *fait accompli*, von dem sie allerdings mittelfristig zu profitieren vermochte. Denn die Verbindung zu St. Blasien integrierte Muri in ein Milieu hochangesehener Reformklöster und erwies sich deshalb schon kurze Zeit später als äußerst fruchtbar.

Doch nicht nur im Bereich der personellen Führung änderten sich die Verhältnisse im Sinne der Reform. Um eine größtmögliche Selbständigkeit gegenüber dem ehemaligen

180) Acta Murensia, S. 26.

181) Vgl. ebd., S. 24.

182) Vgl. ebd., S. 26.

183) Vgl. zur bedeutsamen Rolle der auswärtigen Mönche bei der Durchsetzung von Reformen die differenzierten Ausführungen von SELLNER, Klöster, S. 523 f.

184) Vgl. Acta Murensia, S. 26: *Rupertus vero prior cum voluisset benedici ad abbatem, resistit ei abbas Giselbertus dicens, quod sub sua [potestate] cum voluisset esse locum, fecit hic quidquid voluit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo.* Zur Vorstellung, dass ein freies Kloster einen eigenen Abt haben sollte, vgl. ebd., S. 22: *Nunc autem qualiter iste locus abbatem vel libertatem consecutus sit, explicandum est.*

185) Vgl. SELLNER, Klöster, S. 526, zur Folge, dass Klöster, die bei der Reform von anderen Konventen abhängig wurden, die Möglichkeit einbüßten, den Abt selbst zu wählen.

Eigenklosterherrn zu erlangen, ließen die Mönche die *familia* des Habsburger Grafen vom Klostergrundstück entfernen und tauschten mit ihm Ländereien aus, damit eine selbständige und räumlich geschlossene Klosterwirtschaft möglich wurde¹⁸⁶). Dazu passend veränderte Giselbert die personelle Struktur Muris, indem er ein Konverseninstitut einrichten ließ und Muri zudem zum Doppelkonvent machte: *Eo etiam tempore misit hic suos exteriores fratres cum sororibus, de qua consuetudine etiam adhuc assunt*¹⁸⁷). Die »äußeren Brüder«, also die Laien, welche mit der Klostergemeinschaft lebten, ohne die Profess abzulegen und Mönche zu werden, zählten unabhängig von ihrer sozialen Herkunft trotzdem als vollwertige, jedoch untergeordnete Mitglieder der Kommunität¹⁸⁸). Sie waren für die eigenständige Klosterökonomie von enormer Wichtigkeit und ermöglichten den Professmönchen einen möglichst geringen Kontakt mit der Außenwelt. Diese Entwicklung passt zudem in das von Bernold von Konstanz zum Jahr 1083 vermittelte Bild, demzufolge die Reformklöster Hirsau, St. Blasien und Schaffhausen und ihre *cellae* eine außergewöhnlich starke Anziehungskraft auf Laien ausübten und diese daher in großer Zahl in die Konverseninstitute eintraten, um bäuerliche Aufgaben im Rahmen der klösterlichen Selbstversorgung zu übernehmen¹⁸⁹).

186) Vgl. VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 184, wodurch klar wird, dass beide Seiten ihr Interesse an diesem Tauschgeschäft hatten; MOLITOR, *Adelsforschung*, S. 7, zum Begriff der *familia*.

187) *Acta Murensia*, S. 26. Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 176 f., Anm. 266, mit einer Aufzählung der Textstellen in den *Acta Murensia*, die sowohl auf die Existenz des Laieninstituts als auch des Nonnenkonvents hinweisen. Vgl. zur hier zitierten Textstelle auch DUBLER, *Klosterherrschaft*, S. 21. Zum Doppelkloster Muri äußerte sich ausführlich und mit einer Einordnung in die südwestdeutsche Klosterreform GILOMEN-SCHENKEL, *Doppelkloster*. Vgl. außerdem den Befund von BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, *Katalog*, S. 13 und bes. S. 17–22, zu den Handschriften aus Muri, welche die Existenz des Doppelkonvents belegen. Vgl. ferner RÖCKELEIN, *Frauen*, S. 296–298, zu den Frauenkonventen im Umfeld von St. Blasien. Richtigerweise macht sie auf das Nekrolog von Hermetschwil als bedeutsamen Beleg für das Doppelkloster aufmerksam, allerdings ist Muri als solches eben nicht nur durch die nekrologischen Einträge zu erkennen. Vgl. zudem zum Eintritt von Frauen und Konversen in die Klosterkonvente im Zuge von Reformen SELLNER, *Klöster*, S. 61.

188) Vgl. CONSTABLE, *Communities*, S. 348; CONSTABLE, *Controversy*, S. 151 f., der darauf verweist, dass Laienbrüder ein allerdings von der Profess zu differenzierendes Gelübde ablegten und diese im 11. und 12. Jahrhundert aufkommende Form des »jüngeren Konverseninstituts« von der älteren Form abzugrenzen ist; SCHREINER, *Mönchsein*, S. 568 f., zur innerhalb des Konvents sozial nivellierenden Wirkung des Laieninstituts und dessen theologischer Legitimation.

189) Vgl. *Bernoldi Chronicon*, zum Jahr 1083, S. 436 f. Vgl. grundsätzlich zum Eintritt adliger Laien in Klöster während des Hochmittelalters GRUNDMANN, *Adelsbekehrungen*, S. 326 f. und 344; TREMP, *Laien*, S. 43 f., der das von Bernold gezeichnete Bild ferner relativiert; SELLNER, *Klöster*, S. 61.

5.1. Freie Vogtwahl

Eine zentrale Forderung der Klosterreformbewegung, die den Klöstern zur Sicherung der Reformziele dienen sollte, war die freie Vogtwahl des Konvents¹⁹⁰). Dennoch verblieb in vielen Fällen die Vogtei ein Recht der Stifterfamilie und damit im Besitz des Eigenkirchenherrn¹⁹¹). Laut den *Acta Murensia* war dies in Muri aber anders, so habe die Mönchsgemeinschaft nach dem Verzicht Werners I. auf sein Eigenkirchenrecht gemäß ihrem in der *carta libertatis* festgelegten Recht Lütold I. von Regensberg zum Klostervogt gewählt¹⁹²). Wie bereits gesehen, spricht die Textlogik der *Acta Murensia* dafür, dass tatsächlich eine freie Vogtwahl festgelegt wurde¹⁹³). Jedenfalls stellen die *Acta Murensia* eine den Zielen der Reformen vollumfänglich entsprechende und konsequent durchgeführte Reformlösung dar¹⁹⁴).

Allerdings wirkten sich Interessenskonflikte zwischen den in der Region mächtigen Lenzburgern und den aufstrebenden Habsburgern trotz verwandtschaftlicher Verbindung der beiden Adelsfamilien negativ auf die Festigung der freien Vogtwahl aus: *Qui [sc. Lütolfus de Regensperg] cum parvo tempore in hoc loco preesset, propter bellum, quod fuit inter Wernherum comitem et eius nepotes de Lentzburg, dimisit advocaciam monuitque fratres, ut sibi alium advocatum providerent*¹⁹⁵). Ob die ansonsten nicht bezeugte Fehde zwischen Graf Werner I. und seinen Neffen durch Spannungen bedingt war, die aufgrund

190) Diese Forderung stand im Einklang mit dem »Freiheits- und Amtsverständnis« des Reformpapsttums, vgl. SCHREINER, Hirsau (1987), S. 498.

191) Vgl. BÜTTNER, Abt, S. 334, der die Rechtslage von Schaffhausen zu derjenigen von Muri aufgrund der Umsetzung der freien Vogtwahl differenziert; CLAUSS, Untervogtei, S. 202 und 208, zu den Vogteiregelungen von Schaffhausen und Hirsau; oben, Kapitel IV.4.1., die Quellenbelege zur Regelung der freien Vogtwahl in Schaffhausen; MGH DD H IV, Nr. † 280, zur erblichen Stifternvogtei in Hirsau.

192) Vgl. *Acta Murensia*, S. 26: *Consilio autem inito omnis congregacio elegerunt sibi esse advocatum secundum scita privilegii Lütolfum, patrem Lütolfi de Regensperg et Ottonis, hi comendaveruntque illi locum et omnia ad illum pertinencia*. Vgl. zu den genannten Herren von Regensberg BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 177 f., Anm. 268–270; WILHELM, Reform, S. 165, der angibt, dass sich Lütold »durch seine Beziehungen zu St. Blasien [empfehl]«.

193) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 177, Anm. 267, mit den Literaturangaben, welche diese Interpretation vertreten.

194) Vgl. SCHMID, Adel und Reform, S. 353: »Die in Schwaben erstmalige und einmalige Reformlösung von Muri versteht sich nach einhelliger Meinung der Forschung als Aufgipfelung der Reformtheorien, wie sie nach dem Ausbruch des Investiturstreites offenbar von den Hirsauer und St. Blasianer Reformern vertreten wurden. Die völlige Entfernung des Klosters von der Gründerfamilie durch die freie Vogtwahl, die schon 1079/80 in Schaffhausen formuliert, aber nicht praktiziert worden war, stellte die eine Neuerung dar, die den Schutz des Klosters und die damit verbundene weltliche Herrschaft betraf«. Vgl. auch SINDERHAUF, Reform, S. 129: »Damit war der idealste Zustand eines freien, allein nach monastischen Grundsätzen bestimmten Mönchtums realisiert: die vom Klosterherrn ausgehende Initiative zur Reform, sein Verzicht auf all seine eigenklösterlichen Rechte und die *traditio* an den Patron eines Reformklosters«.

195) Vgl. *Acta Murensia*, S. 26 und 28.

der Parteinahme von Lenzburgern und Habsburgern im Investiturstreit entstanden, ist fraglich¹⁹⁶). Die Zugehörigkeit der Lenzburger zur proköniglichen Seite wird in der Regel von den Ereignissen des Jahres 1077 abgeleitet, während die Habsburger aufgrund des Beziehungsnetzes Werners I. und der Tatsache, dass Muri durch sein Wirken in den Kreis der schwäbischen Reformklöster eintrat, als zur gregorianischen Partei gehörig bezeichnet werden¹⁹⁷).

Trotzdem erscheint im vorliegenden Fall eine Begründung, die konkrete und unmittelbare Konsequenzen in den Mittelpunkt stellt, die durch die Freilassung des Klosters hervorgerufen wurden, naheliegender als eine Erklärung, die sich auf die Zuordnung der Adelsfamilien zu den großen Konfliktparteien stützt. So könnten die Lenzburger Neffen einerseits um ihren Erbanteil gefürchtet oder andererseits die freie Vogtwahl des Konvents als unvereinbar mit ihren gräflichen Rechten im Aargau verstanden haben¹⁹⁸). Denkbar ist, dass die Lenzburger als Grafen im Aargau keine anderen Herrschaftsträger als die mit ihnen verwandten Habsburger in ihrem Einzugsgebiet haben und daher den Regensberger Vogt beseitigen wollten¹⁹⁹), der ohnehin nicht allzu weit von der Lenzburg entfernt seinen Herrschaftsmittelpunkt hatte. Dass dabei Werner I. für die dem Kloster zugestandene freie Vogtwahl einstand, stimmt ferner mit dem in den *Acta Murensia* vermittelten Rollenbild des Habsburgers als stetiger Beschützer des Klosters überein. Zugleich zeigt die Episode, dass die Reformforderung der freien Vogtwahl unmittelbare negative Folgen haben konnte, die in eine instabile politische Situation rund um das Kloster mündeten²⁰⁰). Ferner behauptet die Chronik, dass sich der Regensberger freiwillig von der Klostervogtei zurückzogen habe, womit eine Parallele zur Episode der Resignation des Disentiser Abtes offenkundig wird²⁰¹). Für den freiwilligen Verzicht Lütolds I. auf die

196) Vgl. diese Interpretation bei REDLICH, Rudolf, S. 11; JAKOBS, Adel, S. 58; HIRSCH, Klosterimmunität, S. 50; mit Vorbehalt WEIS, Grafen (1959), S. 90 f.

197) Vgl. zur Loyalität der Lenzburger gegenüber den Saliern GOEZ, Kirchenreform, S. 135; SIEGRIST, Lenzburg, S. 28; KURZE, Adalbert, S. 273; LAMKE, Cluniacenser, S. 41; MAURER, Grafen, S. 200; SCHMID, Adel und Reform, S. 337; ZOTZ, Adel, S. 351; BÜTTNER, Staufer und Zähringer, S. 439 (Erstdruck des Beitrags 1961). Anders sah dies einzig BÜTTNER, Basel, S. 214 (Erstdruck des Beitrags 1958), wobei er seine Einschätzung, gemäß der die Lenzburger den Rheinfeldenern zuneigten, offensichtlich kurz danach revidierte. Vgl. zu den Ereignissen des Jahres 1077 oben, Kapitel IV.3.2.

198) Vgl. JAKOBS, Adel, S. 58–60; WILHELM, Reform, S. 165. Offen bleibt bei beiden, warum die Lenzburger wenig später die Übernahme der Vogtei durch Graf Werner I. von Habsburg akzeptierten. Ebenfalls sieht FAUSSNER, Kuno, S. 96, die Fehde durch die Beschneidung der Lenzburger Ansprüche auf die »Senioratsvogtei« begründet, wobei angemerkt werden muss, dass Graf Werner I. von Habsburg laut *Acta Murensia* zum Zeitpunkt der Freilassung schon Nachkommen gehabt haben muss. Vgl. zu den Verwandtschaftsverhältnissen und mit einer kurzen Diskussion zu den Gründen der Fehde BRETSCHER-GISIGER/STIEBER, *Acta Murensia*, S. 178, Anm. 271.

199) Vgl. SCHMID, Adel und Reform, S. 355.

200) Vgl. MISCOLL-RECKERT, Petershausen, S. 205.

201) Vgl. oben, Kapitel IV.3.2. Das Argument der Freiwilligkeit dürfte in der Retrospektive eine legitimierende Funktion übernehmen, um die Veränderungen zu rechtfertigen.

Vogtei spricht jedoch, dass die *Acta Murensia* nichts über eine Forderung oder einen Erhalt einer Abfindung berichten, als Richwin von Reussegg zu seinem Nachfolger berufen wurde²⁰²⁾.

5.2. Der zweite Abt

Bevor eine dauerhafte und befriedigende Lösung in der Vogteifrage gefunden wurde, eignete sich eine weitere bedeutsame Veränderung, welche zur Festigung der Klosterreform beitrug: Abt Giselbert rief den Prior Ruprecht Ende 1085, nachdem dieser in Muri drei Jahre im Amt gewesen war, nach St. Blasien zurück²⁰³⁾. Im Anschluss daran erbaten sich die Mönche von Muri einen eigenen Abt. Dabei handelte erneut Graf Werner I. als treuer Unterstützer des Konvents und führte den Sanktblasianer Mönch Lütfried als neuen Abt nach Muri²⁰⁴⁾. Auffällig ist, dass der Chronist nichts über eine allfällige Beteiligung des Konvents bei der Wahl und die Weihe des Abtes berichtet²⁰⁵⁾. Das Mitspracherecht der Mönche erwähnte er in anderen Fällen, auf die Abtsweihe hingegen bezog er sich nur, wenn diese nicht vollzogen wurde²⁰⁶⁾. Während eine mögliche Erklärung für das Ausbleiben der Abtsweihe bei Ulrich die Weigerung des königstreuen Diözesanbischofs

202) Vgl. *Acta Murensia*, S. 28: *Illi iterum alium sibi accerserunt in advocatum, scilicet Richwinum de Risseka*. Vgl. zu den Freiherren von Reussegg SIEGRIST, *Herrschaft*, S. 187–191, wobei die Zugehörigkeit Richwins zu diesem Geschlecht umstritten ist. Das Geschlecht der Freiherren von Reussegg ist erst 1233 gesichert nachweisbar, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 178 f., Anm. 272. Allerdings verweisen die Editoren darauf, dass die Namensform *Riusecca* 1130 urkundlich bezeugt ist. Vgl. dazu UB ZH 1, Nr. 279. Bemerkenswerterweise betrifft diese Urkunde, in der ein Ulrich von Reussegg als Zeuge – jedoch den Ministerialen der Regensberger nachgestellt, vgl. ebd., Anm. 21 – interveniert, ausgerechnet die Regensberger Klosterstiftung Fahr. Dies dürfte zumindest als Hinweis dafür gelten, dass die Freiherren von Reussegg im Umfeld der Regensberger zu verorten sind.

203) Vgl. *Acta Murensia*, S. 28: *Rūpertus vero monachus cum triennium hic fecisset in prioris nomine, iussu eiusdem sui abbatis Giselberti discessit hinc et rediit in suum claustrum*. Die Interpretation von SEIBERT, *Abtserhebungen*, S. 381, dass St. Blasien »wegen Vogteistreitigkeiten [...] auf die ihm um 1082 übertragene Zelle Muri verzichtet [hatte]«, lässt sich aufgrund der *Acta Murensia* nicht belegen. Vgl. demgegenüber SCHMID, *Adel und Reform*, S. 353, der den Rückruf Ruprechts als Folge der Bitte der Mönche sieht, man möge zugunsten der Freiheit des Klosters einen eigenen Abt haben.

204) Vgl. *Acta Murensia*, S. 28: *Fratres autem qui hic fuerunt dicentes, locum esse liberum hic debere esse abbatem rogaverunt sepe dictum comitem, ut adiicaret eos, quatinus possent ipsimet habere abbatem. Cuius obtentu venit huc tunc Lütfridus a cella sancti Blasii*. Vgl. dazu auch WOLLASCH, *Muri*, S. 422 f.

205) Vgl. SEIBERT, *Abtserhebungen*, S. 381, der von einer stillschweigenden und widerspruchslosen Zustimmung des Konvents beim Amtsantritt Lütfrieds ausgeht. Außerdem ist auch Seibert der Meinung, dass die Ernennung Lütfrieds zum Abt dem Abschluss der Reform diene.

206) Vgl. zur ausbleibenden Abtsweihe Ulrichs *Acta Murensia*, S. 22, und oben, Kapitel IV.3.1. sowie zur Verweigerung der Abtsweihe Ruprechts durch Giselbert von St. Blasien, ebd., S. 26, und oben, Kapitel IV.5. Zur Mitsprache der Brüder bei der Abtwahl vgl. ebd., S. 22, sowie oben, Kapitel IV.2. Zur Wahl Ruprechts als Prior, nicht als Abt, vgl. ebd., S. 26, und oben, Kapitel IV.5.

war, so kann dieses Argument für Lütfried nicht bemüht werden. Erstens wird seine Position als Abt vom Chronisten nicht angezweifelt und zweitens bekleidete seit dem 21. Dezember 1084 mit Gebhard III. von Zähringen ein der Klosterreform überaus wohlgesonnener Mann das Amt des Konstanzer Bischofs²⁰⁷.

Die Weihe Gebhards III. bedeutete zugleich die endgültige Vertreibung des königstreuen Bischofs Otto I. aus Konstanz, wodurch die gregorianische Opposition gegen Heinrich IV. in Schwaben in eine deutlich gestärkte Position gelangte²⁰⁸. Die sich seit 1080 anbahnende Machtverschiebung im schwäbischen Dukat fand einen vorläufigen Abschluss, da nun die kirchenpolitische Leitung der Region in den Händen der Zähringer lag, die faktisch auch den Herzog von Schwaben stellten²⁰⁹. Der Erhebung des ehemaligen Hirsauer Mönches Gebhard wurde zusätzliches Gewicht verliehen, indem der päpstliche Legat und Kardinalbischof Odo von Ostia, der spätere Papst Urban II., die Ordination in Anwesenheit namhafter Reformvertreter vornahm²¹⁰. Es handelte sich dabei um dieselben Äbte, Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen, welche die Reform von Muri maßgeblich beeinflussten²¹¹. Neben den Kirchenmännern unterstützten weltliche Große die Amtseinsetzung Gebhards III.²¹², weshalb diese letztlich als gemeinsames politisches Agieren der süddeutschen Adelsopposition und der Gregorianer zu werten ist²¹³.

Der neue Konstanzer Bischof vollzog zahlreiche Abtsweihen und dies gerade in Klöstern, die sich im Dunstkreis der Reformen Hirsaus und St. Blasians verselbständigten. Am Beispiel von St. Georgen, einem Hirsauer Priorat, das sich 1086 rechtlich vom Mutterkloster löste, wird allerdings deutlich, dass der Bischof die zuvor erfolgte und rechtmäßige Entbindung des Priors von seiner Obödienzverpflichtung durch den Abt seines Mutterklosters zur Bedingung der Abtweihe machte²¹⁴. Dieses Amtsverständnis

207) Vgl. Bernoldi *Chronicon*, zum Jahr 1084, S. 445 f., zur Weihe Gebhards III. von Zähringen; MAURER, *Bistum*, S. 222; ROBINSON, *Bernold*, S. 180. Zum positiven Einfluss des neuen Konstanzer Bischofs auf die namentlich von Hirsau und St. Blasien geprägte Klosterreform vgl. MAURER, *Bistum*, S. 230; SINDERHAUF, *Reform*, S. 128.

208) Vgl. LAMKE, *Cluniacenser*, S. 32; BÜTTNER, *Staufer und Zähringer*, S. 444, welche die Erhebung Gebhards III. als politischen Erfolg der Oppositionellen interpretieren. Zur Vertreibung Ottos I. aus Konstanz vgl. zuletzt ZOTZ, *Zähringer*, S. 50; vgl. ferner MISCOLL-RECKERT, *Petershausen*, S. 205; MAURER, *Bistum*, S. 208–217 und 221.

209) Vgl. HARTMANN, *Schwaben*, S. 41; MAURER, *Bischofskirche*, S. 177; oben, Kapitel I.1.3., zur seit 1079 bestehenden Teilung des Herzogtums.

210) Vgl. ZEY, *Investiturstreit*, S. 78 f.; VOLLRATH, *Empire*, S. 65; BLUMENTHAL, *Papacy*, S. 25 f.; GUDE, *fideles*, S. 294.

211) Vgl. Die *Chronik des Klosters Petershausen*, lib. II, c. 49, S. 122; MAURER, *Bistum*, S. 223; LAMKE, *Cluniacenser*, S. 423.

212) Vgl. ZEY, *Wirken*, S. 60 f.

213) Vgl. MAURER, *Bischofskirche*, S. 179; ZEY, *Investiturstreit*, S. 78, die allerdings die Wirkung des Eingreifens Odos von Ostia relativiert, da die oppositionelle Seite unter ziemlichem Druck geriet.

214) Vgl. MAURER, *Bistum*, S. 232 f.

legte Gebhard III. wohl auch beim Wechsel Lütfrieds von St. Blasien nach Muri an den Tag. Der Bericht in den *Acta Murensia* lässt überdies vermuten, dass Abt Gisibert von St. Blasien seine Zustimmung zu Lütfrieds Ortswechsel und dessen Einsetzung als Abt gab. Daher dürfte Gebhard III., obschon merkwürdigerweise Quellenbelege dafür fehlen, die Weihe Lütfrieds vorgenommen haben.

5.3. Vogteiregelung (1086)

Die Erhebung des zweiten anerkannten Abtes Lütfried brachte die erhoffte Stabilität nach Muri und ermöglichte eine Verstetigung der reformerischen Errungenschaften²¹⁵. Lütfrieds erste Amtshandlung drehte sich um die Regelung der Vogteifrage, denn Richwin von Reussegg konnte angeblich seine Verpflichtungen als Vogt nicht genügend erfüllen²¹⁶. Das habe dazu geführt, dass die Mönche, die sich ohnehin in vielen Belangen an den ehemaligen Eigenkirchenherrn wandten, Graf Werner I. von Habsburg baten, die Vogtei von Richwin zu übernehmen. Da dies dem Willen Werners I. entsprochen habe, sei dieser bereit gewesen, das Gut Schwarzenberg – einen verhältnismäßig hohen Preis – für die Übernahme der Vogtei zu bezahlen²¹⁷. Dass der Autor hier einen Gegensatz zum letzten Wechsel in der Klostersvogtei aufmacht, welcher auf freiwilliger Resignation basierte und deshalb nicht entschädigt wurde, dürfte zwei unterschiedliche Gründe haben. Erstens stellt er den Schutz des Klosters als Herzensangelegenheit des Habsburger Grafen dar, der ein weiteres Mal für das Wohl des Klosters sorgt²¹⁸. Zweitens dürfte sich hinter dieser Schmeichelei des Chronisten aber eine realpolitische Komponente verstecken.

215) Vgl. *Acta Murensia*, S. 28: *Hic fuit secundus abbas istius loci, vir valde religiosus ac monastice vite institutor probatissim[us]*. Vgl. dazu SEIBERT, *Abtserhebungen*, S. 258; VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 9, die auf die stabilisierende Wirkung verweisen, welche die Erhebung eines zweiten Klostervorstehers, der aus demselben Konvent wie sein Vorgänger stammte, auf die Reform hatte.

216) Vgl. HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 260; HIRSCH, *Kritik* (1906), S. 102 f.; WILHELM, *Reform*, S. 166, die dem Bericht der *Acta Murensia* in diesem Punkt relativ unkritisch zustimmen.

217) Vgl. *Acta Murensia*, S. 28: *Richwi[n]us itaque advocatus cum non posset admodum tueri locum, fratres autem sepissime Wernhero comiti suas causas ac necessitates conquererentur, cum non posset eorum ferre instanciam, penituisset quoque eum locum a se ita penitus seperasse, tam hortatu et rogatu fratrum quam eciam sua voluntate, dedit prediis quoddam, quod vocatur Swartzenberg, eidem Richwino recepitque ab eo advocaciam in suam potestatem*. Gemäß den Editoren ist das Gut Schwarzenberg unidentifiziert, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 179, Anm. 275.

218) Vgl. BOUCHARD, *Sword*, S. 131: »Once a man had proven himself as the defender or advocate of a particular house, the monks tended to turn to him or his descendants when in need of protection or confirmation of their possessions«.

So wurde am 5. Februar 1086 auf einer Versammlung des regionalen Adels in Othmarsingen festgelegt, dass nach dem Ableben Werners I. sein ältester Sohn als Nachfolger die Vogtei übernehmen sollte:

Deinde cum ad villam Otvingen convenissent pene cuncti comprovinciales principes, venit illuc cum Lütfrido abbate ac eius quibusdam monachis constituitque ibidem ac firmavit in conspectu omnium, ut qui senior sit in filiis suis advocaciam ab abbate accipiat, non pro aliquo proprio iure vel hereditate sed secundum scita privilegii cuncta accipiat, cuncta faciat, cuncta defendat²¹⁹⁾.

Das bedeutete jedoch keine Rückkehr zur Erbvogtei im Rahmen des Eigenkirchenrechts, sondern eine Bindung der Habsburger an die Vogtei, die künftig als Amt vom Abt verliehen wurde. Dementsprechend lässt sich die vom Chronisten vielleicht bewusst nicht ganz eindeutige Formulierung verstehen, »dass der Älteste seiner Söhne die Vogtei vom Abt erhalten solle, nicht auf Grund eines ihm eigentümlichen Rechtsanspruches oder als Erbschaft [...]«²²⁰⁾. Die Weitergabe der Vogtei an den rechtmäßigen Erben war einer rechtlich verbindlichen, spezifischen Regelung, eben »den Grundsätzen des Privilegs«²²¹⁾ geschuldet und nicht eigenkirchenrechtlichen oder erbrechtlichen Bedingungen unterworfen, die mit dem Besitz der Klosterländereien im Zusammenhang gestanden hätten²²²⁾. Außerdem war Werner I. wohl daran interessiert, für den hohen Preis, den er Richwin zahlte, die Vogtei langfristig in seiner Familie zu halten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um eine einmalige Weitergabe des Vogtamtes handelte²²³⁾, sondern dass die Bedingung, den Vogt aus der Nachkommenschaft Werners I. zu wählen, auch für die kommenden Generationen Gültigkeit beanspruchte und das Amt bei einem Todesfall innerhalb derselben Generation auf den nächstältesten Sohn übergehen konnte²²⁴⁾.

219) Acta Murensia, S. 28. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 179 f., Anm. 276–278; zusätzlich zur Datierung, ebd., S. 182, Anm. 287; HIRSCH, Acta Murensia, S. 261, bes. Anm. 1.

220) Acta Murensia, S. 28: *ut qui senior sit in filiis suis advocaciam ab abbate accipiat, non pro aliquo proprio iure vel hereditate [...]*.

221) Ebd.: *secundum scita privelegii [...]*.

222) Vgl. SCHMID, Geblüt, S. 63.

223) Vgl. SCHMID, Adel und Reform, S. 353; dagegen HIRSCH, Kritik (1906), S. 104; HIRSCH, Acta Murensia, S. 268: »Werner trifft in Bezug auf die Erbfolge nur für die ihm folgende Generation Vorsorge. So hat man es in Hirsau und dem von diesen begründeten Klöstern in Usenhoven und St. Paul gehalten«. In der dazugehörigen Anm. 2 schreibt Hirsch jedoch: »Wenn auch Adalbert von Calw seinen Nachkommen die Erbfolge in der Vogtei gesichert hat [...], beschränkt sich das Privileg Urbans II. [...] darauf, den Sohn Adalberts Gottfried als Vogt anzuerkennen«.

224) Dafür spricht die Formulierung des lateinischen Textes: *ut qui senior sit in filiis suis [...]*. Im dem Sinne sollte der *jeweils* älteste Sohn die Vogtei übernehmen. An dieser Stelle danke ich ganz herzlich lic. phil. Darko Senekovic und Dr. Philipp Roelli von der Fachstelle Latein am Seminar für griechische und lateinische Philologie der Universität Zürich für ihre Unterstützung und Beratung bei der Interpretation der Textstelle und ihre sachverständigen Anmerkungen zum lateinischen Originaltext.

Das *privilegium*, welches diese Vogteiregelung festhielt, war höchstwahrscheinlich die *carta libertatis*, die 1082 verfasst und angeblich später noch etwas verändert wurde²²⁵). Die Modifizierung des Freiheitsbriefes und die Übernahme der Vogtei durch Werner I. waren juristische Vorgänge, denen zugleich ein ökonomischer Faktor inhärent war, weil sie sich um die Herrschaftsausübung auf klösterlichem Grundbesitz drehten. Adlige Herren waren darauf angewiesen, auf beiden Ebenen ihre Machtansprüche durchzusetzen, um ihre Herrschaft über die betreffenden Ländereien zu konsolidieren²²⁶). Die getroffene Regelung ermöglichte es den Habsburgern folglich, die Kontrolle über die bereits geschenkten Güter und den fortan zugunsten des Gebetsgedenkens an das Kloster übertragenen Landbesitz zu behalten²²⁷). Letztlich diente die Übernahme der Vogtei durch Werner I. dem Schutz des Klosters sowie dem Aufbau und der Verstärkung der habsburgischen Territorialherrschaft über die monastischen Besitzungen²²⁸).

Die Lenzburger als bedeutende Machtträger in der Region nahmen an der Versammlung in Othmarsingen teil und gaben ihre Zustimmung zur neuen Vogteiregelung²²⁹). Dies spricht dafür, dass sie künftig die mit ihnen verwandten Habsburger, trotz möglicher politischer Uneinigkeit, als Vögte über das Kloster Muri akzeptierten und so zugleich anderen Adligen keinen herrschaftlichen Zugriff in der Gegend ermöglichten. Die Lenzburger hätten sodann bei einem allfälligen Aussterben der Habsburger, das sich aber in der Generation Werners I. nicht abzeichnete²³⁰), durch ihre Verwandtschaft eigene Ansprüche auf die Klostervogtei geltend machen können.

225) Vgl. demgegenüber die abweichenden Einschätzungen von Steinacker in RH 1, Nr. 22, wo der Ausdruck *secundum scita privilegii* auf das ›Testament‹ des Bischofs Werner I., für das eine Entstehungszeit in den Jahren vor 1085 angenommen wird, und nicht auf die *carta libertatis* bezogen wird; SIEGRIST, Muri, S. 34; SIEGRIST, Acta Murensia, S. 10.

226) Vgl. dazu und zur oftmaligen Überlagerung von Klosterbesitz und Besitz der Vögte HOLZFURTNER, Gründung, S. 101.

227) Vgl. DENDORFER, Verwandte, S. 75, der diese Konstellation als »Möglichkeit indirekter Herrschaft« erkennt.

228) Vgl. zur Rolle der Kirchengvogtei beim Aufbau adliger Herrschaft HECHBERGER, Adel, S. 67; SCHREINER, Mönchsein, S. 567; SCHMID, Comes, S. 203; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 338, der bei Reformklöstern von einer »Trennung zwischen klösterlicher Grundherrschaft und adligem Vogteirecht« ausgeht, weshalb »den früheren Eigenkirchenherren vor allem die Hoheitsrechte, die politische Herrschaft über das Klostergebiet« verblieben; zuletzt ANDERMANN/BÜNZ, Kirchengvogtei, S. 10; kritisch hinterfragend und mit Blick auf Lotharingen MARGUE, Klostervogtei, S. 385–389.

229) Vgl. Acta Murensia, S. 30; HIRSCH, Acta Murensia, S. 261. Konkret waren die drei Brüder Ulrich III., Arnold II. und Rudolf I. von Lenzburg anwesend, vgl. WEIS, Grafen (1959), S. 13 f.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 135, Anm. 24 und 25, und S. 182, Anm. 288.

230) Nach Werners I. Ableben im Jahr 1096 übernahm sein Sohn Otto II. die Vogtei, was auf seine Volljährigkeit hindeutet. Demnach lebte Otto II. 1086 bereits. Vgl. Acta Murensia, S. 33; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 184, Anm. 295. Werners I. zweiter Sohn, Albrecht II., lebte 1086 wahrscheinlich ebenfalls schon, da die Regelung sich ja auf den Ältesten mehrerer Söhne bezieht.

In Bezug auf die konsequent vorgenommene freie Vogtwahl wurde Muri jeweils als Musterbeispiel einer Klosterreform bemüht²³¹). Da relativ zeitnah von dieser gänzlich autonomen Direktive wieder Abstand genommen wurde, gilt es festzuhalten, dass die freie Vogteiwahl sich als undurchführbar erwiesen hat und das Kloster während und nach der Reform in einer gewissen Abhängigkeit zur Stifterfamilie verblieb²³²). Die in Othmarsingen getroffene Verfügung, die zwar den Amtscharakter der Vogtei betonte, die Vogtwahl jedoch auf die Stifterfamilie beschränkte, entsprach den Bedingungen, wie sie bei anderen südwestdeutschen Reformklöstern herrschten²³³). In Anbetracht der Möglichkeit der Vögte, sich zugunsten der Klosterreform und deren Konsolidierung einzusetzen, ergibt eine erneute Hinwendung des Klosters zur Familie des ehemaligen, der Klosterreform zugeneigten Eigenklosterherrn durchaus Sinn²³⁴). Insofern handelte es sich um eine Kompromisslösung zwischen Klosterkonvent und Stifterfamilie, deren Interessen jeweils gewahrt wurden²³⁵). Allerdings benötigte das Kloster im Rahmen dieser Zusammenarbeit eine Absicherung, die in der Folge durch die Übertragung des Klosters an den heiligen Stuhl angestrebt wurde²³⁶).

5.4. Kardinalsurkunde (1086) und *traditio Romana*

Die Vogteiregelung ist eine Konsequenz davon, dass sich Graf Werner I. von Habsburg Einfluss auf sein Kloster sicherte, ohne auf seine eigenkirchlichen Rechte bestehen zu müssen²³⁷). Auch die gemäß den *Acta Murensia* anschließend erfolgte *traditio Romana* diente ähnlichen Zwecken: Das Kloster sollte direkt dem Papsttum unterstellt werden und entsprechend ein erhöhtes Mass an Unabhängigkeit im Sinne der *libertas ecclesie* genießen. Die *traditio Romana* war insofern ein rechtlicher Erfolg der Klosterreform und sollte als solcher dargestellt, überliefert und erinnert werden. Zugleich ermöglichte sie dem ehemaligen Eigenklosterherrn die Ausschaltung anderer Machttäger, sicherte ihm selbst im Zusammenspiel mit der Vogteiregelung den Zugriff auf die Klostergüter und, indem er als Befreier des Klosters auftrat und zugunsten seines Seelenheils handelte, legitimierte sie seine Herrschaft²³⁸).

Graf Werner I. beauftragte gemäß den *Acta Murensia* Eghart von Künsnacht, zum Zweck der *traditio Romana* nach Rom zu reisen, dort die Übertragung Muris gegen Be-

231) Vgl. oben, Kapitel IV.5.1.

232) Vgl. CLAUSS, Untervogtei, S. 222; TELLENBACH, Kirche, S. 234.

233) Vgl. RÖSENER, Grundherrschaft, S. 307; TELLENBACH, Kirche, S. 232.

234) Vgl. VANDERPUTTEN, Monastic Reform as Process, S. 93.

235) Vgl. MAYER, Fürsten und Staat, S. 121; BOUCHARD, Sword, S. 125.

236) Vgl. LAMKE, Cluniacenser, S. 12.

237) Vgl. VOGTHERR, Reichsabteien, S. 32.

238) Vgl. ZOTZ, Situation, S. 350.

zahlung vorzunehmen und eine päpstliche Bestätigung der Vorgänge einzuholen²³⁹⁾. Dazu ist eine sogenannte *carta libertatis*, angeblich eine Kardinalsurkunde, in den *Acta Murensia* kopiaal überliefert. Sie ist in der Abschrift von 1400 als *instrumentum publicum* angekündigt, wobei die Wichtigkeit der diesem Einschub nachfolgenden Aussagen durch die Rubrizierung hervorgehoben wird²⁴⁰⁾. Allerdings zieht die Einordnung der Urkunde eine Reihe von Problemen nach sich, da sie als kardinalizisches Schriftstück für das ausgehende 11. Jahrhundert in der vorliegenden Form quasi singulären Charakter hat²⁴¹⁾.

Die erste quellenkritische Schwierigkeit ist der Tatsache geschuldet, dass die Urkunde nur als in den *Acta Murensia* inserierte Kopie auf uns gekommen ist. Folglich ist eine äußere Kritik der Urkunde, die Hinweise auf die Echtheit ergeben könnte, kaum möglich. Ein einziger Aspekt kann dennoch diskutiert werden: Bei der kaiserlichen Urkunde Heinrichs V. von 1114 wurden am Ende die Beglaubigungszeichen, wenn auch in bescheidener Qualität, vom Kopisten um 1400 abgezeichnet, was darauf hindeutet, dass ihm die Urkunde noch vorlag. Bei der Kardinalsurkunde fehlen sie dagegen. Hätte der Kopist der *Acta Murensia* die Kardinalsurkunde in analoger Weise zur Kaiserurkunde abgeschrieben, dürfte man davon ausgehen, dass er Beglaubigungszeichen und Unterschriften ebenfalls kopiert hätte²⁴²⁾. Doch reicht deren Fehlen allein noch nicht aus, um eine originale Vorlage auszuschließen, denn auch ein Original ohne diese Merkmale ist denkbar²⁴³⁾.

Das zweite Problem ergibt sich bei der Datierung. Da die Urkunde keine Jahreszahl angibt, wird aufgrund der chronologischen Erzählstruktur der *Acta Murensia* die Ausfertigung der Urkunde in den Jahren zwischen 1085 und 1096 vermutet. Als *terminus post quem* figuriert der Amtsantritt des Abtes Lütfried von Muri, während als *terminus ante quem* das Todesjahr des Grafen Werner I. von Habsburg gilt, auf dessen Anstoß hin die Urkunde ausgestellt worden sein soll. Dieser Zeitrahmen wird von der jüngeren Forschung widerspruchlos akzeptiert²⁴⁴⁾. Ferner ist durch die Kardinalsurkunde der 5. Februar als Tagesdatum der Klostertradition durch Werner I. von Habsburg überliefert²⁴⁵⁾, was unter Berücksichtigung der Chronologie der *Acta Murensia* den 5. Februar 1086 als

239) Vgl. *Acta Murensia*, S. 28.

240) Vgl. ebd., S. 30. Vgl. zudem die Rubrizierung in der Handschrift StAAG AA/4947, fol. 10r.

241) Vgl. JAKOBS, Adel, S. 61 f.

242) Vgl. StAAG AA/4947, fol. 10v und fol. 13v; *Acta Murensia*, S. 30 und 40; SPÄTH, Kopieren, S. 114, der darauf hinweist, dass gerade bildhafte Schriftelemente möglichst unverändert übernommen wurden. Vgl., allerdings mit Fokus auf Kardinalsurkunden des 12. Jahrhunderts, zum Aspekt, dass ein allfälliges Siegel in einer kopiaal überlieferten Urkunde »angekündigt« worden wäre, MALECZEK, Siegel, S. 185 und 192.

243) Vgl. MALECZEK, Brüder, S. 349, zur Problematik der Beglaubigungszeichen und der damit einhergehenden Notwendigkeit zur regionalen Differenzierung.

244) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 182, Anm. 292.

245) Vgl. ebd., S. 179, Anm. 277; *Acta Murensia*, S. 30, zur Datumsangabe der Urkunde.

terminus post quem für die Ausfertigung der Urkunde festsetzt²⁴⁶). Die Problematik dabei ist, dass die im Wortlaut der kopierten Kardinalsurkunde angetönte und entsprechend dazugehörige Traditionsurkunde, die das Datum bestätigen könnte, nicht überliefert ist²⁴⁷). Folglich bezieht sich die überlieferte Datierung bezeichnenderweise nicht auf die Ausstellung der Kardinalsurkunde, sondern auf den Zeitpunkt der getroffenen Abmachungen, die in der Kardinalsurkunde lediglich ihre Bestätigung finden²⁴⁸).

Einen weiteren Hinweis auf die Plausibilität der im Zusammenhang mit dem Erwerb der Urkunde geschilderten Ereignisse im Allgemeinen und die Datierung im Speziellen gibt die Nennung des Mittelsmannes Eghart von Küsnacht, der die Kardinalsurkunde in Rom eingeholt haben soll. Ausgerechnet dieser Eghart tritt außerhalb der Murensen Überlieferung als Gewährsmann im Umfeld Burkhard's III. von Nellenburg auf, dem bei der Reform von Muri anwesenden Angehörigen des Stiftergeschlechtes des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen. Eghart ist am 4. Juni 1087 als Zeuge auf einer Versammlung in Schaffhausen belegt²⁴⁹). Diese Angabe begrenzt die Möglichkeiten des Jahresdatums indes nur unter der Prämisse, dass seine Romreise für das Kloster Muri vor dem Schaffhauser Aufenthalt erfolgte²⁵⁰). Zugleich bezieht sich der Autor auf eine Gewährsperson, die im Umfeld der südwestdeutschen Reformklöster verbürgt ist. Hätte er die Episode gänzlich frei erfunden, so hätte er möglicherweise eine ranghöhere und bekanntere Person als Boten nach Rom geschickt, so wie er es bereits in der Gründungsgeschichte praktiziert²⁵¹).

Aufgrund eines Hinweises des Chronisten erscheinen die Jahre 1086/87 für die Reise Egharts durchaus als möglich: *Qui cum ad Romam venisset, nescio quid cause extiterit, quod non potuit adire papam*²⁵²). Auch die Kardinalsurkunde berichtet von einer Abwe-

246) Vgl. dazu die Textstellen, ebd., S. 26 und 28, die ausgehend vom Tag der Freilassung des Klosters durch den Eigenklosterherrn (11. November 1082) die dreijährige Amtszeit des Priors Ruprecht festhalten, wonach sich der 5. Februar frühestens auf das Jahr 1086 beziehen kann.

247) Vgl. HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 263, der fest von einer am 5. Februar in Othmarsingen ausgestellten Urkunde ausgeht: »Der dispositive Gehalt des Stückes [sc. der Kardinalsurkunde] besteht überhaupt nur in einer vielleicht verkürzten aber wörtlichen Wiedergabe der Otwsinger [sc. Othmarsinger] Urkunde. Sogar Zeugenreihe und Datierung [sic!] der letztgenannten Verleihung sind in die Kardinalsurkunde mit hinübergenommen worden«. Die Position von Hirsch kritisierte schon Brackmann, vgl. dazu wiederum die Replik von HIRSCH, *Kritik* (1905), S. 481.

248) Vgl. zum Fehlen von Datums- und Ortsangaben, jedoch von Legaten- und nicht von Kardinalsurkunden, WEIS, *Urkunden*, S. 322; MALECZEK, *Brüder*, S. 350: »Die Datierung ist in der Regel einfach gehalten, wenn überhaupt eine vorkommt«.

249) Vgl. SSRQ SH 1,1, Nr. 3c; HILS, *Grafen*, S. 114 und 131; JAKOBS, *Adel*, S. 62; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 180, Anm. 280; WILHELM, *Reform*, S. 168, der den 2. Juni 1087 als Datum angibt.

250) Vgl. HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 262.

251) Vgl. Kapitel III.3.2.

252) *Acta Murensia*, S. 28.

senheit des Papstes²⁵³). Deshalb erscheint das Zeitfenster zwischen dem Ableben Papst Gregors VII. am 25. Mai 1085 und der Inthronisierung seines Nachfolgers Viktor III. am 9. Mai 1087 – Viktor III. war nach seiner Wahl am 24. Mai 1086 ein Jahr lang kaum in Rom anwesend – als durchaus plausibel für die Abfassung der Urkunde. Unklar bleibt, ob die Textstelle auf die aus reformklösterlicher Perspektive einjährige Sedisvakanz, auf die einjährige Absenz Viktors III. nach seiner Wahl oder gar auf den nach Mai 1085 für ungefähr zwei Jahre nicht mehr in Rom weilenden Gegenpapst Clemens III. verweist²⁵⁴). Ferner spricht eine Passage der *inscriptio* dafür, dass der Urkundeninhalt während des wibertinischen Schismas formuliert wurde, denn sie richtet sich sowohl an die Rechtgläubigen als auch an die Ungläubigen²⁵⁵).

Es bleibt dennoch die Möglichkeit bestehen, dass der Autor der *Acta Murensia* die Kardinalsurkunde und die Datierung erfand oder ein vorhandenes Dokument manipulierte. Dabei bliebe aber unklar, weshalb er nicht gleich eine Papsturkunde nachahmte, zumal ihm mindestens ein feierliches Privileg Innozenz' II. aus dem Jahr 1139²⁵⁶) bekannt gewesen sein müsste. Es wäre vom Chronisten hingegen geradezu auffällig geschickt gewesen, eine Kardinalsurkunde zu fälschen, sie genau in die richtige Zeit der Sedisvakanz respektive des Schismas zu datieren und dazu noch zu behaupten, er wisse nicht, warum kein Papst in Rom war²⁵⁷). Doch ist davon auszugehen, dass die autoritative Kraft der Kardinalsurkunde aus der Warte reformaffiner Geistlicher durchaus gegeben war und sie

253) Vgl. ebd., S. 30.

254) Vgl. zur Situation Viktors III. nach seiner Wahl BECKER, Urban II., Tl. 1, S. 78–87; zu derjenigen Wiberts von Ravenna vgl. ZIESE, Wibert, S. 96 f.; GRESSER, Synoden, S. 253 f. und 259. Vgl. außerdem BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 182 f., Anm. 292: »Seit den Forschungen von Hans Hirsch [...] wird die Urkunde [...] unwidersprochen in die Zeit unmittelbar nach dem 5. Februar 1086 datiert; [...]«. Konkret äußerte sich Steinacker, vgl. RH 1, Nr. 23: »Und vor allem passt die Arenga in die Zeit, in der sie ausgestellt ist, in P. Viktors erstes Pontifikatsjahr, während dessen man nicht wusste, ob man einen Papst habe oder nicht«. Konsequenterweise hätte Steinacker demnach eine Eingrenzung der Datierung auf die Zeit zwischen dem 24. Mai 1086 und dem 9. Mai 1087 machen müssen, datiert die Urkunde jedoch lediglich auf »nach 1086 febr. 2«. Einzig Kiem, vgl. *Acta Murensia*, ed. KIEM, S. 37 f., Anm. 2, bezog den Abwesenheitsvermerk auf eine spätere Zeit: »Der Inhalt (Abwesenheit des Papstes) weist auf das Jahr 1095 (Papst Urban II. in Clermont) hin«.

255) Vgl. *Acta Murensia*, S. 30: *Nos cardinales Romane ecclesie notum facimus omnibus Christi fidelibus et infidelibus [...]*.

256) Vgl. Urkunden Muri, S. 111–113, Nr. 3.

257) Gemäß den Editoren wäre es »unverständlich«, eine gefälschte Urkunde genau in die Zeit der päpstlichen Sedisvakanz zu datieren, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 183, Anm. 292; ähnlich auch HIRSCH, Kritik (1905), S. 482; energischer WILHELM, Reform, S. 259: »Nach dem Tode Gregors VII. waren die Verhältnisse an der Kurie allerdings derart, dass man in Muri ein und ein halbes Menschenalter später davon keine klare Vorstellung haben konnte, da die Kardinäle 1086 selbst nicht recht wussten, ob man einen Papst habe oder nicht«.

folglich ihren Zweck erfüllte, juristische Ansprüche geltend zu machen²⁵⁸). Die mit der Datierung in das Jahr 1086 einhergehenden Implikationen sprechen dafür, dass die in den *Acta Murensia* überlieferte Urkunde tendenziell als Kopie einer Vorlage, die ein uns unbekannter Schreiber in den Jahren zwischen 1086 und 1114 anfertigte, gelten kann. Der *terminus ante quem* ergibt sich dabei aus der Annahme, dass die Kardinalsurkunde als Vorurkunde und Beweismittel benutzt wurde, um im März 1114 die kaiserliche Bestätigung der klösterlichen Freiheit zu erlangen²⁵⁹).

Um über die Echtheit der Kardinalsurkunde zu entscheiden, argumentierten die relevanten Forschungsarbeiten des frühen 20. Jahrhunderts hauptsächlich auf philologischer Ebene und verglichen die Formulierungen der Kardinalsurkunde mit denjenigen päpstlicher Privilegien²⁶⁰). Dieser Ansatz birgt aber eine bisher kaum beachtete Problematik, denn die Urkunde gibt nicht vor, ein päpstliches Privileg zu sein, sondern ein von römischen Kardinälen ausgestelltes Schriftstück. Daher lohnt sich möglicherweise ein Vergleich der Kardinalsurkunde mit anderen von Kardinälen ausgestellten Urkunden, und das sind im letzten Drittel des 11. Jahrhundert noch vornehmlich Legatenurkunden²⁶¹). Doch sind für den Zeitraum zwischen 1054 und 1100, der damit das Jahr 1086 miteinschließt, aus dem die Urkundenvorlage wahrscheinlich stammt²⁶²), lediglich 27 Urkunden von Legaten nachzuweisen, denen zudem hauptsächlich Konzilskanones und Briefe zugrunde liegen²⁶³). Bei der Murenser Kardinalsurkunde scheint es sich aber eher um eine Bestätigung einer Traditionsurkunde zu handeln, was einen direkten Vergleich mit auf andersartigen Rechtshandlungen basierenden Legatenurkunden erschwert. Hinzu kommt, dass Legatenurkunden nicht in Rom, sondern in den jeweiligen Regionen ausgestellt wurden.

258) Vgl. die Ausführungen von KÉRY, *Recht*, S. 363 f. und 379, zum Prolog der Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, hier bes. S. 364: »In dieser Passage des Prologs hat man wohl nicht ganz zu Unrecht auch eine Bewältigung der desaströsen Lage am Ende des Pontifikats Gregors VII. vermutet: Deusdedit habe auch an die einzigartige Autorität der römischen Kirche geglaubt, »even while it lacked a bishop«. Deusdedit verweist somit darauf, dass der Vorrang der römischen Kirche nicht allein durch den römischen Bischof, sondern durch die stadtrömische Kirche insgesamt und damit auch durch ihre (Kardinal-)Priester und Diakone verkörpert wird«.

259) Vgl. Nachlass THIEL, Vorbemerkung zu Nr. 123.

260) Vgl. BRACKMANN, *Papsturkunden der Schweiz*, S. 169–171; HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 261–264.

261) Vgl. zum Problem der schematischen Einordnung von Legatenurkunden sowie zur Rekrutierung der Legaten aus den Reihen der Kardinäle WEIß, *Legatenurkunde*, S. 27 f.; WEIß, *Urkunden*, S. 3 f., der in Anlehnung an Brackmann festhält, »dass vom juristischen Standpunkt her die Legatenurkunden den Papsturkunden zuzurechnen seien [...]«. Weiß macht aber deutlich, dass noch offen ist, »ob diese Übereinstimmung auch im Formalen gilt, d. h. ob und inwieweit sich die Legatenurkunde in ihren inneren und äußeren Merkmalen an die Papsturkunde anlehnt«.

262) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 182, Anm. 287 und 292.

263) Vgl. WEIß, *Legatenurkunde*, S. 29 f.

Unter anderem wohl aus diesen Gründen suchten Hans Hirsch und Albert Brackmann nach Übereinstimmungen der Kardinalsurkunde mit päpstlichen Privilegien. Hirsch konstatierte aber, dass die Poenformel »im Verein mit der Invokation der einzige Teil der ganzen Aufzeichnung [ist], in dem Ausdrücke wiederklingen, die einer Papsturkunde entsprechen würden«²⁶⁴). Brackmanns Ausführungen zum Protokoll legen nahe, dass er die Kardinalsurkunde nicht als an päpstlichen Privilegien orientiertes Diplom interpretierte. So sei ihre »Invocatio [...] in der Papsturkunde nicht gebräuchlich«²⁶⁵) und die »Intitulatio verrät in ihrer Allgemeinheit nichts spezifisch Kanzleigemäßes [...]; ich möchte hinzufügen, dass das *notum facimus* stark an die gewöhnliche Traditionsurkunde erinnert«²⁶⁶). Auch Hirsch vertrat den Standpunkt, dass eine Traditionsurkunde die Vorlage des verfügenden Teils der Urkunde war. Allerdings merkte Stefan Weiß zur *inscriptio* der Legatenurkunden an: »Die im Dativ gehaltene Inscriptio ist entweder allgemein gehalten (z.B. *omnibus dei fidelibus*) oder an einen bestimmten Adressaten gerichtet [...]«²⁶⁷). Genau eine solch allgemeine Formulierung findet sich im Protokoll der Urkunde für Muri:

*In nomine patris et filii et spiritus sancti. Nos cardinales Romane ecclesie notum facimus omnibus Christi fidelibus et infidelibus, si inveniuntur: Quod presente pontifice vel absente ad nos referuntur res ecclesie ventilande, unde quia eo absente eius potestate in nobis per Petrum divinitus collata presente, omnibus huic rei faventibus ex parte beati Petri et pape apostolicam mandamus benedictionem perpetuam, oracionem, contrariis equidem, quam promerentur, gladii spiritus malediccionem [...]*²⁶⁸).

Brackmann äußerte sich ferner auch hinsichtlich der *salutatio*, speziell in Verbindung mit Poenformeln, sehr kritisch²⁶⁹). Weiß führte aber bezüglich der *salutatio* in Legatenurkunden aus, dass in jenen des 12. Jahrhunderts Grußformeln verwendet wurden, die zugleich Einflüsse der päpstlichen Kanzlei und solche fremder Kanzleien aufwiesen²⁷⁰). Doch bezieht sich dies eben auf Legatenurkunden, die außerhalb Roms angefertigt wurden, und nicht auf in Rom ausgestellte Kardinalsurkunden. Die Übernahme fremder Kanzleigebäude ist also im Grunde genommen die Konsequenz daraus, dass Legaten außerhalb Roms urkundeten und dabei gerade in der frühen Zeit kein eigenes Kanzleipersonal mit sich führten. Im vorliegenden Fall ist aber davon auszugehen, sofern man den Aussagen der *Acta Murensia* Glauben schenkt, dass die Kardinalsurkunde in Rom von den anwesenden Mitgliedern der Kanzlei ausgestellt worden war, ohne dass die angebliche Abwe-

264) HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 262.

265) BRACKMANN, *Papsturkunden der Schweiz*, S. 168.

266) Ebd., S. 168 f. Vgl. dazu auch ebd., S. 170, wo Brackmann gleichwohl nicht von einer privaturkundlichen Vorlage ausgeht, da in der Kardinalsurkunde eine Vogteiregelung fehlt.

267) WEISS, *Urkunden*, S. 348.

268) *Acta Murensia*, S. 30.

269) Vgl. BRACKMANN, *Papsturkunden der Schweiz*, S. 169.

270) Vgl. WEISS, *Legatenurkunde*, S. 35.

senheit des Papstes und entsprechende Auswirkungen auf die Ausfertigung der Urkunde völlig ausgeblendet werden dürfen.

Vergleicht man trotzdem die Kardinalsurkunde mit Legatenurkunden, so bietet es sich an, den Passus nach der *inscriptio* nicht als *salutatio* sondern als ›Bevollmächtigungsformel‹ zu interpretieren, was den Beobachtungen von Weiß weitgehend entspricht:

Die einzige Innovation, die sich in Legatenurkunden verglichen mit Papsturkunden findet, ist die Bevollmächtigungsformel: so nenne ich den Passus, mit der die Legaten zu erkennen gaben, das [sic!] sie im Auftrage und mit der Autorität des Papstes handelten. In den frühen Stücken meist in einem ganzen Satz breit ausgeführt, gerinnt sie mit zunehmender Akzeptanz der Legatenurkunde zu einer stereotypen Formel, die zumeist in die *Dispositio* integriert ist. Insbesondere bei kurzen Briefen hat man sie meist auf ein kurzes *apostolica auctoritate* reduziert, dem oft, aber keineswegs immer, ein *qua fungimur* hinzugefügt ist. Bei den ausführlichen Varianten wird häufig die Bevollmächtigung durch den Heiligen Petrus, dann erst die durch den Papst genannt, in Übereinstimmung mit Gregors VII. Diktum, Legaten seien *missi beati Petri*²⁷¹⁾.

Die Sanktionssentenz der ›Bevollmächtigungsformel‹ aus dem Protokoll wiederholt sich zudem im Kontext der Murensen Urkunde. Auf die *dispositio* folgt nämlich eine *sanctio* mit sehr ähnlichem Wortlaut:

*Notificamus autem omnibus, ut nullus unquam temerario ausu hoc donum audeat contraire, quod si, quod absit, evenerit, quisquis ille sit, super se omnipotentis dei iram senciat et perpetuo beati Petri et nostram maledicionem; econtrario faventibus et volentibus per auctoritatem beati Petri datam divinitus mandamus perpetuam benedictionem. Amen*²⁷²⁾.

Doch muss dies keineswegs zwangsläufig auf eine Papsturkunde als Vorlage verweisen, denn die Schutzgewährung beziehungsweise die Zornandrohung im Namen Petri konnte auch von einem Legaten und damit einem den kardinalizischen *ordines* entstammenden Würdenträger ausgesprochen werden²⁷³⁾. Gleichwohl lässt sich damit nicht beweisen, dass die Urkunde tatsächlich von Kardinälen ausgestellt wurde.

Brackmann, der die Unechtheit der Kardinalsurkunde am stärksten verfocht beziehungsweise sie vermeintlich bewies²⁷⁴⁾, bringt ein weiteres Argument: Im ältesten, original

271) WEIß, Urkunden, S. 346 f. Vgl. dazu MALECZEK, Brüder, S. 349 f. Interessanterweise argumentieren die Kardinäle in der Urkunde für Muri nicht mit der ihnen übertragenen Autorität, vgl. dazu zur bereits zitierten Literatur WEIß, Legatenurkunde, S. 29, sondern mit dem Argument der Stellvertreterfunktion. Diese ›Rechtfertigung, die den Kardinälen am Eingange des Stückes in den Mund gelegt wird, zeigt‹ gemäß HIRSCH, Acta Murensia, S. 262, »noch eine richtige Auffassung von der Tätigkeit des Kardinalskollegs«.

272) Acta Murensia, S. 30. Vgl. dazu BRACKMANN, Papsturkunden der Schweiz, S. 169; HIRSCH, Acta Murensia, S. 263, die darin Anklänge an aus Papsturkunden entlehnte Formulierungen sehen, die den Fälschungsverdacht stützen.

273) Vgl. WEIß, Legatenurkunde, S. 29.

274) Vgl. BRACKMANN, Papsturkunden der Schweiz, S. 171 und 176.

überlieferten feierlichen Privileg, das Muri 1139 von Papst Innozenz II. erhielt²⁷⁵, sei kein unmittelbarer päpstlicher Schutz über Muri zu eruieren. Das Fehlen einer Zinsformel genügt ihm diesbezüglich als Beweis²⁷⁶. Dieser Befund steht in klarem Widerspruch zu den Aussagen der Kardinalsurkunde, gemäß deren Verfügungen das Kloster Muri zinspflichtig wäre²⁷⁷. Brackmann folgert daraus, dass Muri 1086 nicht dem Apostolischen Stuhl unterstellt gewesen sein konnte, weil ansonsten die Papsturkunde von 1139 eine Zinspflicht festgehalten hätte. Die logische Konsequenz dieser Beweisführung ist die Erhärtung des Fälschungsverdachts gegenüber der Kardinalsurkunde.

Das Problem von Brackmanns Argument ist, dass eine Zinsformel in der originalen Innozenzsurkunde durchaus denkbar ist, denn eine Poenformel wurde auf einer rasierten Stelle nachgetragen und dessen war sich Brackmann bewusst²⁷⁸. Wie im Vergleich der etwas jüngeren Papsturkunden von Hadrian IV. und Alexander III. zugunsten des Klosters Muri deutlich wird, ist es durchaus denkbar, dass mit der Rasur eine Zinsformel getilgt und durch eine Sanktionsformel ersetzt wurde²⁷⁹. So wäre eine ursprüngliche Zinsforderung für das Privileg Innozenz' II. denkbar. Des Weiteren bestätigte bereits die Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1114 die an den Zins gebundene Subordination Muri unter den Apostolischen Stuhl²⁸⁰. In der aktuellen Forschung herrscht Einigkeit darüber, dass die ebenfalls kopiaal überlieferte Kaiserurkunde als Abschrift eines Originals gelten kann²⁸¹, während Brackmann sie gleichfalls als Fälschung betrachtete²⁸². Doch konnte Brackmann einen diesbezüglichen Widerspruch nicht auflösen: Wieso wollte eine interpolierte Papsturkunde ein zinspflichtiges Abhängigkeitsverhältnis nach Rom verschweigen, je eine gefälschte Kardinals- und Kaiserurkunde, die zudem später noch kopiert wurden, aber ein solches bestätigen?

So stellen sich noch die Fragen nach dem Empfängerdictat respektive der Empfängerausfertigung und nach den Personen, die sich im Protokoll der Urkunde als *Nos cardinales* bezeichnen und damit als Urkundenaussteller fungierten. Erstere Frage dürfte nach all den Einsichten in den Wortlaut der Urkunde und den damit einhergehenden Forschungsmeinungen rasch beantwortet sein. Man darf davon ausgehen, dass es sich bei der Kardinalsurkunde um ein nach Empfängerdictat ausgestelltes, wahrscheinlich sogar von den Empfängern angefertigtes Diplom handelt. Als einziges Argument dagegen führt

275) Vgl. Urkunden Muri, S. 111–113, Nr. 3.

276) Vgl. BRACKMANN, Papsturkunden der Schweiz, S. 170 f.

277) Vgl. Acta Murensia, S. 30: *ita tamen, ut singulis annis deinceps aureus denarius in tributum de eodem monasterio apostolice sedi persolvatur.*

278) Vgl. BRACKMANN, Papsturkunden der Schweiz, S. 171.

279) Vgl. Kapitel II.1.5.

280) Vgl. Acta Murensia, S. 36.

281) Vgl. Kapitel II.1.4.

282) Vgl. dazu HIRSCH, Kritik (1905), S. 479, wo die Differenzen der beiden Forscher bezüglich der Echtheitsfragen deutlich werden.

Mayer das bereits von Brackmann konstatierte Fehlen einer Vogteiregelung an, die bei einem vollständig überlieferten Empfängerdiktat zu erwarten gewesen wäre²⁸³.

Bleibt noch die Frage nach den ausstellenden Kardinälen. Nach dem Beginn des wibernischen Schismas und dem Überwechseln von 13 Kardinälen auf die Seite des von Heinrich IV. als Papst eingesetzten Erzbischofs Wibert von Ravenna, existierten zwei Kardinalskollegien²⁸⁴. Es stellt sich daher die Frage, welches Kollegium für die Urkunde von 1086 verantwortlich gewesen wäre. Aufgrund der in den *Acta Murensia* inserierten Kopie lässt sich das nicht entscheiden, da sie keine Kardinäle namentlich nennt und die Urkunde ohne Unterschriften überliefert ist²⁸⁵. Als Aussteller kommen sowohl die 13 verbliebenen Kardinäle, welche beim Tod Gregors VII. loyal zum Reformpapsttum standen, als auch die zum Gegenpapst Clemens III. übergelaufenen in Frage²⁸⁶. Für die erste Variante spricht, dass die ›Bevollmächtigungsformel‹ das Argument der päpstlichen Abwesenheit stark gewichtet, was insgesamt besser zur Situation der gregorianischen

283) Vgl. MAYER, Gregor VII., S. 166, der davon ausgeht, dass die Kardinäle eine allfällige Vorlage eingezogen und dem Kloster Muri eine angepasste Version überlassen hätten. Ebd., S. 172, zieht Mayer einen Analogieschluss zur Situation von Hirsau, das ja ebenfalls vergeblich auf eine päpstliche Bestätigung seiner bereits im sogenannten Hirsauer Formular verbrieften Rechte gehofft habe.

284) Vgl. allgemein zum Problem, ab welchem Zeitpunkt überhaupt von einem Kardinalkollegium die Rede sein kann, und mit umfassenden Literaturangaben SCHLUDI, Entstehung, S. 12–19; TELLENBACH, Kirche, S. 251, der von zwei Kardinalskollegien während des Schismas ausgeht; demgegenüber COWDREY, Structure, S. 262, der für das 11. Jahrhundert generell noch nicht von ›Kollegien‹ sprechen will. Vgl. zu den überwechselnden Kardinälen ZEY, Entstehung, S. 68 und 79, dort mit explizitem Verweis auf zwölf Personen (einen Kardinalbischof, drei Kardinaldiakone und acht Kardinalpriester); ZEY, Investiturstreit, S. 70 f.; GOEZ, Kirchenreform, S. 141; STRUVE, Salierzeit, S. 113; BLUMENTHAL, Papacy, S. 36.

285) Vgl. LAUDAGE, Rom, S. 27, zur Relevanz der *subscriptions* in Kardinalsurkunden. Vgl. ferner SPÄTH, Kopieren, S. 113 f., der anmerkt, dass man eigentlich Unterschriften, wenn auch gegebenenfalls in veränderter Reihenfolge, auch bei einer kopialem Überlieferung erwarten dürfte.

286) Vgl. Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1083, S. 431, der zwar einen feierlichen Gottesdienst Wiberts mit dessen Inthronisation verwechselt, aber zumindest Aufschluss über die Parteinahme dreier Kardinalbischofe gibt: *Sicque Guibertum Ravennatem, periurum, depositum et anathematizatum apud Sanctum Petrum intronizavit, non per Ostiensem et Albanensem et Portuensem episcopos, qui hoc privilegium habent, ut papam consecrent, sed per Mutinensem et Aritiensem exepiscopos, utpote iam multis annis depositos et anathematizatos*. Das heisst, der Kardinalbischof von Ostia, der außerdem von Heinrich IV. gefangen genommen wurde, vgl. ebd., zum Jahr 1083, S. 433, derjenige von Albano und derjenige von Porto sind nicht übergelaufen. Bernold berichtet dann ganz ähnlich ebd., zum Jahr 1084, S. 440 f., über die Weihe Wiberts. Vgl. allerdings BECKER, Urban II., Tl. 1, S. 61 f., wo klar wird, dass der Kardinalbischof Johann von Porto nach der Inthronisierung Clemens' III. im Jahre 1084 doch noch zum kaiserlichen Papst überlief; so auch SCHÖNFELD, Urkunden, S. 96. Zur Zugehörigkeit der einzelnen Kardinäle zur einen oder anderen Obödienz vgl. KLEWITZ, Entstehung, S. 169–173; BECKER, Urban II., Tl. 1, S. 108–112; HÜLS, Kardinäle, S. 88–254; ZIESE, Wibert, S. 99–105; MALECZEK, Papst, S. 210 f. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Quellenstelle ersichtlich macht, dass sich die Kardinalbischofe zu diesem Zeitpunkt noch nicht *cardinales* nannten, was im Zusammenhang mit der allgemeinen Formulierung des Protokolls der angeblischen Kardinalsurkunde relevant ist.

Kardinäle passt. Doch entspricht die Formulierung des Schutzverhältnisses, in das Muri zum Apostolischen Stuhl trat, nicht der Ausdrucksweise, welche Gregor VII. in seinen Privilegien zur Verleihung der *libertas Romana* benutzte und die seine Kardinäle entsprechend gekannt und möglicherweise angewendet hätten²⁸⁷). Für die zweite Möglichkeit spricht, dass die in Rom gebliebenen wibertinischen Kardinäle die ihrem Selbstverständnis gemäße Aufgabe und Funktion wahrgenommen haben, eine tragende Beraterrolle bei den päpstlichen Regierungshandlungen einzunehmen²⁸⁸). Denn die zu wenig aktive Einbindung in die päpstlichen Geschäfte durch Gregor VII. war ein für das Überlaufen der Kardinäle zu Wibert gewichtiges Argument²⁸⁹). Gegen die zweite Variante spricht, dass die Wibertiner zumindest für die Zeit bis am 24. Mai 1086 als einzige der beiden Parteien die Möglichkeit gehabt hätten, ihren Papst aufzusuchen und dem Kloster Muri ein päpstliches Privileg zu überreichen. Allerdings waren die wibertinischen Kanzleiaktivitäten im Jahre 1086 gemessen an der Zahl der überlieferten Urkunden grundsätzlich sehr gering und verweisen, obwohl Wibert in Rom eine dominante Position innehatte²⁹⁰), auf Ravenna als Aufenthaltsort des Gegenpapstes²⁹¹). Dies deckt sich nicht mit dem Bericht der *Acta Murensia*, die explizit mitteilen, dass Eghart von Künsnacht die Urkunde in Rom eingeholt habe²⁹²). Wibert kehrte im März 1087 nach Rom zurück²⁹³), was freilich ein sehr kurzes Zeitfenster für die Ausstellung einer Urkunde offenlässt.

Der Chronist der *Acta Murensia* formulierte Textpassagen seiner Klostersgeschichte so, dass sie offensichtlich an den Text der angeblichen Kardinalsurkunde angelehnt sind. Er nutzte wohl eine Urkunde als Quelle, die er anschließend abschrieb und als von Kardinälen ausgestellt deklarierte, doch bleibt dabei die Frage nach der Originalität der Vorlage offen, geschweige denn, dass damit das Vorhandensein einer Kardinalsurkunde in Muri bewiesen wäre. Zugleich ist gut zu erkennen, dass der Bericht der *Acta Murensia* zur Reise Egharts nach Rom und der Wortlaut der kopierten Urkunde sehr ähnlich

287) Vgl. *Acta Murensia*, S. 30: *Ea autem condicione predictus comes hanc tradicionem fecit, ut idem monasterium sub ditione et in defensione sedis apostolice maneam in perpetuum omni ea libertate, qua et alia huiusmodi libera sunt monasteria*. Zur *libertas* in päpstlichen Klosterprivilegierungen vgl. SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas* (1985), S. 176–192. Am ehesten entspricht die Ausdrucksweise noch dem von Gregor VII. für Sahagùn (Spanien) ausgestellten Privileg, vgl. ebd., S. 185: »Gregor VII. unterstellte darin Sahagùn – im Einvernehmen mit dem Herrscher – der *perpetue defensionis et Romanae libertatis tutela*«.

288) Vgl. zum Aufenthalt der wibertinischen Kardinälen in Rom GRESSER, *Synoden*, S. 254, bes. Anm. 824; ZIESE, *Wibert*, S. 125, bes. Anm. 28.

289) Vgl. ROBINSON, *Institutions*, S. 412; SCHRÖR, *Metropolitangewalt*, S. 148 und 220; JOHRENDT, *Verdichtung*, S. 244 f.

290) Vgl. SCHIEFFER, *Reformpapsttum*, S. 78 f.

291) Vgl. JL 5323–5325; STOLLER, *Schism*, S. 65–70, Nr. 23 und 24.

292) Vgl. *Acta Murensia*, S. 28 und 30.

293) Vgl. ZIESE, *Wibert*, S. 96 f.; JL 5326.

sind²⁹⁴). Naheliegender ist daher folgender Analogieschluss: Die Erzählung zur angeblichen Romübertragung kurz nach der Klostergründung wurde unter anderem aus Informationen rund um die angebliche *traditio Romana* von 1086 zusammengestellt²⁹⁵), was im Vergleich der nachstehenden Textstellen deutlich wird. So berichtet der Autor in der Gründungsgeschichte:

Dixit eciam illi, ut si virum eius ad hoc inclinasset, locum et alia predia, que addere voluisset, in manus alicuius liberi potentisque viri commendaret, qui omnia ad altare sancti Petri Rome sub legitimo censu pro libertate firmanda contraderet, atque ad hoc comitem Chõno, fratrem suum de matre, patrem autem Rûdolfi regis, elegerunt. [...] Tunc fecerunt scribi cartam firmitatis, in qua composuerunt quot et quanta predia et quot ministros vel familiam vel aliam substanciam huc delegassent et sic omnia in manu comitis Chõno commendaverunt eo pacto ut superius dictum est. [...] Cumque comes Radeboto cum cometissa Chõnonem monerent, ut suam fidem persolverent, ille pigricia victus venit ad Talwile villam, que est iuxta Turricinum lacum et huc sine dubio pertinet sicut in posterioribus scriptura docet, et illic locum et omnia sibi commendata deo et sancte genitrici illius Marie et sancto Petro ac omnibus sanctis die tradidit seque ita pacto, de quo adiuratus fuerat, absolvit²⁹⁶.

Offensichtlich bediente sich der Autor der *Acta Murensia* eines sehr ähnlichen Wortschatzes, als er über Egharts Mission in Rom schrieb. Da es sich um die Schilderung eines rechtlich gleichartigen Vorganges handelt, war das zur Verfügung stehende Vokabular logischerweise beschränkt. Dennoch sind die Parallelen sehr auffällig:

Cumque hoc firmasset commendavit idem comes locum et omnia ad eum pertinencia in manus cuiusdam nobilis viri nomine Eghardi de Chûsnach castello quodam, quod est iuxta Turricinum lacum, ut ipse omnia super altare sancti Petri Rome traderet eo pacto, ut singulis annis circa medium xl aureus nummus, qui duos nummos et dimidium monet de Thurego appendat, persolvatur²⁹⁷.

Im Vergleich dazu steht der Wortlaut der inserierten Kardinalsurkunde, die wohl als Vorlage für die Ausführungen zur *traditio* von 1086 gelten kann und mutmasslich auch für die früheren Behauptungen als solche diente:

[...] ipsumque cum omnibus ad hoc pertinentibus per manus Eghardi nobilis viri super altare beati Petri, ut moris est, legitime contradidit [...]. [...] ita tamen, ut singulis annis deinceps aureus denarius in tributum de eodem monasterio apostolice sedi persolvatur. Hoc factum est nonis Februarii per comitem Wernharium in manus predicti nobilis viri Eghardi [...]. Eo quidem pacto facta est hec donacio et tra-

294) Vgl. demgegenüber SPÄTH, Kopieren, S. 106, der für die Arbeitsweise Ortliebs von Zwiefalten festhält, dass dieser seinen »Erzählduktus« bei der Inserierung eines Papstprivilegs unterbrach. Gleichwohl handelt es sich um eine inhaltlich sehr ähnliche Erzählung einer Klostertradition unter das Papsttum, die Boten im Namen der Eigenklosterherren vornahmen.

295) Vgl. oben, Kapitel III.3.2.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. CVII, mit Anm. 509.

296) *Acta Murensia*, S. 8–10 [Hervorhebungen von M.M.].

297) Ebd., S. 28 [Hervorhebungen von M.M.].

*dicio, ut iam dictus Eghardus petitionem predicti comitis adimpleret et eandem tradicionem, quam scribi fecerat, super altare sancti Petri, quod et factum est, poneret*²⁹⁸).

Allen drei Passagen ist gemein, dass sie von der Übergabe des Klosters und des dazugehörigen Besitzes in die Hände eines Boten berichten, der gemäß den Abmachungen alles an den Altar des heiligen Petrus übertragen sollte. Zudem fällt auf, dass in Bezug auf die Gründungsgeschichte und hinsichtlich der *traditio Romana* der Zürichsee als geografische Referenz Verwendung findet. Da der Autor bei der ersten Textstelle teilweise eine etwas andere Terminologie anwandte, kann von einer größeren Eigenleistung ausgegangen werden. Demgegenüber ist die zweite Passage eine partiell wortgetreue Paraphrase von Teilen der angeblichen Kardinalsurkunde.

Werden die Punkte zur Frage nach der Originalität der Kardinalsurkunde noch einmal gebündelt aufgeführt, so zeigt sich, dass fünf Argumente dafür und sechs dagegen sprechen. Die Nennung der päpstlichen Absenz und die Annahme, dass man in Muri eher eine Papsturkunde gefälscht hätte, für die man überdies eine Vorlage zur Verfügung hatte, sind gewichtige Argumente für ein Original. Darüber hinaus lassen die Bevollmächtigungsformel, die Nennung des im Umkreis der schwäbischen Reformklöster und außerhalb der Murenser Überlieferung bezeugten Egharts von Künsnacht sowie die Erwähnung der klösterlichen Zinspflicht in der Kaiserurkunde von 1114 den entsprechenden Schluss zu.

Demgegenüber weist der Punkt, dass der Kardinalsurkunde fast eine Einzigartigkeit zugesprochen werden kann, stark auf eine Fälschung hin. Weniger gewichtige Indizien, auch wenn sie ebenfalls die Originalität der Urkunde anzweifeln lassen, sind das Fehlen von Unterschriften und Beglaubigungszeichen und die Tatsache, dass sich das Tagesdatum auf den Rechtsakt und nicht auf die Urkundenausstellung bezog. Überdies indizieren die auf philologischer Ebene gemachten Beobachtungen, der allgemeine Sprachgebrauch im Urkundentext, das Fehlen einer Vogteiregelung und die im Vergleich mit päpstlichen Privilegien Gregors VII. unpassende Ausdrucksweise der *libertas Romana* eine Fälschung. Dem letzten Aspekt bleibt zur Seite zu stellen, dass die Kardinalsurkunde möglicherweise von Kardinälen der wibertinischen Partei ausgestellt worden wäre, die zumindest ihren Papst für die Urkundenausfertigung hätte aufsuchen können. In der Tendenz hätte dafür die Urkunde aber in Ravenna statt Rom geschrieben werden müssen, was wiederum den Aussagen der *Acta Murensia* widersprechen würde. Letztlich lässt sich über die Originalität der Kardinalsurkunde nicht eindeutig entscheiden, doch ist dahinter zumindest ein sehr großes Fragezeichen zu setzen.

Neben dem Ergebnis, dass wohl eine Urkunde, unabhängig davon ob es sich um eine originale Kardinalsurkunde oder nicht respektive um eine ›gewöhnliche‹ Traditionsurkunde handelte, als Quelle für den Chronisten funktionierte, ist festzuhalten, dass die

298) Ebd., S. 30 [Hervorhebungen von M.M.].

Urkunde in erster Linie Freiheit garantierendes Recht geltend machen wollte²⁹⁹), was für einen pragmatischen Einsatz beim Erwerb der Kaiserurkunde von 1114 spricht³⁰⁰). Bekräftigt wird diese Annahme zudem dadurch, dass im Kaiserdiplom die Namen des Grafen Werner I. von Habsburg und des Abtes Lütfried, die beide im Jahr 1096 verstarben, genannt sind, und nicht etwa Graf Albrecht II. von Habsburg und Abt Ulrich, welche die Kaiserurkunde einwarben³⁰¹). Dies macht eine urkundliche Vorlage für das Kaiserdiplom umso wahrscheinlicher.

5.5. Rechtsbestimmungen der Kardinalsurkunde

Die Kardinalsurkunde sanktionierte juristische Sachverhalte im Sinne der Kloster- und Kirchenreform, dass nämlich Graf Werner I. von Habsburg zusammen mit seiner Frau und seinen Söhnen das Kloster Muri zugunsten seines Seelenheils und dem seiner Verwandten freiließe und dem Papsttum unterstelle³⁰²). Dieses reformaffine Verhalten des Adligen gibt jedoch ebenfalls keinen näheren Hinweis auf das rechtssetzende Gremium, da auch Gegenpapst Clemens III. und seine Gefolgsleute der Kirchenreform gegenüber aufgeschlossen waren³⁰³). Clemens III. sah ihre Durchsetzung im Gegensatz zu Gregor VII. aber in der Zusammenarbeit mit Heinrich IV. und ohne Beschneidung der königlichen Rechte³⁰⁴). Fraglich ist, wessen Eingriffsmöglichkeiten in klösterliche Belange durch die Kardinalsurkunde ausgeschaltet wurden.

Die Bedingung der *traditio* war, *ut idem monasterium sub dicione et in defensione sedis apostolice maneat in perpetuum omni ea libertate, qua et alia huiusmodi libera sunt monasteria*³⁰⁵). Die Urkunde machte demnach die Freiheit des Klosters, gemäß dem Vorbild der anderen »Klöster dieser Art«³⁰⁶), von dessen Subordination unter die Machtbefugnis

299) Vgl. SCHIEFFER, Freiheit, S. 65.

300) Vgl. oben, Kapitel II.1.3.; Nachlass THIEL, Vorbemerkung zu Nr. 123.

301) Vgl. Acta Murensia, S. 34; unten, Kapitel IV.6.4.

302) Vgl. ebd., S. 30: *omnibus huic rei faventibus ex parte beati Petri et pape apostolicam mandamus benedictionem perpetuam, oracionem, contrariis equidem, quam promerentur, gladii spiritus maledictionem, notificando, quod egregius comes Wernharius de Habsburg cum uxore et filiis suis monasterium quod Mure dicitur, in honore sancti Martini constructum, de iuris sui dicione in ius sedis apostolice emancipavit ipsumque cum omnibus ad hoc pertinentibus per manus Eghardi nobilis viri super altare beati Petri, ut moris est, legitime contradidit, videlicet pro redempcione peccatorum suorum et uxoris sue Regulinde et filiorum parentumque omnium.*

303) Vgl. ROBINSON, Reform, S. 280 f., der verdeutlicht, dass das Reformprogramm des Gegenpapstes in vielen Punkten demjenigen Gregors VII. entsprach; ZEY, Papsttum, S. 152.

304) Vgl. ZEY, Investiturstreit, S. 72; VOLLRATH, Empire, S. 63.

305) Acta Murensia, S. 30.

306) Ebd., S. 31. Eine ähnliche Wendung kennt das Hirsauer Formular, vgl. MGH DD H IV, Nr. †280, wobei in Bezug auf die Vogteiregelung die »anderen freien Klöster« als Vorbild dienen. Vgl. dazu BÜTTNER,

des Papsttums abhängig. Die päpstliche *libertas*, in Muri der Kardinalsurkunde zufolge an die Zahlung eines jährlichen Zinses gebunden³⁰⁷⁾, bezog sich in diesem Fall auf die Garantie des Rechtsschutzes, und die Urkunde war, obwohl der Text einen gewissen Interpretationsspielraum zulässt, wohl kein Exemtionsprivileg³⁰⁸⁾. Während die Clemens III. zugewandten Kardinäle möglicherweise die Gelegenheit wahrgenommen hätten, um die diözesanen Rechte ihres politischen Gegenspielers Gebhard III. von Konstanz zu beschneiden, wäre eine Exemtion durch das »gregorianische« Kardinalskolleg im vorliegenden Fall umso überraschender. Gleichwohl gilt es festzuhalten, dass gerade die Päpste Gregor VII. und Urban II. die Exemtion als politisches Instrument nutzten, um gegebenenfalls den päpstlichen Einfluss in den Diözesen zu verstärken³⁰⁹⁾. Zugleich beschränkten sie aber die bischöfliche Weihengewalt bei nicht romunmittelbaren Klöstern, um Gebührenzahlungen an die Bischöfe im Zusammenhang mit deren Weihetätigkeit, einen aus Sicht der Kirchenreformer simonistischen Akt, zu verhindern³¹⁰⁾. Die Murensen Urkunde enthält aber keinerlei den Diözesanbischof betreffende Rechtsbestimmungen, geschweige

Abt, S. 326, der damit »die anderen in ihrer rechtlichen Selbständigkeit gesicherten, vom weltlichen, adligen Eigenkirchenrecht und seinen Ansprüchen freien Klöster« versteht. Zu den Begriffen der *abbatia libera* und des *monasterium liberum* und deren Vorkommen in erzählenden und urkundlichen Quellen vgl. HIRSCH, Klosterimmunität, S. 27.

307) Vgl. PFAFF, Verzeichnis, S. 72; KÉRY, Klosterfreiheit, S. 87, wo klar wird, dass nicht alle romunmittelbaren Klöster zinspflichtig waren. Außerdem verdeutlicht Kéry, dass eine Zinspflicht kein zwingendes Indiz für die *libertas Romana* respektive Exemtion war; vgl. ferner SEIBERT, Abtserhebungen, S. 409 f.; PFAFF, Klosterexemtionen, S. 80 f.

308) Vgl. KÉRY, Klosterfreiheit, S. 93 und 103: »Hinweise im Text des Privilegs, dass eine Kirche oder ein Kloster sich im Recht und Eigentum der römischen Kirche befinde, sind dagegen bis zum Pontifikat Innocenz' II. (1130–1143) kein sicheres Zeichen für eine Exemtion. Sie können ebenso die Verbindung einer Kirche zum Apostolischen Stuhl im Rahmen einer Schutzgewährung ansprechen«. PFAFF, Liber Censuum, S. 223, hält als Rechtsverhältnis Muris die *protectio* fest. Vgl. aber dazu und allgemein zur problematischen Differenzierung zwischen Schutz- und Exemtionsprivilegien ROBINSON, Institutions, S. 402: »The payment of *census* by a religious house signified that it enjoyed either the protection (*tuitio, tutela, defensio, protectio*) of St Peter or the much rarer and more valuable right of *Romana libertas*, exemption from the spiritual jurisdiction of the diocesan. (Until the later twelfth century papal privileges failed to distinguish between these two very different relationships with the Roman church, which allowed certain monasteries to masquerade as exempt houses, to the fury of their bishops. It was Alexander III who removed this ambiguity by distinguishing in monastic privileges between *libertas* and *protectio*)«. Vgl. dazu auch SEIBERT, Kommunikation, S. 18, der für die Zeit zwischen 1046 und 1124 festhält, dass »die *libertas Romana* noch keineswegs automatisch die Exemtion von der Weihe- und Aufsichtsgewalt des Ortsbischofs« einschloß. Vgl. allgemein zum Problem des Mangels zuverlässiger Kennzeichen der Exemtion bis zum Ende des 12. Jahrhunderts PFAFF, Klosterexemtionen, S. 81–84; zum Fehlen einer »kuriale[n] Definition des Begriffes« der Exemtion noch im 12. Jahrhundert vgl. SCHREIBER, Kurie, Bd. 1, S. 28.

309) Vgl. dazu die differenzierten Ausführungen von KÉRY, Klosterfreiheit, S. 107 und 143.

310) Vgl. ebd., S. 107; demgegenüber SEIBERT, Abtserhebungen, S. 409, der den Standpunkt vertritt, dass Urban II. die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe im Gegensatz zu Gregor VII. ausdrücklich anerkannte.

denn eine Exemtionsklausel, und dementsprechend legte sie keine Einschränkung der Machtbefugnis Gebhards III. fest³¹¹).

Ebenfalls ist das Fehlen einer expliziten Vogteiregelung in der Kardinalsurkunde bemerkenswert³¹²). Implizit wird durchaus die zwischen Graf Werner I. von Habsburg und dem Kloster Muri getroffene Vereinbarung zur Vogtei sanktioniert, da der Bote Eghart von Künsnacht die Aufzeichnung der Übergabe, das *privilegium*, auf den Altar des heiligen Petrus legte³¹³). Dieser Akt war Voraussetzung der Freilassung des Klosters und dessen Übertragung an die römische Kirche, weshalb von einer Akzeptanz der rechtssetzenden Kardinäle bezüglich der Regelungen des Privilegs ausgegangen werden kann. Da weder in den *Acta Murensia* noch in der Kardinalsurkunde von einer Vogtbannleihe des Herrschers die Rede ist, muss man annehmen, dass das Privileg die königliche Bannleihe nicht berücksichtigte³¹⁴). Im Anschluss an die Zeugenliste, die auf die Rechtsbestimmungen folgt, wurde zudem ein Widersetzungsverbot ausgesprochen. Dadurch enthielt die Urkunde juristische Verfügungen, die dann während des Pontifikats Urbans II. zu Bestandteilen der *libertas Romana* wurden, und sicherte hauptsächlich das Kloster gegenüber unerwünschten laikalen Eingriffen ab³¹⁵).

Insgesamt stärkte die Kardinalsurkunde die Rechtssicherheit des Klosters im Einvernehmen mit Graf Werner I. von Habsburg und akzeptierte die Weitergabe des Vogtamtes innerhalb der Familie. Zugleich ist die Nennung des Petenten als *egregius comes Wernharius de Habsburg*³¹⁶) der älteste Beleg für die Bezeichnung eines Angehörigen des Adelsgeschlechts nach der Habsburg³¹⁷). Somit begünstigte die angebliche Kardinalsurkunde die Konsenslösung der rechtlichen Bestimmungen im Sinne beider beteiligten Parteien, von Kloster und adliger Stifterfamilie und konsolidierte die Reform Muris.

311) Vgl. DRUMM, Geschichtsbild, S. 114, der für Hirsau anmerkt, dass es »als Dynastenkloster den päpstlichen Schutz ohne Exemption suchte, war in dieser Zeit [sc. dem Pontifikat Gregors VII.] nicht unüblich. Auch dass in diesem Zuge die Rechte des Klosterherrn bestehen blieben, liegt durchaus im Bereich des Möglichen«.

312) Vgl. BRACKMANN, Papsturkunden der Schweiz, S. 170; BRACKMANN, Geschichte, S. 8; SCHMID, Geblüt, S. 63.

313) Vgl. WOLLASCH, Muri, S. 422, der die Stelle dahingehend interpretiert, dass »die zweite Freilassung und die Übergabe der Abtei an den Hl. Stuhl Eigenarten der Vogteipolitik Leos IX. und Elemente der Hirsauer Reform verbanden«.

314) Insofern kann hier trotz juristisch sanktionierter Stiftervogtei und Papstschutz mit Zinszahlung nicht von einer Regelung nach »Hirsauer Modell«, vgl. JAKOBS, Stellung, S. 20, die Rede sein.

315) Vgl. SEIBERT, Abtserhebungen, S. 409: »Seit Urban II. umfasste die *libertas Romana* Einzelrechte wie die freie Abts- und Vogtwahl, den Papstschutz und das gegen jeden gerichtete Alienations- und Perturbationsverbot, das den ständig bedrohten klösterlichen Besitz schützen sollte«.

316) *Acta Murensia*, S. 30.

317) Vgl. GUT, Memorialorte, S. 97, mit Anm. 11. Dazu sowie zum Zusammenhang von der Entwicklung des adligen »Selbstbewusstseins« und der Namensgebung durch die Stammburg in Bezug auf die Habsburger vgl. SCHMID, Geblüt, S. 67; SCHMID, Adel und Reform, S. 356.

6. Die Konsolidierung der Reform II (1086–1114)

6.1. Amtszeit von Abt Lütfrid

Der Erhalt der Kardinalsurkunde war für den Chronisten gleichbedeutend mit einem Schritt in Richtung der Freiheit. Explizit schrieb er: *Sic igitur libertati redditus ac confirmatus est iste locus ab ipso Wernhario comite et a dive memorie Lütfrido abbate ad regularem vitam perfecte et decenter ordinatus est*³¹⁸⁾. Dabei wird deutlich, dass nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch ein vorbildliches geistiges Leben im Kloster Teil dieses Freiheitsverständnisses war³¹⁹⁾. Nebst der ordnungsgemäßen Neueinrichtung eines regelgetreuen klösterlichen Lebensstils trugen Gebetsverbrüderungen zum Florieren des geistigen Lebens bei. Dementsprechend trat Muri, indem Abt Lütfrid zwischen 1086 und 1091 mit den Äbten Wilhelm von Hirsau und Uto von St. Blasien, dem Nachfolger Giselberts, einen Verbrüderungsvertrag abschloß³²⁰⁾, in noch engere Beziehungen zu den führenden schwäbischen Reformklöstern³²¹⁾, die maßgeblich an der Reform von Muri beteiligt waren.

Überdies besteht die Möglichkeit, dass Muri bereits früher mit St. Blasien ein Bündnis eingegangen war, wie eine Liste der St. Blasianer Verbrüderungsverträge nahelegt³²²⁾. Leider lässt deren Datierung keine exakte Aussage zu, da die Aufzählung der mit St. Blasien verbundenen Klöster erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben

318) Acta Murensia, S. 32.

319) Vgl. WOLLASCH, Muri, S. 439.

320) Vgl. UB St. Blasien, Nr. 44; WOLLASCH, Muri, S. 444 f.; WILHELM, Reform, S. 263. Als *terminus post quem* kann der Todestag von Abt Giselbert von St. Blasien, also der 10. Oktober 1086, gelten, vgl. den Eintrag in den Fragmenta Necrologii et Annales Necrologici Monasterii S. Blasii in Nigra Silva, S. 329; Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1086, S. 461. Vgl. ferner GEUENICH, Verbrüderungsverträge, S. 25–29, mit einer Einschätzung zum Verhältnis dieses Vertrages zu den anderen von St. Blasien geschlossenen Verbrüderungsverträgen. Als *terminus ante quem* gilt der 5. Juli 1091, der Todestag Wilhelms von Hirsau, vgl. Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1091, S. 484; KUIETHAN/WOLLASCH, Kalender, S. 509.

321) Vgl. HIRSCH, Acta Murensia, S. 262, für den der Abschluss des Vertrages zudem ein Zeichen dafür ist, dass Uto Muri als Abtei akzeptierte. Allerdings scheint mir das Argument relativ kraftlos, vor allem dann, wenn man davon ausgeht, dass Muri und St. Blasien früher schon einen bilateralen Verbrüderungsvertrag abgeschlossen hatten, vgl. dazu unten, bei der folgenden Anm. Außerdem sandte bereits Abt Giselbert den Mönch Lütfrid als neuen Abt nach Muri, was für eine Akzeptanz des neuen Status Muris spricht, vgl. dazu WOLLASCH, Muri, S. 439; ferner VANDERPUTTEN, Reform, S. XXIII f., der – ohne die durch die Verbrüderung bestehende Verbindung zwischen Klöstern zu negieren – davor warnt, die homogenisierende Wirkung der Verbrüderungsverträge zu überschätzen.

322) Vgl. den Kommentar im UB St. Blasien, Nr. 134: »Man wird allenfalls da u. dort [...] eine »vage chronologische Ordnung durchscheinen« sehen wollen. Das eigentliche Anlageprinzip ist das der Dignität [...]«. Gleichzeitig schreibt der Editor in Anm. 5 aber Folgendes: »Diese Verbrüderung mit Muri nach fruttuarischem Muster ist offensichtlich von einer solchen nach hirsauischem Muster abgelöst worden (Nr. 44), ohne dass dies in der vorl. Liste Berücksichtigung fand«.

wurde³²³). Obschon Muri zwischen 1086 und 1091 den Vertrag mit St. Blasien und Hirsau einging, wurde der Konvent in der etwas jüngeren Liste als nach fruttuarischem Vorbild verbrüderert eingereicht³²⁴).

Obwohl sich der Chronist ganz allgemein über die ungefähr elfjährige Amtszeit Lütfrieds, trotz der sehr wohlwollenden Darstellung dieses Abtes³²⁵), bedeckt hielt, ist es bemerkenswert, dass die *Acta Murensia* nichts über allfällige Verbrüderungen und deren vertragliche Regelung berichten. Im Bücherverzeichnis wird auch nicht der *liber vitae* aufgezählt, in dem gewöhnlich die Namen der verstorbenen Konventsmitglieder und, gemäß der zwischen St. Blasien, Hirsau und Muri getroffenen Abmachung, diejenigen des verbrüdererten Konvents eingetragen wurden³²⁶). Dafür wird ein Band genannt, der nebst dem Martyrologium die *nomina defunctorum* beinhaltet³²⁷). Dabei handelt es sich möglicherweise um einen Teil des späteren Kapiteloffiziumsbooks von Hermetschwil, dessen Nekrolog allerdings erst zwischen 1120 und 1140 angelegt wurde³²⁸). So wäre es denkbar, dass Personen, die vor der Anlage der überlieferten Handschrift des Nekrologs verstorben sind, in den *liber vitae* eingetragen und ihre Namen später in das Totenbuch des Doppelklosters übertragen wurden.

Zwei Personen, bei denen es sich so zugetragen haben könnte, sind der Habsburger Graf Werner I. und Abt Lütfried. Beide starben gemäß den *Acta Murensia* Ende 1096, der Graf am 11. November³²⁹) und der Abt am 31. Dezember. Ihre Namen wurden im Nekrolog von Hermetschwil verzeichnet und überdies hervorgehoben³³⁰). Zugleich wird anschaulich, dass das Totengedenken für den Abt dasjenige des Grafen hinsichtlich seiner über Muri hinausreichenden Wirksamkeit übertraf. Beschränken sich die Einträge Wer-

323) Vgl. zur Datierung der Liste zwischen 1102 beziehungsweise 1114 und 1126 den einleitenden Kommentar zu ebd., Nr. 134; HOUBEN, Handschriften, S. 33 f.

324) Vgl. UB St. Blasien, Nr. 134: *Senioribus de Mura [...] faciendum est sicut Fructuariensibus [...]*. Vgl. MIEGEL, Kooperation, S. 37, gemäß der es sich bei den *sicut Fructuariensibus* verbrüdererten Klöstern »um die am frühesten von St. Blasien beeinflussten« handele.

325) Vgl. GOETZ, Bild, S. 308.

326) Vgl. für den nach fruttuarischem Vorbild gemachten bilateralen Vertrag UB St. Blasien, Nr. 134: *quod ille die, quo brevis eorum in nostro capitulo pronuntiatur, etiam in refectorio prebenda donatur et in libro vite scribuntur*. Vgl. zur Regelung des Vertrages zwischen den drei Klöstern ebd., Nr. 44; WOLLASCH, Muri, S. 444 f.

327) Vgl. Acta Murensia, S. 58: *Item aliud martirilogium et nomina defunctorum*.

328) Vgl. zum Kapiteloffiziumsbook von Hermetschwil BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 82–84; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 207, Anm. 475.

329) Vgl. dazu und besonders zur Diskussion um den in den *Acta Murensia* so bezeichneten »zu frühen Tod« Werners I. HLAWITSCHKA, Herkunft, S. 200, der festhält, dass sich die Quellenstelle nicht auf das biologische Alter Werners I. beziehen kann. Vgl. ferner RH 1, Nr. 24; RCHA, Nr. 52a; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 183 f., Anm. 293 und 294.

330) Vgl. die Einträge im Nekrologium Hermetschwil, S. 184 und 187; die Textstelle in den Acta Murensia, S. 32. Zu den Hervorhebungen vgl. BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, KATALOG, S. 83; StAAG AA/4530, S. 21 und 24.

ners I. auf die zitierten Quellen und einen lakonischen Eintrag in Bernolds Chronik, so lässt sich Lütfrieds Tod nicht nur ausführlicher bei Bernold, sondern auch in einer Reihe weiterer Quellen nachweisen³³¹⁾.

6.2. Lütfrieds Nachfolger im Abtsamt

Die durch die Todesfälle bedingte personelle Zäsur zog die Neubesetzung zweier wichtiger Ämter nach sich. Einerseits benötigte der Konvent einen neuen weltlichen Schutzherrn und andererseits einen neuen geistlichen Vorsteher. Daher folgte auf Lütfried Ruprecht als Abt, der zwischen 1082 und 1085 in Muri bereits als Prior amtiert hatte: *Post cuius depositionem electus est a fratribus ad abbatem ipse Rūpertus, qui hic ante adventum Lütfridi abbatis in prioris nomine fuit*³³²⁾. Da Ruprecht damals vor der Einsetzung Lütfrieds von seinem St. Blasianer Abt Giselbert in sein Professkloster zurückgerufen wurde, zeigt diese Sukzession zwei Aspekte auf. Erstens scheint Abt Uto von St. Blasien Ruprecht im Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger als für ein Abbatiat würdig und fähig eingeschätzt zu haben. Zweitens hatte der Konvent von Muri wahrscheinlich selbst keine für das Amt des Abtes geeigneten Konventualen, die Lütfrieds Nachfolge hätten antreten können. Dabei wird deutlich, dass Muri sich trotz der mit der Reform zusammenhängenden Verselbständigung nicht völlig von St. Blasien gelöst hatte³³³⁾. Für diesen Befund sprechen darüber hinaus die zuvor gemachten Beobachtungen zu den Verbrüderungsverträgen.

Doch kam es während der rund zwölfjährigen Amtszeit Ruprechts, die wohl im Januar 1097 begann³³⁴⁾, zu Konfliktsituationen im Kloster. Gemäß dem Chronisten sei es im Jahr 1106 zu einer äußerst zweifelhaften Gütertransaktion gekommen, bei der die Klostersgemeinschaft einem Mann namens Rudolf seine nur zum Teil rechtmäßig erworbenen Ländereien in Wohlen für die stattliche Summe von 200 Pfund Silber abkaufte, wozu sie liturgische Gegenstände, Güter und weitere Kostbarkeiten veräußerte³³⁵⁾. Weil

331) Vgl. Bernoldi Chronicon, zum Jahr 1096, S. 530; dazu die Kommentare von JAKOBS, Adel, S. 58; WOLLASCH, Muri, S. 428; WILHELM, Reform, S. 167 f.; HIRSCH, Acta Murensia, S. 270. Vgl. ferner Fragmenta Necrologii et Annales Necrologici Monasterii S. Blasii in Nigra Silva, S. 326, zum 31. Dezember; dazu HOUBEN, Handschriften, S. 163; zu beiden Quellenstellen HOUBEN, Fragment, S. 276, respektive zum Eintrag Lütfrieds S. 290 und 298. Vgl. auch Nekrolog Ochsenhausen, S. 99, zum 31. Dezember; dazu UB St. Blasien, Nr. 39. Ebenfalls ist Lütfried im Nekrolog von Otto-beuren eingetragen, vgl. KELLER, Otto-beuren, S. 408 f., und bes. Anm. 202. Zuletzt bleibt ein Psalterium zu nennen, das denselben Todestag für Abt Lütfried angibt, vgl. StiAMG Cod. membr. 20, fol. 6v; BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 182 f.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 184, Anm. 296.

332) Acta Murensia, S. 32.

333) Vgl. HIRSCH, Acta Murensia, S. 270.

334) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 185, Anm. 299.

335) Vgl. HIRSCH, Acta Murensia, S. 270; Acta Murensia, S. 84.

dazu »das Kloster geplündert und nahezu allen inneren wie äusseren Vermögens be-
raubt«³³⁶⁾ worden war, vermochte der Chronist nicht eindeutig zu entscheiden, ob die
Güter in Wohl dem Kloster nun zu Recht oder zu Unrecht gehörten:

*Hic ergo penset unusquisque apud semetipsum, quid utilitatis aut felicitatis anime sue et corpori pro-
venire possit de tam non recte acquisita substancia, dum unusquisque hoc solum attendere debeat, ne ita
corpus nutriat ut animam perdat; cogitetque, quid prosit si latro rapiat et monachus comedat. Sed nunc –
utrum recte aut non recte acquisita sit – quantam substanciam in ipso vico possideamus breviculus pan-
dit*³³⁷⁾.

Ob die zwei Jahre später erfolgte Resignation Ruprechts mit dieser Episode in einem
kausalen Zusammenhang steht, kann nicht definitiv entschieden werden³³⁸⁾. Es gibt aber
Hinweise auf eine mögliche Verbindung. Der Autor schreibt, dass Ruprecht sich auf-
grund einer Verleumdung beim Diözesanbischof Gebhard III. von Konstanz von seinem
Amt zurückzog: *Hic ergo, cum per xii annos istum locum rexisset, pro quadam ignavi re
apud episcopum Gebhardum falso infamatus, dimisit abbaciam et discessit hinc*³³⁹⁾.

Im Herbst 1105 hielt Gebhard III. eine Diözesansynode ab, die unter anderem Sank-
tionen gegen Übergriffe auf Kirchen und deren Ausstattung festlegte³⁴⁰⁾. Ohne zwingend
in einem direkten Zusammenhang mit der Resignation Ruprechts zu stehen, zeigt die
Synode, dass Gebhard III., dessen kirchenpolitische Laufbahn in den nächsten Jahren ins
Stocken geraten sollte, dennoch die eigene bischöfliche Jurisdiktionsgewalt nach seiner
Rückkehr auf den Konstanzer Stuhl energisch durchsetzen wollte³⁴¹⁾. Insofern ist es
möglich, dass er Ruprecht im Anschluss an den oben paraphrasierten Güterkauf im
Rahmen seiner Agenda zum Rücktritt bewegte³⁴²⁾. Was für einen Abgang Ruprechts im
Dissens zumindest mit einem Teil des Klosterkonvents spricht, ist das Fehlen einer
Würdigung seiner Amtszeit und seiner Persönlichkeit in den *Acta Murensia*. Trotzdem
hielt man in Muri die Erinnerung an den Kloostervorsteher wach, wie sein Eintrag im

336) *Acta Murensia*, S. 84: *nudaveruntque monasterium pene omni substancia sua sive intus sive extra*.
Übersetzung nach ebd., S. 85.

337) Ebd., S. 84. Vgl. demgegenüber WILHELM, *Reform*, S. 261 f., der den letzten hier zitierten Satz außer
Acht lässt und deshalb der Ansicht ist, dass der Chronist »den Ankauf Wohlens als ein grobes Unrecht
[brandmarkt]«.

338) Vgl. HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 440; WILHELM, *Reform*, S. 262, lehnt einen Zusammenhang ab.

339) *Acta Murensia*, S. 32. Vgl. allerdings BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 185, Anm. 300,
die darauf verweisen, dass in der Chronik eine Würdigung des Abtes Ruprecht fehlt, wie sie ansonsten
üblich ist. Vgl. dazu auch das Fehlen Ruprechts in der Tabelle bei GOETZ, *Bild*, S. 308, der dort die Urteile
verschiedener Chronisten über die Äbte ihrer Klöster zusammengetragen hat.

340) Vgl. MAURER, *Bistum*, S. 229 f.

341) Vgl. ZEY, *Wirken*, S. 73; MAURER, *Bistum*, S. 258 f.

342) Dafür gibt es allerdings keine Belege. Vgl. ferner WIECH, *Amt*, S. 350 f., die das Eingreifen der Kon-
stanzer Bischöfe bei Abtsabsetzungen diskutiert, den vorliegenden Fall wohl aufgrund der problemati-
schen Quellenlage aber nicht erwähnt.

Nekrolog von Hermetschwil belegt. Ruprecht wurde dort jedoch bezeichnenderweise als *monachus nostrae congregationis* und nicht als *abbas* eingetragen³⁴³).

Eine andere Variante ist, dass Ruprecht tatsächlich einer Intrige zum Opfer fiel. Gemäß den außergewöhnlich detaillierten Angaben des Autors zur Amtszeit Ulrichs ist dieser Ruprecht als Abt gefolgt. Ulrich leitete das Kloster während exakt zehn Jahren, drei Monaten, drei Wochen und einem Tag³⁴⁴). Geht man davon aus, dass Ulrich am 24. Februar 1119 im Amt verstarb, hätte er die Abtwürde am 3. November 1108 angetreten³⁴⁵). Ulrichs Abbatat hätte demnach gut einen Monat nach dem Ableben von Ruprechts Fürsprecher, Abt Uto von St. Blasien, begonnen, der am 24. September 1108 verstorben war³⁴⁶). Analog zu den bereits gemachten Beobachtungen hinsichtlich der Beziehung von Muri zu Einsiedeln versuchte der Konvent von Muri möglicherweise beim Ableben des Vorstehers des Klosters, zu dem man die engsten personellen Verbindungen hatte, einen Mönch aus den eigenen Reihen zum Abt zu wählen³⁴⁷). Um den damit einhergehenden ›Qualitätsanstieg‹ festzuhalten, ohne dabei die Erinnerung an Ruprecht allzu negativ zu beeinflussen, verschwieg der Chronist eventuell die wahren Hintergründe der Verleumdung und wertete Ruprechts Abbatat nicht, während Ulrich unmittelbar für seinen Lebenswandel gelobt wurde³⁴⁸).

6.3. Graf Werners I. Nachfolger als Klostersvögte

Nach dem Tod des Grafen Werner I. von Habsburg im Jahr 1096 folgte ihm gemäß den bei der Klosterreform getroffenen Vereinbarungen sein ältester Sohn, Otto II., als Inha-

343) Vgl. Nekrologium Hermetschwil, S. 162, zum 26. Januar, wo der Editor Kläui die Lesung von KIEM (Hg.), Nekrologium Hermetisvillanum, S. 137, der anschließend an den Namen und das Kürzel *m.n.c.* noch *tertius abbas* las, ablehnte. Nach Einsichtnahme in die Handschrift StAAG AA/4530, S. 2, stimme ich Kläuis Meinung zu. Zudem findet sich Ruprechts Eintrag im Nekrolog Ochsenhausen, S. 7, zum 26. Januar, was BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 175 f., Anm. 263, vermuten lässt, dass er auch im nicht überlieferten Teil des Sanktblasianer Nekrologs eingetragen war. Vgl. zudem den Befund von WIECH, Amt, S. 397, für das Kloster Reichenau, dass »einzelne vorzeitig aus dem Amt geschiedene Äbte später als einfache Mönche in der Memorialüberlieferung zu belegen« sind.

344) Vgl. Acta Murensia, S. 32: *Cui ad regimen loci successit Ūdalricus istius loci monachus, vir satis strenuus in omni bona accione, prefuitque huic loco x annis et tres menses et tottidem ebdomidis et uno die.*

345) Vgl. HIRSCH, Acta Murensia, S. 271; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 185, Anm. 302 und 303; Nekrologium Hermetschwil, S. 165, zum 24. Februar: *Ōdelricus abbas IIII*; dazu, mit dem Verweis auf die Hervorhebung Ulrichs, BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 83.

346) Vgl. zum Todestag von Abt Uto von St. Blasien die Vorbemerkung im UB St. Blasien, Nr. 81; Nekrolog Ochsenhausen, S. 70, zum 23. September, mit Anm. 13, wo das Tagesdatum auf den 24. September korrigiert wird; KELLER, Ottobeuren, S. 409.

347) Vgl. oben, Kapitel IV.2.

348) Vgl. außerdem GOETZ, Bild, S. 308, wo ersichtlich wird, dass auch die Herkunft aus dem eigenen Kloster für die Wertung eines Abtes relevant war.

ber der Vogtei nach³⁴⁹). Die *Acta Murensia* überliefern mehrere Schenkungen seinerseits, was darauf hinweist, dass Otto II. sich rege um die Belange des Klosters Muri kümmerte. Eine Erste bezog sich auf die Übertragung von zwei Tagländern, deren Erträge den Konversen des Klosters zugutekommen sollten³⁵⁰). Eine zweite Schenkung betraf die Vergabe der oberen Kapelle von Boswil an das Kloster Muri, die durch eine bischöfliche Urkunde bestätigt wurde. Das um 1145 und damit erst lange nach dem Tod Ottos II. ausgestellte Diplom bezieht sich explizit auf die ehemals vom Grafen erlassene Verfügung³⁵¹).

Gleichwohl war der Graf nicht nur im Aargau aktiv. Als erster außerhalb der Murenser Überlieferung nach der Stammburg benannter Habsburger ist er in einer in Bratislava ausgestellten, original überlieferten, allerdings unechten Urkunde nachzuweisen³⁵²). Überdies sorgte Otto II. dafür, dass die Mönche von Muri ein Gut in Gangolfswil, das Graf Werner I. als Seelgerätstiftung für Otto I. dem Straßburger Münster übertragen hatte, gegen Bezahlung nutzen durften³⁵³). Damit klingen die bereits in der Gründungsgeschichte latenten Verbindungen der Habsburger ins Elsass, die für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts in den Quellen nur wenig fassbar sind, während Ottos II. Vogtei wieder an.

Nachdem Otto II. knapp 13 Jahre die Vogtei über das Kloster innehatte, wurde er in Butenheim, wo die Habsburger nur fünf Kilometer von ihrem zweiten Kloster Ottmarsheim entfernt eine Burg besaßen, von Hesso von Üsenberg erschlagen³⁵⁴):

*Comes vero Otto cum per aliquod annos advocaciam teneret, in ipsius Udalrici abbatis secundo anno videlicet Novembris ab Hessone quodam nobili de Usinberg in domo sua Butenheim interfectus est, corpusque eius huc dilatatum positum est in claustrum nostrum ante ianuam ecclesie, ubi pater eius et mater Regelin nomine sepulti sunt*³⁵⁵).

Ob dieser Totschlag die Folge eines familiären Konfliktes war, lässt sich nicht belegen, ist aber denkbar. Hesso von Üsenberg war ein Ministeriale des bischöflichen Vogtes von

349) Vgl. *Acta Murensia*, S. 32. Vgl. zudem oben, Kapitel IV.6.1. zum Tod Graf Werners I., sowie Kapitel IV.5.3. zur Vogteiregelung.

350) Vgl. ebd., S. 90.

351) Vgl. ebd., S. 119; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 268 f., Anm. 998–1002. Vgl. zudem oben, Kapitel II.1.6., und unten, Kapitel VI.2.

352) Vgl. MGH DD H V, Nr. †39; STUMPF, Nr. 3032. Vgl. dazu THIEL, *Studien*, S. 81–87; HEIMANN, *Habsburger*, S. 22.

353) Vgl. *Acta Murensia*, S. 94. Vgl. zur Seelgerätstiftung oben, Kapitel III.3.5.

354) Vgl. zur Burg Butenheim NUSS, *Habsbourg*, S. 161–163; ZOTZ, *Ottonen-, Salier- und frühe Stauferei*, S. 491; BORNERT/EICHENLAUB, *Ottmarsheim*, S. 492 f.; BORNERT, *L'égglise*, S. 13. Bereits im Jahr 1064 bestätigte Heinrich IV. dem Kloster Ottmarsheim Besitz in Butenheim, vgl. MGH DD H IV, Nr. 126; RCHA, Nr. 49; RH 1, Nr. 15.

355) *Acta Murensia*, S. 32.

Basel und der war nach 1107 Rudolf II. von Tierstein, bekannt als Ottos II. Schwager³⁵⁶. Es fällt auf, dass Rudolf II. die 1114 erfolgte Privilegierung zugunsten des Klosters Muri, an der Ottos II. Bruder Albrecht II. als Vogt von Muri und als Zeuge maßgeblich beteiligt war, nicht bezeugte, obwohl er zwei andere, wenige Tage später ebenfalls in Basel ausgestellte Urkunden beglaubigte³⁵⁷. Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass die Ermordung Ottos II. einem direkten Konflikt zwischen ihm und dem Üsenberger geschuldet war³⁵⁸.

Letztlich ergibt sich aus dieser Textstelle lediglich der 8. November 1109 als Todestag Ottos II., wobei der 8. November gesichert³⁵⁹, die Jahreszahl aber umstritten ist³⁶⁰. Unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Amtsdaten des Abtes Ulrich und aufgrund der Textstelle muss das Jahr 1109 als korrekt gelten. Bedeutender als das Todesjahr erscheint ohnehin die Angabe der *Acta Murensia*, dass Ottos II. Leichnam nach Muri überführt und neben seinen Eltern bestattet wurde, obwohl das Kloster Ottmarsheim in unmittelbarer Nähe des Unglücksorts lag³⁶¹. Der Chronist beschreibt hier eine Familiengrablege, bei der die verstorbenen habsburgischen Familienmitglieder nicht nur einen Ehrenplatz *ante ianuas* erhielten, sondern sogar von weit her zum zentralen Ort der familiären Memoria, an ihren ›Generationenort‹ zurückgeführt wurden³⁶².

Ferner ist die Episode ein weiteres Beispiel dafür, dass der Autor gewisse Erzählmuster aus der Gründungsgeschichte im weiteren Verlauf der Chronik wiederholt. Schon für

356) Vgl. zu Hesso von Üsenberg LAMKE, Cluniacenser, S. 87–93; SKODA, Nobiles, S. 69, bes. Anm. 95; REC 1, Nr. 689; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 185 f., Anm. 305. Zur Verwandtschaft Rudolfs II. von Tierstein vgl. oben, Kapitel IV.3.2. Ob es sich um denselben Hesso von Üsenberg handelt, dessen Schenkung einer Kirche an Cluny von Heinrich IV. auf dem Wormser Hoftag 1072, vgl. dazu oben, Kapitel IV.3.2., bestätigt wurde, vgl. MGH DD H IV, Nr. 255, ist unsicher. Vgl. dazu BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes, S. 305 f.

357) Vgl. unten, Kapitel IV.6.4.

358) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 185 f., Anm. 305: »Der Mord ist offensichtlich vor dem Hintergrund der Rivalität zwischen zwei im Breisgau einflussreichen Adelsgeschlechtern zu sehen, ohne dass Einzelheiten bekannt wären«.

359) Vgl. den Eintrag zum 8. November im Nekrologium Hermetschwil, S. 184; BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 83, mit Verweis auf die Hervorhebung des Eintrages.

360) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 184 f., Anm. 295 und 304. Den Tod Ottos II. ins Jahr 1111 datieren LAMKE, Cluniacenser, S. 91; RCHA, Nr. 56; NUSS, Habsbourg, S. 161; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 492 f.; BORNERT, L'eglise, S. 13; RH 1, Nr. 31; SCHULTE, Geschichte, S. 18. 361) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 186, Anm. 308; DENDORFER, Memoria, S. 35 f., der erläutert, dass Ottmarsheim Mitte des 11. Jh. noch kein Hauskloster der Habsburger war. Möglicherweise war Ottmarsheim zum Zeitpunkt des Ablebens Ottos II. noch immer kein »Ort des habsburgischen Gedenkens an die Vorfahren«. Mit Radbots Bruder Rudolf war zwar ein Habsburger in Ottmarsheim bestattet, Rudolf gehörte aber dem anderen Familienzweig an.

362) Die Bedeutung der »generationenübergreifende Grablege« wird in der Forschung momentan angemessen kritisch diskutiert, vgl. DENDORFER, Memoria, S. 19. Zur Thematik spezifisch im Fall Muri vgl. SCHÖLLER, Erinnerungsbildung, S. 161 f.; SCHÖLLER, Zeiten, S. 103–108, wo ebenfalls deutlich wird, dass es sich bei der Grablegetradition um eine ansonsten nicht belegte Darstellung des Chronisten handelt. Vgl. zum Begriff ›Generationenort‹ ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 301; oben, Kapitel I.3.

die erste von ihm beschriebene Generation der Klostergründer und deren Nachkommen berichtete er von einer Familiengrablege, die dadurch zustande kam, dass Graf Albrecht I. nach seinem Tod, im Gegensatz zu seinem in Straßburg bestatteten Bruder Otto I., nach Muri überführt und neben seinem Vater bestattet wurde. Mit der Beisetzung Ottos II. hätte die familiäre Grablege nun bereits über einen Zeitraum von circa 60 Jahren und über drei Generationen hinweg Bestand gehabt³⁶³⁾.

Nach dem Ableben Ottos II. übernahm 1109 mit Albrecht II. sein jüngerer Bruder die Vogtei. Dessen erste bezeugte Amtshandlung ist zugleich eine von überragender Bedeutung für die Geschichte des Klosters Muri. So begab sich Abt Ulrich zusammen mit einigen Konventualen und Vogt Albrecht im März 1114 nach Basel und erwirkte eine kaiserliche Bestätigung der 1086 in Othmarsingen getroffenen Verfügungen und der *traditio Romana*³⁶⁴⁾.

6.4. *Firmatum est in carta libertatis* – Der Abschluss der Reform

Abt Ulrich von Muri und Graf Albrecht II. von Habsburg erhielten mehrere Jahrzehnte nach den ersten Reformbemühungen Werners I. einen angeblich von Heinrich V., den die *Acta Murensia* als König, nicht als Kaiser bezeichnen, eigenhändig unterzeichneten Freiheitsbrief³⁶⁵⁾, der dem Kloster einen Großteil der bis dahin erwirkten Rechte und Freiheiten bestätigte. Auf die *invocatio, intitulatio* und *promulgatio*³⁶⁶⁾ folgt die *narratio*, die mit einer auf wenige Angaben beschränkten Gründungsgeschichte und einer sehr präzisen geopolitischen Lagebeschreibung des Klosters beginnt.

Die genaue Lagebeschreibung, *quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, in provincia scilicet Burgundia, in episcopatu Constanciensi, in pago Argowe dicto in comitatu Rore, quod Mure nuncupatum est [...]*³⁶⁷⁾, beeinflusste zumindest zwei

363) Vgl. zum ganzen Passus die Quellenbelege und Interpretationen oben, Kapitel III.3.5.

364) Vgl. *Acta Murensia*, S. 32, 34 sowie die kopiael überlieferte Urkunde, ebd., S. 34, 36, 38 und 40; MGH DD H V, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106. Vgl. auch oben, Kapitel II.1.3. Zum Argument der Vorlage vgl. die Vorbemerkung im Nachlass THIEL, Nr. 123. Zum Aufenthalt Heinrichs V. in Basel im März 1114 vgl. BÜTTNER, Staufer und Zähringer, S. 450 f. Dass die Privilegierung Muris, wie auch anderer im »oberrheinisch-burgundischen Grenzraum« gelegener Klöster, kein rein willkürlicher Akt, sondern ein geopolitischer, herrschaftsstabilisierender Überlegungen geschuldeter Vorgang war, zeigt ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 436.

365) Vgl. *Acta Murensia*, S. 34, Z. 1 f.: *in carta libertatis, quam ipse rex nobis dedit; eiam manu sua ex quadam parte signavit.*

366) Vgl. ebd., Z. 4–6: *In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clemencia quartus Romanorum inperator augustus. Omnium sancte dei ecclesie fidelium presencium scilicet ac futurorum cognoscat industria, [...].*

367) Ebd., Z. 6–9.

Urkunden: Zum einen das ›Testament‹ des Bischofs Werner I.³⁶⁸⁾ und zum anderen die Papsturkunde Innozenz' II. von 1139³⁶⁹⁾. Dabei handelt es sich, abgesehen vom Privileg Heinrichs V., um die einzigen urkundlichen Quellen Muris, die überhaupt eine Lagebeschreibung haben³⁷⁰⁾, und zudem um die zwei Urkunden, die im geringsten zeitlichen Abstand nach dem Kaiserdiplom hergestellt wurden. Für dessen Ortsbestimmung wiederum scheint das Hirsauer Formular als Vorlage gedient zu haben³⁷¹⁾. Der Wortlaut der Kaiserurkunde, der überdies im ganzen Urkundentext wiederholt Ähnlichkeiten respektive exakte Übereinstimmungen mit dem Hirsauer Formular aufweist, lässt keinen anderen Schluss zu³⁷²⁾. Allerdings weicht die knappe Gründungserläuterung von der Hirsauer Vorlage ab³⁷³⁾:

Anders als das Hirsauer Formular [...] trennt das Privileg für Muri, zumindest in der Abschrift in den AM [*sc. Acta Murensia*], Errichtung und ›Widmung‹ des Klosters in zwei Teilsätze auf und schildert die Errichtung als anonymen Vorgang, während die ›Widmung‹ an Gott Bischof Werner von Straßburg zugeschrieben wird³⁷⁴⁾.

Ob der Chronist dabei erneut die Einflussnahme des Straßburger Prälaten auf die Gründung des Klosters Muri relativieren wollte³⁷⁵⁾ oder es sich um eine Umformulierung des Schreibers der Abschrift von 1400 handelt, ist schwer zu entscheiden. Während die Editoren der *Acta Murensia* zu letzterer Variante tendieren, würde sich meines Erachtens eine Interpolation des um 1150 schreibenden Chronisten aufgrund seiner schon an anderen Beispielen aufgezeigten Arbeitsweise bestens erklären lassen. Dank eines minimalen Eingriffes in den Urkundentext könnte er die Beteiligung des Straßburger Bischofs, der dabei als *parente scilicet Wernbarii comitis de Habsburg*³⁷⁶⁾ bezeichnet wurde, auf die Widmung des Klosters beschränken, was im Wesentlichen mit seiner Gründungszäh-

368) Vgl. ebd., S. 300 und 302; oben, Kapitel II.1.4. Vgl. für das Folgende den Paralleldruck der Urkunden im Anhang.

369) Vgl. Urkunden Muri, S. 111–113, Nr. 3; oben, Kapitel II.1.5.

370) Vgl. die Kardinalsurkunde oben, Kapitel II.1.2.; die Papsturkunden von 1159, 1179 und 1189 oben, Kapitel II.1.5.; die bischöflichen Privilegien oben, Kapitel II.1.6., die alle keine Lagebeschreibungen haben.

371) Vgl. SCHWARZMAIER, Klostergründungen, S. 78 f.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 187, Anm. 314.

372) Vgl. dazu DRUMM, Geschichtsbild, S. 32, 112 und 126; SCHWARZMAIER, Klostergründungen, S. 75 und 78; JAKOBS, Formular, S. 88, die allesamt darauf verweisen, dass die Rezeption des Hirsauer Formulars ab 1107 und damit erst während der Regierung Heinrichs V. in dieser Intensität nachzuweisen ist. Vgl. zusätzlich *Acta Murensia*, S. 34, 36, 38 und 40, mit dem kritisch-philologischen Anmerkungsapparat; Nachlass THIEL, Nr. 123, den Hinweis in der Vorbemerkung.

373) Vgl. den jeweiligen Wortlaut in den *Acta Murensia*, S. 34, Z. 9–11; MGH DD H IV, Nr. †280, S. 359, Z. 24 f. Vgl. für die folgenden Aussagen auch den Paralleldruck von MGH D H IV, Nr. †280 und MGH D H V, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106 im Anhang.

374) BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 188, Anm. 317.

375) Vgl. oben, Kapitel III.3.1.

376) *Acta Murensia*, S. 34, Z. 11.

lung in Einklang stehen würde. Demgegenüber wäre es für die Darstellung des Chronisten problematisch geworden, wenn ein Rechtsdokument, dessen Autorität höher als die der Klosterchronik war, seiner Gründungsdarstellung widersprochen hätte.

Die erste rechtliche Verfügung zu Beginn der *dispositio* der Urkunde betrifft die *abdicatio* des Grafen Werner I. Dieser habe das Kloster und die Abtei, damit ist nebst dem materiellen Besitz das Recht zur Besetzung des Abts- und Vogtamtes gemeint, die er beide auf erbrechtlicher, *de facto* also eigenkirchenrechtlicher Grundlage besaß, uneingeschränkt dem heiligen Martin zurückgegeben³⁷⁷). Als zweite Anordnung hält das Diplom fest, dass die Übertragung an die Klosterpatrone erfolgte und Muri daher den Äbten und Mönchen des Klosters zur uneingeschränkten Verfügung stand³⁷⁸). Drittens wurde der Zugriff aller weltlichen Personen auf das Kloster und dessen Zubehör negiert und somit ein Anspruch auf die *libertas ecclesiae* gestellt. Damit einhergehend wurde ein umfassender Machtanspruch des Abtes festgesetzt³⁷⁹). Viertens bestätigt die Kaiserurkunde die *traditio Romana* in Analogie zum Hirsauer Formular und ergänzte sie anhand des als Kardinalsurkunde in die *Acta Murensia* inserierten Textes mit wenigen notwendigen Anpassungen³⁸⁰). Der Kaiser akzeptierte, ja unterstützte gar, dass das Kloster gegen die jährliche Entrichtung eines Zinses dem Recht und dem Schutz des Apostolischen Stuhles unterstand³⁸¹).

377) Vgl. ebd., Z. 11–16. Vgl. dazu MGH DD H IV, Nr. †280, S. 359, Z. 27 f., 31 und 35–38. Vgl. zudem DRUMM, Geschichtsbild, S. 105, der den »Verzicht des Klosterherrn auf das Kloster zum Charakteristikum Hirsaus und zum Symbol klösterlichen Strebens nach *libertas*« erklärt.

378) Vgl. Acta Murensia, S. 34, Z. 16–20. Vgl. dazu MGH DD H IV, Nr. †280, S. 359, Z. 38–41.

379) Vgl. Acta Murensia, S. 34, Z. 20–S. 36, Z. 2. Vgl. dazu MGH DD H IV, Nr. †280, S. 359, Z. 41–S. 360, Z. 1. Zu diesem Freiheitsverständnis, das mit einer totalen Subordination unter den Abt einhergeht, vgl. GRUNDMANN, Freiheit, S. 26.

380) Vgl. Acta Murensia, S. 36, Z. 2–10: *Dehinc in potestate, servicio, iure, proprietate predicti monasterii ipse cum coniuge sua et filiis et filiabus sese omnino abdicavit et per manus Eghardi nobilis viri de Chüs-nach in ius apostolice sedis mancipavit, ac super altare sancti Petri principis apostolorum contradidit, hac videlicet condicione, ut singulis annis ad altare sancti Petri ab abbate predicti monasterii aureus nummus in Quadragesima persolvatur, eo pacto, ut libertatis istius et contradicionis statuta tanto perennius inconvulsa amodo permaneant et ut predictum cenobium sub Romane ecclesie mundiburdio et maiestate securum semper stabilietur et defendatur* [Hervorhebung von M.M.]. Lediglich die fett hervorgehobene Passage geht auf die Kardinalsurkunde von 1086 und nicht auf den Text von MGH DD H IV, Nr. †280, S. 360, Z. 1–3, und S. 361, Z. 17–21, zurück.

381) Vgl. SEIBERT, Libertas, S. 563, der die Akzeptanz der Reformziele – zu denen die Romfreiheit freilich gezählt werden kann – durch Heinrich V. als Grundlage für das Zusammenspiel von Reformmönchtum und Königtum und das damit einhergehende Bitten der Klöster um königliche Privilegien versteht. Vgl. zum Begriff und zur Semantik der hier verwendeten Schutzbezeichnung *mundiburdium* JOHRENDT, Wende, S. 122 f.

Der darauffolgende Urkundenpassus behandelt die Abtwahl. Der Konvent erhält das Recht, gemäß der Benediktsregel einen Abt zu wählen und diesen auch einzusetzen³⁸². Zugleich enthält die Formulierung eine Schutzklausel, die es den Mönchen ermöglichte, einen bedrückenden Abt zu ersetzen³⁸³. Während das Hirsauer Diplom noch detaillierte Bestimmungen zur Einsetzung des gewählten Abts überliefert, fehlen die entsprechenden Textpassagen in der Urkunde für Muri³⁸⁴. Ebenso vergeblich sucht man nach einer *sanior pars*-Formel, welche bei zwiespältiger Wahl die Entscheidung einer unklar definierten Minderheit zugunsten eines Kandidaten herbeiführen würde. Immerhin impliziert der Verweis auf eine Wahl gemäß der Benediktsregel diese Klausel³⁸⁵. Doch wurde seit dem Pontifikat Urbans II. dieser Wahlpassus in päpstlichen Privilegien explizit hervorgehoben und wir finden ihn im ›Testament‹ von Bischof Werner I. von Straßburg³⁸⁶. Sein Fehlen im Kaiserdiplom dürfte darauf zurückzuführen sein, dass kein päpstliches Privileg mit einem entsprechenden Passus als Vorlage diente und sich die Petenten sowie die Urkundenaussteller mit der vorliegenden Formulierung zufrieden gaben.

Der nächste Teil der *dispositio* behandelt die Vogteiregelung und beginnt mit der Nachfolgeregelung:

*Constituit eciam, ut maior natu filiorum suorum commendante sibi abbate advocaciam habeat, non in beneficium et ius proprium, sed ad securioris grate defensionis suffragium; qui non pro terreno comodo sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus bona et constitutam libertatem monasterii et iusticiam defendere voluit*³⁸⁷.

Die Verfügung, deren erster Satz sehr stark an die in Othmarsingen getroffenen Vereinbarungen gemahnt³⁸⁸, sicherte den Habsburgern die Möglichkeit, trotz ihres formellen

382) Vgl. zu den Textstellen in der Benediktsregel BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 188, Anm. 319; GRUNDMANN, *Abt-Wahl*, S. 217.

383) Vgl. *Acta Murensia*, S. 36, Z. 10–19. Vgl. dazu MGH DD H IV, Nr. †280, S. 360, Z. 12–15 und 27–32. Vgl. WIECH, *Amt*, S. 84 f., zu diesem Passus; GRUNDMANN, *Abt-Wahl*, S. 219, zur Grundlage dieser Klausel in der Benediktsregel; CONSTABLE, *Communities*, S. 361, zu den Vorteilen dieser Regelung.

384) Vgl. HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 414; JAKOBS, *Formular*, S. 95.

385) Vgl. SEIBERT, *Abtserhebungen*, S. 102 und bes. S. 271: »Cap. 64 der Benediktsregel hat als zweiten seiner insgesamt drei Wahlmodi die Minderheitswahl der *pars sanior* festgeschrieben, der der Bischof zur Anerkennung und Durchsetzung verhelfen musste«. Vgl. dazu und zur Problematik des Regeltextes hinsichtlich der *sanior pars* auch GRUNDMANN, *Abt-Wahl*, *passim*.

386) Vgl. *Acta Murensia*, S. 300, Z. 21; oben, Kapitel III.1.1. Vgl. zum Wahlpassus SEIBERT, *Abtserhebungen*, S. 36 f., dessen Ausführungen darauf hindeuten, dass die Wahl der *sanior pars* zwar nichts Neues war, aber seit Urban II. an Bedeutung und Autorität gewann. Dies könnte damit im Zusammenhang stehen, dass Urban II. die freie Abtwahl inklusive der ›*sanior pars*-Formel‹ als Bestandteil der *libertas Romana* verstand und etablieren wollte, vgl. ebd., S. 409; SEIBERT, *Kommunikation*, S. 18.

387) *Acta Murensia*, S. 36, Z. 20–S. 38, Z. 3.

388) Vgl. oben, Kapitel IV.5.3.; demgegenüber HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 266, der meint, dass »die Kaiserurkunde die Bestimmungen über die Erbfolge der Habsburger in der Muri-Vogtei genau so enthält, wie

Verzichts auf ihre Eigenkirchenrechte am Kloster eine Form von Herrschaft über die Klostergüter auszuüben³⁸⁹). Bemerkenswert ist, dass sich die Regelung auf die Bestimmungen von Graf Werner I. bezieht, obwohl dieser bereits seit gut 17 Jahren tot war und die Sukzessionsregelung mit der Nachfolge Ottos II. (1096) und später Albrechts II. (1109) bereits zweimal zur Anwendung gelangt war³⁹⁰). Insofern sanktionierte die Kaiserurkunde eine gewohnheitsrechtliche Nachfolgeregelung, die bisher höchstens in der gräflichen Freiheitsurkunde von 1082 beziehungsweise deren Modifikation von 1086 niedergeschrieben worden war³⁹¹). Das Interesse des Klosters an der schriftlichen Verfestigung dieser Vogteiregelung gründete wohl darin, dass sich die völlig freie Vogtwahl als undurchführbar erwies³⁹²). Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass in diesem Passus der Text des Hirsauer Formulars prägend wirkte, vor allem auf den zweiten Satz, der dem Vogt für seine Dienste ewigen Lohn verspricht³⁹³).

Die Neuerung gegenüber den gewohnheitsrechtlich fundierten Abmachungen betraf die königliche Vogtbannleihe: *Hic [sc. maior natu filiorum] denique abbate petente a rege accipiat bannum legitimum [...]*³⁹⁴). Damit kam ein königlicher Herrschaftsanspruch ins Spiel, wodurch sich Heinrich V. nicht nur den Reformklöstern im Allgemeinen und hier Muri im Speziellen annäherte, sondern zugleich den Adel, im vorliegenden Fall also die Habsburger, als Vogteinhaber verstärkt an sich binden konnte³⁹⁵). Ohne die vom König

sie Graf Werner zu Otwisingen [sc. Othmarsingen] erlassen hat«. Dies mag im Kern zutreffen, die Textstelle in den Acta Murensia, S. 28, negiert jedoch erbrechtliche Ansprüche deutlicher.

389) Vgl. CLAUSS, Untervogtei, S. 203; STIELDORF, Klöster, S. 61; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 488 f., zur Funktion der Klostervogtei für den adligen Herrschaftsaufbau.

390) Vgl. dazu die Aussage von HIRSCH, Acta Murensia, S. 266, mit Anm. 1, dass die Vogteiregelung schlecht zu den Verhältnissen von 1114 passe. Aufgrund der Todesfälle hätte seiner Meinung nach bei einer konsequenten Auslegung der Regelung Ottos II. Sohn Werner II. die Vogtei erhalten müssen. Daher sieht er eher eine Umsetzung der Nachfolgeregelung im Sinne des ›Testaments‹ von Bischof Werner I., gemäß dessen die Sukzession Albrechts II. logisch wäre. Meines Erachtens ist dieser Annahme allein aus chronologischen Gründen der Urkundenausfertigung sowie dem Wortlaut der Acta Murensia, S. 28, die den jeweils ältesten Sohn Graf Werners I. zum Nachfolger bestimmen, vgl. oben, Kapitel IV.5.3., zu widersprechen. Vgl. ferner BRACKMANN, Geschichte, S. 10.

391) Vgl. oben, Kapitel IV.5.3.; SEIBERT, Geld, S. 300, der die Tendenz nachweisen konnte, dass bereits während der Regierung Heinrichs IV. um das Jahr 1100 gewohnheitsrechtliche Vogteiregelungen königliche Bestätigung erfuhr.

392) Vgl. CLAUSS, Untervogtei, S. 222.

393) Vgl. MGH DD H IV, Nr. †280, S. 360, Z. 34–36. Die Vogteiregelung ist dagegen leicht anders formuliert, vgl. ebd., Z. 32–34. Vgl. dazu STIELDORF, Klöster, S. 53 f.; ferner GOEZ, Cluny, S. 260, die schreibt, dass Hirsau mit der Regelung im Hirsauer Formular »die nahezu erbliche Vogtei der Grafen von Calw akzeptieren« musste.

394) Acta Murensia, S. 38, Z. 3 f. Vgl. den exakt gleichen Wortlaut von MGH DD H IV, Nr. †280, S. 360, Z. 37. Vgl. dazu SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1991), S. 171.

395) Vgl. SEIBERT, Libertas, S. 569 und bes. S. 560, wo klar wird, dass sich Heinrichs V. Herrschaftsanspruch auf die Bannleihe beschränkte. Vgl. auch HIRSCH, Klosterimmunität, S. 52; MAYER, Gregor VII., S. 170, dessen Einschätzung der Bannleihe als Instrument, mit dessen Hilfe der König versuchte, die

sanktionierte Vogtei gleich als auf dem »Niveau eines Lehens vom Reich«³⁹⁶⁾ zu verstehen, ist doch unbestritten, dass die Bannleihe des Herrschers die Rechtssicherheit des Vogtes und damit die Attraktivität des Amtes steigerte, indem sie den Vogt nicht mehr zum exklusiv klösterlichen Amtsträger machte³⁹⁷⁾. Zugleich wurde der König ein das Kloster beschützender Faktor, ohne dass er zu stark in die monastischen Belange hätte eingreifen können. Die von ihm erlassene Urkunde verstärkte die Rechtswirksamkeit und die Verbindlichkeit der klösterlichen Ansprüche gegenüber dem Vogt³⁹⁸⁾. So ging mit der Bannleihe das Recht des Abtes einher, den Vogt gegebenenfalls dreimal pro Jahr zur Abhaltung eines Gerichtstages aufzufordern³⁹⁹⁾. Dafür sollte der Vogt entschädigt werden und es wurde klar definiert, dass diese Entschädigung in Form von himmlischem und irdischem Lohn, nicht aber in Form von besonderen Rechten erfolgen sollte⁴⁰⁰⁾. Insgesamt berücksichtigte die königliche Vogtbannleihe damit die Interessen aller drei beteiligten Parteien⁴⁰¹⁾.

Die im letzten Teil der *dispositio* verschriftlichten Verfügungen stärkten demgegenüber deutlich die rechtliche Position des Klosters in dessen Verhältnis zum Vogt. Obwohl diese Bestimmungen auf den Willen des Grafen Werner I. zurückgeführt wurden, verbesserten sie die Rechtssicherheit des Klosters im Vergleich zu den älteren Vereinbarungen erheblich. Es war dem Vogt ohne Aufforderung des Abtes nicht erlaubt, die Ländereien des Klosters zu betreten, Gerichtsverhandlungen abzuhalten und über Nacht im Kloster zu bleiben⁴⁰²⁾. Zudem verbot die Urkunde unmissverständlich die Einsetzung ei-

»Klöster irgendwie in das System der Reichskirche einzuordnen«, allerdings zu weit geht; SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1991), S. 171 f., geht, wenn auch vorsichtiger formuliert, in die gleiche Richtung.

396) JAKOBS, Urkunde, S. 58; vgl. im Anschluss daran SCHWARZMAIER, Klostergründungen, S. 94.

397) Vgl. GOEZ, Cluny, S. 260.

398) Vgl. SEIBERT, Geld, S. 300 f.; STIELDORF, Klöster, S. 62.

399) Vgl. Acta Murensia, S. 38, Z. 4–6: *et ter in anno, si necesse fuerit, aut in ipso loco aut ubicumque vel quandocumque abbati visum fuerit, invitatus ab illo veniat et ibi placitum iustum pro causis necessitatibus monasterii rite peragat*. Vgl., in einem Nebensatz minimal abweichend, dazu MGH DD H IV, Nr. †280, S. 360, Z. 37–40.

400) Vgl. Acta Murensia, S. 38, Z. 6–10: *Nullum autem aliud servicium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat nisi eternam dei mercedem et tercium bannum et consuetudinariam iusticiam et in illis trium placitorum diebus in uno quoque unum maltrum de frumento et unum fruitschingum et unum siclum de vino et cetera ad hoc pertinencia*. Vgl. dazu MAYER, Fürsten und Staat, S. 97 f., der anmerkte, dass diese Passage gegenüber dem Hirsauer Formular, vgl. MGH DD H IV, Nr. †280, S. 360, Z. 40–44, stark gekürzt wurde; zur Entschädigung außerdem BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 188, Anm. 320–322.

401) Vgl. MARGUE, Klostersvogtei, S. 389.

402) Vgl. Acta Murensia, S. 38, Z. 10–13: *Propterea constituit, quod nisi abbate volente et advocante, bona et loca monasterii suis frequenciis temerarius et sine causa minime adeat vel attingat, nec presumptuosus in eis placitum quodlibet vel pernoctandi licenciam habeat [...]*. Vgl. den mit Ausnahme des ersten Wortes gleichlautenden Satz in MGH DD H IV, Nr. †280, S. 360, Z. 44–46.

nes Untervogtes⁴⁰³): *nec omnino aliquem advocatum pro se faciat* [...] ⁴⁰⁴. Damit verknüpft wurde außerdem ein Perturbationsverbot, das unbegründete Übergriffe gegenüber »dem Kloster, dem Abt oder der Familia«⁴⁰⁵ untersagte⁴⁰⁶.

Schließlich folgt eine Klausel, die es dem Kloster ermöglicht, einen bedrückenden Vogt abzusetzen und an seiner Stelle einen anderen zu wählen: *Si autem non ut advocatus, sed potius calumniator et pervasor monasterii fuerit, omnino potestatem habeat abbas cum consilio fratrum hunc penitus reprobare et alteri regia diucius potestate, si aliter fieri non potest, sibi utiliore undecumque eligere*⁴⁰⁷. Bei der Möglichkeit zur Absetzung eines schlechten Vogtes spielte der König als bannleihende Autorität eine wichtige Rolle, da er im Missbrauchsfall konkretere Hilfe bieten konnte, als der Bischof oder der Papst⁴⁰⁸. Daraus erschließt sich das Interesse der Klöster an den königlichen Privilegien, obwohl seit dem Pontifikat Urbans II. auch das Papsttum den Konventen die Möglichkeit verbrieft, sich bei Violation ihrer Rechte zu wehren⁴⁰⁹. Während bereits Heinrich IV. aufgrund zahlreicher Klagen seitens der Reichs- und Bischofsklöster nach 1097 »eine grundlegende rechtliche Neuordnung des Vogteiwesens«⁴¹⁰ vorgenommen hatte, nutzte sein Nachfolger das Schutzbedürfnis der Klöster, um den königlichen Einflussbereich auf die Reformklöster auszudehnen⁴¹¹. So wird für Muri die *regia potestas* im Vergleich zu den Bestimmungen für Hirsau sogar zusätzlich betont⁴¹².

Auf die letzte Anordnung der *dispositio*, die den Dienstleuten und der *familia* das Hofrecht der anderen freien Abteien gewährt⁴¹³, folgt die *sanctio*, die dem Kloster Muri

403) Vgl. zu den Varianten der Untervogtei CLAUSS, Untervogtei, S. 58–63 und besonders 222, zum Verbot in Muri; DRUMM, Geschichtsbild, S. 123 f., zum Verbot der Untervogtei im »Hirsauer Einflussbereich«, mit dem Hinweis, dass ausgerechnet das Diplom MGH DD H V, Nr. 124; STUMPF, Nr. 3107, das am 7. März 1114 und damit lediglich drei Tage nach dem Diplom für Muri ebenfalls in Basel ausgestellt wurde, als erste Urkunde außerhalb des Hirsauer Dunstkreises den Begriff *subadvocatus* benutzt.

404) Acta Murensia, S. 38, Z. 13 f.; vgl. zur Formulierung des Hirsauer Formulars ebd., Anm. e; MGH DD H IV, Nr. †280, S. 361, Z. 1.

405) Acta Murensia, S. 39, Z. 17.

406) Vgl. ebd., S. 38, Z. 14 f: *nec aliquam absque ratione calumniam, pervasionem aut iniuriam monasterio, abbati vel familie faciat*. Vgl. den identischen Wortlaut in MGH DD H IV, Nr. †280, Z. 1 f.

407) Acta Murensia, S. 38, Z. 15–18.

408) Vgl. MAYER, Fürsten und Staat, S. 126; MAYER, Gregor VII., S. 170.

409) Vgl. LAUDAGE, Ad exemplar, S. 53; SEIBERT, Libertas, S. 560, zu den von Heinrich V. entsprechend privilegierten Klöstern.

410) SEIBERT, Geld, S. 300.

411) Vgl. SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1985), S. 205, mit Anm. 69; SEIBERT, Libertas, S. 559.

412) Vgl. MGH DD H IV, Nr. †280, Z. 2–4: *Si autem non ut advocatus sed potius calumniator et pervasor monasterii fuerit, omnino potestatem habeat abbas cum consilio fratrum hunc reprobare et alium sibi utiliore undecumque eligere*. Vgl. diesen Satz mit dem Zitat aus der Urkunde von Muri, oben, bei Anm. 406.

413) Vgl. Acta Murensia, S. 38, Z. 18–21: *Ministris quoque et familie sanctuarie eandem concedit legem quam cetera libere abbacie, que secundum deum ordinate sunt, habent, ut tanto fideliores prelatis suis per omnia serviant*. Vgl. dazu MGH DD H IV, Nr. †280, Z. 14–16. Ob es sich hier um eine Bestätigung des

im Falle eines Verstoßes gegen die privilegierten Rechte die Hälfte des Bußgeldes zuspricht⁴¹⁴). Daran schließen sich die *corroboratio*⁴¹⁵) und die Zeugenliste an. Als Zeugen treten die Bischöfe Burkhard von Münster, Rudolf von Basel und Wido von Chur, die Herzöge Friedrich II. von Staufen und Bertold III. von Zähringen⁴¹⁶), Pfalzgraf Gottfried II. von Calw, Markgraf Hermann I. von Baden, die Grafen Arnold II. und Rudolf I. von Lenzburg, Adalbero I. von Frohburg und Albrecht II. von Habsburg auf⁴¹⁷).

Die Konstellation der Zeuengruppe ist plausibel: Erstens handelt es sich bei den weltlichen Großen um Personen, die zum engsten Umfeld Heinrichs V. gezählt werden können⁴¹⁸). Zweitens waren die Lenzburger wichtige, von den Regelungen indirekt betroffene Vertreter des regionalen Adels und zudem die Vettern Albrechts II. von Habsburg, des aktuellen Vogtes von Muri⁴¹⁹). Bemerkenswerterweise gehörte Rudolf II. von Tierstein, der Schwager Albrechts II. und Anwesender bei der Reform von Muri⁴²⁰), nicht zu den Zeugen, obwohl er drei Tage später die original überlieferte Urkunde für die Propstei St. Felix und Regula in Zürich sowie das ebenfalls original überlieferte Diplom für das Kloster Einsiedeln beglaubigte, welches auch Albrecht II. von Habsburg bezeug-

Hofrechtes der Kirche von Luzern handelt, wie es der Autor für die Zeit der Reform angab, vgl. Acta Murensia, S. 27, ist nicht gesichert. Vgl. dazu auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 175, Anm. 261.

414) Vgl. Acta Murensia, S. 40, Z. 1–3: *Si vero forte, quod absit, aliquis aliqua temeritate vel pertinacia prave inductus hanc nostri precepti paginam infirmare vel infringere presumpserit, centum libras auri componat, medietatem camere nostre et medietatem predictae ecclesie*. Vgl. dazu auch die Vorbemerkung im Nachlass THIEL, Nr. 123: »Seinem [sc. dem Notar Adalbert A] Diktat entspricht außer dem Protokoll der ganze Schluss ab Hoc eciam«.

415) Vgl. Acta Murensia, S. 40, Z. 4 f.: *Ut autem hoc ab omnibus credatur et inviolabiliter conservetur, hanc cartam manu propria corroboratam sigilli nostri impressione insigniri iussimus*.

416) Vgl. zur Zeugenschaft Bertolds III. von Zähringen ZOTZ, Zähringer, S. 62.

417) Vgl. Acta Murensia, S. 40, Z. 5–9. Vergleicht man die Zeugenliste mit den am 7. und 10. März ebenfalls in Basel ausgestellten Urkunden MGH DD H V, Nr. 124, 125 und 126; STUMPF, Nr. 3107, 3108 und 3109, zeigt sich, dass der als *electus* bezeichnete Bischof Ulrich I. von Konstanz im Diplom für Muri fehlt, während er die anderen drei Urkunden beglaubigte. In allen Privilegien sind die Bischöfe Burkhard von Münster, Wido von Chur und Rudolf von Basel genannt (wobei Rudolf in Nr. 126 nicht als Zeuge auftritt). Ebenfalls in allen Urkunden sind die weltlichen Großen Herzog Friedrich II. von Staufen, Herzog Bertold III. von Zähringen, Pfalzgraf Gottfried II. von Calw, Markgraf Hermann I. von Baden und Graf Arnold II. von Lenzburg als Zeugen aufgeführt. Weitere weltliche und geistliche Würdenträger sind in allen Diplomen genannt, wobei die Namen von Urkunde zu Urkunde variieren. Zu den Zeugen in MGH DD H V, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106, vgl. auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 188 f., Anm. 325–336.

418) Dies gilt besonders für Herzog Friedrich II. von Staufen und Pfalzgraf Gottfried II. von Calw, vgl. SCHLICK, König, S. 62 und 75.

419) Vgl. EBERL, Art. Lenzburg, Gf.en v.; Gft., Sp. 1874; die Stammtafel bei BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 280 f.

420) Vgl. zur Verwandtschaft SCHNEIDER, Grafen, S. 20; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 134, Anm. 134; zur Anwesenheit Rudolfs II. bei der Reform von Muri, oben, Kapitel IV.4.2.

te⁴²¹). Zudem war der Graf von Tierstein der Bruder des ebenfalls beglaubigenden Basler Bischofs Rudolf und hatte die Vogteirechte über dessen Kirche inne⁴²²).

Der Basler Prälät wiederum gehörte einer Gruppe von Bischöfen an, die sich im nächsten Umfeld Heinrichs V. bewegten, und arbeitete eng mit den Konstanzer *electus* Ulrich I. zusammen⁴²³). Ulrich I., der Nachfolger des 1110 verstorbenen, eifrigen Kirchenreformers Gebhard III. von Konstanz, der sich nach 1106 fest der Sache Heinrichs V. verpflichtet hatte, knüpfte wie schon vor ihm Gebhard III. intensive Kontakte mit Bischof Wido von Chur⁴²⁴). Den Kreis der kirchlichen Würdenträger schließt Burkhard von Münster, ein wichtiger Mitstreiter Heinrichs V. und dessen Kanzler für Italien⁴²⁵). Insgesamt verweist die prominent besetzte Zeugenliste auf die sehr hohe Geltungskraft der kaiserlichen Urkunde zugunsten des Klosters Muri und ihre plausible Zusammensetzung auf die Originalität der in den *Acta Murensia* abgeschriebenen Vorlage⁴²⁶).

Abgerundet wird die Urkunde durch das Eschatokoll mit dem vom Schreiber nicht ganz korrekt kopierten Monogramm Heinrichs V.⁴²⁷) und der Datierung auf den 4. März 1114⁴²⁸). Nicht mehr zum Urkundentext gehört der anschließende Satz des Autors, dass der König drei liegende Striche im Privileg persönlich beglaubigt habe. Diese Aussage versuchte er mit der Nachahmung von Rekognitions- und Beizeichen zu belegen⁴²⁹).

Insgesamt ist die Urkunde eine verdichtete Übersicht zu den Rechtsansprüchen des Klosters nach dem Abschluss der Reform. Da nun, nach dem Grafen und angeblich den Kardinälen, der Kaiser und die hochrangigen Zeugen den Status Muris billigten und eine

421) Vgl. MGH DD H V, Nr. 124 (*Rodulfi de Dirstein*) und Nr. 125 (*Rodulfo de Fricca*); STUMPF, Nr. 3107 und 3108. Vgl. zur Identifizierung auch die Vorbemerkung im Nachlass THIEL, Nr. 125; zur originalen Überlieferung der beiden Urkunden ebd., sowie die Vorbemerkung zu Nr. 124.

422) Vgl. SCHNEIDER, Grafen, S. 23.

423) Vgl. ebd., S. 26; MAURER, Bistum, S. 282 und 284.

424) Vgl. ZEY, Wirken, S. 70–73; MAURER, Bistum, S. 248, 265 und 267–269; zum Tod Gebhards III. vgl. ebd., S. 260 f.; Nekrolog Ochsenhausen, S. 85, zum 12. November.

425) Vgl. BORST, Arno: Burchard (der Rote), in: NDB 3, 1957, S. 27 [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd135738261.html#ndbcontent> [Aufruf am 11.6.2019].

426) Vgl. zu den Aspekten der persönlichen Betroffenheit, der Inszenierung von Gefolgschaftsverhältnissen und der Erhöhung der Autorität des Rechtsaktes durch die Aufnahme ranghoher Adliger in die Zeugenlisten von Urkunden LAMKE, Cluniacenser, S. 63 und bes. S. 65. Außerdem passt die Urkunde in das Itinerar des Herrschers, vgl. die Vorbemerkung im Nachlass THIEL, Nr. 124.

427) Vgl. *Acta Murensia*, S. 40, Z. 10: *Signum domini Heinrici quarti Romanorum imperatoris invictissimi*. Vgl. zur Nachzeichnung des Monogramms StAAG AA/4947, fol. 13v; *Acta Murensia*, S. 40, Anm. b.

428) Vgl. ebd., Anm. c, zum fehlenden Text der Rekognitionszeile des Kanzlers sowie die Datierung: *Data iiii nonas Martii, indicione vii, anno dominice incarnationis m^o c^o xiiii^o, regnante Heinrico iiii^o rege Romanorum anno viii[i], imperante iiii; actum est Basilee; in Christo, feliciter. Amen.*

429) Vgl. ebd., Z. 14 f.: *Istas tres virgulas iacentes firmavit ipse rex in privilegio ad indicium firmitatis*. Vgl. zur willkürlichen Vermischung der beiden Zeichen ebd., Anm. d; StAAG AA/4947, fol. 13v. Vgl. dazu Nachlass THIEL, Nr. 123: »Sicher durch bloßes Versehen des Kopisten fehlt die Rekognitionszeile, deren ursprüngliches Vorhandensein im Original durch die Wiedergabe des Rekognitionszeichens gesichert ist«.

Urkunde konzedierten, erscheint es nachvollziehbar, dass der Konvent das Reformwerk mit dem Erlangen der Kaiserurkunde als abgeschlossen interpretierte. Dementsprechend inserierte der Autor die Urkunde am Ende seiner chronologischen Aufzeichnungen und erinnerte den Leser im Anschluss daran lediglich nochmals, wie das Kloster zu dem wurde, was es ist: *Nunc ergo decet ac valde necesse est omnibus, qui unquam in hunc locum ad habitandum et manendum secesserunt, ut sciant et cogitent et recordentur, quam vix et quam laboriose iste locus ad hanc gloriam, in qua modo est, sit perductus [...]*⁴³⁰⁾.

430) Acta Murensia, S. 40, Z. 16–19.

7. Der Reformprozess von Muri aus erinnerungskultureller Perspektive

Im gegenwartsgebundenen Akt der Erinnerung wurde bei der Abfassung der *Acta Murenensia* um 1150 der Reformprozess Muris mit Hilfe des kommunikativen Gedächtnisses vom Autor als einem ›Erinnerungsexperten‹ gedeutet⁴³¹. Er bot ein rekonstruiertes Narrativ, warum es in seiner Institution zu einer Reform kommen *musste*. Als Modus seiner Erinnerung kann in assmannschem Sinne das ›Funktionsgedächtnis‹ festgehalten werden. Dabei lassen sich dessen Aspekte des Gruppenbezugs, der Wertbindung und der Selektivität der Erinnerung am Beispiel der Reform Muris sehr deutlich fassen⁴³². Zum Gesichtspunkt des Gruppenbezugs ist ganz grundsätzlich anzumerken, dass die *Acta Murenensia* eine Darstellung der Reform bieten, die sich besonders nahtlos in den Kontext der Geschichte der wichtigen südwestdeutschen Reformklöster und des damit verbundenen Reformadels einfügen. Die gesamte Schilderung bezieht diese zwei wichtigen Bezugsgruppen und Denkkontexte immer wieder mit ein.

Wesentlich stärker ausdifferenziert präsentiert sich die Sachlage hinsichtlich wertgebender Phänomene, die der Autor in seinen Text einfließen ließ. Das dabei zentrale Leitbild war das der klösterlichen Freiheit und Eigenständigkeit. Der Reformprozess basierte maßgeblich darauf, dass sich das Kloster nach dem Abschluss der Gründungsgeschichte von damaligen Bezugspunkten löste und durch die Promotion der ersten Klostervorsteher aus den eigenen Reihen Autonomie anstrebte. Die größtmögliche Unabhängigkeit wurde somit zur Maxime der idealen monastischen Lebensweise erhoben, wozu der Chronist das Reformmönchtum punktuell plakativ gegenüber einer ›veralterten‹ Auslegung des benediktinischen Mönchtums abgrenzte. Signifikant war dabei, dass wohl eine Mehrheit der Konventsmitglieder Muris dieser progressiv orientierten Lebensweise positiv gegenüber eingestellt war und sich dem durch die Reform intensivierten liturgischen Tagesablauf nicht widersetzte. Demgegenüber wurde die sich gegen die neuen Gewohnheiten auflehrende Minderheit angewiesen, das Kloster zu verlassen, denn der Konvent sollte eine homogene Einheit sein und seine Angehörigen den durch die Reform vorgegebenen Weg zur Selbstheiligung beschreiten.

Gleichwohl reichte spirituelle Freiheit nicht aus. Wie die Diskussion rund um die *traditio Romana* zeigte, war die rechtliche Freiheit eine ebenso zentrale Wertvorstellung. Daher ist die aus wissenschaftlicher, historisch-kritischer Sicht höchst problematische Kardinalsurkunde letztlich als erinnerungskulturelles Zeugnis zu werten, das zum einen erneut die enge Verbundenheit Muris zu den Habsburgern nachweisen soll, die sich für die rechtliche Unabhängigkeit ihrer Klostergründung einsetzten. Damit einhergehend sind die Skizzierung des Rollenbilds der Habsburger, insbesondere des Grafen Werner I.,

431) Vgl. zu den im Folgenden gemachten theoretischen Ausführungen oben, Kapitel I.3. Vgl. hier bes. ASSMANN, Gedächtnis, S. 48; OEXLE, Memoria, S. 11.

432) Vgl. ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 133 f.; ERLI, Gedächtnis, S. 28.

und die Beschreibungen der habsburgischen Grablegen in Muri als Abbildungen einer idealisierten Vergangenheitsversion zu verstehen, die Muri nicht nur vor und nach, sondern auch während der Reformzeit als ›Generationenort‹ der Habsburger erscheinen lassen⁴³³). Zum anderen zeigt die Kopie der angeblichen Kardinalsurkunde in den *Acta Murensia* aber deutlich auf, dass wenn die Geschichte des Klosters nicht so verlaufen war, wie es sich die Klostergemeinschaft um 1150 idealerweise vorstellte, man sie zumindest so dargestellt, überliefert und erinnert haben wollte. Eng damit verbunden präsentierte sich insbesondere die angebliche Klostertradition an das Papsttum durch Kuno von Rheinfelden⁴³⁴), ein Moment der weiter zurückliegenden Gründungsgeschichte. Überdies zeigt sich dabei der mitunter nicht trennscharfe Übergang zwischen kommunikativem und kulturellem Gedächtnis⁴³⁵). Der Freiheitsaspekt und die für das Reformmönchtum allgemein und für Muri im vorliegenden Fall eng damit verknüpfte *traditio Romana* gehören zu Gedächtnisinhalten und sind Sinnstiftungen, die sich offensichtlich auf einen weiter in der Vergangenheit liegenden Fixpunkt beziehen, der über den Horizont des kommunikativen Gedächtnisses hinausgeht⁴³⁶). Damit einhergehend kann nach der Überformung der Erinnerung gefragt werden, wobei aufgrund des Erinnerungsprozesses die Erzählung zur behaupteten *traditio Romana* kurz nach der Gründung des Klosters in den *Acta Murensia* als eine rückprojizierte, gegenwartsgebundene und rekonstruierte Darstellung der klösterlichen Geschichte interpretiert werden muss. Die im Zusammenhang mit der Kardinalsurkunde und der Romtradition gemachten Beobachtungen verweisen letztlich auf ein Denken des Autors in Analogien und Kontinuitäten.

Die letzte hier zu erörternde Facette der Erinnerung ist deren selektiver Charakter, der sich nicht nur in einem analogischen, kontinuieritätsbetonenden Denken, sondern vor allem in einem Denken in der Differenz offenbart. Mustergültiges Beispiel dafür ist die Episode rund um die Promotion des Disentiser Propstes Ulrich, die im Grunde genommen als Kontinuitätsbruch im Streben nach Autonomie zu verstehen ist. Dabei ging es, gleich wie zuvor und danach, um die Frage nach klösterlicher Selbstbestimmung und Freiheit, doch wird die Figur Ulrichs quasi als Negativfolie in der Erinnerung genutzt, um zu zeigen, dass nicht nur der stetige und richtige Weg das Kloster zu dem machte, was es um 1150 war. Ein ebenso wichtiges Anliegen des Autors war, auf Hindernisse zu verweisen, die auf dem Pfad zum freien Reformkloster überwunden werden mussten. So wird ersichtlich, dass nebst dem Schönen und Guten auch kritische Momente der Klostergeschichte erinnerungswürdig sein konnten. Gleichwohl wurde zur besseren Memorabilität der Geschichte wiederum die Analogie bemüht, als der Autor der *Acta Murensia* die nicht erfolgte Abtsweihe Ulrichs hervorhob, in gleicher Weise wie er andere ausgebliebene

433) Vgl. zum Begriff ›Generationenort‹ ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 301.

434) Vgl. oben, Kapitel III.3.2. und Kapitel IV.5.4.

435) Vgl. ASSMANN, Gedächtnis, S. 48–56, hier bes. S. 49 f.

436) Vgl. ERLI, Gedächtnis, S. 109; ASSMANN, Gedächtnis, S. 52.

Abtsweihen anmerkte, während er die tatsächlich geweihten Klostervorsteher nie explizit als solche auswies.

Die Art der Auswahl der vom Autor niedergeschriebenen Informationen lässt sich an zwei weiteren Beispielen verdeutlichen. Zum einen sind die Verbrüderungen zu nennen, die Muri mit St. Blasien und Hirsau eingegangen war, welche in den *Acta Murensia* gänzlich unerwähnt blieben. Dabei ist aber kein deutliches oder besonders einleuchtendes Motiv für ihre Nichtberücksichtigung zu eruieren. Zum anderen ist das Exempel des nicht abgeschriebenen Freiheitsbriefes von 1082 klarer verständlich und macht strategische Abwägungen des Autors ersichtlich. Unter dem Vorwand, dass er die *carta libertatis* nicht abschreiben müsse, da sie noch vorhanden sei, verzichtete der Autor darauf, den Inhalt der Urkunde und die daran vorgenommenen Veränderungen in seiner Chronik zu erinnern. Dass dahinter eine bestimmte Absicht verborgen ist, zeigt allein schon die Tatsache auf, dass er andere Urkunden in den Text der Chronik mitaufgenommen hatte. Ferner dürfte die durch das Nicht-Abschreiben erfolgte Aussparung der Erinnerung an die detaillierten Urkundeninhalte der um 1150 belasteten Beziehung Muris zu St. Blasien geschuldet sein, was letztlich nochmals auf die Gegenwartsgebundenheit und Rekonstruktivität der Erinnerung, die der Autor der *Acta Murensia* präsentierte, zurückzuführen ist⁴³⁷.

437) Vgl. ERLI, Gedächtnis, S. 27 f.; ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 29.

V. Muri als Zentrums- und Erinnerungsort
(1120–1140)

1. Ausstrahlung nach Engelberg

1.1. Freiherren von Sellenbüren

Kurz nach Abschluss der Reform begann das Kloster Muri, andere Klöster zu beeinflussen und eine gewisse Zentrumsfunktion auszuüben¹⁾. Muri wurde mit zahlreichen Schenkungen bedacht und nutzte seinen Status sowie seine Beziehungen zum nachrangigen Adel der Region, um das benediktinische Mönchtum in der näheren Umgebung zu verbreiten.

Eine der wenigen Schenkungen, die sich zeitlich etwas genauer einordnen lässt und die das Zusammenspiel Muris mit einem regional verankerten Adelsgeschlecht beispielhaft aufzeigt, betrifft die Übertragung von Zehntanteilen an der Rohrdorfer Kirche durch Heinrich von Sellenbüren. Sie erfolgte während der Amtszeit des Abtes Ulrich in den Jahren zwischen 1108 und 1119 und damit in der Zeit, als die Reform in Muri definitiv verstetigt wurde²⁾. Gemäß dem Bericht der *Acta Murensia* erhielt Muri vom Zehnten der Rohrdorfer Kirche insgesamt etwas mehr als ein Drittel, der sich aus mehreren kleineren Anteilen zusammensetzte³⁾. Wie hoch die Zehntbeteiligung des Klosters tatsächlich war, ist schwer zu sagen: Die Papsturkunden Alexanders III. von 1179 und Clemens' III. von 1189 sprechen Muri lediglich ein Fünftel des Zehnten zu⁴⁾. Denselben Anteil bestätigte außerdem der Mainzer Erzbischof im Jahre 1187⁵⁾. Allerdings ist es möglich, dass Muri im Verlauf des 12. Jahrhunderts Zehntanteile an der Kirche in Rohrdorf, an der das Kloster bereits seit Mitte des 11. Jahrhunderts Rechte besaß, verlor oder tauschte⁶⁾. Es lässt sich letztlich nur konstatieren, dass die *Acta Murensia* dem Kloster mehr Anteile zusprechen, als es die urkundlichen Quellen tun.

Das Besitzverzeichnis in den *Acta Murensia* lässt vermuten, dass die Dotation der Zehntbeteiligung ein Teil einer größeren Gütertransaktion Heinrichs von Sellenbüren an

1) Vgl. ZWANZIG, Gründungsmythen, S. 80.

2) Vgl. zur Datierung der Amtszeit Ulrichs oben, Kapitel IV.6.2.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 235, Anm. 683; GÜTERBOCK, Gründung, S. 14 f., dort jedoch mit der Angabe, Ulrich habe in Muri von 1110 bis 1119 regiert.

3) Vgl. *Acta Murensia*, S. 90: *In decima ecclesie que est in Rordorf quartem possidemus et in aliis tribus partibus octavam partem. Quam decimam dedit nobis Heinricus de Salinporren et abbas Udalricus constituit, ut singulis annis xiii talenta pigmentorum darentur ad migra faciendum in nativitate sancti Martini et in nativitate domini.* Vgl. dazu CONSTABLE, Tithes, S. 136.

4) Vgl. Urkunden Muri, S. 117, Nr. 5, und S. 120, Nr. 6.

5) Vgl. UB Mainz 2,2, Nr. 496.

6) Vgl. zusätzlich zu den bereits zitierten Urkunden die Privilegierung Hadrians IV. von 1159, Urkunden Muri, S. 114, Nr. 4; *Acta Murensia*, S. 21, den Güterbeschrieb zur Weihe der Klosterkirche im Jahr 1064; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 234, Anm. 681, die zudem darauf verweisen, dass der andere Zehntanteil zum Besitz des Klosters Murbach gehörte. In Murbach hatten bezeichnenderweise seit circa 1135 die Habsburger die Vogtei inne, vgl. dazu unten, Kapitel V.3.1.

das Kloster war⁷⁾. Die *Acta Murensia* nennen Besitz Muris in Sellenbüren, Stallikon, Gamlikon, Bonstetten und Urdorf und damit Güter, die allesamt im Reppisch- respektive im Limmattal, in der näheren Umgebung der Sellenbürener Herrschaft liegen⁸⁾. Es fällt auf, dass Muri gerade im neben Sellenbüren gelegenen Stallikon ebenfalls schon Besitz hatte⁹⁾ und sich wie in Rohrdorf Anteile am Kirchzehnten sichern konnte:

Zu Stallikon [besitzen wir] zunächst ein Drittel des Zehnt, dann im Teil der anderen, die mit uns zusammen den Zehnt in Empfang nehmen, zwei Teile: Denn der Teil wird zunächst in vier geteilt, aus diesen ist der dritte Teil uns; wenn aber der vierte Teil, der bleibt, in fünf geteilt wird, sind zwei Teile uns, die übrigen anderen¹⁰⁾.

Wie schon für Rohrdorf muss für Stallikon festgehalten werden, dass die Zehntverteilung keinesfalls ganz klar geregelt war. So findet sich in den *Acta Murensia* eine Passage, die besagt, dass Muri in »Stallikon ein Viertel von den Zehnten und in einem weiteren Viertel ein Achtel der Zehnten«¹¹⁾ besitze. Der Passus ist zwar erst in den Nachträgen geschrieben, doch folgt er unmittelbar auf eine kopierte Urkunde des Bischofs Hermann I. von Konstanz, die eine Schenkung des Habsburger Grafen Otto II. sanktionierte. Dies lässt vermuten, dass die Zuwendung Heinrichs von Sellenbüren möglicherweise zu einer ähnlichen Zeit wie die Willensbezeugung Ottos II. erfolgte¹²⁾.

Die Beziehungen zwischen den Herren von Sellenbüren und Muri lassen sich zudem weiterverfolgen: Konrad von Sellenbüren stiftete gemäß den *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses* 1120 auf seinem Besitz das Kloster Engelberg und ließ es mit Mönchen aus

7) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 234 f., Anm. 682; BÜRGISSER, *Besitz*, S. 132, der auch den Besitz Muris in Unterwalden auf eine Dotation der Herren von Sellenbüren zurückführt. Diese setzt er außerdem zeitlich vor der Gründung Engelbergs an, da »nicht anzunehmen [ist], dass Konrad von Sellenbüren, der Stifter Engelbergs, gleichzeitig noch ein weiteres, fremdes Kloster bedacht hätte«. Die zeitliche Verortung ist in Anbetracht der Schenkung Heinrichs von Sellenbüren wohl stimmig, allerdings ist das Argument, dass ein Adliger nur die eigene Stiftung mit Gütern bedacht hätte, abzulehnen.

8) Vgl. *Acta Murensia*, S. 90, 92 und 100. Abgesehen von Bonstetten wird Muri der entsprechende Besitz in den päpstlichen Privilegien von 1179 und 1189, vgl. *Urkunden Muri*, S. 117, Nr. 5, und S. 120 f., Nr. 6, zugesprochen.

9) Vgl. *Acta Murensia*, S. 21.

10) Ebd., S. 92: *Ad Stallikon terciam partem primum in decima, deinde in aliorum, qui nobiscum decimam accipiunt, parte duas partes: Nam primum dividitur in quatuor, ex quibus tercia nostra est; quarta autem pars, que remanet, cum dividitur in quinque, due partes nostre sunt, cetere aliorum.* Übersetzung nach ebd., S. 93.

11) Ebd., S. 118: *In Stallikon quartam partem in decimis et in alia quarta parte octavam decima[ru]m partem.* Das Zitat nach der Übersetzung ebd., S. 119. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 171, Anm. 227. Ebenfalls ein Viertel des Zehnten in Stallikon bestätigen die Papsturkunden von 1179 und 1189, vgl. *Urkunden Muri*, S. 117, Nr. 5, und S. 120, Nr. 6. Vgl. zu beiden Stallikon betreffenden Zehntangaben in den *Acta Murensia* auch CONSTABLE, *Tithes*, S. 69.

12) Vgl. dazu oben, Kapitel IV.6.3.

Muri unter der Leitung des später zum Abt gewählten Adelhelm besiedeln¹³). Dieser annalistische Eintrag wurde aber erst deutlich später vorgenommen und sieht sich mit einer komplizierten urkundlichen Quellenlage konfrontiert¹⁴). Die angeblich älteste Urkunde Engelbergs, datiert auf den 22. November 1122, gibt vor, die Traditionsurkunde Konrads von Sellenbüren zu sein¹⁵). Sie wäre dem Kloster anlässlich der Weihe übergeben worden¹⁶). Die Datierung ist höchst problematisch, da die Traditionsurkunde behauptet, dass Engelberg dem Apostolischen Stuhl unterstellt sei¹⁷) – ein Vorgang, der erst 1124 durch Urkunden von Papst Calixt II. und Kaiser Heinrich V. bestätigt wurde¹⁸). Beide Urkunden sind allerdings nur in unechter Form überliefert. Zudem sprechen alle drei Urkunden Adelhelm als Klosterleiter respektive Prior, nicht aber als Abt an, was ferner aufzeigt, dass die Eintragung des annalistischen Gründungsberichts erst nachträglich erfolgte¹⁹).

Die Gründung des Klosters Engelberg ist in die Jahre 1120 bis 1124 zu datieren. Dafür sprechen die urkundlichen Quellen trotz aller quellenkritischen Schwierigkeiten²⁰). Die an den Prior Adelhelm gerichtete Urkunde von Calixt II.²¹), die zwar nur als zwischen 1157 und 1184 verunechtete Urkunde überliefert ist, hatte wohl eine originale Vorlage und ist auf den 5. April 1124 datiert²²). Es ist unklar, warum sie kopiert und verändert wurde, vielleicht weil die Vorlage kein feierliches Privileg, sondern ein Breve war²³). Die heute überlieferte Urkunde regelt in knapper Form die wichtigsten Fragen der klösterlichen Existenz: Die Errichtung des Klosters, die *traditio* an den Apostolischen Stuhl durch einen Adligen von Gamlikon, die Unterstellung des Klosters unter das Recht und den Schutz des heiligen Petrus, die freie Abtwahl und die freie Vogtwahl²⁴).

13) Vgl. *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses*, zum Jahr 1120, S. 278; JAKOBS, Adel, S. 138; DE KEGEL, Doppelkloster, S. 356; HEER, Vergangenheit, S. 17 und 24.

14) Vgl. GÜTERBOCK, Gründung, S. 6 und 8; SCHIESS, Urkunden, S. 83; GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 343 f., zur Einschätzung des der annalistischen Notiz nachfolgenden Einschubs.

15) Vgl. die unechte Vorurkunde zu MGH DD H V, Nr. †270; STUMPF, Nr. 3202; UB ZH 1, Nr. 263.

16) Vgl. MAURER, Bistum, S. 285; REC 1, Nr. 719; TÜCHLE, Dedicaciones, S. 34, Nr. 78; GÜTERBOCK, Gründung, S. 8.

17) Vgl. GÜTERBOCK, Gründung, S. 133.

18) Vgl. die Kaiserurkunde MGH DD H V, Nr. †270; STUMPF, Nr. 3202; die Papsturkunde in Germ. Pont. 2,2, S. 61 f., Nr. †1.

19) Vgl. BÜCHLER-MATTMANN/HEER, Engelberg, S. 610, gemäß denen Adelhelm zwischen dem 5. April 1124 (Datum des Calixt-Privilegs) und 1126 zum Abt geweiht wurde.

20) Vgl. GÜTERBOCK, Gründung, S. 7.

21) Vgl. zur Adressierung JAKOBS, Adel, S. 138, mit Anm. 5; GÜTERBOCK, Gründung, S. 6 f. und 21; SCHIESS, Urkunden, S. 87.

22) Vgl. grundlegend zur Echtheitsfrage des Urkunde BRACKMANN, Geschichte, S. 13–16; HEER, Vergangenheit, S. 20; SCHIESS, Urkunden, S. 92 und 264; überzeugend zur Datierung GÜTERBOCK, Gründung, S. 135; demgegenüber datiert SCHWARZ, Diplom, S. 12, die Urkunde in die Amtszeit von Abt Frowin (1143–1178).

23) Vgl. GÜTERBOCK, Gründung, S. 116; SCHIESS, Urkunden, S. 264 f.

24) Vgl. Germ. Pont. 2,2, S. 61, Nr. †1; GÜTERBOCK, Gründung, S. 120.

Knapp zehn Monate nach dem Erhalt des Breves, am 28. Dezember 1124, bekam Engelberg ein Kaiserdiplom Heinrichs V. Dem Diplom liegt ebenfalls eine echte Vorlage zugrunde, wiederum ist es aber nur in unechter Form auf uns gekommen²⁵⁾. Besonders hervorzuheben ist hier, dass die Kaiserurkunde für Muri wahrscheinlich die originale Vorlage gewesen ist²⁶⁾, die bereits die Traditionsurkunde Konrads von Sellenbüren maßgeblich beeinflusst hatte²⁷⁾. Die Engelberger Kaiserurkunde bestätigt im Wesentlichen die Bestimmungen der Calixturkunde. Abgesehen davon, dass die *traditio Romana* nun von päpstlicher und kaiserlicher Seite sanktioniert war, minimierten die Regelungen, die das Verhältnis des Klosters zum Vogt respektive zur Ministerialität bestimmten, die Eingriffsmöglichkeiten der weltlichen Personen²⁸⁾. Außerdem scheinen die Habsburger damit einverstanden gewesen zu sein, dass das in Abhängigkeit zu Muri stehende Engelberg seine Rechte verbrieft bekam, was die Nennung des Grafen Albrecht II. von Habsburg in der Zeugenliste bekräftigt²⁹⁾.

25) Vgl. MGH DD H V, Nr. †270; STUMPF, Nr. 3202. Die Frage der echten Vorlage bejahen unter anderem RCHA, Nr. 58; GÜTERBOCK, Gründung, S. 138. Vgl. demgegenüber SCHWARZ, Diplom, S. 6, der die überlieferte Urkunde als Original bewertet.

26) Vgl. HEINEMANN, Untersuchungen, S. 60, der auf die Übernahme der Lagebeschreibung aus der Urkunde für Muri verweist, weshalb die Engelberger Urkunde das Kloster in der Provinz Burgund verortet habe: »Bemerkenswert ist dabei, dass die auf einem Hoftag zu Straßburg ausgestellte Engelbergurkunde trotz der Anwesenheit des burgundischen Kanzlers Bischof Gerold von Lausanne nicht von diesem rekonstruiert wurde, obwohl er auf dem gleichen Hoftag bei allen anderen burgundischen Urkunden entsprechend amtierte. Trotz der geographischen Angabe rechnete also die Reichskanzlei Engelberg nicht zu Burgund«.

27) Vgl. den Wortlaut mit der in den Acta Murensia, S. 34, 36, 38 und 40, inserierten Kopie des Diploms Heinrichs V. Vgl. ferner SEIBERT, Abtserhebungen, S. 67 f.; HIRSCH, Acta Murensia, S. 417, mit Anm. 3; SCHIESS, Urkunden, S. 261–263; GÜTERBOCK, Gründung, S. 20 und 127; JAKOBS, Adel, S. 139, mit Anm. 13; das Verzeichnis der Schriftquellen bei BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 287 f., Nr. 7 und 8.

28) Vgl. JAKOBS, Adel, S. 142–144. Mit Jakobs ist hier besonders darauf zu verweisen, dass Muri offensichtlich keine eigenen Ansprüche stellte, da der Konvent ansonsten kaum sein Kaiserdiplom als Vorlage für Engelberg zur Verfügung gestellt hätte.

29) Vgl. die Zeugenlisten von MGH DD H V, Nr. 123 (Muri) und Nr. †270 (Engelberg); STUMPF, Nr. 3106 und 3202. Zur Identifizierung einiger Personen, besonders des in Nr. †270 als *Bruno Artinensis episcopus* bezeichneten Straßburger Bischofs, ist es hilfreich, die Zeugenreihen der am 7. beziehungsweise 8. Januar 1125 ebenfalls wie Nr. †270 in Straßburg ausgestellten Diplome MGH DD H V, Nr. 273 und 274; STUMPF, Nr. 3203 und 3204 zu berücksichtigen. In den Diplomen für Muri und Engelberg treten beide Male Pfalzgraf Gottfried II. von Calw, Graf Rudolf I. von Lenzburg, Graf Adalbero I. von Frohburg und Graf Albrecht II. von Habsburg auf, vgl. dazu auch oben, Kapitel IV.6.4. Auch bezeugte Herzog Konrad I. von Zähringen die Urkunde für Engelberg anstelle seines mittlerweile verstorbenen Bruders Bertold III. Es bleibt anzumerken, dass unter den geistlichen Würdenträgern der Konstanzer Bischof Ulrich I. figuriert, der – damals noch als *electus* – das Diplom für Muri nicht bezeugte. Vgl. außerdem zur Zeugenschaft Graf Albrechts II. von Habsburg RCHA, Nr. 58; RH 1, Nr. 34; SCHULTE, Geschichte, S. 77; zu derjenigen des Konstanzer Bischofs vgl. REC 1, Nr. 728; MAURER, Bistum, S. 270 f.

Diese Überlieferungssituation ist vor allem deshalb aussagekräftig, weil sie die Beziehung Muri und der Habsburger zu den Freiherren von Sellenbüren aufzeigt und den Reformersfolg von Muri verdeutlicht, der sich auf den Gründungsprozess Engelbergs auswirkte. Muri war nach der Amtszeit von Abt Ulrich offenbar in der Lage, Mönche unter der Führung eines fähigen Konventualen nach Engelberg zu entsenden, ohne dass es zu personellen Engpässen im eigenen Kloster gekommen wäre. So ist von einem intakten Konvent in Muri auszugehen, obwohl die *Acta Murensia* nicht einmal den Namen von Ulrichs Nachfolger überliefern³⁰⁾, dafür einen Propst Gottfried erwähnen, der in den Jahren nach 1120 in Muri aktiv war³¹⁾. Des Weiteren scheint man mit den rechtlichen Ererungenschaften in Muri so zufrieden gewesen zu sein, dass die eigene Kaiserurkunde dazu benutzt wurde, die rechtliche Stellung der Neugründung Engelberg abzusichern.

1.2. Besiedlung und Einrichtung Engelbergs

Es stellt sich im Anschluss daran die Frage, ob Engelberg bereits unmittelbar nach der Gründung oder erst später nach dem Vorbild Muri als Doppelkonvent eingerichtet wurde³²⁾. Anhand der annalistischen Notiz zum Jahre 1120 lässt sich dies nicht entscheiden, erklärt sie doch lediglich: *Eodem anno incepta est hec cella ab abbate Adehelmo*³³⁾. Für die Einrichtung Engelbergs als Doppelkloster spricht, dass Muri seit der Reform neben dem Männer- auch einen Frauenkonvent hatte, der um 1120 noch bestand³⁴⁾. Über-

30) Möglicherweise wurde der in der Papsturkunde Innozenz' II. von 1139 genannte Abt Rozelin Ulrichs Nachfolger. Vgl. Urkunden Muri, S. 111, Nr. 3.

31) Vgl. *Acta Murensia*, S. 88; zu Gottfried vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 229, Anm. 643; Nekrologium Hermetschwil, S. 165, zum 20. Februar.

32) Vgl. zum außergewöhnlich langen Bestehen des Doppelkonvents in Engelberg bis 1615 PARISSE, *actio*, S. 429, der dabei zum einen auf die generelle Kurzlebigkeit der Doppelkonvente im Herzogtum Schwaben verweist und zum anderen auch Muri als langlebiges Doppelkloster bezeichnet. Gerade hinter letzteren Punkt gilt es im Vergleich mit Engelberg jedoch ein Fragezeichen zu setzen, existierte der Doppelkonvent in Muri doch höchstens etwas länger als 100 Jahre. Das Doppelkloster Muri hätte demnach bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts, gemäß den von Rolf de Kegel diskutierten Stadien der doppelklösterlichen Existenz, vgl. HAARLÄNDER, *Doppelklöster*, S. 35, die Phase der Dissoziation erreicht, als der Frauenkonvent nach Hermetschwil verlegt wurde. Vgl. zuletzt SOMMERER, *tecto*, S. 34, mit dem Verweis auf den ältesten, ins Jahr 1150 zu datierenden, urkundlichen Beleg des Doppelklosters Engelberg.

33) *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses*, zum Jahr 1120, S. 278. Vgl. zudem DE KEGEL, *Doppelkloster*, S. 355 f.: »Die früheste Nachricht über eine doppelklösterliche Existenz stammt aus der Regierungszeit von Abt Frowin im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts. Sie erwähnt *fratres et sorores*« im Engelberger Hochtal«. Vgl. auch GILOMEN-SCHENKEL, *Doppelkloster*, S. 200 f.

34) Vgl. oben, Kapitel IV.5.; *Acta Murensia*, S. 26: *Eo etiam tempore misit [sc. Giselbertus abbas] hic suos exteriores fratres cum sororibus, de qua consuetudine etiam adhuc assunt*. Die Abfassung der *Acta Murensia* erfolgte circa 30 Jahre nach der Gründung von Engelberg. Vgl. demgegenüber RÖCKELEIN, *Frauen*,

dies würde eine entsprechende Ausrichtung in das Ende einer Phase passen, in der besonders im Umfeld benediktinischer Reformklöster viele Doppelkonvente entstanden³⁵⁾.

Ebenfalls weisen die zahlreichen in den *Acta Murensia* verzeichneten Schenkungen von Frauen, die im Zuge ihres Eintrittes in den Konvent von Muri Güter vergaben, auf die Existenz des Frauenkonvents zur Zeit der Abfassung der *Acta Murensia* in der Mitte des 12. Jahrhunderts hin³⁶⁾. Der Klostereintritt als Motiv der Schenkung wird in den *Acta Murensia* explizit zu Beginn der Vermögensliste genannt, welche die klösterlichen Ländereien verzeichnete³⁷⁾. Dabei finden sich Güterübertragungen, die Angehörige machten, damit eine Person in den Konvent eintreten konnte³⁸⁾, und solche, die von ganzen Gruppen vorgenommen wurden³⁹⁾. In anderen Fällen zogen sich Ehepaare oder gleich ganze Familien gemeinsam ins Kloster zurück⁴⁰⁾. Neben dem offensichtlichen ökonomischen Nutzen, den diese Klostereintritte dem Konvent brachten⁴¹⁾, sollte die Koexistenz von Männer- und Frauenkonvent dem persönlichen Heilsweg der Klosterinsassen und Konversen dienlich sein, weil die Klosterinsassen so der christlichen Urgemeinde naheiferen, die stellvertretend für eine noch ältere, idealisierte und vorbildliche Lebensweise angeführt wird⁴²⁾.

Der Autor der *Acta Murensia* rechtfertigt zudem diese Form monastischen Lebens noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts und damit selbst noch nach dem auf dem zweiten Laterankonzil 1139 erfolgten Verbot des gemeinsamen Chorgesangs von Nonnen und Mönchen⁴³⁾. Er macht dies nicht nur im Zusammenhang mit der Reform, sondern auch als

S. 297, mit Anm. 132, die unter Berücksichtigung hauptsächlich derselben Literatur, die auch im Passus hier zitiert wird, eine Errichtung des Frauenkonvents im Jahr 1144 als wahrscheinlich erachtet.

35) Vgl. RÖCKELEIN, Frauen, S. 307; DE KEGEL, Doppelkloster, S. 349, 354 und 356. Vgl. auch ebd., S. 363, dort mit einem auf den Forschungen von Elsanne Gilomen-Schenkel fussenden Argument, dass die nekrologischen Einträge der Zeit vor 1345 neun Äbte des Klosters und zehn Meisterinnen des Frauenkonvents verzeichnen. Dies weist darauf hin, »dass wir es von Anfang [...] an mit einem nach der Benediktusregel organisierten Frauenkonvent zu tun haben«.

36) Vgl. HAARLÄNDER, Doppelklöster, S. 36.

37) Vgl. *Acta Murensia*, S. 76: *Hinc iam denotamus in quantum possumus substantiam exteriorem istius monasterii, quam consecutum est ab illo die quo dedicatum est, quam contulerunt multi fideles sive qui hic ad conversionem venerunt vel etiam alii pro redemptione animarum suarum.*

38) Vgl. ebd., S. 96, Z. 3 f.

39) Vgl. ebd., S. 116.

40) Vgl. ebd., S. 90, Z. 8–11 (auf diese Schenkung bezieht sich auch S. 108, Z. 3 f.); S. 98, Z. 10–13; S. 102, Z. 14–16; 17–19; 19 f.; S. 104, Z. 2 f.; 11–13; S. 114, Z. 9–11.

41) Vgl. ebd., S. 114: *Nos autem alacres vendimus alia bona predia et ob hanc necessitatem accepimus ad conversionem duas sorores, scilicet Trüttilam et Gütam, ut acquireremus argentum.*

42) Vgl. KÜSTERS, Formen, S. 210; DE KEGEL, Doppelkloster, S. 352, mit den Anm. 19 und 20; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 217 f., Anm. 564.

43) Vgl. HAARLÄNDER, Doppelklöster, S. 33, die aber auf S. 41 erläutert, dass dieses Verbot nicht die doppelklösterliche Lebensform grundsätzlich ablehnte. Zum Wortlaut des Verbots vgl. COD 2, S. 203, Kanon 27; FOREVILLE, Lateran I–IV, S. 115. Spezifisch zu Muri vgl. SCHÖLLER, Zeiten, S. 149: »Aus Muri

Einschub zu den inneren Verhältnissen des Klosters im Rahmen seiner Aufzeichnungen über den Reliquien- und Bücherbesitz, den Kirchenschatz und das äußere Vermögen des Klosters. Dabei nennt er erneut den Frauenkonvent in einem Atemzug mit dem Laieninstitut⁴⁴⁾:

Quod autem hic sunt fratres, qui vocantur 'exteriores', de cella sancti Blasii huc venit, ubi primum talis vita laicorum oriri cepit. Que consuetudo, quia iam ubique ad regularia claustra est, ideo oportet et hic eam esse, ita tamen, ut ipsi sub constitucione et obediencia patris spiritalis sunt ac sine invidia et sine dolo et sine aliqua contraversia vivant in cella cum monachis. De consuetudi[n]e autem congregandi feminas, que hic iam multis annis viguit, nobis est exemplum vita sanctorum patrum, qui et ipsi feminas congregaverunt ob amorem dei; quarum mansio et vita ita perfecta debet esse separata a monachis, ut nulla inter eas possit esse suspicio, sed a solo abbate et prepositis, qui eis prelati fuerint, earum vita et religio ordinetur⁴⁵⁾.

Die historisch-theologische Argumentation, die nach dem Vorbild der spätantiken christlichen Urkirche in der gemeinsamen *vita religiosa* von Männern und Frauen den vielversprechendsten Heilsweg sah, führt in erster Linie legitimierende Topoi an⁴⁶⁾. Sie dokumentiert jedoch zugleich alle für Doppelklöster charakteristischen Merkmale: Die Gemeinschaft besteht aus Männern und Frauen, die an einem Ort leben – das heisst nicht zwingend, dass sie in einem Gebäude wohnen mussten –, die derselben Regel respektive denselben Gewohnheiten gehorchen und die der gleichen Autorität unterstellt sind⁴⁷⁾.

Fest steht, dass Engelberg in seiner Frühzeit die allfällige Ausrichtung als Doppelkloster⁴⁸⁾ von Muri und nicht etwa direkt von St. Blasien übernommen hatte, obwohl die *Acta Murensia* diese Organisationsform für Muri explizit auf das Schwarzwaldkloster

sind zwei Handschriften überliefert, die auf gemeinsame liturgische Feiern schliessen lassen«. Die Handschriften, auf die sich Schöller bezieht, sind der *liber ordinarius officii*, vgl. StiAMG Cod. Membr. 11, der in das späte 12. respektive frühe 13. Jahrhundert datiert wird, und ein in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts datierter Miniaturenzyklus, vgl. StiAMG Cod. Membr. 83. Vgl. dazu auch BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 166 f. und 258 f.

44) Vgl. zudem die interessante Überlegung von HAARLÄNDER, Doppelklöster, S. 33, ob »man fast von Vierfachkonventen sprechen [müsste], da auf jeder Seite – bei den Männern und bei den Frauen – noch die Konversen hinzukommen«.

45) *Acta Murensia*, S. 70.

46) Vgl. DE KEGEL, Doppelkloster, S. 352; GILOMEN-SCHENKEL, Double Monasteries, S. 55; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 217 f., Anm. 564; HAARLÄNDER, Doppelklöster, S. 41, mit dem Hinweis, dass solche legitimierenden Argumentationen in den Quellen relativ selten fassbar werden; DUBLER, Klosterherrschaft, S. 22, die hinter der Argumentation des Chronisten zudem ökonomische Interessen verborgen sieht.

47) Vgl. DE KEGEL, Doppelkloster, S. 348, der sich auf die Definition von PARISSÉ, Art. Doppelkloster, Sp. 1257–1259, bezieht. Zu den Problemen und Schwierigkeiten, die mit dieser Definition einhergehen, vgl. HAARLÄNDER, Doppelklöster, S. 27–34.

48) Im Anschluss an de Kegel und Haarländer sind damit die Phasen der »*cohabitatio*« und der »Konsolidierung und Institutionalisierung« gemeint, vgl. HAARLÄNDER, Doppelklöster, S. 35.

zurückführen⁴⁹⁾. Denn St. Blasien gliederte den Frauenkonvent bereits um 1117 während der Amtszeit des Abtes Rusten (1108–1125) aus und siedelte die Nonnen in Berau an⁵⁰⁾. Allerdings berichten die *Acta Murensia* weder von der Errichtung noch der Besiedlung, sondern gar nicht über Engelberg, außer dass ein habsburgischer Dienstmann namens Arnold bei seinem Eintritt in den Konvent von Muri fünf Tagländer in Engelberg an das Kloster schenkte und es dort noch eine Wiese besaß⁵¹⁾. Ein Grund für die ausbleibende Erinnerung an Engelberg könnte sein, dass die zwei Personen, welche maßgeblich für die Verbindung zwischen den Klöstern standen, bereits wenige Jahre nach der Gründung Engelbergs verstarben. Der Klosterstifter Konrad von Sellenbüren, offenbar erbenlos, verschied am 2. Mai 1126⁵²⁾. Knapp fünf Jahre später, am 24. Februar 1131, starb Abt Adelhelm⁵³⁾. Auf ihn folgten in Engelberg keine Äbte mehr aus Muri, vielmehr wurden, beginnend mit Frowin Mitte der 1140er Jahre, wiederholt Mönche von St. Blasien als Klostervorsteher nach Engelberg gesandt.

Vor diesem Hintergrund können Besitzstreitigkeiten zwischen Muri und St. Blasien erhellt werden. Die beiden Klöster waren sich hinsichtlich der Schenkung des Dienstmanns Arnold und bezüglich der Nutzungsrechte eines Gutes in Urdorf uneinig⁵⁴⁾. Die

49) Vgl. GILOMEN-SCHENKEL, *Double Monasteries*, S. 55.

50) Im Jahr 1117 erfolgte die Weihe der Klosterkirche in Berau, weshalb der Frauenkonvent dann wohl bereits in Berau lebte. Vgl. MAURER, *Land*, S. 76 und 78; OTT, *Klostergrundherrschaft*, S. 17; GILOMEN-SCHENKEL, *Doppelkloster*, S. 199 f. Vgl. anders KÜSTERS, *Formen*, S. 216, der die Verlegung in die Jahre 1108–1110 datiert, weil die Kirche in Berau von Bischof Gebhard III. von Konstanz (†1110) an Abt Rusten übergeben wurde; dazu auch JAKOBS, *Adel*, S. 41 und 90.

51) Vgl. *Acta Murensia*, S. 98 und 100; BÜRGISSER, *Besitz*, S. 124, mit Anm. 12.

52) Vgl. zum Aspekt der fehlenden Erben Konrads SCHIESS, *Urkunden*, S. 257; SCHWARZ, *Diplom*, S. 10 f.; GÜTERBOCK, *Gründung*, S. 16 f., der ebenso wie Schwarz davon ausgeht, dass Konrad vor seinem Tod in den Konvent von Engelberg eingetreten war. Zum Tode Konrads vgl. ferner ebd., S. 17 und 21; HEER, *Vergangenheit*, S. 17 f. Vgl. dazu sowie zur Frage nach der Konversion auch die Quellenstellen in den *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses*, zum Jahr 1125, S. 278, wo Konrads Ableben eingetragen wurde. Die Jahreszahl wurde allerdings von der einschlägigen Forschung auf 1126 korrigiert. Dabei ist anzumerken, dass dieser Eintrag nicht auf eine Konversion schließen lässt, da Konrad einzig als *fundator huius loci* bezeichnet wird. Vgl. aber ebd. den im späten 12. Jh. geschriebenen Nachtrag zum Jahr 1120, demgemäß Konrad im Konvent gelebt hätte. Allerdings finden sich keine anderen Quellenbelege, welche den Klustereintritt plausibel machen würden. Im *Necrologium et Liber Anniversariorum Sanctimonialium Engelbergensium*, S. 368, ist Konrad zum 2. Mai und mit dem Zusatz *fundator loci* eingetragen. Im *Nekrolog Ochsenhausen*, S. 35, ist er ohne Zusatz zum 2. Mai eingetragen. Ferner findet sich im *Nekrologium Hermetschwil*, S. 172, zum 2. Mai ein von der Anlagehand eingetragener *Cōnradus l[ai]cus*].

53) Vgl. HEER, *Vergangenheit*, S. 26, mit Anm. 27; GÜTERBOCK, *Gründung*, S. 21 f.; BÜCHLER-MATTMANN/HEER, *Engelberg*, S. 610. Vgl. dazu die Einträge Adelhelms in den *Annales Sancti Blasii et Engelbergenses*, zum Jahr 1131, S. 278; im *Necrologium et Liber Anniversariorum Sanctimonialium Engelbergensium*, S. 366, zum 25. Februar; im *Nekrologium Hermetschwil*, S. 165, zum 24. Februar.

54) Vgl. *Acta Murensia*, S. 98–100: *Quidam vero vir de familia Habsburg nomine Arnold, cum hac ad conversionem secessisset cum uxore sua Ita et filia Hedewig, dedit sancto Martino ibidem tres diurnales et ad Engelberg v [...]. Sed de ipso predio, quod vel nos omnino hab[emus] in eodem vicolis ipse Arnolt dedit,*

Ansprüche Muri auf das Gut in Urdorf gehen möglicherweise auf die bereits erwähnte, umfangreichere Dotierung Heinrichs von Sellenbüren zurück. Die Freiherren von Sellenbüren, in deren Herrschaftsgebiet Urdorf lag, bedachten neben Muri und Engelberg auch St. Blasien mit Güterschenkungen⁵⁵⁾, weshalb in den Klöstern an Konrad von Sellenbüren und an seinen Bruder Heinrich erinnert wurde⁵⁶⁾. Darüber hinaus erhielt Muri von anderen Personen Güter in Urdorf, auf die sich der Konflikt beziehen könnte:

In Urdorf dedit Chóno nobilis de Borron viii diurnales pro filiis et filiabus suis, et alii sex diurnales mutuati sunt illuc de Geppenōw. Adhuc eciam in eodem loco tradita sunt huc predia satis utilia, pene ad unum mansum et multo plus pertinencia, a Wolfgango istius loci monacho, que fratres de sancto Blasio aliquid iniuste possident⁵⁷⁾.

Abgesehen von der konfliktären Situation rund um die Güterbesitzungen in Urdorf ist die Schenkung Kunos von Büron daher bemerkenswert, weil er bei der nächsten Klostergründung anwesend war, die sich im Umfeld des Klosters Muri ereignete.

pen[e] duo diurnales cum una piscina pertinent ad sanctum Blasium; ipsi autem habent nostrum predium ad Urdorf cum iniusticia, sicut et nos illorum. Ad Fieringen habemus duos diurnales, ad Engliberg pratum [...]. Vgl. dazu BÜRGISSER, Besitz, S. 124 und 130; zu den anderen Textstellen in den *Acta Murensia*, welche von Besitzstreitigkeiten der beiden Klöster berichten, vgl. oben, Kapitel IV.4.3.

55) Vgl. UB St. Blasien, die Vorbemerkung III zu Nr. 4 und Nr. 59. Trotz der meines Erachtens eindeutigen, allerdings ohne Zweifel sehr komplexen Quellenlage sind BÜCHLER-MATTMANN/HEER, Engelberg, S. 595, folgender Ansicht: »Beziehungen der Familie zum Reformkloster St. Blasien lassen sich nicht beweisen«.

56) Vgl. die Schenkung Heinrichs an Muri in den *Acta Murensia*, S. 90; Nekrolog Ochsenhausen, S. 3, zum 9. Januar, wo Heinrichs Name eingetragen ist.

57) *Acta Murensia*, S. 90 und 92.

2. Ausstrahlung nach Fahr

2.1. Regensberger und nachrangiger Adel

Die Freiherren von Regensberg, die möglicherweise mit den Sellenbürenern verwandt waren und deren Familienmitglied Lütold I. in Muri die Vogtei (1082/83) innehatte, gründeten das Frauenkloster Fahr im Limmattal⁵⁸⁾. Die Stiftungsurkunde, hinsichtlich ihrer Echtheit umstritten, nennt Lütold II. von Regensberg als Klostergründer und ist auf den 22. Januar 1130 datiert. Sie wurde von zahlreichen nachrangigen Adligen bezeugt⁵⁹⁾. Unter diesen fanden sich nebst Kuno von Büron und seinem Sohn auch Imino von Buonas und Werner von Altbüron wieder, die selbst respektive deren Verwandte ebenfalls Schenkungen an Muri tätigten⁶⁰⁾. Dass diese Edelfreien und Ministerialen im Umkreis beider Klöster erscheinen, ist verwandtschaftlichen, freundschaftlichen oder herrschaftlichen Bindungen geschuldet⁶¹⁾. Hier tritt ein kleiner Kreis adliger Personen zwischen Muri und Fahr hervor, der sich im Umfeld der in der Region vorrangigen Adelsgeschlechtern bewegte und dessen Mitglieder sich durch Zeugenschaft bei Stiftungen beziehungsweise Schenkungsakte an Klöster am religiösen Leben dieser Adelsgeschlechter beteiligten⁶²⁾. Abgesehen von zwei Grafen aus der Linie Lenzburg-Baden⁶³⁾ bezeugten

58) Vgl. zur Verwandtschaft zwischen Regensbergern und Sellenbüren BÜCHLER-MATTMANN/HEER, Engelberg, S. 595. Zur Vogtei Lütolds von Regensberg über Muri, vgl. oben, Kapitel IV.5.1.

59) Vgl. UB ZH 1, Nr. 279. Zur Frage der Echtheit vgl. ARNET, Fahr, S. 8–12, bes. S. 12: »Obwohl das als Gründungsurkunde bekannte Schriftstück wohl zur Fälschung degradiert werden muss, gibt es am Faktum der Klostergründung in der Zeit um 1130 nichts zu rütteln. Selbst das Datum kann wohl als recht zuverlässig gelten, ist doch die Echtheit der Bestätigungsurkunden durch Kaiser und Gegenpapst nicht bestritten«. Auch UB St. Blasien, Nr. 156, stuft die Urkunde als Fälschung ein. Demgegenüber geht HIRSCH aus philologischen Gründen davon aus, dass die Stiftungsurkunde echt ist, vgl. HIRSCH, Kritik (1905), S. 487; HIRSCH, Acta Murensia, S. 433, mit Anm. 1. Daran schließt sich auch die Vorbemerkung zur kaiserlichen Bestätigungsurkunde, vgl. MGH DD Lo III, Nr. 87, an.

60) Vgl. die Zeugenliste der Stiftungsurkunde UB ZH 1, Nr. 279; dazu die in den Acta Murensia, S. 96, 98 und 102–104, verzeichneten Schenkungen des Imino von Buonas: *et partem Iminonis de Büchennas, quam huc dedit pro filia sua Hazecha*; des Beniger von Altbüron (wohl ein Verwandter Werners): *Ad Büchs possidemus xii diurnales et capturam piscium q[u]am dedit nobis Benigerus de Altbüren*; und nebst der bereits zitierten Gütertransaktion die Schenkung der Edlen von Büron: *Similiter et Lütolfus et Chüno nobiles de Büren dederunt predium suum ad Wilberg pro duobus mansis computatum ad celebrandum aniversarium patris sui Chünonis, qui est vi kalendas Decembris*. Vgl. zu den genannten Schenkungen auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 243, Anm. 769; S. 245, Anm. 783; S. 253 f., Anm. 861 und 863. Außerdem wird ein *Ödalrich de Riusecca* in der Zeugenreihe genannt, was hinsichtlich der Vogteiverhältnisse in Muri während den Jahren 1083–1085 von Interesse ist.

61) Vgl. DENDORFER, Verwandte, S. 74, wobei Dendorfer festhält, dass sich diese Bindungen häufig überlagern.

62) Vgl. zum Aspekt der Zeugenschaft ebd., S. 71: »Wiederholtes Auftreten eines Adligen als Zeuge der Schenkungen eines anderen Adligen ist danach untrügliches Zeichen einer Nähe zum Schenker. Sie kann

aber keine ranghöheren Adligen die Klosterstiftung⁶⁴). Von den Habsburgern war gemäß der urkundlichen Überlieferung ebenfalls niemand persönlich bei der Gründung von Fahr anwesend, obwohl schon kurz darauf, im Februar 1130, Werner II. von Habsburg zusammen mit den Grafen von Lenzburg und Lütold II. von Regensburg eine Urkunde zugunsten der Zelle Trub beglaubigte⁶⁵).

Gleichwohl besteht zwischen der Stiftungsurkunde von Fahr und dem sogenannten ›Testament‹ des Bischofs Werner I. von Straßburg ein enger Zusammenhang, weshalb von einem Mitwirken der Habsburger bei der Gründung Fahrs ausgegangen werden kann⁶⁶). In beiden Urkunden wurde festgehalten, dass Schenkungen an das jeweilige Kloster nicht verhindert werden dürfen. Diese Regelung galt zudem ausdrücklich für Personen beider Geschlechter. Während die Urkunde Fahrs dies auf alle Mitglieder der klösterlichen *familia* bezieht, wird diese Vereinbarung im ›Testament‹ Werners I. von Straßburg zusätzlich besonders auf Schenkungen von Ministerialen bezogen:

bei annähernder Gleichrangigkeit von ›Freundschaft‹ zeugen, vor allem bei edelfreien und ministerialischen Zeugen, aber auch von einer herrschaftlich definierten Abhängigkeit«. Vgl. zudem ebd., S. 102, wo klar wird, dass auch Memorialstiftungen nach diesem Prinzip vorgenommen wurden. Anzumerken ist, dass anhand der Einträge im Nekrolog von Hermetschwil keine Klostereintritte der hier angesprochenen nachrangigen Adligen gesichert nachweisbar sind, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 243, Anm. 769 und S. 253 f., Anm. 861 und 863. Angehörige der Regensberger sind, abgesehen von einem Eintrag des 13. Jahrhunderts, ebenfalls nicht im Nekrolog von Hermetschwil eingetragen. Von den Seltenbüren käme höchstens der zum 2. Mai eingetragene Laie Konrad in Frage, vgl. oben, bei Anm. 52. Vgl. außerdem BOUCHARD, *Sword*, S. 174, die für den burgundischen Raum festhält, dass Schenker immer öfter niederadligen Schichten entstammten.

63) Vgl. UB ZH 1, Nr. 279, bes. Anm. 2, wo die Zuschreibungen nicht ganz eindeutig sind; ARNET, Fahr, S. 10, beschränkt sich in ihrer Aufzählung der Zeugen auf Arnold von Baden (ohne Zählung) und merkt Ulrich von Baden nicht an. Es dürfte sich jedoch um die Grafen Arnold IV. und Ulrich V. von Baden handeln, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 135 f., Anm. 27 und 30; WEIS, Grafen (1959), S. 14–17 und 103.

64) Vgl. UB ZH 1, Nr. 279, wo festgehalten wird, dass die Stiftung *in presencia* [...] *Oudabrics comitis de Baden* vorgenommen wurde, während Arnold als erster Anwesender der beglaubigenden Personen genannt wird: *His omnibus interfuerunt Arnold de Baden* [...].

65) Vgl. MGH DD Lo III, Nr. 24. Vgl. dazu BECKER, Parteien, S. 19; BÜTTNER, Staufer und Zähringer, S. 456; WEIS, Grafen (1959), S. 151; HIRSCH, Studien, S. 568–579; besonders zur Datierung UB St. Blasien, Nr. *158.

66) Vgl. HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 431–433. Das Problem hierbei ist, dass seit den Forschungen von Hirsch die mögliche Rezeption des ›Testaments‹ in der Urkunde von Fahr als *terminus ante quem* für die Datierung des ›Testaments‹ gilt. Dieser Schluss basiert im Wesentlichen darauf, dass Hirsch das ›Testament‹ bereits als Vorlage für die 1114 erwirkte Kaiserurkunde Muris sieht. Wie bereits gezeigt wurde, ist das Verhältnis zwischen Kaiserurkunde und ›Testament‹ umgekehrt, vgl. oben, Kapitel II.1.4., weshalb die Entstehung des ›Testaments‹ in die Jahre zwischen 1114 und 1130 angesetzt werden muss. Die Möglichkeit, dass das ›Testament‹ jünger als die Fahrer Stiftungsurkunde ist, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wobei eine Entstehungszeit des ›Testaments‹ um 1125 nach wie vor am plausibelsten ist. Deshalb beeinflusste in der Tendenz eher das ›Testament‹ die Fahrer Urkunde als umgekehrt. Vgl. dazu auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 283–285, Nr. 1.

Ad ampliorem etiam eiusdem monasterii honorem et utilitatem perpetua lege sanctimus, ut si quis de nostris ministerialibus cuiusque sexus quicumque de rebus suis sive in agris sive in mancipiis, sanus vel in egritudine positus, illuc dare voluerit, sine manu, sine respectu domini sui, sine cuiuslibet personę reclamatione libera hoc faciat facultate et quod tradiderit postmodum nec dominus vel coniunx aut filius aut filia aut quisquam aliquo modo abalienare presumat⁶⁷⁾.

Auch in Bezug auf die Vogteiregelung hatte das ›Testament‹ die Urkunde Lütolds II. beeinflusst. In Muri und in Fahr sollte der Abt die Vogtei vergeben und zwar an den jeweils ältesten Nachkommen, der die Burg des Adelsgeschlechts in seinem Besitz hat⁶⁸⁾. Wiederum gehen die Bestimmungen des ›Testaments‹ noch etwas weiter als diejenigen der Fahrer Stiftungsurkunde, indem den Habsburgern die erbliche Vogtei auch in weiblicher Linie zugesprochen wird:

Ipsę autem abbas communicato fratrum consilio advocatum de mea posteritate, quę prefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit, tali conditione eligat, ut si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit et inde secundo et tercio commonitus incorrigibilis extiterit eo abiecto alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch, sine contradictione subrogetur. Hoc adiecto ut, si masculinus sexus in nostra generatione defecerit, mulier eiusdem generis, quę eidem castro Habesburch hereditario iure presideat, advocatiam a manu abbatis suscipiat. Quam advocatiam neque a rege neque ab alia persona nisi a solo abbate cuiquam suscipere liceat et si quis aliter ad eam accesserit ipsa quam illicite usurpaverat omnimodis privetur⁶⁹⁾.

Damit werden die Vogteibestimmungen für Muri anders gewichtet als diejenigen, die durch das Diplom Heinrichs V. im Jahre 1114 festgelegt wurden. Die Position der Habsburger wurde dadurch deutlich gestärkt, was wahrscheinlich genealogischen Überlegungen geschuldet war, lebten in männlicher Linie doch nur noch die Grafen Albrecht II. und sein Neffe Werner II. Zugleich konzedierte die Regelungen dem Kloster gewisse Rechte, beispielsweise durfte der Abt als einziger die Vogtei jemandem übertragen. Doch müssen diese Zugeständnisse relativiert werden, da zugleich die königliche Vogtbannleihe – ein für das Kloster gedachter Schutzmechanismus – übergangen wurde.

67) Acta Murensia, S. 302. Vgl. dazu UB ZH 1, Nr. 279: *Dederunt etiam omni familię suę hoc libertatis privilegium, ut, si vir aut etiam mulier voluerit, libere donet ad eundem locum, si aliquot habuerit proprietatis predium, similiter etiam de transitoria substantia, ut cuique placuerit pro suę largitatis abundantia.* Vgl. ferner ARNET, Fahr, S. 9.

68) Vgl. für Fahr UB ZH 1, Nr. 279: *Pecierunt etiam, ut ipse Liutolfus et post eum filius eius Liutolfus super eundem locum et super omnia illuc data vel danda eius defensionis apta advocatiam abbate concedente habeat et post eos in eorum genere quicumque [sic!] maior natu castellum Reginsberch hereditario iure possideat, ea tamen conditione, ut pro labore defensionis non temporale commodum, sed aeternum dei prae-mium et remissionem speret peccatorum, nec in rebus vel familia monasterii propriam exerceat potestatem, sed iusto iudicio eque disponat omnia ad loci utilitatem et abbatis fratrumque suorum voluntatem.* Vgl. dazu ARNET, Fahr, S. 18 f.

69) Acta Murensia, S. 300 und 302; vgl. zum Aspekt der weiblichen Vogtei neuerdings LYON, Advocata, S. 144–146, 159 f. und 167.

2.2. Einrichtung von Fahr

Trotz dieser in den urkundlichen Quellen ersichtlichen und durch das Auftreten eines vergleichbaren Kreises nachrangiger Adliger verdeutlichten Nähe Fahrs zu Muri wurde die Regensberger Stiftung nicht Muri oder St. Blasien, sondern dem Kloster Einsiedeln als Priorat unterstellt⁷⁰⁾. Dies lässt vermuten, dass bei dieser Entscheidung adlige Kontakte gegenüber den monastischen Beziehungen zwischen den Konventen eine übergeordnete Rolle einnahmen⁷¹⁾. Offenbar kam dabei die Verbindung zwischen den Habsburgern und den Regensbergern weniger stark zum Tragen als diejenige der Regensberger zu den Lenzburgern, die nach wie vor die Grafschaften im Aar- und Zürichgau hielten und eine entsprechend ansehnliche Machtbasis hatten. Die daher wohl bewusste Annäherung der Regensberger an die Lenzburger könnte ein Grund dafür sein, weshalb Fahr nicht St. Blasien unterstellt wurde. Möglicherweise wollten sie ihre Schenkung nicht an St. Blasien übereignen, da die Zähringer und nicht etwa die Lenzburger seit 1125 die Vogtei über das Schwarzwaldkloster innehatten⁷²⁾. Zudem befand sich St. Blasien seit 1120 in einem Konflikt mit den Bischöfen von Basel, der im Jahre 1123 zur Übersiedlung von Mönchen aus dem Schwarzwald nach Einsiedeln führte⁷³⁾ und erst 1141 gelöst wurde⁷⁴⁾. Die Urkunde, welche die königliche Bestätigung des Vergleichs zwischen dem Basler Bischof und dem Abt von St. Blasien wiedergibt⁷⁵⁾, wurde ferner – ebenso wie ein in derselben

70) UB ZH 1, Nr. 279: *Liutolfus laicus de Reginsberch et eius pia coniunx Judinta cum filio eorum Liutolfo [...] predium, quod dicitur Vare, cum capella ibidem constituta et cum omnibus ad eundem locum pertinentibus [...] legitime dederunt ad cellam Einsidellon nuncupatam, ita scilicet, ut huius heremitice celle abbas Werinherus et omnes successores sui cum fratribus suis eundem locum libere et potestative perpetua-liter possideant et servicium dei ibidem instituere, sicuti deo rationem reddituri sint, studiose contendant.* Vgl. dazu GILOMEN-SCHENKEL, *Double Monasteries*, S. 49 und 55 f.

71) Vgl. JAKOBS, *Adel*, S. 289, der hervorhebt, dass mit Fahr eine Zelle eines Reformklosters dem Reichskloster Einsiedeln unterstellt wurde. Vgl. dazu aber unten, Anm. 73.

72) Vgl. BÜTTNER, *Staufer und Zähringer*, S. 453. Gleichwohl darf um 1130 wohl nicht von einem Gegensatz zwischen den Regensbergern respektive den Lenzburgern und den Zähringern ausgegangen werden, vgl. ebd., S. 456. Von einem möglichen Wettbewerb zwischen den beiden Adelsgeschlechtern um 1125 schreibt jedoch WEIS, *Grafen* (1969), S. 154, im Zusammenhang mit dem lenzburgischen Erwerb der Rheinauer Vogtei. Vgl. dazu auch WEIS, *Grafen* (1959), S. 137–144; zur zähringischen Vogtei über St. Blasien zuletzt ZOTZ, *Zähringer*, S. 64 und 71; ferner BÜTTNER, *St. Georgen*, S. 173 f.; BÜTTNER, *Basel*, S. 217 f.; BÜTTNER, *St. Blasien*, S. 140 f.; SKODA, *St. Blasien*, S. 181, 191 und 193; JAKOBS, *Stellung*, S. 33; JAKOBS, *Adel*, S. 38.

73) Vgl. Die *Annalen des Klosters Einsiedeln*, zum Jahr 1123, S. 288: *Blasianenses intraverunt*. Dadurch wird ersichtlich, dass Einsiedeln für diese Zeit weder eindeutig als Reichs- noch als Reformkloster eingestuft werden kann.

74) Vgl. ZOTZ, *Zähringer*, S. 91; BÜTTNER, *Basel*, S. 218; BÜTTNER, *Staufer und Zähringer*, S. 454.

75) Vgl. MGH DD K III, Nr. 57.

Woche zugunsten des Klosters St. Jakob in Lüttich ausgestelltes Diplom⁷⁶⁾ – unter anderem von den Lenzburger Grafen und Werner II. von Habsburg bezeugt.

Die Angliederung Fahrs an Einsiedeln erklärt sich mitunter durch die Tatsache, dass der amtierende Einsiedler Abt Werner⁷⁷⁾ Sohn eines Lenzburgers und einer Frau aus dem Geschlecht der Herren von Altbüren⁷⁸⁾ war. Zudem bezeugten Vertreter beider Familien, wie bereits gesehen, die Gründung. Die Übertragung Fahrs an Einsiedeln ermöglichte es den Lenzburger Grafen, qua Abtsamt eine gewisse Kontrolle über die klösterlichen Besitzungen zu haben, während es den Regensbergern gelang, die Vogtei in ihrer Familie zu behalten und ihre Bindung zu den Grafen von Lenzburg zu stärken.

Dagegen sollte sich Fahr in spiritueller Hinsicht an den Frauenkonventen von Muri respektive Berau orientieren. Die Übernahme des *ordo monasticus* aus einem dieser Klöster wurde als Grundsatz der Stiftung festgehalten:

Ante publicam quippe et legitimam donationem praedicti amatores Christi annuente abbate cum fratribus petitionem fecerunt sub testimonio fidei et divinae recognitionis cellam ibidem construi et regulare claustrum religiosi feminis monasticę professionis secundum regulam scilicet et ordinem sanctionialium in Murensi vel Peraugensi cenobio deo servientium et eis tot et tales monachos praeponi, qui sciant illis et praeesse et prodesse ad salutem et necessitatem tam animarum quam corporum⁷⁹⁾.

Die geistige Ausrichtung Fahrs wurde, im Gegensatz zur rechtlichen Subordination unter Einsiedeln, von den regionalen religiösen Strömungen bestimmt. Hätten diese die rechtliche Stellung Fahrs beeinflusst, so wäre eine Abhängigkeit des Priorats von St. Blasien oder Muri, in analoger Weise wie es in Engelberg der Fall war, naheliegender gewesen. Dass in Fahr die Regeln und Ordnungen von Muri respektive Berau befolgt werden mussten, scheint zwei Faktoren geschuldet zu sein: So hatte Einsiedeln keinen Frauenkonvent, es war also unmöglich, die innerklösterlichen Regelungen danach auszurichten und die adligen Stifter von Fahr berücksichtigten bei der Wahl von *regula et ordo* ihre Bindungen zu anderen Adelsgeschlechtern, die im Umfeld von Muri und St. Blasien verankert waren. Sechs Jahre nach der Klostergründung bestätigte schließlich Kaiser Lo-

76) Vgl. ebd., Nr. 56.

77) Vgl. zur von 1122 bis 1142 dauernden Amtszeit Werners Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 1122, S. 287: <Ge>ro abbas obiit, cui W<erinherus> successit; ebd., zum Jahr 1142, S. 288: WER-INHERUS abbas obiit.

78) Vgl. SALZGEBER, Einsiedeln, S. 555.

79) UB ZH 1, Nr. 279. Vgl. dazu UB St. Blasien, Nr. 156; HIRSCH, Acta Murensia, S. 258 f., mit Anm. 6; DUBLER, Klosterherrschaft, S. 22, die die Übernahme auf den guten Ruf des Frauenkonvents von Muri zurückführt; GILOMEN-SCHENKEL, Engelberg, S. 121, wobei hinter ihre Schlussfolgerung, dass sich Einsiedeln durch die Inbesitznahme Fahrs »zu später Stunde zu den hochmittelalterlichen benediktinischen Reformklöstern [gesellte], was bei keiner anderen Reichsabtei des betrachteten Gebiets zu beobachten ist«, ein Fragezeichen zu setzen ist, vgl. dazu oben, Anm. 71 und 73.

thar III. die Vorgänge in einem Privileg zugunsten des Klosters Einsiedeln⁸⁰⁾, im Jahr 1161 tat es ihm Gegenpapst Viktor IV. unter Berücksichtigung des Kaiserdiploms gleich, äußerte sich allerdings nicht mehr zur innerklösterlichen Ordnung⁸¹⁾.

80) Vgl. MGH DD Lo III, Nr. 87; demgegenüber UB ZH 1, Nr. 282, wo die Urkunde in das Jahr 1135 datiert wird; HIRSCH, *Acta Murensia*, S. 433, der darauf aufmerksam macht, dass eine kaiserliche Bestätigung wohl von Anfang an geplant war, datiert die Urkunde Lothars III. in das Jahr 1135; anders UB St. Blasien, Nr. 167; BÜTTNER, *Staufer und Zähringer*, S. 457, die der Datierung der MGH Edition folgen. Außerdem bringt Büttner als weiteres Argument, das die Urkundenausfertigung im Jahr 1136 plausibel macht, diese mit Lothars III. letztem Italienzug in Verbindung. Vgl. ausführlich zur Datierungsproblematik die Aufstellung von ARNET, *Fahr*, S. 347, Nr. Q2, mit Anm. 2.

81) Vgl. *Germ. Pont.* 2,2, S. 72, Nr. 5, mit dem Verweis auf die vermeintlich 1135 ausgestellte Urkunde Lothars III. im Kommentar; UB ZH 1, Nr. 315.

3. Aufstieg der Habsburger

3.1. Nähe zum Königtum – Das Elsass und das Erlangen von Ämtern

Zur selben Zeit, als Muri für benediktinische Klostergründungen in der Region ein geistiges Zentrum wurde, begann ein politischer Aufstieg der Grafen von Habsburg. Dies scheint in einer ersten Phase nach 1114 vornehmlich das Verdienst Graf Albrechts II. gewesen zu sein, während sein Neffe Werner II. ab den 1130er Jahren diesen Aufstieg in bedeutendem Masse prägte.

Albrecht II., der bereits an den Urkundenausstellungen für Muri und Engelberg beteiligt war, bewegte sich zu Beginn des Jahres 1125 im Umfeld Heinrichs V. Nach der Ausstellung des Diploms für Engelberg am 28. Dezember 1124 blieb der Habsburger Graf am Hof des Kaisers in Straßburg und bezeugte am 7. Januar eine Urkunde Heinrichs V. zugunsten des Konstanzer Bischofs Ulrich I.⁸²⁾ Einen Tag später beglaubigte Albrecht II. zwei Urkunden des Herrschers für St. Blasien. In einer Urkunde wird er namentlich genannt⁸³⁾ und in der anderen ist er wohl zu den *alii principes* zu zählen⁸⁴⁾. Graf Albrecht II. von Habsburg war während der letzten Regierungsjahre Heinrichs V. Angehöriger einer Gruppe von Adligen, die immer wieder Urkunden des Kaisers beglaubigten und deshalb auch in Regionen außerhalb ihres unmittelbaren Herrschaftsbereiches dokumentiert sind. Für Albrecht II. änderte sich dies mit dem Tod Heinrichs V. am 23. Mai 1125⁸⁵⁾. Nach der Wahl Lothars III. zum König im August des gleichen Jahres ist er vorerst nicht mehr in der Umgebung des Herrschers nachzuweisen⁸⁶⁾.

Erst für das Jahr 1128 findet sich wieder eine Nachricht zu den Aktivitäten Albrechts II., doch bezieht sich diese nicht auf sein Wirken am königlichen Hof, sondern verweist auf einen Konflikt des Habsburgers im Breisgau⁸⁷⁾. Der habsburgische Ministeriale Berinher von Rotweil schenkte Muri einen Weingarten in der Nähe seiner Burg. Allerdings war unklar, wer tatsächlich die Rechte an diesem Gut hatte. Gemäß den *Acta Murensia* habe es ursprünglich Albrecht II. selbst gehört, der es anschließend an Muri

82) Vgl. MGH DD H V, Nr. 273; STUMPF, Nr. 3203. Vgl. dazu RCHA, Nr. 59; REC 1, Nr. 729; RH 1, Nr. 35; SCHULTE, Geschichte, S. 77.

83) Vgl. MGH DD H V, Nr. 274; STUMPF, Nr. 3204. Vgl. dazu RCHA, Nr. 60; REC 1, Nr. 730; RH 1, Nr. 36; UB St. Blasien, Nr. 125; SCHNEIDER, Grafen, S. 29; NUSS, Habsbourg, S. 189.

84) Vgl. MGH DD H V, Nr. 275; STUMPF, Nr. 3205. Vgl. dazu REC 1, Nr. 731; UB St. Blasien, Nr. 126. Obwohl die Ausstellung beider Urkunden für St. Blasien am gleichen Tag erfolgte und daher eine Beteiligung Albrechts II. als Zeuge durchaus möglich ist, berücksichtigen weder die RCHA noch die RH 1 die Urkunde Nr. 275.

85) Vgl. zum Ableben Heinrichs V. ZEY, Investiturstreit, S. 111; ARNOLD, Empire, S. 384.

86) Vgl. zur Wahl Lothars III. ZEY, Investiturstreit, S. 111 und 114; GROTH, Weg, S. 68; ARNOLD, Empire, S. 385; MIERAU, Kaiser, S. 77; SCHMALE, Studien, S. 136.

87) Vgl. NUSS, Habsbourg, S. 190; RCHA, Nr. 60b.

verpfändet habe⁸⁸⁾. Wahrscheinlich gereichte die Tatsache, dass es sich um Besitz des Habsburger Grafen handelte, zum Nachteil des Klosters Muri, denn dem Grafen feindlich gesonnene Personen zerstörten die Rebstöcke und die Hütten des Weingartens und vertrieben die ansässigen Leute⁸⁹⁾.

Nach gut fünf Jahren Unterbruch erscheint mit Werner II. im Februar 1130 erstmals wieder ein Habsburger in der Umgebung des Königs, als Lothar III. in Basel und Straßburg Hoftage abhielt⁹⁰⁾. Dies deutet darauf hin, dass Werner II., möglicherweise in Absprache mit seinem Onkel Albrecht II., allmählich die Aufgabe übernahm, die habsburgische Position im Elsass und im Breisgau zu vertreten – eine Entwicklung, die sich in den nächsten Jahren zuspitzen sollte. Doch in Angelegenheiten, die in diesen Regionen unmittelbar das Kloster Muri betrafen, amtete nach wie vor Albrecht II. in seiner Funktion als Klostervogt: Muri, das im Dorf Bellingen im Breisgau bereits Ländereien besaß⁹¹⁾, kaufte mit Geld, das es von einem Konversen bei dessen Eintritt in den Konvent erhielt, dem zuvor schon angesprochenen Ministerialen Berinher von Rotweil weitere Güter in diesem Ort ab⁹²⁾. Abt Rozelin erwarb zudem im Jahr 1132 noch mehr Boden in Bellingen,

88) Vgl. Acta Murensia, S. 114; ausführlich zur Verpfändung RH 1, Nr. 37.

89) Vgl. Acta Murensia, S. 114: *In Rotwil castro, quod est iuxta Friburg, habemus tantum in agris et pratis et silvis, quod sex boves possunt excolere et adhuc duos mansos; de vitibus autem, sive quod nos plantavimus vel plantatas invenimus, quando primum possedimus, quod ad decem pondera vini pertingit ad nostram mensuram. [...] Predictus vero Berinberus dedit nobis ibidem bonam vineam pene ad tria iugera computatam. Hoc ergo predium necesse est, ut firmiter custodiat, quia cum maximo labore huc acquisitum est. Comitibus quippe Adelberti primum fuit et concessit nobis in pignus pro l talentis Basilee monete et supposuit predium suum quod habuit ad Göslikon, ut, si ipse in vita sua non redimeret, sanctus Martinus in perpetuum utraque possideret. [...] Anno dominice incarnationis mc^oxxviii sub abbate Rôzelino predium autem ipsum devastatum fuit tunc ab inimicis ipsius comitis ita, ut nec gasam nec vites nec alicuius incolatus solacium in eo inverniremus nisi solam terram.*

90) Vgl. RI IV, 1,1, Nr. 213, 214, 216 und †217; REC 1, Nr. 766; RCHA, Nr. 63; RH 1, Nr. 39 und 40; MGH DD Lo III, Nr. 23 und 24; UB St. Blasien, Nr. *157 und *158; HERMANN, Lothar III., S. 126–128; PETKE, Kanzlei, S. 440 f.; NUSS, Habsbourg, S. 252. Es muss aber angemerkt werden, dass Werner II. von Habsburg nur auf dem Hoftag von Straßburg namentlich bezeugt ist.

91) Vgl. Acta Murensia, S. 112: *Vicus autem ipse ad Bôllichon ipse primitus fuit, ut dicunt, cuiusdam matrone nobilis nomine Berklint, de qua fundatores huius sacri loci acquisierunt hoc quod modo nos ibi habemus;*

92) Vgl. ebd., S. 110: *Quidam autem vir nomine Alberctus de Eschibach, cum huc ad conversionem venisset, attulit xx talenta Thurricine monete. Cum quibus emimus duo manwerk a Berinhero de Rotwile, milite Adelberti comitis de Habsburg [...].* Anhand dieser Textstelle kann nochmals auf die Beziehungen nachrangiger Adliger zu den Habsburgern und Lenzburgern verwiesen werden, da der in den Konvent von Muri eintretende Albrecht von Eschenbach einer adligen Familie entstammte, die im Umkreis sowohl der Habsburger, vgl. unten, Kapitel VI.3.2., als auch der Lenzburger und – nach deren Aussterben – auch der Zähringer nachzuweisen ist, vgl. dazu ZOTZ, Zähringer, S. 126 f.; WEIS, Grafen (1959), S. 112. Zudem überliefern die Acta Murensia, S. 88, eine Schenkung Mangolds von Eschenbach: *P[er] alius autem cui nomen est Luitingem empta ex magna parte cum x talentis a quodam milite qui vocabatur Mangolt de Eschibach.*

den ihm Graf Eberhard von Nellenburg als Pfand gegen beträchtliches Entgelt überließ. Zu diesem Erwerb rieten ihm die Mönche von Muri sowie Vogt Albrecht II., der den Tausch am 13. August überwachte⁹³⁾.

Demgegenüber wurde Werner II. zum wichtigsten Vertreter der habsburgischen Interessen im Elsass. Er profitierte dabei von verstärkten Bemühungen Lothars III., seine Königsherrschaft in den Jahren um 1130 gegen staufische Ansprüche durchzusetzen⁹⁴⁾. Im Rahmen der königlichen Agenda, zur Beschränkung der herzoglichen Macht in den Dukaten territorial eigenständige Landgrafschaften zu errichten und sie an königsnahe Adlige zu vergeben, erhielten die Habsburger die Landgrafschaft im Oberelsass respektive dem Sundgau zugesprochen⁹⁵⁾. Als frühester möglicher Beleg für diese Erweiterung der habsburgischen Machtposition gilt die am 1. Mai 1135 erfolgte Zustimmung Werners II. zu einer Schenkung zugunsten der Propstei Thierenbach, die er in seiner Funktion als Landgraf gab⁹⁶⁾. Darüber hinaus schafften es die Habsburger ungefähr zur gleichen Zeit, mittels Heiratspolitik auch Einfluss auf die Landgrafschaft im Unterelsass auszuüben. Adelheid, die Schwester Werners II., heiratete um 1130 den Grafen Dietrich von Hüneburg, der 1138 respektive 1144 als Landgraf im Unterelsass nachweisbar ist⁹⁷⁾.

Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 229 f., Anm. 647; MOLITOR, *Adelsforschung*, S. 8, zum Begriff *miles*, der seit der Zeit Lothars III. für Ministerialen benutzt wurde.

93) Vgl. *Acta Murensia*, S. 110: *Ad Böllikon possidemus tantum de agris et pratis et silvis quod ad aratrum boum sufficit, si Renus fluvius non subtraxisset. [...] Anno autem dominice incarnationis mcxxxii^o cupiens abba Rözelinus augere sumptum pocius sibi subiectorum, egit tum cum consilio fratrum et comitis Adelbercti, ut predia comitis Eberhardi de Nellenburg que ibi habuit, aut in proprietatem sancti Martini acquireret vel, si hoc non posset, saltem in pignus monasterii acciperet. Quapropter vendidit bona et utilia predia et fregit aureum calicem obtinuum, quem comitissa Regelint huc tradidit, deditque illi lx talentis Basilee monete et accepit ab eo omnia cum advocato Adelbercto, que ibi possedit in pignus ad xii annos. Facta est autem hec tradicio ideus Augusti iuxta Renum fluvium in loco, qui dicitur Rinbein, comite Adelbercto et aliis quampluribus astantibus.* Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 264 f., Anm. 944–955; RH 1, Nr. 52.

94) Vgl. MAYER, *Entstehung*, S. 148–150; DOLLINGER, *Art. Elsass*, Sp. 1852–1860, hier bes. Sp. 1854 f.

95) Vgl. PETKE, *Kanzlei*, S. 212 und 298 f.; BÜTTNER, *Staufer und Zähringer*, S. 456; STINTZI, *Habsburger*, S. 505; BLASCHKE, *Art. Landgraf, -schaft*, Sp. 1662 f. Als weitere Beispiele können einerseits die 1130/31 durch Lothar III. erfolgte Verleihung der Landgrafschaft Thüringen an die Ludowinger, vgl. TEBRUCK, *Propaganda*, S. 173 f., aber auch die 1127 sich zugetragene Vergabe des Rektorats Burgund an die Zähringer, vgl. ZOTZ, *Zähringer*, S. 82 f., angeführt werden.

96) Vgl. RCHA, Nr. 67; RH 1, Nr. 43; NUSS, *Habsbourg*, S. 253 f.; FEINE, *Territorialbildung*, S. 182; SCHULTE, *Geschichte*, S. 77. Als erster sicherer Nachweis für die habsburgische Landgrafschaft gilt gemäß SCHAAB, *Landgrafschaft*, S. 33, mit dem Verweis auf RH 1, Nr. 76, allerdings erst eine Urkunde aus dem Jahr 1196. Diesem Befund ist jedoch zu widersprechen, da bereits 1187 Graf Albrecht III. von Habsburg eine Urkunde in seiner Funktion als Landgraf des Elsass ausstellte, vgl. dazu unten, Kapitel VI.3.2.

97) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 135, Anm. 23; RCHA, Nr. 62; PETKE, *Kanzlei*, S. 131, 212 und 298; EYER, *Landgrafschaft*, S. 166, der außerdem davon ausgeht, dass Dietrich von Hüneburg die Landgrafschaft zwischen 1132 und 1135 erhielt; MAYER, *Entstehung*, S. 148–150; RH 1, Nr. 41. Vgl. die Nennung Dietrichs als *provincialis comitis Theoderici de inferiori parte Alsacię* in einer Urkunde

3.2. Murbach und Saint-Michel de Honcourt – Monastische Konkurrenz für Muri?

Die mit Werner II. verbundene partielle Verlagerung des habsburgischen Machtschwerpunkts in Richtung Elsass wirkte sich auf das Kloster Muri aus. So berichten die *Acta Murensia* für die Zeit vor 1140 von einem einvernehmlich erfolgten Gütertausch zwischen Muri und der elsässischen Abtei Murbach⁹⁸⁾:

*In Sliengen [habemus] pene duos diurnales et de vitibus minus quam tria manwerk. Quod predium adepti sumus cum predio, quod habuimus ad Rota, quod Rüdolfus quidam liber homo cum uxore sua Mechthilt contulerat sancto Martino. Nos autem mutuavimus illud cum servis sancti Leodogarii, quia ipsi hoc primum rogaverunt. Unde nemo perturbetur nec aliquam contradiccionem excogitet, quia legaliter et iuste factum est ita, ut advocatus illius ecclesie comes Wernherus huc illorum traderet et contra noster advocatus Adelbertus istud illuc tribueret*⁹⁹⁾.

Der Tausch war gemäß dem Chronisten rechtmäßig erfolgt, da der Vogt von Muri, Graf Albrecht II., die Transaktion zusammen mit dem Vogt von Murbach, Graf Werner II. von Habsburg vornahm. Werner II. hatte offenbar im Elsass nebst der Landgrafschaft eine Klostervogtei übernommen, die für das Jahr 1135 zum ersten Mal urkundlich bezeugt ist¹⁰⁰⁾. Dementsprechend nahtlos fügt sich dies in die Phase habsburgischer Machterweiterung im Elsass ein¹⁰¹⁾. Ein früherer Kontakt zwischen dem Murbacher Abt und den Habsburgern lässt sich zwar für das Jahr 1125 nachweisen¹⁰²⁾, doch können davon keine allfälligen Vogteirechte der Habsburger über Murbach abgeleitet werden. Daneben scheinen allerdings Verbindungen zwischen Muri und Murbach hinsichtlich des Hofrechts auf, das sich die Mönche bereits bei der Reform des Klosters sicherten¹⁰³⁾. Es handelt sich nämlich um das Hofrecht der Murbach unterstellten Propstei St. Leodegar im Hof zu Luzern¹⁰⁴⁾, deren Status als Propstei in derselben Urkunde wie die habsburgische

Konrads III., MGH DD K III, Nr. 104. Vgl. ferner SCHAAB, Landgrafschaft, S. 32, der in Anm. 7 allerdings das Diplom MGH D K III, Nr. 101, als Beleg angibt. In diesem Diplom finde ich jedoch keinen Hinweis auf den Landgrafen Dietrich.

98) Die Datierung erschließt sich anhand des Todesjahres Graf Albrechts II. von Habsburg, vgl. RCHA, Nr. 72; Nuss, Habsbourg, S. 256; RH 1, Nr. 51.

99) *Acta Murensia*, S. 114.

100) Vgl. RCHA, Nr. 68; Nuss, Habsbourg, S. 254–256; HEITZLER/WILSDORF, Murbach, S. 881; STINTZI, Habsburger, S. 505; FEINE, Territorialbildung, S. 182; RH 1, Nr. 45; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 266, Anm. 966.

101) Vgl. HEIMANN, Habsburger, S. 23.

102) Vgl. die Zeugenreihe von MGH DD H V, Nr. 274; STUMPF, Nr. 3204.

103) Vgl. *Acta Murensia*, S. 26: *Postea ergo munuit idem comes servos ecclesie, ut indicarent sibi, cuius ecclesie libere ius voluissent habere, ac illi elegerunt ius ecclesie de Lucerna*. Vgl. dazu auch oben, Kapitel IV.6.4.

104) Vgl. ebd., S. 44: *De iure vero sive legitimis sacre familie non possumus, nec volumus pro prolixitate quod scribere, quia in libro qui vocantur „Pactum“, in quo omnium nostrarum [rerum] iura conscripta sunt,*

Vogtei über Murbach belegt ist¹⁰⁵). Somit dürften die Habsburger 1135 in den Besitz der Vogteirechte über das Luzerner Kloster gekommen sein¹⁰⁶).

Die Verschiebung der habsburgischen Herrschaft ins Elsass hatte für Muri aber nicht nur Vorteile. Nach dem Ableben des Klostersvogts Albrecht II. 1140 wollte sich Werner II., der nunmehr einzige männliche Stammhalter der Habsburger und jetzt auch Vogt von Muri¹⁰⁷), die schon zuvor umstrittenen klösterlichen Güter in Rotweil unrechtmäßig aneignen¹⁰⁸). Die Mönche konnten sie nur behalten, indem sie auf andere Ländereien und das beträchtliche Pfand von fünfzig Pfund verzichteten, das sie Albrecht II. damals dafür gegeben hatten¹⁰⁹). Zusätzlich zu den Schenkungen Albrechts II. verzeichnen die *Acta Murensia* eine Dotation seiner Frau Judenta, doch verhielt sich Graf Werner II. auch hinsichtlich dieser Güter möglicherweise übergriffig¹¹⁰). Es ist denkbar, dass Werner II. versuchte, im Elsass und Breisgau einen Herrschaftsschwerpunkt aufzubauen und dabei gezielt Ländereien des Klosters entfremdete, die ursprünglich aus der eigenen Familie Muri überlassen worden waren.

Doch schon zu Lebzeiten Albrechts II. und vor der für Muri offenbar partiell problematischen Beziehung zu Graf Werner II. veränderte sich das Verhältnis zwischen den Habsburgern und ihrer Klostergründung im Aargau. Der Klosterkonvent sah sich damit konfrontiert, dass mit der stetig dominanter werdenden habsburgischen Position im Elsass potentielle materielle Zuwendungen der Habsburger an andere religiöse Institutionen floßen, die auf elsässischem Boden beheimatet waren. So dotierten Judenta und Albrecht II. in den Jahren 1120 bis 1135 das Kloster Saint-Michel de Honcourt mit einem Gut in Flersheim¹¹¹), was Papst Innozenz II. in einer am 10. Juni 1135 auf dem Konzil von

hoc plenius habetur, sive eciam iste familie premonstratum est, unde iura debeat assumere, scilicet de familia sancti Leodogarii ecclesie Lucernarie, sicut ipse primitus ibi delegerunt.

105) Es handelt sich um die Gründungsurkunde des Klosters Goldbach, vgl. BORNERT, Murbach, S. 25, 92, 99 und 183 (dort Nr. D64). Vgl. ferner GÖSSI/SCHNYDER, Luzern, S. 833 f.; GATRIO, Abtei, S. 223–225, mit einer deutschen Übersetzung der Urkunde.

106) Vgl. GÖSSI/SCHNYDER, Luzern, S. 834 sowie die Anm. 24 auf S. 838, wo der Nachweis der habsburgischen Vogtei über Luzern für das frühe 13. Jahrhundert erbracht wird. Mindestens einmal übertrugen die Habsburger zuvor die Vogtei an einen Ministerialen, vgl. dazu unten, Kapitel VI.3.2.

107) Vgl. den chronologischen Überblick bei BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 277; RH 1, Nr. 53.

108) Vgl. oben, Kapitel V.3.1.

109) Vgl. *Acta Murensia*, S. 114 und 116: *Postea vero, cum isdem comes obisset post annos xii et nos ipsum predium cum magno labore ad bonam utilitatem factum uteremur, nepos eiusdem Wernharius comes voluit afferre et nullo modo potuimus retinere illud, nisi dimitteremus nostra l talenta cum predio ad Gõslikon et cum xviii mansis in Schafhusen, quos simul tradiderat sancto Martino predictus Adelbertus.*

110) Vgl. ebd., S. 116: *Uxor Adelberti comitis nomine Iudenta dedit sancto Martino ad Muschon vi mansos, quos utrum illi auferat an dimittat, incertum est.*

111) Vgl. RCHA, Nr. 57; Nuss, Habsbourg, S. 191; zur Datierung RH 1, Nr. 44, die vom *terminus post quem* 1120 anhand einer (allerdings unechten) auf den 4. Mai 1120 datierten Urkunde von Calixt II. ausgeht. Diese bestätigt dem Kloster den Besitz, nennt dabei Flersheim aber noch nicht. Vgl. dazu MIGNE PL

Pisa ausgestellten Bulle bestätigte: *Praedium quoque in Fleresheim ab Adelberto comite de Hadesburc et uxore ejus Judinta cum refutatione ecclesiae ibidem sitae, vobis concessum*¹¹²⁾. Das Ehepaar stattete demnach nicht nur die Klostergründung von Albrechts II. Vorfahren aus, sondern auch die Stiftung der Herren von Ortenberg-Hirrlingen, aus deren Familie Judenta stammte¹¹³⁾.

Während die Zuwendung Judentas an Muri ein Einzelfall blieb, bedachte sie das Kloster Saint-Michel de Honcourt später erneut mit der Schenkung eines Gutes in Scherwiller, die angeblich im Oktober 1162 von Kaiser Friedrich I. urkundlich beglaubigt wurde¹¹⁴⁾. Die Tradition erfolgte, da sie Judentas Bruder als Klostersvogt vornahm und Albrecht II. dabei unerwähnt blieb, in den Jahren nach dem Ableben ihres Gatten, also frühestens im Juli 1140 und spätestens im Jahr 1152¹¹⁵⁾. Während die habsburgische Vogtei

163, Sp. 1308–1312, mit dem 14. Mai 1120 als Datum der Urkunde. Vgl. JL 7130; Germ. Pont. 3, S. 50, Nr. †1, die als Datum den 14. Mai angeben, wobei die Jahreszahl lediglich auf die Jahre 1122–1124 eingeschränkt werden kann. Vgl. JÄNICHEN, Herrschafts- und Territorialverhältnisse, S. 6 f., mit Anm. 21, der sich auf 1124 festlegt; ins Jahr 1123 datieren die Urkunde ZOTZ, Zähringer und Staufer, S. 449; RBS 1,2, Nr. 412. Zur Echtheitsfrage der Calixturkunde vgl. HIRSCH, Urkundenfälschungen (1929), S. 179 f.; BORNERT, Honcourt, S. 214, Nr. F9; Germ. Pont. 3, S. 50, Nr. †1; die Vorbemerkung zu MGH DD F I, Nr. †391.

112) MIGNE PL 179, Sp. 234–236, hier Sp. 235. Als Datum muss der 10. Juni (*iv idus Junii*) gelten, vgl. JL 7708; BUHLMANN, Herren, S. 12; BORNERT, Honcourt, S. 212, Nr. D2. Vgl. demgegenüber RCHA, Nr. 69, wo auf den 9. Juni 1135 datiert wird. Vgl. zum Kontext des Konzils von Pisa ROBINSON, Papacy, S. 328–334; PARAVICINI BAGLIANI, Kirche, S. 197.

113) Während BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 267, Anm. 979, und S. 280 f. (Stammtafel), Judenta als »von Hurningen« bezeichnen, geben RCHA, Nr. 57, und NUSS, Habsbourg, S. 191, an, dass Judenta »une comtesse d’Ortenberg-Hirrlingen probable« sei. Auch RH 1, Nr. 67, sieht Judenta dieser Adelsfamilie zugehörig. Vgl. aber BUHLMANN, Herren, S. 1, der für die diversen Bezeichnungen der Herren von Hirrlingen auch Hurningen berücksichtigt. Es handelt sich also lediglich um verschiedene Namen, während dieselbe Familie gemeint ist. Vgl. zur Klosterstiftung von Hugshofen (Saint-Michel de Honcourt) ebd., sowie zur Schenkung BORNERT, Honcourt, S. 192. Vgl. zudem GEARY, Phantoms, S. 69, der darauf hinweist, dass Frauen eine zentrale Rolle bei der Entscheidung spielten, welchen monastischen Institutionen eine Familie Schenkungen zukommen ließ.

114) Vgl. MGH DD F I, Nr. †391: *Praedium quoque apud Flersheim ad Adelberto comite de Habsburg et uxore eius Iunta cum ecclesia ac decimis omnibusque predio eidem prospicientibus ad eundem locum sancto Michabeli traditum. Itemque allodium apud Schervillere cum omni iure sibi prospiciente ab eadem Iunta per manum Vdabrics scilicet fratris sui locique advocati eidem loco donatum*. Vgl. zur Fälschungsfrage die Vorbemerkung ebd.; RCHA, Nr. †83; BUHLMANN, Herren, S. 12–14; BORNERT, Honcourt, S. 213 f., Nr. F8.

115) Vgl. RH 1, Nr. 67, wo die Urkunde zwischen 1140 und 1162 datiert wird. Warum RCHA, Nr. 77; NUSS, Habsbourg, S. 192, das Jahr 1135 als *terminus post quem* angeben, obwohl die Urkunde ebenfalls in die Zeit nach Albrechts Ableben datiert wird, das ebd. für 1140–1141 angenommen wird, muss offen bleiben. Als *terminus ante quem* nimmt Nuss jeweils 1162 an. Zum allerdings wahrscheinlicheren *terminus ante quem* 1152 vgl. BUHLMANN, Herren, S. 14 und 18, der darauf aufmerksam macht, dass der in der unechten und auf 1162 datierten Urkunde Friedrichs I. genannte Vogt Ulrich (II.) ein letztes Mal 1152 »kurz vor seinem Tod« urkundlich in Erscheinung trat. Vgl. mit dem gleichen Argument und der zeitlichen

über Murbach noch wenig konkrete und unmittelbare Auswirkungen auf die Situation Muris hatte, trat mit Saint-Michel de Honcourt ein anderes Kloster als Gebets- und Memorialort zu Muri in Konkurrenz. Dies erklärt bis zu einem gewissen Grad die in den *Acta Murensia* durchschimmernde Sensibilität des Autors bezüglich habsburgischer Landschenkungen im Breisgau und Elsass.

Keine Konkurrenz schien, bedenkt man die gerade diskutierten Gesichtspunkte, das elsässische Kloster Ottmarsheim gewesen zu sein, obwohl es wie Muri eine habsburgische Gründung war, wenn auch nicht desselben Familienzweiges. Ersichtlich wird dies zum einen anhand des in den *Acta Murensia* erwähnten Besitzes, gehörten Muri doch umfangreiche Ländereien in Bellingen und Rotweil sowie zwei Äcker in Achkarren und obschon Ottmarsheim in allen diesen Ortschaften im Breisgau begütert war, findet sich kein Hinweis auf allfällige Konflikte hinsichtlich der betreffenden Besitzverhältnisse¹¹⁶⁾. Zum anderen verweist die Bestattung des in der Nähe von Ottmarsheim verstorbenen Grafen Otto II. von Habsburg in Muri darauf, dass Ottmarsheim – unter Berücksichtigung der Beziehungen der von Radbot abstammenden familiären Linie zu diesen Klöstern – kein Nebenbuhler Muris war¹¹⁷⁾. Einzig in der vom Autor der *Acta Murensia* im Rahmen der Gründungsgeschichte erzählten *traditio Romana* Muris könnte sich ein Anzeichen für eine Rivalität der beiden Klöster verbergen, da Ottmarsheim im Gegensatz zu Muri bereits kurz nach seiner Gründung unter päpstlicher *protectio* stand¹¹⁸⁾. Papst Eugen III. bestätigte dieses Verhältnis am 21. Mai 1153 und damit bezeichnenderweise in der Zeit, als die *Acta Murensia* verfasst wurden¹¹⁹⁾. Dem Autor der *Acta Murensia* aber Kenntnis dieses Vorganges zu attestieren bliebe jedoch, abgesehen davon, dass die exakte Abfassungszeit der *Acta Murensia* ohnehin nicht bekannt ist und die Chronik möglicherweise vor 1153 geschrieben wurde, reine Spekulation.

3.3. Profiteur Muri? Erneute Anbindung des Klosters an die Habsburger

Wie sich bereits anhand der Besiedlung Engelbergs zeigen ließ, prosperierte das religiöse Leben im Konvent von Muri dank der Unterstützung der Habsburger. Als weiteres Exempel für die funktionierende *vita religiosa* kann die zwischen 1127 und 1137 erfolgte

Einordnung der Schenkung in die Jahre 1140 bis 1152 auch JÄNICHEN, Herrschafts- und Territorialverhältnisse, S. 9, mit Anm. 32; zur Vogtei Ulrichs II. BORNERT, Honcourt, S. 192.

116) Vgl. zum Besitz Muris *Acta Murensia*, S. 110, 112, 114 und 116; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 265–267, Anm. 955, 968 und 978; zum Besitz von Ottmarsheim vgl. MGH DD H IV, Nr. 126; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 500–505; SCHULTE, Geschichte, S. 11.

117) Vgl. oben, Kapitel IV.6.3.

118) Vgl. oben, Kapitel III.3.2.

119) Vgl. MIGNE PL 180, Sp. 1597–1599; JL 9725; Germ. Pont. 2,2, S. 270, Nr. 2; RCHA, Nr. 78; BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 496 und 506.

Reliquieneinschließung im Altar der Johanneskapelle angeführt werden. Da der Altar der in den Jahren 1108 bis 1118 gebauten Kapelle den Ansprüchen nicht genügte, errichteten die Mönche während der Amtszeit Abt Rozelins einen neuen Altar, in den Bischof Ulrich II. von Konstanz an Heiligabend die Reliquien legte¹²⁰.

Ebenso zielte das zwischen 1114 und 1130 verfasste ›Testament‹ von Bischof Werner I., obwohl es primär habsburgische Interessen vertrat, hintergründig auf eine Stärkung der klösterlichen Rechte ab¹²¹. Die freie Abtwahl des Konvents respektive der *senior pars*, das – freilich auf Mitglieder der Habsburger beschränkte – Vogtwahlrecht von Abt und Konvent, die Regelungen zu den Schenkungen von Ministerialen und das Festlegen der Rechte der klösterlichen *familia* sind allesamt Bestimmungen, von denen das Kloster grundsätzlich profitieren konnte¹²². Trotzdem entsprachen die Anordnungen des ›Testaments‹ nicht den Vorstellungen einer vollumfänglichen monastischen Freiheit, weshalb Abt Rozelin im Jahr 1139 ein päpstliches Privileg einholte, das Muris Rechte erheblich erweiterte.

Der Zeitpunkt war äußerst günstig. Bereits gegen Ende des anakletianischen Schismas bemühte sich Papst Innozenz II. aus strategischen Gründen um eine enge Verbindung zwischen seiner Kurie und den geistlichen Institutionen in den Regionen, in denen seine Obödienz befolgt wurde¹²³. Als Innozenz II. nach dem Tod Anaklets II. nunmehr unangefochten an der Spitze der römischen Kirche stand, erschienen zahlreiche geistliche Würdenträger und Laien zum zweiten Laterankonzil¹²⁴. Der Papst erklärte dort das Schisma für beendet und feierte den Sieg über seinen Widersacher und dessen Anhänger¹²⁵. Sodann akzentuierte Innozenz II. sein Programm zum Schutz der Kirche vor unerwünschten laikalen Eingriffen, das auf den Anstrengungen und Erfolgen der Päpste

120) Vgl. Acta Murensia, S. 64: *Cappella autem sancti Iohannis ewangeliste construxit quedam nobilis matrona nomine Gerhild sub abbate Udalrico. Qui fecit eam dedicari xii kalendas Maii in honore supradicti Iohannis a quodam episcopo nomine Geroldo de Rinzin, qui erat monachus factus ad Swavinhusen. [...] Sed quia altare male compositum fuit, sub abbate Rózelino effrigimus ipsum alta[re] et sicut modo est collocavimus. [...] Sed pulverem ita, ut inve[n]imus, collegimus ac cum reliquiis sancti Marcii ewangeliste et sancti Nicolai episcopi rursum reposite sunt eadem reliquie in ipsum altare ab Udalrico episcopo ii^o Constantiensi sub die nono kalendas Ianuarii.* Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 212 f., Anm. 526–530 und 533–535; MAURER, Bistum, S. 297; REC 1, Nr. 795.

121) Vgl. die Quellenkritik oben, Kapitel II.1.4. und III.1.1.

122) Vgl. Acta Murensia, S. 300 und 302; SCHÖLLER, Zeiten, S. 122 f., die hinsichtlich der Abfassung des ›Testaments‹ »die Stärkung der Verbindung Muris mit den Habsburgern« hervorhebt.

123) Vgl. JOHRENDT, Schisma, S. 151 f.

124) Vgl. FOREVILLE, Lateran I–IV, S. 99; COD 2, S. 195, Einführung zum zweiten Laterankonzil; SCHMALE, Art. Laterankonzil, II., Sp. 140 f.

125) Vgl. JOHRENDT, Schisma, S. 157 f.; MIERAU, Kaiser, S. 79 f.; ROBINSON, Papacy, S. 333; DUGGAN, Law, S. 328 f.

Gregor VII., Urban II. und Paschalis II. fusste und während des anakletianischen Schismas weiterentwickelt worden war¹²⁶).

Am 13. April 1139, dem ersten Tag nach Abschluss des Konzils¹²⁷), privilegierte Innozenz II. das Kloster Muri vollumfänglich im Sinne der Kirchenreform. Die entsprechende Papsturkunde ist die älteste, zweifelsfrei überlieferte hochmittelalterliche Urkunde aus dem Bestand des Klosters Muri. Zunächst wurde die geopolitische Lage Muris erläutert, allerdings lediglich anhand der Verweise auf die Diözese Konstanz und den *pagus* Aargau: *Innocentius episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio Rozelino, abbati Murensis monasterii, quod in episcopatu Constantiensi in pago Argovi situm [...]*¹²⁸). Dies weist darauf hin, dass das ›Testament‹ und die Urkunde Heinrichs V. in Rom vorgelegen haben dürften, als die Kanzlei Innozenz' II. das Privileg ausstellte¹²⁹). Anschließend wurde der aktuelle und zukünftige Güterbesitz des Klosters als rechtmäßig deklariert¹³⁰). Sodann bestätigte Innozenz II., dass Muri von Bischof Werner I. von Straßburg und seinem Neffen, Graf Werner I. von Habsburg, auf ihrem Landbesitz gegründet worden war:

*Confirmamus etiam vobis quęcunque [sic!] eidem loco a fratre nostro Werinbario Argentinensi episcopo et eius nepote Wernhero comite de Habespug eorumque consanguineis collata sunt, qui nimirum idem cenobium de suis rebus fundasse noscuntur atque omnino vinculo apostolice dignitatis illud, si quis temerario ausu hoc, quod ipsi cum magna devocione fecerunt, infringere vellet, firmaverunt*¹³¹).

126) Vgl. ROBINSON, Papacy, S. 328 f.; FOREVILLE, Lateran I–IV, S. 113.

127) Vgl. zur Datierung SCHMALE, Art. Laterankonzil, II., Sp. 1740 f.; dagegen setzen FOREVILLE, Lateran I–IV, S. 98 f., mit der Begründung, die päpstliche Kanzlei habe ab dem 9. April ihre »volle Tätigkeit wieder aufgenommen und [...] Bullen für zahlreiche religiöse Einrichtungen« ausgestellt; PARAVICINI BAGLIANI, Kirche, S. 198, (mit Verweis auf Foreville) den letzten Tag des Konzils auf den 8. April 1139 an.

128) Urkunden Muri, S. 111 f.

129) Vgl. Acta Murensia, S. 300, den Wortlaut des Testaments: *qualiter ego Wernherus Straburgensis episcopus et castri, quod dicitur Habesbur, fundator monasterium in patrimonio meo in loco, qui Mure dicitur, in pago Argoia in comitatu Rore [...] construxi [...]*. Vgl. auch den Wortlaut der Urkunde Heinrichs V. ebd., S. 34: [...] *quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, in provincia scilicet Burgundia, in episcopatu Constanciensi, in pago Argowe dicto in comitatu Rore [...]*. Vgl. zu den Urkundenvorlagen KIEM, Geschichte, S. XLIX f.; WILHELM, Reform, S. 276, die der Ansicht sind, dass das ›Testament‹ 1139 in Rom vorlag; differenzierter kommt SCHÖLLER, Zeiten, S. 126 f., zum Schluss, dass nicht nur das ›Testament‹ sondern auch das Kaiserprivileg Heinrichs V. von 1114 bei der päpstlichen Privilegierung vorlagen. Vgl. zu den räumlichen Ordnungsbegriffen SCHNEIDER, Begriffe, S. 345–351; zur Diözese Konstanz MAURER, Circumscriptio, S. 47–52.

130) Vgl. Urkunden Muri, S. 112, Nr. 3: *statuentes, ut quascunque [sic!] possessiones, quęcunque [sic!] bona idem cenobium in presentiarum juste et legitime possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis auxiliante Domino poterit adipisci, firma vobis in perpetuum et illibata permaneant*.

131) Vgl. ebd. Die Poenformel wurde auf einer rasierten Stelle nachgetragen, vgl. ebd., S. 113, Anmerkung d.

Damit folgte Innozenz II. eher den Angaben des ›Testaments‹¹³²⁾ und der Urkunde Heinrichs V.¹³³⁾, als der Gründungserzählung, die in den *Acta Murensia* nachzulesen ist. Dies und die Tatsache, dass das Privileg Innozenz' II. ein zweifelsfreies Original und autoritatives Schriftstück ist, dürften auch die Gründe sein, warum der Autor der *Acta Murensia* darauf verzichtete, die Papsturkunde in seiner Chronik abzuschreiben.

Ferner legte der Papst die Abtwahl fest und stimmte in dieser Hinsicht quasi der Verfü gung des ›Testaments‹ zu, weil dessen Regelung aus seiner Perspektive nicht zu be mängen war:

*Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus inibi qualibet sur-reptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam previderint eligendum*¹³⁴⁾.

Dazwischen legte er noch die freie und damit von den Habsburgern unabhängige Vogt-wahl fest und widersprach folglich dem ›Testament‹ vehement: *Liceat insuper vobis ad utilitatem et servitium vestri loci advocatum constituere, et nullus ibi aliquo tempore sta-tuatur, nisi quem vos communi fratrum vestrorum consilio eligere decreveritis*¹³⁵⁾. Ferner ließ es sich der Papst nicht nehmen, im Schlussteil der Urkunde eine ausführliche Schutzformel anzuhängen¹³⁶⁾.

Tatsächlich schien Muri hinsichtlich der Vogteibestimmungen ein besonderes Bedürf-nis nach schriftlicher Regelung der Verhältnisse gehabt zu haben. Im Gegensatz zur Ur-kunde für Muri enthielt das am 11. April 1139 für Murbach ausgestellte feierliche Privileg Innozenz' II. keine Vogteiregelung, obwohl das Kloster Murbach damals mit Graf Wer-ner II. ebenfalls einen habsburgischen Vogt hatte¹³⁷⁾. Offensichtlich gab man sich in Muri

132) Vgl. *Acta Murensia*, S. 300: [...] *qualiter ego Wernherus Straburgensis episcopus et castri, quod dicitur Habesbur, fundator monasterium [...], qui Mure dicitur [...]*.

133) Vgl. ebd., S. 34: [...] *quoddam monasterium [...], quod Mure nuncupatum est, [...] constructum est et honorifice deo dicatum est a Wernhario Strasburgensi episcopo, parente scilicet Wernharii comitis de Habsburg.*

134) *Urkunden Muri*, S. 112, Nr. 3.

135) Ebd.

136) Vgl. ebd., Nr. 3: *Si quis igitur in futurum archiepiscopus, episcopus, imperator, rex, dux, marchio seu quelibet ecclesiastica secularisve persona, hanc nostrę constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit secundo tertiove commonita si non congrue satisfecerit, potestatis honorisque sui digni-tate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat atque in extremo examine districtę ultioni subjaceat.*

137) Vgl. die Urkunde für Murbach, *MIGNE PL* 179, Sp. 426 f.; dazu *JL* 7973; *Germ. Pont.* 2,2, S. 280, Nr. 2. Im Zeitraum zwischen dem 2. und 29. April 1139 wurden 52 Privilegien zugunsten von Klöstern und Bischofskirchen ausgestellt. Vgl. den Hinweis, dass sich darunter auch einige für Klöster aus dem süd-deutschen Raum befinden, bei *KIEM, Geschichte*, S. 76. Dazu, dass nicht in allen Privilegien Vogtwahlbe-stimmungen sanktioniert wurden, seien einige Beispiele aus ebendiesem Raum hier aufgegriffen: Das Kloster Trub erhielt am 2. April 1139 eine Urkunde mit – allerdings eingeschränkter – Vogtwahlbestim-mung, vgl. *JL* 7963 und *UB Bern* 1, S. 76 f., Nr. 36. Die freie Vogtwahl erhielten die Klöster Bregenz am

nicht mit der Weisung zufrieden, einen Habsburger als Vogt wählen zu müssen, wie sie das ›Testament‹ und die Urkunde Heinrichs V. festhielten. Dies war kaum einem schlechten Verhältnis zwischen dem Klosterkonvent und seinem Vogt Albrecht II., sondern eher der Vorstellung der *libertas ecclesiae* und dem kirchenpolitischen Programm Innozenz' II. geschuldet.

Diesen Befund scheinen auch die *Acta Murensia* zu bestätigen. Zwar wird Graf Albrecht II. von Habsburg in ihnen nicht derart positiv dargestellt wie sein Vater Werner I., aber er wird zumindest phasenweise als Förderer des monastischen Lebens erinnert. Vielleicht war das Bedürfnis nach freier Vogtwahl aber auch dem getrübbten Verhältnis Muri zu Werner II., dem Neffen Albrechts II., und der familiären Situation der Habsburger geschuldet. Gemäß den Bestimmungen des ›Testaments‹ wäre Werner II. auf seinen Onkel als Vogt von Muri gefolgt, da außer ihm kein anderer männlicher Nachfolger in der Familie der Habsburger lebte. Dazu passt, dass man im Kloster Muri nach 1140 den ersten Teil der Genealogie niederschrieb¹³⁸⁾, die den *Acta Murensia* in der überlieferten Handschrift vorangestellt wurde. Die Genealogie verzeichnete vornehmlich Verwandte der Habsburger, die Nachkommen hatten, respektive solche, die noch lebten und Nachkommen hätten bekommen können¹³⁹⁾. Letztere waren damit mögliche Klostervögte, die beim Aussterben der Habsburger für das Amt in Frage gekommen wären¹⁴⁰⁾. Doch zeigt sich in der Rückschau das generative Glück der Habsburger, da trotz weniger Nachkommen immer mindestens ein Angehöriger der Familie lebte und die Vogtei über Muri übernehmen konnte.

Dies gilt auch für den Zeitpunkt, als Graf Albrecht II. von Habsburg am 14. Juli 1140 verstarb. Der Todestag erschließt sich anhand des Eintrags *Adelbertus comes*¹⁴¹⁾ zum

9. April 1139, vgl. JL 7966; MIGNE PL 179, Sp. 418 f., und St. Georgen am 14. April, vgl. JL 7987; MIGNE PL 179, Sp. 437–439, verbrieft. Eine Vogteibestimmung fehlt, abgesehen vom Privileg für Murbach, beispielsweise auch in der Urkunde vom 14. April 1139 zugunsten der Bischofskirche von Basel, vgl. JL 7985; MIGNE PL 179, Sp. 435–437, während die am 12. April 1139 für das Kloster St. Gallen ausgestellte Urkunde, vgl. JL 7980; MIGNE PL 179, Sp. 431–433, zwar eine Regelung zum Verhältnis zwischen Vogt und Kloster beinhaltet, aber keine Vogtwahlbestimmung anführt.

138) Vgl. zur zeitlichen Einordnung des ersten Teils der Genealogie sowie zum Aspekt des genealogischen Engpasses BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XC f.; MELVILLE, Technik, S. 303, macht darauf aufmerksam, dass die »Fragilität dynastischer Blutsfolge mit ihren biologisch bedingten Brüchen« die Erarbeitung konstruierter Genealogien nötig machte.

139) Deshalb fehlt beispielsweise Graf Albrecht II. von Habsburg in der Genealogie, vgl. SCHÖLLER, Zeiten, S. 131; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XC; MELVILLE, Technik, S. 296 f., zum selektiven Charakter genealogischer Konstruktionen.

140) Vgl. ANGENENDT, Geschichte, S. 197: »Aus dem Deutungs- und Organisationsmodell ›Genealogie‹ ergeben sich geradezu dualistische Konsequenzen: eine ›positivwertige Binnensphäre‹ und eine ›negativwertige Aussensphäre‹.«

141) Nekrologium Hermetschwil, S. 176, zum 14. Juli. Kläui kann, obwohl drei Habsburger Grafen namens Albrecht im Nekrolog verzeichnet sind, den Eintrag Albrecht II. zuweisen, da es sich um den einzigen Eintrag der Anlagehand A und damit um den ältesten Eintrag eines Albrechts handelt.

14. Juli im Nekrolog von Hermetschwil¹⁴²⁾. Das Jahresdatum ergibt sich aus den Nachrichten der *Acta Murensia*¹⁴³⁾ und der Tatsache, dass Graf Werner II. bereits 1140 als Vertreter der Habsburger auf einem staufischen Herzogslandtag am Königsstuhl erscheint¹⁴⁴⁾. Außerdem bezeugte Werner II. auf einem Hoftag König Konrads III. im April 1141, entsprechend vor Juli 1141, mehrere Königsurkunden, weshalb sich die Berechnung der Jahresangabe gemäß den *Acta Murensia* auf das Jahr 1140 beziehen muss. Werner II. beglaubigte zwar Urkunden, die allesamt in Straßburg und damit in der Gegend seines Herrschaftsmittelpunkts ausgestellt wurden, tritt jedoch als *comes de Habisburc* und nicht etwa als Landgraf des Oberelsass auf¹⁴⁵⁾. Während unter den Zeugen jeweils Rudolf II. von Lenzburg und sein Bruder Arnold III. genannt wurden, also durchaus mehrere Angehörige derselben Familie am Hoftag anwesend sein konnten, fehlt Albrecht II. von Habsburg in den Zeugenlisten. Wäre Albrecht II. noch am Leben gewesen, so wäre er wohl am Hof gewesen und in den Urkunden nachweisbar. So aber vertrat allein Werner II. die Habsburger und amtierte als Vogt von Muri.

142) Vgl. außerdem RH 1, Nr. 53, wo das Todesjahr richtig angegeben ist, aber der Todestag von Steinacker nicht nachvollzogen werden konnte, da er sich auf die Nekrologedition von BAUMANN (Hg.), *Necrologium et Liber Anniversariorum Monasterii Hermetsvillani*, stützte. Vgl. dazu die Anm. zum Eintrag Albrechts II. im Nekrologium Hermetschwil, S. 176. Vgl. RCHA, Nr. 72a; Nuss, Habsbourg, S. 192, wo das Ableben Albrechts II. in die Jahre 1140–1141 datiert wird, wobei die Tagesangabe, trotz Verweis auf die Edition von Kläui, offen bleibt.

143) Vgl. *Acta Murensia*, S. 114; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 266, Anm. 976.

144) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XCI; MAURER, Herzog, S. 122 und 238–243; WEIS, Grafen (1959), S. 122 f.

145) Vgl. MGH DD K III, Nr. 56 und 57. Dort tritt mit Dietrich von Hüneburg auch der unterelsässische Landgraf auf, allerdings ebenfalls nach seiner Stammburg benannt. Möglicherweise bezeugte Werner von Habsburg auch die Urkunde MGH DD K III, Nr. 58, wobei er dort nur als *Warnerii comitis* bezeichnet würde. Von den Lenzburgern würde außerdem nur Rudolf II., als *Rodolfi comitis*, namentlich genannt, während die restlichen Grafen unter die *ceterorum nostrorum principum* fielen. Zu MGH DD K III, Nr. 56, vgl. RCHA, Nr. 73; Nuss, Habsbourg, S. 257. Zu MGH DD K III., Nr. 57, vgl. RH 1, Nr. 54; SCHNEIDER, Grafen, S. 32; REDLICH, Rudolf, S. 13, mit Anm. 1; Nuss, Habsbourg, S. 256 f.; RCHA, Nr. 74. Zu MGH DD K III, Nr. 58, vgl. SCHNEIDER, Grafen, S. 32; Nuss, Habsbourg, S. 258; RCHA, Nr. 75.

4. Erinnerungswandel in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts

Analog zu den Entwicklungen, die sich im Umfeld des Klosters Muri in der Zeit nach der Reform bis 1140 ereigneten, lässt sich ein Wandel der Erinnerung an die klösterliche Geschichte in den Quellen feststellen. Dies hängt wohl damit zusammen, dass das erinnerte Geschehen sich deutlich näher an der Gegenwart – damit ist hier der Zeitpunkt der Quellenproduktion gemeint – abspielte. Dabei verzeichneten die Quellen Erinnerungen an die Klostergeschichte vornehmlich auf drei Funktionsebenen: Sie verweisen auf juristische Prozesse und haben demnach eine aktuelle, rechtliche Funktion; sie sind für liturgische Abläufe von Bedeutung, haben dementsprechend eine sakrale Funktion; sie vergegenwärtigen und überliefern vergangenes Geschehen und haben daher auch eine historische Funktion¹⁴⁶). In einzelnen Zeugnissen können sich diese Funktionen partiell überlagern. Die diversen Quellen sind folglich Ergebnisse variabler Erinnerungstechniken¹⁴⁷) und gehören daher unterschiedlichen Erinnerungsgattungen an: »Erinnerungsgattungen unterscheiden sich dabei nicht nur durch die ihnen jeweils eigene Darstellungsform und Medialität des Historischen, sondern auch durch die Art der Geltungssicherung von Aussagen [...]«¹⁴⁸).

Die in den *Acta Murensia*, also in einer chronikalischen Quelle verzeichneten Schenkungen sind prominente Beispiele, mittels derer eine Überlagerung der Funktionsebenen innerhalb einer Quellengattung und ein Wandel der Qualität der Erinnerung feststellbar sind. Im historischen Bericht zur Gründung und Reform des Klosters standen noch die als zulässiger Besitz des Klosters verstandenen Schenkungen von Mitgliedern der habsburgischen Stifterfamilie im Zentrum. Dagegen betrafen die im Besitzverzeichnis, das tendenziell stärker auf Rechtsansprüche ausgerichtet war, aufgezählten und meist später erfolgten Schenkungen nicht mehr exklusiv habsburgische Dotationen¹⁴⁹). Außerdem wurden die tradierten Güter nicht mehr gemeinhin als rechtmäßiger Besitz des Klosters bezeichnet und die Habsburger wurden vor allem im Zusammenhang mit Schenkungen genannt, wenn die Besitzverhältnisse der entsprechenden Güter umstritten waren. Diese Entwicklung verläuft in groben Zügen parallel zur Darstellung und Bewertung der Angehörigen der Habsburger durch die *Acta Murensia*: Nach den zwar unterschiedlich, aber meist positiv bewerteten Personen, die am Gründungsgeschehen beteiligt waren, erscheint im Verlauf der Erzählung mit Graf Werner I. eine Persönlichkeit, die aufgrund ihrer Beteiligung an der Reform des Klosters überaus vorteilhaft konnotiert war. In der

146) Vgl. GEARY, *Phantoms*, S. 86.

147) Vgl. SANDL, *Historizität*, S. 106: Erinnerungstechniken sind von »speziellen mnemotechnischen Strategien« und den »in einer Gesellschaft dominierende[n]« respektive »konkurrierenden Kommunikationsweisen« abhängig.

148) Ebd., S. 107.

149) Vgl. GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 285 f., zum Aspekt der Anmeldung von Besitzansprüchen in der Chronik.

darauffolgenden Generation galt vor allem Albrecht II. mehrheitlich noch als guter Beschützer und Gönner des Klosters, während das Verhältnis seines Neffen Werner II. zum Kloster dann ambivalent erinnert wurde¹⁵⁰.

Neben der historischen Funktion, die Güterübertragungen mit der Entwicklung des Klosters in Verbindung bringt, und der rechtlichen Funktion, die die Chronik als eine Form von Anspruchsschriftlichkeit erscheinen lässt, haben die um 1150 verfassten *Acta Murensia* die sakrale Funktion, Wohltäter und Gönner zu erinnern:

*Hinc iam denotamus in quantum possumus substantiam exteriorem istius monasterii, quam consecutum est ab illo die quo dedicatum est, quam contulerunt multi fideles sive qui hic ad conversionem venerunt vel etiam alii pro redemptione animarum suarum*¹⁵¹.

Die Pflege der *memoria* in den *Acta Murensia* diente demnach zwei Zwecken. Zum einen dem Wissen um Besitz und Geschichte des Klosters und zum anderen dem Gebetsgedenken von Stiftern und Schenkern¹⁵².

Zur Memorialpflege gehörte auch die in den Jahren zwischen 1120 und 1140 erfolgte Anlage des überlieferten klösterlichen Nekrologs¹⁵³. Die Namen der Verstorbenen wurden spätestens ab diesem Zeitpunkt systematischer erfasst – dies im Gegensatz zu ihrem willkürlich erscheinenden Vorkommen in den *Acta Murensia*. Die zentrale Funktion des Nekrologs war selbstredend eine liturgische, um den Verstorbenen das Gebetsgedenken zu sichern. Daneben ist dem Nekrolog eine historische Dimension inhärent, da beispielsweise nicht alle Habsburger darin verzeichnet sind: Die Namen der im 11. Jahrhundert verstorbenen Grafen Otto I. und Albrecht I. fehlen im Nekrolog¹⁵⁴. Ob sie deshalb von der liturgischen Memoria im Kloster ausgeschlossen waren, bleibt offen, doch zeigt diese Überlieferungslage, dass der Nekrolog ein anderes Vergangenheitsbild der Stifterfamilie und damit der frühen Geschichte von Muri transportiert, als es die *Acta Murensia*

150) Vgl. SCHWEDLER, Ende, S. 21: »Zwar legt der Verfasser einer Chronik bzw. eines Geschichtswerks Zeugnis über seine Auffassung von Geschichte dar. Doch im engeren Sinne ist jedes Werk ein verdichtetes Portfolio der Themenbereiche, die merkwürdig, also memoriabel für kommende Generationen sein sollen. Innerhalb dieser Themenbereiche werden einzelne Handlungen und Personen entsprechend des Wertekodex beurteilt, positiv oder negativ als historische Triebkraft dargestellt.«

151) *Acta Murensia*, S. 76. Vgl. dazu GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 133: »Klosterchroniken wiederum konnten praktischen Kirchenzwecken dienen, wenn sie die Wohltäter, denen die Mönche ein Gebetsgedenken schuldeten, namentlich festhielten.«

152) Hier wird der konkrete Austausch materieller und geistlicher Gaben sehr deutlich, vgl. dazu SAUER, *Fundatio*, S. 22; BOUCHARD, *Sword*, S. 241; SCHWEDLER, Ende, S. 11; SCHÖLLER, *Erinnerungsbildung*, S. 161 f., spezifisch zum Zusammenhang des liturgischen Gedenkens mit den Schenkungen der Habsburger.

153) Vgl. dazu oben, Kapitel II.2.4.

154) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 160, Anm. 153 und 154; SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 105.

tun¹⁵⁵). Zugleich sind beide im Kloster geschriebenen Quellen das Ergebnis einer lokalen Erinnerungskultur, die den jeweiligen Anteil von Kloster und Adelsfamilie an der eigenen und gemeinsamen Vergangenheit akzeptiert und rezipiert.

Gleichwohl sind im Nekrolog Habsburger verzeichnet, die im 11. Jahrhundert lebten, namentlich Radbot und Graf Werner I.¹⁵⁶) Zudem erhielten alle männlichen Habsburger, die im 12. Jahrhundert lebten, darunter der in den *Acta Murensia* zwiespältig dargestellte Werner II., einen Eintrag im Nekrolog¹⁵⁷). Diese Tatsache zeigt den Stellenwert auf, den man im Konvent bei der Anlage des Nekrologs dem Gedächtnis an die Stifterfamilie zuschrieb¹⁵⁸). Das nun institutionalisierte Aufschreiben der Namen von Toten war eine stabilisierende Technik, die im Rahmen der klösterlichen Liturgie die Erinnerung an die Verbindung von Adelsfamilie und Klosterkonvent gewährleistete.

Dagegen lassen sich auf der Basis des Nekrologs die Beziehungen, die Muri zu anderen Konventen hatte, nur bruchstückhaft erschließen. Während keine Einträge des 12. Jahrhunderts nachweislich auf die Verbindung zum Kloster Fahr hindeuten, verweisen zumindest die im Nekrolog eingeschriebenen Namen Adelhelms¹⁵⁹), des ersten Abts von Engelberg, und Konrads von Sellenbüren¹⁶⁰), des Stifters dieses Klosters, auf die Kontakte zwischen den Konventen. Der Nekrolog transportiert im Vergleich mit anderen Quellen erneut ein alternatives Vergangenheitsbild.

Deutlicher zeigen sich demgegenüber die Beziehungen Muri zu Engelberg und Fahr in der urkundlichen Überlieferung¹⁶¹). In beiden Fällen wurden von Muri errungene Rechtstitel, die überdies ein intaktes Verhältnis zwischen den Habsburgern und dem Kloster bezeugen¹⁶²), zu Objekten eines Wissenstransfers und fanden bei den jeweiligen Klostergründungen Verwendung¹⁶³). Man erinnerte sich daran, dass die gewünschten rechtsbeglaubigenden Dokumente in Muri vorhanden waren und nahm sie als Grundlage

155) Vgl. *Acta Murensia*, S. 16, wo das Ableben und die Begräbnisorte von Otto I. und Albrecht I. vermerkt werden.

156) Vgl. den Eintrag von Radbot im Nekrologium Hermetschwil, S. 175, zum 30. Juni sowie den Eintrag von Werner I., ebd., S. 184, zum 11. November; SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 104 f.

157) Vgl. die folgenden Einträge im Nekrologium Hermetschwil, S. 164, zum 10. Februar: Albrecht III. (vgl. zu diesem Eintrag auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 138 f., Anm. 42); S. 176, zum 14. Juli: Albrecht II.; S. 178, zum 19. August: Werner II.; S. 184, zum 8. November: Otto II.

158) Vgl. SCHÖLLER, *Erinnerungsbildung*, S. 161.

159) Vgl. Nekrologium Hermetschwil, S. 165, zum 24. Februar; oben, Kapitel V.1.2.

160) Vgl. ebd., S. 172, zum 2. Mai; oben, Kapitel V.1.2.

161) Vgl. CONSTABLE, *Communications*, S. 179 f.

162) Dies zeigt erstens das Agieren Albrechts II. zur Erlangung des Diploms Heinrichs V., vgl. oben, Kapitel IV.6.3. und *Acta Murensia*, S. 32, zweitens die im ‚Testament‘ Bischof Werners I. aufgezeichneten Interessen beider Parteien, vgl. oben, Kapitel V.3.3., und drittens die Akzeptanz des Konvents in Bezug zur Urkunde Innozenz’ II., die einen Gründungsbericht beinhaltet, der eindeutig den Habsburgern die Fundation des Klosters zuschreibt, vgl. ebenfalls oben, Kapitel V.3.3.

163) Vgl. zum Aspekt, dass Textzirkulation auf Kontakte verweist, VANDERPUTTEN, *Monastic Reform as Process*, S. 133.

für die Abfassung eigener Rechtstitel. Dieser Befund muss jedoch mit der ausbleibenden Erinnerung an die anderen Konvente in den *Acta Murensia* konfrontiert werden.

Die Rolle Muris, vor allem bei der Gründung von Engelberg, wäre an sich eine Leistung, die erinnerungswürdig gewesen wäre, so dass das Schweigen der *Acta Murensia* diesbezüglich erstaunlich ist. Die Chronik hätte, wiederum in der Funktion von Anspruchsschriftlichkeit, dazu dienen können, den Einfluss Muris auf die Neugründung zu verstärken respektive aufrechtzuerhalten¹⁶⁴, doch vielleicht war es dazu zur Zeit ihrer Entstehung bereits zu spät. Dagegen lässt sich die Verschwiegenheit der *Acta Murensia* hinsichtlich des Klosters Fahr wohl dadurch erklären, dass sich die geistige Verbindung auf die Übernahme des *ordo* beschränkte. Das Argument, dass die Chronik an den eigenen Konvent gerichtet war und deshalb andere Klöster möglichst unerwähnt blieben, ist meines Erachtens zu wenig stark¹⁶⁵. Vielmehr, und dies gilt für Engelberg und für Fahr, könnte das Stillschweigen der Klosterchronik hinsichtlich dieser beiden Institutionen einem durch die geographische Nähe bedingten Konkurrenzdenken entspringen¹⁶⁶, da die neuen Klöster als Nebenbuhler um materielle und personelle Ressourcen gesehen wurden. Güterschenkungen sollten lieber an Muri erfolgen und Personen, die ihr Leben Gott widmen wollten, dem eigenen Konvent beitreten.

Das tatsächliche Motiv des Autors, diese Berührungspunkte mit Engelberg und Fahr nicht aufzuschreiben, ist nicht zu ergründen. Ob seine Auswahl der aufgeschriebenen Ereignisse nun den Adressaten, dem Standort und Horizont, dem historiographischen Anspruch, die Klostergeschichte mit dem Abschreiben der Kaiserurkunde zu beenden, einer Identitätssuche oder dem Kriterium der Erinnerungswürdigkeit geschuldet war, ist schwer zu entscheiden. Möglicherweise spielten alle Faktoren in die Auswahl hinein. Im Vordergrund steht letztlich, dass der Autor die kollektive Erinnerung an die Klostergeschichte bewusst gestaltete¹⁶⁷. Der Chronist selektierte das Wissen, das er der Nachwelt überliefern wollte, und entschied insofern darüber, was zum zukünftigen Erinnerungsinteresse des Klosterkonvents gehören sollte¹⁶⁸. Er besaß bei der Abfassung seiner

164) Vgl. VANDERPUTTEN, Reform, S. 10.

165) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. CV f. und CXII f. Damit ist ausdrücklich nicht gemeint, dass das Argument falsch sei – die Belege der Editoren sind durchaus einleuchtend. Auch die Möglichkeit, dass »die Vorgänge auch einfach außerhalb seines [sc. des Autors] Berichtshorizonts [liegen]«, vgl. ebd., ist durchaus gegeben.

166) Vgl. ebd., S. CXIII, wo die Editoren diese Variante zumindest für Engelberg ebenfalls anmerken.

167) Vgl. SCHWEDLER, Ende, S. 9; ferner GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 94, der darauf hinweist, dass Autoren »zwangsläufig« eine Auswahl treffen mussten. Allerdings nennt Goetz nebst dem Berichtshorizont des Autors und anderen Kriterien auch das »Gebot der mittelalterlichen Geschichtstheorie, nur Wahres und Erinnerungswürdiges zu berichten«.

168) Vgl. zum Aspekt der Selektivität ERLI, Gedächtnis, S. 168; GOETZ, Geschichtsschreibung, S. 414. Vgl. ASSMANN, Unbehagen, S. 25 f., dazu, dass die Auswahlkriterien nicht nur gegenwärtig, sondern auch prospektiv gebunden waren. Zu den Erinnerungsinteressen, »die sich teils als konkrete, organisierte poli-

Chronik eine Erinnerungs- und Deutungshoheit über die Geschichte seines Klosters und konstituierte eine spezifische Erinnerung an sie¹⁶⁹⁾.

Auf jeden Fall nutzte der Autor seinen Ermessensspielraum, um die gegenseitige und enge Bindung von Kloster und Stiftergeschlecht hervorzuheben. Aufgrund der ungewissen genealogischen Situation der Habsburger, welche die Kontinuität des klösterlichen Schutzes bedrohte, bestand aus Sicht des Konvents in den Jahren nach 1140 die Notwendigkeit, sich die eigene Geschichte zu vergegenwärtigen, um sich materiell, herrschaftlich und historisch abzusichern¹⁷⁰⁾. Muri musste sich für den Fall des Aussterbens der Habsburger in eine günstige Position bringen, um auf andere Adelsfamilien, deren Angehörige die Rolle der Habsburger als wichtigste Bezugspersonen übernehmen würden, möglichst attraktiv zu wirken¹⁷¹⁾. Zugleich hatten die Habsburger ein Interesse an einem durch die Abfassung von Genealogie und *Acta Murensia* dargestellten Nahverhältnis, weil dabei das Wissen um die familiäre Geschichte konserviert wurde, was der habsburgischen *memoria* in jeder Hinsicht zugutekam¹⁷²⁾.

Die in den Jahren nach 1120 und bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts präsen- und in den Quellen fassbare Erinnerungskultur in Muri beruhte auf einer breiten und heterogenen Basis. Sowohl die habsburgische *memoria*, das Totengedenken und die rechtliche Absicherung, als auch die historische Erinnerung waren Vergangenheitsbezüge, die das Kloster in Zeiten der Ungewissheit benötigte¹⁷³⁾. Sie alle trugen zu einer starken Identifikation des Klosterkonvents mit seiner Gründerfamilie bei.

tische Zwecke, teils als tastend nach Identität suchende Erinnerungsbedürfnisse fassen lassen«, vgl. SANDL, Historizität, S. 107.

169) Vgl. zum Stichwort ›Erinnerungshoheit‹ ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 138; SCHOLZ, Verformungen, S. 111 f., zur »bewussten Verformung von Erinnerung« um »eine ganz bestimmte Erinnerung zu etablieren«.

170) Vgl. ASSMANN, Unbehagen, S. 205 f.: »Erinnern ist Vergegenwärtigung von Vergangenheit. [...] Was dabei jeweils erinnernd aus der Vergangenheit beschworen wird, ist hochgradig selektiv und stets an aktuelle Bedürfnisse und Ansprüche des Einzelnen und der Gruppe gebunden. Unter diesen Umständen bedeutet Vergegenwärtigung [...] lebendige Erneuerung von Vergangenem, mithilfe derer die jeweiligen Akteure sich ihrer Geschichte vergewissern, ihre Eigenart markieren, ihr Selbstbewusstsein stärken und Orientierung für die Zukunft gewinnen«.

171) Vgl. DENDORFER, Memoria, S. 33: »Gerade in Krisenzeiten geistlicher Gemeinschaften erinnerte man sich gerne an die Stifter. Etwa dann, wenn mit dem Aussterben eines Vogtgeschlechts nicht nur potentielle Bedrücker, sondern auch die Förderer des Klosters wegzufallen drohten. In solchen Situationen entstanden in Klöstern ›Hausgeschichten‹ adeliger Familien, die [...] ganz wesentlich aus den Interessen und Motiven des Klosters selbst gestaltet wurden, etwa mit der Absicht für das Kloster zu werben«. Allgemein zu den Funktionen einer Genealogie und spezifisch zur in Muri niedergeschriebenen Genealogie der frühen Habsburger vgl. SCHÖLLER, Zeiten, S. 128–131.

172) Vgl. GEARY, Phantoms, S. 80.

173) Vgl. ASSMANN, Erinnerungsräume, S. 18.

VI. Die Abtei Muri und die Habsburger (1140–1189)

1. Politische und verwandtschaftliche Beziehungen der Habsburger (1140–1167)

Die habsburgische Territorialpolitik musste nach dem Ableben Graf Albrechts II. von Habsburg im Jahr 1140 neu organisiert werden. Konnte sich Werner II. bislang auf das Elsass als Herrschaftsschwerpunkt konzentrieren, fiel ihm nun die Aufgabe zu, die gesamten habsburgischen Besitzungen im Elsass und im burgundisch-schwäbischen Grenzraum zu verwalten und die familiäre Herrschaftspolitik zu lenken. Folglich war Werner II. im nächsten Jahrzehnt am Hof König Konrads III. präsent, dabei kann ihm aber keine besondere Königsnähe attestiert werden¹⁾. Ein erstes Mal erscheint Werner II. in einer im April 1141 auf einem Hoftag in Straßburg ausgestellten Urkunde zugunsten des Klosters St. Jakob in Lüttich als Zeuge im Umfeld des Königs²⁾. Daneben figuriert er in zwei weiteren, ebenfalls auf dem Straßburger Hoftag ausgestellten Diplomen Konrads III. in den Zeugenlisten³⁾. Die entsprechenden Zeuengruppen setzten sich aus Angehörigen von Adelsgeschlechtern zusammen, zu denen die Habsburger teilweise bereits Beziehungen hatten oder fortan Kontakte knüpften. So war Werner II. mit Dietrich von Hüneburg verschwägert und mit den Grafen von Lenzburg sowie Ulrich II. von Hurningen verwandt⁴⁾. Zu einigen der ranghöheren Zeugen, namentlich Herzog Friedrich II. von Schwaben, und dessen Sohn, dem späteren Kaiser Friedrich I. Barbarossa, stand der Graf von Habsburg zwar nicht in verwandtschaftlicher Beziehung, gehörte aber zu deren erweitertem herrschaftlichen Umfeld. Letzteres gilt auch für Herzog Konrad I. von Zähringen, wobei gerade die gemeinsame Zeugenschaft Werners II. mit dem Zähringer darauf hindeutet, dass der Habsburger ein Gefolgsmann des darüber hinaus vielleicht gar mit ihm verwandten Herzogs und später von dessen Sohn Bertold IV. war und sich an der Politik im für die Zähringer wichtigen burgundisch-schwäbischen Grenzraum beteiligte⁵⁾.

1) Vgl. ZIEGLER, Konrad III., S. 681: »Darüber hinaus gab es eine ganze Reihe weiterer schwäbischer und elsässischer Grafen und Edelfreier und Freier, die nicht öfter als dreimal am Königshof waren, so etwa die Grafen von Habsburg [...]«.

2) Vgl. MGH DD K III, Nr. 56; RCHA, Nr. 73.

3) Vgl. MGH DD K III, Nr. 57 und 58; Nuss, RCHA, Nr. 74 und 75; UB St. Blasien, Nr. 179; RH 1, Nr. 54; zu Werner II. von Habsburg auch ZIEGLER, Konrad III., S. 681, mit Anm. 5530.

4) Vgl. zur Rolle dieser Adligen am Königshof ZIEGLER, Konrad III., S. 516, 581, 594 und 681 f., mit Anm. 5520. Vgl. außerdem ebd., S. 584 f., zu Graf Rudolf von Pfullendorf, der ebenfalls als Zeuge in den Diplomen MGH DD K, Nr. 56 und 57 erscheint und zu dessen Familie die Habsburger später in eine verwandtschaftliche Beziehung traten. Zum Verwandtschaftsverhältnis der Habsburger mit den Hüneburgern vgl. oben, Kapitel V.3.1., zu demjenigen mit der Familie von Hurningen vgl. oben, Kapitel V.3.2., und zur Verwandtschaft mit den Lenzburgern vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 133, Anm. 17 sowie zu allen die Stammtafel ebd., S. 280 f. Zu persönlichen Bindungen, die auf Verwandtschaft basierten, vgl. ALTHOFF, Verwandte, S. 212.

5) Die Genealogie der frühen Habsburger suggeriert eine Verwandtschaft zwischen den Habsburgern und den Zähringern, vgl. Acta Murensia, S. 2. Die Verwandtschaft wäre bestätigt, wenn sich die Angaben der

In dieses Bild passt, dass Werner II. von Habsburg knapp ein Jahr später, am 19. März 1142 erneut mit diesen hochrangigen Adligen zusammentraf und mit ihnen auf einem Hoftag in Konstanz eine Urkunde bezeugte, mit der Konrad III. die Stiftung des Klosters Salem bestätigte und dieses in seinen Schutz nahm⁶⁾. Allerdings kann anschließend für über sieben Jahre kein Kontakt Werners II. mit den entsprechenden Personen in den Quellen nachgewiesen werden. Erst im Februar 1150 traf er einige von ihnen erneut. Diesmal auf einem Hoftag in Speyer, wo Werner II. ein königliches Diplom zugunsten Wibalds von Stablo, des Abtes von Corvey bezeugte⁷⁾. Dass Werner II. ausgerechnet hier wieder im Umfeld des Königs erschien, hängt mit einer zweiten vor dem Herrscher verhandelten Angelegenheit zusammen, welche für den Habsburger als Vogt des Klosters Murbach von unmittelbarem Interesse war: Konrad III. klärte einen Disput um die Abtswürde von Murbach und gab seinen Entscheid Papst Eugen III. mit der Bitte um Bestätigung bekannt⁸⁾, welche im Juni 1150 erfolgte⁹⁾.

Die durch das gemeinsame Auftreten in Urkunden nachweisbaren Kontakte der Habsburger zu den ranghöheren Adelsgeschlechtern der Staufer und Zähringer lassen sich auch über die nächsten Jahre nur sporadisch aufzeigen. Zunächst ist nochmals festzuhalten, dass Werner II. von Habsburg einige Male zusammen mit Herzog Konrad I. von Zähringen Urkunden bezeugte. Des Weiteren ergab sich eine Verbindung des Herzogs zum Kloster Muri. Konrad I. wurde namentlich in die Genealogie der Habsburger eingeschrieben¹⁰⁾, als Schenker in den *Acta Murensia* vermerkt¹¹⁾ und erhielt einen Eintrag im Nekrolog des Klosters¹²⁾. Dieser Befund und die Vermutung, dass Werner II. nach 1152 zum Gefolge von Konrads I. Nachfolger, Herzog Bertold IV. von Zähringen gezählt werden kann¹³⁾, sprechen dafür, dass die Zuwendung Konrads I. an Muri als eine Schenkung an ein Kloster eingeordnet werden kann, dessen Vogtei ein eventuell sogar mit ihm

St. Galler Annalen, vgl. SuStB 2° cod. 254, fol. 17r, auf Graf Werner I. von Habsburg beziehen, vgl. dazu mit den Belegen oben, Kapitel III.2. Vgl. auch ZOTZ, Zähringer, S. 86, der von einer Verwandtschaft ausgeht.

6) Vgl. MGH DD K III, Nr. 72; ZIEGLER, Konrad III., S. 351; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 446; PATZE, Klostergründung, S. 269; RCHA, Nr. 75a; RH 1, Nr. 55.

7) Vgl. MGH DD K III, Nr. 221; RH 1, Nr. 57; NUSS, Habsbourg, S. 260.

8) Vgl. MGH DD K III, Nr. 222; ZIEGLER, Konrad III., S. 410 und 678 f.; BORNERT, Murbach, S. 183, Nr. D 66 und D 67.

9) Vgl. Germ. Pont. 2,2, S. 280, Nr. 3; JL 9403; BORNERT, Murbach, S. 183, Nr. D 68.

10) Vgl. *Acta Murensia*, S. 2.

11) Vgl. ebd., S. 108: *In Rinfelden habemus [...] quam tradidit dux Chünradus ad altare sancti Martini*. Vgl. dazu ZOTZ, Zähringer, S. 86.

12) Vgl. Nekrologium Hermetschwil, S. 161, zum 8. Januar: *Cunradus dux ob*. Vgl. dazu KIEM, Geschichte, S. 75.

13) Vgl. PLASSMANN, Struktur, S. 11 f. und 154 f.

verwandter Getreuer innehatte¹⁴). Gleichfalls erscheint die Beziehung der Habsburger zum 1152 gewählten und gekrönten König Friedrich I. Barbarossa durch ihre in den Quellen fassbare Nähe zu den Zähringern bedingt und ist über einen etwas längeren Zeitraum nachzuverfolgen. Werner II. von Habsburg bezeugte im Sommer 1153 zwei Diplome des Herrschers: Eines zusammen mit Bertold IV. von Zähringen zugunsten des Erzbischofs Hugo von Vienne, wobei Werner II. mit dem Titel eines Grafen und dem Zunamen *de Alsacia*¹⁵) aufgeführt ist, und eines, das eine elsässische Angelegenheit betraf¹⁶).

Ende 1154 zog Werner II. mit dem König über die Alpen¹⁷), seine Teilnahme am ersten Italienzug Barbarossas lässt sich erneut anhand einer kleinen Anzahl Urkunden feststellen. Weil aber die in diesem Zusammenhang erstmalige Nennung des Habsburger Grafen in einem Diplom zugunsten des Klosters Disentis ohne Beinamen erfolgte, ist die Zuschreibung erschwert¹⁸). Aufgrund der eindeutig belegten Zeugenschaft Werners II. von Habsburg in drei weiteren Urkunden, die der Herrscher bis Mitte des Jahres 1155 in Italien erließ, erübrigt sich diese Unklarheit jedoch¹⁹). Eine etwas längerfristige Anwesenheit Werners II. im Umfeld des Herrschers signalisiert zudem seine Absenz im aargauischen Herrschaftsraum der Habsburger. Wohl deshalb markierte zu dieser Zeit sein Sohn Albrecht III. im Aar- und Zürichgau Präsenz und ist in zwei Privaturkunden, in denen er jeweils ausdrücklich als Sohn Werners II. bezeichnet wird, als Zeuge genannt²⁰).

14) Vgl. DENDORFER, Verwandte, S. 95 f. und 102. Auf S. 95 f. bezieht sich Dendorfer zwar auf das Verhältnis zwischen den wittelsbachischen Pfalzgrafen und den Edelfreien in ihrem Gefolge, also auf Adlige mit anderen Rängen als sie die Zähringer und Habsburger hatten, woraus entsprechend ein anderes Rangverhältnis abzuleiten ist. *Mutatis mutandis* ergibt sich hier aber ein stimmiges Bild hinsichtlich der Beziehung zwischen den Habsburgern und den Zähringern.

15) MGH DD F I, Nr. 62. Vgl. dazu RCHA, Nr. 78b; RH 1, Nr. 60; TÜRCK, Raum, S. 83 f., mit dem Hinweis, dass Bertold IV. in D F I, Nr. 62, als Herzog von Breisgau bezeichnet wurde. Dies könnte darauf zurückgehen, dass Friedrich I. den Zähringer in Urkunden, die burgundische Angelegenheiten betrafen, nicht als Herzog dieses Herrschaftsraumes bezeichnet haben wollte oder ihn gar nicht in die Zeugenreihe aufnehmen ließ, vgl. dazu PLASSMANN, Struktur, S. 7 f., unter anderem mit dem Verweis auf die Urkunde D F I, Nr. 61, die ebenfalls im Juni 1153 in Worms ausgestellt wurde und die der Zähringer nicht bezeugte.

16) Vgl. MGH DD F I, Nr. 65; RCHA, Nr. 79; RH 1, Nr. 61; zum Kontext der Urkundenausstellung OPLI, Itinerar, S. 11; NUSS, Habsbourg, S. 260. Ferner sind MGH DD F I, Nr. 65 und 94, die einzigen Diplome, die Werner II. von Habsburg bezeugte, ohne dass Bertold IV. von Zähringen ebenfalls in der Zeugenliste erscheint.

17) Vgl. SCHWARZMAIER, Wege, S. 492; NUSS, Habsbourg, S. 260.

18) Vgl. MGH DD F I, Nr. 92; RH 1, Nr. 62.

19) Vgl. MGH DD F I, Nr. 94, 97 und 112. Zu Nr. 97 vgl. auch RH 1, Nr. 63.

20) Vgl. die am 30. Mai in Zürich respektive am 28. Juni 1153 in Berikon (Kanton Aargau) ausgestellten Diplome im UB ZH 1, Nr. 301 und 302. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 138 f., Anm. 42; NUSS, Habsbourg, S. 264; RCHA, Nr. 78a und 78c; RH 1, Nr. 58 und 59; zur in Berikon ausgestellten Urkunde WEIS, Grafen (1959), S. 103.

Einige Jahre später trat Albrecht III. dann außerhalb des habsburgischen Kernraumes auf und beteiligte sich im September 1164 an der Tübinger Fehde²¹⁾. Gemäß der *Historia Welforum* stand er zusammen mit zahlreichen weiteren Adligen auf Seiten der Welfen²²⁾, die mit dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen in Konflikt geraten waren, der zudem auf die Unterstützung des staufischen Schwabenherzogs, Friedrich IV. von Rothenburg, zählen konnte²³⁾. Demgegenüber blieb Werner II. von Habsburg im Zusammenhang mit der praktisch ganz Schwaben in Aufruhr versetzenden Tübinger Fehde²⁴⁾ in den Quellen unerwähnt. Sein Sohn positionierte sich in diesem innerschwäbischen Konflikt offenbar dezidiert auf der welfischen und damit der gegen die Staufer agierenden Seite, was sich eventuell durch sein Verhältnis zu seinem Schwiegervater Rudolf von Pfullendorf erklärt, der ebenfalls Partei für die Welfen ergriff²⁵⁾. Allerdings muss offen bleiben, auch wenn es auf den ersten Blick naheliegend erscheint, ob Albrecht III. bereits 1164 mit Ita, der Tochter Rudolfs von Pfullendorf, verheiratet war. Die Eheverbindung wurde zwar in der Genealogie der frühen Habsburger »als nachträgliche Aktualisierung des ersten Teils«²⁶⁾ – also nach 1152 – eingetragen²⁷⁾, doch unterlief dem Genealogen bei der Angabe zur Abkunft Itas von Pfullendorf ein Fehler²⁸⁾. Ferner ist die Ehe in der Chronik Ottos von St. Blasien bezeugt, freilich erst im Bericht zum Jahr 1168²⁹⁾, weshalb nicht entschieden

21) Vgl. RCHA, Nr. 83a; RH 1, Nr. 68; Nuss, Habsbourg, S. 264 f.

22) Vgl. *Historia Welforum*, c. 30, S. 62.

23) Vgl. ebd., c. 30, S. 60, 62 und 64; *Otonis de Sancto Blasio Chronica*, c. 18, S. 20 f. Vgl. dazu HECHBERGER, *Staufer*, S. 294 f.; zur Funktion der Episode über die Tübinger Fehde innerhalb der *Historia Welforum* GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 366 f.; eine Interpretation zur Erklärung der Parteinahme Herzog Friedrichs IV. bietet SCHWARZMAIER, *Ausgang*, S. 531.

24) Vgl. *Historia Welforum*, c. 30, S. 60; *Otonis de Sancto Blasio Chronica*, c. 18, S. 20 f. Vgl. ferner zu diesen Textstellen, insbesondere zur Frage nach der Definition des Konfliktraumes Schwaben und der von den Quellenautoren diesbezüglich verwendeten Terminologie, ZOTZ, *Zähringer und Staufer*, S. 440 f.; KRIEG, *Raumwahrnehmungen*, S. 565, zur Darstellung der Fehde bei Otto von St. Blasien.

25) Vgl. SCHMID, *Rudolf*, S. 163, der die Parteinahme Rudolfs von Pfullendorf darauf zurückführt, dass dieser »wegen des Bregenzer Erbgutes in einem Spannungsverhältnis zu seinem Verwandten, dem Tübinger Pfalzgrafen, stand«. Vgl. ferner ebd., S. 80 und 158 f. Vgl. demgegenüber ALTHOFF, *Welf VI.*, S. 78; ZOTZ, *Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit*, S. 455, der erwähnt, dass dieser Erbstreit in der älteren Forschung als Fehdegrund interpretiert wurde, allerdings einer soliden Quellenbasis entbehrt. Deshalb sieht ZOTZ den Auslöser – gemäß den einschlägigen Quellenstellen – darin begründet, dass der Tübinger Pfalzgraf einen welfischen Dienstmann hinrichten ließ. Zu den »wechselseitigen Parteinahmen des schwäbischen Adels« im 12. Jahrhundert vgl. SCHWARZMAIER, *Pater*, S. 327.

26) BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Einleitung*, S. XCI.

27) Vgl. ebd.

28) Vgl. *Acta Murensia*, S. 2: *Alberctus per Itam cometissam de Pfullendorf, filiam sororis ducis Welfi, genuit Rudolfum et comitissam de Linigen*. Ita war die Tochter Rudolfs von Pfullendorf und Elisabeths, nicht von Rudolf von Bregenz und Wulfhilde, der Schwester Welfs VI. Zudem konnte, trotz einiger Versuche, bislang keine verwandtschaftliche Verbindung zwischen den Welfen und den Habsburgern nachgewiesen werden, vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 139 f., Anm. 45–47.

29) Vgl. *Otonis de Sancto Blasio Chronica*, c. 21, S. 29.

werden kann, ob Albrecht III. zur Zeit der Tübinger Fehde bereits mit dem Grafen von Pfullendorf verwandt war.

Unabhängig davon, ob diese in Zukunft für die Habsburger vorteilhafte Eheverbindung bereits 1164 geschlossen war, zeigt die Teilnahme Albrechts III. an dieser Fehde, bei der es nicht nur um territoriale und herrschaftliche Interessen ging³⁰⁾, beispielhaft auf, dass die Habsburger sich aktiv an der regionalen Politik beteiligten. Dabei spielten für sie nicht nur eventuelle herrschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse, die zu einem Eingreifen im Konflikt verpflichtet hätten, sondern auch »die verwandtschaftlichen und die freundschaftlich-genossenschaftlichen«³¹⁾ Bindungen eine Rolle.

Für die vorläufige Beilegung des Streits sorgte Kaiser Friedrich I. Barbarossa unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Italien Ende 1164³²⁾. Eine endgültige Lösung erfolgte zwar erst am 7. und 8. März 1166 in Ulm³³⁾, dafür gelang es dem Herrscher, die Konfliktparteien so zufriedenzustellen, dass er sich die Unterstützung der namhaften schwäbischen Adligen auf seinem nächsten Italienzug sichern konnte³⁴⁾. Allerdings war weder Albrecht III. noch Werner II. von Habsburg nachweislich am Hoftag in Ulm zugegen, doch zumindest lässt sich Werners II. Teilnahme am vierten Italienzug Barbarossas belegen, da er am 23. April 1167 in der Nähe von Rimini eine Urkunde des Kaisers bezeugte³⁵⁾. Das nunmehr seit über zwanzig Jahren immer wieder in den Quellen nachzuvollziehende Auftreten der Habsburger im Umfeld des Königs und des ranghohen Adels im Allgemeinen sowie die Beteiligung Albrechts III. an der Tübinger Fehde im Speziellen machen ersichtlich, dass es den Habsburgern gelang, sich über vielgestaltige Verbindungen in die Reihen der regional bedeutsamsten Adelsgeschlechter einzuordnen respektive ihre politische Position zumindest zu konsolidieren³⁶⁾.

30) Vgl. SCHMID, Rudolf, S. 165; MAURER, Herzog, S. 248 f.; BÜTTNER, Staufer und Welfen, S. 370 f.; kritisch dazu, besonders hinsichtlich der Interpretation der Quellenaussagen, ALTHOFF, Welf VI., S. 77 f.

31) ALTHOFF, Welf VI., S. 78. Vgl. dazu DENDORFER, Verwandte, S. 74.

32) Vgl. *Historia Welforum*, c. 31, S. 64 und 66; *Otonis de Sancto Blasio Chronica*, c. 19, S. 21 f. Vgl. dazu OPLL, *Itinerar*, S. 35; OPLL, Friedrich, S. 89; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 455.

33) Vgl. MAURER, Herzog, S. 249; HECHBERGER, Staufer, S. 294 f.

34) Vgl. ALTHOFF, Welf VI., S. 81–83; OPLL, Friedrich, S. 94; SCHWARZMAIER, Wege, S. 493, der die Vorgänge so interpretiert, dass den »Kontrahenten der Tübinger Fehde [...] Gelegenheit gegeben wurde, sich in Italien abzureagieren, falls man sie nicht gar, was im Hinblick auf Welf VII. vermutet wurde, auf diesem Nebenkriegsschauplatz aus dem Kampf um die Macht im Reich nördlich der Alpen herausmanövriert hat«.

35) Vgl. MGH DD F I, Nr. 531; RH 1, Nr. 69; Nuss, Habsbourg, S. 261.

36) Vgl. ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit, S. 454 f., der im Zusammenhang mit der Tübinger Fehde von einer »Umstrukturierung der Herrschaftsverhältnisse« (S. 454) spricht, hier allerdings in Bezug auf den ranghöchsten Adel.

2. Zwei Abtswechsel und viele Besitzerweiterungen

Während das Bemühen der Habsburger, ihre territorialpolitische und herrschaftliche Basis zu festigen beziehungsweise auszubauen, zwischen 1140 und 1167 mit einer gewissen Konstanz ersichtlich ist, fließen die Nachrichten über das Kloster Muri, welche den entsprechenden Zeitraum betreffen, in den Quellen sehr spärlich. Immerhin lassen sich in den Quellen Wechsel der Klosterleitung nachverfolgen und Erweiterungen des klösterlichen Besitzes sowie der Rechte des Klosters feststellen.

Nachweislich war spätestens seit 1128 und mindestens bis ins Jahr 1139 der in den *Acta Murensia* mehrfach erwähnte Rozelin Abt von Muri³⁷⁾, der im päpstlichen Privileg Innozenz' II. vom 13. April 1139 als solcher angesprochen wird³⁸⁾. Seine Amtszeit endete mit seinem Ableben am 4. Januar³⁹⁾. Die exakte Jahresangabe muss offen bleiben und das Jahr 1140 kann lediglich als *terminus post quem* gelten⁴⁰⁾. Möglicherweise stand er dem Konvent bis 1145 vor⁴¹⁾ und dieses Jahr ist als *terminus ante quem* einleuchtend: Am Tag der Weihe der oberen Kapelle in Boswil entschied der Konstanzer Bischof Hermann I. in Gegenwart Abt Kunos von Muri, dass dessen Kloster die Kapelle unmittelbar nach dem Ableben des gegenwärtigen Leutpriesters Hupold in seinen Besitz erhalte⁴²⁾. Da dieser als Nachtrag in den *Acta Murensia* überlieferte Rechtsakt eindeutig Bezug auf den wahrscheinlich 1145 aus St. Blasien nach Muri wechselnden Abt Kuno⁴³⁾ und nicht seinen Vorgänger Rozelin nimmt⁴⁴⁾, muss zumindest als frühestmöglicher Zeitpunkt des Ent-

37) Vgl. *Acta Murensia*, S. 65, 109, 111 und 115; zu den Amtsdaten BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 213, Anm. 533.

38) Vgl. *Urkunden Muri*, S. 111, Nr. 3; StAAG U.24/0003.

39) Vgl. *Nekrologium Hermetschwil*, S. 161, zum 4. Januar: *Röcelinus abbas ob.*

40) Vgl. KIEM, *Geschichte*, S. IX, der feststellt, dass Rozelin nicht mehr von der ersten Hand im Nekrolog von Hermetschwil eingetragen wurde. Die Anlage des Nekrologs erfolgte zwischen 1120 und 1140, vgl. oben, Kapitel II.2.4.

41) Vgl. *Nekrologium Hermetschwil*, S. 161; KIEM, *Geschichte*, S. 77, mit Anm. 4, wo ersichtlich wird, dass die Jahresangabe auf der Überlieferung frühneuzeitlicher »Hauschronisten« Muris basiert. Vgl. dazu AMSCHWAND/BRÜSCHWEILER/SIEGRIST, *Muri*, S. 924.

42) Vgl. *Acta Murensia*, S. 118; zur Datierung MAURER, *Bistum*, S. 335. Vgl. zudem den Eintrag Hupolds im *Nekrologium Hermetschwil*, S. 162, zum 21. Januar.

43) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 268 f., Anm. 999; UB St. Blasien, Nr. 207; AMSCHWAND/BRÜSCHWEILER/SIEGRIST, *Muri*, S. 924.

44) Vgl. ferner den Eintrag *Huno abbas noster* im *Nekrologium Hermetschwil*, S. 161, zum 11. Januar. Deshalb gehen der Editor des Nekrologs, Kläui, und KIEM, *Geschichte*, S. 78 f., letzterer mit der Begründung, dass der Eintrag Hunos demjenigen Rozelins ähnlich sei, davon aus, dass zwischen 1145 und 1150 ein Abt Huno dem Kloster Muri vorstand. Aufgrund der Quellenlage ist diese Annahme jedoch abzulehnen, es finden sich abgesehen vom Nekrologeintrag keine Hinweise auf einen Abt Huno, vgl. AMSCHWAND/BRÜSCHWEILER/SIEGRIST, *Muri*, S. 924, so wie auch die genannten Amtsjahre jeglicher Quellenlage entbehren.

scheides das Jahr 1140 gelten⁴⁵⁾, während das Jahr 1145 am plausibelsten ist⁴⁶⁾. Die Entscheidung Hermanns I. trug damit einer Verfügung des bereits 1109 verstorbenen Grafen Otto II. von Habsburg Rechnung und dürfte die Zustimmung von dessen Sohn Werner II. gefunden haben, der mit dem Konstanzer Bischof bekannt war⁴⁷⁾. Werner II. wurde in der Aufzeichnung namentlich genannt, was auf seine Präsenz als Vogt von Muri und wichtige Bezugsperson des Klosters hindeutet. Er erinnerte sich an den Willen seines Vaters und sorgte mit Hilfe des Bischofs dafür, dass der Anordnung, die dem Kloster einen vermögensrechtlichen Vorteil gewährte, Folge geleistet wurde⁴⁸⁾.

Ob es sich bei diesem Rechtsakt um eine erste Inkorporation zugunsten des Klosters Muri handelte, ist fraglich, da der Nachtrag in den *Acta Murensia* recht unspezifisch formuliert ist und festhält,

45) Abzulehnen ist der *terminus post quem* 1138, der vom Amtsantritt Bischof Hermanns I. von Konstanz abhängig ist, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 269, Anm. 1002 und S. 292, Nr. 18; RH 1, Nr. 66.

46) Vgl. MAURER, Bistum, S. 336, mit Anm. 224; REC 1, Nr. 997. Als *terminus ante quem* werden folgende Angaben gemacht: Urkunden Muri, S. 124, Nr. 7: 1166; REC 1, Nr. 997: 1165; WEISS, Bischöfe, S. 98, Anm. 197 und S. 116, Anm. 274: 1165; RH 1, Nr. 66: 1159; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XCVII: 1159; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 269, Anm. 1002 und S. 292, Nr. 18: 1159. Die Weihe erfolgte sicher vor 1159, wobei damit eine semantische Frage einhergeht: In der Papsturkunde Hadrians IV., vgl. Urkunden Muri, S. 114–116, Nr. 4; StAAG U.24/0004, welche die Grundlage dieser Datierung darstellt, wird dem Kloster Muri der Besitz der *ecclesia* in Boswil bestätigt. Dagegen wird Muri in der Urkunde Alexanders III. von 1179, vgl. Urkunden Muri, S. 116–119, Nr. 5; StAAG U.24/0007, keine *ecclesia*, dafür ausdrücklich eine *capella* in Boswil als Besitz zugesprochen. Dasselbe gilt allerdings auch für die *ecclesia* in Hermetschwil, die in der Urkunde von 1179 dann als *capella* bezeichnet wird. Handelt es sich dabei jeweils um dasselbe Gebäude? Vgl. bejahend in Bezug zu Hermetschwil DUBLER, Klosterherrschaft, S. 23 und 264–266; demgegenüber MAURER, Bistum, S. 335, der explizit die Rechtshandlung, die sich auf die Kapelle in Boswil bezieht, von den zahlreichen durch Bischof Hermann I. vorgenommenen, bei denen es um eine Pfarrkirche ging, differenziert, vgl. ebd., S. 332. Gleichwohl spricht für einen in diesem Fall synonymischen Gebrauch von *capella* und *ecclesia* die entsprechende Bestätigungsurkunde des Konstanzer Bischofs Otto II. von 1167–1174, vgl. Urkunden Muri, S. 124 f., Nr. 8; StAAG U.24/0006, in der es heisst: *Nam inter cetera donaria Pozwilo capellam, que vulgari nomine suprema dicitur, cum decimis et omnibus pertinentiis suis monasterio legitime contradidit et, ut ex precepto abbatis a fratribus in divinis et secularibus procurari debeat, constituit; adiutens etiam hoc, ut omnis usus ad ipsam ecclesiam pertinens in quesitis et inquirendis ad edificia ecclesie beati Martini melioranda pertineant* [sic; lies: *pertineat*]. Vgl. zur Problematik der Terminologie in den Quellen KRUPPA, Eigenkirche, S. 275; JULIUS, Landkirchen, S. 35 f., 39 f., 45 f. und 49–53; SCHREIBER, Kurie, Bd. 2, S. 18 f.

47) Vgl. die Urkunde MGH DD K III, Nr. 72, vom Hoftag im März 1142 zu Konstanz, welche von Hermann I. und Werner II. beglaubigt wurde. Vgl. dazu MAURER, Bistum, S. 308; REC 1, Nr. 809.

48) Vgl. *Acta Murensia*, S. 118: *ut impleatur hec condicio pro qua tradita est prius in altare sancti Martini ab comite Ottone patre Wernheri comitis de Habsburg*. Aus erinnerungskultureller Perspektive lässt sich festhalten, dass der Graf von Habsburg der in der Vergangenheit gemachten Verfügung seines Vaters einen präsentischen und prospektiven Sinn gab, indem er sie vom Bischof bestätigen ließ. Vgl. dazu ASSMANN, Geschichte, S. 10. Zum ökonomischen Aspekt vgl. PETKE, Eigenkirche, S. 36; PETKE, Pfarrei, S. 45; CON-STABLE, Thites, S. 61.

dass, wann immer der Leutpriester, nämlich Hupold, seinen letzten Tag auf Erden beschlossen haben wird, die obere Kapelle in Boswil so fest und unverrückbar in der Macht dieses Klosters ist, so dass weder der, welcher hier der künftige Priester ist, noch ein anderer irgendwelche Macht haben soll [...]»⁴⁹⁾.

Dabei bleibt unklar, ob die Abtei Muri die Kapelle bereits zuvor als Eigentum besaß und durch den bischöflichen Spruch einfach umfassendere Rechte erhielt⁵⁰⁾ oder ob Muri nun erstmals überhaupt in den Besitz der Boswiler Kapelle kam. Da betont wird, dass der künftige Pfarrer der Kapelle, der offenbar nicht zwingend vom Kloster gestellt wurde, keinerlei Ansprüche geltend machen soll, dürfte es sich jedoch um eine Inkorporation handeln⁵¹⁾.

Eng mit der Amtszeit Kunos ist nicht nur die Frage nach der Inkorporation der Boswiler Kapelle, sondern auch die nach dem Verfasser der *Acta Murensia* verknüpft: Wenn die Klosterchronik von Muri von einem Abt geschrieben worden wäre, dann müsste am ehesten Kuno als Autor gelten⁵²⁾. Außerdem belegt eine kleine Anzahl von Handschrif-

49) *Acta Murensia*, S. 118: *ut quandocumque plebanus, scilicet Hupoldus, novissimum clauserit diem, superior capella in Boswil tam firmiter ac stabiliter in potestate huius cenobii sit, ut nec ipse qui sacerdos futurus est hic, nec alius omnino ullam potestatem habeat [...]*. Übersetzung nach ebd., S. 119.

50) In diesem Fall würde es sich nach der Definition von PETKE, *Eigenkirche*, S. 35 f., um eine Inkorporation handeln. Vgl. dazu KRUPPA, *Eigenkirche*, S. 272; LINDNER, *Inkorporation*, S. 246.

51) Vgl. LINDNER, *Inkorporation*, S. 271 f.: »Allein der eigentliche Sinn der Einverleibung einer früheren Eigenkirche war [...] die auf die Dauer berechnete Verleihung der Stellung eines Pfarrers an ihr, in vermögensrechtlicher Hinsicht die für immer geltende Übertragung der Pfarrpfünde an deren Eigentümer zum Nutzgenuss und damit zu seiner wirtschaftlichen Besserstellung. Hatte ein Kloster eine (Pfarr-)Kirche gebaut oder mit bischöflicher Genehmigung von einem anderen Eigentümer geschenkt erhalten, dann hatte es nach dem Kirchenrecht des späteren 12. Jahrhunderts zwar immer noch die Temporalien, d. h. das Eigentumsrecht und die übrigen einstmals dem Eigenkirchenherrn zugestandenen Vermögensrechte, nicht aber konnte es ohne weiteres die Nutzung an der Pfarrpfünde beanspruchen. [...] Dazu bedurfte es einer besonderen ›Schenkung‹ oder ›Übertragung‹ der ›Kirche‹, eben der seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in Übung gekommenen und später sogenannten Inkorporation«. Dass diese Erscheinung aber schon früher vorkam, wird deutlich bei PETKE, *Eigenkirche*, S. 384: »Der Text [sc. eine Notitia des Erzbischofs Manasse von Reims vom Jahre 1099] ist für das Verständnis von *persona* und *personatus* sowie für den Nachweis, dass Inkorporationen in Nordfrankreich schon im 11. Jahrhundert vollzogen wurden, von großer Bedeutung. Ihm zufolge gelangte eine Kirche an eine Abtei, welche diese zukünftig ohne *persona* besitzen sollte. Der derzeitige Priester hatte den *personatus* inne und das ›Pfarramt‹. Erst nach seinem Tode oder Weggang fielen *personatus* und Amt an das begünstigte Institut«. Es handelt sich hier um ein mit Muri vergleichbares Beispiel. Vgl. zudem ebd., S. 47, dass in der Erzdiözese Mainz erste Inkorporationen seit 1123 nachweisbar sind. Im Bistum Konstanz lassen sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Inkorporationen belegen, vgl. AREND, *Bischof*, S. 77 f.

52) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Einleitung*, S. CIX–CXI, wo ersichtlich wird, dass Aufgrund der Datierung der Abfassung der *Acta Murensia* und den Amtszeiten der Äbte auch Rozelin in Frage käme. Diese Möglichkeit relativieren die Editoren jedoch mit Verweis auf sprachliche Wendungen. Vgl. ferner MEIER, *Kloster*, S. 13; demgegenüber JAKOBS, *Adel*, S. 46 und 48 f., der sich gegen die Autorschaft Kunos ausspricht. Vgl. ausführlicher zur Autorfrage oben, Kapitel II.1.1.

ten, die Mitte des 12. Jahrhunderts in Muri geschrieben wurden, dass zur Zeit der Abfassung der *Acta Murensia* respektive während des Abbatats Kunos eine lokale Schreibtradition existierte⁵³). Kuno leitete den Konvent von Muri noch 1159 und daher lässt sich zumindest festhalten, dass die *Acta Murensia* mit hoher Wahrscheinlichkeit während seines Abbatats geschrieben wurden.

Abt Kuno erlangte am 28. März 1159 von Hadrian IV. eine zweite Papsturkunde für sein Kloster⁵⁴), deren Bestimmungen insgesamt deutlich umfangreicher sind als diejenigen des Privilegs Innozenz' II. von 1139⁵⁵). Zugleich unterscheiden sich die beiden Diplome hinsichtlich der rechtssetzenden Angaben partiell. In der Urkunde Hadrians IV. wird weder auf die Gründung des Klosters Bezug genommen noch findet sich eine Lagebeschreibung oder eine Vogteiregelung⁵⁶). Somit fehlen drei Aspekte im Urkundentext, die 1139 noch von großer Bedeutung für das Kloster waren. Dafür sicherte die Urkunde Hadrians IV. Muri erstmals den päpstlichen Schutz mittels eines feierlichen Privilegs zu⁵⁷). Des Weiteren erklärten beide Urkunden den Besitz des Klosters als rechtmäßig, wobei die Innozenzurkunde lediglich eine allgemein gehaltene Formulierung aufweist⁵⁸), während die Hadrianurkunde dem Kloster zusätzlich explizit die Rechte an zehn namentlich genannten Kirchen zuspricht, was für den vergrößerten ökonomischen Besitz des Klosters spricht⁵⁹).

53) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/GAMPER, Katalog, S. 17–22; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. CXV, mit Anm. 556.

54) Vgl. StAAG U.24/0004; Urkunden Muri, S. 114–116, Nr. 4. Die Urkunde wurde vom Papst und von vier Kardinalbischöfen unterschrieben. Ferner stellte sie der Kanzler Roland, der spätere Papst Alexander III., aus.

55) Vgl. ebd., S. 111–113, Nr. 3; StAAG U.24/0003.

56) Vgl. oben, Kapitel II.1.5.; JAKOBS, Adel, S. 74, spezifisch zur Vogteiregelung.

57) Vgl. Urkunden Muri, S. 114, Nr. 4: *Ea propter, dilecti in Domino, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus*. Vgl. PEAFF, Liber Censuum, S. 223, Nr. 393, gemäß dem es sich dabei um eine *protectio* handelt, die er von anderen Schutzformen wie der *tuitio* oder der *libertas* differenziert; ROBINSON, Institutions, S. 392, mit weiteren exemplarischen Formulierungen.

58) Vgl. Urkunden Muri, S. 112, Nr. 3: *statuentes, ut quascunque [sic!] possessiones, quecunque [sic!] bona idem cenobium in presentiarum juste et legitime possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis auxiliante Domino poterit adipisci, firma vobis in perpetuum et illibata permaneant*.

59) Vgl. ebd., S. 114, Nr. 4: *statuentes, ut quascunque [sic!] possessiones, quecunque [sic!] bona idem monasterium impresentiarum juste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant; in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: ecclesiam de Hermoutwilare, ecclesiam de Bousch, ecclesiam de Stannes, ecclesiam de Rische, ecclesiam de Pozwilo, ecclesiam de Egenwilare, ecclesiam de Rordorf, ecclesiam de Urtechun, ecclesiam de Telewilare et ecclesiam de Cobelinchon*. Zu den hier zitierten Formulierungen vgl. JOHRENDT, Italien, S. 205; LOHRMANN, Formen, S. 288.

Die Papsturkunde von 1159 erlaubte dem Kloster Muri, während eines Interdikts den Gottesdienst hinter verschlossenen Türen, ohne Glockengeläut, mit unterdrückter Stimme und unter Ausschluss von Personen, die exkommuniziert sind oder im Interdikt stehen, zu feiern⁶⁰). Dieser Abschnitt und die detaillierte Aufzählung des Klosterbesitzes stehen in der Hadrianurkunde anstelle der Passagen des Innozenzprivilegs, welche sich auf die Gründung Muris respektive das Vogtwahlrecht des Konvents beziehen. Im anschließenden Passus zur Abtwahl gemäß dem Prinzip der *sanior pars* stimmen die Urkundentexte erneut fast wörtlich überein⁶¹), während die auf den Schutz vor Übergriffen auf das Kloster abzielenden Formeln leicht voneinander abweichen. Die ersten Sätze der jeweiligen Schutzklauseln unterscheiden sich wenig⁶²), in der Folge ist der Text der Hadrianurkunde aber erneut ausführlicher. Eine Vorbehaltsklausel wurde in den Text aufgenommen, die einerseits künftigen Päpsten die Möglichkeit einräumte, das Privileg zu ändern oder zu kassieren⁶³), und sich andererseits auf den Diözesanbischof bezog: *sed illibata omnia et integra conserventur et eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis apostolice auctoritate et dyocesani episcopi canonica iustitia sanctimus atque firmamus*⁶⁴). Aufgrund dieser Formel, deren letzte drei Wörter nicht zur Standardformulierung gehören und die zudem auf einer ra-

60) Vgl. Urkunden Muri, S. 114, Nr. 4: *Cum autem commune interdictum terre fuerit, liceat vobis clausis januis, non pulsatis tintinnabulis, exclusis excommunicatis et interdictis, suppressa voce divina officia celebrare*. Vgl. dazu FALKENSTEIN, Papauté, S. 180–182; SCHREIBER, Kurie, Bd. 1, S. 208 f.: »Zu Anfang des Jahrhunderts wurde diese Befugnis nur exemten Klöstern als komplementäre Berechtigung zur Befreiung von der Strafegewalt des Ordinarius erteilt, fand sich vereinzelt voralexandrinisch in den Klosterprivilegien der Nichtexemten ein, wurde aber planmäßig und absichtlich, in häufigster Anwendung, erst von Alexander III. für die Klöster der bischöflichen Obedienz rezipiert. Die Verleihung des genannten Rechts bedeutete den weitesten Schritt, den die Kurie dem nichtexemten Kloster entgegenkommen konnte«.

61) Aufgrund der minimalen Abweichung von zwei Wörtern genügt es, den Text der Hadrianurkunde wiederzugeben, vgl. Urkunden Muri, S. 114, Nr. 4: *Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi* [Innozenzurkunde: *imibi*] *qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum* [fehlt in Innozenzurkunde] *pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam providerint eligendum*.

62) Vgl. ebd., S. 112, Nr. 3: *Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatum cenobium temere perturbare aut eius predia seu possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fatigare*; und ebd., S. 114 f., Nr. 4: *Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat supradictum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare*;

63) Vgl. ROBINSON, Institutions, S. 391.

64) UB ZH 1, Nr. 313. In der Edition von Kiem, Urkunden Muri, S. 115, Nr. 4, fehlt am Schluss *atque firmamus*, wie in StAAG U.24/0004 geschrieben steht. Vgl. den Wortlaut der Innozenzurkunde in Urkunden Muri, S. 112, Nr. 3: *sed omnia integra conserventur, eorum, pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura*.

sierten Stelle stehen, wird ersichtlich, dass Muri 1159 den päpstlichen Schutz genöß, aber keine exemte Abtei war.⁶⁵⁾

Die Rasur erstreckt sich ferner fast über die gesamte nächste Zeile, auf der eine Poenformel nachgetragen wurde, welche bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Privilegs den Kirchenbann androhte⁶⁶⁾. Im Vergleich mit der Papsturkunde Alexanders III., die Muri 1179 erlangte, wird offensichtlich, dass der Satz getilgt wurde, der die Bezahlung des Rekognitionszinses regelte, nicht aber warum man die Zinsformel löschte⁶⁷⁾. Anschließend nähern sich die Urkundentexte des Innozenz- respektive Hadrianprivilegs wieder aneinander an. Dabei warnt die Hadrianurkunde zunächst in verknappter Form geistliche und weltliche Personen *in toto* davor, gegen die Vorschriften der Urkunde zu verstoßen⁶⁸⁾. Demgegenüber richtet sich die Sentenz im Privileg Innozenz' II. explizit an Erzbischöfe, Bischöfe, Kaiser, Könige, Herzöge und Markgrafen sowie alle geistlichen und weltlichen Personen⁶⁹⁾. Daraufhin wird der Text der Hadrianurkunde im Vergleich wieder ausführlicher⁷⁰⁾, während der Segenswunsch dann identisch formuliert ist⁷¹⁾.

65) Vgl. KÉRY, Klosterfreiheit, S. 111.

66) Vgl. UB ZH 1, Nr. 313: *Si quis vero hoc privilegium aliqua apostolica sede emancipatum presumptione invaserit, vinculo anathematis subiaceat*. In Anm. a) machen die Editoren dabei auf die Rasur aufmerksam. Die Stelle ist in StAAG U.24/0004 deutlich erkennbar. Demgegenüber vermerkt die Edition von Kiem, Urkunden Muri, S. 115, Nr. 4, die Rasur unverständlicherweise nicht.

67) Vgl. PFAFF, Liber Censuum, S. 223, Nr. 393; vgl. zudem die entsprechende Stelle des Alexanderprivilegs, Urkunden Muri, S. 118, Nr. 5: *Ad indicium autem huius a sede apostolica percepte protectionis aureum unum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvatis*. Vgl. ferner die These von JAKOBS, Adel, S. 73 f.: »Ob die Habsburger aber allein der Vogtei wegen den Zins an Rom verweigert und überdies im Kloster eine Partei gefunden hatten, die sich an den Papsturkunden vergriff, ist [...] sehr ungewiss. Hier ist doch an sehr prinzipielle Meinungsverschiedenheiten zu denken, die wir auch nicht bloß aus dem großen Schisma (1159–1177) erklären können, wenn auch hervorzuheben ist, dass die Habsburger dabei bis zum Ende treu zu Barbarossa hielten. [...] Die Vogteifrage kann auch schon deshalb nur von sekundärer Bedeutung gewesen sein, weil bei der Interpolation des Innozenzprivilegs die kuriale Formel unangetastet geblieben ist. In der Urkunde Hadrians IV. (1159) wird die Vogtei überhaupt nicht erwähnt, während der Zins wiederum herausgefälscht worden ist. Erst nach dem Schisma, um das es in diesem Streit zwar keinesfalls primär gegangen sein kann, dessen Ende jedoch solchen Verhandlungen zugute kommen musste, ist im Privileg Alexanders III. der Zins stehen geblieben«. Vgl. jedoch die Mahnung von MALECZEK, Schisma, S. 195: »Aber zu schematisch sollte man auch die Gleichsetzung ›Herrschaftsbereich Barbarossas = Obödienz Viktors IV.‹ nicht beurteilen«.

68) Vgl. Urkunden Muri, S. 115, Nr. 4: *Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, [...]*.

69) Vgl. ebd., S. 112, Nr. 3: *Si quis igitur in futurum archiepiscopus, episcopus, imperator, rex, dux, marchio seu quilibet ecclesiastice secularisve persona, hanc nostrę constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit [...]*.

70) Vgl. ebd., S. 115, Nr. 4: *secundo tertiove commonita nisi presumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestate honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et Domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena*

Die hinsichtlich der Erweiterung von Rechten und Besitz des Klosters Muri erfolgreiche Amtszeit Abt Kunos endete spätestens im Jahre 1166⁷²⁾, als auf ihn Walther als Klostervorsteher folgte. Obschon wenig über die Regierungszeit Walthers bekannt ist und sein Name offenbar nicht im Nekrolog von Hermetschwil eingetragen wurde⁷³⁾, ist er als Abt von Muri in zwei Urkunden des Konstanzer Bischofs Otto II. bezeugt. Zum einen erscheint er in einer Bestätigungsurkunde des Diözesanbischofs zugunsten des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, die am 27. Dezember 1166 ausgestellt wurde, mit ausgeschriebenen Namen und als Abt von Muri in der Zeugenreihe⁷⁴⁾. Zum anderen empfing er zwischen 1167 und 1174 vom Bischof eine Urkunde, das die Schenkung Ottos II. von Habsburg bestätigte, der die Kapelle in Boswil der Abtei Muri übertrug. In dieser Urkunde ist er indessen nur mit abgekürztem Namen überliefert⁷⁵⁾.

fiat atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Vgl. dagegen ebd., S. 112, Nr. 3: secundo tertiove commonita si non congrue satisfecerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat atque in extremo examine districtę ultioni subjaceat.

71) Der einzige Unterschied gemäß der Edition von ebd., S. 112 f., Nr. 3 und S. 115, Nr. 4, ist, dass im Innozenzprivileg *domini nostri Christi* und im Hadrianprivileg *domini nostri Jesu Christi* stehe. Beim Vergleich der Originale, StAAG U.24/0003 und U.24/0004, wird jedoch deutlich, dass beide Privilegien die längere Form bieten.

72) Vgl. AMSCHWAND/BRÜSCHWEILER/SIEGRIST, Muri, S. 924, mit dem Hinweis, dass Kuno gemäß sankt-blasianer Überlieferung 1166 in Muri resigniert haben soll.

73) Vgl. KIEM, Geschichte, S. 82. Im Nekrolog von Hermetschwil sind zahlreiche Einträge des Namens überliefert, allerdings ist keiner ausdrücklich für einen Abt gemacht, vgl. dazu das Register im Nekrologium Hermetschwil, S. 222.

74) Vgl. Urkunden Allerheiligen, S. 123 f., Nr. 72: *Acta est hec confirmatio anno dominicę incarnationis MCLXVII., feria III., VI. kalendas januarii, regnante Friderico imperatore, sub Eberhardo ipsius loci abbate, in ipso monasterio Scafhusensi. Hi autem testes interfuerunt: [...] Waltherus abbas de Mure. [...].* Baumann leitete daraus das Jahr 1167 als Zeitpunkt der Urkundenausstellung ab. Vgl. dazu, ebenfalls mit 1167 als Jahreszahl, auch KIEM, Geschichte, S. 80; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 293, Nr. 21. Vgl. die korrekte Jahreszahl 1166 bei MAURER, Bistum, S. 357; REC 1, Nr. 1008.

75) Vgl. Urkunden Muri, S. 124, Nr. 8; StAAG U.24/0006.

3. Habsburgische Politik (1167–1189)

3.1. Zäsur (1167)

Nicht nur der Wechsel in der Klosterleitung, sondern auch die Italienpolitik Friedrich I. Barbarossas prägte die weitere Geschichte Muris. Graf Werner II. von Habsburg, der sich am 23. April 1167 in der Nähe von Rimini im Gefolge des Kaisers befand⁷⁶⁾, zog mit dem Herrscher nach Rom, wo dieser den 1164 erhobenen Gegenpapst Paschalis III. inthronisierte⁷⁷⁾ und seinen Kontrahenten, Papst Alexander III. gefangen nehmen wollte⁷⁸⁾. Dieses Vorhaben war gleichwohl nicht von Erfolg gekrönt, da Alexander III. die Flucht gelang⁷⁹⁾.

Die kaiserlichen Truppen nahmen Rom ein und verwüsteten die Stadt, bis am 2. August 1167 eine Epidemie im Heerlager ausbrach⁸⁰⁾. Zahlreiche geistliche, aber insbesondere weltliche Große und gerade diejenigen, die zu den »Italienexperten«⁸¹⁾ im Gefolge Barbarossas gehörten respektive sich an der Tübinger Fehde beteiligten, fielen der Ruhr zum Opfer⁸²⁾. Obwohl die Quellen seinen Namen nicht überliefern⁸³⁾, verstarb wohl auch Graf Werner II. von Habsburg, als das Heer bereits den Rückzug in Richtung Norden angetreten hatte, am 19. August in Italien⁸⁴⁾. Offenbleiben muss, ob seine sterblichen

76) Vgl. MGH DD F I, Nr. 531.

77) Vgl. zur Wahl Paschalis' III. JOHRENDT, *Empire*, S. 114; zu dessen Inthronisation vgl. ebd., S. 117; GÖRICH, *Konflikt*, S. 91.

78) Vgl. SCHIMMELPFENNIG, *Könige*, S. 38; MALECZEK, *Schisma*, S. 175, der auf den Umstand verweist, dass es gemäß eines Briefes Johannes' von Salisbury durchaus nicht nur bei der Gefangennahme hätte bleiben können.

79) Vgl. OPLL, *Friedrich*, S. 210; JOHRENDT, *Empire*, S. 117; GANZER, *Entwicklung*, S. 106.

80) Vgl. Ottonis de Sancto Blasio *Chronica*, c. 20, S. 25 f. Vgl. auch *Historia Welforum* c. 32, S. 68, wobei in dieser Quelle nicht ausdrücklich steht, dass eine Epidemie ausbrach, aber das Zugrundegehen des Heeres als göttliche Strafe gewertet wird. Zur Einschätzung dieser Quellenstelle vgl. GOETZ, *Geschichtsschreibung*, S. 370 f.

81) SCHWARZMAIER, *Wege*, S. 493.

82) Vgl. HERDE, *Katastrophe*, S. 157 f., der überzeugend darlegt, dass es sich um eine Ruhrepidemie handelte, die besonders letal wirkte, da viele der betroffenen Personen bereits von der Malaria geschwächt waren. Zur Quellenterminologie in Bezug zur Epidemie vgl. ebd., S. 146. Vgl. MALECZEK, *Schisma*, S. 175; JOHRENDT, *Empire*, S. 117; SCHWARZMAIER, *Ausgang*, S. 529, die der Ansicht Herdes folgten, die dieser auch andernorts vertrat, vgl. HERDE, *Friedrich*, S. 157. Bis zuletzt wurde in der einschlägigen Literatur meist von einer Malariaseuche geschrieben, vgl. dazu folgende, seit 2000 erschienene und hier in absteigender Reihenfolge nach Erscheinungsjahr geordnete Beiträge: SCHIMMELPFENNIG, *Könige*, S. 38; OPLL, *Friedrich*, S. 98 und 210; ARNOLD, *Empire*, S. 402 und 418; NUSS, *Habsbourg*, S. 261, der auch die Pest in Betracht zieht; SCHWARZMAIER, *Wege*, S. 491 (Erstdruck des Beitrags 2001). Vorsichtiger äußerten sich dazu ZOTZ, *Zähringer*, S. 122 (Seuche); GÖRICH, *Konflikt*, S. 91 (Krankheit); ZEY, *Handlungsspielräume*, S. 81 und 90 (Epidemie).

83) Vgl. die zahlreichen Quellenbelege in RI IV, 2,2, Nr. 1697.

84) Vgl. den Eintrag *Werberus* [sic!] *comes* im *Nekrologium Hermetschwil*, S. 178, zum 19. August. Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 134, Anm. 22; RCHA, Nr. 83b; RH 1, Nr. 70;

Überreste in die Heimat zurückgeführt wurden, so wie dies bei anderen Verstorbenen geschah⁸⁵). Da allerdings nichts über Werners II. Bestattungsort bekannt ist und er entsprechend kaum in Muri beigesetzt wurde, ist davon auszugehen, dass er in Italien seine letzte Ruhe fand⁸⁶). Es ist in diesem Zusammenhang schon fast zynisch, vom ›Glück‹ der Habsburger zu sprechen, doch hatten sie tatsächlich erneut generatives ›Glück‹, da der ältere Werner II. und nicht sein Sohn Albrecht III. von der Epidemie dahingerafft wurde und ihre Dynastie daher, im Gegensatz zu anderen schwäbischen Adelsgeschlechtern, in den auf die Katastrophe von Rom folgenden Jahren nicht erlosch⁸⁷).

3.2. Akkumulation von Gütern und Rechten

Kaiser Friedrich I. Barbarossa erwarb nach seiner Rückkehr aus Italien 1168 das Erbe vieler Adliger, deren Nachkommen während seines vierten Italienzugs ums Leben gekommen waren⁸⁸). Obwohl die Habsburger nicht zu den betroffenen Adelsfamilien gehörten, beeinflusste diese Territorialpolitik des Herrschers⁸⁹) ihren Herrschaftsausbau, weil Graf Albrecht III. von Habsburg mit der Tochter des Grafen Rudolf von Pfullendorf verheiratet war und dessen umfangreicher Besitz nach dem Tod seines einzigen Sohnes an Barbarossa übergang⁹⁰). So berichtet Otto von St. Blasien zum Jahr 1168:

Simili modo Rödolfus comes de Phullendorf, sororius comitis Rödolfi de Bregancia, omnia predia sua heredis loco imperatori tradidit. Pro hiis imperator Alberto comiti de Habisburc, qui filiam comitis Rödolfi in matrimonio habebat, concessit Turicensem comitatum et advocatiam Sechingensis ecclesie cum prediis conquisitis de Biedirtan⁹¹).

Die hier von Otto genannten Güter und Rechte, welche der Kaiser an Albrecht III. als Entschädigung für das entgangene Pfullendorfer Erbe entrichtete, besaß der Herrscher 1168 noch nicht. Erst als mit den Lenzburgern ein weiteres namhaftes schwäbisches Adelsgeschlecht ausstarb, konnte Friedrich I. die betreffenden Rechte in Anspruch neh-

SCHULTE, Geschichte, S. 139. Zum Rückzug des Heeres vgl. SCHWARZMAIER, Ausgang, S. 530; HERDE, Friedrich, S. 157; OPLL, Itinerar, S. 41.

85) Vgl. Ottonis de Sancto Blasio Chronica, c. 20, S. 26; Historia Welforum, S. 68.

86) Vgl. die Stammtafel bei BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 280 f.

87) Vgl. BÜTTNER, Staufer und Welfen, S. 374.

88) Vgl. OPLL, Friedrich, S. 103; ARNOLD, Empire, S. 402.

89) Vgl. SCHWARZMAIER, Ausgang, S. 532 f. und 562; HECHBERGER, Staufer, S. 301.

90) Vgl. SCHWARZMAIER, Wege, S. 495; ARNOLD, Empire, S. 418.

91) Ottonis de Sancto Blasio Chronica c. 21, S. 29. Zur Quellenstelle vgl. ZOTZ, Zähringer und Staufer, S. 440; KRIEG, Raumwahrnehmungen, S. 563; BÜTTNER, Staufer und Welfen, S. 378 f.; SCHMID, Rudolf, S. 171 f.; zur Verwandtschaft vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 139, Anm. 45 und S. 280 f., die Stammtafel; SCHMID, Rudolf, S. 6. Außerdem ist die Mutter Itas, Elisabeth, im Nekrologium Hermetschwil, S. 182, zum 11. Oktober eingetragen.

men, weshalb er sich am 20. Februar 1173 auf der Lenzburg einfand⁹²⁾. Ob die Abfindung des Habsburgers bereits auf der Lenzburg vonstattenging, ist unklar⁹³⁾. Es besteht die Möglichkeit, dass insbesondere die Übertragung der Vogtei von Säckingen wenige Tage später vor Ort erfolgte, bevor Barbarossa mit seinem Gefolge nach Basel weiterzog⁹⁴⁾. Albrecht III. stimmte dem Handel wohl deshalb zu, weil ihm dieser im Tausch gegen das beträchtliche Pfullendorfer Erbe, das um den Bodensee verteilt lag, den westlichen Teil der Grafschaft im Zürichgau und damit Gebiete zwischen den Flüssen Limmat und Reuss in unmittelbarer Nähe des familiären Machtschwerpunkts im Aargau garantierte⁹⁵⁾. Zudem konnte Albrecht III. dank der Vogtei über das Kloster Säckingen und den südwestlich von Basel gelegenen Gütern in Biederthal die beiden habsburgischen Herrschaftsräume im Oberelsass und Aargau miteinander verbinden⁹⁶⁾.

In den Jahren nach 1180 trat Albrecht III. noch zweimal in verschiedenen Funktionen in Erscheinung. Zwischen Sommer 1182 und Frühjahr 1183 schenkte Ludwig von Malters Besitz *superstite de Habibesburch Alberto comite*⁹⁷⁾ an die Johanniter in Hohenrain und Ludwigs Frau sowie der gemeinsame Sohn übertrugen dabei unter anderem Güter an die Kirche St. Leodegar im Hof zu Luzern⁹⁸⁾. Diese an sich nicht außergewöhnliche Gütertransaktion ist von besonderem Interesse, weil die Zeugenreihe der darüber ausgestellten

92) Vgl., auch wenn sich das Diplom auf eine andere Rechtshandlung bezieht, MGH DD F I, Nr. 596, mit Ausstellungsort Lenzburg. Graf Albrecht III. von Habsburg erscheint nicht in der Zeugenliste, dafür sein Schwiegervater Graf Rudolf von Pfullendorf. Vgl. dazu ausführlich SCHMID, Rudolf, S. 84, 117 f., und 173 f.; vgl. ferner ZOTZ, Zähringer, S. 126 f.; OPLL, Friedrich, S. 110 und 231; RCHA, Nr. 84; Nuss, Habsbourg, S. 266; SCHWARZMAIER, Wege, S. 496; OPLL, Itinerar, S. 50, mit dem Hinweis, dass Friedrich I. solche Rechtsvorgänge »gerne in der Nähe der betreffenden Besitzungen oder Rechtstitel« abschloß, und S. 138; BÜTTNER, Staufer und Zähringer, S. 491 f.; WEIS, Grafen (1969), S. 158 f.; SIEGRIST, Lenzburg, S. 30–32; RH 1, Nr. 72.

93) Vgl. SCHMID, Rudolf, S. 173 f.

94) Vgl. OPLL, Itinerar, S. 57, mit Anm. 99, und S. 147. Zum Aufenthalt in Säckingen vgl. Die Annalen des Klosters Einsiedeln, zum Jahr 1173, S. 292. Am 4. März 1173 hielt sich der Kaiser dann in Basel auf, vgl. dazu auch MGH DD F I, Nr. 597.

95) Es sei jedoch angemerkt, dass die Habsburger längst nicht das gesamte Lenzburger Erbe erhielten, sondern auch die Zähringer, vgl. ZOTZ, Zähringer, S. 126 f., und besonders die Staufer selbst, vgl. SCHWARZMAIER, Ausgang, S. 558, davon profitierten.

96) Vgl. SCHMID, Rudolf, S. 173 f., Anm. 23, und S. 187–189; FEINE, Territorialbildung, S. 183; WEIS, Grafen (1959), S. 105 und 114 f.; RH 1, Nr. 72; zur Relevanz der Klostersvogteien als wichtiges »Element adeligen Herrschaftsaufbaus« DENDORFER, Verwandte, S. 75; besonders zum Habsburger Besitz im Limmattal nach 1173 EUGSTER, Territorialpolitik, S. 187–190 und 210 f.

97) SCHNELLER (Hg.), Ährenlese, S. 250, Nr. 1.

98) Vgl. RCHA, Nr. 86; RH 1, Nr. 74; REC 1, Nr. 1062; vgl. zudem die Edition der Urkunde bei SCHNELLER (Hg.), Ährenlese, S. 249 f., Nr. 1. Die Datierung kann lediglich auf den Zeitraum zwischen dem 18. Juni 1182 und dem 22. Mai 1183 eingeschränkt werden. Der *terminus post quem* ergibt sich aus dem Wortlaut der Urkunde, die das 28. Kaiserjahr Friedrichs I. angibt. Der *terminus ante quem* ergibt sich aus dem Todestag des als Zeugen wirkenden Konstanzer Bischofs Berthold von Bussnang, vgl. dazu MAURER, Bistum, S. 381.

Urkunde Angehörige der Eschenbacher nennt und damit auf ein Ministerialengeschlecht verweist, das sich nachweislich über einen längeren Zeitraum im Umfeld der Habsburger aufhielt.

Zunächst sind in den *Acta Murensia* zwei Eschenbacher vermerkt: Mangold verkaufte dem Kloster Muri Ländereien⁹⁹⁾, Albrecht trat dem Konvent bei und überließ dem Kloster dabei *xx talenta Thurricine monete*¹⁰⁰⁾. Ein Dritter, Walther, beglaubigte zusammen mit Graf Albrecht III. von Habsburg am 30. Mai 1153 in Zürich eine Urkunde¹⁰¹⁾. Schließlich gehörten die in der Urkunde Ludwigs von Malers genannten Abt Konrad und Propst Ulrich dieser Familie an, wobei Konrad Abt von Murbach und damit der Vorgesetzte seines Bruders Ulrich war, der der Propstei St. Leodegar vorstand und nach seinem Tod möglicherweise im Nekrolog von Hermetschwil eingetragen wurde¹⁰²⁾. Konrad und die dabei als Brüder bezeichneten Ulrich und Walther bestätigten zudem das im Februar 1173 auf der Lenzburg ausgestellte Diplom Friedrichs I. als Zeugen¹⁰³⁾. Abgesehen davon belegt die Urkunde für Hohenrain und St. Leodegar, dass Albrecht III. von Habsburg, der die Vogteien über die Abtei Murbach und die Propstei St. Leodegar innehatte, einem weiteren Ministerialen, Arnold von Rothenburg, die Vogtei der Propstei übertrug¹⁰⁴⁾.

Zeigt dieses Beispiel erneut, wie die Habsburger ihre Territorial- und Machtpolitik im Zusammenspiel mit Vertretern monastischer Institutionen und nachrangiger Adelsgeschlechter vorantrieben, so belegt eine andere Urkunde die Akkumulierung ihrer Herrschaftstitel. In das Jahr 1187 ist die »älteste im Original überlieferte, von einem Habsburger ausgestellte Urkunde«¹⁰⁵⁾ und damit zugleich der älteste gesicherte Beleg der habsburgischen Landgrafschaft im Oberelsass zu datieren¹⁰⁶⁾. Albrecht III. tritt dabei

99) Vgl. *Acta Murensia*, S. 88: *P[al]us autem cui nomen est Lutingen empta ex magna parte cum x talentis a quodam milite qui vocabatur Mangolt de Eschibach*. Vgl. dazu HÄNE, Herren, S. 38.

100) *Acta Murensia*, S. 110. Vgl. dazu HÄNE, Herren, S. 41 und 43.

101) Vgl. UB ZH 1, Nr. 301; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 229 f., Anm. 647; HÄNE, Herren, S. 44 und 47 f. Außerdem bezeugte diese Urkunde auch Walter von Rothenburg, vgl. diesbezüglich unten, bei Anm. 104.

102) Vgl. SCHNELLER (Hg.), *Ährenlese*, S. 250, Nr. 1: *Acta sunt autem hec tempore Abbatis Cōnradi, presente Vlrico ipsius fratre et preposito [...]*; Nekrologium Hermetschwil, S. 161, zum 2. Januar: *Ödelricus prepositus*. Gemäß der Edition handelt es sich dabei »zweifellos« um Ulrich von Eschenbach, dessen Todesjahr ebd. allerdings mit 1183 falsch angegeben ist. Vgl. zu Ulrich im Allgemeinen sowie zum korrekten Todesjahr 1185 im Speziellen GÖSSI/SCHNYDER, Luzern, S. 844; zu Konrad HEITZLER/WILSDORF, Murbach, S. 881.

103) Vgl. MGH DD F I, Nr. 596; HÄNE, Herren, S. 28.

104) Vgl. oben, Kapitel V.3.2.; GÖSSI/SCHNYDER, Luzern, S. 834, mit Anm. 25, wo belegt wird, dass Arnold von Rothenburg die Vogtei seit 1178 innehatte. Des Weiteren trat Arnold von Rothenburg bereits im Diplom MGH DD F I, Nr. 597, vom 4. März 1173, zusammen mit Ulrich von Eschenbach in Erscheinung.

105) BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 272, Anm. 1032.

106) Vgl. ebd.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, EINLEITUNG, S. CXXVII; RCHA, Nr. 88; Nuss, Habsbourg, S. 247 f.

bezeichnenderweise mit beiden Titeln auf: *Ego Albertus comes de Abbesburch, langravius de Alsatia*¹⁰⁷⁾ und bestätigte durch die am Sitz des landgräflichen Gerichtes ausgestellte Privaturkunde dem Kloster Lützel umstrittenen Besitz¹⁰⁸⁾.

107) HIRSCH, *Urkundenfälschungen* (1911), S. 73.

108) Vgl. ebd., S. 52–54 und 73 f.; NUSS, *Habsbourg*, S. 268 f.

4. Klösterliche Politik – Ökonomie und Konflikte

Albrecht III. stellte überdies die älteste kopiaal überlieferte Privaturkunde eines Habsburger Grafen aus, die aufgrund ihrer Überlieferung als Nachtrag in den *Acta Murensia* aber nur unpräzise datierbar ist¹⁰⁹). Sie dokumentiert zwei Gütertransaktionen Albrechts III.: Ein Tauschgeschäft mit dem Kloster Muri und eine Gedenkstiftung Albrechts III. für seinen Vater und alle seine Vorfahren, weshalb davon auszugehen ist, dass er die Schenkung kurz nach dem Ableben seines Vaters 1167 in Italien tätigte. Aufgrund der fehlenden Datierung ist allerdings keine präzisere chronologische Einordnung möglich. Einzig ist das Ableben Albrechts III., wohl im Jahr 1199, als *terminus ante quem* zu eruieren¹¹⁰). Für die folgenden Überlegungen kann das Tauschgeschäft ausgeklammert werden, während der explizite Wortlaut der Schenkung besonders interessiert:

Accepi iterum in Waltiswil in predio meo duo diurnales persolventes in censum duos modios tritici et dedi sancto Martino, ut ex ipso tritico fiant oblate ad divinorum misteria peragenda et dentur omnibus ecclesiis in provincia, ut in omnibus illis ecclesiis fiat memoria patris mei et omnium parentum meorum¹¹¹.

Diese Memorialstiftung, die darüber hinaus *expressis verbis* eine sehr enge Verquickung mit dem liturgischen Gedenken aufweist¹¹²), legt nahe, dass Graf Albrecht III. eine Vorstellung eines familiären Geschichtsbewusstseins hatte. Bedenkt man zusätzlich, dass er für die erste kopiaal und die erste original überlieferte Privaturkunde in der Geschichte der Habsburger verantwortlich war, und berücksichtigt man seine überlegte und umsichtige Territorialpolitik, so war sein historisches Bewusstsein möglicherweise stärker ausgeprägt, als dasjenige sämtlicher seiner Vorfahren¹¹³). Zugleich lebte Albrecht III. in einer Zeit, in der generell eine vermehrte privaturkundliche Tätigkeit zu beobachten ist, womit er andere Ausdrucksmöglichkeiten hatte als die Generationen vor ihm¹¹⁴). Überdies sollte Albrechts III. Schenkung aber nicht isoliert oder unabhängig von früheren habsburgischen Gedenkstiftungen gedeutet werden, folgte er doch dem Vorbild seines Vaters. Dieser hatte sich schließlich selbst mit einer Memorialstiftung des nochmals eine Generation älteren Ottos II. an das Kloster auseinandergesetzt und sich um deren Umsetzung bemüht. Diese generationenübergreifenden Zuwendungen offenbaren, dass für eine gewisse

109) Vgl. *Acta Murensia*, S. 122.

110) Vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. CXXXVII; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 272, Anm. 1032; RH 1, Nr. 82.

111) *Acta Murensia*, S. 122.

112) Vgl. SCHÖLLER, Erinnerungsbildung, S. 162.

113) Vgl. ALTHOFF, Geschichtsbewusstsein, S. 88.

114) Vgl. REDLICH, Privaturkunden, S. 111–123, bes. 113; JOHANEK, Funktion, S. 135 f., 153–159, mit Fokus auf Bayern und das Bistum Würzburg.

Kontinuität der familiären Memoria in Muri immer wieder Vorsorge geleistet werden musste¹¹⁵⁾.

Albrechts III. Urkundenausstellung demonstriert ferner, dass sein Handeln einer Erinnerung entsprang, die auf zwei verschiedenen Ebenen Wirkung zeigte: Er knüpfte an die familiäre Memorialpraxis an und hielt so die Erinnerung an seine Ahnen aufrecht, orientierte sein gegenwärtiges Handeln an der Maxime, was künftig von Bedeutung sein soll¹¹⁶⁾, und agierte in den Folgejahren dementsprechend. Von besonderer Aussagekraft ist die Schenkung hinsichtlich Albrechts III. Wahl der Gedenkstätte, weil die Schenkung an Muri ging. Muri war, obwohl in der Zwischenzeit auch andere klösterliche Institutionen in den Blick der Habsburger gerückt waren, noch immer ein wichtiger, wenn nicht der zentrale Ort der habsburgischen Memoria¹¹⁷⁾. Zudem erfolgte die Zuwendung an dieses Kloster, obwohl – oder vielleicht gerade weil – Werner II. nicht in Muri bestattet worden war. Die Schenkung offenbart außerdem noch eine weitere religiöse Strategie: Albrecht III. versuchte, das Gedenken an seine Vorfahren über die Mauern Muris hinaus zu etablieren und zu vervielfachen, und übertrug zu diesem Zweck der Abtei den Ertragszins zweier Tagländer, die er auf einem seiner Güter besaß. Der ans Kloster zu entrichtende Zins in Form von Weizen wurde dazu bestimmt, zur Herstellung von Oblaten eingesetzt zu werden und diese sollten anschließend an alle Kirchen des Gebiets verteilt werden. Diese Bestimmung wurde ausdrücklich so formuliert, »damit in all diesen Kirchen das Gedenken meines Vaters und aller meiner Vorfahren begangen wird«¹¹⁸⁾. Dadurch war Albrecht III. nicht nur Wohltäter für das Kloster Muri, sondern nahm diese Rolle auch in allen anderen religiösen Einrichtungen wahr, die von der Schenkung indirekt profitierten. So sorgte er dafür, dass möglichst viele Personen für seine Vorfahren beteten und sie im Gedächtnis bewahrten, was schließlich dem Seelenheil der verstorbenen Habsburger zugutekam.

Man kann letztlich danach fragen, ob Muri endlich, im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts, dank Albrecht III. zum Hauskloster der Habsburger wurde und so den Befund Jürgen Dendorfers auf die Probe stellen, der festhielt: »Zum ›Hauskloster‹ eines Adelsgeschlechts wird ein Kloster häufig erst im Nachhinein«¹¹⁹⁾. Obwohl die klösterlichen Quellen auf den ersten Blick vermitteln, dass Muri seit seiner Gründung ein habsburgisches Hauskloster war, müssen diese institutionellen Erinnerungszeugnisse und die damit verbundenen Zuschreibungen in Frage gestellt werden. Während und kurz nachdem Ge-

115) Vgl. GEARY, *Phantoms*, S. 80.

116) Vgl. ASSMANN, *Unbehagen*, S. 25 f.; besonders zu den materialen, sozialen und mentalen »Dimensionen der Erinnerungskultur«, welche hier ersichtlich werden, vgl. ERLI, *Gedächtnis*, S. 99 f.

117) Vgl. DENDORFER, *Verwandte*, S. 103; ALTHOFF, *Verwandte*, S. 23; SCHÖLLER, *Zeiten*, S. 112, dort hinsichtlich der Kontinuität der habsburgischen Grablegen in Muri.

118) *Acta Murensia*, S. 122: *ut in omnibus illis ecclesiis fiat memoria patris mei et omnium parentum meorum*. Übersetzung nach ebd., S. 123.

119) Vgl. DENDORFER, *Memoria*, S. 19–23, mit dem Zitat auf S. 20.

nealogie und *Acta Murensia* verfasst wurden, die den ›Hausklostergedanken‹ sehr deutlich machen, lassen sich urkundlich bezeugte Stiftungen für das Seelenheil der Familienmitglieder festhalten, welche die Klostersvögte vorantrieben, die sukzessive aus der Familie der Habsburger stammten¹²⁰). Da zudem in der habsburgischen Klostergründung Angehörige der Familie, wenngleich kaum ohne intergenerationelle Kontinuitätsbrüche, bestattet wurden¹²¹) und die Mönche für sie beteten, waren nun alle Faktoren gegeben, um Muri als Hauskloster der Habsburger zu definieren¹²²). Allerdings muss betont werden, dass dies frühestens für die Zeit nach 1140 gilt, weshalb dem Resultat Dendorfers dezidiert zugestimmt werden kann: Muri wurde zum ›Hauskloster‹ der Habsburger, aber nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts¹²³).

Graf Albrecht III. von Habsburg und der Konvent von Muri hatten nach dem Ableben Werners II. ein besonderes Interesse an einer intakten lokalen Erinnerungskultur. Dies belegt eine ganze Reihe von Quellen, obwohl es sich längst nicht nur um Schenkungsurkunden handelt, sondern vielmehr um rechtsbeglaubigende Dokumente, die vordergründig ökonomische Aspekte behandeln. Da die klösterliche Ökonomie Muris im 12. Jahrhundert maßgeblich auf Güterbesitz basierte, den das Kloster durch Zuwendungen erworben hatte und den es mittels rechtsbezeugender Schriftstücke sicherstellen wollte, sind diese zwei Facetten eng miteinander verflochten.

Als erstes Beispiel kann hier nochmals die Schenkung der Kapelle von Boswil an das Kloster Muri angeführt werden. Die Zuwendung war trotz der Bestätigung Bischof Hermanns I. von Konstanz noch immer umstritten, weshalb Kloster und Vogt erneut an den Konstanzer Diözesanen, diesmal Otto II., gelangten, um eine neuerliche Bestätigungsurkunde zu erhalten, die der Durchsetzung ihrer Ansprüche dienen sollte. Die Mönchsgemeinschaft von Muri dürfte in erster Linie darauf erpicht gewesen sein, die ökonomischen und rechtlichen Vorteile, die sie aus der Schenkung zog, zugesichert zu bekommen¹²⁴). Dagegen konnte Albrecht III. als Vogt seines Amtes walten, den Konvent

120) Vgl. zum Konnex von Vogtei und Schenkungen an das bevogtete Kloster DENDORFER, Verwandte, S. 75 f.

121) Vgl. SCHÖLLER, Erinnerungsbildung, S. 161; DENDORFER, Memoria, S. 28: »Untersucht man die Klostergründungen des Adels im 11. und 12. Jahrhundert darauf hin, ob sie als dauerhafte Grablege eines Adelsgeschlechts fungierten und ihnen im ausgeführten Sinne Hausklosterqualität zukommen konnte, dann ist das Ergebnis erstaunlich ernüchternd«.

122) Damit sind die vier Faktoren gemeint, die Wilhelm Störmer für die Hausklöster der Wittelsbacher zur Diskussion stellte: Ein entscheidender Anteil an der Klostergründung, eine Stifter- respektive Familiengrablege, die Berücksichtigung der Stifter im Gebet des Konvents und die Vogtei der Stifterfamilie über das Kloster. Vgl. dazu die Ausführungen von DENDORFER, Memoria, S. 20.

123) Vgl. demgegenüber MEIER, Kloster, S. 8, der Muri von Anfang an als Hauskloster der Habsburger betrachtet.

124) Vgl. Urkunden Muri, S. 124, Nr. 8: *Nam inter cetera donaria Pozwilo capellam, quę vulgari nomine suprema dicitur, cum decimis et omnibus pertinentiis suis monasterio legitime contradidit et, ut ex precepto abbatis a fratribus in divinis et secularibus procurari debeat, constituit; adiutens etiam hoc, ut omnis usus ad*

unterstützen und dafür sorgen, dass dem Willen seines Großvaters und seines Vaters Folge geleistet wurde. Daher verbriefte der Konstanzer Bischof in den Jahren zwischen 1167 und 1174¹²⁵⁾ auf Bitte von Abt Walther und Vogt Albrecht III. dem Kloster Muri den Besitz der umstrittenen Boswiler Kapelle mitsamt ihres Zehnten und allen ihren Belangen. Der Bischof verwies zudem darauf, dass die Schenkung bereits einmal als zutreffend erklärt wurde:

Diese Besitzübergabe ist durch unseren Vorgänger frommen Angedenkens Bischof H[ermann] an diesem Ort in Gegenwart vieler durch einen Rechtspruch bestätigt worden. Deshalb setzen wir, O[tto], von Gottes Gnaden Bischof von Konstanz, mit der Zustimmung Gottes sie auf Wunsch unseres geschätzten Abtes W[alther] und Bitte des Vogtes [und] Grafen Albrecht rechtskräftig und in Ewigkeit unerschütterlich fest und binden dieselbe Besitzübergabe an das Kloster durch unser Gebot unter Strafandrohung des Anathems fest und bekräftigen [sie] durch das Eindrücken unseres Siegels¹²⁶⁾.

Im Urkundentext werden pragmatische, ökonomische Forderungen mit religiösen, das ›Funktionsgedächtnis‹ der aktuellen Generation betreffenden Aussagen verknüpft: »Im Namen Christi sei allen künftigen und gegenwärtigen Gläubigen bekannt, dass der ruhmvollste Graf Otto von Habsburg das vortreffliche Kloster Muri, das einst von seinen Vorfahren errichtet wurde, durch Geschenke ehrenvoll vergrößert hat«¹²⁷⁾. Die Beschreibung der Schenkung und die Bestätigungssentenz des Bischofs zeigen, dass die Erinnerung an bereits verstorbene Personen eine rechtsbekräftigende Wirkung haben konnte, und erweisen überdies die Angaben als richtig, welche im Nachtrag der *Acta Murensia* gemacht wurden¹²⁸⁾. Außerdem erinnerte der Urkundentext an erster und somit prominenter Stelle nach der *invocatio* an die Beziehung der Habsburger als Gründergeschlecht

ipsam ecclesiam pertinens in quesitis et inquirendis ad edificia ecclesie beati Martini melioranda pertineant [sic!; lies: *pertineat*].

125) Vgl. dagegen die Datierung auf 1167/68 ebd., S. 124 f., Nr. 8, wo allerdings im Kommentar vermerkt ist, dass einzig das Jahr 1174 als sicherer *terminus ante quem* gelten kann; REC 1, Nr. 1010; WEISS, Bischöfe, S. 125. Außerdem findet sich diese Datierung auch mit Bleistift geschrieben auf der Plica des Originals, vgl. StAAG U.24/0006. Es ist nicht ersichtlich, warum die Urkunde 1167/68 ausgestellt worden sein müsste. Aufgrund der inhaltlichen Urkundenkritik muss meines Erachtens die Datierung 1167–1174 gelten. Dafür sprechen sich auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 268 f., Anm. 999 und 1002 sowie S. 293, Nr. 22, aus. Ebenso RH 1, Nr. 71.

126) Urkunden Muri, S. 124 f., Nr. 8: *Que traditio a pię memorię predecessore nostro H. episcopo in ipso loco in presentia multorum banno confirmata est. Unde auctore domino O., Dei gratia Constantiensis episcopus, rogatu abbatis dilecti nostri W. et petitione advocati comitis Adelberti ratam et in convulsam* [sic!; lies: *inconvulsam*] *in perpetuum statuimus et eandem traditionem monasterio banno nostro sub anatematis vinculo inmodamus et sigilli nostri inpressione roboramus.* Übersetzung M.M.

127) Ebd., S. 124, Nr. 8: *In Christi nomine. Notum sit cunctis fidelibus futuris et presentibus, quia gloriosissimus comes Otto de Habespurch nobile monasterium Mure, olim a parentibus suis constructum, donis honorifice augmentavit.* Übersetzung M.M.

128) Vgl. *Acta Murensia*, S. 118.

zu ihrer Klosterstiftung in Muri¹²⁹⁾. Unter diesen Voraussetzungen sollte an der Rechtmäßigkeit der Schenkung und ihrer Zweckbestimmung zum höheren Wohle des Klosters nicht mehr gerüttelt werden können.

Doch beweist eine nächste Urkunde¹³⁰⁾, dass dem so nicht war: Dompropst Arnold von Mainz stellte im Zeitraum zwischen 1171 und dem 22. September 1174¹³¹⁾ eine Urkunde anstelle des Erzbischofs Christian I. von Mainz aus, da die Urkunde von dessen Suffragan, Otto II. von Konstanz, ihren Zweck offenbar nicht vollständig erfüllte. Besonders auffällig ist, dass der Dompropst zu Beginn des Urkundentextes wörtlich auf die Problematik von Erinnern und Vergessen eingeht:

Weil die Taten der Sterblichen aufgrund der nicht erinnerbaren Flüchtigkeit der Zeiten häufig durch die Wolke des Vergessens verdunkelt werden, so dass sie nicht der langandauernden Erinnerung anvertraut werden, wenn sie nicht durch Schriften aufgezeichnet werden, sollen durch das Zeugnis der vorliegenden Urkunde sowohl die künftigen als auch die gegenwärtigen Gläubigen Christi wissen, wie der vornehme Graf Otto von Habsburg das ehrenvolle Kloster Muri, das einst von seinen Vorfahren errichtet wurde, im Vermögen lobenswert bereichert und ehrenvoll beschenkt hat¹³²⁾.

Gemäß der Aussage Arnolds sollte die Angelegenheit nun endgültig und für alle Ewigkeit erledigt sein und nicht mehr dem Vergessen anheimfallen:

Dass ferner diese Schenkung, durch die Urkunde und durch das Siegel und das Gebot des Konstanzer Bischofs Otto bekräftigt, dauerhaft und unerschütterlich für alle Zeit bestehen bleibe, habe ich, Arnold, durch göttliche Gnade begünstigt Dompropst von Mainz, mittels der Vollmacht, die ich an Stelle des Herrn Erzbischof von Mainz verwalte, sie auf Bitte des Abtes und seiner Brüder unter der Strafantrohung des Anathems dem obengenannten Kloster gesichert und, nachdem sie der Urkunde anvertraut wurde, durch das Siegel der Kirche des heiligen Martin bekräftigt¹³³⁾.

129) Vgl. ZWANZIG, Gründungsmythen, S. 346, zur Bedeutung bischöflicher Urkunden, die sich auf die Gründung der Klostersgemeinschaft beziehen.

130) Vgl. StAAG U.24/0005.

131) Vgl. UB Mainz 2,1, Nr. 364, wo als *terminus ante quem* wie bei der Vorurkunde Ottos II. von Konstanz dessen Todestag, unter Berufung auf REC 1, Nr. 1033, mit 20. September 1174 angegeben wird. Vgl. jedoch die Datierung auf den 22. September 1174 bei MAURER, Bistum, S. 365 f., der jedoch ebd., S. 367, ebenfalls den 20. September als Todestag angibt. Maurer verweist ferner darauf, dass Bischof Otto II. 1174 resignierte, weshalb der *terminus ante quem* noch geringfügig aber unpräzise vorverschoben werden müsste. Falsch ist die Datierung 1166–1168 in Urkunden Muri, S. 125 f., Nr. 9. Vgl. zur Datierung allgemein und besonders zum *terminus post quem* oben, Kapitel II.1.6.

132) UB Mainz 2,1, Nr. 364: *Quia facta mortalium irrememorabili volubilitate temporum oblivionis nubilo frequenter obfuscantur, ut non longeve commendentur memorie, nisi litterarum apicibus annotentur, presentis scripti testimonio noverint tam futuri quam presentes Christi fideles, qualiter illustris comes Otto de Habesburc honorabile cenobium Mure, a parentibus suis olim constructum, in rebus laudabiliter amplavit et honorifice ditavit.* Übersetzung M.M.

133) Ebd.: *Ut autem hec donatio scriptis et sigillo et banno Constanciensis episcopi Ottonis firmata stabilis et inconcussa omni evo permaneat, ego Arnoldus divina facente clemencia maior in Moguntia prepositus auctoritate, qua vicem domini Moguntini archiepiscopi [sic!] dispenso, ex petitione abbatis et fratrum*

Darüber hinaus erfahren wir dank einer zwischen 1183 und 1188 verfassten Urkunde des Bischofs Hermann II. von Konstanz zugunsten des Martinklosters von der erfolgten Inkorporation der Pfarrkirche in Muri¹³⁴⁾ sowie dreier Kapellen in Hermetschwil¹³⁵⁾, Wohlen und erneut Boswil¹³⁶⁾. Der Urkundentext verweist darauf, dass bereits Hermanns II. Vorgänger auf dem Konstanzer Bischofsstuhl, Berthold von Bussnang, und Papst Alexander III. diese Rechtshandlung vorgenommen respektive für zutreffend erklärt hatten:

[Wir] bestätigen [...] auch die Pfarrkirche Muri mit den drei Kapellen Hermetschwil, Boswil, Wohlen, die der Herr Papst Alexander III. aufgrund der Notwendigkeit des Lebensunterhalts und der Kleidung den Mönchen von Muri zugewiesen hat, dem auch unser Vorgänger Bischof Berthold guten Angedenkens seine Zustimmung gegeben hat, im Angesicht Gottes dem ehrwürdigen Mann Anselm, der gegenwärtig Abt desselben Klosters ist [...]¹³⁷⁾.

Während die Papsturkunde Alexanders III. überliefert und zugleich das erste päpstliche Privileg ist, das dem Kloster die Pfarrkirche Muri mit den drei Kapellen als Besitz bestätigte¹³⁸⁾, fehlt eine Urkunde Bischof Bertholds für Muri. Jedoch lässt sich aufgrund des Wortlauts wenigstens feststellen, dass Berthold dem päpstlichen Privileg zustimmte, weshalb die verlorene Urkunde des Konstanzer Bischofs in den Zeitraum zwischen dem

suorum anathematis vinculo prefato monasterio eam stabilivi et scriptis commendatam sigillo ecclesie beati Martini corroboravi. Übersetzung M.M.

134) Es handelt sich dabei um die in den Acta Murensia, S. 4, 10 und 12, schon für die Ottonen- und frühe Salierzeit erwähnte Taufkirche. Vgl. JULIUS, Landkirchen, S. 55 f.; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 154, Anm. 118.

135) Vgl. Acta Murensia, S. 88, wo präzisere Angaben zu Hermetschwil gemacht werden: *Hermetswile prima fundacio est istius loci [...]. Ecclesia autem baptismalis est et sepulturam habet et decimam vici.* Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 154, Anm. 118 und S. 228 f., Anm. 641; RÖSENER, Grundherrschaft, S. 317 f.; DUBLER, Klosterherrschaft, S. 263; zum Begriff der *ecclesia baptismalis* vgl. MÜLLER, Pfarrei, S. 68 f.

136) Vgl. StAAG U.24/0008; Urkunden Muri, S. 129, Nr. 11, dort allerdings mit den Jahresangaben 1182–1188. Vgl. jedoch MAURER, Bistum, S. 378, 382 und 388 f., auch zu den Amtsdaten Bischof Hermanns II., woraus sich der *terminus post quem* der Urkunde ergibt; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 295 f., Nr. 27; REC 1, Nr. 1100. Zur Inkorporation der Kapelle in Boswil vgl. oben, Kapitel VI.2.

137) Urkunden Muri, S. 129, Nr. 11: *parrochiale ecclesiam Mure cum tribus capellis Hermotesville, Bozwile, Wolon, quas dominus Alexander papa III. ad necessitates victus et vestitus cenobitis Murensibus deputavit, cui etiam predecessor noster Bertoldus bonę recordationis episcopus favorem adhibuit nos quoque intuitu Dei viro venerabili Anselmo, qui in presentiarum eiusdem cenobii est abbas, [...] concedimus [...].* Übersetzung M.M.

138) Vgl. dazu die Beobachtung von MÜLLER, Pfarrei, S. 72: »Blieb die Pfarrei als Institution in den Bestimmungen des II. Lateranum noch namenlos und nahezu unsichtbar, so lässt sich bei der Folgesynode 1179 [...] die recht gezielte sprachliche Verwendung von *parochia* im Sinne der Pfarrei nachweisen [...].«

18. März 1179, dem Datum des Alexanderprivilegs¹³⁹⁾, und dem 22. Mai 1183 datiert werden kann¹⁴⁰⁾.

Die Datierung der hier im Privileg Hermanns II. erwähnten, vom Papst und von zehn Kardinälen unterschriebenen Papsturkunde zeigt auf, dass Alexander III. Muri während des dritten Laterankonzils privilegierte¹⁴¹⁾. Wie bereits im Jahr 1139, als die Abtei ihre erste Papsturkunde erhalten hatte, gelang es dem Kloster, auf einem allgemeinen Konzil, das nach der Beendigung eines langen Schismas einberufen worden war, seine Rechte verbrieft zu bekommen¹⁴²⁾. Das dritte Laterankonzil war in der Tat eine allgemeine Kirchenversammlung, zu der eine große Zahl kirchlicher Würdenträger erschien¹⁴³⁾, weshalb – auch wenn kein eindeutiger Beleg dafür vorliegt – spekuliert werden darf, ob möglicherweise Abt Anselm von Muri in Rom anwesend war und die Urkunde zugunsten seines Klosters einholte¹⁴⁴⁾.

So wurde Anselm bestätigt, dass seine Abtei unter dem Schutz des heiligen Petrus und des Papstes stand¹⁴⁵⁾, was anhand zweier Textstellen in der Urkunde ersichtlich ist: Einerseits wurde erklärt, dass die Ausstellung des Privilegs genau diesem Zweck diene¹⁴⁶⁾, andererseits bezog sich die Vorbehaltsklausel, wie schon in der Urkunde Hadrians IV. von 1159¹⁴⁷⁾, sowohl auf den Apostolischen Stuhl als auch auf den Diözesanbischof¹⁴⁸⁾. Die Zinsformel, die in der zwanzig Jahre älteren Urkunde Hadrians IV. noch getilgt wurde, verweist ebenso deutlich auf das entsprechende Schutzverhältnis: *Ad indicium autem huius a sede apostolica percepte protectionis aureum unum nobis nostrisque succes-*

139) Vgl. Urkunden Muri, S. 118 f., Nr. 5: *Datum Laterani, per manum Albercti, sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, XV. kalendas aprilis, indictione XII., incarnationis dominice anno M.CLXX.VIII., pontificatus vero domini Alexandri pape III. anno eius XX.* Die Jahresangabe bezieht sich auf das Jahr 1179, da sie im Calculus Florentinus, einer Art des Annuziationsstils geschrieben wurde, dessen Jahreszählung jeweils am 25. März begann. Vgl. dazu ebd., S. 119, Anm. 1; ferner StAAG U.24/0007; REC 1, Nr. 1044.

140) Vgl. zum Todestag Bertholds von Bussnang MAURER, Bistum, S. 381.

141) Vgl. ROBINSON, Papacy, S. 334; FOREVILLE, Lateran I–IV, S. 170.

142) Vgl. DUGGAN, Law, S. 334; FOREVILLE, Lateran I–IV, S. 169.

143) Vgl. SCHIMMELPFENNIG, Papsttum, S. 175; ROBINSON, Institutions, S. 396.

144) Vgl. KIEM, Geschichte, S. 82. Zum Aspekt, dass kirchliche Institutionen »jede Gelegenheit einer Reise an die Kurie zum Erwerb von Privilegien« wahrnahmen, vgl. HÄRTEL, Additamenta, S. 108; LOHRMANN, Kirchengut, S. 189.

145) Vgl. ROBINSON, Institutions, S. 392, mit dem Verweis auf die zahlreichen im 12. Jahrhundert zu diesem Zweck ausgestellten Papstprivilegien.

146) Vgl. Urkunden Muri, S. 116, Nr. 5: *Ea propter, dilecti in Domino filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo divino estis obsequio mancipati, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communitimus;*

147) Vgl. ebd., S. 115, Nr. 4; StAAG U.24/0004.

148) Vgl. ebd., S. 118, Nr. 5: *salva sedis apostolice auctoritate et dyocesani episcopi canonica justitia.* Vgl. dazu KÉRY, Klosterfreiheit, S. 111; ROBINSON, Institutions, S. 391; FALKENSTEIN, Papauté, S. 176; SCHREIBER, Kurie, Bd. 1, S. 60 f.

*soribus annis singulis persolvētis*¹⁴⁹⁾. Die Abtei Muri musste demnach, obwohl sie unter der *protectio* der höchsten kirchenrechtlichen Instanz stand, aber keine exemte Institution war, den kirchenhierarchisch strukturierten Rechtsweg gehen und an den Diözesan- respektive Metropolitanbischof gelangen, wenn ein juristisch zu lösender Konflikt akut war¹⁵⁰⁾.

Des Weiteren anerkannte Alexander III. den *ordo monasticus*, gewährte dem Kloster Muri, einen schlechten Vogt abzusetzen, das Begräbnisrecht, unter Auflagen den Gottesdienst während des Interdikts zu feiern, den Abt zu wählen und ordnete an, dass niemand das Kloster bedrängen oder dessen Besitz entfremden durfte¹⁵¹⁾. Gerade dem letzten Aspekt war eine gewisse Aktualität inhärent, sprach Alexander III. der Abtei Muri unter anderem Rechte und Güter zu, bei denen das Kloster St. Blasien ebenfalls Ansprüche geltend machte. So das zwischen den beiden Klöstern umstrittene Gut in Urdorf¹⁵²⁾ oder Zehntanteile an der Kirche in Stallikon, wobei St. Blasien dieses Anrecht zwölf Tage früher als Muri, aber ebenso mittels päpstlicher Privilegierung zugesprochen wurde¹⁵³⁾. Bezeichnenderweise besaß St. Blasien eine Urkunde Bischof Ottos II. von Konstanz, die auf den 1. November 1166 datiert ist und gemäß der das Kloster nicht nur ein Drittel, sondern die Hälfte des Zehnten bekommen sollte¹⁵⁴⁾. Allerdings ist die Anteilsangabe auf Rasur geschrieben, weshalb davon auszugehen ist, dass sie nachträglich nach oben ›korrigiert‹ wurde¹⁵⁵⁾. Zudem erhielt St. Blasien im April 1173 eine Urkunde Papst Cal-

149) Urkunden Muri, S. 118, Nr. 5; StAAG U.24/0007. Vgl. dazu auch die Zusammenstellung bei PFAFF, Liber Censuum, S. 223, Nr. 393. Zur typischen Position der Zinsformel zwischen der *sanctio* und der »clause comminatoire« vgl. FALKENSTEIN, Papauté, S. 25; zur Formulierung *ad indicium protectionis*, die auf den nicht exemten Status Muris verweist, vgl. SCHREIBER, Kurie, Bd. 1, S. 38 und 44.

150) Vgl. zur Zinszahlung, mit dem Hinweis, dass während des Pontifikats Alexanders III. die begriffliche Trennschärfe zwischen *libertas* und *protectio* deutlicher konturiert wurde, ROBINSON, Institutions, S. 402; SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1991), S. 173; SCHREIBER, Kurie, Bd. 1, S. 54 f. und 62 f.

151) Vgl. Urkunden Muri, S. 116–119, Nr. 5; StAAG U.24/0007. Vgl. FALKENSTEIN, Papauté, S. 25, zur *sanctio* sowie ebd., S. 180–182, zur Erlaubnis, den Gottesdienst während des Interdikts feiern zu dürfen; SCHREIBER, Kurie, Bd. 2, S. 352 f., zur Bestätigung der Regel.

152) Vgl. oben, Kapitel V.1.2.

153) Vgl. die Urkunde Alexanders III. vom 6. März 1179 zugunsten St. Blasien im UB St. Blasien, Nr. 226: *Stballinchouin cum tertia parte decime frugum et leguminum*. Vgl. auch UB ZH 1, Nr. 333; Germ. Pont. 2,1, S. 179, Nr. 26; zu den Zehntanteilen Muris in Stallikon vgl. Acta Murensia, S. 92 und 118; oben, Kapitel V.1.1. Die Urkunde Alexanders III. für Muri sprach dem Kloster wiederum einen Viertel des Zehnten zu, vgl. Urkunden Muri, S. 117, Nr. 5: *quartam partem decimarum in ecclesia Stallinchon* [...].

154) Vgl. UB St. Blasien, Nr. 214; UB ZH 1, Nr. 318; MAURER, Bistum, S. 357; REC 1, Nr. 1006; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 171, Anm. 227; CONSTABLE, Tithes, S. 120: »As Viard pointed out, the countless confirmations of the possession of tithes by monks were mostly designed not to enforce payment but to frustrate rival claims, which were often raked up even after many years of peaceful possession by the monks«.

155) Dafür spricht überdies eine Urkunde des Konstanzer Bischofs Hermann II. vom 29. Juni 1189, vgl. UB St. Blasien, Nr. 241, die dem Kloster einen Drittel des Zehnten zuspricht.

ixts III., die indessen keine Angaben zur Zehntbeteiligung des Klosters in Stallikon überliefert¹⁵⁶). Das Ergebnis, dass sich die sanktblasianer Quellen hinsichtlich der Zehntanteile widersprechen, erinnert an den Befund, dass auch Muris Zehnteinkünfte in Stallikon, in diesem Fall sogar innerhalb einer einzigen Quelle, den *Acta Murensia*, unterschiedlich angegeben wurden¹⁵⁷).

In dieselbe Richtung weist ein drittes Beispiel, das bereits einmal angesprochen wurde: Der Zehntanteil Muris an der Kirche in Rohrdorf wäre laut den *Acta Murensia* deutlich höher gewesen, als der von den päpstlichen und bischöflichen Urkunden beglaubigte Anteil¹⁵⁸). Während die Klosterchronik den Anspruch auf einen guten Drittel des Zehnten stellt, beglaubigte die Urkunde Alexanders III. nur den Besitz eines Fünftels¹⁵⁹). Dennoch war dieses Anrecht des Klosters Muri weiterhin umstritten, weshalb Abt Anselm den für seine Abtei vorgesehenen Rechtsweg ging: Erzbischof Konrad I. von Mainz schlichtete, als er am 29. September 1187¹⁶⁰), möglicherweise in Anwesenheit Friedrich I. Barbarossas, einem Gerichtstag zu Konstanz vorsah¹⁶¹), einen Streit zwischen Muri und dem Priester Diepold um genau diesen fünften Teil des Zehnten¹⁶²):

Von dieser Überlegung geleitet wollen wir, dass allen Gläubigen Christi, sowohl in Zukunft als auch in der Gegenwart bekannt werde, dass, weil zwischen unserem geliebten Abt Anselm von Muri und dem Priester Diepold ein langer Streit ausgetragen wurde und Zwietracht über den fünften Teil der Zehnten der ganzen Pfarrei Rohrdorf herrschte, nach schweren und langandauernden Beschwerden beider Seiten im Gericht in Konstanz unter unserem Vorsitz und in der Gegenwart unseres ehrwürdigen Bruders Hermann, Bischof von Konstanz, des Dompropstes Ulrich und des Mainzer Domdekans Heinrich sowie in Gegenwart sehr vieler Kleriker und Laien, der vorgenannte Abt durch geeignete und rechtmäßige Zeugen, die in die Mitte des Gerichts geführt wurden, so wie es durch den Spruch unseres ehrwürdigen Bruders Bischof Otto von Bamberg schon früher entschieden worden war, eben den fünften Teil der Zehnten gegen vorgenannten Diepold nachvollziehbar und rechtmäßig behauptete und innehatte, so dass eben dieser Diepold, so wie es für alle, die damals anwesend waren, mit sichtbarer Ehrlichkeit feststand, kein Recht an eben diesem Zehnten im Übrigen haben sollte oder haben könne¹⁶³).

156) Vgl. ebd., Nr. 222; UB ZH 1, Nr. 327; Germ. Pont. 2,1, S. 178, Nr. 25.

157) Vgl. oben, Kapitel V.1.1. mit den Belegen.

158) Vgl. ebd.

159) Vgl. Urkunden Muri, S. 117, Nr. 5: *quintam partem decimarum in ecclesia Rordor(f) [...]*.

160) Vgl. zur Datierung oben, Kapitel II.1.6.

161) Vgl. MAURER, Bistum, S. 386; OPLL, Itinerar, S. 4 und 92; WEISS, Bischöfe, S. 136, mit Anm. 150.

162) Vgl. UB Mainz 2,2, Nr. 496; StAAG U.24/0009; Urkunden Muri, S. 127 f., Nr. 10; REC 1, Nr. 1102; BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 234, Anm. 681, und S. 295, Nr. 26.

163) UB Mainz 2,2, Nr. 496: *Ea consideratione inducti nos universis tam futuri quam presentis epi Christi fidelibus notum fieri volumus, quod, cum inter dilectum nostrum Anselmum Murensem abbatem et Thipoldum sacerdotem diu lis ageretur et discordia super Va parte decimarum totius parrochie in Rordorph, post grave ac diutinas utriusque partis vexationes nobis apud Constantiam in iudicio presidentibus, venerabili quoque fratre nostro Hermanno Constantiense episcopo, maiore preposito Ödalrico, Maguntino decano maiore Heinrico presentibus et aliis quampluribus tam clericis quam laicis, predictus abbas idoneis testibus ac legitimis, sicut per sententiam venerabilis fratris nostri Ottonis Babenbergensis episcopi prius fuerat iu-*

Der Mainzer Metropolit amtete dabei nicht nur als Erzbischof, sondern auch als Kardinalbischof von Sabina und päpstlicher Legat¹⁶⁴). Damit kam die in der Kirchenhierarchie abgesehen vom Papsttum höchste rechtssprechende Instanz dem Anliegen des Klosters nach und ließ es sich dabei nicht nehmen, die Anwesenheit des Konstanzer Suffraganbischofs Hermann II. festzuhalten und darauf hinzuweisen, dass mit Bischof Otto II. von Bamberg ein anderer Suffragan bereits früher über den Konflikt entschieden habe¹⁶⁵). Nebst der Tatsache, dass Abt Anselm den für sein Kloster vorgesehenen Rechtsweg gegangen war, dürfte sich durch diese urkundlichen Angaben und die Aussagen zum Streit inklusive der Entscheidung des Erzbischofs die Geltungskraft des Privilegs deutlich erhöht haben, womit letztlich die entsprechenden Streitigkeiten endgültig gelöst sein sollten:

Wir wollen deshalb in Zukunft für den Frieden, die Ruhe und den Nutzen der vorgenannten Kirche von Muri in dieser Angelegenheit sorgen, und wir bestätigen, so wie es sich ziemt und es unser Recht ist, ihr durch unsere Autorität diesen Zehnten und damit niemand es wagt, angehaucht durch das Gift teuflischer Überredung die mehrfach genannte Kirche hinsichtlich des genannten Zehnten unverdient zu belästigen oder zu beunruhigen, ließen wir diese gegenwärtige Seite unseres Zeugnisses schreiben und durch das Siegel unserer zweifachen Vollmacht, nämlich des Mainzer Stuhls und der apostolischen Gesandtschaft, kennzeichnen¹⁶⁶).

Ein Zusammentreffen Abt Anselms mit dem Kleriker Diepold ist außerdem bereits für das Jahr 1185 gesichert nachweisbar. Beide bezeugten eine bischöfliche Urkunde Hermanns II. von Konstanz, der einen Streit zwischen der Äbtissin von Schänis und dem Leutpriester von Wohlen um den Zehnten in Niederwil entschied, und waren demnach mit dem juristischen Gegenstand ihres eigenen Konflikts und der bischöflichen Ge-

dicatum, in medium productis eandem quintam partem decimarum a prefato Thipoldo rationabiliter ac legitime evicit et optinuit, ita quod idem Thipoldus, sicut omnibus, qui tunc aderant, oculata fide constabat, nihil iuris in eadem decima decetero debeat aut possit habere. Übersetzung M.M.

164) Vgl. ebd.: *Conradus dei gratia Sabinensis episcopus, sanctę Maguntinę sedis archiepiscopus et apostolicę sedis legatus in perpetuum.* Vgl. zu Konrad I. von Wittelsbach GANZER, Entwicklung, S. 104–114 und 195–198, hier bes. S. 112 und den Hinweis, dass Konrad I. manchmal »seine Amtsgewalt als Legat eigens hervor[hebt]«. Dass mit Konrad sich sogar ein päpstlicher Legat um den Fall kümmerte, war keineswegs zufällig. Vgl. ZEY, Recht, S. 97, zu den »im 12. Jahrhundert [...] den Legationsalltag bestimmenden zahlreichen lokalen Auseinandersetzungen um Besitzfragen, um Zehntrechte, um eine Vielzahl geistlicher Belange und Organisationsfragen zwischen Hoch- und Niederkirchen, Klöstern, Stiften und vereinzelt auch Laien«.

165) Vgl. zur jurisdiktionellen Funktion des Metropoliten respektive der Suffraganbischöfe PARISSE, Neuordnung, S. 259.

166) UB Mainz 2,2, Nr. 496: *Volentes itaque prefatę Murensis ecclesię paci et tranquillę utilitati super hoc negocio in posterum providere, sicut decet et nostri iuris est, eandem decimam auctoritate nostra ei confirmamus et, ne quis diabolicę persuasionis afflatus veneno sepredictam ecclesiam super memorata decima indebite gravare vel inquietare presumat, hanc presentem nostrę attestationis paginam conscribi et duplicis auctoritatis nostrę, Maguntinę videlicet sedis et apostolicę legationis, sigillo fecimus insigniri.* Übersetzung M.M.

richtspraxis in derartigen Fällen vertraut¹⁶⁷). Anselm dürfte aus zwei Gründen unter den Zeugen zu finden sein: Erstens befasste sich der Konstanzer Dompropst Ulrich vor Ort mit dem Fall, wozu er von seinem Bischof ausdrücklich in diese Provinz entsandt worden war¹⁶⁸), wobei die Herkunftsbezeichnungen vieler Zeugen vermuten lassen, dass damit das Gebiet um Wohlen gemeint ist¹⁶⁹). Zweitens war Anselm an den Besitzverhältnissen in Wohlen und Niederwil interessiert, erhielt Muri während seines Abbatats doch mehrere Privilegien, die dem Kloster den Besitz der Kapelle in Wohlen bestätigten¹⁷⁰), während die *Acta Murensia* klösterliches Landgut in Niederwil und Zehntanteile in Wohlen festhalten¹⁷¹).

Wohlen gehörte gemäß der Liste, die anlässlich der Klosterweihe von 1064 das Eigentum Muris festhielt, bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts zum Vermögen der Abtei¹⁷²). Im Jahr 1106 vergrößerte die Mönchsgemeinschaft zudem mittels Kauf den dortigen Besitz erheblich¹⁷³), wozu die Mönche Kirchenschatz, den ihnen Richenza von Lenzburg geschenkt hatte, und andere Güter veräußerten. Dadurch erzielten sie die beträchtliche Geldsumme von zweihundert Pfund Silber, mit der sie den früheren Besitzer Rudolf entschädigten, der das Land geerbt hatte¹⁷⁴). Der Autor der *Acta Murensia* tadelte diese

167) Vgl. UB SG süd 1, Nr. 198: *qualiter inter Adilbaidam abbatissam in Schennins et Hainricum plebanum in Vuolon super possessione quarundam decimarum controversia emergerat, abbatissa contendente decimas suae ecclesiae Vuillare pertinere, sacerdote ecclesiae in Vuolon iure spectare proponente*. Vgl. dazu REC 1, Nr. 1091.

168) Vgl. UB SG süd 1, Nr. 198: *Quae causa, cum in nostram venisset praesentiam, nos a latere nostro Ölrícum Constantiensem praepositum ad ipsius decisionem in ipsam provinciam transmisisimus, quo ibidem auctoritate nostra consistente abbatissa iustitiam suam legitimo testimonio tanquam omnibus notam probare proposuit*. Vgl. dazu MAURER, Bistum, S. 385.

169) Vgl. UB SG süd 1, Nr. 198: *Testes qui viderunt et audiverunt: Chönradius de Tegeruelt canonicus Constantiensis, Rödolfus plebanus Thuricensis abbatiae, Ölrícus de Eilicgö, Anshalmus abbas in Mure, Vuigram plebanus Murensis, Noggerus decanus de Vuindis, Hainricus plebanus de Schennins, Ölrícus de Obirndorf clericus eiusdem ecclesiae, Albertus de Bozuuilre, Burchardus de Seingen, Chönradius de Sarmannesdorf, Chönradius de Vuillare, Hainricus praebendarius de Vilmaringen, Burchardus miles de Baden, Vualtherus de Hünoberg, Hainricus de Heidecche, Diepoldus clericus de Rordorf, Hartmannus miles de Obirndorf et frater eius Hainricus, Egelolfus de Butinchouen, Hartman de Chienberg, Vualtherus advocatus ipsius ecclesiae Vuolon, Gerungus de Beriuuillare et quam plures sub quorum praesentia haec acta sunt*. Vgl. Urkunden Muri, S. 117, Nr. 5; S. 121, Nr. 6; S. 129, Nr. 11.

171) Vgl. zu Niederwil Acta Murensia, S. 106: *Ad superiorem Wile [habemus] tres diurnales et ad inferiorem viii*. Vgl. zu Wohlen ebd., S. 86: *Decima vero que de ipso vico venit trifarie divisa est: Quidam enim ad Filmaringen pertinent, quidam ad Villo, quidam autem ad Góslikon. Sed decimam quam illi, qui ad Gó[s]likon pertinent, dabant, nos accipimus et mutuavimus illuc decimas de Walde et de Visbach*.

172) Vgl. ebd., S. 20.

173) Vgl. die lange Aufzählung des Klosterbesitzes in Wohlen ebd., S. 84 und 86, und folgenden, vielsagenen Hinweis des Chronisten, ebd., S. 84: *Sed nunc – utrum recte aut non recte acquisita sit – quantam substantiam in ipso vico possideamus breviculus pandit*. Vgl. dazu oben, Kapitel IV.6.2.

174) Vgl. ebd., S. 82 und 84: *Sic ergo usus ipse dives eis usque ad mortem suam dimisitque filie sue nomine Euffemia et ipsa item dimisit filio suo Rüdolfo hereditatem tam iniuste acquisitam. Anno vero mcvj domi-*

Transaktion aber in zweierlei Hinsicht: Zum einen war er nicht damit einverstanden, dass der Konvent Kirchenschatz zum Erwerb von Ländereien einsetzte, zum anderen kritisierte er die Herkunft der Güter. Rudolfs Großvater Guntram, der Mitte des 11. Jahrhunderts lebte, habe sich nur teilweise zurecht den umfangreichen Besitz in Wohlen angeeignet und außerdem die ansässigen Bauern derart unterdrückt, dass diese bis nach Solothurn zogen, um vor König Heinrich III.¹⁷⁵⁾, aufgrund ihres niederen Standes und ihrer mangelhaften Ausdrucksweise allerdings erfolglos, ihre Klage vorzubringen¹⁷⁶⁾.

nice incarnationis precessores nostri cupientes augmentare possessionem huius sacri loci emerunt ab ipso Rūdolfo omnia, que ibi habuit sive iuste aut iniuste, cc libris argenti ac propterea fregerunt hic calicem aureum preciosissimis lapidibus et gemmis ornatum et duas argenteas cruces, quas cometissa Richenza de Lentzburg, soror comitis Wernharri de Habsburg, huc tradidit, ac vendiderunt multa predia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium pene omni substantia sua sive intus sive extra.

175) Es könnte sich um einen der drei für die Jahre 1045, 1048 und 1052 bezeugten Hoftag in Solothurn handeln. Vgl. zu 1045 MGH DD H III, Nr. 129; zu 1048 RI III, 5,2, Nr. 392; Herimanni Augiensis chronicon, zum Jahr 1048, S. 128; zu 1052 ebd., zum Jahr 1052, S. 131; MGH DD H III, Nr. 289; vgl. auch BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, *Acta Murensia*, S. 226, Anm. 618, die zusätzlich einen Hoftag im Jahr 1042 anmerken, der allerdings in den Quellen nicht nachweisbar ist; zur Präsenz Heinrichs III. in Solothurn TÜRCK, Raum, S. 64; zum möglichen Aufenthalt in Solothurn 1042, DEMOTZ, *Bourgogne*, S. 630, der schreibt, dass Heinrich III. nach Weihnachten 1041 durch das Königreich Burgund gezogen sei, »probablement par la route habituelle, c'est-à-dire Soleure, Payerne et Lausanne«. Vgl. ferner ERKENS, Konrad II., S. 146, der offen lässt, ob es sich hier um Heinrich III. oder Konrad II. handelte. Mit dem in den *Acta Murensia* namentlich nicht genannten König dürfte jedoch Heinrich III. gemeint sein.

176) Vgl. *Acta Murensia*, S. 82: *Interea venit rex ad castrum Solodorum venientesque illuc idem ipsi rustici vociferari ceperunt de iniqua sua oppressione. Sed in tanta principum multitudine et propter ipsorum quorundam stolidia verba non pervenit clamor eorum ad regem. Et cum male illuc venirent peius inde redierunt.* Vgl. zum ganzen Passus RÖSENER, *Grundherrschaft*, S. 318–320. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die ganze Episode in gewissen Zügen der Gründungsgeschichte der *Acta Murensia* folgt. Beispielsweise heisst die reiche Person Guntram, der Gütererwerb ist zum Teil rechtmäßig, zum Teil unrechtmäßig erfolgt oder die freien Bauern unterwerfen sich anfänglich freiwillig dem Schutzherrn gegen Abgabe eines rechtskräftigen Zinses, vgl. dazu oben, Kapitel III.3.1. Dieser Befund entspricht auch den oben, in Kapitel IV.5.4. gemachten Beobachtungen zur Arbeits- und Erzählweise des Chronisten. Vgl. dazu auch WILHELM, *Geschichtsquellen*, S. 44; STEINACKER, *Geschichtsquellen*, S. 411 f.

5. Ein feierliches Privileg Papst Clemens' III. als erinnerungskulturelles Zeugnis

Am 13. März 1189 empfing das Kloster Muri von Papst Clemens III. eine vierte und für längere Zeit letzte Papsturkunde, die in verdichteter Form ganz viele Aspekte einer lokalen Erinnerungskultur in Muri ersichtlich macht¹⁷⁷). Auffällig ist zunächst, dass die Urkunde einen längeren Text als die älteren Privilegien bietet, was der vergleichsweise deutlich umfangreicheren *enumeratio bonorum* geschuldet ist, die die zum Kloster gehörigen Kirchen, Zehnten und Güter in dieser Reihenfolge wiedergibt¹⁷⁸). Nach der zu erwartenden Formel, welche die Besitzbestätigung einführt¹⁷⁹), befinden sich unter den zahlreichen in der Urkunde namentlich aufgezählten Ansprüchen auch die in den letzten gut zwei Jahrzehnten umstrittenen Besitzungen und Anrechte in Boswil, Rohrdorf, Stalikon, Urdorf und Wohlen, wobei die Angaben der Clemensurkunde mit denen des Alexanderprivilegs übereinstimmen¹⁸⁰). So ist davon auszugehen, dass die weiter ausdifferenzierte Besitzliste zum einen die Erwerbungen der letzten zehn Jahre festhalten und zum anderen noch einmal dezidiert an ältere Eigentums- und Rechtsansprüche erinnern sollte.

Die Urkunde Clemens' III. stützte sich aber nicht nur in Bezug auf die Besitzbestätigung, sondern generell auf das zehn Jahre ältere Privileg Alexanders III. Dies wird anhand der Aussage deutlich, dass die Abtei unter dem Schutz des heiligen Petrus und des Apostolischen Stuhles stehe, was einerseits durch das vorliegende Privileg bestätigt werde und andererseits in Erinnerung an Alexander III. geschehe¹⁸¹). Im Anschluss daran orientierte sich der Wortlaut der jüngeren Urkunde an der Vorlage und bestätigte den *ordo*

177) Vgl. Urkunden Muri, S. 120–123, Nr. 6; StAAG U.24/0010; PFAFF, Clemens III., S. 267 f., zur Datierung und zur Ausstellung im Lateran; die nächste Privilegierung erfolgte im Jahr 1247, vgl. BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Acta Murensia, S. 299, Nr. 37; StAAG U.24/0015; UB ZH 2, Nr. 657.

178) Vgl. oben, Kapitel II.1.5.; zur Gliederung der *enumeratio bonorum* LOHRMANN, Formen, S. 296 und 307; LOHRMANN, Kirchengut, S. 74 f.; JOHRENDT, Italien, S. 202. Zum größer werdenden Umfang der Besitzbestätigungen in den Papsturkunden vgl. SCHREIBER, Kurie, Bd. 2, S. 214.

179) Vgl. Urkunden Muri, S. 120, Nr. 6: *Preterea quascumque possessiones, quecumque bona idem monasterium in presentiarum juste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant; in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis*. Vgl. dazu LOHRMANN, Kirchengut, S. 72 f.; LOHRMANN, Formen, S. 288; JOHRENDT, Italien, S. 205 und 208. Zur Frage nach der Auswahl der namentlich genannten Güter vgl. HÄRTEL, Additamenta, S. 117.

180) Vgl. Urkunden Muri, S. 120 f., Nr. 6: *ecclesiam Rordorf, [...] ecclesiam Stallenchon, [...] quintam partem decimarum in ecclesia Rordorf, quartam partem decimarum in ecclesia Stallinchon, [...] predium Urdorf, [...] parochialem ecclesiam Mura cum tribus capellis Hermotheshwile, Porwilo [sic!], Wolon*. Zur Aufzählung besonders gefährdeter und schutzbedürftiger Güter vgl. HÄRTEL, Additamenta, S. 119.

181) Vgl. Urkunden Muri, S. 120, Nr. 6: *Ea propter, dilecti in Domino filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et ad instar felicitis memorie Alexandri, pape predecessoris nostri, presentis scripti privilegio communimus*;

gemäß der Benediktusregel, worauf dann die lange Güteraufzeichnung folgte. Ferner wurden der Abtei Muri erneut, und im Wortlaut beinahe identisch mit der Alexanderurkunde, das Begräbnisrecht, die Möglichkeit, während eines Interdikts unter Auflagen den Gottesdienst zu feiern, und die Regelung der Abtwahl bestätigt, bevor schließlich die *sanctio* dem Kloster Schutz vor Bedrängung bieten sollte¹⁸²⁾.

Umgestaltet wurde dagegen die Vorbehaltsklausel zugunsten des Apostolischen Stuhls am Ende der *sanctio*. Weil die nicht exemte Abtei Muri den päpstlichen Schutz genoß, betrafen die Vorbehaltsklauseln der Hadrian- und der Alexanderurkunde zum einen das Papsttum und zum anderen den Diözesanbischof¹⁸³⁾. Eine minimale Anpassung erfolgte im Clemensprivileg, dessen Vorbehaltsklausel sich auf den Apostolischen Stuhl und mehrere Diözesanbischöfe bezog: *salva sedis apostolice auctoritate et in ecclesiis vestris parochialibus diocesanorum episcoporum canonica iusticia*¹⁸⁴⁾. Es stellt sich nun die Frage, ob Muri damit exemten Status erlangte, denn diese Formulierung spricht auf den ersten Blick dafür:

Für den Fall, dass der exemten Abtei auch Kirchen und Altäre in anderen Diözesen gehörten, wurde die Vorbehaltsklausel zu der Formel *salva sedis apostolicae auctoritate et diocesanorum episcoporum canonica iustitia* abgewandelt. Der Grund für die Anwendung einer solchen Variante bestand darin, dass diese Kirchen und Altäre nicht an der Exemption dieser Abtei teilhatten¹⁸⁵⁾.

Doch ginge es zu weit, ohne weitere Indizien und allein aufgrund der erweiterten Vorbehaltsklausel auf eine Exemption Muris zu schließen¹⁸⁶⁾. Festzuhalten ist zunächst, dass die angepasste Klausel nicht nur die Eigenkirchen des Klosters betraf, sondern die zu Muri gehörenden Pfarrkirchen mitberücksichtigte, die nun, da der Rechtsvorbehalt mehrere

182) Vgl. ebd., S. 116–123, Nr. 5 und 6. Folgende minimale Unterschiede sind ersichtlich: Hinsichtlich des Begräbnisrechts benutzt Nr. 5 *concedimus* und Nr. 6 *decernimus*; hinsichtlich des Interdikts steht in Nr. 5 das Wortpaar *interdictis et excommunicatis* und in Nr. 6 *excommunicatis et interdictis*; in der *sanctio* verwendet Nr. 5 *serventur* und Nr. 6 *permaneant*. Die Regelung der Abtwahl ist identisch formuliert.

183) Vgl. ebd., S. 115, Nr. 4 und S. 118, Nr. 5. Vgl. dazu KÉRY, Klosterfreiheit, S. 111; FALKENSTEIN, Papauté, S. 176 f.

184) Urkunden Muri, S. 122, Nr. 6.

185) KÉRY, Klosterfreiheit, S. 111.

186) Vgl. FALKENSTEIN, Papauté, S. 176 f., bes. Anm. 73: »Une clause habituellement utilisée dans les privilèges octroyés aux églises exemptes figure parfois même dans les privilèges accordés aux églises non-exemptes ; cf. le privilège d'Alexandre III pour l'abbaye Saint-Remi de Reims, JL 11141, 1165, janvier 13 ; *salva nimirum sedis apostolice auctoritate et diocesanorum episcoporum canonica iustitia*«. Gleichwohl steht auf der Rückseite des Originals, vgl. StAAG U.24/0010, von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben, dass es sich um eine *Bulla Clementis super exemptione huius loci et aureo nummo annuatim reddendo* handle. Eine ähnliche Wendung steht auf der Rückseite des Privilegs Alexanders III. von 1179: *Bulla Alexandri pape super exemptione huius loci et aureo nummo annuatim reddendo super altare sancti Petri*. Vgl. dazu die Bemerkungen von Kiem, Urkunden Muri, S. 119, Nr. 5 (zu StAAG U.24/0007) und S. 123, Nr. 6 (zu StAAG U.24/0010).

Diözesanbischöfe miteinbezug, offenbar auch außerhalb der Diözese Konstanz lagen¹⁸⁷). Einen zusätzlichen Hinweis darauf, dass die Urkunde Clemens' III. kein Exemtionsprivileg war, bietet die nächste, allerdings erst 1247 an das Kloster Muri verliehene Papsturkunde, deren Vorbehaltsklausel einerseits wie gewohnt das Papsttum, andererseits aber nur einen Diözesanbischof betraf und sich demnach nicht an eine exemte Institution richtete. Neu war in der Urkunde von Papst Innozenz IV., dass hinsichtlich der klösterlichen Zehntrechte nun ein zusätzlicher Vorbehalt zugunsten des *concilium generale* formuliert wurde¹⁸⁸). Alles in allem ist festzuhalten, dass es sich bei der von der Kanzlei Clemens' III. formulierten Klausel um eine handelt, die zu den von Lotte Kéry angemerkteten »Inkonsequenzen und Ausnahmen«¹⁸⁹) gehört.

Die Zinsformel wurde wiederum exakt gleich wie im Privileg Alexanders III. formuliert, bekräftigte auf symbolische Weise noch einmal die päpstliche Schutzgarantie gegenüber dem Kloster und bestätigt den Befund, dass sich das Privileg nicht an eine exemte Abtei richtete¹⁹⁰). Sodann folgten die Drohklausel¹⁹¹), der Segenswunsch des Apostolischen Stuhls und die Unterschriften des Papstes und von sieben Kardinälen¹⁹²), deren Amtszeiten ferner zum Ausstellungsort und zur Datierung des Privilegs passen: *Datum*

187) Allerdings finden sich unter den im Privileg namentlich erwähnten Kirchen und Zehnten keine Ortsangaben, die auf klösterliche Rechte außerhalb der Diözese Konstanz beziehen könnten. Bei den *predia* wird Muri immerhin Besitz in zwei Orten bestätigt, nämlich das *predium Bozeberch* (Bötzberg) und das *predium Sissinchun* (Sisseln), die außerhalb der Konstanzer Diözesangrenzen lagen, vgl. Urkunden Muri, S. 121, Nr. 6. Zur Grenze zwischen den Bistümern Konstanz und Basel vgl. MAURER, *Circumscription*, S. 48–50.

188) Vgl. StAAG U.24/0015; UB ZH 2, Nr. 657: *salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia et in supradictis decimis moderatione concilii generalis*.

189) KÉRY, *Klosterfreiheit*, S. 111.

190) Vgl. Urkunden Muri, S. 122, Nr. 6: *Ad indicium autem huius a sede apostolica perceptae protectionis aureum unum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvētis*. Vgl. dazu FALKENSTEIN, *Papauté*, S. 25, wo ersichtlich wird, dass die Formulierung dem Standard entspricht; PFAFF, *Liber Censuum*, S. 223, Nr. 393; PFAFF, *Clemens III.*, S. 268 f. macht zudem darauf aufmerksam, dass viele Benediktinerklöster von Clemens III. privilegiert wurden. Eine Erklärung, warum unter Clemens III. die »Politik der Exemtion und der päpstlichen Eigenkirchen mit dem jährlichen Rekognitionszins [...] wieder größere Aufmerksamkeit [weckte]«, liefert PARAVICINI BAGLIANI, *Kirche*, S. 231 f.; zum symbolischen Wert der Rekognitionszahlungen vgl. JOHRENDT, *Verdichtung*, S. 248 f.; ferner müsste die Zinsformel seit dem Pontifikat Alexanders III. *ad indicium perceptae libertatis* lauten, wenn sie eine exemte Abtei betraf, vgl. KÉRY, *Klosterfreiheit*, S. 99.

191) Vgl. FALKENSTEIN, *Papauté*, S. 25.

192) Vgl. StAAG U.24/0010; Urkunden Muri, S. 122, Nr. 6. Folgende, ebd. von Kiem gemachten Angaben müssen jedoch korrigiert werden: Zum einen hieß der Kardinalpresbyter von S. Croce in Gerusalemme Albinus und nicht Albertus. Zum anderen hieß der Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin Jacinthus und nicht Jacobus. Die Korrekturen beruhen auf den Angaben von PFAFF, *Clemens III.*, S. 283 f., der allerdings ebd., S. 303, nur sechs Kardinalsunterschriften anmerkt (es fehlt der Kardinalpresbyter Pandulf). Zu Albinus vgl. auch MALECZEK, *Brüder*, S. 342 f.; zur Ernennung von Kardinälen unter Clemens III. vgl. ROBINSON, *Papacy*, S. 364 und 382; PARAVICINI BAGLIANI, *Kirche*, S. 232; MALECZEK, *Kardinäle*, S. 96–102.

*Laterani, per manum Moysi, sancte Romane ecclesie subdiaconi, vicem agentis cancellarii, in idibus martii, indictione VII., incarnationis dominice anno M.C.LXXX.VIII., pontificatus vero domini Clementis pape III. anno secundo*¹⁹³⁾.

Abgesehen von der modifizierten Vorbehaltsklausel betraf die gravierendste Änderung, welche das Privileg Clemens' III. gegenüber den älteren Murensen Papsturkunden bot, die Vogteiregelung:

*Insuper etiam auctoritate vobis presentium indulgemus, ut si advocatus vester advocatie jura transgressus in vos et in monasterium vestrum aut in ea, que ad monasterium ipsum pertinent, exactiones indeliberatas exercuerit, et alias se gravem vobis et inutilem exhibuerit, nisi commonitus resipuerit, liceat vobis alium advocatum eligere natu majorem de castro Abespurg, per quem jura ipsius monasterii melius illibata a malefactorum rapinis et violentiis defendantur; ipse etiam advocatus nullo modo quicquam de rebus monasterii sive in fundis sive in mancipiis sive de ipsa advocatia cuiquam prestare audeat*¹⁹⁴⁾.

Die Formulierung der Vogteiregelung weicht im Vergleich mit der Alexanderurkunde von 1179 nur in einem, dafür in einem sehr entscheidenden Punkt ab: Bis anhin durften die Mönche einen schlechten Vogt absetzen und einen neuen frei wählen. Durch das Clemensprivileg von 1189 wurde die Neuvergabe der Vogtei inskünftig auf die Mitglieder der Habsburger beschränkt respektive genau definiert, dass der Älteste der habsburgischen Familie, der darüber hinaus die Stammburg seines Adelsgeschlechts in Besitz hatte, die Vogtei erhalten soll. Diese Wendung, wörtlich nicht exakt gleich, aber sehr ähnlich, findet sich im ungefähr 60 Jahre älteren ›Testament‹ Bischof Werners I. von Straßburg und dürfte als Vorlage für diesen Einschub gedient haben¹⁹⁵⁾. Die Urkunde Clemens' III. kann somit aufgrund der in ihr festgelegten und vom Papst konzidierten Regelung getrost als schriftliches Zeugnis gelten, das den Höhepunkt der Beziehung zwischen Klosterkonvent und Stifterfamilie markierte. Darüber hinaus hat »die Kurie eine Forderung der Stifterfamilie anerkannt, die im Kaiserdiplom und in der gefälschten Privaturkunde [sc. dem ›Testament‹] bereits als Kompromiss zwischen Kloster und Stifter [...] vorausgesetzt worden war«¹⁹⁶⁾.

Obwohl der Papst damit den Habsburgern verbürgte, dass ihnen die Vogtei inskünftig aufgrund des Erbrechts verliehen wird, leistete er damit den Forderungen des ›Testaments‹ nicht gänzlich Folge: Die weibliche Erbfolge, wie sie das ›Testament‹ für den Fall

193) Urkunden Muri, S. 122, Nr. 6; StAAG U.24/0010. Die Jahresangabe ist, wie schon im Alexanderprivileg, im Stil des Calculus Florentinus gehalten und bezieht sich daher auf das Jahr 1189. Vgl. Urkunden Muri, S. 119, Nr. 5 und 123, Nr. 6, jeweils die Anm. 1.

194) Ebd., S. 121, Nr. 6.

195) Vgl. Acta Murensia, S. 300: *Ipse autem abbas communicato fratrum consilio advocatum de mea posteritate, que prefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit, tali conditione eligat [...].* Vgl. dazu BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, Einleitung, S. XXXVI; SCHÖLLER, Zeiten, S. 127.

196) JAKOBS, Adel, S. 73.

fehlender männlicher Nachkommen in der Familie der Habsburger festschrieb¹⁹⁷⁾, fand im feierlichen Privileg Clemens' III. keine Berücksichtigung. Dennoch zeigt dieser Wissenstransfer, der in der päpstlichen Urkunde seinen Niederschlag fand, dass der Konvent von Muri bereit war, sich noch enger an die Stifterfamilie zu binden. Hätte man eine entsprechende Nähe vermeiden wollen, so wäre die Neuformulierung der Vogteiregelung kaum vorgenommen worden.

Diese Entwicklung war wohl die Folge der Unterstützung, welche die Habsburger und insbesondere Graf Albrecht III. der Abtei Muri in den 1180er-Jahren geleistet hatten. Der Konvent wusste, dass man nach wie vor am besten geschützt war, wenn die Habsburger, deren territoriale Machtstellung zwar längst überregionales Ausmaß angenommen hatte, die aber noch immer ihren Herrschaftsmittelpunkt in Muris Nähe hatten, sich als Vögte um das Kloster und dessen Besitz sorgten. Sodann durften die Mönche am ehesten materielle Zuwendungen der Stifterfamilie erwarten, wenn deren Ansprüche, in diesem Fall auf die erbliche Klostervogtei, zufriedengestellt wurden. Insofern zeigt die Papsturkunde Clemens' III. einen Moment auf, in dem das Verhältnis von Gründerfamilie und Klosterkonvent besonders eng und intensiv war, ganz ähnlich, wie dies schon beim Erlangen der Kaiserurkunde 1114 oder der Niederschrift von Genealogie und *Acta Murensia* in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Fall war.

197) Vgl. *Acta Murensia*, S. 302: *Hoc adiecto ut, si masculinus sexus in nostra generatione defecerit, mulier eiusdem generis, quę eidem castro Habesburch hereditario iure presideat, advocatiam a manu abbatis suscipiat.* Vgl. dazu auch die vergleichbare Regelung, die der Gründung des Frühhabsburgers Rudolf, Ottmarsheim bereits Mitte des 11. Jahrhunderts verbrieft wurde in MGH DD H IV, Nr. 99: *ea tamen ratione ut dum ipse vixisset, advocaciam loci ipsius merito administraret et si coniunx ipsius Kunigundis, cuius tunc thalamo utebatur, ei supervixisset, eandem advocaciam similiter haberet. Quodsi filius utriusque superstites, ipse advocatus esset heredesque eius, sed tamen quemcumque ex ipsis heredibus abbatissa cum tota congregatione sibi in advocatum eligere voluissent. Si vero nullus superstes esset filius, sed filia fortassis, ipsa teneret vicem advocati.* Vgl. dazu BORNERT/EICHENLAUB, Ottmarsheim, S. 495 und 505 f.; zur weiblichen Vogtei LYON, *Advocata*, S. 144–146, 159 f. und 167.

6. Erinnernte Beziehungen – Muri und die Habsburger im späteren 12. Jahrhundert

Betrachtet man die für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Muri und den Habsburgern maßgeblichen Quellen, so zeigt sich zunächst, dass für diese Zeit in erster Linie urkundliche Quellen relevant sind. Die Königs- und Kaiserurkunden zeigen dabei das adelspolitische Umfeld auf, in dem sich die Habsburger bewegten¹⁹⁸⁾. Deren gemeinsame Zeugenschaft mit anderen Adligen weist darauf hin, dass sie durchaus respektable Akteure in der adelspolitischen Struktur des schwäbisch-burgundischen Raumes waren, obschon sich kaum nennenswerte Aussagen hinsichtlich der Art und Intensität der Bindungen der Habsburger zu den meisten anderen Adligen machen lassen. Lediglich die Beziehung Werners II. von Habsburg zu Herzog Konrad I. von Zähringen und später dessen Nachfolger Bertold IV. wird etwas deutlicher greifbar. Nebst den Unterschriften in Urkunden lässt besonders die in den Murensen Quellen dargestellte Nähe Muris zu Konrad I. aufhorchen, denn der Zähringerherzog ist der einzige ranghohe Adlige, der im Nekrolog von Hermetschwil eingetragen wurde¹⁹⁹⁾. Darüber hinaus ist eine materielle Zuwendung Konrads I. an Muri in den *Acta Murensia* vermerkt und in der ihnen vorangestellten Genealogie wird eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Habsburgern und den Zähringern suggeriert²⁰⁰⁾. Auch wenn sich kein abschliessendes Urteil zur Beschaffenheit der Bindungen zwischen Habsburgern und Zähringern machen lässt, ist festzuhalten, dass man in Muri in der Mitte des 12. Jahrhunderts aus bestimmten Gründen offenbar daran interessiert war, ein besonderes Nahverhältnis nicht nur zur Gründerfamilie der Habsburger, sondern auch zu den Herzögen von Zähringen aufzuzeichnen.

In der urkundlichen Überlieferung zeigt sich ferner, dass die Habsburger aktiv in der regionalen Politik partizipierten und ihre eigene Position im Verlauf der Zeit festigen konnten. Ein vergleichbares Ergebnis liefern mit der *Historia Welforum* und der *Chronik Ottos von St. Blasien* überdies zwei historiographische Quellen²⁰¹⁾. Gleichwohl bestimmten die Habsburger längst nicht nur selbst ihre Geschicke. So war der Wechsel auf dem Thron des römisch-deutschen Reiches von Konrad III. zu Friedrich I. Barbarossa entscheidend für die Geschichte der Habsburger, da Werner II. auf dem Italienzug Barbarossas von 1167 ums Leben gekommen war, weshalb dann Albrecht III. die Führung der familiären Politik übernahm. Sein Name stand in der Folge stellvertretend für eine Phase geglückter habsburgischer Politik, schaffte er es doch, die Zusammenarbeit mit gleich- und nachrangigen Adligen in seinem Umfeld zu intensivieren, das habsburgische

198) Vgl. die Zeugenlisten von MGH DD K III, Nr. 56, 57, 58, 72, 221 und 222; MGH DD F I, Nr. 62, 65, 92, 94, 97, 112 und 531.

199) Vgl. *Nekrologium Hermetschwil*, S. 161, zum 8. Januar: *Cunradus dux ob.*

200) Vgl. *Acta Murensia*, S. 2 und 108.

201) Vgl. *Historia Welforum*, c. 30, S. 60, 62 und 64; *Otonis de Sancto Blasio Chronica*, c. 18, S. 20 f. und c. 21, S. 29.

Territorium zu erweitern und zu homogenisieren sowie mit diversen monastischen Institutionen in Verbindung zu treten. Gleichzeitig blieb Muri der zentrale Ort habsburgischen Gedächtnisses. Nebst einer Stiftung Albrechts III. an Muri erinnern mehrere Urkunden an die Verbindung zwischen den Habsburgern und Muri und beziehen sich explizit auf die Stiftung des Klosters durch die Habsburger²⁰²⁾.

Diese Periode des Zusammenspiels von Adelsfamilie und Kloster ist in ihrer Ausprägung zwar von der vorangegangenen Phase zu differenzieren, in der die einschlägigen Quellen wie der Nekrolog von Hermetschwil, die Genealogie und die *Acta Murensia* verschriftlicht und in der das Verhältnis zwischen dem Kloster Muri und den Habsburgern auf eine neue Basis gestellt worden waren. Diese lässt sich ferner beispielhaft am sich wandelnden Inhalt der Papsturkunden nachweisen, erläutert doch die Innozenzurkunde von 1139 deutlich das Verhältnis der Habsburger zu Muri, während in der Hadrianurkunde von 1159 dann andere Aspekte der klösterlichen Existenz festgehalten wurden²⁰³⁾. Doch zeigen die urkundlichen Quellen des späteren 12. Jahrhunderts nach wie vor, dass den Habsburgern an ihrer Klostergründung gelegen war und die familiäre Erinnerung in Muri gepflegt wurde. Für das Kloster bedeutete dies zugleich die Möglichkeit, die eigene rechtliche und ökonomische Position zu stärken. Belegt werden diese Entwicklungen durch die schriftliche Regelung des apostolischen Schutzes über Muri respektive die Inkorporationen, die dem Kloster jeweils zu Gute kamen. Als Kulminationspunkt all dieser Aspekte darf dann getrost die Urkunde von Papst Clemens III. gelten: Abgesehen davon, dass sie alle möglichen Facetten klösterlicher Existenz berührt, belegt sie durch die in ihr erfolgte Bestätigung der habsburgischen Erbvogtei über Muri den Höhepunkt des Verhältnisses zwischen Muri und den Habsburgern²⁰⁴⁾.

202) Vgl. Urkunden Muri, S. 124 f., Nr. 8; StAAG U.24/0006; UB Mainz 2,1, Nr. 364; StAAG U.24/0005.

203) Vgl. Urkunden Muri, S. 111–116, Nr. 3 und 4; StAAG U.24/0003 und U.24/0004.

204) Vgl. Urkunden Muri, S. 120–123, Nr. 6; StAAG U.24/0010.

VII. Schlussbetrachtungen

Die hochmittelalterliche Geschichte des Klosters Muri wurde in der vorliegenden Arbeit aus dem Blickwinkel der Quellen des 12. Jahrhunderts erforscht. Eine theoriebasierte, erinnerungskulturelle Perspektive ergänzte die historisch-kritische Analyse, um in erster Linie zu untersuchen, wie die Geschichte des Klosters Muri im 12. Jahrhundert erinnert wurde. Dabei wurde deutlich, dass die Vergangenheit der adligen Familie und die ihrer Klostergründung aufs engste miteinander verknüpft sind beziehungsweise als symbiotisch dargestellt und memoriert wurden. Deshalb kann die Geschichte Muris nur im Zusammenhang mit der Geschichte der Habsburger verstanden werden.

Unter diesen Vorzeichen wurden zunächst die beiden zu Muri tradierten Gründungserzählungen, die des ›Testaments‹ und die der *Acta Murensia* einander gegenübergestellt, da sie einander widersprechen und nicht in Einklang zu bringen sind. Das ›Testament‹, eine um 1125 geschriebene, unechte und auf das Jahr 1027 zurückdatierte Bischofsurkunde, schreibt die Gründung des Klosters Muri Bischof Werner I. von Straßburg zu und macht damit einhergehend Ansprüche der Habsburger geltend. Die autoritative Funktion, die dem ›Testament‹ als bischöfliche Urkunde im 12. Jahrhundert ohnehin attestiert wurde, steigert sich zudem, weil es die Klostergründung einem bekannten und im 11. Jahrhundert politisch wichtigen und angesehenen Bischof zuschreibt, der überdies als Habsburger ausgewiesen wird.

Um diese Funktionsweise präzise zu verstehen, ist die Laufbahn des Bischofs relevant, denn sie verdeutlicht die Logik hinter der Zuschreibung des ›Testaments‹. Die dazu untersuchten chronikalischen Quellen des 12. Jahrhunderts überliefern ein tendenziell negativ gefärbtes Bild des Straßburger Prälaten, während die Quellen des 11. Jahrhunderts neutral über ihn berichten. Deshalb mag die Wahl erstaunen, Bischof Werner I. als Gründer des Klosters Muri auszuweisen, doch tradiert das ›Testament‹ letztlich, indem die Datierung und die Zuschreibung der Gründung an Bischof Werner I. von Straßburg sich gegenseitig bedingen, eine in sich geschlossene und logische Gründungserinnerung, die einen Wahrheitsanspruch stellt.

Ganz ähnlich versuchen dies die um 1150 geschriebenen, allerdings nur in einer Abschrift von 1400 überlieferten *Acta Murensia* zu leisten, die aber andere Überzeugungsstrategien zur Anwendung bringen. Als historiographischer Text können sie ein deutlich umfassenderes Gründungsnarrativ bieten und behaupten, dass Ita von Lothringen, eine außerhalb der Murensen Überlieferung historisch nicht bezeugte Person, das Kloster Muri als Sühnestiftung gegründet habe. Da die *Acta Murensia* jünger als das ›Testament‹ sind, war es dem Autor der Klosterchronik ferner möglich, die Aussagen der bischöflichen Urkunde anzuzweifeln respektive zurückzuweisen und eine alternative Gründungsgeschichte als Gegennarrativ aufzuschreiben.

Ähnlich kompliziert präsentiert sich die Quellenlage hinsichtlich der darin transportierten Verwandtschaftsangaben. Widersprüche und Unsicherheiten führen dazu, dass sich beispielsweise zu Bischof Werner I. von Straßburg nur festhalten lässt, dass er wohl zu den frühen Habsburgern gezählt werden darf, ohne dass sich ein exaktes Verwandt-

schaftsverhältnis fassen ließe. Noch schwieriger ist Ita von Lothringen einzuordnen, die nur in den *Acta Murensia* sowie der ihnen in der überlieferten Handschrift vorangestellten Genealogie erwähnt wird und ansonsten in keiner hochmittelalterlichen Quelle bezeugt ist. Weil aber beide aus Muri stammenden Quellen über ihre Person Verbindungen zu wichtigen Adelsfamilien des Hochmittelalters konstruieren, ist ihre Figur aus erinnerungskultureller Perspektive besonders wichtig, da an ihrem Beispiel aufgezeigt werden kann, wie zentral die Erinnerung an angesehene Stifterfiguren und deren wirkmächtige verwandtschaftlichen Verbindungen für die Aufwertung der klösterlichen Geschichte war. Beispielhaft lässt sich dieses Phänomen anhand der angeblich kurz nach der Klostergründung erfolgten *traditio Romana* durch Kuno von Rheinfelden verdeutlichen, der in der Genealogie als Bruder Itas von Lothringen bezeichnet wird und gemäß den *Acta Murensia* ihr Halbbruder war. Der Autor der *Acta Murensia* projizierte bei seiner Darstellung der *traditio Romana* Rechtsvorstellungen in die Gründungszeit des Klosters zurück, die in dieser Zeit so nicht existiert hatten, und lässt überdies den Vater des in der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts an vorderster Front aktiven Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden die Übertragung des Klosters an den Apostolischen Stuhl vornehmen. Dabei wird deutlich, dass über das dargestellte Verwandtschaftsverhältnis das Ansehen der Habsburger und damit einhergehend auch dasjenige des von ihnen gegründeten Klosters gesteigert werden sollte.

In ganz ähnlicher Weise erinnert der Autor der *Acta Murensia* auch an die ersten institutionellen Kontakte Muris, die sich aus alten, hochangesehenen Klöstern zusammensetzten. Doch eine enge Bindung sollte nicht nur zu anderen Klöstern bestanden haben. Auch zur Gründerfamilie der Habsburger, die sich nach der Stiftung zum Zeitpunkt der Weihe der Klosterkirche im Jahr 1064, einem ersten Kulminationspunkt der hochmittelalterlichen Geschichte Muris, erneut großzügig zeigten, stand das Kloster in einem außergewöhnlichen Nahverhältnis. Zudem ließen die Habsburger angeblich von Anfang an ihre verstorbenen Familienmitglieder in Muri bestatten, womit Muri als Ort der generationenübergreifenden Grablege zum besonderen Gedächtnisort der Familie geworden wäre. Allerdings lassen sich die diesbezüglichen Angaben der *Acta Murensia* nicht verifizieren. Gleichwohl wurde durch die bloße Zuschreibung dieser Funktion Muri zum zentralen Ort habsburgischer Erinnerung im Hochmittelalter und das Kloster profitierte immer wieder von dieser Verbindung.

An die Analyse der Gründungserinnerungen schließt sich die Untersuchung der Klosterreform an. Ausgehend von epistemologischen und semantischen Überlegungen wurde die Klosterreform als ein fundamental vom christlichen Glauben geprägter, von Personen getragener, planvoller und kumulativer Prozess verstanden, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckte und dabei Kontinuitäten aufwies und Brüchen unterworfen war. So konnte anhand der in den *Acta Murensia* dargestellten Klosterreform einerseits ein Fallbeispiel detailliert betrachtet und andererseits danach gefragt werden, wie im gegenwartsgebundenen Akt der Erinnerung um 1150 der Reformprozess von Muri vom

Autor als einem ›Erinnerungsexperten‹ im Rahmen des kommunikativen Gedächtnisses gedeutet wurde. Dabei ist festzuhalten, dass die *Acta Murensia* eine Reformgeschichte referieren, die bestens zu denjenigen der wichtigen südwestdeutschen Reformklöster und des mit ihnen verbundenen Adels passt.

Demgemäß löste sich Muri nach dem Abschluss der Gründungsgeschichte von seinen bisherigen Bezugspunkten, orientierte sich stattdessen an den bekannten Institutionen und Personen der südwestdeutschen Klosterreform des 11. Jahrhunderts und strebte möglichst umfassende Autonomie an, indem ein Angehöriger des eigenen Konvents zum Vorsteher der Mönchsgemeinschaft promoviert wurde. Um zusätzlich das Bild des freien Reformklosters in der Erinnerung des 12. Jahrhunderts zu schärfen, grenzte der Autor der *Acta Murensia* die Entwicklungen in Muri von einer aus seiner Sicht veralteten Form des benediktinischen Mönchtums ab, das sich den anzustrebenden innerklösterlichen Reformzielen verschloss, die primär auf spirituelle Freiheit abzielten.

Die Reform bedeutete für Muri demnach eine Neuaushandlung von Beziehungen, sowohl klosterintern als auch -extern und auf unterschiedlichen Ebenen. Das Verhältnis Muris zu den Habsburgern, die sich im Kontext des schwäbischen Reformadels bewegten, änderte sich, bedingt durch den Wunsch nach der *libertas ecclesiae*, wobei der Hauptberührungspunkt von Adel und Kloster in der Vogteifrage zu sehen ist. Muri wurde von Graf Werner I. von Habsburg in die Freiheit entlassen und die Vogtei sollte künftig kein Vorrecht der Habsburger mehr sein, sondern ein durch freie Wahl verliehenes Amt. Nachdem diese Regelung zweimal zur Anwendung gelangt war und Muri zwei nicht-habsburgische Vögte gehabt hatte, wandte sich der Konvent wenige Jahre später an Graf Werner I., damit er das Vogtamt von Muri wieder übernehme. In Erinnerung sollte dabei bleiben, dass Werner I. von Habsburg der bestmögliche Beschützer der Klostergründung seiner Eltern war und in Zukunft seine Söhne diese Rolle übernehmen sollten. Zugleich unterstellte der Graf aufgrund seiner persönlichen Religiosität das Kloster dem Papsttum, entließ es also im Sinne der Forderungen der Kirchenreformer in die Freiheit, die in diesem Kontext zugleich eine Subordination unter die höchste Instanz der lateinischen Christenheit bedeutete.

Diese mit der spirituellen Freiheit einhergehende (kirchen-)rechtliche Freiheit war eine wichtige Wertvorstellung, wie die Darstellung der Romübertragung – notabene der zweiten nach der angeblich in der Gründungszeit erfolgten – ersichtlich macht. In diesem Zusammenhang ist die in den *Acta Murensia* inserierte und abgeschriebene Kardinalsurkunde von besonderem Interesse. Das aus geschichtswissenschaftlicher Sicht höchst problematische Schriftstück weist als erinnerungskulturelles Zeugnis gewertet erneut auf die enge Verbindung Muris mit den Habsburgern hin. Muri wird so nicht nur für die Gründungs- sondern auch für die Reformzeit als Erinnerungsort der Habsburger ausgewiesen. Darüber hinaus ermöglicht es die komplexe quellenkritische Situation rund um die Kardinalsurkunde nachzuvollziehen, wie der Autor der *Acta Murensia* in seiner Chronik die klösterliche Geschichte idealisiert darstellte, überlieferte und erinnerte, auch

wenn sie nicht so verlaufen war, wie es sich die Mönchsgemeinschaft in Muri in der Mitte des 12. Jahrhunderts gewünscht hätte.

Auf theoretischer Ebene ließ sich am Beispiel der *traditio Romana* aufzeigen, dass der Übergang zwischen kommunikativem und kulturellem Gedächtnis mitunter nicht ganz trennscharf verläuft. Die im Zuge des Reformnarratives erinnerten, die Freiheit des Klosters betreffenden Gedächtnisinhalte beziehen sich auf lang vergangene, bereits in der Gründung des Klosters angelegte Fixpunkte der Vergangenheit, die über den Horizont des kommunikativen Gedächtnisses hinaus- und damit in das kulturelle Gedächtnis eingehen. Zugleich erhielten sie in der weniger weit zurückliegenden Reform Muris eine Aktualität, die wiederum im Rahmen des kommunikativen Gedächtnisses erinnert wurde, womit der fließende Übergang zwischen den beiden ersichtlich wird.

Ferner zeigt sich anhand einiger Episoden der in den *Acta Murensia* schriftlich festgehaltenen Klosterreform Muris der selektive Charakter der Erinnerung. Beispielsweise wies der Autor die zum Abt geweihten Klostersvorsteher nie explizit als geweihte Äbte aus, während er die ungeweihten Äbte jeweils eindeutig als solche benannte. Ferner verzichtete er darauf, die Verbrüderungsverträge zu erwähnen, die Muri mit den Reformzentren Hirsau und St. Blasien einging, was im Grunde genommen im Rahmen der Reformerrzählung erinnerungswürdiges Wissen gewesen wäre. In die gleiche Richtung weist das Beispiel des nicht abgeschriebenen Freiheitsbriefes von 1082. Dabei werden erinnerungsstrategische Abwägungen des Autors ersichtlich, der wörtlich darauf hinwies, dass er die Urkunde nicht abschreiben müsse, da sie noch vorhanden und einsehbar sei. Allerdings weist die Tatsache, dass er andere ebenfalls noch vorhandene Urkunden abschrieb, die Nichtberücksichtigung des Freiheitsbriefes als eine absichtliche Handlung mit einem ihr zugrundeliegenden Motiv aus.

Überdies erhielt Muri im Jahr 1114 eine Urkunde Kaiser Heinrichs V., deren Erwerb knapp 50 Jahre nach dem Beginn des Reformprozesses dessen Abschluss signalisierte. Das Kloster hatte nun neben der zweifelhaften Kardinalsurkunde ein kaiserliches Diplom, wodurch der Status als *abbatia libera* durch beide für das Kloster relevanten Instanzen abgesegnet war, was letztlich ein Höchstmaß an Rechtssicherheit für Muri bedeutete. Das in den *Acta Murensia* überlieferte Diplom kann aufgrund der darin enthaltenen Regelungen, des Wortlauts und der Zeugenliste als Kopie des Originals gelten. Dementsprechend aussagekräftig sind die durch die Urkundenausstellung erfolgten Konzessionen des Kaisers, die dem Konvent das Recht zur Besetzung von Abts- und Vogtamt versicherten, die entsprechenden Wahlvorgänge und die mit den Ämtern einhergehenden Ansprüche regelten und Sicherheitsvorkehrungen gegen Übergriffe der Amtsinhaber trafen. Zudem gewährte Heinrich V. die uneingeschränkte Verfügungsgewalt des Abtes über den Klosterbesitz und verbot weltlichen Personen jegliche Eingriffe in klösterliche Belange. Zuletzt akzeptierte der Kaiser, dass Muri gegen die jährliche Entrichtung eines Zinses dem Recht und Schutz des Apostolischen Stuhles unterstand.

Nach Abschluss der Reform wurde das Kloster Muri zu einem Zentrumsort in der Region und beeinflusste die Klostergründungen nachrangiger Adliger, die in einer Beziehung zu Muri standen. Diese Beziehungen werden auch im Besitzverzeichnis der *Acta Murensia* ersichtlich, da die darin aufgezählten und tendenziell nach der Gründungs- und Reformzeit erfolgten Schenkungen nicht mehr exklusiv habsburgische Dotationen betrafen, sondern zu einem beträchtlichen Teil auf Zuwendungen regional verankerter, nachrangiger Adliger zurückzuführen sind. Hervorzuheben sind diesbezüglich die Freiherren von Sellenbüren, die Besitz an Muri übertrugen. An ihrem Beispiel lässt sich nachweisen, dass die *Acta Murensia* diese Schenkungen als umfangreicher festhalten, als es die urkundlichen Zeugnisse tun. Dies spricht dafür, dass zumindest mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass der Autor im Rahmen seiner Klosterchronik die klösterlichen Besitzansprüche umfassender auswies, als sie es tatsächlich waren.

Die Freiherren von Sellenbüren gründeten nach 1120 das Kloster Engelberg, das wohl unmittelbar nach seiner Gründung zum Doppelkloster wurde und als ersten Vorsteher einen Mönch aus Muri bekam, obwohl die Freiherren auch Beziehungen zu St. Blasien pflegten. Im Gegensatz zu früheren Zeiten war der Konvent von Muri also in der Lage, einen Mönch aus den eigenen Reihen zum Vorsteher eines Klosters zu promovieren, was für die gefestigte Position Muris nach der Reformphase spricht. Allerdings beschränkt sich der in den hochmittelalterlichen Quellen ersichtliche Kontakt zwischen den beiden Klöstern auf die Freiherren von Sellenbüren, den aus Muri stammenden Engelberger Abt Adelhelm sowie wenige Handschriften, die Muri gehörten und in Engelberg hergestellt wurden. Deshalb ist die Erinnerung an die Beziehung zwischen den Klöstern stark an die Personen Adelhelm und Konrad von Sellenbüren geknüpft und reduzierte sich nach deren Ableben in den aus Muri stammenden Quellen auf ein Minimum.

Als zweites Beispiel für die Kontakte Muris zum regionalen Adel kann die Gründung des Klosters Fahr durch die Freiherren von Regensberg angeführt werden. Dabei lassen sich Kontakte auf urkundlicher, prosopographischer und geistlicher Ebene nachweisen. Die Gründungsurkunde von Fahr orientierte sich in ihrem Inhalt stark am ›Testament‹ Bischof Werners I. von Straßburg und ihre Zeugenreihe verweist auf Personen, die oder deren Verwandte in den *Acta Murensia* für das Umfeld von Muri bezeugt sind. Auf der geistlichen Ebene kann zu guter Letzt festgehalten werden, dass das Nonnenkloster Fahr nach dem Vorbild von Muri oder Berau eingerichtet werden sollte, was auf die regionalen religiösen Strömungen zurückzuführen ist. Demgegenüber lässt sich durch personelle Beziehungen erklären, dass die Gründung rechtlich dem Kloster Einsiedeln unterstellt wurde.

Parallel zur Entwicklung Muris begann ein politischer Aufstieg der Grafen von Habsburg, der in den Jahren von 1120 bis 1140 durch eine gewisse Nähe zum Königtum und dem damit einhergehenden Erlangen von Ämtern sowie durch die habsburgische Heiratspolitik bedingt war. Den Habsburgern gelang es, ihre Position im Elsass auszubauen, gipfelnd in der Verleihung der oberelsässischen Landgrafschaft an Graf Werner II.

von Habsburg durch König Lothar III. Damit existierten weitere Klöster in den Interessenssphären der Habsburger, wie das Kloster Murbach, dessen Vogtei Graf Werner II. übernahm, oder Saint-Michel de Honcourt, das Zuwendungen von Judenta, der Frau Graf Albrechts II. von Habsburg erhielt und somit eine gewisse Konkurrenz für Muri darstellte. Hervorzuheben bleibt, dass das elsässische Kloster Ottmarsheim, obwohl es wie Muri eine habsburgische Gründung war, in dieser Phase anscheinend kein Rivale Muris um den Status als zentraler Gedenkort der Adelsfamilie war. Unabhängig davon schaffte es Muri, zum Ende dieser Phase die Beziehung zu den Habsburgern wieder zu intensivieren. Sinnbildlich stehen dafür die um 1140 verfasste Genealogie der Grafen von Habsburg, der zwischen 1120 und 1140 angelegte Nekrolog von Hermetschwil und die älteste zweifelsfrei überlieferte hochmittelalterliche Urkunde aus dem Bestand des Klosters Muri: Die Papsturkunde Innozenz' II. von 1139. Sie schreibt die Gründung des Klosters Bischof Werner I. von Straßburg und seinem *nepos* Graf Werner I. von Habsburg zu. Zugleich regelt sie die freie, von den Habsburgern unabhängige Vogtwahl ganz im Sinne der Kirchenreform. Dennoch behielt Muri über das gesamte 12. Jahrhundert hinweg habsburgische Vögte, obwohl man sich aufgrund der genealogischen Situation der Habsburger in Muri durchaus nach Alternativen umschaute und für den Fall der Fälle in Stellung brachte.

Für die gut 25 Jahre nach dem Abschluss der Reform lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich die Erinnerung an die Geschichte Muris wandelte, da sich die erinnerten Ereignisse näher am Zeitpunkt der Quellenproduktion abspielten. Die Quellen verzeichneten dabei Erinnerungen an die Klostersgeschichte auf drei Funktionsebenen, nämlich der rechtlichen, liturgischen und historischen, die sich in einzelnen Zeugnissen teilweise überlagerten. Beispielsweise zeigen die in den *Acta Murensia* niedergeschriebenen Schenkungen Vorgänge auf, die eine gegenwärtig relevante, rechtliche Funktion hatten. Ferner ist den Schenkungen, wenn im Rahmen sakraler Handlungen an die Wohltäter erinnert wurde, eine liturgische ebenso wie eine an den Akt der Vergegenwärtigung gebundene historische Funktion innewohnend, die daran erinnert, wie es zur Schenkung kam. Auf dieser funktionalen Ebene verhält es sich mit dem Nekrolog von Hermetschwil ganz ähnlich, dessen primäre Funktion eine liturgische war, dem zugleich aber auch eine historische Dimension innewohnte, weil die in ihm aufgeschriebenen und selektierten Namen ein eigenes, sich von der Überlieferung beispielsweise der *Acta Murensia* unterscheidendes Vergangenheitsbild von Klosterkonvent und Adelsfamilie und deren Beziehungen kolportiert.

Gewandelt hat sich auch die Erinnerung an andere Klöster, die mit der Geschichte Muris in Zusammenhang standen. Während die institutionellen Beziehungen der Gründungs- und Reformzeit generell festgehalten und somit erinnert werden sollten, sind diejenigen der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den aus Muri stammenden Quellen kaum fassbar und wenn, dann meist aufgrund besitzrechtlicher Konflikte. Letztlich zeigt sich anhand dieser Beispiele erneut die Erinnerungshoheit der Quellenautoren, die se-

lektiv Wissen in ihren Erzählungen und Darstellungen inkludieren oder exkludieren konnten. Dies nutzten die Autoren der einschlägigen, in Muri verfassten Quellen besonders dazu, die Bindung zu den Habsburgern in einer Zeit, in der das Fortbestehen der gemeinsamen Existenz ungewiss war, nochmals deutlich herauszustreichen.

Nachdem die Grafen von Habsburg in den Jahrzehnten nach 1120 zu stärkerem politischen Einfluss gelangt waren, begannen sie ab der Mitte des 12. Jahrhunderts, ihre Machtposition in Schwaben auszubauen. Aufgrund zahlreicher von den Habsburgern bezugten Urkunden ist ersichtlich, dass sie relevante Akteure im schwäbisch-burgundischen Gebiet waren. Über die Art und Intensität der habsburgischen Beziehungen zu anderen Adligen lässt sich jedoch nur spekulieren, einzig Herzog Konrad I. von Zähringen scheint in einem engeren Verhältnis zu den Habsburgern und Muri gestanden zu haben. Zumindest suggerieren dies die Genealogie, die *Acta Murensia* und der Nekrolog von Hermetschwil, weshalb zu betonen ist, dass man in Muri unabhängig vom tatsächlichen Verhältnis zu den einflussreichen Zähringern daran interessiert war, an einen engen Konnex zu erinnern.

Die historiographischen Quellen bestätigen überdies den grundsätzlichen Befund, dass die Habsburger zu den in der Region politisch aktiven Adligen gehörten, während Diplome aus der Regierungszeit Kaiser Friedrichs I. Barbarossa mit Graf Werner II. zumindest einen überregional engagierten Angehörigen der Habsburger belegen. Dass Werner II. in Italien sein Leben ließ, wirkte auf den weiteren Verlauf der Geschichte Muris und der Habsburger zurück. Sein Sohn Albrecht III. war fortan für die familiäre Politik zuständig, arbeitete eng mit gleich- und nachrangigen Adligen zusammen und erweiterte das Machtgebiet der Habsburger stetig. Zudem kümmerte er sich in besonderer Weise um die habsburgische Erinnerungskultur, wie seine verhältnismäßig rege Urkundentätigkeit, die allerdings in eine Phase allgemein ansteigender Schriftlichkeit fällt, und die über ihn laufenden vielgestaltigen Verbindungen zu diversen Klöstern aufzeigen. Gleichwohl blieb Muri auch unter Graf Albrecht III. der zentrale Ort des habsburgischen Gedächtnisses, was sich zwar nicht wie für die Zeit um 1140 aufgrund verschiedenartiger Quellen nachweisen lässt, dafür aber anhand mehrerer Urkunden.

Für das Kloster ergab sich durch die weiterhin enge Zusammenarbeit mit seiner Gründerfamilie die Möglichkeit, rechtliche und ökonomische Vorteile zu erlangen. Freilich gelang es Muri nach wie vor nicht, exemten Status zu erreichen, doch belegen die Papsturkunden von 1159, 1179 und 1189, dass das Papsttum Muri nebst dem apostolischen Schutz die umfassendsten Rechte gewährte, die einem nichtexemten Kloster überhaupt zugestanden wurden. Ihre Besitzlisten zeigen zudem auf, dass sich der Güterbesitz des Klosters stetig mehrte und erste Inkorporationen vorgenommen wurden. Als Höhepunkt des als eng und fruchtbar erinnerten und dementsprechend dargestellten Zusammenwirkens von Muri mit den Habsburgern muss die Papsturkunde Clemens' III. von 1189 gelten, die nicht nur die entsprechenden rechtlichen Regelungen und wirtschaftlichen Vorrechte Muris konzidierte, sondern darüber hinaus die habsburgische Erbvogtei

über das Kloster Muri bestätigte. Sie hielt damit ein ähnlich enges Verhältnis zwischen Muri und den Habsburgern fest, wie es die in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Quellen getan hatten.

VIII. Summary

In this thesis, the high medieval history of Muri monastery has been researched from the perspective of sources from the 12th century. A theory-based, cultural memory perspective complemented the critical analysis from a historical perspective in order to research how the history of Muri monastery was remembered in the 12th century. Through this process, it became clear that the past of the noble family and their founding of the monastery were closely connected or were presented and remembered as symbiotic. For this reason, the history of Muri can only really be understood in relation to the history of the Habsburgs.

Under these portents, the two founding narratives passed down in Muri, the ›Testament‹ and the *Acta Murensia* were first compared, as they contradict each other and cannot be reconciled. The ›Testament‹, a fictitious bishop's document written around 1125 and dating back to 1027, attributes the foundation of Muri monastery to Bishop Werner I of Strasbourg and thus asserts claims by the Habsburgs. The authoritative function, which the ›Testament‹ as an episcopal document was in any case attested to in the 12th century, is further increased by the fact that it attributes the foundation of the monastery to a well-known bishop who was politically important and respected in the 11th century, and who is, moreover, identified as a Habsburg.

In order to understand how this functioned precisely, the career of the bishop is relevant, because it clarifies the logic behind the attribution of the ›Testament‹. The chronicle sources of the 12th century examined for this purpose give a somewhat negative view of the Strasbourg prelate, while the sources of the 11th century report neutrally about him. Therefore, the choice to identify Bishop Werner I as founder of Muri monastery may seem surprising, but the ›Testament‹ ultimately, in that the dating and the attribution of the foundation to Bishop Werner I of Strasbourg are mutually dependent, passes on a coherent and logical memory of the foundation, which claims to be true.

The *Acta Murensia*, written around 1150 but only surviving in a copy of 1400, try to do the same, but put different strategies of persuasion into practice. As a historiographical text, they can offer a much more comprehensive founding narrative, claiming that Ita of Lorraine, a person whose existence is historically unproven outside of the monastery's tradition, founded Muri monastery in an act of atonement. Since the *Acta Murensia* do not date back as far as the ›Testament‹, the author of the monastery chronicle was also able to doubt or reject the statements of the episcopal document and write down an alternative foundation history as a counter-narrative.

It is similarly complicated in the case of the source material with regard to data on the family relationships conveyed therein. Contradictions and uncertainties lead to the statement that Bishop Werner I of Strasbourg, for example, can probably be counted among the early Habsburgs, without it being possible to establish an exact relationship. It is even more difficult to classify Ita of Lorraine, who is only mentioned in the *Acta Murensia* and the genealogy preceding it in the manuscript that has been handed down, and is otherwise not attested in any other high medieval source. However, since both

sources from Muri construct connections to important noble families of the High Middle Ages through their person, these figures are particularly important from a cultural memory perspective, since their example shows how central the memory of respected founder figures and their powerful family connections was for the revaluation of monastic history. This phenomenon can be illustrated with the example of Kuno of Rheinfelden, who is referred to in the genealogy as the brother of Ita of Lorraine and was her half-brother according to the *Acta Murensia*. The author of the *Acta Murensia*, in his presentation of the *traditio Romana*, projected legal concepts back to the time of the foundation of the monastery, which did not exist in this way at that time, and, moreover, wrote that the father of the anti-king Rudolf of Rheinfelden, who was active in the front line of the church reform of the 11th century, carried out the transfer of the monastery to the apostolic see. It becomes clear that the relationship described was intended to enhance the prestige of the Habsburgs and thus also that of the monastery they founded.

In a very similar way the author of the *Acta Murensia* also reminds us of the first institutional contacts of Muri, which consisted of old, highly respected monasteries. Yet a close relationship may not only have existed with other monasteries. The monastery also had an unusually close relationship with the founding family of the Habsburgs, who again showed their generosity after the foundation at the time of the consecration of the monastery church in 1064, a first culmination of Muri's high medieval history. In addition, the Habsburgs allegedly had their deceased family members buried in Muri from the very beginning, which would have made Muri, as a place of cross-generational burial, a special place of remembrance for the family. However, the information provided by the *Acta Murensia* in this regard cannot be verified. Nevertheless, the mere attribution of this function made Muri the central site of Habsburg remembrance in the High Middle Ages, and the monastery benefitted time and again from this connection.

The analysis of the founding memories is followed by the investigation of the monastic reform. Based on epistemological and semantic considerations, the monastic reform was understood as a fundamentally Christian faith-based, people-led, planned and cumulative process, which extended over a longer period of time, showing continuities and being subject to breaks. On the basis of the monastic reform described in the *Acta Murensia*, it was possible to look at a case study in detail on the one hand, and on the other hand to ask how the reform process of Muri was interpreted by the author as an 'expert on memory' in the context of communicative memory in the act of remembering around 1150. It should be noted that the *Acta Murensia* present a history of reform that perfectly matches that of the important reformist monasteries in southwest Germany and the nobility associated with them.

Accordingly, after the conclusion of the founding history, Muri broke away from its previous points of reference and instead oriented itself towards the well-known institutions and persons of the southwest German monastic reform of the 11th century, striving for the greatest possible autonomy by having a member of its own convent be-

come the head of the monastic community. In order to additionally sharpen the image of the free reform monastery in the memory of the 12th century, the author of the *Acta Murensia* distinguished the developments in Muri from what he considered to be an outdated form of Benedictine monasticism, which closed itself off from the inner-monastic reform goals to be striven for, which were primarily aimed at spiritual freedom.

For Muri, the reform therefore meant a renegotiation of relationships, both within the monastery and externally, and at different levels. Muri's relationship with the Habsburgs, who moved in the context of the Swabian reformed nobility, changed due to the desire for *libertas ecclesiae*, whereby the main point of contact between the nobility and the monastery was the question of the bailiff. Muri was released into freedom by Count Werner I of Habsburg, and in future the bailiwick was no longer to be a prerogative of the Habsburgs, but an office conferred by free choice. After this arrangement had been applied twice and Muri had had two non-Habsburg bailiffs, the convent turned to Count Werner I a few years later to have him take over the bailiwick of Muri again. It should be remembered that Werner I of Habsburg was the best possible protector of his parents' foundation of the monastery and that in future his sons would take over this role. At the same time, due to his personal religiousness, the count subordinated the monastery to the papacy, thus releasing it into freedom in accordance with the demands of the church reformers, which in this context also meant subordination to the highest authority of Latin Christendom.

This (canonical) legal freedom that went along with the spiritual freedom was an important value, as the representation of the *traditio Romana* – nota bene of the second one after the one allegedly made in the time of the foundation – makes clear. In this context, the cardinal's charter inserted and copied in the *Acta Murensia* is of particular interest. The document, which is highly problematic from the point of view of historical scholarship, is considered to be a testimony to the culture of memory and once again points to the close connection between Muri and the Habsburgs. Muri is thus designated as a place of remembrance of the Habsburgs not only for the founding period but also for the reform period. Moreover, the complex source-critical situation surrounding the cardinal's charter makes it possible to understand how the author of the *Acta Murensia* idealized, passed down and remembered the monastic history in his chronicle, even if it did not proceed as the monastic community in Muri would have wished in the middle of the 12th century.

On a theoretical level, the example of the *traditio Romana* made it possible to show that the transition between communicative and cultural memory is sometimes not entirely clear-cut. The contents of memory, which were recalled in the course of the reform narrative and which concern the freedom of the monastery, refer to fixed points of the past, which were already established during the founding of the monastery and which go beyond the horizon of communicative memory and thus enter into cultural memory. At the same time, they were given a topicality in the less distant past reform of Muri, which

in turn was remembered in the context of communicative memory, in this way revealing the fluid transition between the two.

Furthermore, several episodes of the monastic reform of Muri, recorded in the *Acta Murensia*, show the selective character of memory. For example, the author never explicitly identified the monastery abbot as a consecrated abbot, while he clearly named the unconsecrated abbots as such. He also refrained from mentioning the confraternities that Muri entered into with the reform centres of Hirsau and St. Blasien, which would essentially have been knowledge worth remembering in the context of the reform narrative. The example of the letter of liberty of 1082, which was not copied, points in the same direction. It shows the author's strategic considerations with regard to memory when he wrote that he did not have to copy the document, as it was still there and could be viewed. However, the fact that he copied out other documents that also still existed indicates that the omission of the letter of liberty was a deliberate act with an underlying motive.

In 1114, Muri also received a document from Emperor Henry V, the acquisition of which, almost 50 years after the beginning of the reform process, signalled its completion. In addition to the questionable cardinal's charter, the monastery now had an imperial charter, whereby the status as *abbatia libera* was approved by both authorities relevant to the monastery, which ultimately meant maximum legal security for Muri. The charter passed down in the *Acta Murensia* can be regarded as a copy of the original due to the regulations contained therein, the wording and the list of witnesses. Hence the significance of concessions made by the emperor through the issuance of the charter, which assured the convent the right to occupy the positions of abbot and bailiwick, regulated the corresponding election procedures and the claims associated with the offices and took security precautions against encroachments by the office holders. In addition, Henry V granted the abbot unrestricted power of disposal over the monastery property and prohibited secular persons from interfering in monastic matters. Finally, the emperor accepted that Muri was subject to the right and protection of the apostolic see in return for the annual payment of interest.

After the completion of the reform, Muri monastery became a central place in the region and influenced the monastic foundations of lower nobility who had a relationship with Muri. These relations are also evident in the inventory of possessions of the *Acta Murensia*, since the donations listed therein, which tended to occur after the founding and reform period, no longer exclusively concerned Habsburg endowments but were to a considerable extent the result of donations from regionally anchored, subordinate nobles. In this context, the barons of Sellenbüren, who transferred property to Muri, deserve special mention. Their example shows that the *Acta Murensia* recorded these donations as more extensive than the documentary evidence. This suggests that one must at least consider the possibility that the author, in the context of his monastery chronicle, listed the monastic claims to possession more comprehensively than they actually were.

The barons of Sellenbüren founded the monastery of Engelberg after 1120, which probably became a double monastery immediately after its founding and was the first to have a monk from Muri as its head, although the barons also cultivated relations with St. Blasien. Contrary to earlier times, the Muri convent was thus able to promote a monk from its own ranks to the position of head of a monastery, which also speaks for the strengthened position of Muri after the reform phase. However, the contact between the two monasteries, which is evident in the high medieval sources, is limited to the barons of Sellenbüren, abbot Adelhelm of Engelberg, who came from Muri, and a few manuscripts that belonged to Muri and were produced in Engelberg. For this reason, the memory of the relationship between the monasteries is strongly tied to the persons Adelhelm and Konrad of Sellenbüren and was reduced to a minimum in the sources originating from Muri after their death.

A second example of Muri's contacts with the regional nobility is the founding of Fahr monastery by the barons of Regensberg. Contacts can be proven on a documentary, prosopographic and spiritual level. The foundation charter of Fahr was strongly oriented in its content to the ›Testament‹ of Bishop Werner I of Strasbourg and its series of witnesses refers to persons or their relatives of whom are testified for their connection with Muri in the *Acta Murensia*. Finally, on the spiritual level, it can be stated that the Fahr monastery was to be modelled on Muri or Berau, due to the regional religious currents. On the other hand, it can be explained by personal relations that the foundation was legally subordinated to Einsiedeln monastery.

Parallel to the development of Muri, a political rise of the counts of Habsburg began, which was caused by a certain proximity to the royalty and the associated attainment of offices and by the Habsburg marriage policy in the years from 1120 to 1140. The Habsburgs succeeded in consolidating their position in Alsace, culminating in the bestowal of the Upper Alsatian landgraviate on Count Werner II of Habsburg by King Lothar III. As a result, other monasteries existed in the spheres of interest of the Habsburgs, such as Murbach monastery, whose bailiwick was taken over by Count Werner II, or Saint-Michel de Honcourt, which received donations from Judenta, the wife of Count Albrecht II of Habsburg, and thus represented a certain competition for Muri. It should be emphasized that the Alsatian monastery of Ottmarsheim, although like Muri it was a Habsburg foundation, was apparently no rival of Muri's at this stage for the status of central memorial to the noble family. Irrespective of this, Muri managed to re-engage with the Habsburgs at the end of this phase. The genealogy of the counts of Habsburg, written around 1140, the necrology of Hermetschwil, established between 1120 and 1140, and the oldest undoubtedly surviving high medieval document from the holdings of Muri monastery are symbolic of this: the papal charter of Innocent II of 1139, which attributes the foundation of the monastery to Bishop Werner I of Strasbourg and his *nepos* Count Werner I of Habsburg. Simultaneously, it regulates the free election of a bailiff independent of the Habsburgs, in keeping with the spirit of church reform. Nevertheless,

Muri retained Habsburg bailiffs throughout the entire 12th century, even though the genealogical situation of the Habsburgs in Muri meant that alternatives were sought and put in place when needed.

For some 25 years following the completion of the reform, it can be summarized that the memory of Muri's history changed as the events remembered took place closer to the time of the production of the sources. The sources recorded recollections of the monastery's history on three functional levels, namely legal, liturgical and historical, which were partially overlaid in individual testimonies. For example, the donations recorded in the *Acta Murensia* show events that had a currently relevant, legal function. Furthermore, when the benefactors were remembered in the context of sacred acts, the gifts have an inherent liturgical function as well as a historical function linked to the act of representation, which reminds us of how the gift came about. On this functional level, the situation is very similar to that of the necrology of Hermetschwil, whose primary function was liturgical, but which also had a historical dimension, because the names written down and selected in it spread a specific image of the past of the monastery convent and the noble family and their relations, which differs from what is conveyed in the *Acta Murensia*, for example.

The memory of other monasteries that were connected with the history of Muri also changed. While the institutional relations of the founding and reform period should be generally recorded and thus remembered, those of the first half of the 12th century are hardly comprehensible in the sources originating from Muri and if so, then mostly due to conflicts over property rights. Ultimately, these examples once again demonstrate the authors' sovereignty of memory, who were able to selectively include or exclude knowledge in their narratives and representations. The authors of the relevant sources written in Muri took advantage of this in particular to once again clearly emphasize the connection to the Habsburgs at a time when the continuation of the common existence was uncertain.

After the counts of Habsburg had gained stronger political influence in the decades after 1120, they began to expand their position of power in Swabia from the middle of the 12th century onwards. On the basis of numerous documents attested by the Habsburgs, it is evident that they were relevant actors in the Swabian-Burgundian area. However, the nature and intensity of Habsburg relations with other nobles can only be speculated on; only Duke Konrad I of Zähringen seems to have had a closer relationship with the Habsburgs and Muri. At least this is suggested by the genealogy, the *Acta Murensia* and the necrology of Hermetschwil, which is why it should be emphasized that in Muri, regardless of the actual relationship to the influential Zähringers, people were interested in remembering a close connection. Moreover, the historiographical sources confirm the basic finding that the Habsburgs belonged to the politically active nobility in the region, while charters from the reign of Emperor Frederick I Barbarossa prove that Count Werner II was at least a member of the Habsburg family with supra-regional commit-

ment. The fact that Werner II lost his life in Italy had an impact on the further course of the history of Muri and the Habsburgs. His son Albrecht III was henceforth responsible for family policy, worked closely with nobles of equal rank and lower nobility and steadily expanded the Habsburgs' sphere of power. In addition, he was particularly concerned with the Habsburg culture of remembrance, as evidenced by his relatively active work on documents, which, however, fell in a phase of generally increasing written form, and by the many and varied connections to various monasteries which he maintained. Nevertheless, Muri remained the central site of Habsburg memory even under Count Albrecht III, which cannot be proven on the basis of various sources as was the case around 1140, but can be proven by several documents.

For the monastery, the continued close cooperation with its founding family gave it the opportunity to gain legal and economic advantages. Of course, Muri still did not succeed in achieving exempt status, but the papal charters of 1159, 1179 and 1189 prove that the papacy granted Muri, in addition to apostolic protection, the most comprehensive rights that were ever granted to a non-exempt monastery. Their inventory lists also show that the property of the monastery was constantly increasing and the first incorporations were made. The papal charter of Clement III of 1189, which not only conceded the corresponding legal regulations and economic privileges of Muri, but also confirmed the Habsburg hereditary bailiwick over Muri monastery, must be regarded as the culmination of Muri's close and fruitful cooperation with the Habsburgs. It thus established a similarly close relationship between Muri and the Habsburgs as had been established by the sources that had been created in the middle of the 12th century.

Bibliografie

1. Abkürzungsverzeichnis

Abh.	Abhandlung(en)
Abh. Berlin	Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften
Abh. Göttingen	Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
AfD	Archiv für Diplomatik
AUF	Archiv für Urkundenforschung
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
CCM	Corpus Consuetudinum Monasticarum
COD 2	Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom 1. Laterankonzil (1123) bis zum 5. Laterankonzil (1512–1517), ins Deutsche übertragen und hg. von Josef WOHLMUTH et al.
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
FmSt	Frühmittelalterliche Studien
Germ. Pont.	Germania Pontificia, bearb. von Albert BRACKMANN Bd. 2,1: Provincia Maguntinensis 1: Dioceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis Bd. 2,2: Provincia Maguntinensis 2: Dioceses Constantiensis II et Curiensis et episcopatus Sedunensis, Genevensis, Lausannensis, Basiliensis (= Helvetia Pontificia) Bd. 3: Provincia Maguntinensis 3: Dioceses Strassburgensis, Spirensis, Wormatiensis, Wirzburgensis, Bambergensis
HJb	Historisches Jahrbuch
HS	Helvetia Sacra
HZ	Historische Zeitschrift
JbbDtG	Jahrbücher der deutschen Geschichte
JL	Regesta pontificum Romanorum, hg. von Philippe JAFFÉ, bearb. von Samuel LOEWENFELD
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Conc. 8	Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023–1059, hg. von Detlev JASPER
Const. 1	Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1: 911–1197, hg. von Ludwig WEILAND
DD	Diplomata
DD F I	Die Urkunden Friedrichs I.
DD H II	Die Urkunden Heinrichs II.
DD H III	Die Urkunden Heinrichs III.
DD H IV	Die Urkunden Heinrichs IV.
DD H V	Die Urkunden Heinrichs V.
DD K II	Die Urkunden Konrads II.
DD K III	Die Urkunden Konrads III.
DD Lo III	Die Urkunden Lothars III.
DD O I	Die Urkunden Ottos I.
DD O II	Die Urkunden Otto des II.
DD O III	Die Urkunden Otto des III.
Necr. 1	Necrologia Germaniae, Bd. 1: Dioceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, hg. von Franz Ludwig BAUMANN
SS	Scriptores (in Folio)

SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
SS rer. Germ. N.S.	Scriptores rerum Germanicarum, Nova series
MIGNE PL	Patrologia Latina, hg. von Jacques-Paul MIGNE
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
Nachlass THIEL	THIEL, Matthias: Nachgelassenes MGH-Manuskript zur Edition der Urkunden Heinrichs V. und der Königin Mathilde (MGH DD H V)
NDB	Neue Deutsche Biographie
N. F.	Neue Folge
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
RBS 1,2	Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd. 1,2: Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202, hg. von Paul WENTZCKE
RCHA	Les regestes des comtes de Habsbourg en Alsace avant 1273, hg. von Philippe NUSS
REC 1	Regesta Episcoporum Constantiensium, Bd. 1: Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, hg. von Paul LADEWIG und Theodor MÜLLER
Reg. Greg.	Das Register Gregors VII., hg. von Erich CASPAR
RH 1	Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg. Abt. 1: Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, hg. von Harold STEINACKER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung)
RHE	Revue d'Histoire Ecclésiastique
RI	Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii II, 4: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024, bearb. von Theodor GRAFF III, 5,2: Papstregesten 1024–1058. 2. Lief.: 1046–1058, bearb. von Karl Augustin FRECH IV, 1,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. Tl. 1: Lothar III. 1125 (1075)–1137, bearb. von Wolfgang PETKE IV, 2,2: Die Regesten des Kaiserreichs unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190. 2. Lief.: 1158–1168, bearb. von Ferdinand OPLL und Hubert MAYR
SSRQ SH 1,1	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Bd. 1,1: Das Stadtrecht von Schaffhausen I. Rechtsquellen 1045–1415, hg. von Karl MOMMSEN, Elisabeth SCHUDEL und Hans LIEB
StAAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau
StiAMG	Stiftsarchiv Muri-Gries, Benediktinerkollegium Sarnen (Depot im Staatsarchiv des Kantons Obwalden, Sarnen)
StMGBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige
STUMPF	Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, 3 Bde., Bd. 2: Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, chronologisch verzeichnet als Beitrag zu den Regesten und zur Kritik derselben, hg. von Karl Friedrich STUMPF-BRENTANO
SuStB Augsburg	Staats- und Stadtbibliothek Augsburg
UB Bern 1	Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluss des 13. Jahrhundert, Bd. 1, hg. von Karl ZEELEDER

- UB Bero-Münster 1 Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster, Bd. 1, hg. von Theodor VON LIEBENAU
 UB Mainz Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2,1 und 2,2, hg. von Peter ACHT
 UB St. Blasien Urkundenbuch des Klosters St. Blasien im Schwarzwald, hg. von Johann Wilhelm BRAUN
 UB SG süd 1 Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), Bd. 1, hg. vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, bearb. von Franz PERRET
 UB ZH Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 1 und 2, hg. von Jakob ESCHER und Paul SCHWEIZER
 Urkunden Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. A. Urkunden und Briefe, hg. von Allerheiligen Franz Ludwig BAUMANN, in: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hg. von Franz Ludwig BAUMANN, Gerold MEYER VON KNONAU und Martin KIEM (QSG 3)
 Urkunden Muri Das Kloster Muri im Kanton Argau. B. Urkunden und Briefe, hg. von Martin KIEM, in: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hg. von Franz Ludwig BAUMANN, Gerold MEYER VON KNONAU und Martin KIEM (QSG 3)
 VSWG Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 VuF Vorträge und Forschungen
 ZGORh Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
 ZKG Zeitschrift für Kirchengeschichte
 ZRG Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
 Germ. Germanistische Abteilung
 Kan. Kanonistische Abteilung
 ZWLG Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

2. Quellenverzeichnis

2.1. Ungedruckte Quellen

Aarau, StAAG

- AA/4530, Kapiteloffiziumsbuch von Hermetschwil
- AA/4947, Acta Murensia
- U.24/0001, ›Testament‹ Bischof Werners I. von Straßburg
- U.24/0003, Urkunde Papst Innozenz' II. (1139)
- U.24/0004, Urkunde Papst Hadrians IV. (1159)
- U.24/0005, Urkunde des Domprobstes Arnold von Mainz (1171–1174)
- U.24/0006, Urkunde Bischof Ottos II. von Konstanz (1167–1174)
- U.24/0007, Urkunde Papst Alexanders III. (1179)
- U.24/0008, Urkunde Bischof Hermanns II. von Konstanz (1183–1188)
- U.24/0009, Urkunde Erzbischof Konrads I. von Mainz (1187)
- U.24/0010, Urkunde Papst Clemens' III. (1189)
- U.24/0015, Urkunde Papst Innozenz' IV. (1247)

Augsburg, SuStB

- 2^o cod. 254, Chronik 750–1054 (St. Galler Annalen)

Einsiedeln, Stiftsbibliothek

- Cod. 236 (491), Sammelhandschrift verschiedenen Inhalts

Nachlass THIEL

- THIEL, Matthias: Nachgelassenes MGH-Manuskript zur Edition der Urkunden Heinrichs V. und der Königin Mathilde (MGH DD 7)

Sarnen, StiAMG

- Cod. Membr. 10, Chronicon Murense
- Cod. Membr. 11, Liber Ordinarius Officii
- Cod. Membr. 19, Psalterium
- Cod. Membr. 20, Psalterium
- Cod. Membr. 83, Miniaturenzyklus

2.2. Gedruckte Quellen

Acta Murensia. Die Akten des Klosters Muri mit der Genealogie der frühen Habsburger. Edition, Übersetzung, Kommentar, Digitalfaksimile nach der Handschrift StAAG AA/4947. Mit CD-ROM. Bearbeitet von Charlotte BRETSCHER-GISIGER/Christian SIEBER, Basel 2012.

Die Annalen des Klosters Einsiedeln. Edition und Kommentar, hg. von Conradin von PLANTA (MGH SS rer. Germ. 78), Hannover 2007.

Annales Argentinenses, hg. von Philipp JAFFÉ (MGH SS 17), Hannover 1861, S. 86–90.

- Annales Augustani, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3), Hannover 1839, S. 123–136.
- Annales Marbacenses qui dicuntur, hg. von Hermann BLOCH (MGH SS rer. Germ. 9), Hannover/Leipzig 1907, S. 1–103.
- Annales Sancti Blasii et Engelbergenses, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 17), Hannover 1861, S. 275–282.
- Annales Scaffhusenses, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5), Hannover 1844, S. 388.
- Bernoldi Chronicon 1054–1100, in: Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz, hg. von Ian Stuart ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N. S. 14), Hannover 2003, S. 383–540.
- Bertholdi Chronicon 1054–1080, in: Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz, hg. von Ian Stuart ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N. S. 14), Hannover 2003, S. 161–381.
- Bertholdi narratio quomodo portio S. Crucis Werdeam pervenerit, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS 15,2), Hannover 1888, S. 768–770.
- Die Briefe des Abtes Bern von Reichenau, hg. von Franz-Josef SCHMALE (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A. Quellen 6), Stuttgart 1961.
- Chronicon Ebersheimense, hg. von Ludwig WEILAND (MGH SS 23), Hannover 1874, S. 431–453.
- Die Chronik des Klosters Petershauen, hg. von Otto FEGER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 3), Sigmaringen 1978.
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 1: 911–1197, hg. von Ludwig WEILAND (MGH Const. 1), Hannover 1893.
- Dekrete der ökumenischen Konzilien – Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. von Josef WOHLMUTH/Giuseppe ALBERIGO/Giuseppe DOSSETTI/Perikles JOANNOU/Claudio LEONARDI/Paolo PRODI, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512–1517), Paderborn/München/Wien/Zürich 2000 (ND der Ausgabe von ³1973).
- Fragmenta Necrologii et Annales Necrologici Monasterii S. Blasii in Nigra Silva, hg. von Franz Ludwig BAUMANN (MGH Necr. 1), Berlin 1888, S. 323–333.
- Germania Pontificia, Bd. 2,1: Provincia Maguntinensis 1: Dioceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis, bearb. von Albert BRACKMANN, Berlin/Göttingen 1923.
- Germania Pontificia, Bd. 2,2: Provincia Maguntinensis 2: Dioceses Constantiensis II et Curiensis et episcopatus Sedunensis, Genevensis, Lausannensis, Basiliensis (= Helvetia Pontificia), bearb. von Albert BRACKMANN, Berlin/Göttingen 1927.
- Germania Pontificia, Bd. 3: Provincia Maguntinensis 3: Dioceses Straßburgensis, Spirensis, Wormatiensis, Wirciburgensis, Bambergensis, bearb. von Albert BRACKMANN, Berlin/Göttingen 1935.
- Herimanni Augiensis chronicon a. 1–1054, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5), Hannover 1844, S. 67–133.
- Historia Hirsaugiensis Monasterii, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 14), Hannover 1883, S. 254–265.
- Historia Welforum, hg. von Erich KÖNIG (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1), Sigmaringen 1978.
- Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. A. Urkunden und Briefe, hg. von Franz Ludwig BAUMANN, in: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hg. von Franz Ludwig BAUMANN/Gerold MEYER VON KNONAU/Martin KIEM (QSG 3), Basel 1883, S. 3–124.
- Das Kloster Muri im Kanton Argau. A. Acta Murensia oder Acta Foundationis, hg. von Martin KIEM, in: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hg. von Franz-Ludwig BAUMANN/Gerold MEYER VON KNONAU/Martin KIEM (QSG 3), Basel 1883, S. 1–106.

- Das Kloster Muri im Kanton Argau. B. Urkunden und Briefe, hg. von Martin KIEM, in: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hg. von Franz-Ludwig BAUMANN/Gerold MEYER VON KNONAU/Martin KIEM (QSG 3), Basel 1883, S. 107–133.
- Das Kloster Muri im Kanton Argau. C. Nekrologium Hermetisvillanum, hg. von Martin KIEM, in: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hg. von Franz-Ludwig BAUMANN/Gerold MEYER VON KNONAU/Martin KIEM (QSG 3), Basel 1883, S. 134–166.
- Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. von Karl SCHMID, 3 Bde., Bd. 1: Grundlegung und Edition der fuldischen Gedenküberlieferung. Bd. 2,1: Kommentiertes Parallelregister (Münstersche Mittelalter-Schriften 8), München 1978.
- Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023–1059, hg. von Detlev JASPER (MGH Conc. 8), Hannover 2010.
- Lamperti Annales, in: Lamperti monachi Hersfeldensis opera, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 38), Berlin/Leipzig 1894, S. 1–304.
- Liber Anniversarium Ecclesiae Maioris Curiensis, hg. von Franz Ludwig BAUMANN (MGH Nocr. 1), Berlin 1888, S. 619–646.
- Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), hg. von Peter ACHT (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt), Darmstadt 1968–1971.
- Necrologium et Liber Anniversarium Monasterii Hermetsvillani, hg. von Franz Ludwig BAUMANN (MGH Nocr. 1), Berlin 1888, S. 423–436.
- Necrologium et Liber Anniversarium Sanctimonialium Engelbergensium, hg. von Franz Ludwig BAUMANN (MGH Nocr. 1), Berlin 1888, S. 365–382.
- Das Nekrolog des Klosters Ochsenhausen von 1494, hg. von Boris BIGOTT, Stuttgart 2010 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A. Quellen 53).
- Das Nekrologium des Klosters Hermetschwil, hg. von Paul KLÄUI, in: Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil (Aargauer Urkunden 11), Aarau 1946, S. 155–187.
- Notae Necrologicae Bernoldi, hg. von Franz Ludwig BAUMANN (MGH Nocr. 1), Berlin 1888, S. 657–659.
- Notae Necrologicae et Fragmenta Libri Anniversarium Einsidlensis, hg. von Franz Ludwig BAUMANN (MGH Nocr. 1), Berlin 1888, S. 358–363.
- Notae S. Salvatoris Scahusensis, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 13), Hannover 1881, S. 721–723.
- Ottonis de Sancto Blasio Chronica, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. 47), Hannover/Leipzig 1912.
- Patrologia Latina, hg. von Jacques-Paul MIGNÉ, 217 Bde., Paris 1844–1865.
- Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Bd. 1,1: Das Stadtrecht von Schaffhausen I. Rechtsquellen 1045–1415, hg. von Karl MOMMSEN/Elisabeth SCHUDEL/Hans LIEB (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XII), Aarau 1989.
- Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, Bd. 1, hg. von Paul LADEWIG/Theodor MÜLLER, Innsbruck 1895.
- Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg. Abt. 1: Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, hg. von Harold STEINACKER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung), Innsbruck 1905.

- Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, hg. von Philipp JAFFÉ, 2. Aufl., bearb. von F. KALTENBRUNNER [64–590] – P. EWALD [590–882] – S. LOEWENFELD [882–1198], 2 Bde., Leipzig 1885–1888.
- Die Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd. 1,2: Die Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202, hg. von Paul WENTZCKE, Innsbruck 1908.
- Les regestes des comtes de Habsbourg en Alsace avant 1273, hg. von Philippe Nuss, Altkirch ²2009.
- Das Register Gregors VII., hg. von Erich CASPAR, 2 Bde., Bd. 2 (MGH Epp. sel. 2,2), Berlin 1923.
- Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, 3 Bde., Bd. 2: Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, chronologisch verzeichnet als Beitrag zu den Regesten und zur Kritik derselben, hg. von Karl Friedrich STUMPF-BRENTANO, Innsbruck 1865.
- Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 1935.
- Die Urkunden Friedrichs I., hg. von Heinrich APPELT, 5 Bde. (MGH DD 10), Hannover 1975–1990.
- Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. von Harry BRESSLAU (MGH DD 3), Hannover 1903.
- Die Urkunden Heinrichs III., hg. von Harry BRESSLAU/Paul KEHR (MGH DD 5), Berlin 1931.
- Die Urkunden Heinrichs IV., hg. von Dietrich VON GLADISS/Alfred GAWLIK, 3 Bde. (MGH DD 6), Hannover 1941–1978.
- Die Urkunden Konrads II. mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry BRESSLAU (MGH DD 4), Hannover/Leipzig 1909.
- Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. von Friedrich HAUSMANN (MGH DD 9), Wien/Köln/Graz 1969.
- Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. von Emil VON OTTENTHAL/Hans HIRSCH (MGH DD 8), Berlin 1927.
- Die Urkunden Otto I., in: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hg. von Theodor SICKEL (MGH DD 1), Hannover 1879–1884, S. 80–638.
- Die Urkunden Otto des II., hg. von Theodor SICKEL (MGH DD 2,1), Hannover 1893.
- Die Urkunden Otto des III., hg. von Theodor SICKEL (MGH DD 2,2), Hannover 1893.
- Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts, Bd. 1, hg. von Karl ZEERLEDER, Bern 1853.
- Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299, hg. von Johann Wilhelm BRAUN (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A. Quellen 23), Stuttgart 2003.
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde., hg. von Jakob ESCHER/Paul SCHWEIZER, Zürich 1888–1890.
- Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster, Bd. 1, hg. von Theodor VON LIEBENAU, Stans 1906.
- Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), hg. vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, bearb. von Franz PERRET, Rorschach 1961.
- Vita Godehardi episcopi Hildenesheimensis auctore Wolfherio, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 11), Hannover 1854, S. 162–221.
- Vita Meinweri Episcopi Patherbrunnensis, hg. von Franz TENCKHOFF (MGH SS rer. Germ. 59), Hannover 1921.

- Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. Das Leben Bischof Meinwerks von Paderborn. Text, Übersetzung, Kommentar, hg. von Guido M. BERNDT (MittelalterStudien 21), München 2009.
- Vita Willihelmi Abbatis Hirsaugiensis, hg. von Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 12), Hannover 1856, S. 209–225.
- Wiponis Gesta Chuonradi imperatoris, in: Wiponis opera, hg. von Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. 61), Hannover ³1915, S. 1–62.

2.3. Online-Quellen

- Die Urkunden Heinrichs V. und der Königin Mathilde. Digitale Vorab-Edition, hg. von Matthias THIEL unter Mitwirkung von Alfred GAWLIK (MGH DD 7), 2.6.2010 <<http://www.mgh.de/ddhv/index.htm>> [Stand: 26.3.2019].

3. Literaturverzeichnis

- ALTHOFF, Gerd, Gebetsgedenken für Teilnehmer an Italienzügen. Ein bisher unbeachtetes Trienter Dip-tychon, in: *FmSt* 15 (1981), S. 36–67.
- ALTHOFF, Gerd, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990.
- ALTHOFF, Gerd, Welf VI. und seine Verwandten in den Konflikten des 12. Jahrhunderts, in: Welf VI. Wissenschaftliches Kolloquium zum 800. Todesjahr Welfs VI. im Schwäbischen Bildungszentrum Irsee vom 5. bis 8. Oktober 1991, hg. von Rainer JEHL (*Irseer Schriften* 3), Sigmaringen 1995, S. 75–89.
- ALTHOFF, Gerd, Geschichtsbewußtsein durch Memorialüberlieferung, in: *Hochmittelalterliches Geschichtsbewußtsein im Spiegel nichthistoriographischer Quellen*, hg. von Hans-Werner GOETZ, Berlin 1998, S. 85–100.
- ALTHOFF, Gerd, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt ²2013.
- AMSCHWAND, Rupert, Geschichte des Klosters Muri – Gries – Sarnen (*Monumenta monasterii Murensis* 2), Muri ⁴2004.
- AMSCHWAND, Rupert/BRÜSCHWEILER, Roman/SIEGRIST, Jean Jacques, Muri, in: *Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz*, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (*HS III/1*), Bern 1986, S. 896–925.
- ANDERMANN, Kurt/BÜNZ, Enno, Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter. Eine Einführung, in: *Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter*, hg. von Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (*VuF* 86), Ostfildern 2019, S. 9–20.
- ANGENENDT, Arnold, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.
- ANGERER, Joachim F., Consuetudo und Reform, in: *Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert*, hg. von Raymund KOTTJE/Helmut MAURER (*VuF* 38), Sigmaringen 1989, S. 107–116.
- AREND, Sabine, Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation (*Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde* 47), Leinfelden-Echterdingen 2003.
- ARNET, Helene, Das Kloster Fahr im Mittelalter: »mundus in gutta«, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 62 (1995), S. 1–457.
- ARNOLD, Benjamin, The Western Empire, 1125–1197, in: *The new Cambridge Medieval History*, Bd. 4: C. 1024–1198, Teil 2, hg. von David Edward LUSCOMBE/Jonathan Simon Christopher RILEY-SMITH, Cambridge 2004, S. 384–421.
- ASSMANN, Aleida, Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, München 1999.
- ASSMANN, Aleida, Geschichte im Gedächtnis. Von der individuellen Erfahrung zur öffentlichen Inszenierung, München 2007.
- ASSMANN, Aleida, Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur. Eine Intervention, München 2013.
- ASSMANN, Jan, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München ⁴2002.
- AUER, Leopold, Geburtsjahr und Herkunft Kaiser Heinrichs II., in: *DA* 28 (1972), S. 223–228.
- BÄNTELI, Kurt, Gebaut für Mönche und Adelige – Eine neue Baugeschichte des Klosters Allerheiligen, in: *Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen*, hg. von Kurt BÄNTELI/Rudolf GAMPER/Peter LEHMANN (*Schaffhauser Archäologie* 4), Schaffhausen 1999, S. 13–109.

- BECKER, Alfons, Papst Urban II. (1088–1099), Teil 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit (MGH Schriften 19,1), Stuttgart 1964.
- BECKER, Irmgard Christa, Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111–1274) (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 22), Köln/Weimar/Wien 1998.
- BEGRICH, Ursula, Reichenau, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (HS III/1), Bern 1986, S. 1059–1100.
- BEYER, Hartmut, Urkundenübergabe am Altar. Zur liturgischen Dimension des Beurkundungsaktes bei Schenkungen der Ottonen und Salier an Kirchen, in: FmSt 38 (2004), S. 323–346.
- BEYERLE, Konrad, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters, in: Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924, Bd. 1, hg. von Konrad BEYERLE, Aalen ²1970, S. 55–212.
- BIGOTT, Boris, Einführung, in: Das Nekrolog des Klosters Ochsenhausen von 1494, hg. von Boris BIGOTT (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A. Quellen 53), Stuttgart 2010, S. XIII–LXVI.
- BLACK-VELDTRUP, Mechthild, Kaiserin Agnes (1043–1077). Quellenkritische Studien (Münstersche Historische Forschungen 7), Köln/Weimar/Wien 1995.
- BLASCHKE, Karlheinz, Art. Landgraf, -schaft, in: LexMA V (1991), Sp. 1662–1663.
- BLOCH, Hermann, Über die Herkunft des Bischofs Werner I. von Strassburg und die Quellen zur ältesten Geschichte der Habsburger, in: ZGORh 62/N. F. 23 (1908), S. 640–681.
- BLOCH, Raissa, Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien, in: AUF 11 (1930), S. 176–257.
- BLUMENTHAL, Uta-Renate, The Papacy, 1024–1122, in: The new Cambridge Medieval History, Bd. 4: C. 1024–1198, Teil 2, hg. von David Edward LUSCOMBE/Jonathan Simon Christopher RILEY-SMITH, Cambridge 2004, S. 8–37.
- BÖCK, Hanna, Einsiedeln. Das Kloster und seine Geschichte, Zürich 1991.
- BÖHME, Horst Wolfgang, Burgen der Salierzeit. Von den Anfängen adligen Burgenbaus bis ins 11./12. Jahrhundert, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT/Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13), München 2006, S. 379–401.
- BORGOLTE, Michael, Die Geschichte der Grafengewalt im Elsaß von Dagobert I. bis Otto dem Großen, in: ZGORh 131/N. F. 92 (1983), S. 3–54.
- BORNERT, René, L'église octogonale d'Ottmarsheim et l'évêque Werner I^{er} de Strasbourg (1001–1028). Certitudes et hypothèses, in: Revue d'Alsace 124 (1998), S. 7–22.
- BORNERT, René, Abbaye Saint-Léger de Murbach, in: Les monastères d'Alsace, Bd. II/2: Abbayes de bénédictins des origines à la Révolution française, hg. von René BORNERT, Strassburg 2009, S. 7–250.
- BORNERT, René, Abbaye Saint-Michel de Honcourt, in: Les monastères d'Alsace, Bd. II/1: Abbayes de bénédictins des origines à la Révolution française, hg. von René BORNERT, Strassburg 2009, S. 192–220.
- BORNERT, René/EICHENLAUB, Jean-Luc, Abbaye Sainte-Marie d'Ottmarsheim, in: Les monastères d'Alsace, Bd. III: Monastères et prieurés de bénédictins, abbayes et monastères de bénédictines des origines à la Révolution française, hg. von René BORNERT, Strassburg 2010, S. 486–524.
- BORST, Arno, Burchard (der Rote), in: NDB 3 (1957), S. 27 [Online-Version], <https://www.deutsche-biographie.de/gnd135738261.html#ndbcontent> [Stand: 11. 6. 2019].

- BORST, Arno, Mönche am Bodensee. Spiritualität und Lebensformen vom frühen Mittelalter bis zur Reformationszeit, Lengwil 2010.
- BOSHOFF, Egon, Das Reich in der Krise – Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III., in: HZ 228 (1979), S. 265–287.
- BOSHOFF, Egon, Die Salier, Stuttgart ⁵2008.
- BOUCHARD, Constance Brittain, Family Structure and Family Consciousness among the Aristocracy in the Ninth to Eleventh Centuries, in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 14 (1986), S. 639–658.
- BOUCHARD, Constance Brittain, Sword, Miter, and Cloister. Nobility and the Church in Burgundy, 980–1198, Ithaca/London 1987.
- BOURDIEU, Pierre, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, in: Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zu Politik und Kultur, Bd. 1, hg. von Margareta STEINRÜCKE (Schriften zu Politik & Kultur 1), Hamburg 1992, S. 49–79.
- BRACKMANN, Albert, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert (Abh. Berlin. Philosophisch-historische Klasse 1927, 2), Berlin 1928.
- BRACKMANN, Albert, Papsturkunden der Schweiz, in: Papsturkunden in Deutschland. Reiseberichte zur Germania Pontificia. Mit Vorwort von Rudolf HIESTAND und Register, zusammengestellt von Rudolf HIESTAND/Marianne RIETHMÜLLER/Jürgen SIMON (Acta Romanorum Pontificum 9), Città del Vaticano 2004, S. 107–207.
- BRANDI, Karl, Die Gründung des Klosters, in: Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924, Bd. 1, hg. von Konrad BEYERLE, Aalen ²1970, S. 10–18.
- BRESSLAU, Harry, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., Bd. 1, Berlin 1879.
- BRESSLAU, Harry, Zur Kritik des Diploms Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bistum Straßburg, in: ZGORh 52/N. F. 13 (1898), S. 54–66.
- BRETSCHER-GISIGER, Charlotte/GAMPER, Rudolf, Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Klöster Muri und Hermetschwil (Monumenta monasterii Murensis 5), Dietikon 2005.
- BRETSCHER-GISIGER, Charlotte/SIEBER, Christian, Einleitung, in: Acta Murensia. Die Akten des Klosters Muri mit der Genealogie der frühen Habsburger. Edition, Übersetzung, Kommentar, Digitalfaksimile nach der Handschrift StAAG AA/4947. Mit CD-Rom. Bearbeitet von Charlotte BRETSCHER-GISIGER/Christian SIEBER, Basel 2012, S. XV–CXXVII.
- BÜCHLER-MATTMANN, Helene/HEER, Gall, Engelberg, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (HS III/1), Bern 1986, S. 595–657.
- BUHLMANN, Michael, Die Herren von Hirlingen und das Kloster St. Georgen im Schwarzwald, St. Georgen 2005.
- BULST, Neithard, Zu den Anfängen fruttuarischer Consuetudines im Reich, in: DA 29 (1973), S. 558–561.
- BULST-THIELE, Marie Luise, Kaiserin Agnes (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 52), Leipzig/Berlin 1933.
- BÜRGISSER, Eugen, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, in: Festgabe Hans Nabholz zum siebenzigsten Geburtstag, Aarau 1944, S. 121–138.
- BÜTTNER, Heinrich, Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert, in: ZWLG 25 (1966), S. 321–338.

- BÜTTNER, Heinrich, Basel, die Zähringer und die Staufer. Studien zum politischen Kräftespiel am Oberrhein im 11./12. Jahrhundert, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hg. von Hans PATZE (VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 209–224.
- BÜTTNER, Heinrich, Breisgau und Elsass, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hg. von Hans PATZE (VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 61–85.
- BÜTTNER, Heinrich, St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hg. von Hans PATZE (VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 131–142.
- BÜTTNER, Heinrich, St. Georgen und die Zähringer, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hg. von Hans PATZE (VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 163–180.
- BÜTTNER, Heinrich, Staufer und Welfen im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Iller während des 12. Jahrhunderts, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hg. von Hans PATZE (VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 337–392.
- BÜTTNER, Heinrich, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfer See während des 12. Jahrhunderts, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hg. von Hans PATZE (VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 437–530.
- BÜTTNER, Heinrich, Zur frühen Geschichte von Allerheiligen in Schaffhausen, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hg. von Hans PATZE (VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 181–189.
- CLAUSS, Martin, Die Untervogtei (Bonner Historische Forschungen 61), Siegburg 2002.
- COLEMAN, Janet, Ancient and Medieval Memories. Studies in the Reconstruction of the Past, Cambridge 1992.
- CONSTABLE, Giles, Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. N. S. 10), Cambridge 1964.
- CONSTABLE, Giles, Religious Communities, 1024–1215, in: The new Cambridge Medieval History, Bd. 4: C. 1024–1198, Teil 1, hg. von David Edward LUSCOMBE/Jonathan Simon Christopher RILEY-SMITH, Cambridge 2004, S. 335–367.
- CONSTABLE, Giles, Cluniac Reform in the Eleventh Century, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT/Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13), München 2006, S. 231–246.
- CONSTABLE, Giles, Controversy and Compromise in Religious Communities in the Eleventh and Twelfth Centuries, in: Knowledge, Discipline and Power in the Middle Ages. Essays in Honour of David Luscombe, hg. von Joseph P. CANNING/Edmund J. KING/Martial STAUB (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 106), Leiden/Boston 2011, S. 145–156.
- CONSTABLE, Giles, Communications between Religious Houses in the Middle Ages, in: Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen. 1: Netzwerke: Klöster und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts, hg. von Cristina ANDENNA/Klaus HERBERS/Gert MELVILLE (Aurora 1,1), Stuttgart 2012, S. 165–180.
- COWDREY, Herbert Edward John, The Structure of the Church, 1024–1073, in: The new Cambridge Medieval History, Bd. 4: C. 1024–1198, Teil 1, hg. von David Edward LUSCOMBE/Jonathan Simon Christopher RILEY-SMITH, Cambridge 2004, S. 229–267.

- DE KEGEL, Rolf, Das Doppelkloster Engelberg – eine vergessene Form des monastischen Zusammenlebens, in: StMGBO 111 (2000), S. 347–380.
- DEMOTZ, François, La Bourgogne, dernier des royaumes carolingiens (855–1056). Roi, pouvoirs et élites autour du Léman (Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande 9), Lausanne 2008.
- DENDORFER, Jürgen, Verwandte, Freunde und Getreue. Adelige Gruppen in der klösterlichen Memoria des 12. Jahrhunderts in Bayern, in: Adlige – Stifter – Mönche. Zum Verhältnis zwischen Klöstern und mittelalterlichem Adel, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 227), Göttingen 2007, S. 63–105.
- DENDORFER, Jürgen, Gescheiterte Memoria? Anmerkungen zu den »Hausklöstern« des hochmittelalterlichen Adels, in: ZWLG 73 (2014), S. 17–38.
- DENDORFER, Jürgen, Raumwirkungen hochmittelalterlicher Klostergründungen, in: Grenzen, Räume und Identitäten. Der Oberrhein und seine Nachbarregionen von der Antike bis zum Hochmittelalter, hg. von Jürgen DENDORFER/Sebastian BRATHER (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 22), Ostfildern 2017, S. 533–554.
- DOLLINGER, Philippe, Art. Elsass, in: LexMA III (1986), Sp. 1852–1860.
- DOLLINGER, Philippe, Straßburg in salischer Zeit, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan WEINFURTER (Publikationen zur Ausstellung »Die Salier und ihr Reich«), Sigmaringen 1992, S. 153–164.
- DRUMM, Denis, Das Hirsauer Geschichtsbild im 12. Jahrhundert. Studien zum Umgang mit der klösterlichen Vergangenheit in einer Zeit des Umbruchs (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 77), Ostfildern 2016.
- DUBLER, Anne-Marie, Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in: Argovia 80 (1968), S. 6–367.
- DUFT, Johannes, Geschichte des Klosters St. Gallen im Überblick vom 7. bis zum 12. Jahrhundert, in: Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, hg. von Peter OCHSENBEIN, Darmstadt 1999, S. 11–30.
- DUGGAN, Anne J., Conciliar Law 1123–1215: The Legislation of the Four Lateran Councils, in: The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX, hg. von Wilfried HARTMANN/Kenneth PENNINGTON (History of Medieval Canon Law), Washington D.C. 2008, S. 318–366.
- EBERL, Immo, Art. Lenzburg, Gf.en v.; Gft., in: LexMA V (1991), Sp. 1874.
- EHLERS, Caspar, Hoffnung des Kaiserreiches und Erschütterung des Vaters. Vater und Sohn im Reisekönigtum des frühen salischen Kaisertums, in: Heinrich III.: Dynastie – Region – Europa, hg. von Gerhard LUBICH/Dirk JÄCKEL (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 43), Wien/Köln/Weimar 2018, S. 9–38.
- ELVERT, Candida/ENGELBERT, Pius, Einleitung, in: Willehelmi Abbatis Constitutiones Hirsaugienses, hg. von Candida ELVERT/Pius ENGELBERT (CCM 15,1), Siegburg 2010, S. XI–CLIII.
- ERKENS, Franz-Reiner, Konrad II. (um 990–1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers, Regensburg 1998.
- ERLL, Astrid, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen. Eine Einführung, Stuttgart ³2017.
- ESCH, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570.

- EUGSTER, Erwin, Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Zürich 1991.
- EYER, Fritz, Die Landgrafschaft im unteren Elsaß, in: *Oberrheinische Studien*, hg. von Alfons SCHÄFER (*Oberrheinische Studien* 1), Karlsruhe 1970, S. 161–178.
- FALKENSTEIN, Ludwig, La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique (*Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences historiques et philologiques* 336), Paris 1997.
- FAUSSNER, Hans Constantin, Die Acta Murensia als Quelle für die rechtliche Volkskunde, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 2 (1979), S. 105–122.
- FAUSSNER, Hans Constantin, Kuno von Öhningen und seine Sippe in ottonisch-salischer Zeit, in: *DA* 37 (1981), S. 20–139.
- FEINE, Hans Erich, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten vornehmlich im späten Mittelalter, in: *ZRG Germ.* 67 (1950), S. 176–308.
- FLECKENSTEIN, Josef, Die Hofkapelle der deutschen Könige. II. Teil: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (*MGH Schriften* 16,2), Stuttgart 1966.
- FOREVILLE, Raymonde, Lateran I–IV (Geschichte der ökumenischen Konzilien 6), Mainz 1970.
- FRECH, Karl-Augustin, Die Urkunden Leos IX. Einige Beobachtungen, in: *Léon IX et son temps. Actes du colloque international organisé par l'Institut de l'Histoire Médiévale de l'Université Marc-Bloch, Strasbourg-Eguisheim, 20–22 juin 2002*, hg. von Georges BISCHOFF/Benoît-Michel TOCK (*Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux* 8), Turnhout 2006, S. 161–186.
- FREY, Peter, Die Habsburg. Bericht über die Ausgrabungen von 1994/95, in: *Argovia* 109 (1997), S. 123–175.
- FRIED, Johannes, Über den Universalismus der Freiheit im Mittelalter, in: *HZ* 240 (1985), S. 313–361.
- FRIED, Johannes, Erinnerung und Vergessen. Die Gegenwart stiftet die Einheit der Vergangenheit, in: *HZ* 273 (2001), S. 561–593.
- GALLMANN, Heinz, Das Stifterbuch des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 228/N. F. 104), Berlin/New York 1994.
- GAMPER, Rudolf, Studien zu den schriftlichen Quellen des Klosters Allerheiligen von 1050 bis 1150, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 71 (1994), S. 7–41.
- GAMPER, Rudolf, Die Rechts- und Herrschaftsverhältnisse des Allerheiligenklosters im 11. und 12. Jahrhundert, in: *Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen*, hg. von Kurt BÄNTELI/Rudolf GAMPER/Peter LEHMANN (*Schaffhauser Archäologie* 4), Schaffhausen 1999, S. 125–145.
- GANZER, Klaus, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert (*Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 26), Tübingen 1963.
- GATRIO, André, Die Abtei Murbach im Elsaß, nach Quellen bearbeitet, Bd. 1, Strassburg 1895.
- GAWLIK, Alfred, Art. Kopie, in: *LexMA* V (1991), Sp. 1437–1438.
- GEARY, Patrick J., *Phantoms of Remembrance. Memory and Oblivion at the End of the First Millennium*, Princeton 1994.
- GEUENICH, Dieter, Verbrüderungsverträge als Zeugnisse der monastischen Reform des 11. Jahrhunderts in Schwaben, in: *ZGORh* 123/N. F. 84 (1975), S. 17–31.

- GEUENICH, Dieter, Die Sankt Galler Gebetsverbrüderungen, in: Die Kultur der Abtei Sankt Gallen, hg. von Werner VOGLER, Zürich ³1993, S. 29–38.
- GILOMEN, Hans-Jörg, Widerstand gegen Reformen im Cluniazenserorden, in: Saeculum 66 (2016), S. 29–48.
- GILOMEN-SCHENKEL, Elsanne, Frühes Mönchtum und benediktinische Klöster des Mittelalters in der Schweiz, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (HS III/1), Bern 1986, S. 33–93.
- GILOMEN-SCHENKEL, Elsanne, Das Doppelkloster – eine verschwiegene Institution, in: StMGBO 101 (1990), S. 197–212.
- GILOMEN-SCHENKEL, Elsanne, Engelberg, Interlaken und andere autonome Doppelklöster im Südwesten des Reiches (11.–13. Jh.). Zur Quellenproblematik und zur historiographischen Tradition, in: Doppelklöster und andere Formen der Symbiose männlicher und weiblicher Religiösen im Mittelalter, hg. von Kaspar ELM/Michel PARISSÉ (Berliner Historische Studien 18/Ordensstudien 8), Berlin 1992, S. 115–133.
- GILOMEN-SCHENKEL, Elsanne, Double Monasteries in the South-Western Empire (1100–1230) and their Women's Communities in Swiss Regions, in: Partners in Spirit. Women, Men, and Religious Life in Germany, 1100–1500, hg. von Fiona J. GRIFFITHS/Julie HOTCHIN (Medieval Women. Texts and Contexts 24), Turnhout 2014, S. 47–74.
- GILOMEN-SCHENKEL, Elsanne/MÜLLER, Iso, Disentis, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (HS III/1), Bern 1986, S. 474–512.
- GLAUCH, Sonja, St. Gallen, in: Schreiborte des Mittelalters. Skriptorien, Werke, Mäzene, hg. von Martin J. SCHUBERT, Berlin 2013, S. 493–512.
- GOETZ, Hans-Werner, Zum Geschichtsbewußtsein in der alamannisch-schweizerischen Klosterchronistik des hohen Mittelalters, in: DA 44 (1988), S. 455–488.
- GOETZ, Hans-Werner, Die Gegenwart der Vergangenheit im früh- und hochmittelalterlichen Geschichtsbewußtsein, in: HZ 255 (1992), S. 61–97.
- GOETZ, Hans-Werner, Das Bild des Abtes in alamannischen Klosterchroniken des hohen Mittelalters, in: Vorstellungsgeschichte. Gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter, hg. von Anna AURAST/Simon ELLING/Bele FREUDENBERG/Anja LUTZ/Steffen PATZOLD, Bochum 2007, S. 297–309.
- GOETZ, Hans-Werner, Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im hohen Mittelalter (Orbis mediaevalis. Vorstellungswelten des Mittelalters 1), Berlin ²2008.
- GOEZ, Elke, Cluny und Hirsau im Salierreich, in: Die Salier. Macht im Wandel, hg. vom HISTORISCHEN MUSEUM DER PFALZ SPEYER/INSTITUT FÜR FRÄNKISCH-PFÄLZISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE, München 2011, S. 256–263.
- GOEZ, Werner, Kirchenreform und Investiturstreit. 910–1122, Stuttgart 2008.
- GÖRICH, Knut, Konflikt und Kompromiss. Friedrich Barbarossa in Italien, in: Staufer und Welfen. Zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter, hg. von Werner HECHBERGER/Florian SCHULLER, Regensburg 2009, S. 78–97.
- GÖSSI, Anton/SCHNYDER, Hans, Luzern, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (HS III/1), Bern 1986, S. 832–855.
- GRESSER, Georg, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049–1123 (Konziliengeschichte. Reihe A. Darstellungen), Paderborn 2006.

- GROTH, Simon, Auf dem Weg zur Dynastie. Heinrich III. und die »Salier«, in: Heinrich III.: Dynastie – Region – Europa, hg. von Gerhard LUBICH/Dirk JÄCKEL (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 43), Wien/Köln/Weimar 2018, S. 39–72.
- GRUNDMANN, Herbert, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, in: HZ 183 (1957), S. 23–53.
- GRUNDMANN, Herbert, Zur Abt-Wahl nach Benedikts Regel. Die »Zweitobern« als »sanior pars«?, in: ZKG 77 (1966), S. 217–223.
- GRUNDMANN, Herbert, Adelsbekehrungen im Hochmittelalter. Conversi und nutriti im Kloster, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, hg. von Josef FLECKENSTEIN/Karl SCHMID, Freiburg 1968, S. 325–345.
- GUDE, Monika, Die fideles sancti Petri im Streit um die Nachfolge Papst Gregors VII., in: FmSt 27 (1993), S. 290–316.
- GUT, Johannes, Memorialorte der Habsburger im Südwesten des Alten Reiches. Politische Hintergründe und Aspekte, in: Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten, hg. vom WÜRTEMBERGISCHEN LANDESMUSEUM STUTTGART, Stuttgart 1999.
- GÜTERBOCK, Ferdinand, Engelbergs Gründung und erste Blüte 1120–1223. Neue quellenkritische Forschungen. Aus seinem Nachlaß herausgegeben von P. Gall HEER O.S.B. (Zeitschrift für schweizerische Geschichte. Beihefte 6), Zürich 1948.
- HAARLÄNDER, Stephanie, Was ist ein Reformabt? Beobachtungen an der Prosavita Wilhelms von Hirsau (1069–1091), in: Scripturus vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis in die Gegenwart. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag, hg. von Dorothea WALZ, Heidelberg 2002, S. 461–473.
- HAARLÄNDER, Stephanie, Doppelklöster und ihre Forschungsgeschichte, in: Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter, hg. von Edeltraud KLUETING (Hildesheimer Forschungen 3), Hildesheim/Zürich/New York 2006, S. 27–44.
- HÄGERMANN, Dieter, Art. Christian I. (Christian v. Buch), Ebf. v. Mainz, in: LexMA II (1983), Sp. 1910–1912.
- HÄNE, Nikolai, Die Herren von Eschenbach und Schnabelburg als hochmittelalterliche Adelsgruppe, Lic. phil. I, Universität Zürich, Zürich 1996.
- HÄRTEL, Reinhard, Additamenta zur Enumeratio bonorum in päpstlichen Privilegien, in: Päpste, Privilegien, Provinzen. Beiträge zur Kirchen-, Rechts- und Landesgeschichte. Festschrift für Werner Maleczek zum 65. Geburtstag, hg. von Johannes GIESSAUF/Rainer MURAUER/Martin P. SCHENNACH (MIÖG Ergänzungsband 55), Wien 2010, S. 103–122.
- HARTMANN, Wilfried, Art. Bernold v. Konstanz, in: LexMA I (1980), Sp. 2007–2008.
- HARTMANN, Wilfried, Schwaben im Investiturstreit, in: Schwaben vor tausend Jahren, hg. von Barbara SCHOLKMANN/Sönke LORENZ (Veröffentlichung des Alemannisches Instituts Freiburg i. Br. 69), Filderstadt 2002, S. 36–61.
- HECHBERGER, Werner, Staufer und Welfen 1125–1190. Zur Verwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft (Passauer historische Forschungen 10), Köln/Weimar/Wien 1996.
- HECHBERGER, Werner, Adel und Herrschaft. Überlegungen zu Voraussetzungen adeliger Herrschaftsbildung im hohen Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 70 (2006), S. 55–76.
- HEER, Gall, Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg 1120–1970, Engelberg 1970.

- HEIDEGGER, Heinrich, Das Jahr 983. Ein Einblick in die Geschichtsschreibung des Klosters St. Blasien, in: St. Blasien. Festschrift aus Anlass des 200jährigen Bestehens der Kloster- und Pfarrkirche, hg. von Heinrich HEIDEGGER/Hugo OTT, München/Zürich 1983, S. 11–26.
- HEIMANN, Heinz-Dieter, Die Habsburger. Dynastie und Kaiserreiche (Beck'sche Reihe. Wissen 2154), München 2009.
- HEINEMANN, Hartmut, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund. Erster Teil, in: AfD 29 (1983), S. 42–192.
- HEINZER, Felix, Klosterreform und mittelalterliche Buchkultur im deutschen Südwesten (Mittellateinische Studien und Texte 39), Leiden/Boston 2008.
- HEITZLER, Albert/WILSDORF, Christian, Murbach, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (HS III/1), Bern 1986, S. 872–895.
- HERDE, Peter, Die Katastrophe vor Rom im August 1167. Eine historisch-epidemiologische Studie zum vierten Italienzug Friedrichs I. Barbarossa (Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 27,4), Stuttgart 1991.
- HERDE, Peter, Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger »güldene Freiheit« vom 10. Juli 1168, in: Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze, Bd. 3: Diplomatie, Kanonistik, Paläographie. Studien zu den historischen Grundwissenschaften, Stuttgart 2008, S. 531–562.
- HERMANN, Oliver, Lothar III. und sein Wirkungsbereich. Räumliche Bezüge königlichen Handelns im hochmittelalterlichen Reich (1125–1137) (Europa in der Geschichte. Schriften zur Entwicklung des modernen Europa 5), Bochum 2000.
- HILDBRAND, Thomas, »Und uff dise fryhait begert ain herr von Schauffhusen lutterung«. Das gefälschte Privileg von Heinrich V. und das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 72 (1995), S. 7–22.
- HILDBRAND, Thomas, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert), Zürich 1996.
- HILS, Kurt, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 19), Freiburg 1967.
- HIRSCH, Hans, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, in: MIÖG 25 (1904), S. 209–274; 414–454.
- HIRSCH, Hans, Zur Kritik der ältesten Urkunden des Klosters Muri, in: MIÖG 26 (1905), S. 479–488.
- HIRSCH, Hans, Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 31 (1906), S. 71–107.
- HIRSCH, Hans, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, in: MIÖG Ergänzungs-Band 7 (1907), S. 471–612.
- HIRSCH, Hans, Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernadin Buchinger für die Zisterzienserklöster Lützel und Pairis. Ein Beitrag zur Geschichte der habsburgischen Rechte im Oberelsass, in: MIÖG 32 (1911), S. 1–86.
- HIRSCH, Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche, Weimar 1913.

- HIRSCH, Hans, Urkundenfälschungen der Klöster Hugshofen und Murbach, in: Oswald Redlich zugeneigt anlässlich der Feier seines siebenzigsten Geburtstages (MIÖG Ergänzungsband 11), Innsbruck 1929, S. 179–192.
- HIRSCH, Siegfried/BRESSLAU, Harry, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. 3, Berlin 1875.
- HLAWITSCHKA, Eduard, Die Thronkandidaturen von 1002 und 1024. Gründeten sie im Verwandtenanspruch oder in Vorstellungen von freier Wahl?, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Gerd Tellenbach zum achtzigsten Geburtstag, hg. von Karl SCHMID, Sigmaringen 1985, S. 49–64.
- HLAWITSCHKA, Eduard, Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands. Zugleich klärende Forschungen um »Kuno von Öhningen« (VuF Sonderband 35), Sigmaringen 1987.
- HLAWITSCHKA, Eduard, Zur Herkunft und zu den Seitenverwandten des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, in: Die Salier und das Reich, Bd. 1: Salier, Adel und Reichsverfassung, hg. von Stefan WEINFURTER (Publikationen zur Ausstellung »Die Salier und ihr Reich«), Sigmaringen 1991, S. 175–220.
- HLAWITSCHKA, Eduard, Die Ahnen der hochmittelalterlichen deutschen Könige, Kaiser und ihrer Gemahlinnen. Ein kommentiertes Tafelwerk, Bd. 1: 911–1137, Teil 2 (MGH Hilfsmittel 25,2), Hannover 2006.
- HOCHHOLZER, Elmar, Die Lothringische (»Gorzer«) Reform, in: Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum, hg. von Ulrich FAUST/Franz QUARTHAL (Germania Benedictina 1), St. Ottilien 1999, S. 43–88.
- HOFFMANN, Hartmut, Mönchskönig und rex idiota. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8), Hannover 1993.
- HOFFMANN, Hartmut, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, in: DA 53 (1997), S. 415–460.
- HOLDER, Alfred, Ein Brief des Abts Bern von Reichenau, in: NA 13 (1888), S. 630–632.
- HOLZFURTER, Ludwig, Gründung und Gründungsüberlieferung. Quellenkritische Studien zur Gründungsgeschichte der bayerischen Klöster der Agilolfingerzeit und ihrer hochmittelalterlichen Überlieferung (Münchener Historische Studien. Abteilung Bayerische Geschichte 11), Kallmünz 1984.
- HOUBEN, Hubert, St. Blasianer Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung der Ochsenhausener Klosterbibliothek (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 30), München 1979.
- HOUBEN, Hubert, Das Fragment des Necrologs von St. Blasien (Hs. Wien, ÖNB Cod. lat. 9, fol. I–IV). Facsimile, Einleitung und Register, in: FmSt 14 (1980), S. 274–298.
- HUGENER, Rainer, Gestrichen aus dem Buch des Lebens. Tilgungen in der mittelalterlichen Gedenküberlieferung, in: Damatio in memoria. Deformation und Gegenkonstruktion in der Geschichte, hg. von Sebastian SCHOLZ/Gerald SCHWEDLER/Kai-Michael SPRENGER (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft N. F. 4), Köln/Weimar/Wien 2014, S. 203–224.
- HÜLS, Rudolf, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48), Tübingen 1977.
- HUMMER, Hans Josef, The Reorganization of the Diocese of Strasbourg in the Late Tenth and Early Eleventh Centuries, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, hg. von Andreas BIHRER (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 175), Stuttgart 2009, S. 145–154.

- JÄCKEL, Dirk, Heinrich III. und eine Brautschau in Byzanz. Zugleich ein Einblick in die Werkstatt von Regestenmachern, in: Heinrich III.: Dynastie – Region – Europa, hg. von Gerhard LUBICH/Dirk JÄCKEL (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 43), Wien/Köln/Weimar 2018, S. 181–206.
- JAKOBI, Franz-Josef, Die geistlichen und weltlichen Magnaten in den Fuldaer Totenannalen, in: Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, Bd. 2,2: Untersuchungen, hg. von Karl SCHMID (Münstersche Mittelalter-Schriften 8), München 1978, S. 792–887.
- JAKOBS, Hermann, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites, Köln 1961.
- JAKOBS, Hermann, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Historische Abhandlungen 16), Köln 1968.
- JAKOBS, Hermann, Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 87–115.
- JAKOBS, Hermann, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046–1215 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 7), München/Wien 1984.
- JAKOBS, Hermann, Das Hirsauer Formular und seine Papsturkunde, in: Hirsau St. Peter und Paul 1091–1991, Bd. 2: Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 10,2), Stuttgart 1991, S. 85–100.
- JAKOBS, Hermann, Eine Urkunde und ein Jahrhundert. Zur Bedeutung des Hirsauer Formulars, in: ZGORh 140/N. F. 101 (1992), S. 39–60.
- JAKOBS, Hermann, Die rechtliche Stellung St. Blasiens bis zur Berufung der Zähringer in die Vogtei, in: Alemannisches Jahrbuch 1995/1996 (1996), S. 9–38.
- JÄNICHEN, Hans, Herrschafts- und Territorialverhältnisse um Tübingen und Rottenburg im 11. und 12. Jahrhundert. 1. Teil: Die freien Herren (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 2), Stuttgart 1964.
- JARNUT, Jörg/WEMHOF, Matthias (Hgg.): Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung (MittelalterStudien 13), München 2006.
- JOHANEK, Peter, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23), Sigmaringen 1977, S. 131–162.
- JOHRENDT, Jochen, Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046) (MGH Studien und Texte 33), Hannover 2004.
- JOHRENDT, Jochen, Italien als Empfängerlandschaft (1046–1198). Ein Vergleich aus der Perspektive des Urkundenalltags in Ligurien, Umbrien und Kalabrien, in: Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia, hg. von Klaus HERBERS/Jochen JOHRENDT (Abh. Göttingen N. F. 5), Berlin/New York 2009, S. 183–213.
- JOHRENDT, Jochen, Das Innozenzianische Schisma aus kurialer Perspektive, in: Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen, hg. von Harald MÜLLER/Brigitte HOTZ (Papsttum im mittelalterlichen Europa 1), Wien/Köln/Weimar 2012, S. 127–163.
- JOHRENDT, Jochen, The Empire and the Schism, in: Pope Alexander III (1159–81). The Art of Survival, hg. von Peter D. CLARKE/Anne J. DUGGAN (Church, Faith and Culture in the Medieval West), Farnham 2012, S. 99–126.
- JOHRENDT, Jochen, Papstgeschichtliche Wende und produktive Zerstörung. Päpstliche Briefe im Zeitalter des Investiturstreits, in: Brief und Kommunikation im Wandel. Medien, Autoren und Kontexte in den

- Debatten des Investiturstreits, hg. von Florian HARTMANN (Papsttum im mittelalterlichen Europa 5), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 103–128.
- JOHRENDT, Jochen, Verdichtung und Monetarisierung päpstlicher Herrschaft von der papstgeschichtlichen Wende bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, in: Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfried WIECZOREK (Die Päpste 1), Regensburg 2016, S. 235–255.
- JULIUS, Harro, Landkirchen und Landklerus im Bistum Konstanz während des frühen und hohen Mittelalters. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung, Diss., Universität Konstanz, Konstanz 2003.
- KAHL, Hans-Dietrich, Die Angliederung Burgunds an das mittelalterliche Imperium. Zum geschichtlichen Hintergrund des Schatzfundes von Corcelles-près-Payerne, in: Schweizerische numismatische Rundschau 48 (1969), S. 13–105.
- KAMP, Hermann, Burgund. Geschichte und Kultur, München ²2011.
- KASTNER, Jörg, *Historiae foundationum monasteriorum*, München 1974.
- KELLER, Hagen, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13), Freiburg 1964.
- KELLER, Hagen, Ottobeuren und Einsiedeln im 11. Jahrhundert, in: ZGORh 112/N. F. 73 (1964), S. 373–411.
- KELLER, Hagen, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber. Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufen (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert, in: ZGORh 131/N. F. 92 (1983), S. 123–162.
- KELLNER, Beate, Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter, München 2004.
- KÉRY, Lotte, Klosterfreiheit und päpstliche Organisationsgewalt. Exemption als Herrschaftsinstrument des Papsttums?, in: Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Abh. Göttingen N. F. 19), Göttingen 2012, S. 83–144.
- KÉRY, Lotte, Recht im Dienst der Reform. Kanonistische Sammlungen der Reformzeit und ihre »Adressaten«, in: Brief und Kommunikation im Wandel. Medien, Autoren und Kontexte in den Debatten des Investiturstreits, hg. von Florian HARTMANN (Papsttum im mittelalterlichen Europa 5), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 335–380.
- KESSLER, Manfred, Zur »Narratio Bertholdi« aus Kloster Heilig Kreuz in Donauwörth, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 74 (2011), S. 1–43.
- KIEM, Martin, Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries, Bd. 1: Muri's älteste und mittlere Geschichte, Stans 1888.
- KLÄUI, Paul, Beitrag zur ältesten Habsburgergenealogie, in: Argovia 72 (1960), S. 26–35.
- KLEWITZ, Hans-Walter, Die Entstehung des Kardinalkollegiums, in: ZRG Kan. 25 (1936), S. 115–221.
- KLUETING, Edeltraud, *Monasteria semper reformanda*. Kloster- und Ordensreformen im Mittelalter (Historia profana et ecclesiastica 12), Münster 2005.
- KÖRNTGEN, Ludger, »In primis Herimanni ducis assensu«. Zur Funktion von D H II. 34 im Konflikt zwischen Heinrich II. und Hermann von Schwaben, in: FmSt 34 (2000), S. 159–185.

- KRIEG, Heinz, Adel in Schwaben. Die Staufer und die Zähringer, in: Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079–1152), hg. von Hubertus SEIBERT/Jürgen DENDORFER (Mittelalter-Forschungen 18), Ostfildern 2005, S. 65–97.
- KRIEG, Heinz, Raumwahrnehmungen in der hochmittelalterlichen Historiographie des deutschen Südwestens, in: Grenzen, Räume und Identitäten. Der Oberrhein und seine Nachbarregionen von der Antike bis zum Hochmittelalter, hg. von Jürgen DENDORFER/Sebastian BRATHER (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 22), Ostfildern 2017, S. 555–573.
- KRÜGER, Emil, Zur Herkunft der Habsburger, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 13 (1888), S. 501–554.
- KRUPPA, Nathalie, Eigenkirche, Patronatsrecht und Inkorporation bei geistlichen Kommunitäten im Bistum Hildesheim im Mittelalter, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238/Studien zur Germania Sacra 32), Göttingen 2008, S. 271–325.
- KUITHAN, Rolf/WOLLASCH, Joachim, Der Kalender des Chronisten Bernold, in: DA 40 (1984), S. 478–531.
- KURZE, Wilhelm, Adalbert und Gottfried von Calw, in: ZWLG 24 (1965), S. 241–308.
- KÜSTERS, Urban, Formen und Modelle religiöser Frauengemeinschaften im Umkreis der Hirsauer Reform des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Hirsau St. Peter und Paul 1091–1991, Bd. 2: Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 10,2), Stuttgart 1991, S. 195–220.
- LADNER, Gerhart B., Art. Erneuerung, in: Reallexikon für Antike und Christentum 6 (1964), Sp. 240–275.
- LAMKE, Florian, Cluniacenser am Oberrhein. Konfliktlösungen und adlige Gruppenbildung in der Zeit des Investiturstreits (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 54), München 2009.
- LAUDAGE, Johannes, Ad exemplar primitivae ecclesiae. Kurie, Reich und Klerusreform von Urban II. bis Calixt II., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauferischen Reich, hg. von Stefan WEINFURTER (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 68), Mainz 1992, S. 47–74.
- LAUDAGE, Johannes, Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert, in: Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz, hg. von Klaus HERBERS, Stuttgart 2001, S. 23–53.
- LAUDAGE, Johannes, Welf IV. und die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts, in: Welf IV. – Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven, hg. von Dieter R. BAUER/Matthias BECHER (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte Beiheft 24), München 2004, S. 280–313.
- LEGL, Frank, Studien zur Geschichte der Grafen von Dagsburg-Egisheim (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 31), Saarbrücken 1998.
- LIEVEN, Jens, Adel, Herrschaft und Memoria. Studien zur Erinnerungskultur der Grafen von Kleve und Geldern im Hochmittelalter (1020 bis 1250) (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 15), Bielefeld 2008.
- LINDNER, Dominikus, Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des Mittelalters, in: ZRG Kan. 36 (1950), S. 205–327.
- LOHRMANN, Dietrich, Formen der Enumeratio bonorum in Bischofs-, Papst- und Herrscherurkunden (9.–12. Jahrhundert), in: AfD 26 (1980), S. 281–311.

- LOHRMANN, Dietrich, Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.–12. Jahrhunderts (Pariser Historische Studien 20), Bonn 1983.
- LORENZ, Sönke, Klöster und Stifte – Zur Sakrallandschaft Schwaben im 10. und 11. Jahrhundert. Ein Überblick, in: Schwaben vor tausend Jahren, hg. von Barbara SCHOLKMANN/Sönke LORENZ (Veröffentlichung des Alemannisches Instituts Freiburg i. Br. 69), Filderstadt 2002, S. 62–139.
- LORKE, Ariane, Kommunikation über Kirchenreform im 11. Jahrhundert (1030–1064). Themen, Personen, Strukturen (Mittelalter-Forschungen 35), Ostfildern 2019.
- LÜSCHER, Geneviève, Das Kloster Disentis im Auf und Ab der Jahrhunderte, in: 1400 Jahre *Stabilitas in progressu*, hg. vom BENEDIKTINERKLOSTER DISENTIS, Disentis 2014, S. 6–9.
- LYON, Jonathan R., *Advocata, Advocatrix, Advocatissa*. Frauen als Vögtinnen im Hochmittelalter, in: Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter, hg. von Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (VuF 86), Ostfildern 2019, S. 143–168.
- MALECZEK, Werner, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom. I. Abteilung Abhandlungen 6), Wien 1984.
- MALECZEK, Werner, Die Siegel der Kardinäle. Von den Anfängen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 112 (2004), S. 177–203.
- MALECZEK, Werner, Die Brüder des Papstes. Kardinäle und Schriftgut der Kardinäle, in: Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre *Italia Pontificia*, hg. von Klaus HERBERS/Jochen JOHRENDT (Abh. Göttingen N. F. 5), Berlin/New York 2009, S. 331–372.
- MALECZEK, Werner, Die Kardinäle von 1143 bis 1216. Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen *plenitudo potestatis*, in: Geschichte des Kardinalats im Mittelalter, hg. von Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011, S. 95–154.
- MALECZEK, Werner, Das Schisma von 1159 bis 1177. Erfolgsstrategie und Misserfolgsgründe, in: Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen, hg. von Harald MÜLLER/Brigitte HOTZ (Papsttum im mittelalterlichen Europa 1), Wien/Köln/Weimar 2012, S. 165–204.
- MARGUE, Michel, Lotharingen als Reformraum (10. bis Anfang des 12. Jahrhunderts), in: Lotharingen und das Papsttum im Früh- und Hochmittelalter. Wechselwirkungen im Grenzraum zwischen Germania und Gallia, hg. von Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Abh. Göttingen N. F. 45), Berlin 2017, S. 12–38.
- MARGUE, Michel, Klostervogtei zwischen monastischem Diskurs und bilateraler Aushandlung am Beispiel des zentralen lotharingischen Raums (10. bis Anfang 12. Jahrhundert), in: Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter, hg. von Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (VuF 86) Ostfildern 2019, S. 381–422.
- MAURER, Helmut, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter. Königntum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 16), Freiburg 1965.
- MAURER, Helmut, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978.
- MAURER, Helmut, Die Konstanzer Bischofskirche in salischer Zeit. Über Dauer und Wandel ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen, in: Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von Stefan WEINFURTER (Publikationen zur Ausstellung »Die Salier und ihr Reich«), Sigmaringen 1991, S. 155–186.

- MAURER, Helmut, Das Bistum Konstanz. Einleitung. Circumscriptio, in: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, hg. von Brigitte DEGLER-SPENGLER (HS I/2), Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 47–54.
- MAURER, Helmut, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 5: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206 (*Germania Sacra* N. F. 42,1), Berlin/New York 2003.
- MAURER, Helmut, Reichenau, in: Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 3,1: Baden-Württemberg 1, hg. vom MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE, bearbeitet von Helmut MAURER, Göttingen 2004, S. 493–571.
- MAURER, Helmut, Zu den Anfängen und zur frühen Geschichte der Abtei Rheinau, in: Die Klosterkirche Rheinau. Frühe Geschichte, Bau und Ausstattung bis in die barocke Zeit, hg. von Hans Rudolf SENNHAUSER (*Monographien Denkmalpflege* 6), Zürich 2007, S. 13–25.
- MAURER, Helmut, Schwäbische Grafen vor den Mauern Roms. Zu Heinrichs IV. Eroberung der Leostadt im Juni 1083, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben, hg. von Andreas BIHRER (*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg*. Reihe B. Forschungen 175), Stuttgart 2009, S. 193–204.
- MAYER, Theodor, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, in: *ZRG Germ.* 58 (1938), S. 138–162.
- MAYER, Theodor, Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht. Die ältesten Urkunden von Hirsau und Muri, in: *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 28 (1948), S. 145–176.
- MAYER, Theodor, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950.
- MEIER, Bruno, Das Kloster Muri. Geschichte und Gegenwart der Benediktinerabtei (*Monumenta monasterii Murensis* 13), Baden 2011.
- MELVILLE, Gert, Aspekte zum Vergleich von Krisen und Reformen in mittelalterlichen Klöstern und Orden, in: *Mittelalterliche Klöster und Orden im Vergleich. Methodische Ansätze und Perspektiven*, hg. von Gert MELVILLE/Anne MÜLLER (*Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter*. Abh. 34), Berlin 2007, S. 139–160.
- MELVILLE, Gert, Zur Technik genealogischer Konstruktionen, in: *Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter*, hg. von Gert MELVILLE/Cristina ANDENNA (*Norm und Struktur* 43), Köln 2015, S. 293–304.
- MERTENS, Dieter, Klosterreform als Kommunikationsereignis, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Gerd ALTHOFF (*VuF* 51), Stuttgart 2001, S. 397–420.
- MEYER, Jean-Philippe, Les églises du XI^e siècle en Alsace et les débuts de l'architecture salienne, in: *Léon IX et son temps. Actes du colloque international organisé par l'Institut d'Histoire Médiévale de l'Université Marc-Bloch, Strasbourg-Eguisheim, 20–22 juin 2002*, hg. von Georges BISCHOFF/Benoît-Michel TOCK (*Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux* 8), Turnhout 2006, S. 495–529.
- MIEGEL, Annekathrin, Kooperation, Vernetzung, Erneuerung. Das benediktinische Verbrüderungs- und Memorialwesen vom 12. bis 15. Jahrhundert (*Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde* 74), Ostfildern 2014.
- MIERAU, Heike Johanna, Kaiser und Papst im Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2010.
- MIETHKE, Jürgen, Art. Reform, Reformation, in: *LexMA VII* (1995), Sp. 543–550.

- MISCOLL-RECKERT, Ilse Juliane, Kloster Petershausen als bischöflich-konstanztisches Eigenkloster. Studien über das Verhältnis zu Bischof, Adel und Reform vom 10. bis 12. Jahrhundert (Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte 25), Freiburg/München 1973.
- MOLITOR, Stephan, Zur südwestdeutschen Adelforschung, in: Herrschaft und Legitimation. Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland, hg. von Sönke LORENZ/Stephan MOLITOR (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 36), Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 1–12.
- MÜLLER, Harald, Die Pfarrei im Normengefüge der mittelalterlichen Kirche, in: Die Pfarrei im späten Mittelalter, hg. von Enno BÜNZ/Gerhard FOUQUET (VuF 77), Ostfildern 2013, S. 61–96.
- MÜLLER, Iso, Die Disentiser Klosterchronik (Synopsis) vom Jahre 1696, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 13 (1933), S. 417–482.
- MÜLLER, Iso, Geschichte der Abtei Disentis. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zürich/Köln 1971.
- MUYLKENS, Michaela, Reges geminati. Die »Gegenkönige« in der Zeit Heinrichs IV. (Historische Studien 501), Husum 2012.
- NEISKE, FRANZ, Die Ordnung der Memoria. Formen necrologischer Tradition im mittelalterlichen Klosterverband, in: Institution und Charisma. Festschrift für Gert Melville, hg. von Franz Josef FELTEN/Annette KEHNEL/Stefan WEINFURTER, Köln 2009, S. 127–138.
- NEISKE, FRANZ, Fruttuaria e gli ambienti monastici dell'area germanica, in: Il monachesimo del secolo XI nell'Italia nordoccidentale. Atti dell'VIII Convegno di studi storici sull'Italia benedettina San Benigno Canavese (Torino), 28 settembre–1 ottobre 2006, hg. von Alfredo LUCIONI (Italia Benedettina 29), Cesena 2010, S. 309–328.
- NEUHEUSER, HANS PETER, Zur rheinischen Adaption der Consuetudines Fructuarienses. Ein neuer Zeuge zur Liturgiegeschichte am Ende des 11. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 75 (2011), S. 50–69.
- NUSS, Philippe, Les Habsbourg en Alsace des origines à 1273. Recherches pour une Histoire de l'Alsatia Habsburgica, Riedisheim 2002.
- OBERSTE, Jörg, Papst Leo IX. und das Reformmönchtum, in: Léon IX et son temps. Actes du colloque international organisé par l'Institut d'Histoire Médiévale de l'Université Marc-Bloch, Strasbourg-Eguisheim, 20–22 juin 2002, hg. von Georges BISCHOFF/Benoît-Michel TOCK (Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux 8), Turnhout 2006, S. 405–433.
- OESTERLE, Günter, Einleitung, in: Erinnerung, Gedächtnis, Wissen. Studien zur kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung, hg. von Günter OESTERLE (Formen der Erinnerung 26), Göttingen 2005, S. 11–23.
- OEXLE, OTTO GERHARD, Memoria und Erinnerungskultur im Alten Europa und heute, in: Gedenken im Zwiespalt. Konfliktlinien europäischen Erinnerns, hg. von Alexandre ESCUDIER, Göttingen 2001, S. 9–32.
- OEXLE, OTTO GERHARD, Die Gegenwart der Toten, in: Die Wirklichkeit und das Wissen. Mittelalterforschung – Historische Kulturwissenschaft – Geschichte und Theorie der historischen Erkenntnis, hg. von Andrea VON HÜLSEN-ESCH/Bernhard JUSSEN/Frank REXROTH, Göttingen 2011, S. 99–155.
- OPLL, FERDINAND, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmers, Regesta Imperii 1), Wien/Köln/Graz 1978.
- OPLL, FERDINAND, Friedrich Barbarossa, Darmstadt 42009.
- OTT, HUGO, Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter. Beiträge zur Besitzgeschichte (Arbeiten zum historischen Atlas von Südwestdeutschland 4), Stuttgart 1969.

- PARAVICINI BAGLIANI, Agostino, Die römische Kirche vom ersten Laterankonzil bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: *Machtfülle des Papsttums (1054–1274)*, hg. von André VAUCHEZ/Odilo ENGELS (Die Geschichte des Christentums 5), Freiburg/Basel/Wien 1994, S. 181–252.
- PARISSE, Michel, Art. Doppelkloster, in: *LexMA III* (1986), Sp. 1257–1259.
- PARISSE, Michel, Die Neuordnung des Weltklerus, in: *Machtfülle des Papsttums (1054–1274)*, hg. von André VAUCHEZ/Odilo ENGELS (Die Geschichte des Christentums 5), Freiburg/Basel/Wien 1994, S. 253–289.
- PARISSE, Michel, Zwischen actio und contemplatio – die Orden im 12. Jahrhundert, in: *Machtfülle des Papsttums (1054–1274)*, hg. von André VAUCHEZ/Odilo ENGELS (Die Geschichte des Christentums 5), Freiburg/Basel/Wien 1994, S. 391–433.
- PATZE, Hans, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: *Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Peter JOHANEK/Ernst SCHUBERT/Matthias WERNER (VuF 50), Stuttgart 2002, S. 109–249.
- PATZE, Hans, Klostergründung und Klosterchronik, in: *Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Peter JOHANEK/Ernst SCHUBERT/Matthias WERNER (VuF 50), Stuttgart 2002, S. 251–284.
- PATZOLD, Steffen, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs (Historische Studien 463), Husum 2000.
- PATZOLD, Steffen, Die monastischen Reformen in Süddeutschland am Beispiel Hirsaus, Schaffhausens und St. Blasians, in: *Canossa 1077 – Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik*, hg. von Christoph STIEGEMANN/Matthias WEMHOFF, München 2006, S. 199–208.
- PATZOLD, Steffen, Monastische Konflikte als geregelte Spiele? Umbruch und Erneuerung in den Klöstern des Reiches im 11. und frühen 12. Jahrhundert, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung*, hg. von Jörg JARNUT/Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13), München 2006, S. 275–291.
- PATZOLD, Steffen, »Ipsorum necesse est sub hanc dissensionem animas periclitari«. Les révoltes dans la vie monastique médiévale en Europe occidentale, in: *Revolte und Sozialstatus von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit*, hg. von Philippe DEPREUX (Pariser Historische Studien 87), München 2008, S. 75–92.
- PETKE, Wolfgang, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 5), Köln/Wien 1985.
- PETKE, Wolfgang, Von der klösterlichen Eigenkirche zur Inkorporation in Lothringen und Nordfrankreich im 11. und 12. Jahrhundert, in: *RHE 87* (1992), S. 34–72; 375–404.
- PETKE, Wolfgang, Die Pfarrei in Mitteleuropa im Wandel vom Früh- zum Hochmittelalter, in: *Die Pfarrei im späten Mittelalter*, hg. von Enno BÜNZ/Gerhard FOUQUET (VuF 77), Ostfildern 2013, S. 21–60.
- PFAFF, Volkert, Der Liber Censuum von 1192 (Die im Jahre 1192/93 der Kurie Zinspflichtigen), in: *VSWG 44* (1957), S. 78–96; 105–120; 220–242; 325–351.
- PFAFF, Volkert, Das Verzeichnis der romunmittelbaren Bistümer und Klöster im Zinsbuch der römischen Kirche (LC nr. XIX), in: *VSWG 47* (1960), S. 71–80.
- PFAFF, Volkert, Papst Clemens III. (1187–1191). Mit einer Liste der Kardinalsunterschriften, in: *ZRG Kan. 66* (1980), S. 261–316.
- PFAFF, Volkert, Die päpstlichen Klosterexemtionen in Italien bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Versuch einer Bestandsaufnahme, in: *ZRG Kan. 72* (1986), S. 76–114.

- PLANTA, Conradin von, Einleitung, in: *Die Annalen des Klosters Einsiedeln. Edition und Kommentar*, hg. von Conradin von PLANTA (MGH SS rer. Germ. 78), Hannover 2007, S. 1–154.
- PLASSMANN, Alheydis, *Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden* (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998.
- PRINZ, Friedrich, Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau. Entwicklungslinien und Forschungsprobleme, in: *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau*, hg. von Arno BORST (VuF 20), Sigmaringen 1974, S. 37–76.
- QUARTHAL, Franz, Art. Calw, Gf.en v., in: *LexMA II* (1983), Sp. 1404–1405.
- REBETEZ, Jean-Claude, La formation des territoires du diocèse et de la principauté épiscopale de Bâle du haut Moyen Âge au XII^e siècle, in: *Grenzen, Räume und Identitäten. Der Oberrhein und seine Nachbarregionen von der Antike bis zum Hochmittelalter*, hg. von Jürgen DENDORFER/Sebastian BRATHER (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 22), Ostfildern 2017, S. 359–381.
- REDLICH, Oswald, Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, Innsbruck 1903.
- REDLICH, Oswald, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, ND: München 1967.
- REHBERG, Karl-Siegbert, Zur Konstruktion kollektiver »Lebensläufe«. Eigengeschichte als institutioneller Mechanismus, in: *Gründungsmythen – Genealogien – Memorialzeichen. Beiträge zur institutionellen Konstruktion von Kontinuität*, hg. von Karl-Siegbert REHBERG/Gert MELVILLE, Köln 2004, S. 3–18.
- REINKE, Martina, Die Reisegeschwindigkeit des deutschen Königshofes im 11. und 12. Jahrhundert nördlich der Alpen, in: *BDLG 123* (1987), S. 225–251.
- ROBINSON, Ian Stuart, The Friendship Network of Gregory VII, in: *History. The Journal of The Historical Association* 63 (1978), S. 1–22.
- ROBINSON, Ian Stuart, Bernold von Konstanz und der gregorianische Reformkreis um Bischof Gebhard III., in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 109 (1989), S. 155–188.
- ROBINSON, Ian Stuart, Einleitung, in: *Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100*, hg. von Ian Stuart ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N. S. 14), Hannover 2003, S. 1–160.
- ROBINSON, Ian Stuart, Reform and the Church, 1073–1122, in: *The new Cambridge Medieval History*, Bd. 4: C. 1024–1198, Teil 1, hg. von David Edward LUSCOMBE/Jonathan Simon Christopher RILEY-SMITH, Cambridge 2004, S. 268–334.
- ROBINSON, Ian Stuart, The Institutions of the Church, 1073–1216, in: *The new Cambridge Medieval History*, Bd. 4: C. 1024–1198, Teil 1, hg. von David Edward LUSCOMBE/Jonathan Simon Christopher RILEY-SMITH, Cambridge 2004, S. 368–460.
- ROBINSON, Ian Stuart: The Papacy, 1122–1198, in: *The new Cambridge Medieval History*, Bd. 4: C. 1024–1198, Teil 2, hg. von David Edward LUSCOMBE/Jonathan Simon Christopher RILEY-SMITH, Cambridge 2004, S. 317–383.
- RÖCKELEIN, Hedwig: Frauen im Umkreis der benediktinischen Reformen des 10. bis 12. Jahrhunderts. Gorze, Cluny, Hirsau, St. Blasien und Siegburg, in: *Female vita religiosa between Late Antiquity and the High Middle Ages. Structures, Developments and Spatial Contexts*, hg. von Gert MELVILLE/Anne MÜLLER (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abh. 47), Wien/Berlin/Zürich 2011, S. 275–328.

- RÖSENER, Werner, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991.
- RÖSENER, Werner, Aspekte der adeligen Erinnerungskultur im Mittelalter, in: Erinnerung, Gedächtnis, Wissen. Studien zur kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung, hg. von Günter OESTERLE (Formen der Erinnerung 26), Göttingen 2005, S. 405–432.
- ROSENWEIN, Barbara H., Cluny's Immunities in the Tenth and Eleventh Centuries, in: Die Cluniazenser in ihrem politisch-sozialen Umfeld, hg. von Giles CONSTABLE/Gert MELVILLE/Jörg OBERSTE (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abh. 7), Münster 1998, S. 133–163.
- SALZGEBER, Joachim, Einsiedeln, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (HS III/1), Bern 1986, S. 517–594.
- SALZGEBER, Joachim, Das Kloster Einsiedeln erforscht und erzählt von Pater Dr. Joachim Salzgeber, Einsiedeln 2006.
- SANDL, Marcus, Historizität der Erinnerung/Reflexivität des Historischen, in: Erinnerung, Gedächtnis, Wissen. Studien zur kulturwissenschaftlichen Gedächtnisforschung, hg. von Günter OESTERLE (Formen der Erinnerung 26), Göttingen 2005, S. 89–119.
- SAUER, Christine, Fundatio und memoria. Stifter und Klostergründer im Bild, 1100 bis 1350 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109), Göttingen 1993.
- SCHAAB, Meinrad, Landgrafschaft und Grafschaft im Südwesten des deutschen Sprachgebiets, in: ZGORh 132/N. F. 93 (1984), S. 31–55.
- SCHERER, Emil Clemens, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit. Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt 14a), Bonn 1923.
- SCHIEFFER, Rudolf, Freiheit der Kirche. Vom 9. zum 11. Jahrhundert, in: Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. von Johannes FRIED (VuF 39), Sigmaringen 1991, S. 49–66.
- SCHIEFFER, Rudolf, Art. Viktor III., Papst, in: LexMA VIII (1997), Sp. 1665–1666.
- SCHIEFFER, Rudolf, Das Reformpapsttum und seine Gegenpäpste, in: Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen, hg. von Harald MÜLLER/Brigitte HOTZ (Papsttum im mittelalterlichen Europa 1), Wien/Köln/Weimar 2012, S. 71–82.
- SCHIESS, Traugott, Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 35 (1941), S. 81–97; 234–269.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Das Papsttum. Von der Antike zur Renaissance, Darmstadt⁶ 2009.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Könige und Fürsten, Kaiser und Papst im 12. Jahrhundert (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 37), München² 2010.
- SCHLICK, Jutta, König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7), Stuttgart 2001.
- SCHLUDI, Ulrich, Die Entstehung des Kardinalkollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen (Mittelalter-Forschungen 45), Ostfildern 2014.
- SCHMALE, Franz-Josef, Studien zum Schisma des Jahres 1130 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3), Köln/Graz 1961.

- SCHMALE, Franz-Josef, Art. Laterankonzil, II., in: LexMA V (1991), Sp. 1740–1741.
- SCHMID, Alois, Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. von Lothar KOLMER/Peter SEGL, Regensburg 1995, S. 189–212.
- SCHMID, Karl, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 1), Freiburg 1954.
- SCHMID, Karl, Königtum, Adel und Kloster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd TELLENBACH (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4), Freiburg 1957, S. 225–334.
- SCHMID, Karl, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema »Adel und Herrschaft im Mittelalter«, in: ZGORh 105/N. F. 66 (1957), S. 1–62.
- SCHMID, Karl, Adel und Reform in Schwaben, in: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 336–359.
- SCHMID, Karl, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewusstsein, in: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 532–596.
- SCHMID, Karl, Zur Entstehung und Erforschung von Geschlechterbewußtsein, in: ZGORh 134/N. F. 95 (1986), S. 21–33.
- SCHMID, Karl, Zürich und der staufisch-zähringische Ausgleich 1098, in: Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von Karl SCHMID (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 3), Sigmaringen 1990, S. 49–79.
- SCHMID, Karl, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter. Aus dem Nachlaß hg. und eingeleitet von Dieter MERTENS und Thomas ZOTZ (VuF 44), Sigmaringen 1998.
- SCHMIDT, Hans-Joachim, Status quo gegen Reform. Streit um Legitimationen von Klosterreformen, in: Saeculum 66 (2016), S. 17–27.
- SCHNEIDER, Jens, Begriffe und Methoden der aktuellen Raumforschung, in: Grenzen, Räume und Identitäten. Der Oberrhein und seine Nachbarregionen, hg. von Jürgen DENDORFER/Sebastian BRÄTHER (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 22), Ostfildern 2017, S. 341–358.
- SCHNEIDER, Jürg, Die Grafen von Homberg: genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie (11. bis 14. Jahrhundert), in: Argovia 89 (1977), S. 1–310.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Constructing the Past by Means of the Present: Historiographical Foundations of Medieval Institutions, Dynasties, Peoples, and Communities, in: Medieval Concepts of the Past. Ritual, Memory, Historiography, hg. von Gerd ALTHOFF/Johannes FRIED/Patrick J. GEARY (Publications of the German Historical Institute), Cambridge/Washington D.C. 2002, S. 167–192.
- SCHNELLER, Joseph (Hg.), Urkundliche Ährenlese aus den fünf Orten, in: Der Geschichtsfreund 19 (1963), S. 249–300.
- SCHÖLLER, Bettina, Erinnerungsbildung in den Quellen des Klosters Muri. Reflexionen und Debatten des 12. Jahrhunderts, in: Traverse 24/3 (2017), S. 157–169.

- SCHÖLLER, Bettina, *Zeiten der Erinnerung. Muri und die Habsburger im Mittelalter* (Murensen Monographien 2), Zürich 2018.
- SCHOLZ, Sebastian, *Verformungen der Erinnerung*, in: *Damnatio in memoria: Deformation und Gegenkonstruktion in der Geschichte*, hg. von Sebastian SCHOLZ/Gerald SCHWEDLER/Kai-Michael SPRENGER (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft N. F. 4), Köln/Weimar/Wien 2014, S. 109–114.
- SCHÖNBÄCHLER, Daniel, *Geschichte von Kloster und Dorf Disentis*, in: *Disentis/Mustér. Geschichte und Gegenwart*, hg. von Gion CONDRAU, Disentis/Mustér 1996, S. 35–50.
- SCHÖNFELD, Benjamin, *Die Urkunden der Gegenpäpste. Zur Normierung der römischen Kanzleigewohnheiten im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert* (Papsttum im mittelalterlichen Europa 7), Köln/Weimar/Wien 2018.
- SCHREIBER, Georg, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181)*, Bd. 1 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65/66), ND: Amsterdam 1965.
- SCHREIBER, Georg, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181)*, Bd. 2 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 67/68), ND: Amsterdam 1965.
- SCHREINER, Klaus, *Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius. Ein gefälschtes Papstprivileg als Quelle für das Geschichts-, Reform- und Rechtsbewusstsein des Klosters Hirsau im 12. Jahrhundert*, in: *DA* 43 (1987), S. 469–530.
- SCHREINER, Klaus, *Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung*, in: *HZ* 248 (1989), S. 557–620.
- SCHREINER, Klaus, *Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen, Reform- und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen*, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, hg. von Gert MELVILLE (Norm und Struktur 1), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 295–341.
- SCHREINER, Klaus, *Hirsau und die Hirsauer Reform. Spiritualität, Lebensform und Sozialprofil einer benediktinischen Erneuerungsbewegung im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Gemeinsam leben. Spiritualität, Lebens- und Verfassungsformen klösterlicher Gemeinschaften in Kirche und Gesellschaft des Mittelalters*, hg. von Gert MELVILLE (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abh. 53), Berlin 2013, S. 153–204.
- SCHREINER, Klaus, *Mönchtum zwischen asketischem Anspruch und gesellschaftlichen Wirklichkeit. Spiritualität, Sozialverhalten und Sozialverfassung schwäbischer Reformmönche im Spiegel ihrer Geschichtsschreibung*, in: *Gemeinsam leben. Spiritualität, Lebens- und Verfassungsformen klösterlicher Gemeinschaften in Kirche und Gesellschaft des Mittelalters*, hg. von Gert MELVILLE (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abh. 53) Berlin 2013, S. 1–61.
- SCHRÖR, Matthias, *Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende* (Historische Studien 494), Husum 2009.
- SCHUDEL, Elisabeth, *Allerheiligen in Schaffhausen*, in: *Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz*, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (HS III/1), Bern 1986, S. 1490–1535.

- SCHULTE, Aloys, Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsass, in: *MIÖG* 7 (1886), S. 1–20.
- SCHULTE, Aloys, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887.
- SCHULTE, Aloys, Die Urkunde Walahfrid Strabos von 843 eine Fälschung, in: *ZGORh* 42/N. F. 3 (1888), S. 345–353.
- SCHWARZ, Dietrich, Das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124 für das Kloster Engelberg, in: *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 18 (1938), S. 1–15.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin, Der Ausgang der Stauferzeit (1167–1269), in: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer*, hg. von Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 1,1), Stuttgart 2001, S. 529–619.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin, Die Klostergründungen von Gottesau und Odenheim und das Hirsauer Formular, in: *Klöster, Stifter, Dynastien. Studien zur Sozialgeschichte des Adels im Hochmittelalter*, hg. von Konrad KRIMM/Peter RÜCKERT (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 190), Stuttgart 2012, S. 75–103.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin, Pater imperatoris. Herzog Friedrich II. von Schwaben, der gescheiterte König, in: *Klöster, Stifter, Dynastien. Studien zur Sozialgeschichte des Adels im Hochmittelalter*, hg. von Konrad KRIMM/Peter RÜCKERT (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 190), Stuttgart 2012, S. 301–340.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin, Wege des schwäbischen Adels nach Italien im 12. Jahrhundert, in: *Klöster, Stifter, Dynastien. Studien zur Sozialgeschichte des Adels im Hochmittelalter*, hg. von Konrad KRIMM/Peter RÜCKERT (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 190), Stuttgart 2012, S. 477–501.
- SCHWEDLER, Gerald, Was heisst und zu welchem Ende untersucht man »damnatio in memoria«?, in: *Damnatio in memoria. Deformation und Gegenkonstruktion in der Geschichte*, hg. von Sebastian SCHOLZ/Gerald SCHWEDLER/Kai-Michael SPRENGER (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft N. F. 4), Köln/Weimar/Wien 2014, S. 9–24.
- SEIBERT, Hubertus, Libertas und Reichsabtei. Zur Klosterpolitik der salischen Herrscher, in: *Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit*, hg. von Stefan WEINFURTER (Publikationen zur Ausstellung »Die Salier und ihr Reich«), Sigmaringen 1991, S. 503–569.
- SEIBERT, Hubertus, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 78), Mainz 1995.
- SEIBERT, Hubertus, Kommunikation – Autorität – Recht – Lebensordnung. Das Papsttum und die monastisch-kanonikale Reformbewegung (1046–1124), in: *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung*, hg. von Jörg JARNUT/Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13), München 2006, S. 11–29.
- SEIBERT, Hubertus, Geld, Gehorsam, Gerechtigkeit, Gebet. Heinrich IV. und die Mönche, in: *Heinrich IV.*, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 69), Ostfildern 2009, S. 269–330.
- SELLNER, Harald, Klöster zwischen Krise und correctio. Monastische »Reformen« im hochmittelalterlichen Flandern (Klöster als Innovationslabore. Studien und Texte 3), Regensburg 2016.
- SEMMLER, Josef, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 53), Bonn 1959.

- SEMMLER, Josef, *Traditio und Königsschutz*, in: ZRG Kan. 45 (1959), S. 1–33.
- SIEGRIST, Jean Jacques, *Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte*, in: *Argovia* 67 (1955), S. 5–391.
- SIEGRIST, Jean Jacques, *Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt*, in: *Argovia* 84 (1972), S. 118–198.
- SIEGRIST, Jean Jacques, *Muri in den Freien Ämtern, Bd. 1: Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798*, in: *Argovia* 95 (1983), S. 1–292.
- SIEGRIST, Jean Jacques, *Die Acta Murensia und die Frühhabsburger*, in: *Argovia* 98 (1986), S. 5–21.
- SINDERHAUF, Monica, *Die Reform von St. Blasien*, in: *Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum*, hg. von Ulrich FAUST/Franz QUARTHAL (*Germania Benedictina* 1), St. Ottilien 1999, S. 125–140.
- SKODA, Petra, *Nobiles viri atque liberi – de domo ducis. Zum sozialgeschichtlichen Wandel im Breisgau der frühen Zähringerzeit*, in: *Herrschaft und Legitimation. Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland*, hg. von Sönke LORENZ/Stephan MOLITOR (*Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde* 36), Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 49–73.
- SKODA, Petra, *St. Blasien, Rudolf von Rheinfelden und die Zähringer*, in: *In frumento et vino opima. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag*, hg. von Heinz KRIEG/Alfons ZETTLER, Ostfildern 2004, S. 181–194.
- SOMMERER, Sabine, *Sub uno tecto? Überlegungen zu den Doppelklosteranlagen von Engelberg, Interlaken und Königsfelden*, in: *Ordo et paupertas. Českokrumlovský klášter minoritů a klarisek ve středověku v kontextu řádové zbožnosti, kultury a umění*, hg. von Daniela RYWIKOVÁ/Roman LAVIČKA, Ostrava 2017, S. 27–42.
- SPÄTH, Markus, *Kopieren und Erinnern. Zur Rezeption von Urkundenlayouts und Siegelbildern in klösterlichen Kopialbüchern des Hochmittelalters: Übertragungen. Formen und Konzepte von Reproduktion in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Britta BUSSMANN/Albrecht HAUSMANN/Annelie KREFT/Cornelia LOGEMANN (*Trends in Medieval Philology* 5), Berlin/New York 2005, S. 101–128.
- SPRECKELMEYER, Goswin, *Zur rechtlichen Funktion frühmittelalterlicher Testamente*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (*VuF* 23), Sigmaringen 1977, S. 91–113.
- STEINACKER, Harold, *Die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri*, in: *ZGORh* 62/N. F. 23 (1908), S. 387–420.
- STIELDORF, Andrea, *Klöster und ihre Vögte zwischen Konflikt und Interessenausgleich im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter*, hg. von Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (*VuF* 86), Ostfildern 2019, S. 53–86.
- STINTZI, Paul, *Die Habsburger im Elsaß*, in: *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*, hg. von Friedrich METZ, Freiburg ²1967, S. 505–564.
- STOLLER, Michael Edward, *Schism in the Reform Papacy. The Documents and Councils of the Antipopes, 1061–1121*, Diss., Columbia University, 1985.
- STREICH, Gerhard, *Adel, Burg und Klostergründung: Motive und Familienkonstellationen zwischen »Haus-« und »Gedächtnisklöstern« im hohen Mittelalter*, in: *Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag*, hg. von Sabine AREND/Daniel BERGER, Bielefeld 2006, S. 39–71.
- STRUVE, Tilman, *Die Romreise der Kaiserin Agnes*, in: *HJb* 105 (1985), S. 1–29.

- STRUVE, Tilman: Heinrich IV. – Herrscher im Konflikt, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung*, hg. von Jörg JARNUT/Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13), München 2006, S. 55–70.
- STRUVE, Tilman, *Salierzeit im Wandel. Zur Geschichte Heinrichs IV. und des Investiturstreites*, Köln 2006.
- SUCHAN, Monika, Fürstliche Opposition gegen das Königtum im 11. und 12. Jahrhundert als Gestalterin mittelalterlicher Staatlichkeit, in: *FmSt* 37 (2003), S. 141–165.
- SZABÓ-BECHSTEIN, Brigitte, *Libertas Ecclesiae* (Studi gregoriani per la storia della »Libertas Ecclesiae« 12), Rom 1985.
- SZABÓ-BECHSTEIN, Brigitte, »Libertas ecclesiae« vom 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Verbreitung und Wandel des Begriffs seit seiner Prägung durch Gregor VII., in: *Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*, hg. von Johannes FRIED (VuF 39), Sigmaringen 1991, S. 147–175.
- TEBRUCK, Stefan, *Die Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung im Hochmittelalter. Klösterliche Traditionsbildung zwischen Fürstenhof, Kirche und Reich* (Jenaer Beiträge zur Geschichte 4), Frankfurt am Main 2001.
- TEBRUCK, Stefan, *The Propaganda of Power. Memoria, History, Patronage*, in: *The Origins of the German Principalities, 1100–1350. Essays by German Historians*, hg. von Graham A. LOUD/Jochen SCHENK, London/New York 2017, S. 160–180.
- TELLENBACH, Gerd, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7), Stuttgart 1936.
- TELLENBACH, Gerd, *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert* (Die Kirche in ihrer Geschichte 3), Göttingen 1988.
- THIEL, Matthias, *Studien zu den Urkunden Heinrichs V.*, hg. von Martina HARTMANN unter Mitarbeit von Sarah EWERLING und Anna Claudia NIERHOFF, Wiesbaden 2017 (MGH Studien und Texte 63).
- THIELE, Eckhard, *Klosterimmunität, Wahlbestimmungen und Stiftervogteien im Umkreis des ottonischen Königtums*, in: *BDLG* 131 (1995), S. 1–50.
- TREMP, Ernst, *Laien im Kloster. Das hochmittelalterliche Reformmönchtum unter dem Ansturm der Adelskonversionen*, in: *Pfaffen und Laien – ein mittelalterlicher Antagonismus?*, hg. von Eckart Conrad LUTZ/Ernst TREMP (Scrinium Friburgense 10), Fribourg 1999, S. 33–56.
- TÜCHLE, Hermann, *Dedicaciones Constantienses. Kirch- und Altarweihen im Bistum Konstanz bis zum Jahre 1250*, Freiburg 1949.
- TÜRCK, Verena, *Beherrscher Raum und anerkannte Herrschaft. Friedrich I. Barbarossa und das Königreich Burgund* (Mittelalter-Forschungen 42), Ostfildern 2013.
- TUTSCH, Burkhardt, *Zur Rezeptionsgeschichte der Consuetudines Bernhards und Ulrichs von Cluny*, in: *Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern*, hg. von Hagen KELLER/Christel MEIER/Thomas SCHARFF (Münstersche Mittelalter-Schriften 76), München 1999, S. 79–94.
- VANDERPUTTEN, Steven, *Identité collective et mémoire des réformes »Richardiennes« dans l'historiographie bénédictine en Basse-Lotharingie et au nord-est de la France (XI^e–XII^e siècles)*, in: *Le Moyen Âge* 117 (2011), S. 259–289.
- VANDERPUTTEN, Steven, *Crossing Boundaries. Connecting with Secular Society at the Turn of the Twelfth Century*, in: *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen. 1: Netz-*

- werke: Klöster und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts, hg. von Cristina ANDENNA/Klaus HERBERS/Gert MELVILLE (Aurora 1,1), Stuttgart 2012, S. 243–252.
- VANDERPUTTEN, Steven, *Monastic Reform as Process. Realities and Representations in Medieval Flanders, 900–1100*, Ithaca/London 2013.
- VANDERPUTTEN, Steven, *Reform, Conflict, and the Shaping of Corporate Identities. Collected Studies on Benedictine Monasticism, 1050–1150 (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abh. 54)*, Wien 2013.
- VANDERPUTTEN, Steven, *Magna rei restaurandae difficultas. Experiencing and Remembering Conflict Over Monastic Reform (Southern Low Countries, 10th–12th Centuries)*, in: *Saeculum* 66 (2016), S. 147–168.
- VOGEL, Jürgen, Rudolf von Rheinfelden, die Fürstenopposition gegen Heinrich IV. im Jahr 1072 und die Reform des Klosters St. Blasien, in: *ZGORh* 132/N. F. 93 (1984), S. 1–30.
- VOGLER, Werner, *Skizze der Sankt Galler Abteigeschichte*, in: *Die Kultur der Abtei Sankt Gallen*, hg. von Werner VOGLER, Zürich 1993, S. 9–28.
- VOGTHERR, Thomas, *Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 5)*, Stuttgart 2000.
- VOLLMER, Franz, *Die Etichonen*, in: *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels*, hg. von Gerd TELLENBACH (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4), Freiburg 1957, S. 137–184.
- VOLLRATH, Hanna, *The Western Empire under the Salians*, in: *The new Cambridge Medieval History*, Bd. 4: C. 1024–1198, Teil 2, hg. von David Edward LUSCOMBE/Jonathan Simon Christopher RILEY-SMITH, Cambridge 2004, S. 38–71.
- WAAS, Adolf, Leo IX. und das Kloster Muri, in: *AUF* 5 (1914), S. 241–268.
- WALTHER, Tobie, *Der Raum der Straßburger Bischofskirche im Spiegel ihrer »Eigenklöster« bis zum Episkopat Kunos (1100–1123/1125)*, in: *Grenzen, Räume und Identitäten. Der Oberrhein und seine Nachbarregionen von der Antike bis zum Hochmittelalter*, hg. von Jürgen DENDORFER/Sebastian BRÄTHER (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 22), Ostfildern 2017, S. 383–410.
- WALTHER, Tobie, *Zwischen Polemik und Rekonziliation. Die Bischöfe von Straßburg im Investiturstreit bis 1100 und ihre Gegner (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 210)*, Stuttgart 2017.
- WEINFURTER, Stefan, *Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V.*, in: *Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich*, hg. von Stefan WEINFURTER (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 68), Mainz 1992, S. 1–46.
- WEINFURTER, Stefan, *Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten*, Regensburg 1999.
- WEIS, Herbert, *Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Reich und zur adligen Umwelt*, Diss. phil. masch., Universität Freiburg i. Br., 1959.
- WEIS, Herbert, *Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Königtum und zum Reich*, in: *Alemannisches Jahrbuch 1966/67 (1969)*, S. 148–159.
- WEIS, Stefan, *Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 13)*, Köln/Weimar/Wien 1995.

- WEIS, Stefan, Die Legatenurkunde des 11. und 12. Jahrhunderts zwischen Papst- und Herrscherurkunde, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, hg. von Peter HERDE/Hermann JAKOBS (AfD Beiheft 7), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 27–38.
- WEISS, Ursula-Renate, Die Konstanzer Bischöfe im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Untersuchung der reichsbischöflichen Stellung im Kräftefeld kaiserlicher, päpstlicher und regional-diözesaner Politik (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 20), Sigmaringen 1975.
- WENTZCKE, Paul, Chronik und Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim, in: ZGORh 64/N. F. 25 (1910), S. 35–75.
- WIECH, Martina, Das Amt des Abtes im Konflikt (Bonner Historische Forschungen 59), Siegburg 1999.
- WIEGAND, Wilhelm, Das Melker Seelbuch der Straßburger Kirche, in: ZGORh 42/N. F. 3 (1888), S. 77–103; 192–205.
- WILHELM, Bruno, Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung, in: Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries 1027–1927, Sarnen 1927, S. 17–75.
- WILHELM, Bruno, Die Reform des Klosters Muri 1082–1150, in: StMGBO 46 (1928), S. 159–174; 259–278.
- WOLFRAM, Herwig, Die Gesandtschaft Konrads II. nach Konstantinopel (1027/29), in: MIÖG 100 (1992), S. 161–174.
- WOLFRAM, Herwig, Konrad II. 990–1039. Kaiser dreier Reiche, München 2000.
- WOLLASCH, Joachim, Muri und St. Blasien, in: DA 17 (1961), S. 420–447.
- WOLLASCH, Joachim, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7), München 1973.
- WOLLASCH, Joachim, Reform und Adel in Burgund, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 277–293.
- WOLLASCH, Joachim, Die Necrologien in der Edition der Gedenküberlieferung von Fulda, in: Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, Bd. 2,2: Untersuchungen, hg. von Karl SCHMID (Münstersche Mittelalter-Schriften 8), München 1978, S. 931–952.
- WOLLASCH, Joachim, Der Einfluss des Mönchtums auf Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Gerd Tellenbach zum achtzigsten Geburtstag, hg. von Karl SCHMID, Sigmaringen 1985, S. 35–48.
- WOLLASCH, Joachim, Markgraf Hermann und Bischof Gebhard III. von Konstanz – Die Zähringer und die Reform der Kirche, in: Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts, hg. von Karl Suso FRANK (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg), Zürich 1987, S. 27–53.
- WOLLASCH, Joachim, Die Verbrüderung zwischen Cluny und St. Blasien, in: DA 61 (2005), S. 481–507.
- WOLLASCH, Joachim, Die mittelalterliche Lebensform der Verbrüderung, in: Wege zur Erforschung der Erinnerungskultur, hg. von Mechthild SANDMANN/Angelus A. HÄUSSLING/Mechthild BLACK-VELDTRUP (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums 47), Münster 2011, S. 307–328.
- WOLLASCH, Joachim, Spuren Hirsauer Verbrüderungen, in: Wege zur Erforschung der Erinnerungskultur, hg. von Mechthild SANDMANN/Angelus A. HÄUSSLING/Mechthild BLACK-VELDTRUP (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums 47), Münster 2011, S. 455–498.
- WOLLASCH, Joachim/ALTHOFF, Gerd, Bleiben die libri memoriales stumm?, in: DA 56 (2000), S. 33–54.

- WOLTER, Heinz, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte. Reihe A. Darstellungen 5), Paderborn/München/Wien/Zürich 1988.
- WUNDER, Gerd, Beiträge zur Genealogie schwäbischer Herzogshäuser, in: ZWLG 31 (1972), S. 1–15.
- ZETTLER, Alfons, Geschichte des Herzogtums Schwaben, Stuttgart 2003.
- ZETTLER, Alfons, St. Gallen als Bischofs- und als Königs-kloster, in: Alemannisches Jahrbuch 2001/2002 (2003), S. 23–38.
- ZEY, Claudia, Papsttum und Investiturstreit, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Grossen bis zum Ausgang des Mittelalters. Essays, hg. von Matthias PUHLE/Claus-Peter HASSE, Dresden 2006, S. 147–157.
- ZEY, Claudia, Gleiches Recht für alle? Konfliktlösung und Rechtsprechung durch päpstliche Legaten im 11. und 12. Jahrhundert, in: Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außegerichtliche Strategien im Mittelalter, hg. von Stefan ESDERS, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 93–119.
- ZEY, Claudia, Frauen und Töchter der salischen Herrscher. Zum Wandel salischer Heiratspolitik in der Krise, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 47–98.
- ZEY, Claudia, Handlungsspielräume – Handlungsinitiativen. Aspekte der päpstlichen Legatenpolitik im 12. Jahrhundert, in: Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter, hg. von Gisela DROSSBACH/Hans-Joachim SCHMIDT (Scriinium Friburgense 22), Berlin/New York 2008, S. 63–92.
- ZEY, Claudia, Entstehung und erste Konsolidierung. Das Kardinalskollegium zwischen 1049 und 1143, in: Geschichte des Kardinalats im Mittelalter, hg. von Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011, S. 63–94.
- ZEY, Claudia, Der Investiturstreit (Beck'sche Reihe. Wissen 2852), München 2017.
- ZEY, Claudia, Wirken und Wirkung päpstlicher Legaten im Investiturstreit am Beispiel Bischof Gebhards III. von Konstanz, in: Konstanz und der Südwesten des Reiches im hohen und späten Mittelalter. Festschrift für Helmut Maurer zum 80. Geburtstag, hg. von Harald DERSCHKA/Jürgen KLÖCKLER/Thomas ZOTZ (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 48), Ostfildern 2017, S. 57–74.
- ZIEGLER, Wolfram, König Konrad III. (1138–1152). Hof, Urkunden und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 26), Wien/Köln/Weimar 2008.
- ZIELINSKI, Herbert, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Stuttgart 1984.
- ZIESE, Jürgen, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100) (Päpste und Papsttum 20), Stuttgart 1982.
- ZOTZ, Thomas, Ottonen-, Salier- und Frühe Stauferzeit (911–1167), in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, hg. von Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 1,1), Stuttgart 2001, S. 381–528.
- ZOTZ, Thomas, Das Herzogtum Schwaben im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: Schwaben vor tausend Jahren, hg. von Barbara SCHOLKMANN/Sönke LORENZ (Veröffentlichung des Alemannisches Instituts Freiburg i. Br. 69), Filderstadt 2002, S. 10–35.
- ZOTZ, Thomas, Der südwestdeutsche Adel und seine Opposition gegen Heinrich IV., in: Welf IV. – Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven, hg. von Dieter R. BAUER/Matthias BECHER (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte Beiheft 24), München 2004, S. 339–359.

- ZOTZ, Thomas, Die Situation des Adels im 11. und frühen 12. Jahrhundert, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT/Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13), München 2006, S. 341–355.
- ZOTZ, Thomas, Markgraf Hermann von Verona und Graf Eberhard von Nellenburg. Religiöser Aufbruch und adlige *conversio* im Schwaben des 11. Jahrhunderts, in: Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthias Werner zum 65. Geburtstag, hg. von Enno BÜNZ/Stefan TEBRUCK/Helmut G. WALTHER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 24), Köln/Weimar/Wien 2007, S. 155–172.
- ZOTZ, Thomas, Zwischen König und Herzog. Zur Situation der Abtei Reichenau im ottonischen Schwaben, in: *Nomen et Fraternitas*. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag, hg. von Uwe LUDWIG/Thomas SCHILP (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 62), Berlin/New York 2008, S. 721–740.
- ZOTZ, Thomas, Zähringer und Staufer. Politische Räume am Oberrhein, in: Grenzen, Räume und Identitäten. Der Oberrhein und seine Nachbarregionen von der Antike bis zum Hochmittelalter, hg. von Jürgen DENDORFER/Sebastian BRATHER (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 22), Ostfildern 2017, S. 435–451.
- ZOTZ, Thomas, Die Zähringer. Dynastie und Herrschaft (Urban-Taschenbücher 776), Stuttgart 2018.
- ZWANZIG, Christofer, Gründungsmythen fränkischer Klöster im Früh- und Hochmittelalter (Beiträge zur Hagiographie 9), Stuttgart 2010.

Anhang

Paralleldruck MGH D H IV, Nr. †280 und D H V, Nr. 123

MGH D H IV, Nr. †280	MGH D H IV, Nr. †280	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D H V, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER
S. 359, Z. 18.	<i>In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia rex.</i>	<i>In nomine sancte et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia quartus Romanorum imperator augustus.</i>	S. 34, Z. 4f.
S. 359, Z. 19f.	<i>Omnium sanctae dei aeclesie fidelium presentium scilicet ac futurorum cognoscat industria, quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, in provincia scilicet</i>	<i>Omnium sancte dei ecclesie fidelium presencium scilicet ac futurorum cognoscat industria, quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, in provincia scilicet</i>	S. 34, Z. 4–7
S. 359, Z. 21f.	<i>que dicitur thetonica Francia in episcopatu Nemetensi in pago Wiringowa dicto in comitatu Ingrisheim in silva que dicitur Nigra iuxta fluvium qui dicitur Nagaltha,</i>	<i>Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argowe dicto in comitatu Rore,</i>	S. 34, Z. 7f.
S. 359, Z. 22f.	<i>quod Hirsægia sive sancti Aurelii cella nuncupatum est, ubi et idem sanctus corpore requiescit,</i>	<i>quod Mure nuncupatum est,</i>	S. 34, Z. 8f.
S. 359, Z. 23f.	<i>quod tempore Lodowici pii regis in honore sancti Petri et sancti Avrelii episcopi</i>	<i>quod tempore Cûnradi imperatoris in honore sancti Martini episcopi</i>	S. 34, Z. 9f.
S. 359, Z. 24f.–27	<i>constructum honorifice et deo dicatum est ab Erlefredo quodam nobili senatore et religioso et a Notingo filio eius reverentissimo Uercellensi episcopo aliisque parentibus Adalberti comitis de castello Châlawa, sed deinceps a posteris eorum dissipatum est.</i>	<i>constructum est et honorifice deo dicatum est a Wernhario Strasburgensi episcopo, parente scilicet Wernbari comitis de Habsburg.</i>	S. 34, Z. 10f.

MGH D HIV, Nr. †280	MGH D HIV, Nr. †280	Acta Murensia, hg. von BRETSCHE- GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D HV, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106	Acta Murensia, hg. von BRETSCHE- GISIGER/SIEBER
S. 359, Z. 27–31	<i>Nunc autem comes idem Adalbertus instinctu dei tactus nec non coniugis suę Wieldredeę crebris precibus adhortatus monasterium ipsum [...] iure hereditario possessa sunt,</i> [...]	<i>Nunc autem idem comes, a quo prefatum monasterium sive abbacia hereditario iure possessa est, nutu dei tactus et instinctus ipsum</i>	S. 34, Z. 11–13
S. 359, Z. 31–35	[...]		
S. 359, Z. 35–41	<i>scilicet locum Hirsangiam cum omnibus nunc in presentiarum illuc collatis iusticiis legitimis et pertinentiis prediorum mancipiorum censorum pecuniarum seu quaruncumque rerum ex toto super altare sancti Avelii reddidit, delegavit et contradidit domino deo, sanctę Marię, sancto Petro apostolo, sancto Avelio episcopo et sancto Benedicto in potestatem et proprietatem et predicti monasterii abbati nomine Willehelmo eiusque successoribus in dispositionem liberam celleque necessariam fratribusque deo sub regula monastica inibi servituri ad utilitatem.</i>	<i>scilicet locum Mure cum omnibus nunc in presentiarum illuc collatis institutis legitimis et pertinentiis prediorum, mancipiorum, censorum pecuniarum seu quaruncumque rerum ex toto super altare sancti Martini reddidit, delegavit et contradidit domino deo, sanctę Marię, sancto Petro apostolo, sancto Martino episcopo et sancto Benedicto in proprietatem et potestatem, predicti monasterii abbati nomine Lütfrido eiusque successoribus in dispositionem liberam monasterioque necessariam, fratribus sub regula monastica inibi servituri ad utilitatem.</i>	S. 34, Z. 13–20
S. 359, Z. 41–43	<i>Et ne unquam a posteris similiter ut a parentibus suis dei servitium deinceps illic destrui possit, prudenter prorsus decrevit et</i>	<i>Et ne unquam a posteris suis dei servitium illic destrui possit,</i>	S. 34, Z. 20 f.

MGH D HIV, Nr. †280	MGH D HIV, Nr. †280	Acta Murensia, hg. von BREITSCHER- GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D HV, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106	Acta Murensia, hg. von BREITSCHER- GISIGER/SIEBER
S. 359, Z. 43–45	<p><i>constituit eandem cellam cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis et dehinc conferendis ab hac die et deinceps omnino non subdi nec subesse iugo alicuius terrene persone vel potestatis nisi abbatibus solius dominationi, ordinationi et potestati, et sic totius libertatis iure et privilegio eam adimpliavit et ob regni celestis hereditatem in Christo omnimodis stabiliter sublimavit.</i></p>	<p><i>constituit idem monasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis et dehinc conferendis ab hac die et deinceps non subdi omnino nec subesse iugo alicuius terrene persone vel potestatis nisi abbatibus solius dominationi et potestati et ordinationi; et sic totius libertatis iure et privilegio eam adimpliavit et ob regni celestis hereditatem in Christo omnimodis stabiliter sublimavit.</i></p>	S. 34, Z. 21–24
S. 359, Z. 46– S. 360, Z. 1	<p><i>Dehinc omni potestate, servitio, iure et proprietate predicti monasterii ipse cum coniuge et filiis et filiabus supra dictis sese omnino feliciter abdicavit.</i></p>	<p><i>Dehinc in potestate, servitio, iure, proprietate predicti monasterii ipse cum coniuge sua et filiis et filiabus sese omnino abdicavit</i></p>	S. 36, Z. 1f.
S. 360, Z. 1–3	<p><i>Dehinc omni potestate, servitio, iure et proprietate predicti monasterii ipse cum coniuge et filiis et filiabus supra dictis sese omnino feliciter abdicavit.</i></p>	<p><i>et per manus Eghardi nobilis viri de Chüsnach in ius apostolice sedis mancipavit, ac super altare sancti Petri principis apostolorum contradidit, hac videlicet condicione,</i></p>	S. 36, Z. 2–4
S. 361, Z. 17–21	<p><i>[...] ut unus aureus quem bizanthium dicimus singulis annis Romam ad altare sancti Petri ab abbate predicti monasterii in pascha persolvatur,</i></p>	<p><i>ut singulis annis ad altare sancti Petri ab abbate predicti monasterii aureus nummus in Quadragesima persolvatur,</i></p>	S. 36, Z. 6f.

MGH D HIV, Nr. †280	MGH D HIV, Nr. †280	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D HV, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER
	eo pacto ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius inconversa amodo permaneant et ut predictum coenobium sub Romane ecclesie mundiburdio et maiestate securum semper stabiliatu et defendatur, [...]	eo pacto, ut libertatis istius et contradictionis statuta tanto perennius inconversa amodo permaneant et ut predictum cenobium sub Romane ecclesie mundiburdio et maiestate securum semper stabiliatu et defendatur. Et hoc eciam constituit,	S. 36, Z. 7–10
S. 360, Z. 12–15	ut, quandomque patre suo spiritali orbatu fuerint, ipsi habeant liberam potestatem secundum regulam sancti Benedicti inter se vel undecumque si opus fuerit abbatem sibi non solum eligendi sed etiam constituendi.	ut quandomque patre spiritali orbatu fuerint, ipsi habeant liberam potestatem secundum regulam sancti Benedicti inter [se] vel undecumque, si opus fuerit, [abbatem sibi] non solum eligendi sed et constituendi.	S. 36, Z. 10 S. 36, Z. 10–13
S. 360, Z. 22, 27	[...] Qui [...] si forte	Qui si forte, quod absit,	S. 36, Z. 13
S. 360, Z. 27–29	libertatem monasterii pervertere sibi que locum sanctum subicere attemptaverint sive aliquod servitii statutum inde sibi fieri exegerint, mox posteri comitis predicti cum suffragio fratrum,	libertatem monasterii pervertere sibi locum sanctum subicere attemptaverit sive aliquod servitii statutum inde sibi fieri exegerit, mox fratres cum suffragio	S. 36, Z. 14 f.
S. 360, Z. 29 f.	advocati, cleri, totius familie et omnium bonorum rite a fratribus	religiosorum abbatum et ceterorum Christi fidelium in circuitu manencium secundum instituta sancti Benedicti	S. 36, Z. 15–17

MGH D HIV, Nr. 4280	MGH D HIV, Nr. 4280	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D HV, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER
S. 360, Z. 30–32	<i>hunc accusatum iusteque ab eis convictum dignitate sua abici perficiant aliumque iuxta predictam libertatem et sancti Benedicti regulam fratres sibi eligant et absque omni contradictione pro illo substituant.</i>	<i>hunc accusatum iusteque ab eis convictum dignitate sua abici perficiant aliumque iuxta predictam libertatem et sancti Benedicti regulam fratres sibi eligant et absque omni contradictione pro illo substituant.</i>	S. 36, Z. 17–19
S. 360, Z. 32–34	<i>Concedit etiam comes predictus prelate cellę advocatum aliquem de posteris suis fieri, si tamen loci ipsius abbas cum consilio fratrum talem inter eos invenerit, qui sicut ipse comes nunc</i>	<i>Constituit etiam, ut maior natu filiorum suorum commendante sibi abbate advocaciam habeat, non in beneficium et ius proprium, sed ad securioris et grate defensionis suffragium; qui</i>	S. 36, Z. 20– S. 38, Z. 1
S. 360, Z. 34–37	<i>non pro terreno comodo sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus bona et constitutum monasterii libertatem et iusticiam defendere voluerit; sin autem, aptum et utilem advocatum, undecumque sibi placuerit, eligat.</i>	<i>non pro terreno comodo sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus bona et constitutum libertatem monasterii et iusticiam defendere voluerit.</i>	S. 38, Z. 1–3
S. 360, Z. 37–40	<i>Hic denique abbate petente a rege accipiat bannum legitimum et ter in anno, si necesse fuerit, aut in ipsam cellam aut ubicumque vel quando abbati placuerit, invitatus ab illo veniat et ibi placitum iustum pro causis et necessitatibus monasterii rite peragat.</i>	<i>Hic denique abbate petente a rege accipiat bannum legitimum et ter in anno, si necesse fuerit, aut in ipso loco aut ubicumque vel quandocumque abbati visum fuerit, invitatus ab illo veniat et ibi placitum iustum pro causis et necessitatibus monasterii rite peragat.</i>	S. 38, Z. 3–6
S. 360, Z. 40 f.	<i>Nullum autem aliud servitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat nisi</i>	<i>Nullum autem aliud servitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat nisi eternam dei mercedem et</i>	S. 38, Z. 6–8

<p>MGH D HIV, Nr. †280</p> <p>S. 360, Z. 41–44</p>	<p>MGH D HIV, Nr. †280</p> <p><i>tercium bannum et consuetudinariam iusticiam et legem, quam ceteri advocati in aliis liberis monasteriis habent, super fures, proterviam et censuales et cetera talia et in illis trium placitorum diebus in unoquoque unum maltrum de frumento et unum frisingum et unum siclum de vino et cetera ad hec pertinentia.</i></p>	<p>Acta Murensia, hg. von BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D HV, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106</p> <p><i>tercium bannum et consuetudinariam iusticiam et</i></p> <p><i>in illis trium placitorum diebus in uno quoque unum maltrum de frumento et unum fruischingum et unum siclum de vino et cetera ad hoc pertinentia.</i></p>	<p>Acta Murensia, hg. von BRETSCHER-GISIGER/SIEBER</p> <p>S. 38, Z. 8–10</p>
<p>S. 360, Z. 44–46</p>	<p><i>Preterea item constitui, quod nisi abbate volente et advocante bona et loca monasterii suis frequentis temerarius et sine causa minime adeat vel attingat nec presumptuosus in eis placitum quodlibet vel permocandi licentiam habeat</i></p>	<p><i>Propterea constitui, quod nisi abbate volente et advocante, bona et loca monasterii suis frequentis temerarius et sine causa minime adeat vel attingat, nec presumptuosus in eis placitum quodlibet vel permocandi licentiam habeat,</i></p>	<p>S. 38, Z. 10–13</p>
<p>S. 361, Z. 1 f.</p>	<p><i>nec subadvocatum pro se faciat nec omnino aliquam absque ratione calunniam, pervasionem aut iniuriam monasterio abbati vel familie faciat.</i></p>	<p><i>nec omnino aliquem advocatum pro se faciat, nec aliquam absque ratione calunniam, pervasionem aut iniuriam monasterio, abbati vel familie faciat.</i></p>	<p>S. 38, Z. 13–15</p>
<p>S. 361, Z. 2–14</p>	<p>[...]</p>	<p><i>Si autem non ut advocatus, sed potius calumniator et perversor monasterii fuerit, omnino potestatem habeat abbas cum consilio fratrum hunc penitus reprobare et alteri regia diuicius potestate, si aliter fieri non potest, sibi utilitorem undecumque eligere.</i></p>	<p>S. 38, Z. 15–18</p>

MGH D HIV, Nr. †280	MGH D HIV, Nr. †280	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D H V, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER
S. 361, Z. 14–16	<p><i>Ministris quoque et familie sanctuarię eandem concedit legem et servitatem, quam ceterę in regno nostro libere abbatie</i></p> <p><i>habent, ut tanto fideliores prelati suis per omnia serviant.</i></p>	<p><i>Ministris quoque et familie sanctuarie eandem concedit legem quam ceterę libere abbacie, que secundum deum ordinate sunt,</i></p> <p><i>habent, ut tanto fideliores prelati suis per omnia serviant.</i></p> <p><i>Hoc etiam nos ipsi imperiali auctoritate nostra sacramus et confirmamus, ut nulla deinceps persona parva sive magna supradictum monasterium de aliquo beneficio suo inquietare, molestare, disvestire ulterius audeat.</i></p> <p><i>Si vero forte, quod absit, aliquis aliqua temeritate vel pertinacia prave inductus hanc nostri precepti paginam infirmare vel infringere presumpserit, centum libras auri componat, medietatem camere nostre et medietatem predicte ecclesie.</i></p>	S. 38, Z. 18–21
S. 361, Z. 21–23	<p><i>[...] si forte [...], quod absit, testamentum hoc ullo ingenio</i></p> <p><i>infirmare vel infringere presumpserit.</i></p> <p><i>[...]</i></p>		S. 38, Z. 22–24
			S. 40, Z. 1f.
			S. 40, Z. 2f.

MGH D HIV, Nr. †280	MGH D HIV, Nr. †280	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D HV, Nr. 123; STUMPF, Nr. 3106	Acta Murensia, hg. von BRETSCHER- GISIGER/SIEBER
S. 362, Z. 7–9	<i>Ut autem [...] hanc cartam testamentariam predicti comitis rogatu conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.</i>	<i>Ut autem hoc ab omnibus credatur et inviolabiliter conservetur, hanc cartam manu propria corroboratam sigilli nostri inpressione insigniri iussimus.</i>	S. 40, Z. 3–5
		<i>Huius rei testes sunt Burkardus Monasteriensis episcopus, Radolfus Basiliensis episcopus, Wido Curtiens episcopus, dux Fridricus, dux Berchtoldus, comes Götfriedus palatinus, Hermannus marchio, comes Arnolfus de Lentzburg, Radolfus frater eius, Adelbero comes de Froburg, Adelbertus comes de Habeburg.</i>	S. 40, Z. 5–9
S. 362, Z. 10	<i>Signum domni quarti Heinrichi regis invictissimi.</i>	<i>Signum domini Heinrichi quarti Romanorum imperatoris invictissimi.</i>	S. 40, Z. 10
S. 362, Z. 12–14	<i>Data est VII id. Octobris anno dominicæ incarnationis millesimo LXXV, indictione XIII, anno autem ordinationis domni quarti Heinrichi regis XXI, regni vero XVIII;</i> <i>actum Wormacië; in dei feliciter amen.</i>	<i>Data iii nonas Martii, indictione vii, anno dominicæ incarnationis m^oc^oxiii^o, regnanie Heinricho iiii^o rege Romanorum anno viii[i], inperante iiii;</i> <i>actum est Basilee; in Chbristo, feliciter. Amen.</i>	S. 40, Z. 11–13

Paralldruck MGH D H V, Nr. 123, ›Testament‹ von Bf. Werner, Urkunden Innozenz' II. und Clemens' III.

<p>Urkunde Heinrichs V., 1114</p> <p>Acta Murensia, hg. von BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, S. 34, 36, 38, 40 = MGH D H V, Nr. 123 = STUMPF, Nr. 3106</p>	<p>›Testament‹ von Bf. Werner, ca. 1125</p> <p>Acta Murensia, hg. von BRETSCHER-GISIGER/SIEBER, S. 300, 302 = StAAG U.24/0001</p>	<p>Urkunde Innozenz' II., 1139</p> <p>Urkunden Muri, Nr. 3 = StAAG U.24/0003</p>	<p>Urkunde Clemens' III., 1189</p> <p>Urkunden Muri, Nr. 6 = StAAG U.24/0010</p>
<p>[...] <i>quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, in provincia scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argowe dicto in comitatu Rore, quod Mure nuncupatum est, quod tempore Cunnadi imperatoris in honore sancti Martini episcopi constructum est et honorifice deo dicatum est a Werinbario</i></p> <p><i>Strasburgensi episcopo, parente scilicet Werinbarii comitis de Habsburg. Nunc autem idem comes, a quo prefatum mona- sterium sive abbacia hereditario iure possessa est, [...]</i></p>	<p>[...] <i>qualiter ego Werinberus Strabburgensis episcopus et castri, quod dicitur Habesbur, fundator monasterium in patrimonio meo in loco, qui Mure dicitur, in pago Argoia in comitatu Rore in honore sanctę et individue trinitatis et sanctę dei genitricis Marię omniumque sanctorum construxi, quod titulo beati Martini episcopi in perpetuum dicavi. Cui predia, quę hereditario iure michi contigerant, [...] [Datum-Zeile, Urkundenende] Anno ab incarnatione domini millesimo vigesimo septimo indictione decima regnante Conrado imperatore augusto scripta sunt hec.</i></p>	<p><i>Innocentius episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio Rozelino, abbati Murensis monasterii,</i></p>	<p><i>Clemens episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis Anselmo, abbati monasterii sancti Martini Murensis [...].</i></p>

<p>Urkunde Heinrichs V., 1114</p> <p><i>Et hoc etiam constituit, ut quandocumque patre spirituali orbati fuerint, ipsi habeant liberam potestatem secundum regulam sancti Benedicti inter [se] vel undecumque, si opus fuerit, [abbatem sibi] non solum eligendi sed et constituendi. [...]</i></p>	<p>Testament: von Bf. Werner, ca. 1125</p> <p><i>Statuimus etiam, ut fratres inibi sub monachica vita secundum regulam beati Benedicti degentes abbatem sibi libera electione sive de sua sive de alia congregatione presintuant. Quod si in eligendo quandoque, quod deus abnuat, fratres discordes fuerint, pars sanioris consilii quem elegerit unanimiter omnes obtineant; [...]</i></p>	<p>Urkunde Innozenz' II., 1139</p> <p>[Nach der Vogtwahlklausel]</p> <p><i>Obente vero te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus inibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam previderint eligendum.</i></p> <p>[Vor der Abtwahlklausel] [...]</p> <p><i>Liceat insuper vobis ad utilitatem et servitium vestri loci advocatum constituere, et nullus ibi aliquo tempore statuatur, nisi quem vos communi fratrum vestrorum consilio eligere decreveritis. [...]</i></p>	<p>Urkunde Clemens' III., 1189</p> <p>[Nach der Vogtwahlklausel]</p> <p><i>Obente vero te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam previderint eligendum.</i></p>
---	--	---	---

<p>Urkunde Heinrichs V., 1114</p> <p><i>Constituit etiam, ut maior natu filiorum suorum commendante sibi abbate advocaciam habeat, non in beneficium et ius proprium, sed ad securitatis et gracie defensionis suffragium; [...] Hic denique abbate petente a rege accipiat bannum legitimum [...]. Propterea constituit, quod nisi abbate volente et advocante, bona et loca monasterii suis frequentis temerarius et sine causa minime adeat vel attingat, nec presumptuosus in eis placitum quodlibet vel permocandi licenciam habeat, nec omnino aliquem advocatum pro se faciat, nec aliquam absque ratione calumniam, pervasionem aut iniuriam monasterio, abbati vel familie faciat. [...]</i></p>	<p>Testament: von Bf. Werner, ca. 1125</p> <p><i>Ipsae autem abbas communicato fratrum consilio advocatum de mea posteritate, que prefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit, tali conditione eligat, ut si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit et inde secundo et tercio commonitus incorrigibilis extiterit eo abiecto alius de eadem progenie, qui in eodem castro Habesburch, sine contradictione subrogetur. [...] Quam advocatiam neque a rege neque ab alia persona nisi a solo abbate cuiquam suscipere liceat et si quis aliter ad eam accesserit ipsa quam illicite usurpaverat omnimodis privetur. [...]</i></p>	<p>Urkunde Innozenz' II., 1139</p>	<p>Urkunde Clemens' III., 1189</p> <p>[Vor der Abwahlklausel] [...]</p> <p><i>Insuper etiam auctoritate vobis presentium indulgemus, ut si advocatus vester advocacie iura transgressus in vos et in monasterium vestrum aut in ea, que ad monasterium ipsum pertinent, exactiones indebitas exercuerit, et alias se gravem vobis et inutilem exhibuerit, nisi commonitus respuerit, liceat vobis alium advocatum eligere natu majorem de castro Abespurg, per quem iura ipsius monasterii melius illibata a malefactorum rapinis et violentiis defendantur; ipse etiam advocatus nullo modo quicquam de rebus monasterii sive in fundis sive in mancipiis sive de ipsa advocacia cuiquam prestare audeat. [...]</i></p>
---	--	------------------------------------	--

Orts- und Personenregister

- Aare (Fluss) 13, 17, 20 f., 81
Aargau 13, 15–17, 20 f., 66, 82, 85, 93, 109, 168, 194, 196, 222, 229, 233, 246, 258
Achkarren 231
Adalbero I., Gf. v. Frohburg 203, 213
Adalbero II., Bf. v. Basel 70, 73, 77
Adalbert, Ebf. v. Hamburg-Bremen 139
Adalbert, Gf. v. Calw 172
Adelheid, Äbtissin v. Schänis 271
Adelheid v. Habsburg, Gfn. v. Hüneburg 227
Adelheid v. Turin, Gem. Rudolfs v. Rheinfelden 19
Adelhelm, Prior (ab 1120) u. Abt (1124/26–31) v. Engelberg 58, 212, 214, 217, 239, 286, 296
Agnes, T. Heinrichs IV. u. Berthas v. Turin 19
Agnes v. Poitou, Kgn., Ksn. 18 f., 146, 147
Alawich II., Bf. v. Straßburg 54, 69
Albert de Morra, Kp. v. S. Lorenzo in Lucina 267
Albert v. Boswil 271
Albinus, Kp. v. S. Croce in Gerusalemme 275
Albrecht I., Gf. v. Habsburg 115 f., 196, 238, 239
Albrecht II., Gf. v. Habsburg 38, 173, 186, 195 f., 200, 203, 213, 221, 225–230, 235 f., 238, 239, 244, 287, 296
Albrecht III., Gf. v. Habsburg 48, 50, 227, 239, 246–248, 257–264, 277–279, 288, 298
Albrecht v. Eschenbach 226, 259
Alemannien 17, 110
Alexander II., Papst 19, 138, 160
Alexander III., Papst 46, 49, 181, 187, 210, 250, 252 f., 254, 256, 266–269, 273, 274, 275
Altenburg 15
Anaklet II., (Gegen)papst 232
Anno II., Ebf. v. Köln 146
Anselm, Abt v. Muri 46, 49, 266 f., 269–271
Aquilaia (Patriarchat) 77 f.
Aribo, Ebf. v. Mainz 75, 77 f.
Arnold, Dompropst v. Mainz 48, 265
Arnold, habsburgischer Dienstmann 217
Arnold II., Gf. v. Lenzburg 42, 173, 203
Arnold III., Gf. v. Lenzburg 236
Arnold IV., Gf. v. Baden 220
Arnold v. Rothenburg, Vogt v. St. Leodegar im Hof zu Luzern 259
Auchy (Kl.) 104
Augsburg 71, 84, 85, 147
Augustinus, Bf. v. Hippo, lat. Kirchenvater, Hl. 24
Bamberg 75
Bamberg (Btm.) 22, 71
Basel 13, 42, 43, 76, 150, 195 f., 202–204, 226, 258
Basel (Btm.) 21, 42, 69, 145, 195, 222, 235, 275
Bayern 261
Becilinus, Kleriker 70
Bellingen 226, 227, 231
Benedikt v. Nursia, Hl. 41, 46, 66, 234, 253
Benedikt VIII., Papst 75
Beniger v. Altbüren 219
Berau (Kl.) 217, 223, 286, 296
Berikon 246
Berinher v. Rotweil, habsburgischer Dienstmann 225 f.
Berklint 226
Bern, Abt v. Reichenau 55, 76, 113 f.
Bernhard, Abt v. St-Victor in Marseille, päpstl. Legat 147, 148, 161, 162
Bernhard v. Cluny, ma. Autor 162
Bernold v. Konstanz, ma. Autor 52–54, 59 f., 153, 156 f., 166, 182, 191
Beromünster (Stift) 89, 102
Berta v. Rheinfelden, Gfn. v. Bregenz 150
Bertha v. Turin, Kgn., Ksn. 19
Berthold, ma. Autor 55
Berthold v. Bussnang, Bf. v. Konstanz 49, 258, 266, 267
Berthold v. Reichenau, ma. Autor 53
Bertold I. v. Rheinfelden, Hgz. v. Schwaben 20
Bertold II. v. Zähringen, Mgf., Hgz. v. Schwaben, Hgz. v. Zähringen 20
Bertold III., Hgz. v. Zähringen 42, 203, 213
Bertold IV., Hgz. v. Zähringen, Rektor v. Burgund 244–246, 278
Bertolf, Elekt v. Konstanz 155
Biederthal 257 f.
Blasius, Bf. v. Sebaste, Hl. 218
Bleurville (Kl.) 65
Bodensee 49, 112, 258
Bonstetten 211
Boswil 46, 47, 49, 250, 252, 273

- Obere Kapelle, *siehe Boswil, St. Martinskapelle*
- St. Martinskapelle 46, 47–49, 194, 249, 250, 251, 255, 263 f., 266, 273
- Bötzberg 275
- Bozen
 - Gries (Stadtteil) 12
- Bratislava 194
- Bregenz (Kl.) 234
- Breisach 69
- Breisgau 15, 82, 195, 225 f., 229, 231, 246
- Brenner (Pass) 71
- Briccius, Hl. 108
- Brixen 84
- Brixen (Btm.) 144
- Bruchsal 70
- Brun, Bf. v. Augsburg 77
- Bruno, Bf. v. Würzburg 76
- Bruno v. Haigerloch-Wiesneck, Bf. v. Straßburg 213
- Buchs 252
- Buochs 219
- Burgund (Kgr.) 13, 16–18, 20 f., 31, 74 f., 81, 100, 196, 213, 227, 233, 272
- Burkhard, Propst (1051/56–1065) u. Abt (1065–1073) v. Muri 118–120, 138–141, 144
- Burkhard, Ritter v. Baden 271
- Burkhard (d. Rote), Bf. v. Münster 42, 203 f.
- Burkhard III., Gf. v. Nellenburg 154 f., 176
- Burkhard v. Seengen 271
- Butenheim 194
- Buttwil 92
- Byzanz, *siehe Konstantinopel*

- Calixt II., Papst 212, 229
- Calixt III. (Johannes v. Struma), Gegenpapst 269
- Cella Alba, *siehe St. Blasien (Kl.)*
- Cella Sancti Blasii, *siehe St. Blasien (Kl.)*
- Cella Sancti Galli, *siehe St. Gallen (Kl.)*
- Cella Sancti Meginradi, *siehe Einsiedeln (Kl.)*
- Christian, Mönch 147
- Christian I. (Christian v. Buch), Ebf. v. Mainz 48, 265
- Clemens III., Papst 46, 210, 273, 274, 275–277, 279, 288, 298
- Clemens III. (Wibert), Gegenpapst 41, 177, 182 f., 186 f.
- Clermont 177
- Cluny (Kl.) 99, 101, 102, 131, 162 f., 195
- Corvey (Kl.) 245

- Damasus II., Papst 144
- Deuilly (Kl.) 65
- Deusededit, Kardinal, ma. Autor 178
- Deutschland 77, 100 f., 146, 147, 293
- Diepold, Priester v. Rohrdorf 49, 269 f., 271
- Dietrich, Gf. v. Hüneburg, Lgf. d. Unterelsass 227, 228, 236, 244
- Dietrich I., Hzg. v. Oberlothringen 90
- Disentis (Kl.) 113, 142–144, 148, 149, 246
- Donauwörth (Kl.) 55
- Dortmund 73

- Eberhard, Abt v. Allerheiligen in Schaffhausen 255
- Eberhard, Bf. v. Konstanz 143
- Eberhard, Gf. v. Nellenburg (†1075) 155
- Eberhard, Gf. v. Nellenburg (bezeugt um 1134–1169) 227
- Ebersheim (Kl.) 79, 88 f., 123
- Eggenwil 252
- Eghart v. Künsnacht 41, 174, 176, 183–185, 186, 188, 198
- Egloff v. Büttikon 271
- Einsiedeln (Kl.) 15, 42, 43, 51, 56, 60, 103–105, 107, 109–114, 118 f., 124, 138–140, 142 f., 144, 152, 160, 193, 203, 222–224, 286, 296
- Ekkehard v. Nellenburg, Abt v. Reichenau 142, 155
- Elisabeth, Gfn. v. Pfullendorf 247, 257
- Elsass 15, 17, 31, 69, 82, 110, 116, 194, 226–229, 231, 244, 286, 296
- Embrich, Abt v. Einsiedeln 15, 51, 104, 111, 118
- Engelberg 217, 218
- Engelberg (Kl.) 51, 53, 58 f., 157, 211–214, 216–218, 223, 225, 231, 239 f., 286, 296
- Ephraem, Hl. 107
- Erinlier, Ritter 115
- Erlafried, Vorfahre der Gfn. v. Calw, Verwandter Bf. Notings 84
- Ernst II., Hzg. v. Schwaben 18, 82
- Eugen III., Papst 65, 100, 231, 245
- Euphemia, T. Guntrams v. Wohlen 271

- Fahr (Kl.) 169, 219–223, 239 f., 286, 296
 Fischbach 271
 Flandern 149
 Flersheim 229 f.
 Frankfurt 71, 74, 78, 79, 85
 Frankreich 101
 Freiburg i. Brsg. 226
 Friedrich, Abt v. Hirsau 56, 161
 Friedrich I. Barbarossa, Kg., Ks. 48 f., 57, 230, 244, 246, 248, 254 f., 256–259, 269, 278, 288, 297
 Friedrich I. v. Staufen, Hzg. v. Schwaben 19
 Friedrich II. v. Staufen, Hzg. v. Schwaben 42, 203, 244
 Friedrich IV. v. Rothenburg, Hzg. v. Schwaben 247
 Frowin, Abt v. Engelberg 212, 214, 217
 Fruttuaria (Kl.) 59, 99, 146, 149, 161
 Fulda (Kl.) 59
 Fürigen 218
- Gallus, Wandermönch, Hl. 108, 109, 112
 Gamlikon 211 f.
 Gangolfswil 194
 Gebhard III. v. Zähringen, Bf. v. Konstanz 170 f., 187 f., 192, 204, 217
 Geltwil 92, 115
 Gerhild 232
 Gero, Abt v. Einsiedeln 223
 Gerold, Bf. v. Lausanne, Kanzler v. Burgund 213
 Gerold v. Rinzin 232
 Gerung v. Beinwil 271
 Gettnau 218
 Giselbert, Abt v. St. Blasien 147, 149, 152, 154, 157, 160 f., 165 f., 169, 171, 189, 191, 214
 Glatt (Fluss) 15
 Goar, Hl. 106 f.
 Goldbach (Kl.) 229
 Gösslikon 226, 229, 252, 271
 Gossau 118
 Gottfried, Elekt v. Mailand 19
 Gottfried, Propst v. Muri 214
 Gottfried II., Gf. v. Calw, Pfgf. b. Rhein 42, 172, 203, 213
 Grado (Patriarchat) 77
 Gregor VII., Papst 41, 57, 147, 153, 160, 163, 177, 178, 180, 182 f., 185–187, 188, 233
- Guntram d. Reiche, Gf., Frühhaburger 15, 86, 91, 110
 Guntram v. Wohlen 272
 Guta, Nonne v. Muri 215
- Habsburg 15, 44, 47, 66, 68, 81 f., 122, 188, 221, 233 f., 276, 277
 Hadrian IV., Papst 45 f., 47, 49, 181, 210, 250, 252, 254, 267
 Hartmann, Ritter v. Oberdorf 271
 Hartmann v. Kienberg 271
 Hazecha, T. d. Imino v. Buonas 219
 Hedwig, Konversin v. Muri 217
 Heimo, Bf. v. Konstanz 76
 Heinrad, Mönch v. Muri 149
 Heinrich, Abt v. Einsiedeln 119
 Heinrich, Domdekan v. Mainz 49, 269
 Heinrich, Gf. v. Nellenburg 155
 Heinrich, Pleban v. Schänis 271
 Heinrich, Pleban v. Wohlen 271
 Heinrich, Präbendar v. Villmergen 271
 Heinrich I., Kg. 17, 90
 Heinrich II., Kg., Ks. 15–17, 22, 54, 56, 69–71, 73–77, 87, 89, 111, 122, 144
 Heinrich III., Kg., Ks. 15, 17, 18, 19, 101 f., 118, 143–145, 272
 Heinrich IV., Kg., Ks. 19, 56, 65, 79, 100, 139 f., 143, 144, 146 f., 148, 155, 156, 163, 170, 182, 186, 194 f., 200, 202
 Heinrich V., Kg., Ks. 13, 20, 37, 41 f., 43 f., 57, 65, 83 f., 175, 181, 196 f., 198, 200, 202, 203 f., 212 f., 221, 225, 233–235, 239, 285, 295
 Heinrich v. Heidegg 271
 Heinrich v. Oberdorf 271
 Heinrich v. Sellenbüren 59, 210 f., 218
 Heribert, Ebf. v. Köln 73
 Hermann, Abt v. Einsiedeln 111, 118, 119, 138–140
 Hermann I., Bf. v. Konstanz 47 f., 211, 249 f., 263 f.
 Hermann I., Hzg. v. Schwaben 113
 Hermann I., Mgf. v. Baden 42, 203
 Hermann II., Hzg. v. Schwaben 17, 69 f.
 Hermann II. (von Friedingen), Bf. v. Konstanz 49, 266 f., 268, 269 f.
 Hermann IV., Hzg. v. Schwaben 18

- Hermann v. Reichenau (d. Lahme), ma. Autor
75, 78 f., 114
- Hermann v. Salm, Gegenkg. d. röm.-dt.
Reichs 20
- Hermetschwil 46, 49, 250, 252, 266, 273
- Hermetschwil (Kl.) 58, 116, 157, 166, 190, 193,
214, 220, 236, 249, 255, 259, 266, 278 f., 287 f.,
296 f.
- Hesso v. Üsenberg 194 f.
- Hirsau (Kl.) 55 f., 59, 84, 104, 142, 143, 152, 155,
156, 160, 161–164, 166, 167, 170, 172, 182, 188,
190, 200, 202, 208, 285, 295
- Höchst 76
- Hohenrain (Johanniterkommende) 258 f.
- Hugo, Pfgf. v. Tübingen 247
- Hugo I., Ebf. v. Vienne 246
- Hughshofen (Kl.), *siehe St-Michel de Hon-*
court (Kl.)
- Hüningen 116
- Hupold, Leutpriester v. Muri 249, 251
- Imino v. Buonas 219
- Innozenz II., Papst 44, 88, 123, 177, 181, 187,
197, 214, 229, 232–235, 239, 249, 252, 254, 287,
296
- Innozenz IV., Papst 46, 275
- Ita, Konversin v. Muri 217
- Ita v. Habsburg, Gfn. v. Tierstein 54, 150, 154
- Ita v. Lothringen, Gfn. v. Habsburg 30, 86, 87 f.,
89–91, 93–97, 104 f., 117, 122–124, 282 f., 292 f.
- Ita v. Pfullendorf, Gfn. v. Habsburg 247, 257
- Italien 48, 73, 77, 84, 101, 105, 204, 246, 248,
256 f., 261, 288, 298
- Jacinthus, Kd. v. S. Maria in Cosmedin 275
- Jacob, Bf. v. Fiesole 77
- Jerusalem 79
- Johann, Kbf. v. Porto 182
- Johannes, Evangelist, Hl. 232
- Johannes v. Salisbury, Bf. v. Chartres, ma. Autor
256
- Johannes XIX., Papst 77
- Judenta v. Hurningingen, Gfn. v. Habsburg 229 f.,
287, 296
- Judenta v. Regensberg 222
- Karl Martell, frk. Hausmeier 112
- Katalonien 101
- Klettgau 15, 89
- Königsstuhl 236
- Konrad I., Hzg. v. Zähringen, Rektor v. Bur-
gund 59, 213, 244 f., 278, 288, 297
- Konrad I. v. Wittelsbach, Ebf. v. Mainz, Kbf. v.
Sabina, päpstl. Legat 48, 49, 210, 269, 270
- Konrad II., Kg., Ks. 13, 15–18, 22, 42, 44, 55 f.,
67, 71, 76–78, 79, 81, 83 f., 92, 95, 101 f., 114,
122, 272
- Konrad III., Kg. d. röm.-dt. Reichs 57, 228, 236,
244 f., 278
- Konrad v. Eschenbach, Abt v. Murbach 259
- Konrad v. Niederwil 271
- Konrad v. Sarmenstorf 271
- Konrad v. Sellenbüren 59, 211–213, 217 f., 220,
239, 286, 296
- Konrad v. Tegernfeld, Kanoniker v. Konstanz
271
- Konstantinopel 48, 55, 78 f., 83, 95, 104, 122
- Konstanz 54, 111, 143, 145, 155, 157, 170, 245,
250, 269
- Petershausen (Kl.) 54, 111, 143
- Konstanz (Btm.) 13, 16, 21, 49, 96, 105, 111 f.,
113, 157, 196, 233, 251, 264, 269, 275
- Kunigunde, Frau v. Rudolf, Gf., Frühhabsbur-
ger 277
- Kuno, Abt v. Muri 35, 45, 47, 249, 251 f., 255
- Kuno, Gf. v. Rheinfelden 90, 97 f., 124, 184, 207,
283, 293
- Kuno v. Büron 218 f.
- Kuno v. Büron, S. d. Kuno v. Büron, B. d. Lütolf
v. Büron 219
- Küssnacht 115
- Lampert v. Hersfeld, ma. Autor 52, 80, 146
- Landeck 84, 85
- Landolt, Gf. 86, 88
- Lanzelin, Gf. v. Altenburg, Frühhabsburger 15,
85, 86 f., 88, 89, 92 f., 94, 123
- Lausanne 272
- Lausanne (Btm.) 21
- Lenzburg 147, 161, 168, 258 f.
- Leo IX., Papst 52, 55, 65, 99–103, 188
- Leodegar, Bf. v. Autun, Hl. 228
- Limmat (Fluss) 258
- Limmattal 211, 219, 258

- Lothar III. (von Süpplingenburg), Kg., Ks. 57,
224–227, 287, 296
- Lotharingen 90, 173
- Ludwig d. Fromme, Kg., Ks. 55
- Ludwig v. Malters 258 f.
- Lukmanier (Pass) 144
- Lütfried, Abt v. Muri 54, 169–172, 175, 186,
189–191
- Lütold I. v. Regensberg, Vogt v. Muri 167 f., 219
- Lütold II. v. Regensberg 167, 219–221, 222
- Lütold III. v. Regensberg 221 f.
- Lütolf v. Büron, S. d. Kuno v. Büron, B. d. Kuno
v. Büron 219
- Lüttich 223, 244
- St. Jakob (Kl.) 223, 244
- Lützel (Kl.) 50, 260
- Luzern 203, 228, 229
- St. Leodegar im Hof (Propstei) 228, 229,
258 f.
- Lyon 46
- Magnus, Hl. 108, 109
- Mailand (Ebtm.) 19
- Mainz 48, 70, 71, 148
- Mainz (Ebtm.) 16, 251, 265, 270
- Manasse II., Ebf. v. Reims 251
- Manegold, Gf. v. Dillingen-Wörth 55, 79
- Mangold v. Eschenbach 226, 259
- Maria, Hl. 66, 97, 98, 100, 154, 157 f., 184
- Markus, Evangelist, Hl. 232
- Marseille
- St-Victor (Kl.) 59
- Martin, Bf. v. Tours, Hl. 44, 66, 83, 108, 119,
154, 157 f., 186, 198, 217, 226 f., 228, 229, 261
- Mathilde, T. Heinrichs III. u. Agnes' v. Poi-
tou 18
- Mauritius, Hl. 109
- Mechthild, Laiin 228
- Meinhard, Bf. v. Würzburg 76
- Meinrad, Hl. 109
- Meinwerk, Bf. v. Paderborn 75
- Meran 84, 85
- Moyses, Kanzler 276
- Murbach (Kl.) 76, 210, 228 f., 231, 234, 235, 245,
259, 287, 296
- Muri
- Johanneskapelle 232
- St. Martin (Klosterkirche) 120, 245, 250, 264,
265, 266
- Niedermünster (Kl.) 74
- Niederwil 270 f.
- Nikolaus, Bf. v. Myra, Hl. 232
- Noting, Bf. v. Vercelli 69, 84
- Notker, Dekan v. Windisch 271
- Oberelsass 258
- Oberelsass (Lgft.) 227, 236, 259
- Oberwil 271
- Ochsenhausen (Kl.) 59, 61
- Odo II., Gf. v. Blois-Champagne 16
- Odo v. Ostia, Kbf. v. Ostia, päpstl. Legat, *siehe*
Urban II., Papst
- Oprecht, Mönch v. Muri 149
- Ortlieb v. Zwiefalten, ma. Autor 184
- Othmarsingen 172–174, 176, 196, 199, 200
- Otmar, Abt v. St. Gallen, Hl. 108, 109, 112
- Ottmarsheim (Kl.) 15, 65, 89, 93, 99, 100, 194 f.,
231, 277, 287, 296
- Otto, Gf. v. Schweinfurt, Hzg. v. Schwaben 18
- Otto, Pfgf. v. Lothringen, Hzg. v. Schwaben 18
- Otto I., Bf. v. Konstanz 143, 145, 155, 170
- Otto I., Gf. v. Habsburg 61, 115 f., 194, 196,
238, 239
- Otto I., Kg., Ks. 86, 144
- Otto II., Bf. v. Bamberg 269 f.
- Otto II., Bf. v. Konstanz 48, 250, 255, 263–265,
268
- Otto II., Gf. v. Habsburg 47 f., 150, 173,
193–196, 200, 211, 231, 239, 250, 255, 261,
264 f.
- Otto II., Kg., Ks. 76
- Otto III., Kg., Ks. 17, 69, 70, 110, 111, 143
- Otto v. Regensberg 167
- Otto v. St. Blasien, ma. Autor 55, 247, 257, 278
- Otto-Wilhelm, Gf. v. Burgund u. Mâcon 16, 74
- Ottobeuren (Kl.) 191
- Pandulf, Kp. 275
- Paschalis II., Papst 233
- Paschalis III., Gegenpapst 256
- Pavia 71, 73
- Payerne 272

- Petrus, Apostel, Hl. 97, 98 f., 101, 154, 157 f.,
179 f., 184, 186 f., 212, 252, 267, 273
- Pfäfers (Kl.) 143
- Pirmin, Wanderbischof, Hl. 112
- Pisa 230
- Poppo, Bf. v. Brixen, *siehe Damasus II., Papst*
- Quedlinburg (Kl.) 110
- Radbot, Gf., Fröhhsburger 15, 21, 54, 81,
86 f., 88, 89–91, 93–95, 97, 98, 99, 103–106, 115,
116, 118, 123, 184, 195, 231, 239
- Rätien 17, 110
- Ravenna 71, 73, 183, 185
- Regensburg 221
- Regensburg 78, 84, 85
- Reginbold, Propst v. Muri 15, 21, 105, 106,
107–109, 115, 116, 117 f., 120
- Reginlind, Gfn. v. Habsburg 186, 194, 227
- Reichenau (Kl.) 76, 107, 109, 111, 112–114,
142 f., 144, 193
- Reims
– St-Remi (Kl.) 274
- Reinhardsbrunn (Kl.) 93 f., 104
- Reppischtal 211
- Reuss (Fluss) 17, 81, 258
- Rhein (Fluss) 227
- Rheinau (Kl.) 113, 140, 143, 145
- Rheinfelden 245
- Rheinheim 227
- Richenza v. Habsburg, Gfn. v. Lenzburg 271,
272
- Richwin v. Reussegg, Vogt v. Muri 169, 171 f.
- Rifrid, Mönch v. Muri 149
- Rimini 248, 256
- Risch 252
- Ritten (Pass) 84
- Rohr (Gft.) 13, 20, 66, 196, 233
- Rohrdorf 49, 210 f., 252, 269, 273
- Roland Bandinelli, *siehe Alexander III., Papst*
- Rom 41, 71, 77, 97, 100 f., 147, 155, 174,
176–179, 181, 183–185, 233, 254, 256 f., 267
– Lateran 267, 273, 276
– St. Peter 41, 97, 182, 184 f., 186, 188, 198, 274
- Römisch-Deutsches Reich 13, 16–18, 22, 56, 71,
81, 83, 102, 108, 113, 122, 144, 146, 156, 196,
233, 248, 278
- Rotweil 226, 229, 231
- Rozelin, Abt v. Muri 35, 45, 47, 214, 226, 227,
232 f., 249, 251
- Rudolf, Gf., Fröhhsburger 15, 89, 93, 99, 100,
195, 277
- Rudolf, Gf. v. Pfullendorf 244, 247, 257, 258
- Rudolf, Laie 228
- Rudolf, Pleban v. Zürich 271
- Rudolf I., Gf. v. Lenzburg 173, 203, 213
- Rudolf II., Gf. v. Habsburg 247
- Rudolf II., Gf. v. Lenzburg 236
- Rudolf II., Gf. v. Tierstein 150, 154 f., 195, 203,
204
- Rudolf III., Kg. v. Burgund 16 f., 74
- Rudolf v. Bregenz 247, 257
- Rudolf v. Homburg, Bf. v. Basel 42, 203 f.
- Rudolf v. Rheinfelden, Gegenkg. d. röm.-dt.
Reichs 18–20, 52, 54, 90, 97 f., 146–148, 150,
156, 184, 283, 293
- Rudolf v. Wohlen 191, 271 f.
- Rumold, Bf. v. Konstanz 111, 119, 140, 143
- Ruprecht, Prior (1082–1085) u. Abt (1097–1108) v.
Muri 149, 165, 169, 176, 191–193
- Rusten, Abt v. St. Blasien 161, 217
- Sabina (Btm.) 270
- Sachsen 148
- Säckingen (Kl.) 257 f.
- Sahagün (Kl.) 183
- Salem (Kl.) 245
- Sarmenstorf 37
- Schaffhausen 15, 176
– Allerheiligen (Kl.) 52 f., 58, 120, 142, 143,
152 f., 154 f., 156 f., 160, 166, 167, 176, 255
- Schafisheim 229
- Schänis (Kl.) 270, 271
- Scherwiller 230
- Schliengen 228
- Schwaben 21, 31, 53, 82, 98, 110, 112, 114, 119,
131, 135, 144, 147 f., 150, 155 f., 167, 170, 247,
288, 297
- Schwaben (Hzgtm.) 15–18, 20–22, 69, 105,
112 f., 170, 214
- Schwarzach (Kl.) 71
- Schwarzenberg 171
- Schwarzwald 145, 156, 161, 222
- Seligenstadt 75, 77, 84, 105

- Sellenbüren 211
 Siegfried, Abt v. Allerheiligen in Schaffhausen
 152, 153, 154, 160, 170
 Silvester I., Papst, Hl. 108
 Sisseln 275
 Solothurn 15, 272
 Spanien 183
 Speyer 245
 St. Blasien (Kl.) 37, 51, 53, 59–61, 99, 145–152,
 153–155, 156 f., 159, 161–166, 167, 169–171,
 189–191, 208, 216–218, 222 f., 225, 249, 268,
 285 f., 295 f.
 St. Gallen (Kl.) 107–109, 112–114, 142 f., 235
 St. Georgen (Kl.) 170, 235
 St-Michel de Honcourt (Kl.) 229–231, 287, 296
 St. Paul (Kl.) 172
 Stallikon 211, 268 f., 273
 Stans 252
 Stephan I., Kg. v. Ungarn 79
 Stephan I., Papst, Hl. 108
 Straßburg 15, 54, 69, 70, 73 f., 107, 115 f., 196,
 213, 225 f., 236, 244
 – St. Stephan (Kl.) 70
 Straßburg (Btm.) 66, 74, 96
 Südtirol 12, 84
 Sulzburg 70
 – St-Cyriaque (Kl.) 70
 Sundgau (Lgft.), *siehe Oberelsass (Lgft.)*

 Thalwil 97 f., 184, 252
 Thierenbach (Propstei) 227
 Thüringen (Lgft.) 227
 Trub (Kl.) 220, 234
 Trutla, Nonne v. Muri 215

 Udalrich v. Cluny 162
 Udalrich v. Reussegg 219
 Udo, Ebf. v. Trier 147
 Uerkheim 252
 Ulm 248
 Ulrich, Abt v. Muri 186, 193–196, 210, 214, 232
 Ulrich, Bf. v. Augsburg, Hl. 108
 Ulrich, Dompropst v. Konstanz 49, 269, 271
 Ulrich, Gf. im Klettgau 89
 Ulrich, Kleriker v. Oberdorf 271
 Ulrich, Propst v. Disentis, (ungeweihter) Abt v.
 Muri 142, 144 f., 147–149, 165, 169, 207

 Ulrich I., Bf. v. Konstanz 42, 203, 204, 213, 225
 Ulrich I., Gf. v. Lenzburg 102
 Ulrich II., Bf. v. Konstanz 232
 Ulrich II., Gf. v. Hurningen 230 f., 244
 Ulrich II., Gf. v. Lenzburg 147
 Ulrich III., Gf. v. Lenzburg 173
 Ulrich V., Gf. v. Baden 220
 Ulrich X., Gf. v. Bregenz 54, 150
 Ulrich v. Elgg 271
 Ulrich v. Eschenbach, Propst v. St. Leodegar im
 Hof zu Luzern 259
 Ulrich v. Reussegg 169
 Ungarn 79
 Unterelsass (Lgft.) 227
 Unterwalden 211
 Urban II., Papst 44, 66, 170, 172, 177, 187 f.,
 199, 202, 233
 Urban III., Papst 49
 Urdorf 211, 217 f., 268, 273
 Usenhoven (Kl.) 172
 Uto, Abt v. St. Blasien 161, 189, 191, 193

 Venedig 79
 Verendus, Abt v. Einsiedeln 51, 104
 Verona 77, 84, 85
 Viktor III., Papst 41, 177
 Viktor IV., Gegenpapst 224, 254
 Villmergen 271

 Walde b. Bremgarten 271
 Wallenschwil 92, 106
 Waltenschwil 261
 Walter v. Rothenburg 259
 Walther, Abt v. Muri 48, 255, 264
 Walther, Vogt v. Wohlen 271
 Walther v. Eschenbach, B. d. Ulrich v. Eschen-
 bach 259
 Walther v. Hünenberg 271
 Warmann, Bf. v. Konstanz 18, 21, 76, 105, 111,
 114
 Welf II., Gf. in Schwaben 75
 Welf VI., Mgf. v. Tuszien, Hzg. v. Spoleto 247
 Welf VII., Gf. v. Altdorf 248
 Wenelo, Administrator v. Muri 140 f.
 Werner, Abt v. St. Blasien 147
 Werner I., Bf. v. Straßburg 15, 29, 34, 36, 42 f.,
 44, 47, 52, 54–56, 58 f., 64–71, 73–89, 90, 91,

- 93–97, 104–107, 114, 116, 122 f., 173, 197, 199,
200, 220, 232 f., 234, 239, 276, 282, 286 f., 292,
296
- Werner I., Gf. v. Habsburg 35, 41, 44, 52, 54, 84,
88, 90, 98, 115, 118 f., 120, 138 f., 142, 145–148,
149, 150–152, 154 f., 158, 159 f., 164, 165,
167–169, 171–175, 184, 186, 188–191, 193 f.,
196–198, 200 f., 206, 233, 234, 235, 237, 239,
245, 272, 284, 287, 294, 296
- Werner II., Bf. v. Straßburg 54, 79
- Werner II., Gf. v. Habsburg 38, 50, 200, 220 f.,
223, 225–229, 234–236, 238 f., 244–248, 250,
256 f., 262 f., 278, 287 f., 296–298
- Werner v. Altbüron 219
- Werner v. Lenzburg, Abt v. Einsiedeln 222, 223
- Wibald v. Stablo, Abt v. Corvey 245
- Wibert, Ebf. v. Ravenna, *siehe Clemens III. (Wi-
bert), Gegenpapst*
- Wido, Bf. v. Chur 42, 203 f.
- Wigram, Pleban v. Muri 271
- Wil 271
- Wilhelm I., Bf. v. Straßburg 54, 80
- Wilhelm v. Hirsau, Abt v. Hirsau 56, 69, 130,
152–154, 160–163, 170, 189
- Wiliberg 219
- Wipo, ma. Autor 54, 76, 78 f.
- Wizelin, Bf. v. Straßburg 75
- Woffenheim (Kl.) 65, 103
- Wohlen 46, 49, 191 f., 266, 270–273
- Wolfgang, Mönch v. Muri 218
- Worms 19, 146, 161, 246
- Wulfhilde 247
- Würzburg (Btm.) 261
- Zürich 15, 17, 98, 143, 246, 259
- Grossmünster (Propstei) 42, 43, 203
 - St. Felix u. Regula (Propstei), *siehe Zürich,
Grossmünster (Propstei)*
- Zürichgau 103, 148, 155, 222, 246, 257 f.
- Zürichsee 41, 97 f., 184 f.